

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Abteilung A: Abhandlungen

Band 21

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.
und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden

Herausgegeben von
Alfred Haverkamp und Robert Jütte

in Verbindung mit
Christoph Cluse, Johannes Hahn,
Franz Irsigler und Birgit Klein

Abteilung A: Abhandlungen

Band 21

2010

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Gravamen und Geleit
Die Juden im Ständestaat der Frühen Neuzeit
(15.–18. Jahrhundert)

von

Stephan Laux

2010

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Einbandabbildungen:

Siegel der Augsburger Judengemeinde, erstmals 1298 bezeugt. Die Umschrift lautet: S[igillum] IVDEORVM AVGVSTÆ / חותם קהל אוש[פּורק]. Reproduziert mit freundlicher Genehmigung der Fürstlichen Domänenkanzlei Hohenlohe-Waldenburg.

„Juden ausschaffung“ – Marginalie zum Gravamen der Städtekurie wegen der Anwesenheit von Juden im Herzogtum Jülich. Protokoll des Landtags Hambach, 5. Februar 1594 (HStAD, Jülich, Landstände, Akten, 27, f. 14r). Reproduziert mit freundlicher Genehmigung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland.

Die Drucklegung dieser Arbeit wurde gefördert durch einen Zuschuss der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7752-5670-4

2010

Alle Rechte vorbehalten

© Hahnsche Buchhandlung Hannover

Druck: buch bücher ddag, Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Dieses Buch beruht auf meiner im April 2008 bei der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingereichten Habilitationsschrift. Nach dem Abschluss des Verfahrens im Februar 2009 habe ich das Manuskript überarbeitet und dabei inhaltliche und stilistische Kritik berücksichtigt und Tippfehler beseitigt. Die im Laufe des Frühjahrs 2009 erschienene Literatur konnte ich noch systematisch heranziehen, Nachfolgendes habe ich kurz vor der Drucklegung punktuell aufgegriffen. Tiefgreifende Veränderungen am ursprünglichen Manuskript ergingen insgesamt nicht mehr.

Ich danke herzlich den Verfassern der Gutachten, den Professorinnen Gudrun Gersmann (Paris), Achim Landwehr (Düsseldorf) und nur alphabetisch zuletzt Hansgeorg Molitor (Mönchengladbach), meinem Doktorvater. Maßgeblich Professor Stefan Rohrbacher habe ich den zügigen Gang des von ihm geleiteten Habilitationsverfahrens zu verdanken. Den Herausgebern der „Forschungen zur Geschichte der Juden“, den Professorinnen Alfred Haverkamp und Robert Jütte, danke ich für die ehrenvolle Aufnahme des Buchs in die Schriftenreihe; Dr. Friedhelm Burgard und ganz besonders Dr. Christoph Cluse vom „Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden“ in Trier für die vorzügliche Hilfe bei der Druckvorbereitung des Manuskripts. Oliver Waffender vom „Verlag Hahnsche Buchhandlung“ danke ich für die Betreuung seitens des Verlags. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft bin ich für die vollständige Übernahme der Druckkosten zu großem Dank verpflichtet.

Persönlicher Dank gebührt Dr. Tobias Schenk (Wien), der die Mühe einer Durchsicht der Arbeit auf sich nahm und mir insbesondere mit Blick auf Brandenburg-Preußen manchen guten Verbesserungsvorschlag machte. Dr. Olaf Richter (Stadtarchiv Krefeld) leistete freundschaftlichen, überdies kompetenten archivfachlichen Beistand. Alle möglicherweise verbliebenen sachlichen Fehler und sprachlichen Ecken und Kanten gehen selbstverständlich allein zu meinen Lasten.

Tina hat meine Mühen mit großer Geduld begleitet und mir unzählige Male geholfen. Ihr verdanke ich viel. Meine Clara hat manches Mal erlebt, dass Papa immer und auch in unmöglichen Situationen an wirklich langweiligen Dingen gearbeitet hat. Ihr widme ich das Buch – und nun auch Frida!

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	1
1.	Gegenstand, räumlicher und zeitlicher Rahmen, Methode und Erkenntnisinteresse	1
2.	Forschungsstand	12
3.	Quellen	26
B	Mehr als eine Vorgeschichte: Die Vertreibung der Juden und die Folgen (ca. 1400–1600)	29
1.	Einleitende Bemerkungen	29
2.	Chronologischer und geographischer Überblick	31
2.1	Reichs-, freie und Autonomiestädte	31
2.2	Territorien	35
3.	Die treibenden Kräfte	40
3.1	Fürsten	40
3.2	Stände	50
3.2.1	<i>Geistliche Territorien</i>	50
3.2.2	<i>Weltliche Territorien</i>	61
4.	Katholische Vertreibungen – protestantische Vertreibungen? Zur Wirksamkeit religiöser und konfessioneller Argumente	72
5.	Zäsuren und Weichenstellungen am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges	81
C	Wiederaufnahme und Normierung des Judenschutzes	91
1.	Kameralismus und Krisenmanagement: Die Neuanfänge der fürstlichen Geleitspraxis	91
2.	Die „Verrechtlichung“ jüdischen Lebens	96
2.1	Reichs- und partikulares Recht	100
2.2	Zur Typologie und Funktion der Judenordnungen	104

VIII

3. Voraussetzungen, Erscheinungsformen und Ziele der territorialen Judenschutzpolitik: Das Beispiel Brandenburg-Preußen	111
3.1 Die Anfänge der Judengesetzgebung von 1671 bis 1709	111
3.2 Die Judenkommission (1709–1750)	117
3.3 Vom Schutz zur Bekämpfung: Die preußischen Juden im 18. Jahrhundert	121
3.3.1 „In aller Stille und ohne allen Éclat“: Die Kriminalisierung, Erfassung und Wegschaffung der Armen und Illegalen	122
3.3.2 Friderizianische Familienpolitik	129
4. Die schlechte Seite der „guten Polizey“: Vertreibungen im 17. und 18. Jahrhundert	142
 D Die Juden und die soziale Wirksamkeit der Stände	151
1. Kirche und Geistlichkeit	151
1.1 Juden und territoriales Bekenntnis	152
1.2 Die Kirche vor Ort	155
2. Adel	159
2.1 Judengeleit und adliger Status	159
2.2 Fallbeispiel 1: Rheinische und westfälische Unterherrschaften	167
2.2.1 Was ist eine Unterherrschaft?	167
2.2.2 Der Auftakt 1684: Herzog „Jan Wellem“ und das Judengeleit der Unterherren	170
2.2.3 Fürsten – Unterherren – Untertanen: Herrschafts- und Untertanenkonflikte	179
2.2.4 Striktes Beharren, stilles Gewähren: Fürstlicher Supremat und das Problem adliger Verflechtung	182
2.3 Fallbeispiel 2: Ostfriesische „Herrlichkeiten“	187
2.3.1 Adliger Judenschutz und preußische Herrschaft in Ostfries- land (1744–1786)	187
2.3.2 Zwischen friesischer Freiheit und Französischer Revolution: Nachklänge auf den Landtagen 1789 und 1790 – oder: War der preußische König Häuptling von Ostfriesland?	193
3. Landstädte	197
3.1 Einleitung	197
3.2 Inschutznahme	198
3.3 Nichtduldung und Bekämpfung	210
3.4 Besteuerung und Gerichtsbarkeit	217
3.5 Fürstliche Rücksichtnahme	220
3.6 Informationskonkurrenz	222

E Gravamen und Geleit. Auseinandersetzungen um die Juden auf den Landtagen (Fallstudien)	225
1. Einleitung	225
2. Brandenburg-Preußen	229
2.1 Die östlichen Provinzen	229
2.2 Ostfriesland	238
2.2.1 <i>Ostfriesland vor der Herrschaftsübernahme Preußens</i> <i>(ca. 1600–1744)</i>	239
2.2.2 „Weil die hiesige Judenschaft ihre besondere verfaßung hat“: <i>Die ostfriesischen Juden in preußischer Zeit</i>	243
2.3 Kleve-Mark (ab 1609)	255
3. Jülich-Berg	268
4. Kurmainz	278
5. Kurköln mit Herzogtum Westfalen und Vest Recklinghausen, Fürstbistum Paderborn	281
5.1 Erzstift Köln	281
5.1.1 <i>Die Stände und die Juden (Ende 16. bis Ende 17. Jahrhundert)</i>	282
5.1.2 <i>Der Weg zur Judenordnung von 1700</i>	286
5.1.3 <i>Ständische „societät“ oder städtische „particular beschwerden“?</i>	290
5.1.4 <i>Wider den „schädlichen juden-anwachs“: Der Pfarrer von</i> <i>Zülpich verschafft sich Gehör</i>	294
5.1.5 <i>Soziale Segregation: Die Bonner Juden im 18. Jahrhundert</i>	297
5.2 Herzogtum Westfalen, Vest Recklinghausen, Fürstbistum Paderborn	301
6. Kurtrier	307
7. Hessen-Kassel	311
8. „Kirche, Volk und Stände standen zusammen“: Das Herzogtum Württemberg	319
8.1 Die ständische Ordnung und die „nagenden würm“: <i>Judengesetzgebung in Altwürttemberg (16.–17. Jahrhundert)</i>	319
8.2 „Landesfürstliche regierung und Superioritaet“ oder „Character eines corrupti status“? Hoffaktoren und Jud-Süß-Prozess	326
F Bilanz	335
G English Abstract	353

H Anhang	365
1. Quellen und Literatur	365
1.1 Quellen	365
1.1.1 <i>Ungedruckte Quellen</i>	365
1.1.2 <i>Gedruckte Quellen</i>	367
1.2 Literatur	374
2. Siglen und Abkürzungen	407
3. Orts- und Personenregister	410
3.1 Orte, Gebiete und Personen in geographischer Zuordnung	410
3.2 Personen	427
3.2.1 <i>Personen allgemein</i>	427
3.2.2 <i>Personen jüdischen Glaubens</i>	429

A Einleitung

1. Gegenstand, räumlicher und zeitlicher Rahmen, Methode und Erkenntnisinteresse

Das Verhältnis zwischen den Juden und ihrer christlichen Umwelt entwickelte sich in den nachnapoleonischen deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts auf einer Grundlage, die sich auf beiden Seiten, Juden wie Nichtjuden, im Laufe der Frühen Neuzeit herausgebildet hatte. Die komplizierten, vielfach räumlich und zeitlich asynchronen Prozesse wechselseitiger Distanzierung und Annäherung hatten am Ende des Alten Reichs zu einem schwer zu bestimmenden Status quo geführt: Ob, durch wen und wo den Juden der Weg in das ‚bürgerliche Zeitalter‘ eröffnet würde, und ob sie diesen überhaupt mehrheitlich beschreiten würden, war in den ersten Jahren nach der politischen Neuordnung Deutschlands und Europas 1815 so wenig vorbestimmt wie im Jahr der formellen Auflösung des Alten Reichs 1806.¹

Während sich die religiöse und kulturelle Zukunft der Juden also zunächst offen gestaltete, scheint das Ende des Ancien Régime mit Blick auf die rechtlichen Bedingungen jüdischer Existenz eine scharfe Zäsur gebildet zu haben. Auch nach dem Wiener Kongress galt zwar vielfach erneut partikulares Recht für die Juden in den Einzelstaaten des Deutschen Bundes, und dies manchmal sogar noch auf der Grundlage des über Jahrhunderte praktizierten Schutzbriefsystems.² Doch war dies weniger die Folge eines Beharrens weiter gesellschaftlicher Kreise auf einem noch für tragfähig gehaltenen feudalen Recht als vielmehr eines allgemeinen kodifikatorischen Defizits im Gefolge der Herrschaft Napoleons. Eine Wiederbelebung der über Jahrhunderte währenden Ausschließung der Juden aus einer Vielzahl von Städten und Regionen stand jedoch nicht zur Debatte. Trotz der Unklarheit der rechtlichen Verhältnisse und der Persistenz judenfeindlicher Einstellungen nach 1815 dürfte die Generation der um 1800 Geborenen daher einen klaren Eindruck davon gehabt haben, dass das

¹ Vgl. i.d.S. die Ausführungen von MEYER, *Jüdische Gemeinden im Übergang*, S. 96–111 sowie dort die nachfolgenden Abschnitte zur Problematik der kulturellen Orientierung der deutschen Juden an der Schwelle vom 18. zum 19. Jahrhundert. Vgl. aus jüngerer Zeit insbes. auch die größere Studie von LÄSSIG, *Jüdische Wege ins Bürgertum*.

² Vgl. TOURY, *Soziale und politische Geschichte der Juden*, Kap. VI, bes. S. 384–388 und die Aufstellung M, S. 384–388, aus der die rechtliche Situation in den Staaten des Deutschen Bundes zwischen 1808/1815 und 1848 hervorgeht.

Zeitalter der Judengassen und Bekleidungsvorschriften, der Judengeleite und -ordnungen, von Leibzoll und Passiergeld vorüber war.

Wenn in diesem Zusammenhang bereits von Recht die Rede ist, so könnte es sich freilich um mancherlei handeln: Auf der einen Seite das innere Recht, das sich die jüdischen Gemeinden bzw. die Landjudenschaften in weitreichender Autonomie gaben, hierin wiederum in specie das rabbinische Religionsrecht, auf der anderen Seite die Gesamtheit relevanter Rechtsetzungen der christlichen Obrigkeiten für die Juden sowie das allgemeine, auch für Christen geltende Recht. Das Augenmerk in vorliegender Studie gilt der zweiten Komponente, also nicht dem Recht der Juden, sondern dem Recht für die Juden, und zwar mit der bewusst gewählten Beschränkung auf Judenkonzessionen und sachlich verwandte Erlassformen. Im Blickfeld der Betrachtung stehen damit solche Rechtsetzungen, die die Niederlassungsfreiheit der Juden in übergreifender Weise fixierten und ihrem Stellenwert nach zurecht als „wahre Grundgesetze für die Juden“ bezeichnet worden sind (Peter Blastenbrei).³ Ihren konkreten Niederschlag fanden diese Bestimmungen im Normalfall in der „Vergleitung“, also der Erteilung des Geleits, das zu besitzen oder zu entbehren über Bleiben oder Weichen entschied und das damit ebenfalls zu den „grundlegenden Strukturelementen“ jüdischen Lebens im 17. und 18. Jahrhundert (Johannes Mordstein) zu rechnen ist. Ungeachtet der somit erforderlichen Binnendifferenzierungen innerhalb des für die Juden geltenden Statuarrechts ist die Identifikation dieser Rechtsfigur in der Regel unproblematisch, worin gegenüber einer ansonsten meist verworrenen Materie ein heuristischer Vorteil zu sehen ist: Während sich die rechtlichen Bedingungen der Juden in den kaum überschaubaren Souveränitätsgebieten des Alten Reichs in ihrer Gesamtheit nämlich mit denen der christlichen Bevölkerung überlagerten, lässt sich das Geleitsrecht vom übergreifend gültigen Verbots- und Gebotsrecht recht klar unterscheiden.⁴ Die Geschichte dieser Rechtsinstitution und ihrer Beeinflussung im Interessensgeflecht zwischen landesfürstlichen Obrigkeiten und intermediären Instanzen in der Frühen Neuzeit ist das Leitthema dieser Studie.

Aus dem Judenschutz, in zeitgenössischer Latinisierung, so in der Reichspolizeyordnung von 1548, das „ius tolerandi et conducendi Judaeos“⁵, aber auch als „ius recipiendi Judaeos“ oder „ius habendi Judaeos“ bezeichnet⁶, ist die heute geläufige affektive Konnotation weitestgehend herauszulösen. Der „Schutz“ der Juden zählte zu den Regalien und hatte das Hoheitsrecht zur Erteilung des Geleits und zur Inanspruchnahme des daraus resultierenden Nutzens – hauptsäch-

³ Zit. BLASTENBREI, Die kurpfälzischen Judenkonzessionen, S. 55 u. 56.

⁴ Vgl. MORDSTEIN, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 3–8, Zit. S. 5.

⁵ REICHS-ABSCHIEDE, RPO 1548, Tit. XX, § 1.

⁶ Vgl. MARZI, Judentoleranz, S. 1 u. 47. Auch weitere Varianten wie das „ius admittendi Judaeos“ oder das „ius concedendi Judaeos“ sind in den Quellen anzutreffen, wobei semantische Unterschiede möglich, aber von Fall zu Fall zu bewerten sind.

lich des Schutzgeldes – zur Konsequenz.⁷ Seine Ausgestaltung ist eine andere Sache. Man würde sich bereits auf den Boden der Interpretation begeben, würde man hieraus die „Pflicht einer angemessenen Wahrung der jüdischen Interessen durch den Inhaber des Judenregals“ ableiten (so Peter Aufgebauer⁸). Dass regelmäßig das Gegenteil praktiziert worden sei, und dass dem Geleit (das ja den Schutz vor der Beeinträchtigung seitens Dritter implizierte⁹) nicht auch eine ideelle Komponente zukam, soll zwar nicht behauptet werden. Dennoch: Seinem grundsätzlichen Sinne nach bedeutete das Recht des Judenschutzes nicht zwingend mehr als die idealiter von Ansprüchen anderer unangefochtene Berechtigung zur Dekretierung des Rechts über die Juden und zum Nießbrauch daraus etwaig resultierender Erträge innerhalb eines bestimmten Verfügungsrahmens. Ob aber die Geltendmachung des Judenschutzes überhaupt zur Schutzgewährung führte oder vielmehr zur Nichterteilung von Schutz, ob sie im positiven Fall einer bestimmten Person oder ihrem familiären Anhang (und dann konkret wem?) zuteil wurde, oder ob sie nur befristetes Bleibe- oder gar nur das Durchreiserecht zum Inhalt hatte, wie schließlich der jeweilige Rechtsstatus zeitlich bemessen und kodifiziert wurde – all das blieb jeweils dem Inhaber des Schutzrechts überlassen. Dieser Grundbedeutung des Judengeleits in einem gleichsam reduktionistischen Sinne entsprach etwa die in Hessen-Darmstadt 1702 standardisierte Formel, der zufolge die Juden „in unsern Schutz und Schirm gegen allen denjenigen, deren wir zu Recht mächtig seynd, biß auf unsere Wiederabschaffen“ aufgenommen wurden.¹⁰

Diese Problemkonstellation gibt dazu Anlass, das Erkenntnisinteresse sowohl auf die Bedingungen jüdischen Lebens in der Vormoderne (1) als auch auf die Beschaffenheit frühneuzeitlicher Herrschaft (2) zu richten. Wenn es außerdem darum gehen soll, die Frage nach der Vertiefung antijüdischer Normen zu verfolgen (3), wird ein leitendes Interesse schließlich einem Abstraktum gelten, das über den Ereignis- und den strukturellen Horizont der Epoche deutlich hinausweist.

(1) Die Ermittlung der elementaren Bedingungen jüdischen Lebens in der Frühen Neuzeit bedarf durchaus keiner tiefgründigen historischen Exegese, son-

⁷ Vgl. BATTENBERG, Schutzjuden.

⁸ Zit. AUFGEBAUER, Geschichte der Juden in Hildesheim, S. 43.

⁹ Vgl. KOEHLER, Geleit, u. SCHAAB, Geleit (jeweils ohne Erwähnung des Judengeleits). Eine rechtshistorische Analyse der Begriffe „Judengeleit“ und „Judenschutz“ existiert nicht.

¹⁰ Erneuerung der Judenordnung von 1629 mit anhängigem Schutzformular im Druck bei BATTENBERG, Judenverordnungen, Nr. 50. Im weiteren Verlauf des Schutzbriefes wird den Amtleuten befohlen, sie sollten den Inhaber des Briefs – sein Wohlverhalten vorausgesetzt – „in seinen billigen Sachen schützen, schirmen und ihm in demjenigen darzu er von Rechts und Billigkeit wegen befugt, die Hand bieten und gebührende Ampts-Hülfe wiederfahren lassen, auch ihm wider die Gebühr und dasjenige, was bißhero nicht gebräuchlich gewesen, zu ihren sonderbahren Nutzen und Vortheil nicht beschweren“.

dern zunächst einmal der Vergegenwärtigung allgemeiner gesellschaftlicher Voraussetzungen jener Zeit. Ein jeder Christ schließlich, dem es – abstrakt gesprochen – um die Integration in die traditionalistisch verfasste Gesellschaft zu tun war, sah sich mit kategorischen Exklusivitätsgrundsätzen konfrontiert. Wer nach Maßgabe von Herkunft, Religion und Konfession, Geschlecht, Ehrbarkeit und Wohlstand bzw. Steuerfähigkeit u.a.m. nicht duldungsfähig war, wurde – unter der theoretischen Annahme eines konsequenten Normenvollzugs – nicht geduldet, sondern verfolgt respektive marginalisiert und auf eine randständige, bestenfalls auf die Caritas gestützte Existenzform abgedrängt. Rechtliche und physische Niederlassung, Kauf, Anmietung oder Bau eines Hauses, Bildungserwerb und Ausbildung, Gewerbetätigkeit, Ausübung von Religiosität, Mobilität, Teilhabe an Formen der Soziabilität und an den Foren politischer Repräsentation, allen voran aber die vitalen Faktoren: Heirat, Sexualität und Fortpflanzung, Weitergabe der persönlichen Freiheit auf die Ehepartner, Kinder und die weitere Familie bis hin zum Recht auf ein würdiges Begräbnis – all dies und manches mehr berührte Grundkategorien menschlichen Daseins. Deren Regulierung oblag in der Frühen Neuzeit teils obrigkeitlicher Verfügungsgewalt, teils aber einer in den Verzweigungen der ständischen Gesellschaft informell verankerten und daher manchmal konsensuellen, oft aber umstrittenen Normierung.

Auch für die Juden ergab sich Friedrich Battenberg zufolge eine derartige „Konkurrenz verschiedener ‚rechtlicher Rahmenbedingungen‘, die in staatlicher Autorität ihren Ursprung hatten, aber auch in einer Fülle von Rechtssätzen kraft sozialer Geltung“ begründet waren.¹¹ Der religiös definierte Status der Juden als einer inferioren Gruppe aber wurde von keiner Seite bezweifelt.¹² In einer Zeit, da Pluralität grundsätzlich nicht als positiver Wert geachtet, sondern als Negativum betrachtet und ihr mit dem Ziel der Aussonderung oder der Nivellierung begegnet wurde, bedeutete die Existenz von Juden hinsichtlich des Umgangs mit Fremden für Staat und Gesellschaft daher einen Test-, keineswegs einen Sonderfall.

Wie angedeutet, war die Erteilung des persönlichen Niederlassungsrechts die wichtigste Daseinsvoraussetzung für die Juden im Alten Reich. Freilich: Ohne auch die gesicherte Möglichkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts und das Recht, sich häuslich niederzulassen, war die dauerhafte Bleibe realistisch-weise unmöglich, das Geleit folglich wertlos. Der Kölner Kurfürst Clemens August erließ in diesem Sinne 1747 eine „erklär- und verordnung“, die den Obrigkeiten insbesondere in den herzoglich westfälischen Städten befahl, den Juden die Anmietung von Wohnungen nicht weiter zu verbieten, weil sonst „ihnen mitgeteiltes gleyd onfruchtbar gemacht und das recht, dahin vergleyden zu

¹¹ Zit. BATTENBERG, Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz, S. 54; vgl. dazu auch MORDSTEIN, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 7–8.

¹² Vgl. GÜDE, Rechtliche Stellung der Juden, S. 32.

mögen, gleichsam widersagt wird“.¹³ Das eine aber war in aller Regel mit dem anderen verknüpft, da die Geleitsgeber ein regelmäßiges Interesse an der Tributfähigkeit der Juden besaßen. Zumindest auf territorialer Ebene waren überörtlich gültige Handelsrechte ohne gleichzeitige Ansässigkeitspflicht nur der vergleichsweise schmalen jüdischen wirtschaftlichen Elite vorbehalten. Ob sich eine jüdische Frau oder ein jüdischer Mann also an einem bestimmten Ort niederlassen konnte, und unter welchen Bedingungen, ob der Schutz verlässlich war und ob er die Aussicht auf ein Leben im Kreis der Familie bot, das war für das Individuum die zentrale Frage wie für die jüdischen Gemeinschaften insgesamt.

Die Annahme, dass diese elementaren Lebensbedingungen durch die normativen Vorgaben einer jeweils berechtigten und daher autonom handelnden Obrigkeit bemessen wurden, ginge jedoch an den Realitäten der Zeit vorbei. In der Praxis entsprangen Gesetzgebung und Rechtspraxis vielmehr einem Mixtum von Beziehungen der Juden zu unterschiedlichen, in die Gesetzgebung involvierten Instanzen bzw. aus dem Verhältnis dieser Instanzen zueinander – und dies immer wieder aufs Neue: Wenigstens nach jenen 10, 12 oder vielleicht auch 15 Jahren, die in der Regel die übliche Gültigkeitsspanne von Generalgeleiten ausmachten, wurden die Bedingungen jüdischer Existenz im Sinne des Begriffs revidiert und damit nicht selten auch grundsätzlich zur Disposition gestellt. Jenseits der landesherrlichen Verfügungsgewalt waren die Juden zudem in substrukturelle Regelkreise eingebunden. Hier traten Inhaber von Immunitäten, aber auch landesherrliche, kommunale oder auch kirchliche Beamte auf mittlerer oder unterer Ebene in rechtlich relevanter Weise in Aktion, sei es auf Grundlage eines verbrieften Titels, gewohnheitsmäßig oder auch innerhalb einer apparativen Grauzone, in die die Kontrolle der zentralen Obrigkeit nicht hineinlangte.

Es ist ein Kernanliegen dieser Untersuchung, über derartige Konstanten, Veränderungen und Variablen des jüdischen Rechts unter dem Einfluss konkurrierender Rechtsteilhaber zu übergreifend validen Aussagen zu gelangen. Es möge sich somit zeigen, ob und inwieweit in der sozialen und politischen Wirklichkeit der Frühen Neuzeit die Vorstellung vom dualen Verhältnis zwischen Juden und Fürsten aus der Sicht der Juden haltbar ist. Die Frage ist also, ob die Juden im Zuge der mit dem Ende des Spätmittelalters weitgehend vollzogenen Ablösung des kaiserlichen Judenschutzes des Mittelalters – um eine Wendung in Friedrich Battenbergs bis heute stark rezipierten Aufsatz¹⁴ von 1987 zu variieren – „des Fürsten Kammerknechte“ wurden.

¹³ Verordnung vom 26.8.1747 bei BRUNS, Juden im Herzogtum Westfalen, Nr. 184 (Reg. SCOTTI, Kurköln I/2, Nr. 505; RPFN 1, Kurköln, Nr. 552).

¹⁴ BATTENBERG, „Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit“.

(2) Mit der Fokussierung auf den Judenschutz von einem erhöhten Standpunkt aus, der den Blick auf jüdisches Leben im Spektrum der politischen Kultur eröffnet, treten universelle Probleme frühneuzeitlicher Staatlichkeit zutage. Unter der zunächst einmal nicht erörterungsbedürftigen Voraussetzung, dass Anspruch und Realität hinsichtlich der fürstlichen Ausübung des Judenschutzes vielfach weit auseinanderklaffen konnten, erschließt sich die paradigmatische Bedeutung des Themas, für die Johannes Mordstein in seiner vorzüglichen Studie über die Judenschutzbriefe in der Grafschaft Oettingen treffende Worte gefunden hat¹⁵: „Die dem Wachstum der Staatsgewalt gegenüberstehenden retardierenden Momente“, so Mordstein, „sind eine Begleiterscheinung von allgemeiner Natur und keine Spezifika der Legislationspraxis gegenüber den Juden.“ Die vorliegende Arbeit ordnet sich in diesem Licht in einen Teilbereich der Frühneuzeitforschung ein, in dem mit Blick auf das überkommene Paradigma des Absolutismus nach den Intentionen, der Effektivität und, vor allem, den sozialen Implikationen vormoderner Herrschaftsausübung gefragt wird.¹⁶ Seit inzwischen geraumer Zeit nämlich untersucht die moderne historische Forschung, auf welchen Feldern der so genannte frühmoderne Staat Regelungskompetenz umsetzen konnte (und überhaupt wollte) und, mithin, was Staatlichkeit wo und wann eigentlich konstituierte, welche Mittel sie sich bediente, um welche Zwecke und Ziele zu verwirklichen.

Neben den staatlichen Instanzen im engsten Sinne (Fürsten, höhere Behörden) drängen sich die intermediären Gewalten im Ständestaat als zentrale Untersuchungskategorie auf, wobei in erster Linie die Landstände als institutionelle Verkörperung des intermediären Prinzips selbst angesprochen sind. Es sei zuvorderst betont, dass es nicht erst der Erschütterung des Absolutismus-Paradigmas bedurfte, um Existenz und Persistenz derartiger Statusgruppen (die nur bedingt als Kompetenzinhaber zu verstehen sind) auf mittlerer und unterer gesellschaftlicher Ebene zu beweisen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob man den Idealtypus des autoritär geprägten Fürstenstaats oder den des Ständestaats ins Auge fasst, in dem herrschaftsrelevante Kompetenzen zwischen den Landesherren und mitunter auch als solchen ausgewiesenen Mitregierungsinstanzen theoretisch und praktisch ungeklärt waren. Selbst dort, wo es landständische Verfahrensformen nicht mehr oder nicht mehr in der überkommenen Form gab, existierten Immunitäten und Reservatrechte, durch entsprechende „*privilegia exemptionis*“ und nicht zuletzt durch „*longa consuetudo*“ autonome Bereiche, insbesondere in Städten und im Radius adliger Güter. Dies war bis zum Ende des Ancien Régime der Fall, beispielsweise in Schlesien seit Be-

¹⁵ Zit. MORDSTEIN, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 325.

¹⁶ Vgl. zum Forschungskontext den Sammelband von ASCH/DUCHHARDT (Hgg.), Absolutismus – ein Mythos?; ferner DUCHHARDT, Absolutismus; MEUMANN/PRÖVE, Faszination des Staates.

ginn der preußischen Herrschaft.¹⁷ Da sich diese Autonomiebestände vielfach als Phänomene der Peripherie von Territorialstaaten erwiesen, hat die Feststellung Dietrich Gerhards, dass „Regionalismus und ständisches Wesen“ nicht nur in der deutschen, sondern auch in der europäischen Geschichte ein „Grundthema“ seien, an Gültigkeit hinsichtlich beider Komponenten der Aussage nichts verloren.¹⁸ Mehr noch: Je deutlicher die aktuelle Geschichtswissenschaft zeigt, in welchem Maße die vermeintliche Autonomie obrigkeitlicher Akteure von Zwischengewalten perforiert war und dies mitunter auch willentlich in Kauf genommen wurde, verstärkt sich noch der Eindruck, dass „ständisches Wesen“ nicht bloß ein Relikt, sondern ein Konstituens vormoderner Staatlichkeit war. Allerdings sollte sich die gegenüber der älteren Historiographie zuweilen überkritische aktuelle Forschung nicht scheuen, neben der Diffusion zentralstaatlicher Prärogativen auch deren Konzentration einzuräumen, sei es unter Verwendung des Attributs „absolutistisch“ oder in anderer Form. Hinsichtlich beider Tendenzen bietet das Thema genügend Anknüpfungspunkte.

Im Interesse einer Verhältnisbestimmung der Herrschaftsgewalten zueinander ist die Behandlung bzw. die Situation der Juden demnach ein geeigneter Parameter. Denn erstens war kaum eine andere gesellschaftliche Gruppe in dem Maße ‚dem Staat‘ ausgesetzt wie die Juden, zweitens war definitiv gegenüber keiner anderen gesellschaftlichen Gruppe die Sensibilität der ständischen Gesellschaft größer als gegenüber ihnen, klammert man die per se für nicht anerkennungsfähig erachteten Minderheiten wie beispielsweise die Sinti und Roma („Zigeuner“ in der eingepägten Fremdbezeichnung) einmal aus. Aufgrund der ständischen Komposition aller Territorien im Alten Reich standen „Gravamen und Geleit“¹⁹ somit in einem engen Zusammenhang, dessen Aufarbeitung in übergreifender Perspektive jedoch seit langem aussteht.

(3) Eine Studie, die sich mit Genese und Wirksamkeit einer mit dem Ende ihrer Epoche im Wesentlichen obsolet gewordenen Herrschafts- und Rechtskultur befasst, und dennoch mit der Relevanz des Themas für die Folge- bzw. die Neuzeit argumentiert, kann sich logischerweise nicht auf die Behauptung institutioneller Kontinuitäten verlegen. Sie muss vielmehr davon ausgehen, dass das Recht Ausfluss und auch Spiegel tiefgründiger mentaler Dispositionen war, die wiederum über seine Veränderung hinaus Bestand hatten. Im gegebenen Fall ist dies klar zu bejahen. Betrachtet man nämlich die Auseinandersetzungen um die Zulassung von Juden in der Frühen Neuzeit in größerer räumlicher und zeitlicher Breite, wird ersichtlich, welche Kräfte aus welcher Veranlassung antijüdische Motive propagierten und im öffentlichen Diskurs und Bewusstsein lang-

¹⁷ Vgl. i.d.S. WEBER, Polizei- und Landesordnungen, S. 15–16.

¹⁸ GERHARD, Regionalismus und ständisches Wesen (1952).

¹⁹ Vgl. unter diesem Obertitel bereits die Untersuchung des Verfassers zur Judenpolitik im Herzogtum Westfalen in der Frühen Neuzeit (LAUX, Tendenzen und Konsequenzen).

fristig konservierten. Diese Einprägungsmechanismen funktionierten und funktionieren weiterhin – so die vorweg zu nehmende These – bevorzugt unter den Bedingungen einer ständisch bzw. korporatistisch verfassten Gesellschaft.

Der räumliche und zeitliche Zuschnitt der Arbeit ist bewusst weit gefasst, weil entsprechende vergleichende Arbeiten über einen großen Zeitraum weitgehend fehlen.²⁰ Die Untersuchung versteht sich insofern nicht als eine landesgeschichtliche, weil es ausdrücklich nicht das Ziel sein kann, konsistente territorial-, lokal- oder gar personengeschichtliche Abhandlungen zu verfassen: Studien zur „Geschichte der Juden in XY ...“ oder „Jüdisches Leben in XY ...“, die für jedes der ins Auge gefassten Territorien mehr oder minder dringend ausstehen, sind also nicht zu erwarten. Gleichwohl bedient sich der Verfasser durchaus der in der Landesgeschichtsforschung oft und erfolgreich erprobten Methode, lokale Phänomene auf einer mittleren Betrachtungsebene in kontrastiver Weise zu analysieren. Konkreter Gegenstand empirisch vertiefter Untersuchung ist die Reihe folgender Territorien: Kurköln mit dem Herzogtum Westfalen (vestische Angelegenheiten scheiden quellen- und sachlich bedingt so gut wie aus), das Herzogtum Jülich, Kleve und Mark in preußischer Zeit, weiter der preußische Herrschaftsverband in toto mit besonderer Berücksichtigung der Kurmark und Ostfrieslands. Kriterien der Auswahl waren zunächst die schiere Relevanz der Territorien als Niederlassungsgebiete von Juden in der Frühen Neuzeit. Darüber hinaus boten sich Kurköln mit Westfalen und Württemberg als stark ständisch geprägte Gebiete für die Untersuchung an, wohingegen die preußischen Staaten teils deutlich abstecken, ohne allerdings ein homogenes Bild abzugeben. Insbesondere im Falle des erst 1744 preußisch gewordenen Ostfrieslands und seiner spezifischen „Freiheits“-Tradition lässt sich der Einfluss des staatlich-politischen Wandels auf die Geleitspraxis in paradigmatischer Weise erhellen.

Da grundsätzlich das thematische Interesse aber reichsweit und folglich auf eine Gesamtschau ausgerichtet ist, ergeben sich im Rahmen einer Monographie Beschränkungen der regionalen Auswahl und der Quellendurchdringung, auf die durch ein abgestuftes Verfahren reagiert wurde: Kurköln und Westfalen wurden einer intensiven archivalischen Sondierung unterzogen, mit Abstrichen auch Jülich, Kleve und Mark, Württemberg und die brandenburgisch-preußischen Territorien. Im Falle aller anderen Territorien wie den Kurstaaten Trier und Mainz sowie der Landgrafschaft Hessen-Kassel wurden gedruckte Quellen herangezogen. Für zahlreiche weitere Gebiete wie etwa Franken und Österreich wurde versucht, jedwedes relevante Schrifttum zur Problematik zu ermitteln und heranzuziehen, so dass eine nach Möglichkeit übergreifende Perspektive eröffnet wurde.

²⁰ Vgl. mit Blick auf die Untersuchung von Judenverordnungen BLASTENBREI, Die kurpfälzischen Judenkonzessionen, S. 156.

Eine Abstufung wurde auch hinsichtlich des Betrachtungszeitraums gewählt. Der engere Rahmen umfasst das Jahrhundert von 1650 bis 1750, weil sich die Wiederansiedlung von Juden im Wesentlichen als zeitliche und strukturelle Folge des Dreißigjährigen Krieges vollzog, die allerdings unbedingt im Zusammenhang mit dem Zuzug von Juden aus Polen zu sehen ist. Um 1750 sollen somit schätzungsweise 60.000–70.000 Juden im Deutschen Reich gelebt haben.²¹ Die sich anschließenden politischen Auseinandersetzungen fanden um die Mitte des 18. Jahrhunderts insofern einen Abschluss, als die legislativen Grundlagen bis dahin gelegt worden waren. Nicht nur in Preußen bildete das Jahr 1750 mit der Verabschiedung des revidierten (zweiten) Generaljudenreglements eine Zäsur, sondern auch anderswo, weil über diesen Zeitpunkt hinaus kaum noch Judenordnungen – das (mit allerdings notwendigen Abstrichen) zentrale Instrumentarium der Judengesetzgebung – erlassen wurden. Gleichwohl würde ein allzu strikt bemessener Betrachtungsrahmen Zeit übergreifende und regionale Kontinuitäten abschneiden. Infolgedessen reicht eine Vielzahl von Betrachtungen teils weit vor das Jahr 1650 zurück und auch über 1750 hinaus. Ersteres gilt insbesondere für die Judenvertreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts, deren Berücksichtigung, wie zu zeigen sein wird, zur Offenlegung ständischer Handlungsmuster im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts unerlässlich ist.

Die Arbeit gliedert sich somit in vier große sachthematische Blöcke. Deren erster (B) betrachtet im Sinne einer chronologischen und problemgeschichtlichen Exposition die Ursachen, Ausformungen und Konsequenzen der Judenvertreibungen seit Anfang des 15. Jahrhunderts. Darauf folgt (C) eine problematisierende und typisierende Darstellung der frühneuzeitlichen Gesetzgebung. Der dritte Abschnitt (D) befasst sich mit der Haltung der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen gegenüber der Inschutznahme von Juden, der vierte (E) anhand ausgewählter Territorien mit ihrer Artikulation auf den Landtagen (weshalb sachliche Überschneidungen insbesondere zwischen den Abschnitten D und E durchaus bezweckt sind).

In methodischer Hinsicht ist es das ausdrückliche Ziel der Arbeit, erstens stärker als bislang geschehen unterschiedliche Forschungsstränge miteinander zu verflechten. Das bedeutet zunächst eine Verbindung der jüdischen mit der nicht jüdischen Geschichte, ausgehend von der heutzutage unumstrittenen Prämisse, dass weder die jüdische Geschichte als Separatgeschichte betrieben werden sollte, noch dass es überhaupt so etwas wie eine „Allgemeine Geschichte“ gebe, in der unausgesprochenenmaßen die Entwicklung von Staatlichkeit ein Leit- oder gar das eigentlich legitime Thema darstelle. Der „integrative Ansatz“, wie ihn etwa Arno Herzig für die jüdische Geschichte postuliert hat²², möge in

²¹ Vgl. BREUER, Frühe Neuzeit und Beginn der Moderne, S. 147.

²² Vgl. HERZIG, Juden und Judentum, S. 108.

diesem Licht gewinnbringend sowohl für die Erforschung der jüdischen Minderheit als auch der christlichen Mehrheitsgesellschaft praktiziert werden.

Zweitens ist auch eine Verknüpfung von politischer und Sozialgeschichte bezweckt. Am ehesten lässt sich dies im Kontext des bereits angerissenen Absolutismus-Problems verdeutlichen. Während in den Anfängen der kritischen Absolutismusforschung die maßgeblich von Gerhard Oestreich (1910–1978) aufgeworfene Frage nach „Strukturprobleme[n] des europäischen Absolutismus“²³ und damit doch genau dieser im Sinne der staatlichen Figuration im Vordergrund stand, ist hier Staatlichkeit nicht ein sich selbst genügendes Objekt der Analyse. Sie wird vielmehr auf ein klar definiertes soziales Segment projiziert, dem heute endlich historiographische Dignität zuerkannt wird: der Gemeinschaft von Menschen jüdischen Glaubens. Somit unternimmt dieses Buch ein Stück politische Strukturgeschichtsforschung in konkreter sozialgeschichtlicher Ausrichtung.²⁴ In Hinblick auf das Ständewesen der Frühen Neuzeit etwa soll nicht die lange mehr oder minder ausschließlich beleuchtete institutionengeschichtliche Dimension über Konstituierung, Zusammensetzung und Verfahrensformen interessieren, sondern, soweit sich hierfür in den Quellen Anhaltspunkte ergeben, die „soziale Reichweite“ ständischen Handelns (Bernd Kappelhoff).²⁵ Denn ob ‚Staat‘ oder ‚Stände‘: Die Wiederentdeckung der politischen Geschichte, die im Spektrum der Frühneuzeitforschung maßgeblichen Anregungen Wolfgang Reinhards zu verdanken ist, bietet nicht zuletzt unter Nutzbarmachung konventioneller Quellen große Möglichkeiten für neue Zwecke: „Dort, wo es um den ‚Staat‘ vor Ort geht, eine Sicht von unten auf die politischen Prozesse praktiziert wird“, so Reinhard, „sind derzeit die meisten wissenschaftlichen Gewinne zu erzielen, nicht zuletzt auch deshalb, weil diese Perspektive mit dem mikrohistorischen Programm der neueren Geschichtswissenschaft konvergiert.“²⁶

Die Annäherung an hoch gesteckte, von einem systematischen Interesse geleitete Ziele, das sei vorausgeschickt, wird allerdings nur eine partielle sein können. Zunächst: Die Fokussierung auf das Jüdengeleit im Spektrum einer sehr viel komplexeren Gesetzgebung stellt nicht zuletzt auch eine arbeitsökonomisch gebotene Einschränkung dar. Wie unlängst noch betont, bedeutet aufgrund der in aller Regel dichten Folge von (meist miteinander verschränkten) Verordnungen, Erlassen, Befehlen etc. allein schon die Erhebung der normativen Grundlagen über einen längeren Zeitraum und für ein einziges Territorium eine

²³ Vgl. OESTREICH, Strukturprobleme (1968).

²⁴ Vgl. zuletzt HOCHEDLINGER, Bürokratisierung, zum Stellenwert der politischen Geschichte in der Frühneuzeitforschung. Zu den Potentialen der politischen Geschichte speziell für die jüdische Geschichte vgl. u. a. den Sammelband von DINER, Neue politische Geschichte (1999).

²⁵ So im Titel des Aufsatzes des Verfassers (1981).

²⁶ Zitat Reinhards aus einem Zeitungsartikel von 1999 (REINHARD, Man nehme ...“). Vgl. ansonsten aus demselben Jahr die große Studie REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt.

beträchtliche Herausforderung²⁷, selbst wenn sich im Laufe der Entstehungszeit der Darstellung mit dem „Repertorium der Polizeyordnungen“ ein hervorragendes Hilfsmittel bot.²⁸ Oft genug ist es zudem kaum zu beantworten, was eigentlich Gesetzeskraft erlangte und was nicht. Die Auswertung der behördlichen Akten und der ständischen Verhandlungen ist noch um ein Vielfaches aufwändiger, nimmt man die schieren Ausmaße und den Charakter zentralbehördlicher und ständischer Serien zum Maßstab. Die Folge ist, dass die sozialgeschichtliche Einbettung jüdischen Lebens im Sinne einer mikrohistorischen Vertiefung somit bestenfalls ansatzweise, die individualisierende Betrachtung indes so gut wie unmöglich zu leisten ist. Konkreter heißt das, dass mancher biographische oder lokale Faden nicht in seiner vollen Länge verfolgt werden kann. Das Schicksal eines Juden etwa, dessen umstrittenes Bleiberecht in einer Stadt in den zentralbehördlichen Akten berührt wird, kann in der Regel nicht auf biographisch-prosopographischer Grundlage weiterverfolgt werden, zumal wenn, wie so oft, das ortsgeschichtliche Schrifttum hierzu keine taugliche Handhabe bietet. Entsprechendes gilt für die Seite der Geleitsinhaber bzw. -aspiranten und ganz besonders für den Niederadel, für den zeitgemäße Forschungen in geographischer, zeitlicher und vor allem thematischer Breite meistens fehlen. Im Sinne einer lebensnahen, dem Anspruch historiographischer Empathie genügenden Darstellung wäre eine punktuell stärker vertiefende Betrachtung vielleicht wünschenswert, allerdings mit einer deutlichen Einengung des Betrachtungsfeldes und letztlich der Aufgabe der bezweckten einheitlichen Problembehandlung zu erkaufen gewesen. Das von der anthropologisch ausgerichteten Geschichtswissenschaft berechtigterweise vorgebrachte Postulat, den ‚Menschen‘ in das Zentrum der Betrachtung zu stellen, soll unter diesen Prämissen daher nicht der Maßstab der Darstellung sein, zumal dies zwingend einen judaistischen Sachverstand erfordern würde, den sich der Verfasser nicht gutschreiben kann.

Ein Weiteres hat sich im Zuge der Abfassung der Arbeit aus der Sache selbst als problematisch herauskristallisiert: Der ursprüngliche Plan, den Anteil der Juden an der Ausformung ihres Rechts systematisch zu erfassen, ließ sich auf der Grundlage der Quellenbefunde nicht realisieren. In zahlreichen Fällen intervenierten Juden durch ihre Vertreter zwar gegenüber den Obrigkeiten hinsichtlich einzelner Bestimmungen und Verfügungen. Von substanzieller Mitgestaltung durch die Judenschaften bzw. ihrer Vertreter im Spektrum der Geleitspolitik, die im Vordergrund dieser Untersuchung steht, lässt sich unter dem Strich jedoch nicht sprechen. Gegenteilige Befunde in lokalen Zusammenhängen dienen dazu, diese Aussage zu differenzieren, können jedoch die übergreifende Gültigkeit des

²⁷ Vgl. MORDSTEIN, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 13.

²⁸ Vgl. RPFN – Repertorium der Polizeyordnungen der Frühen Neuzeit.

„Aushandlungskonzepts“ nicht stützen.²⁹ Treffender wäre dagegen von einer jeweils situativen defensorischen Einflussnahme zu sprechen, worauf beispielsweise die von Wolfgang Treue beigebrachten Belege zur Involvierung jüdischer Honoratioren in die 1538/1539 entstandene hessische Judenordnung hindeuten³⁰: Es war dies eine Form der „Interessensvertretung“, so Treue, „mit deren Hilfe es den hessischen Juden gelang, in einer schwierigen Lage auf diplomatischem Wege ihre Existenz innerhalb der Landgrafschaft zu einigermaßen akzeptablen Bedingungen zu sichern.“

Wenn sich somit einerseits bestätigte, dass eine *formelle* politisch-rechtliche Partizipation der Juden in einem aktivistischen Sinne nicht möglich war – der Staatsrechtler Johann Jacob Moser drückte dies mit der Wendung aus: „Der Kayser leidet nicht, daß die Juden eigene Gesetze machen“³¹ –, so bedeutet dies keineswegs, dass hiermit einer tendenziell isolationistischen Sichtweise gegenüber der partizipatorischen das Wort geredet werden soll.³² Im Gegenteil werden auch Fälle zu schildern sein, in denen Juden (nicht zuletzt unter Einsatz ökonomischer Potenz) Einfluss auf die Gesetz gebenden Instanzen auszuüben verstanden und damit tatsächlich „selbstbewußte Untertänigkeit“ (Johannes Mordstein) demonstrierten.

2. Forschungsstand

Konzeptionelle Impulse und inhaltliche Informationen je unterschiedlicher Art verdankt der Verfasser den in jüngerer Zeit entstandenen, jeweils regional-, landes- oder territorialgeschichtlich ausgerichteten monographischen Studien³³ u. a. von Friedrich Battenberg (1987), Cilli Kasper-Holtkotte (1996), Jörg Deventer (1996), Imke König (1999), Werner Marzi (1999), Werner Meiners (2001), Rosemarie Kosche und Bernd-Wilhelm Linnemeier (beide 2002), Johannes Mordstein (2005), Bastian Fleermann (2007), Stefan Lang (2008) sowie zuletzt der Dissertationsschrift von Tobias Schenk (2010). Diese und weitere wichtige Arbeiten der letzten zwei Jahrzehnte zeugen von einer methodisch reflektierten Kombination zwischen politischer und Rechtsgeschichte, Kultur- und

²⁹ Vgl. MORDSTEIN, Partizipation von Juden an der Legislationspraxis des frühmodernen Staates, der reichsweit eine „intensive Partizipation der Schutzjuden an der Ausgestaltung des ‚Judenrechts‘“ veranschlagt (Zit. S. 101), seine eigenen empirischen Belege mit der Grafschaft Oettingen allerdings aus einem Kleinterritorium bezieht, das nur sehr bedingt repräsentativ für andere Reichsterritorien ist.

³⁰ Vgl. TREUE, Zwei hessische Diplomaten, mit Zit. S. 4.

³¹ MOSER, Teutsches Staats-Recht, Tl. 4, S. 100, § 59 (Marginalie).

³² Vgl. zur Problematik in der Forschung EHRENPREIS/GOTZMANN/WENDEHORST, Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis, S. 53 (Lit.).

³³ Nachweise sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Religionsgeschichte und empirischer Sozialforschung, zu der auch die vorliegende Studie aufschließen will.

Die genannten Untersuchungen jedoch als Beleg für eine Saturiertheit der Forschung anzusehen, wäre grundfalsch, denn die Historiographie der jüdischen Geschichte in der Frühen Neuzeit ist noch immer stark im Rückstand.³⁴ Der zunächst allmähliche, dann rapide Aufschwung in der Forschung seit den 1970er Jahren war nämlich nicht mehr als der Auftakt zur Nachholung dessen, was von der etablierten Geschichtswissenschaft bis lange in die Nachkriegszeit nicht bloß vernachlässigt, sondern komplett ignoriert worden ist. Forschung zu jüdischen Themen fand selbst in beiläufiger Form schlichtweg nicht statt. Die ganz wenigen Ausnahmen, die sich in der einen oder anderen landesgeschichtlichen Zeitschrift finden mögen, ändern nichts am Gesamtbefund. Eine Erörterung der historiographischen Situation auf allgemeiner Ebene erübrigt sich fast, führt man sich vor Augen, dass die „Historische Zeitschrift“, das zentrale Periodikum der deutschen Geschichtswissenschaft, sich erstmals im 242. Heft des Jahres 1986 mit einem Thema zur jüdischen Geschichte befasste (es ging dort um die Spätantike).³⁵ Im Zeichen einer sich erst allmählich institutionalisierenden Judaistik³⁶ waren es in Kaiserreich und Weimarer Republik daher überwiegend gelehrte bzw. historisch interessierte Juden selbst gewesen, die sich mit genuin jüdischer bzw. deutsch-jüdischer Geschichte befassten und ihre Ergebnisse publizierten.³⁷ Beispiele wären mit Paul Tänzer für Württemberg, Arno Friedmann für (Bayern-) Ingolstadt oder Adolf Kober für das Rheinland zu nennen, die mit ihren Arbeiten über Jahrzehnte allein auf weiter Flur standen. Dass die heute methodisch unweigerlich überholten und in Einzelheiten korrekturbedürftigen Arbeiten verdienster, wiederum meist jüdischer Gelehrter teils aus der Zeit noch vor der preußischen Reichsgründung als Faksimileausgaben in den 1960er Jahren neu gedruckt wurden³⁸, ist somit nicht bibliophilen Passionen

³⁴ Die Forschungsgeschichte als solche gehört zu den stark unterbeleuchteten Themen. Kaum weiterführend im gegebenen Kontext ist (da zeitlich veraltet und primär institutionengeschichtlich interessiert) SCHOCHOW, *Deutsch-Jüdische Geschichtswissenschaft* (1969); vgl. aus jüngerer Zeit HERZIG, *Juden und Judentum* (1987), DERS., *Zur Problematik deutsch-jüdischer Geschichtsschreibung* (1990), VOLKOV, *Juden in Deutschland*, S. 71–82. Im engeren Horizont der Frühneuzeitforschung allein HSIA, *Juden im alten Reich* (1989), zu einer Reihe von Forschungsdesideraten, die sich noch um einige Aspekte erweitern ließe.

³⁵ Ausnahmen sind (neben div. Beiträgen im *Nationalsozialismus*) zwei althistorische Beiträge (1864 u. 1896), sowie einer über Theodor Mommsens Verhältnis zum Judentum (205 [1967]). Den ersten ‚jüdischen‘ Beitrag bietet demnach 242 (1986) mit einem Artikel Friedrich Lotters.

³⁶ Vgl. u. a. die Beiträge bei CARLEBACH (Hg.), *Wissenschaft des Judentums*, dort auch die anhängige Bibliographie des wissenschaftsgeschichtlichen Schrifttums.

³⁷ Der Historikerstreit um die Thesen Sombarts kreiste letztlich um den Konstituierungsprozess moderner Staatlichkeit und ist insofern genauso auszuklammern wie der von Treitschke angestoßene Antisemitismusstreit.

³⁸ Beispiele sind neben Kober etwa die dem Literaturverzeichnis zu entnehmenden Arbeiten von Altmann (zu Salzburg), Schaab (Mainz), Eckstein (Bamberg), Haenle (Ansbach), Heise (Bran-

ihrer Herausgeber geschuldet, sondern dem Stillstand der Wissenschaft, nachdem die von Juden betriebene jüdische Forschung in Nazi-Deutschland ab 1933 und endgültig 1938 erstickt worden war.

Dass es nationalsozialistisch gesinnte Historikerinnen und Historiker waren, die vorzugsweise im landesgeschichtlichen Rahmen in bis dahin unerreichter Dichte ‚Grundlagenarbeit‘ leisteten³⁹, ist somit eine bittere Ironie der Forschungsgeschichte. Als noch bitterer mag man es ansehen, dass es nicht nur manchmal Jahrzehnte gedauert hat, bis antisemitische historische Darstellungen entblößt und widerlegt wurden⁴⁰, sondern diese bis in die Gegenwart rezipiert wurden, wie auch zwei im Rahmen dieser Untersuchung relevante Beispiel zeigen. So stammt die hinsichtlich der Faktengeschichte und archivalischen Durchdringung maßgebliche Arbeit über die Juden im Herzogtum Württemberg aus dem Jahr 1940⁴¹, und auch die erste und bislang einzige umfassende Arbeit über die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen aus demselben Jahr unternahm es, „die jüdische Zersetzungsarbeit in politischer, wirtschaftlicher, kultureller und völkischer Hinsicht“ im historischen Kontext offen zu legen.⁴² Gerade Vertreter jenes Zweigs der in der „Volksgeschichte“ aufgegangenen Landesgeschichtsforschung sahen sich im Zuge dessen aufgerufen, sowohl einen sozialen als auch völkisch-rassistischen Gegensatz zwischen Deutschen und Juden auf der Betrachtungsebene von Stamm, Gau und Scholle als Konstante darzustellen. Dabei liegt es auf der Hand, dass derartig motivierte Forschungen wie die des selbst ernannten Hofjudenforschers Heinrich Schnee (1895–1968) nach 1945 nicht allein dadurch fortwirkten, weil Revisionen verabsäumt wurden bzw. Folgearbeiten ausblieben, sondern auch aufgrund der penetranten Suggestivität der hier gezeichneten Bilder von den Juden.⁴³

denburg) und Aretin (Bayern), wobei der letztgenannte Titel ursprünglich ein amtliches Gutachten von 1803 war.

³⁹ Das „Reichsinstitut“ als solches hat bekanntlich unter Walter Frank und seinem damaligen Adepten Wilhelm Grau die Erforschung der (administrativ entsprechend institutionalisierten) „Judenfrage“ stark forciert (vgl. HEIBER, Walter Frank; HERZIG, Zur Problematik deutsch-jüdischer Geschichtsschreibung, S. 219–223; DERS., Juden und Judentum, S. 116–117 in Bezug auf die „Sozialgeschichte der Juden“).

⁴⁰ Ein prägnantes Beispiel ist die Rezeption des Judenvertreibungsversuchs des Kurfürsten Albrecht v. Mainz (1515/1516). Der Vorgang wurde erstmals in der von Fritz Zschaeck an der nationalsozialistischen „Hohen Schule“ (Außenstelle Frankfurt, „Institut zur Erforschung der Judenfrage“) herausgegebenen antisemitischen Vierteljahresschrift „Weltkampf“ quellenmäßig behandelt. Arye Maimon brachte 1978 eine differenzierte Gegendarstellung heraus (vgl. ZSCHAECK, Judenvertreibungsplan; MAIMON, Judenvertreibungsversuch Albrecht II. von Mainz).

⁴¹ WEBER, Entwicklung der Judenemanzipation.

⁴² HOLTHAUSEN, Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen (Diss. Münster i. W. 1941), Zit. S. 48; ähnlich: KRAFT, Juden im Hochstift Paderborn (1938), hier S. 105.

⁴³ Vgl. insbesondere Schnees „Hoffinanz und der moderne Staat“ (1953–1967), während Selma Sterns englischsprachige Studie „The court Jew“ (1950) u. a. aufgrund der erst sehr viel später erfolgten deutschen Übersetzung in Deutschland (2001) kaum rezipiert wurde. Vgl. zur Bedeu-

Die nach dem Ersten Weltkrieg enorm beflügelte Landesgeschichtsforschung wäre aufgrund der Territorialisierung des Judenregals in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (bzw. natürlich aufgrund der Territorialisierung des Reichs selbst) für die Beschäftigung mit der Geschichte der Juden in der Vormoderne geradezu prädisponiert gewesen. Die auch hier meist weit über die 1960er Jahr hinaus festzustellenden Auslassungen erklären sich u. a. dadurch, dass die Erforschung der jüdischen Geschichte von den methodischen Innovationen der Landesgeschichte im Sinne einer kulturgeschichtlich ausgerichteten, dezidiert antietatistischen Landeskunde nicht im Geringsten hat profitieren können.⁴⁴ Denn im Blickfeld der gemeinhin für Bahn brechend gehaltenen Unternehmungen der „Geschichtlichen Landeskunde“ im Umkreis der Institutsgründungen in Leipzig, Bonn, Marburg, Innsbruck oder Münster war es offensichtlich abwegig, dem Nachweis des für genuin christlich-deutsch gehaltenen Kulturerbes einen entsprechenden des jüdischen anzuschließen, obwohl das Postulat der Interdisziplinarität der Methode genau dies erfordert hätte.⁴⁵ In popularisierten Landes- und Heimatgeschichten auf der Vereinsebene, die ja seit der Mitte des 19. Jahrhunderts einen erheblichen Ausstoß an Informationen stark bevorzugt zur vormodernen Geschichte produzierte, dominierten die längste Zeit ebenfalls affirmative Geschichtsbilder. Hier erfreuten sich modernitätsverdrossene Geschichtsfreunde fernab von jeglichem methodischen Bewusstsein an geschichtsträchtigen alten Zeiten und ihren materiell oder auch nur in der Reminiszenz bewahrten „Altertümern“. In diesem Bild erhielten die Juden nach 1945 einen Platz so wenig wie zuvor, nun, da der schiere Gedanke an sie als unerträglich empfunden wurde und man Grund sah oder fand, nicht nach den unerfreulichen Seiten der Heimatgeschichte zu fragen.⁴⁶

Die Tatsache, dass sich die Forschung der Geschichte der Juden nach dem Zweiten Weltkrieg nur sehr schleppend zuwandte, gilt als allgemeiner Befund wie auch für die Vielzahl der historischen Landschaften und ihrer wissenschaftlichen Institutionen.⁴⁷ Für das Rheinland ist die thematisch umfassende Ausstel-

tung des Werks Heinrich Schnees LAUX, Heinrich Schnee; ferner HERZIG, Juden und Judentum, S. 116 mit Anm. 19 (Lit.).

⁴⁴ Vgl. LAUX, Rheinische Frühneuzeitforschung, S. 198–203.

⁴⁵ Die genannten Institute wurden in der Zeit von 1907–1928 gegründet. Sie brachten keine Forschungen zur Geschichte der Juden hervor (beispielhaft: AUBIN/FRINGS/MÜLLER, Kulturströmungen ..., sowie AUBIN/NIESSEN, Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz [beide 1926]). Im Gegensatz dazu veröffentlichte die „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ 1920 Adolf Kobers „Grundbuch des Kölner Judenviertels“.

⁴⁶ Vgl. dazu etwa aus dem Jahr 1988 RICHARZ, Tödliche Heimat.

⁴⁷ Beispiele ließen sich zuhauf benennen, z. B. Hessen (vgl. den Forschungsüberblick von HEINEMANN, Forschungen zur Geschichte des Judentums in Hessen, der erst den Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965 als Zäsur ansieht). Der Blick in ausgewählte landesgeschichtliche Zeitschriften Westdeutschlands bestätigt die Tendenz. So finden sich jüdische Themen jeweils

lung „Monumenta Judaica“ in Köln 1963/1964 zu nennen, die mit der 1959 gegründeten gleichnamigen Bibliothek eine privat getragene, solitäre Initiative war. Als Gesamtdarstellung zur Geschichte der Juden im Rheinland ist das begleitende wissenschaftliche Handbuch bis heute unübertroffen geblieben, obwohl es schon zu seiner Zeit zu einer weitenteils nur deduktiven Zusammenfassung versprengter, älterer Forschungsergebnisse gezwungen war.⁴⁸ Es ist somit nicht zu diskutieren als vielmehr zu konstatieren, dass sich die jüdische Geschichtsforschung in Deutschland erst in den vergangenen drei Jahrzehnten breit entfaltete. Von dieser Trendwende kann allerdings in der DDR nicht gesprochen werden, wo jüdische Themen zumindest bis 1988 unterdrückt worden sind.⁴⁹ Mit der Gründung von Forschungsinstituten zuerst in Hamburg, dann, seit den 1980er Jahren, in Berlin, Duisburg, Potsdam, Leipzig, Trier und Düsseldorf steht nun auch die wissenschaftliche Infrastruktur für künftige Forschungen zur Verfügung.⁵⁰ Entsprechend jung sind daher auch die einschlägigen Zeitschriften und Publikationsreihen zur jüdischen Geschichte, die Forschungsergebnissen Raum und ein Forum zur Diskussion bieten.⁵¹

Die Erforschung der jüdischen Geschichte in der Frühen Neuzeit hat im Zuge dessen gegenüber der Zeitgeschichtsforschung allerdings keine angemessene Berücksichtigung gefunden, was, nachdem „fast völliges Schweigen bezüglich der jüdischen Thematik“ bis weit in die 1950er Jahre geherrscht hatte⁵², anders auch kaum zu erwarten gewesen wäre. Darüber hinaus lässt sich feststellen,

erstmal in: Westfälische Forschungen 23 (1959), Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 114 (1966); Rheinische Vierteljahrsblätter 32 (1968).

⁴⁸ SCHILLING (Hg.). Monumenta Judaica (Vorwort). Sowohl hinsichtlich der Fakten als auch der Methode erneuerungsbedürftig ist insbesondere der Beitrag zur „Geschichte und Kultur der Juden in den rheinischen Territorialstaaten“ (P. Ehrlich). Die Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Kölner Bibliothek „Germania Judaica“ („Köln und das rheinische Judentum“, hg. v. Bohnke-Kollwitz u.a.) ist stark auf die stadtkölnischen Juden bezogen und behandelt die Frühe Neuzeit nur am Rande.

⁴⁹ Insofern ist die Feststellung Tochs, in der DDR habe ein Interesse „eigentlich gar nicht“ bestanden (TOCH, Juden im mittelalterlichen Reich), noch zu verschärfen. Sofern Forschungen betrieben wurden, konnten sie erst ab 1988/1989 publiziert werden (z. B. HERZFELD, Juden in Brandenburg-Preußen [2001], darin Aufsätze ab 1988). Vgl. zu diesem ebenfalls kaum entwickelten Teil der Forschungsgeschichte BEHREND, Zwischen Wertschätzung und Diskreditierung. Mit der herausragenden Erschließung der „Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer“ erhielt die Forschung langfristig eine unschätzbare Grundlage.

⁵⁰ Vorläufer bildeten die „Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen“ (die allerdings in erster Linie eine Koordinationsinstanz unter Beteiligung Ehrenamtlicher darstellt) und das Hamburger „Institut für die Geschichte der deutschen Juden“ (gegründet 1963 bzw. 1966).

⁵¹ Menora (1990), Aschkenas (1991). Das Leo-Baeck Jahrbuch (1. 1956ff.) des im selben Jahr gegründeten New Yorker Instituts konnte als zentrales Periodicum die Bandbreite der historischen Themen unmöglich umfassen und hat sich daher auf die Zeit seit der beginnenden Emanzipation der Juden in Deutschland konzentriert.

⁵² Zit. KULKA, Geschichtswissenschaft über den Nationalsozialismus, S. 609.

dass sich auch innerhalb der Frühen Neuzeit eine deutliche zeitliche wie thematische Präferenz zugunsten der „Emanzipationszeit“ in den zwei letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts verbreitet hat. Wiewohl über das Wesen und die begriffliche Fassung der zur Wirkung gelangten ‚Toleranz‘ seit langem Kontroversen ausgetragen werden⁵³, scheint hier das implizit zum historischen Entwicklungsprinzip erhobene ethische Postulat einer staatlichen Gleichstellung durch. Dagegen steht die eher statisch anmutende Barockzeit bis zum Einsetzen des Aufgeklärten Absolutismus in der Forschung zurück. Die Vernachlässigung insbesondere der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (einschließlich des Siebenjährigen Krieges) korreliert dabei mit der Frühneuzeitforschung im Allgemeinen. Mit Blick auf die jüdische Geschichte steht die vom Spätmittelalter bis zum Ende des Ancien Régime (mit der Ausnahme der 1780er und 1790er Jahre) gleichsam absteigende Forschungsintensität im umgekehrten Verhältnis zur Zahl jüdischer Individuen und Gemeinden wie im Übrigen auch der Dichte der Quellenüberlieferungen. Vereinfacht gesagt: Je besser die jüdische Geschichte dokumentiert ist, desto schlechter ist sie erforscht.

Ein stark vorwaltendes Interesse in der Erforschung des frühneuzeitlichen Judentums liegt in der Untersuchung der Rechtsverhältnisse. Abgesehen von einer generellen Priorität, die man dem (normativen wie faktischen) Recht bei jedweder Analyse historischer Konstellationen einräumen mag, ist diese besondere Konzentration auf den Gegenstand in der Sache selbst begründet. Die Grundbedingungen jüdischer Existenz nämlich wurden, wie erwähnt, durch ein ausschließlich ihnen geltendes Reservatrecht vorgegeben⁵⁴, für das es zwar einen reichsrechtlichen Überbau gab, das aber doch von Herrschaft zu Herrschaft variierte. Daneben sind auch hier Traditionsbildungen der Forschung in Rechnung zu stellen, wobei insbesondere die intensiv rezipierten Arbeiten Guido Kischs zur Rechtsgeschichte der Juden im Mittelalter von Gewicht sind.⁵⁵ Den rechtshistorischen Ansatz Kischs hat maßgeblich Friedrich Battenberg für die Frühe Neuzeit fruchtbar gemacht, allerdings mit notwendigen Korrekturen.⁵⁶ Denn genauso wenig wie das kaiserliche Schutzverhältnis des Hoch- und frühen Spätmittelalters den Juden konkrete Sicherheit bot – oder entstehungsgeschichtlich überhaupt jegliche Form des Judenschutzes als Konsequenz des Schutzbedürfnisses der Juden zu werten ist –, so wenig lässt sich von den Fürsten sagen, sie

⁵³ Vgl. zur Forschung VOLKOV, *Juden in Deutschland*, S. 100–106.

⁵⁴ Dies schließt nicht aus, dass für die Juden auch solche Gebote und Verbote galten, die allgemeinen (Landes-)Recht waren. In einem erweiterten Kontext verbietet sich daher der landläufige Schluss, die Juden seien aus dem rechtlichen und sozialen System der Gesellschaft herausgelöst gewesen. Vgl. die Klarstellung bei MENTGEN, „Die Juden waren stets eine Randgruppe“.

⁵⁵ Vgl. KISCH, *Forschungen* 1–3.

⁵⁶ Vgl. BATTENBERG, u.a.: *Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein* (1979); *Des Kaisers Kammerknechte* (1987); *Gesetzgebung und Judenemanzipation* (1983); „*Privilegia contra Iudaeos*“ (1999).

hätten ihre Hand stets schützend über die Juden halten können oder auch nur wollen.

Die Mehrzahl bewusst oder auch implizit rechtsgeschichtlich angelegter Studien zeichnet sich durch eine sehr starke Gewichtung des landesherrlichen Judenschutzes bzw. überhaupt der normativen Kraft obrigkeitlicher Verordnungen aus, insbesondere der Judenordnungen, zu denen eine übergreifende Darstellung bislang allerdings fehlt.⁵⁷ Angesichts der zahllosen rechtlichen bis physischen Anfechtungen von Juden innerhalb der christlichen bzw. ständisch geschlossenen Mehrheitsgesellschaft zieht dies allerdings die Frage nach der Reichweite und Geltungskraft staatlichen Handelns nach sich. Diese Frage blieb in der Forschung indes nicht nur unbeantwortet, sondern bis vor einigen Jahren auch ungestellt. Darüber hinaus verweist der Umstand, dass ein Gutteil der Judenordnungen und -verordnungen keineswegs positive Rechtssicherheit für die Juden anstrebte, sondern – im Gegenteil – ihre Handlungsräume einengte, auf die Notwendigkeit, der Wirkungsgeschichte staatlicher Rechtspraxis eine entsprechende *Entstehungsgeschichte* voranzustellen. Die pointiert vorgebrachte Vorstellung, die Gesetzgebung in der Frühen Neuzeit habe lediglich eine symbolische Funktion in der Dokumentation nämlich des normativen Willens der Obrigkeiten gebildet, nicht aber eine prägende Kraft entwickelt, kann aufgrund einer Reihe von Arbeiten zur Rezeption und Implementierung von Herrschaft im Spektrum der neueren „Polizeyforschung“ inzwischen als widerlegt angesehen werden.⁵⁸

Die Bedeutung nichtfürstlicher Instanzen für die Ausgestaltung des jüdischen Rechts ist bis heute weitgehend ungeklärt. Felix Priebatsch (1867–1926) hatte 1915 in einem als solchem solitären Aufsatz, dessen Thema die wissenschaftliche Außenseiterrolle seines Verfassers bereits sinnfällig machte⁵⁹, den ständi-

⁵⁷ Manche sind darunter, in denen dieses Problem grundsätzlich nicht genügend reflektiert wird: Vgl. etwa die Arbeiten von HEIDER, Rechtsgeschichte (1979, betr. rheinische Territorialstaaten), MARZI, Judentoleranz (zu Nassau-Usingen) u. KÖNIG, Judenverordnungen im Hochstift Würzburg (beide 1999). Durchaus kennzeichnend für die zu stark der normativen Dimension verpflichtete, althergebrachte Forschung ist die weder zutreffende noch logische Aussage von EHRLICH, Geschichte und Kultur der Juden, S. 247, dem zufolge die kurkölnische Judenordnung von 1599 „ein getreues Bild für die Situation der Juden im 16. Jahrhundert“ biete.

⁵⁸ Vgl. u. a. die Forschungen zum Thema von ACHIM LANDWEHR, u. a.: Diskurs – Macht – Wissen (2003).

⁵⁹ PRIEBATSCH, Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus (1915). Der viel zitierte Beitrag ist durch den Umstand seines Erscheinens in einer Festschrift für den nationalkonservativen Historiker Dietrich Schäfer inmitten des Weltkriegs bemerkenswert. Priebatsch zielte darauf ab, die rechtliche Besserstellung, nicht zuletzt aber auch die „Erziehung und Gewöhnung“ der Juden dem preußischen Staat bzw. seiner Beamtenschaft als Kulturleistung anzurechnen. Preußen sei damit der Französischen Revolution, die der zu Priebatschs Zeiten stark diskutierte Werner Sombart als große Errungenschaft angesehen hatte, lange vorangeschritten. Die einleitende Bemerkung, dass die fürstliche Judenpolitik eben auch „für die Geschichte des werden- den modernen Staates wichtig und charakteristisch“ sei, ist durchaus als Rechtfertigung der

schen Einfluss auf die preußische Judenpolitik hervorgehoben und die wankelmütige Haltung der brandenburg-preußischen Kurfürsten und Könige mit Verwunderung nur konstatiert. Ausgehend von der vermeintlichen Regelmäßigkeit der preußischen Verwaltungspolitik kam Priebatsch nicht darüber hinaus, die Judenpolitik der Hohenzollern als eine „eigenartige“ stehen zu lassen. Es bedürfte freilich keiner tief blickenden Reflexion, um zu erkennen, dass die politische Rationale (und mit dieser das politische Handeln) Friedrichs II. von ökonomischem Interesse überlagert wurde. Der Preußenkönig war nur das prominenteste Beispiel für einen Dynasten, der seine erklärten Prinzipien im Rahmen seiner persönlich dirigierte Judengesetzgebung durch gegenläufige Maßnahmen „konterkarierte“ (Rolf Straubel).⁶⁰ Doch ein weiteres Moment schlägt zu Buche: Erst die jüdische Historikerin Selma Stern (1890–1981) hat die intermediären Instanzen in Preußen im Zusammenhang der dortigen Judenpolitik als ein generelles Charakteristikum der Frühphase staatlicher Judenpolitik nach dem Dreißigjährigen Krieg erkannt.⁶¹ Die von Stern als eine Konstante der Frühen Neuzeit festgestellte „Abhängigkeit der Judenpolitik des Fürsten von seiner jeweiligen Stellung zu den Ständen“⁶² hat jedoch keinen Anstoß dazu gegeben, das Thema auf der Grundlage empirischer Quellenforschung in den Kontext der frühmodernen Staatsbildungsprozesse zu rücken.⁶³ Die allgemeine Ereignisgeschichte gäbe vielfältigen Anlass dazu – man denke nur an den württembergischen Ständekonflikt und die Hinrichtung Joseph Süß Oppenheimers 1738.

Wenn es demnach darum geht, den Blick über die Herrscher auf die politischen Systeme der deutschen Territorialstaaten zu richten, so ist an dieser Stelle eine kurze Betrachtung älterer ständegeschichtlicher Tendenzen angezeigt, sofern diese für die Behandlung des Themas relevant sind. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit des Bildes sind drei Paradigmata wie folgt hervorzuheben.⁶⁴

(1) Die Anfänge ständegeschichtlicher Forschung standen eindeutig im etatistischen Geist. Forscher wie Georg Below (1858–1927) suchten die Hemmung, dann die Durchsetzung moderner Staatlichkeit zu belegen. Für den konservati-

Themenwahl aufzufassen. Priebatsch hatte trotz zuvor erfolgreicher Editionstätigkeit seine wissenschaftliche Karriere 1899 wegen der Aussichtslosigkeit einer Festanstellung aufgegeben (vgl. WENDT, Priebatsch).

⁶⁰ Zit. STRAUBEL, Handelsstädte Königsberg und Memel, S. 668. Die Feststellung Straubels im Fazit seiner Studie über die Handelsstädte Königsberg und Memel lässt sich durchaus auf die Judenpolitik des Preußenkönigs insgesamt übertragen.

⁶¹ Vgl. STERN I/1, Kap. V: „Ständepolitik und Judenfrage“. Stern veröffentlichte den Quellen- und den Kommentarband des ersten Teils ihres Werks „Der preußische Staat und die Juden“ zunächst 1925, dann noch einmal 1962 im Zusammenhang der Nachkriegspublikation bis 1975.

⁶² Zit. ebd., S. 75.

⁶³ Nur Ansätze dazu in den ständegeschichtlich interessierten Beiträgen von CARSTEN, Judenfrage (1938), sowie BAUMGART, Absoluter Staat und Judenemanzipation (1965).

⁶⁴ Vgl. u. a. den primär historiographiegeschichtlich angelegten Beitrag von ESSER, Landstände im Alten Reich.

ven Flügel insbesondere der preußischen Verfassungsgeschichtsschreibung waren die Stände durchweg negativ konnotiert: Sie gaben nach dem Dreißigjährigen Krieg als historisch überholte Faktoren nur die Folie ab für die Darstellung der im borussischen Geschichtsverständnis gebotenen Freisetzung des Staatsmonopols.

(2) In einer Reihe der in nationalsozialistischer Zeit entstandenen territorialbezogenen Arbeiten zur Geschichte der Juden wurde in nunmehr positiver Tendenz auf die Stände verwiesen, die nämlich der zur Geldbeschaffung degenerierten fürstlichen Judenpolitik Einhalt zu gebieten versucht hätten. Überhaupt solle man, so eine Empfehlung Walter Grubes 1938⁶⁵, die ständischen Überlieferungen studieren, um zu erkennen, „wieweit darin rassisches Empfinden des unverbildeten Volkes wirksam war“. Doch war die Zeit zu kurz und die nationalsozialistische Forschung zu dilettantisch, als dass die Ständeforschung wirklich nachwirkend hätte kontaminiert werden können.

(3) Nach dem Zweiten Weltkrieg knüpften bundesdeutsche Historiker im Bemühen um die Sicherung eines positiven Erbes im Allgemeinen und die Herleitung demokratischer Wurzeln aus der eigenen Nationalgeschichte in Deutschland im Besonderen an die zumindest außerhalb der großen Territorialmächte meist bis weit ins 18. Jahrhundert erhaltenen ständischen Strukturen an.⁶⁶ Inwieweit diese Bemühungen, wie vor einigen Jahren behauptet⁶⁷, repräsentativ und wirklich von der Abkehr von einer klassischen machtsstaatlichen Orientierung geleitet waren, ist hier nicht zu diskutieren. Wohl aber ist festzustellen, dass unter diesem Vorzeichen häufig positive, ja affirmative Urteile über den historischen Gegenstand produziert wurden. Drei Beispiele: Richard Laufner wollte 1968 bei den kurtrierischen Ständen „Verantwortung für das trierische Vaterland“ erkennen und sie gar für „Vorformen moderner Volksvertretung“ halten, derer man sich „nicht zu schämen“ habe.⁶⁸ Ein Jahr später attestierte Hartmut Lehmann den württembergischen Ständen, zwischen 1737 bis 1744, „Politik

⁶⁵ Zit. GRUBE, Quellen zur Geschichte der Judenfrage in Württemberg, S. 122, der sich bei seinen Empfehlungen ausdrücklich auf das Arbeitsprogramm der „Forschungsabteilung des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands“ beruft. Der 1992 verstorbene Walter Grube war Direktor des Staatsarchivs Ludwigsburg, des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und Leiter der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. Nach 1945 legte er zentrale Arbeiten zum württembergischen Ständewesen vor, dabei stets die vormoderne Tradition des württembergischen Parlamentarismus betonend.

⁶⁶ Derlei Ansätze waren deutlich etwa in der bayerischen Landesgeschichtsforschung zu vernehmen, u. a. in den Arbeiten Karl Bosls. Vgl. zuletzt noch KRÜGER, Landständische Verfassung (2003). Vgl. dazu die Rezension von RAINGARD ESSER, in: *sehepunkte* 4 (2004), Nr. 7/8 (15.7. 2004). Vgl. zur Forschungsgeschichte mit Nachweisen STOLLBERG-RILINGER, *Vormünder des Volkes?*, S. 4–7 mit den Anm. 12, 20–21.

⁶⁷ BAUMGART, *Absolutismus ein Mythos?*, S. 581–582.

⁶⁸ Zit. LAUFNER, *Landstände von Kurtrier*, S. 317.

zum besten des Landes zu machen“.⁶⁹ Die Stände hätten dazu beigetragen, dass „ein im Volke tief verwurzeltes Bewußtsein von Recht und Unrecht, von gesetzlichen Pflichten und willkürlichen Maßnahmen am Leben blieb“. Dabei stellt sich u. a. die Frage, wie in diesem Zusammenhang ein so herausragendes Geschehnis wie die von den Ständen initiierte Hinrichtung Joseph Süß Oppenheims im Februar 1738 samt ihrer Implikationen unerwähnt bleiben kann. Von eher harmloser Ahnungslosigkeit zeugt ein letztes Zitat: „Der Landtag nahm vor allem zu Fragen der Landeswohlfahrt Stellung“, heißt es in einem Aufsatz über die außerordentliche Beteiligung der Bauern („Hausmänner“) auf den ostfriesischen Landtagen⁷⁰, wobei dem Verfasser offenbar die Überlegung fern lag, was genau denn die Bauern eigentlich dort wollten und taten.

Ob nun der patriarchalische Fürsten-, der milde Krummstab- oder der protodemokratische Ständestaat: Derartige, offenbar von einem neoromantischen Interesse an vormodernen Zeiten geleitete Vorstellungen gedeihen nur unter Hintanstellung kritischer sozialgeschichtlicher Fragestellungen und nüchterner empirischer Befunde. Wo die Stiftung und Bewahrung positiver Traditionen von vornherein zur Prämisse der Forschung wie auch zum Maßstab des historischen Urteils gemacht werden, wird die Antwort darauf erschwert, was es denn mit der vielgenannten „Sorge“ der Obrigkeiten um das Gemeinwohl konkret eigentlich auf sich gehabt hat. So ist die Frage nach den tatsächlichen Zielen und Betätigungsfeldern ständischer Repräsentanz neben den die Forschung nach wie vor interessierenden Kernfaktoren (Steuer, Verwaltung, dynastisches Erbrecht) noch nicht in systematischer Weise beantwortet (oder auch nur gestellt) worden. Dies zu tun würde eine Zurückstellung der seit den ersten Nachkriegsjahrzehnten immer wieder in den Vordergrund gerückten geschichtlichen ‚Leistung‘ der Stände, nach ihrem Beitrag zur Herausbildung von Staatlichkeit, überhaupt eine Aufgabe der Erbediskussion⁷¹ zugunsten einer Aufschließung der noch immer stark auf Institutionen bezogenen Ständeforschung in einem sozialgeschichtlichen Sinne erfordern.

Zum Zweck einer sozialgeschichtlichen Stratifikation scheint der Ständebe-griff zunächst ungeeignet, weil er die gesellschaftliche Dynamik der Epoche nicht erfasst.⁷² Diese blickte schließlich nicht in statischem Beharren ihrer von außen herbei geführten Auflösung entgegen, wie es der Logik einer Aussage

⁶⁹ Zit. LEHMANN, Die württembergischen Landstände im 17. und 18. Jahrhundert, S. 203. Der Aufsatz Lehmanns erschien 1969 und 1974 unverändert in zweiter Auflage.

⁷⁰ Zit. WIEMANN, Bauern in der ostfriesischen Landschaft (1975), S. 158.

⁷¹ Vgl. i.d.S. STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 5: „Das größte Potential der Ständeforschung liegt gegenwärtig in einer distanzierten und ‚verfremdenden‘ Sicht des Alten Reiches und seiner Glieder und gerade nicht in einer vordergründigen Aktualisierung vermeintlich freiheitlicher Traditionen.“ Vgl. auch die Überlegungen von ESSER, Landstände im Alten Reich, Abschnitt VI: „Ständegeschichte jenseits der staatszentrierten Perspektive“.

⁷² Vgl. in diesem Zusammenhang SCHULZE, Ständische Gesellschaft, S. 52–53.

Werner Conzes in einem oft angeführten Aufsatz entspräche⁷³, der die „Formveränderungen“ des 19. Jahrhunderts – nicht aber die der Frühen Neuzeit – zum Anlass einer zu seiner Zeit innovativen historischen Methode nahm, der Sozialgeschichtsforschung nämlich. Im Interesse einer Verhältnisbestimmung zwischen fürstlichen und nicht fürstlichen Gewalten lässt sich das Paradigma der ‚intermediären Instanzen‘ dagegen eher operationalisieren als der Begriff des Ständischen, der ja entweder die institutionelle oder die ideelle Komponente assoziieren lässt. Intermediarität dagegen bezeichnet jegliche Form von Teilhabe an herrschaftsrelevanten Bereichen durch solche korporative oder individuelle Instanzen, denen qua Stand und Rechtsbewidmung nicht selbst Hoheitsrechte zukamen, sei es durch eigenes praktisches Handeln oder aber durch eine ihnen zuteil werdende Rücksichtnahme.

In der politologischen und soziologischen Reflexion hat die Kategorie des Intermediären nicht zuletzt im Kontext der Luhmannschen Systemtheorie ihren Platz gefunden.⁷⁴ Die Geschichtswissenschaft dagegen hat eine – zumal an den Quellen befestigte –, schlüssige Definition nicht hervorgebracht. Zu stark, so möchte man meinen, war die Präponderanz des Stände-Paradigmas, das seinen Vorzug gegenüber der zeitfremden Begriffsbildung in der kohärenten Begriffssreihe Status, Stand und Staat⁷⁵ hat. Aber vielleicht hat genau dies zu einer Verschließung der Perspektive gegenüber einer Soziologisierung des korporatistischen Prinzips geführt, das unzweifelhaft jeder Form organisierter, partikularer Zusammenschließung zugrunde liegt und somit auch den Ständen in vormoderne Zeit.

Wo sich bevorzugt Rechtshistoriker einmal mit dem Phänomen von Intermediarität als soziologische Abstraktion befasst haben, ging es in der Regel darum, die in der Realität vorzufindenden intermediären Instanzen in verfassungsrechtliche Formen einzufrieden. „Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem“ bezeichnet in diesem Sinne ein Sammelband der späten 1970er Jahre, in dem Dietmar Willoweit zu „Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im Ancien Régime“ Stellung bezog und deren Umwandlung – nicht aber Abschaffung – zu „obrigkeitlichen Verfassungsformen“ konstatierte.⁷⁶ Unabhängig von dieser Einschätzung ist die Beschäftigung mit nichtfürstlichen Herrschaftsinstanzen sinnvoll, wie am Beispiel der vielfach von Juden besiedelten rheinischen und westfälischen Unterherrschaften zu demonstrieren sein wird: adlige Herrschaftsparzellen, deren Rechtsstatus zeitgenössisch umstritten war und in

⁷³ Zit. CONZE, Strukturgeschichte des technisch-industriellen Zeitalters, S. 68–73.

⁷⁴ Vgl. etwa STREECK, Vielfalt und Interdependenz; NOCKEN, Korporatistische Theorien und Strukturen.

⁷⁵ Vgl. CONZE/OEXLE/WALTHER, Stand, Klasse.

⁷⁶ Vgl. WILLOWEIT, Struktur und Funktion intermediärer Gewalten, Zit. S. 27 im 1978 anlässlich der Gründungstagung der „Vereinigung für Verfassungsgeschichte“ unter dem genannten Obertitel herausgegebenen Sammelband.

der Rückschau geradezu als Rätsel erscheint, das in der Tat der rechtshistorisch geleiteten Analyse bedarf. Im Interesse an der sozialen Wirklichkeit in der Frühen Neuzeit scheint dennoch das umgekehrte Verfahren interessanter: partikulare Strukturen in der Geschichte nicht oder nicht allein hinsichtlich ihrer Stellung gegenüber den Landesobrigkeiten, sondern hinsichtlich ihrer sozialen Funktion und konkreten Wirkung hin zu untersuchen. Im Hinblick darauf hat Bernd Kappelhoff am instruktiven Beispiel Ostfrieslands die Erforschung der „sozialen Reichweite“ ständischen Handelns angeregt.⁷⁷ Zur Analyse dieser „sozialen Reichweite“ bedürfte es vorab aller Theorie allerdings zunächst einmal der Sichtbarmachung landständischer Aktionsfelder durch empirische Forschungen, die sinnvollerweise über eng gefasste verfahrens- und fiskalische Fragen hinauszugehen und das weite Spektrum von Themen der fürstlich-ständischen Interaktion auf den Landtagen überhaupt zu ergründen hätten.

Der Umgang mit den Juden war ein solches Thema zwischen Fürsten und Ständen. Doch besteht die paradoxe Situation, dass in Arbeiten, die sich mit der Vertreibung von Juden oder auch nur allgemein mit fürstlicher Judenpolitik befassen, regelmäßig die herausragende Rolle der Stände betont wird, ohne aber dass der Punkt weiter verfolgt würde. Genuin ständegeschichtlich ausgerichtete Forschungen berühren die Juden dagegen fast nie, obwohl schon die steuer- und finanzgeschichtliche Dimension es erfordert, den Stellenwert jüdischer Kapitalgeber für die Finanzen in den Territorialstaaten der Frühen Neuzeit zu bestimmen. So ist auch die Beteiligung der Stände an den Judenvertreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts trotz ihrer historischen Evidenz außerhalb der jüdischen Spezialforschung nicht einmal mit einer Miszelle bedacht worden. In der Konsequenz sind die Ursachen, Wirkungsmechanismen und auch die Folgen eines für die deutsche Geschichte der Neuzeit folgenschweren Vorgangs – die Vertiefung einer negativen, antijüdischen Tradition unter der Trägerschaft ständischer Korporationen nämlich – weitestgehend unbeleuchtet geblieben.

In einem breiter gefassten Problemzusammenhang hat die kontroverse Diskussion um den von Peter Blickle geprägten Begriff „Kommunalismus“ die Forschung insofern enorm belebt, als die zentrale Frage nach dem wechselseitigen Verhältnis sozialetischer und positivrechtlicher Normen und deren Vollzug in der Frühen Neuzeit aufgeworfen wurde.⁷⁸ Analog zum Problem der Rechtsgenese ist – wiederum schwerpunktmäßig für das 16. Jahrhundert – mit den Begriffen „Konfessionalisierung“ und „Sozialdisziplinierung“ nach Umsetzung und Niederschlag von Recht und somit nach der konkreten Prägung individueller wie kollektiver Erfahrungen gefragt worden. Gegen die starke Fixierung

⁷⁷ KAPPELHOFF, Soziale Reichweite (1981).

⁷⁸ Vgl. hier, da die Frage berührend, inwieweit die Feindschaft gegenüber Juden konstitutiv für den „Gemeindeprotest“ sei, die Auseinandersetzung zwischen VON FRIEDBURG, „Kommunalismus“ und „Republikanismus“, S. 84–86 u. BLICKLE, Begriffsverfremdung, S. 248–249.

auf die staatliche Ordnungstätigkeit ist vielfach und mitunter sehr prononciert Kritik vorgebracht worden.⁷⁹ Durch diese sieht sich nicht allein die klassische Herrschafts- und Institutionengeschichte herausgefordert, sondern auch die mittlerweile etablierte Polizeiforschung, wenngleich sich diese von Anfang an für die sozialgeschichtlichen Implikationen frühneuzeitlicher Verordnungstätigkeit offen gezeigt hat.⁸⁰ Als Reflexe des Postulats, Recht und staatliches Handeln im lebensweltlichen Kontext zu verankern, sind die vielfältigen Unternehmungen der letzten Jahre anzusehen, die die Genese und Implementierung von Recht zum Thema machten. So wären Forschungen anzuführen, die etwa Supplikationen und Gravamina als Reflexe eines Kodifizierungsbedarfs wie auch als konkrete Einflussfaktoren bei der Herausbildung positiven Rechts analysiert haben.⁸¹ Dabei treten zwar in erster Linie korporativ organisierte Kräfte (insbesondere der Landstände) hervor, die den Zugriff auf obrigkeitlich beanspruchte Regelungsbereiche⁸² unternahmen. Insofern liegt der erneute Vorwurf nahe, es gehe doch nur um eine Neudiskussion staatlicher „Strukturprobleme“. Doch lässt sich nicht von der Hand weisen, dass sich in der vormodernen Ständegesellschaft Reaktionen auf staatliches Handeln Nachdruck in erster Linie über genossenschaftlich organisierte und entsprechend verfestigte Einrichtungen wie die Zünfte oder eben der jeweiligen Landtagsvertretungen Ausdruck verschafften.

Diese hier nur angedeuteten Entwicklungen der allgemeinen Erforschung der Frühen Neuzeit haben die der jüdischen Geschichte erst ansatzweise erreicht. So kündigen sich Forschungen an, die das Interesse von der Rechtsetzung auf die Rechtsprechung verlagern.⁸³ Klar ersichtlich ist die Tendenz hin zu einer indivi-

⁷⁹ Vgl. etwa SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht befolgt werden (1997). Vgl. die grundsätzliche methodische Erörterung des Problems bei LANDWEHR, *Policey im Alltag*, S. 17–38.

⁸⁰ Vgl. etwa PLODECK, *Bedeutung der absolutistischen Polizei- und Landesordnungen* (1976); zuletzt LANDWEHR, *Norm, Normalität, Anomale*, bes. S. 50–56; eingehende Erörterung des Problems der Rechtsimplementierung bei DEMS., *Policey im Alltag*, S. 17–38.

⁸¹ Vgl. BLICKLE (Hg.), *Gemeinde und Staat im alten Europa*, hier u. a. den Beitrag von WÜRGELER, *Desideria und Landesordnungen*.

⁸² Im Sinne der konzisen Frage nach der Wirkung ständischer Interventionen ist allerdings auch dieser Sektor noch weitgehend unterentwickelt; vgl. bislang u. a. LANGE, *Problem der Handlungsfähigkeit landständischer Versammlungen*; MOHNHAUPT, *Mitwirkung der Landstände*; PAUSER, *Gravamina und Policey*.

⁸³ Vgl. i.d.S. EHRENPREIS/GOTZMANN/WENDEHORST, *Von der Rechtsnorm zur Rechtspraxis* (2001), ebenso den Sammelband von GOTZMANN/WENDEHORST, *Juden im Recht* (2007), darin die Einleitung der Herausgeber („Zwischen Kaiser, Landesherrschaft und Halacha: Zwischenräume als jüdische Rechts- und Handlungsspielräume“, S. 1–8). Auf den Wert der bzgl. jüdischer Belange praktisch noch unausgewerteten Reichskammergerichtsakten hat wiederholt F. Battenberg verwiesen (u. a. BATTENBERG, *Reichskammergericht*). Entsprechendes gilt für die archivalisch allerdings noch schwieriger zu ermittelnden jüdischen Betreffende in den Reichshofratsüberlieferungen.

dualisierenden Betrachtungsweise.⁸⁴ Eine wesentliche Erweiterung des Gesichtskreises brachte überhaupt erst die Einsicht in die Existenz einer „eigenständigen jüdischen Kultur in Nachbarschaft zur christlichen“ (Battenberg) mit sich.⁸⁵ Die Geschichte der Juden kann folglich nicht ausschließlich im Sinne einer Verfolgungsgeschichte geschrieben werden bzw. als einer Minderheit, denen rechtliche Bedingungen auferlegt wurden, die ihre Lebenswirklichkeit in jeglicher Weise prägten.

In dieser Perspektive erschließen sich wichtige Problemfelder, für die die territoriale Rechtsetzung und -sprechung nicht oder zumindest nicht allein von entscheidender Bedeutung war. Siedlung bzw. Migrations- und Fluchtverhalten, Handelskontakte (Kommunikation), inner- und überterritoriale Organisationsformen von Juden, innerjüdisches Recht, Kultus- bzw. Geistesleben lassen sich kaum von der Warte der Herrschaftsgeschichte erfassen, und zwar umso weniger, wenn man kleinräumige Herrschaftsgebiete betrachtet. Hinsichtlich dieser Themenkomplexe ist fast überall noch Grundlagenforschung zu leisten, wobei man im Umfeld der jüdischen Sozialgeschichte die größte Herausforderung sehen mag, weil die Forschung bislang stark auf die jüdischen Wirtschaftseliten ausgerichtet war. Die Voraussetzungen dazu bildet in erster Linie das Fortschreiten der „Germania Judaica IV“, deren Verdienst es unter anderem ist, unter durchweg schwierigen Quellenvoraussetzungen überhaupt jüdische Existenz an Orten sichtbar zu machen, wo sich meist nach vorangegangenen Vertreibungen die Spuren verwischt zu haben scheinen. Obwohl die Quellenbedingungen vielfach recht günstig sind, weil die obrigkeitliche Verwaltungspraxis entsprechendes Schriftgut produziert hat, mangelt es darüber hinaus äußerst stark an Grundinformationen zur jüdischen Familiengeschichte, deren Schwierigkeit natürlich insbesondere im Fehlen vererblicher Familiennamen bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts liegt. Für die 150 Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg, die erst eine entfernte Zukunftsaufgabe einer Germania Judaica V wären, wird allerdings auch längerfristig noch die inhaltlich wie methodisch heterogene regionale bzw. die Ortsforschung zu konsultieren sein. Ein weiteres großes Forschungsprojekt ist mit der Edition landjudenschaftlicher Quellen durch D. J. Cohen zu nennen, die der Erforschung der innergemeindlichen Organisation Wege ebnet. Darüber hinaus bieten sie zahlreiche Anhaltspunkte, die auf das je spezifische Verhältnis der judenschaftlichen Vertreter zu den territorialen Obrigkeiten schließen lassen.⁸⁶

⁸⁴ Als Beispiele seien nur die Arbeiten von RICHARZ/RÜRUP (Hgg.), *Jüdisches Leben* (1997) und ULBRICH, *Shulamit und Margarete* (1999) erwähnt.

⁸⁵ Zit. BATTENBERG, *Juden in Deutschland*, S. XII (Vorwort); in der Darstellung selbst vgl. vor diesem Hintergrund insbes. S. 111–131.

⁸⁶ COHEN, *Landjudenschaften* 1–2. Vgl. in diesem Kontext zu Thüringen LITT, *Territoriale Organisationsformen*.

3. Quellen

Um die Geschichte der Juden in der Frühen Neuzeit im geographisch übergreifenden Rahmen zu entwickeln, muss bekanntlich in starkem Ausmaß auf die Überlieferung der christlichen Mehrheitsgesellschaft zurückgegriffen werden. Innerjüdische Quellen wie beispielsweise im westdeutschen Raum die Protokolle der klevischen oder das Memorienbuch der Deutzer Judenschaft sind als solche singulär. Anderes wie das erwähnte Quellenwerk Cohens ist im gegebenen Interesse an der rechtlichen und sozialen Lage der Juden von zu geringer Aussagekraft.

Die hier herangezogene archivalische Grundlage besteht daher im Wesentlichen aus Protokollen der territorialen Zentralbehörden sowie aus ständischen Überlieferungen. Aus der Quellennot lässt sich freilich eine Tugend machen: Diese nur selten systematisch genutzten Quellen lassen sich für vielfältige sozialgeschichtliche, mithin aber auch für kulturgeschichtliche Aspekte fruchtbar machen. Es handelt sich hierbei (weniger im Sinne eines terminus technicus als der Erscheinungsform nach) um Massenüberlieferungen, die, vorbehaltlich einiger empfindlicher Aktenverluste, den Vorzug fast durchgängig hoher zeitlicher Deckung besitzen. Deren innerer Quellenwert steht in praktischer Hinsicht dazu leider in einem fast umgekehrten Verhältnis, insofern als die Aktenserien, anders als Spezialakten, in den seltensten Fällen tiefer erschlossen und folglich in Sachinventare, sofern überhaupt vorhanden, nicht eingeflossen sind. Ein punktueller, thematischer Zugang verbietet sich meistens aufgrund fehlender oder unzuverlässiger Indices in den Aktenfolianten selbst. Ein inhaltliches Manko sowohl der Behörden- als auch Ständeüberlieferungen ist es, dass individuelle und korporative Eingaben wie Supplikationen und Berichte in aller Regel nicht im Original, sondern nur in stark reduzierter Paraphrase enthalten sind. Dies verstärkt die Eigenart insbesondere der behördlichen Quellen, wo Sachbetreffende (somit auch über die Juden) in der Regel kurz gefasst sind. Sehr oft bleiben auch beteiligte Personen ungenannt oder unidentifizierbar und Kommunikationsabläufe undurchsichtig. Schließlich galt das behördliche Interesse nicht der Dokumentation individueller Schicksale, sondern der formalisierten Erfassung fiskalisch und rechtlich relevanter Vorgänge. Dennoch: Der Detailreichtum dieser Quellen ist aufs Ganze gesehen beträchtlich. Vielleicht ließe sich sogar behaupten, dass sich der Frühneuzeitforschung im Allgemeinen im Umkreis der großen Aktenserien einschließlich der Reichskammergerichts- und Reichshofratsprotokolle – zumal in Kombination – künftig die größten Potentiale bieten.

Von der durchgängigen Heranziehung von Quellen auf der mittleren, d. h. (Ämter-) und der unteren (Lokal-) Ebene wurde, wie beschrieben, im Interesse einer zeitlich und geographisch großflächigen Untersuchung in der Regel abgesehen. Wo vorhanden und mit leistbarem Aufwand verbunden, wurde jedoch

ortsgeschichtlich nützliche Literatur zur jüdischen Lokalgeschichte konsultiert. Im Spektrum der veröffentlichten Quellen wurden im Grunde sämtliche zur Verfügung stehenden Überlieferungen herangezogen, die Anknüpfungsmöglichkeiten erwarten ließen: historische Territorialgeschichten, Landesbeschreibungen und Chroniken, Quellen mit engerem fürstlich-dynastischem Bezug wie Hausgesetze, Testamente, Vertragswerke, Wahlkapitulationen und Korrespondenzen, Einzel- und Sammelwerke von Landesgesetzen meist älterer Zeit, die zur Ermittlung der staatlichen Verordnungstätigkeit dienen, schließlich Landtagsprotokolle und -abschiede. Einer systematischen Auswertung unterzogen wurden die verfügbaren Quellensammlungen zur jüdischen Geschichte meist auf territorialer Ebene, allen voran das sicher nicht unproblematische, aber doch so verdienstvolle wie unentbehrliche Werk Selma Sterns „Der preußische Staat und die Juden“, sämtliche Editionen für Hessen-Darmstadt, Westfalen (Herzogtum), Paderborn (Fürstbistum), Lippe oder Pfalz-Zweibrücken.

Insgesamt muss die Quellenbasis somit als stark heterogen und daher auch kaum klassifizierbar bezeichnet werden. Sowohl die archivalische Situation als auch die Editionslage spiegelt freilich die als solche vorzufindende historische Situation wider: In vielfältigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und zwangsläufig auch der ständischen Rechtsordnung waren Juden präsent, ohne dass dies zu geschlossenen Pertinenzbeständen geführt hätte. Sowohl der Rundweg (und zeitgenössisch auch als solcher erkannte) defizitäre Organisationsstand der allermeisten frühneuzeitlichen Territorialstaaten, insbesondere auf mittlerer und lokaler Ebene, als auch die rechtliche und räumliche Zersprengung jüdischer Existenz selbst konfrontieren die Forschung daher mit einer Gemengelage, der sich nur durch die Kombination unterschiedlichster Überlieferungen beikommen lässt.

B Mehr als eine Vorgeschichte: Die Vertreibung der Juden und die Folgen (ca. 1400–1600)

1. Einleitende Bemerkungen

Der Ansiedlung von Juden durch die deutschen Territorialfürsten ab dem 17. Jahrhundert war die Umkehrung jener Politik der zwei vorangegangenen Jahrhunderte, in deren Konsequenz die Juden in den meisten größeren Herrschaftsgebieten zur Flucht gezwungen wurden. Wie auch immer dieses Faktum hinsichtlich der Verantwortung des Reichsfürstenstandes an den Vorgängen zu bewerten sein wird: Im allgemeinen historischen Bewusstsein besitzt die negative Vorgeschichte der von den Fürsten ausgehenden Repressalien gegen die Juden gegenüber der von ihnen angeblich geübten ‚Judentoleranz‘ seit dem Dreißigjährigen Krieg keinen auch nur annähernd gleichrangigen Platz. Im Kontext dieser Studie ist die Beleuchtung der Judenvertreibungen der Vorzeit wichtig, weil sie das vorherrschende mentale Umfeld der christlichen Ständegesellschaft prägten, inmitten derer sich frühestens seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, vor allem dann aber seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges, vielerorts wieder Juden ansiedelten.

Die zu skizzierenden Vorgänge sind bisher wenig systematisch untersucht worden, wie überhaupt eine übergreifende, darstellende wie analytische Betrachtung der territorialen Vertreibungen vom Ende des 14. bis ins 15. Jahrhundert noch nicht geleistet wurde. Bis zu dem von Burgard, Haverkamp und Mentgen herausgegebenen Sammelband zum Thema¹ waren nur im Ansatz Versuche ereignisgeschichtlicher Zusammenführungen und systematischer Problemerkörterungen unternommen worden.² Abgesehen von den ideologisch bedingten Unterlassungen der Forschung könnte hierfür als Grund vorgebracht werden, dass die Vertreibungen tatsächlich weder in ereignis- noch in wirkungsgeschichtlicher Hinsicht eine fassbare historische Geschehenseinheit darstellen, wie dies von den singulären Pogromen der Mitte des 14. Jahrhunderts zu sagen ist.

¹ BURGARD/HAVERKAMP/MENTGEN (Hgg.), Judenvertreibungen (1999).

² Vgl. nur ISRAEL, *European Jewry* (1985) und die allerdings weit blickende Regionalstudie von BACKHAUS, *Judenfeindschaft* (1987); ferner übergreifend: HAVERKAMP, *Judenverfolgungen* [Problemaufriss], MENTGEN, *Zwischen Koexistenz und Pogrom. Versuche graphischer Darstellungen der Vertreibungsgeschichte* bieten BEINART, *Geschichte der Juden*, Karten Nr. 66 u. 105 u. GJ III, S. 2298–2327, dort im Überblicksartikel „Die Verfolgungen des Spätmittelalters (1350–1550)“ durch Michael Toch, hier S. 2299 mit einer Graphik der „Zahl der jüdenfeindlichen Ereignisse und betroffenen Orte“ über den Zeitraum 1350–1550.

Die schiere Zahl der Vertreibungen im 15. und 16. Jahrhundert suggeriert zunächst zwar ebenfalls Kohärenz, doch wirft die Größe des zeitlichen und geographischen Rahmens unweigerlich die Frage nach dem verbindenden Glied auf.³ Bei der Zusammentragung der äußerlich gleichgerichteten Ereignisse behelfen sich Historiker oft mit Metaphern wie der „Kette“ oder „Welle“ von Vertreibungen, die als solche aber natürlich keine konkludenten Analysekategorien darstellen. Viele Szenarien glichen einander zwar hinsichtlich ihrer Bedingungs-elemente (soziale Krisenerscheinungen, Herrschaftsinstabilität, religiöse Mobilisierung etc.). In näherer Betrachtung aber offenbaren sie eine Spezifität und zuweilen auch eine Sprunghaftigkeit, die eine synthetisierende Behandlung erschweren.

Ein zentrales Problem birgt schon die Komplexität der reichsstädtischen wie territorialen Verfassungsverhältnisse. In den wenigsten Fällen nämlich ist es möglich, ‚den Fürsten‘ oder ‚die Stadt‘ als wirkungsmächtigen Agenten im Kontext von Auseinandersetzungen um die Juden zu isolieren. Im Rahmen der sich im 15. Jahrhundert ausformenden ständischen Systeme der Territorien war der Fürst häufig nicht oder nur sehr bedingt der maßgebliche Entscheidungsträger. In den Städten im Allgemeinen zerfielen die Herrschaftsinstanzen in verschiedene Korporationen vom Magistrat bis zur organisierten Nachbarschaft, zudem sind externe Einflussnehmer in die Betrachtung einzubeziehen, und dies selbst im Falle von Reichsstädten, wo benachbarte Fürsten häufig Reservatrechte behalten hatten oder zumindest reklamierten. Schließlich lässt sich die Bandbreite der judenfeindlichen Maßnahmen und Ergebnisse nur unzulänglich mit dem Begriff der ‚Vertreibung‘ erfassen: Sie konnte vom routinierten Wechsel der symbolischen Ausweisung und sofortigen Wiederzulassung mit dem Zweck der Abgabenerhebung bis hin zum Massenmord reichen.

Ob „Vertreibung oder Abzug“⁴: Die Konsequenzen der Wegschickung der Juden sind kaum untersucht, lassen sich jedoch bestenfalls anhand örtlicher bzw. individueller Bezeugungen ermessen. Die Erschwernis des methodischen Zugriffs durch die Asynchronität der Ereignisse spiegelt sich schließlich auch in den Gesamtdarstellungen zur jüdischen Geschichte wider, in denen sich durchweg unterschiedliche Periodisierungsvorschläge und somit auch Interpretationsansätze finden. Der, sofern möglich⁵, mikroskopierende Blick auf Herrschaftsräume jedweder Art wird daher in aller Regel Befunde produzieren, die globale Annahmen eher in Frage stellen als stützen. Folglich kann die anschließende strukturelle Untersuchung auch keine Entwicklungsgrundsätze von einer Art aufstellen, die für die Vielzahl der Einzelvorgänge repräsentativ wäre. Wohl aber sind – abgesehen von der Bündelung von Fakten – typische Konstellatio-

³ Vgl. auch TOCH, Juden im mittelalterlichen Reich, S. 118.

⁴ Vgl. die Erörterung bei KOSCHE, Juden zwischen Rhein und Weser, S. 226–231.

⁵ Vgl. dazu VOLTMER, Zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Speyer.

nen, Grundmuster von Motiven und Handlungsformen zu ermitteln, die weit in die Folgezeit hinein wirkten.

2. Chronologischer und geographischer Überblick

2.1 Reichs-, freie und Autonomiestädte

Nach den Pestpogromen um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatten sich Juden in den Reichsstädten und in geringerem Ausmaße auch in landsässigen Städten bis zum letzten Viertel des Jahrhunderts wieder niederlassen können.⁶ Nur wenige Jahrzehnte verstrichen jedoch, bis die Juden in verschiedenen Gebieten in dichter Folge Opfer von Verfolgungen wurden, die in der Regel zu ihrer Vertreibung, in mehreren Fällen aber auch zu ihrer physischen Misshandlung oder auch Ermordung führten.

Die Verfolgungen in Territorien und Städten setzten etwa gleichzeitig um 1390 an, schritten in den Reichs- und freien Städten⁷ danach allerdings schneller voran. In den Jahren bis zur Judenschuldtilgung König Wenzels im September 1390⁸ hatte der Straßburger Rat den Steuerdruck auf die Juden kontinuierlich erhöht. Dem vordergründig freiwilligen Abzug der meisten Familien dürfte ein kategorischer Ausweisungsbefehl gefolgt sein, so dass Straßburg im Rahmen der spätmittelalterlichen Judenvertreibungen eine Vorreiterrolle zukam.⁹ In den Reichsstädten entlang der linken Rheinlinie kam es in Basel (1397 anscheinend auch dort präventiver Abzug der Judenschaft), Speyer (zwischen 1405 und 1415, 1435) sowie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den elsässischen Städten Colmar (1500) und Oberehnheim (1507) zu Vertreibungen. Im rechtsrheinischen Breisach¹⁰ wurden die Juden nach 1421 vertrieben. Südlich der Donau sind zu nennen zunächst die Reichsstädte Überlingen, Ravensburg und Lindau, in denen sich die Ausweisungen jeweils mit Pogromen verbanden

⁶ Vgl. u. a. BATTENBERG, Das europäische Zeitalter der Juden 1, S. 141.

⁷ Die folgenden Angaben stützen sich auf die Spezialliteratur und v. a. auf die Ortsartikel von GJ III,1–2; vgl. daneben die Karten bei WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr, S. 248–249 u. die weitere genannte Lit.

⁸ Gegen Gratifikationen der bei Juden verschuldeten Fürsten und Städte verkündete König Wenzel im Zuge dessen Tilgungserlasse. Wenngleich einzelne Juden ihre Kapitalfähigkeit noch erhalten konnten, wurden sie doch in zahlreichen Städten ihrer ökonomischen Substanz nachhaltig beraubt (vgl. z. B. für Augsburg MÜTSCHLE, Juden in Augsburg, S. 236–239).

⁹ Detaillierte Untersuchung bei MENTGEN, Juden im mittelalterlichen Elsaß, S. 169–179, Zit. S. 169. Mentgen vermutet, dass der nicht überlieferte Ausweisungsbefehl in das dritte Quartal des Jahres 1390 fiel (ebd., S. 172). Die Erschöpfung der Finanzkraft der Juden stellt WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr, als Ursache für die Vertreibungen in den Reichsstädten heraus.

¹⁰ GJ III,1, S. 154.

(1429–1430). In Augsburg¹¹ wurden die Juden zwischen 1438 und 1440 vertrieben. Im Großraum zwischen Main und Donau vertrieben die beiden flächenmäßig größten Reichsstädte Nürnberg¹² und Ulm¹³ ihre Juden gegen Entschädigungsleistung an Kaiser Maximilian 1499. Darauf folgten Nördlingen¹⁴ (1384, 1453, 1507), Donauwörth (1518)¹⁵ und als letzte der südlichen Reichsstädte Regensburg¹⁶ (1519) und Rothenburg¹⁷ (1520). Nördlich des Mains ragt die frühe Judenvertreibung in Köln¹⁸ 1424 heraus. De-facto-Vertreibungen, die zur Selbstauflösung der Gemeinden führten, wurden in Goslar¹⁹ (1414) und Hildesheim (1459)²⁰ begangen. Um diese Zeit (1460) existierte aufgrund möglicherweise ähnlicher Konstellationen auch die Göttinger Judengemeinde²¹ nicht mehr. Des Weiteren sind Städte zu nennen, in denen die Umstände des Verschwindens der Juden nicht mehr nachweisbar scheinen (Oppenheim²² zwischen 1543–1548, in Landau²³ in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts). In Dortmund²⁴ haben nach 1462 über fast ein Jahrhundert lang wahrscheinlich keine Juden mehr gelebt. Der Wiedenzulassung einzelner Juden 1543 wurde durch Vertreibungen 1556 und endgültig 1596 ein Ende gesetzt.²⁵ In Magdeburg²⁶ wurden die Juden 1493 vertrieben, in Mühlhausen²⁷ spätestens 1561, in Nordhausen²⁸ 1559, Schweinfurt²⁹ 1554, in Gelnhausen³⁰ zeitweilig (1576–1599) erst Jahrzehnte nach Beginn der Reformation. In den Hansestädten Bremen, Hamburg, Lübeck, Wismar,

¹¹ Ebd., S. 49.

¹² GJ III,2, S. 1022–1023.

¹³ Ebd., S. 1507–1508.

¹⁴ Ebd., S. 986–987.

¹⁵ GJ III,1, S. 239.

¹⁶ GJ III,2, S. 1201–1202.

¹⁷ Ebd., S. 1262–1263.

¹⁸ GJ III,1, S. 640.

¹⁹ Ebd., S. 452–453; RIES, Jüdisches Leben in Niedersachsen, S. 300–301.

²⁰ GJ III,1, S. 558–589.

²¹ Ebd., S. 448.

²² GJ III,2, S. 1072.

²³ GJ III,1, S. 706.

²⁴ Ebd., S. 245, wonach eine Vertreibung allerdings nicht bezeugt sei.

²⁵ Nach einer Vertreibung auf Weisung Kg. Ruprechts III. vom 12.11.1403 scheinen die Juden um 1457 aus Dortmund vertrieben worden zu sein. Um 1460 sind sie in Dortmund jedenfalls nicht mehr nachgewiesen worden. Seit 1543 sind zwar einzelne Juden wieder aufgenommen, 1596 aber endgültig aus der Stadt verwiesen worden.

²⁶ GJ III,2, S. 777–778.

²⁷ Ebd., S. 889.

²⁸ Ebd., S. 997.

²⁹ Ebd., S. 1356. Die Vertreibung gründete in einem Nichtduldungsprivileg, mit dem Kaiser Karl V. der Stadt nach der Zerstörung in der Markgräflerfehde hatte aufhelfen wollen. Den Fall schildert BATTENBERG, „Privilegia contra Iudaeos“, S. 89 als Beispiel für „anlaßbezogen“ erteilte Vertreibungsprivilegien.

³⁰ GJ III,1, S. 429 (dazu u. a. LÖWENSTEIN, Quellen ... Marburg 2, Nr. 3018 u. Bd. 3, Nr. N 254).

Stralsund und Greifswald haben sich kontinuierliche jüdische Siedlungen überhaupt erst seit dem 17. Jahrhundert gebildet.

Die Beschränkung des Blicks auf die freien und Reichsstädte wäre allerdings nicht sinnvoll, abgesehen davon, dass damit auch die quantitative Dimension der Vertreibungen³¹ nicht plastisch zu machen wäre: Denn erstens waren viele Territorialstädte gemessen an ihrem urbanen Charakter den vielen kleinen Reichsstädten im Süden des Reichs deutlich voraus. Entsprechend lebten dort verhältnismäßig mehr Juden. Zweitens ist der formelle Status kein geeigneter Gradmesser, um die Stellung jener insbesondere in Niederdeutschland angesiedelten Städte zu ermessen, die sich trotz fehlenden Reichsstadtprädikats gegenüber ihren Landesfürsten ein beträchtliches Maß an Unabhängigkeit verschafft hatten respektive im Begriff standen, ein solches zu erreichen und abzuschließen.³² In der Praxis lassen sich aus der formellen Klassifikation der Stadtverfassungen daher selten sichere Rückschlüsse über die tatsächlichen Autonomiebestände der Städte beziehen.

Die Verfügungsgewalt über die Juden war in diesem Zusammenhang ein außerordentlich typisches Element landstädtischer Autonomie, denn häufig hatten Städte *de facto* (Mainz) oder auch *de jure* durch Kauf oder Pfandnahme (Braunschweig, Hildesheim u.v.a.m.) das Recht zur Aufnahme von Juden an sich gebracht.³³ In Osnabrück³⁴ (1424), Bonn³⁵ (zwischen 1445 und 1465), Erfurt³⁶ (1453–1454), Breslau³⁷ (1453), Freiburg³⁸ (1401, 1424), Bamberg³⁹ (1475–1485), Mainz⁴⁰ (1438) beispielsweise – die Aufzählung ließe sich verlängern – sind Juden unter Umständen vertrieben worden, die von den Magistraten oder handlungsfähigen städtischen Korporationen (Beiräte, Zünfte etc.) maßgeblich zu verantworten waren. In Essen⁴¹ und Braunschweig⁴² war die jüdische Tradition seit der Wiederbesiedlung im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts praktisch beendet. In beiden Städten veranlassten die Magistrate 1546 die Ausweisung der Juden. Neben dem (jeweils erfolglosen) Anspruch, die Hoheit des Stadtherrn grundsätzlich abzuschütteln, bewegten die Ratsherren offensichtlich auch reli-

³¹ TOCH, Juden im mittelalterlichen Reich, S. 65 beziffert die Fälle von spätmittelalterlichen Judenvertreibungen in den Städten auf 334.

³² Vgl. u. a. ISENMANN, Deutsche Stadt, S. 110–121.

³³ Vgl. unten Kap. D 3.2.

³⁴ GJ III,2, S. 1080.

³⁵ GJ III,1, S. 136.

³⁶ Ebd., S. 316.

³⁷ Ebd., S. 162 (Hostienschändungsprozess mit nachfolgenden zahlreichen Hinrichtungen).

³⁸ Ebd., S. 397.

³⁹ Ebd., S. 76–77.

⁴⁰ GJ III,2, S. 805–806 (zu 1438 RTA ÄR 11, Nr. 165 u. Bd. 13, Nr. 238 [!]).

⁴¹ GJ III,1, S. 333.

⁴² Ebd., S. 151.

giöse Motive.⁴³ Beide Städte aber wurden rund 30 Jahre nach der eigenmächtigen Ausweisung durch die jeweiligen Landesherren (die Fürstäbtissin bzw. den Herzog) zur Wiedenzulassung gezwungen. Als weitere bedeutende westfälische Stadt ist Münster zu nennen, dessen Magistrat nach dem Tod des Fürstbischofs Franz von Waldeck 1554 die Ausweisung der Juden verfügte.⁴⁴

Schon das äußere Faktum wiederholter Judenausweisungen in einzelnen Städten zeigt, dass die Maßnahmen in vielen Fällen vorübergehend und unvollständig blieben, gar nicht durchgeführt, oder aber im Nachhinein von den Landesherren konterkariert wurden. In nicht wenigen Fällen aber wurden im 15. und 16. Jahrhundert bis in die Franzosenzeit und darüber hinaus bleibende Fakten geschaffen. Dies galt nicht nur für Reichsstädte wie Köln (bis 1798), Dortmund (bis 1808), Augsburg (bis 1813), Nürnberg (bis 1850) oder Schweinfurt (bis 1861), sondern ebenso für landsässige Städte wie Neuss (bis 1794) und Münster (bis 1810). Mancherorts durften sich die Juden tagsüber bzw. nur sehr kurze Zeit und zu besonderen Tagen oder Gelegenheiten in den Städten aufhalten (so in Straßburg, Augsburg, Dortmund, Leipzig, Nürnberg, Würzburg, Münster u.v.a.m.). Auch für ganze Territorien gilt, dass jüdisches Leben dort über viele Generationen völlig ausgelöscht wurde (etwa in Mecklenburg⁴⁵ bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, in Sachsen bis weit ins 19. Jahrhundert).

Zu den vollzogenen Vertreibungen sind schließlich noch solche Initiativen hinzuzufügen, die an kaiserlichen oder landesherrlichen Einwendungen oder auch an innerbürgerschaftlichem Widerstand scheiterten. So ließ sich die Vertreibung der Juden aus Magdeburg⁴⁶ 1411 gegen maßgebliche Fürsprecher der Bürgerschaft, die um ihre Schuldpfänder gefürchtet haben sollen, nicht realisieren. Nicht vollzogen wurden aufgrund einer Intervention Kaiser Friedrichs III. Vertreibungen in Regensburg⁴⁷ (1476) und Worms⁴⁸ (1487) sowie nochmals in Regensburg durch Einschreiten Maximilians I. (1507, 1510, 1518). Derselbe Kaiser unterband auch städtische Vertreibungsinitiativen in Schwäbisch Gmünd (1495)⁴⁹ und Giengen an der Brenz⁵⁰ (1495, 1497), erteilte aber in demselben Jahr 1495 der Stadt Reutlingen⁵¹ das Recht zur Judenvertreibung und -aus-

⁴³ Im Falle Braunschweigs hat dies Rotraud Ries überzeugend festgestellt (RIES, Reformation und Judenvertreibung).

⁴⁴ Druck des Ausweisungsbeschlusses bei ASCHOFF, Das münsterländische Judentum, Anh. Nr. 3 (15.2.1554), ebd. Nr. 4 der Vertreibungsbefehl für das ganze Hochstift durch Fbf. Bernhard v. Raesfeld (28.2.1560).

⁴⁵ Vgl. (veraltet) HEISTER, Juden in Mecklenburg, S. 398–399.

⁴⁶ GJ III,2, S. 778 u. 773 mit Anm. 33.

⁴⁷ Ebd., S. 1200–1201.

⁴⁸ Ebd., S. 1683.

⁴⁹ RTA MR V, Nr. 524; GJ III,2, S. 1336.

⁵⁰ RTA MR V, Nr. 525; nach GJ III,1, S. 435 sind die Juden dort dennoch um 1500 vertrieben worden.

⁵¹ RTA MR V, Nr. 527; GJ III,2, S. 1236.

schließung auf zehn Jahre. Abgewendet wurden Vertreibungen auf Geheiß Karls V. auch in Hagenau⁵² und Konstanz⁵³ (1443–1445). Die Frankfurter Juden sind seit dem 15. Jahrhundert nicht dauerhaft vertrieben worden. 1423 allerdings wurden sie für ein Jahr aus der Stadt verwiesen, 1462 ins Ghetto gezwungen, und 1515/1516 scheiterte ein vom Rat getragener Vertreibungsversuch.⁵⁴ Nur sehr wenige Orte unternahmen keine Initiative zur Vertreibung wie die kleine hessische Reichsstadt Friedberg, deren Magistrat zwar 1530 ein Ansiedlungsverbot erlassen haben soll, das aber nicht um- bzw. durchgesetzt wurde.⁵⁵

2.2 Territorien

In den Reichsterritorien⁵⁶ begannen die Verfolgungen ebenfalls 1390, als Pfalzgraf Ruprecht II. (1390–1398) ihre Ausweisung aus dem Kurfürstentum⁵⁷ und aus der Oberpfalz anordnete.⁵⁸ Im Kurfürstentum Trier und damit im erweiterten Südwesten des Reichs wurden die Juden zu Beginn des Episkopats Ottos von Ziegenhain außer Landes gewiesen (1418).⁵⁹ Die Juden im Fürstbistum Straßburg⁶⁰ wurden 1478 oder 1479, im Fürstbistum Speyer⁶¹ spätestens 1517 vertrieben. Im Herzogtum Württemberg hatte Herzog Eberhard im Bart die Vertreibung der Juden lange als Ziel vor Augen gehabt.⁶² Erst 1498 allerdings wurde das Niederlassungsverbot von Juden Landesgesetz.⁶³ Judenvertreibungen süd-

⁵² GJ III,1, S. 488.

⁵³ Ebd., S. 669–670.

⁵⁴ MAIMON, Judenvertreibungsversuch; GJ III,1, S. 368; ZIWES, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet, S. 258 [Lit.]; WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr, S. 183–198.

⁵⁵ Das 1536 ansetzende Protokollbuch der Friedberger Juden (2003 hg. von Stefan Litt), das eine exzeptionelle Quelle zur innerjüdischen Geschichte darstellt, bezeugt die Existenz von Juden zumindest ab diesem Zeitpunkt bis 1685; vgl. auch GJ III,1, S. 410.

⁵⁶ Spezialliteratur kann im Einzelnen nicht genannt werden. Als orientierende Literatur zu den historischen Großräumen dienen im genannten Sammelband BURGARD/HAVERKAMP/MENTGEN (Hgg.), Judenvertreibungen, die Beiträge von ZIWES, Territoriale Vertreibungen (zu Südwestdeutschland) u. RIES, Judenvertreibungen (zu Nordwestdeutschland). Weitere Lit. ist im Folgenden genannt.

⁵⁷ Maßgeblich ist noch immer LÖWENSTEIN, Juden in der Kurpfalz, hier S. 16; vgl. aber auch die detaillierte Untersuchung bei ZIWES, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet, S. 253–255. Die 1390 noch nicht inkorporierten Reichspfandschaften waren von der Vertreibung ausgenommen, weshalb etwa in Oppenheim zu diesem frühen Zeitpunkt keine Judenvertreibung stattfand (GJ III,1, S. 107, Anm. 104).

⁵⁸ VOLKERT, Juden in der Oberpfalz, 186–188; WITTMER, Juden in der Oberpfalz, S. 36.

⁵⁹ S.u. Kap. B 3.2.1.

⁶⁰ Vgl. MENTGEN, Juden im mittelalterlichen Elsaß, S. 600.

⁶¹ Nach ARNOLD, Juden in der Pfalz, S. 25.

⁶² Dies zeigen die Gründungsstatuten der Universität Tübingen von 1477. Vgl. ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 177–181 mit Anm. 64; GJ III,3, S. 2076.

⁶³ S.u. Kap. E 8.1.

lich der Mainlinie (einschließlich der Mainanrainer) wurden des Weiteren vollzogen in Altbayern (Münchener Anteils 1442, Landshuter Anteils 1450, im vereinigten Bayern schließlich 1553⁶⁴), in den Fürstbistümern Mainz (1462 postwendend nach der Ergreifung der Stadtherrschaft sowie 1470 durch Erzbischof Adolf II.), Augsburg (1574)⁶⁵, in Eichstätt (1445)⁶⁶, in Bamberg (erstmal 1478)⁶⁷, Passau (1478)⁶⁸, ferner in den zollerischen Fürstentümern Ansbach (1515) und Bayreuth (1515)⁶⁹, im 1505 neu gebildeten Pfalz-Neuburg (1553) und erneut in der Oberpfalz (1555). Im Fürstbistum Würzburg wurde nach den über ein Jahrhundert hinweg inkonsequent vollzogenen Befehlen⁷⁰ 1560–1562 die Vertreibung der Juden umgesetzt. In Österreich hatte Herzog Albrecht V. die Juden im Zuge der Wiener Gesera⁷¹ um 1420/1421 töten oder vertreiben lassen. Aus der Steiermark und aus Kärnten wurden die Juden 1438 und 1496–1497, im Erzstift Salzburg 1498, in Wiener Neustadt zwischen 1496 und 1500⁷², in Schlesien 1455 unter der böhmischen und 1582⁷³ noch einmal unter der habsburgischen Krone vertrieben. Die österreichischen Juden ließen sich nach den genannten Vertreibungen in den habsburgischen Randgebieten (Görz, Tirol, insbesondere auch in den westungarischen Komitaten des späteren Burgenlandes⁷⁴) sowie in Wien nieder. Auch in den genannten Gebieten hatte es lange vor der Vertreibung der Wiener und niederösterreichischen Juden 1670⁷⁵ örtlich immer wieder Vertreibungen gegeben.⁷⁶

Durch fürstliche Maßnahmen wurde auch im Westen und Norden Deutschlands westlich der Weser im 15. Jahrhundert die Zahl der jüdischen Gemeinden drastisch verringert. Auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen hat Diethard Aschoff einen Rückgang der jüdischen Bevölkerung um 75–80% veranschlagt.⁷⁷ In den Territorien der 1521 durch Personalunion zusammen geschlossenen „Vereinigten Herzogtümer“ Kleve und Berg hatten vermut-

⁶⁴ S. u. Kap. B 3.2.2.

⁶⁵ Die Durchführung der für dieses Jahr angeordneten Vertreibung gilt als unsicher (vgl. WÜST, Judenpolitik der geistlichen Territorien Schwabens, S. 133).

⁶⁶ GJ III,1, S. 290.

⁶⁷ ECKSTEIN, Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg, S. 13.

⁶⁸ GJ III,2, S. 1089 (Hostienschändungsbeziehung mit zahlreichen Hinrichtungen).

⁶⁹ S. u. Kap. B 3.2.2.

⁷⁰ GJ III,2, S. 1704–1705 u. GS 13,3, S. 37, 61, 87 (Mandate 1450, 1488, 1496, 1507/1508, 1537); s. u. Kap. B 3.2.1.

⁷¹ GJ III,2, S. 1607–1608; s. u. Kap. B 3.1.

⁷² Ebd., S. 1630–1631.

⁷³ WEISER, Juden in Oberschlesien, S. 19 bzw. 21.

⁷⁴ Eine große Bedeutung erlangten vor allem die „Sieben Gemeinden“ auf dem Gebiet der Esterházy im 17. Jh.; vgl. zu Spuren jüdischen Lebens nach diesen Vorgängen HÖDL, Juden in Niederösterreich, S. 286–295.

⁷⁵ S. u. Kap. B 3.1.

⁷⁶ Vgl. etwa zu Tirol im 16. Jh. PALME, Juden in Tirol, S. 189–190.

⁷⁷ So ASCHOFF, Juden zwischen Antike und Mittelalter, S. 74.

lich die Städte im 15. Jahrhundert sukzessive die Niederlassung von Juden verboten.⁷⁸ Im Herzogtum Geldern⁷⁹ verlieren sich die jüdischen Zeugnisse in den 1460er Jahren. Die unter neuer (habsburgischer) Herrschaft 1546, 1556 und 1570 erlassenen Mandate, die die Juden zum Verlassen der einzelnen Städte auffordern, erscheinen somit relativ unvermittelt. Westfalen, wo mit den Territorien Münster, Paderborn, Osnabrück, Minden, dem kurkölnischen Westfalen und der Fürstabtei Corvey reichskirchliche Strukturen gegenüber dynastischen (Mark, Lippe, Dortmund, Soest, münsterländische Grafschaften) überwogen, kennzeichnet aufs Ganze gesehen eine der Konsolidierung des Judentums nach 1350 gegenläufige Entwicklung. Im Fürstbistum Münster blieb nach der Verfolgung zur Zeit der Schwarzen Pest für rund 200 Jahre jüdisches Leben mit Ausnahme weniger Spuren verschwunden. Erst unter Fürstbischof Franz von Waldeck und nach der Niederschlagung der Täufer kam es zur Wiederansiedlung von Juden, die sich indes nach dem Tod des Bischofs (1553) als ein Intermezzo erweisen sollte. Die Münsteraner Juden wichen nun auf das Umland aus. In der Grafschaft Mark konnten sich um diese Zeit Juden in den Städten (Hamm, Lippstadt, Unna, Kamen, Hattingen) halten, nachdem auch diese im Jahrhundert zuvor darauf gedrängt hatten, sich ihrer zu entledigen. In Soest dagegen ist die jüdische Tradition nach 1350 lange abgerissen. Erst rund hundert Jahre nach der Ablösung von der kurkölnischen Stadtherrschaft 1449 sind hier vereinzelte Schutzbrieferteilungen durch den Magistrat bezeugt, dann erst wieder gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges.⁸⁰ Auch im kurkölnischen Vest Recklinghausen scheint es zu einer mehr als vorübergehenden Niederlassung einzelner Juden in den mehr als 150 Jahren nach der großen Pest nicht gekommen zu sein⁸¹, in den Fürstbistümern Paderborn⁸² und Minden⁸³ und im Gebiet der Fürstabtei Corvey⁸⁴ war die Situation wohl ähnlich.

Aus den thüringischen Gebieten⁸⁵ wurden die Juden im Laufe von rund 120 Jahren ausgewiesen: 1436 vertrieb sie Friedrich II. („der Sanftmütige“) zunächst

⁷⁸ Vgl. u. a. GJ III,3, S. 1813 (Berg) u. 1898 (Kleve). Ausführliche Belege bei KOSCHE, Juden zwischen Rhein und Weser.

⁷⁹ Die neueste Darstellung von KEUCK, Juden im Gelderland (2002), hier S. 18–19 berücksichtigt nicht GJ III,1, S. 24–27 (Arnheim) u. III, 2, S. 1530–1532 (Venlo).

⁸⁰ Vgl. RIES, Soest und seine Juden, hier S. 552–560.

⁸¹ GJ III,2, S. 1177–1178; REUTER, Juden im Vest Recklinghausen, S. 26.

⁸² Vgl. VAN FAASSEN, „Das Geleit ist kündbar“, S. 16–17, ASCHOFF, Juden in Westfalen, S. 102–104 u. DERS. in: GJ III,2, S. 1083–1084.

⁸³ Vgl. LINNEMEIER, Stadt und Fürstentum Minden, S. 124–125; GJ III,2, S. 874–876.

⁸⁴ Zwischen 1415 und etwa 1550 finden sich dort keine Anzeichen jüdischen Lebens (nach DEVENTER, Das Abseits als sicherer Ort?, S. 36).

⁸⁵ Vgl. im Überblick LEVY, Juden in Sachsen (veraltet); LITT, Territoriale Organisationsformen, S. 247–251.

aus der Landgrafschaft Thüringen.⁸⁶ Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen vertrieb sie 1536 und, nach zwischenzeitlichen Neuvergleitungen, 1543 aus dem Kurfürstentum (seit 1547 Herzogtum) und somit auch aus dessen thüringischem Gebietsanteil.⁸⁷ 1555–1556 mussten die Juden auch aus der Grafschaft Henneberg-Schleusingen im südlichen Thüringen weichen.⁸⁸ Neben einzelnen Personen in Herrschaftsgebieten besonderen Rechts konnten sich erst ab dem 17. Jahrhundert wieder Juden unter den Erben des 1583 untergegangenen Grafengeschlechts der Henneberger etablieren, einige von ihnen nun im hessen-kasselschen Schmalkalden. Aus den welfischen Territorien wurden die Juden seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vertrieben, so 1553 und, mit bleibender Wirkung, 1591 aus Braunschweig-Calenberg, 1557 und 1591 aus den Landesteilen Wolfenbüttel, und vor 1570 aus Grubenhagen.⁸⁹

Im mittleren, östlichen und nordöstlichen Deutschland wurden Juden im Kurfürstentum Sachsen (1432), nach dem Sternberger Hostienschändungsprozess in Mecklenburg (1492) in den Herrschaften nordöstlich der Elbe ermordet oder vertrieben, so in den Fürstbistümern Magdeburg und Halberstadt (1493) und Merseburg (1515) sowie in Pommern mit Kammin (1494). Die nach 1443 und 1446 zweite Judenvertreibung in der Mark Brandenburg 1510⁹⁰ bedeutete im Wesentlichen zeitlich, vor allem aber hinsichtlich des Maßes an Gewaltanwendung den Höhepunkt der spätmittelalterlichen Vertreibungen in den Territorien.

Die Aufzählung verdeutlicht, dass die Städte den Territorien bei der Vertreibung von Juden vorangeschritten waren und dass die dichteste Vertreibungsfolge etwa in den vier Jahrzehnten vor 1520 stattfand. Die Vorreiterrolle nahmen die süd- und südwestdeutschen Städte und Territorien ein, während es nördlich des Mains – sofern überhaupt – Vertreibungen erst in reformatorischer Zeit gab, was sich durch den dort in der Regel sehr geringen Anteil von Juden allerdings relativiert.

Am Ende der Epoche rissen in den meisten Regionen die Traditionen des Judentums ab. Wenn örtlich keine Vertreibungen durchgeführt wurden, dann lag das eher daran, dass das Retablisement von Juden seit den Pestpogromen des

⁸⁶ LEVY, Juden in Sachsen, S. 33–35; GJ III,1, 252 (Dresden) u. 732. LÄMMERHIRT, Juden in den wettinischen Herrschaftsgebieten, S. 461–470.

⁸⁷ Vgl. (veraltet) BURKHARDT, Judenverfolgungen im Kurfürstentum Sachsen (ebd., S. 596–598 mit Abdruck des Mandats von 1543). 1556 wurde das Niederlassungsverbot in die Landesordnung aufgenommen.

⁸⁸ Vgl. LITT, Territoriale Organisationsformen, S. 250.

⁸⁹ Vgl. RIES, Jüdisches Leben in Niedersachsen, S. 313–324.

⁹⁰ Vgl. HEISE, Juden in der Mark Brandenburg, Abschnitt 14–15 u. die Beiträge von BACKHAUS, „Hostienschändungsprozesse“ und „Judenfeindschaft“. Historische Darstellung der Judenverfolgungen in der Mark Brandenburg bei BEKMANN, Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, Sp. 190–191. Zur Vertreibung 1446 vgl. auch AUFGEBAUER, Judenpolitik der Brandenburger Bischöfe, S. 113, Anm. 39.

14. Jahrhunderts weitgehend ausgeblieben war⁹¹, als daran, dass die verantwortlichen Herrscher sich dezidiert gegen Vertreibungen gestellt hätten. Auch ist vom Ausbleiben von Vertreibungen wie in Kurköln nicht auf einen sicheren Niederlassungsstatus der Juden zu schließen. Denn im Kurstaat vertrieben die Hauptstädte Bonn (zwischen 1448 und 1464) und Neuss (um 1470) ihre Juden. Während Bonn in Folge der der Stadt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zuwachsenden Residenzfunktion für die rheinische Judenschaft wieder zu einem Zentralort werden sollte, lebten in Neuss und Andernach bis zum Ende des Alten Reichs keine Juden.⁹² Und auch die Kölner Kurfürsten des Spätmittelalters ergriffen judenfeindliche Maßnahmen: So ließ Hermann von Hessen die um 1500 vollzogene Vertreibung der Juden aus Brühl und Deutz geschehen.⁹³ In Kurmainz scheiterte ein Versuch seines kurfürstlichen Kollegen Albrecht von Brandenburg, die Juden nicht nur aus dem eigenen Territorium, sondern auch aus den Herrschaften im weiten Umkreis zu vertreiben.⁹⁴ Erzbischof Adolf von Nassau konnte 1470 zwar die Juden aus Mainz und dem größten Teil des erststiftischen Gebiets vertreiben, seine Aufforderung an das Domkapitel, die unter dessen Jurisdiktion in Bingen angesiedelten Juden zu vertreiben, konnte er jedoch nicht durchsetzen.⁹⁵ Umgekehrt schlossen kategorische Verbote jüdischer Niederlassungen nicht aus, dass die Ausweisungen entweder unvollständig durchgeführt wurden oder einzelne Familien bald wieder Zulassungen erhielten. So wurden in Niederösterreich die Juden in weniger als einem Jahrhundert sechsmal ausgewiesen (1528, 1544, 1554, 1567, 1614, 1625).⁹⁶ Im Fürstbistum Bamberg konnten sich nach der Ausweisung von 1478 vier Jahrzehnte später wieder Juden ansiedeln, wenngleich ihr Bleiberecht im 16. und 17. Jahrhundert in mehrfacher Hinsicht gefährdet war.⁹⁷

⁹¹ Dies gilt beispielsweise für das Gebiet der Markgrafen von Baden bis wenige Jahre vor der langwierigen Landesteilung von 1535 (ZEHNTER, Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden, S. 345–350), für die größeren mittelhheinischen Grafschaften (RESMINI, Juden am Mittelrhein, S. 77) und für den ostwestfälischen Raum.

⁹² Vgl. u. a. KOSCHE, Juden zwischen Rhein und Weser, S. 124–125, die die am städtischen Widerstand gescheiterte Ansiedlung eines Juden in Andernach 1515 bezeugt. Ich vermute, dass der Vorgang mit dem Wechsel im Kurfürstenamt im Zusammenhang stand (Kf. Philipp von Daun war am 12.2.1515 gestorben. Auf ihn folgte Mitte März des Jahres Hermann von Wied). Zu Neuss u. a. GJ III/2, S. 956–957.

⁹³ S.u. Kap. B 3.2.1.

⁹⁴ MAIMON, Judenvertreibungsversuch; LÖWENSTEIN, Quellen ... Marburg 1, Nr. 800 (kaiserliches Verbot zur Teilnahme an einer Zusammenkunft zur Beratung über die Judenvertreibung, 29.1.1516).

⁹⁵ Entsprechende Aufforderung vom 10.9.1470 in: HERMANN, Protokolle des Mainzer Domkapitels 1, Nr. 735 (Reg.). Das Judengeleit (nicht nur die Jurisdiktion über die Juden, s. GJ III,1, S. 119) unterstand in dieser Zeit dem Domkapitel (HERMANN, Protokolle des Mainzer Domkapitels 3,1, S. 562 [Zwölfjahresgeleit für die Binger Juden am 4.6.1533 verlesen]).

⁹⁶ Vgl. etwa ALTMANN, Juden in Stadt und Land Salzburg, S. 344 (Anm. 2).

⁹⁷ Vgl. ECKSTEIN, Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg, S. 15–46.

Derlei gegenläufige Vorgänge ändern nichts an der fundamentalen Tatsache, dass vielerorts die jüdischen Gemeinden ausgelöscht wurden oder zumindest die Gemeindefähigkeit in Ermangelung der erforderlichen zehn volljährigen Männer (Batlanim) verloren ging. Abgesehen von den Ausnahmefällen klandestiner oder auch besonders privilegierter Existenz ist daher für eine ganze Reihe großer Regionen eine Beseitigung jüdischer Existenz im Spätmittelalter zu konstatieren, die oft sogar weit über das Ende des Alten Reichs hinaus Bestand hatte.

3. Die treibenden Kräfte

3.1 Fürsten

Wenn im Folgenden an erster Stelle einige Fälle näher beleuchtet werden sollen, in denen Fürsten die Vertreibung von Juden forcierten, so bedeutet dies weder eine prinzipielle Bevorzugung der personalen Komponente zugunsten des strukturellen Ansatzes, noch soll damit in der Sache behauptet werden, dass sich derartige Fürstenentscheidungen aus ihrem Entstehungskontext lösen ließen. Indes könnte man behaupten, dass die „Verdichtung“ von Landesherrschaft seit dem 15. Jahrhundert (auf die die Herausbildung ständischer Organisationsformen eine defensive Reaktion war), ein in entstehungs- wie wirkungsgeschichtlicher Hinsicht ebenfalls struktureller Vorgang war, der dagegen spräche, die Verantwortung der Fürsten zu minimieren. Die in jenem Jahrhundert fast durchgängige Verlagerung des kaiserlich-königlichen Judenregals auf die Territorialfürsten ist ein Aspekt, der die allgemeine Aussage wie die Vorgehensweise im gegebenen Kontext daher erfordert.

An den Anfang zu setzten ist wiederum die Judenvertreibung in der Pfalz. Der 62jährige Ruprecht II. von der Pfalz hatte sich seinen Beinamen „der Harte“ schon vor seinem Herrschaftsantritt 1390 erworben. Anscheinend veranlasste ihn seine bezeugte Inkonzilianz gegenüber den Juden zu deren Vertreibung⁹⁸, wobei ihn die konträre Politik des Vaters, zu dem er ein sehr schlechtes Verhältnis besessen hatte, bestärkte. Neben der Frühzeitigkeit der Vertreibung der Juden in der Pfalz fällt auch ins Auge, dass die pfälzischen Wittelsbacher die deutlichste Kontinuität bei ihrer Fernhaltung auf dem Wege testamentarischer Regelungen demonstrierten. Ruprechts Nachfolger, Kurfürst Ruprecht III. (der spätere König) legte seinen Söhnen bereits in seinem frühen ersten Testament 1401 die eidliche Verpflichtung auf, „daz eweclich kein Jude oder Judinnen in

⁹⁸ Vermutlich wurde aber auch er durch sein unmittelbares Umfeld geprägt. Ab 1395 war Matthäus von Krakau († 1410) sein Beichtvater. Dieser tat sich durch einen rigorosen Antijudaismus hervor und lehnte jeden Kontakt zwischen Christen und Juden kategorisch ab.

slossen und lande der Phalcz und herczogthoms ... wohnen, sesshaftig oder bli-behaftig sin sal“.⁹⁹ Er selbst hatte sich zwar nicht gerade konsequent an die ent-sprechende väterliche Vorgabe gehalten und stattdessen einzelne Schutzbriefe ausgegeben. Von einer kategorischen Rücknahme des Beschlusses aber kann genauso wenig die Rede sein wie von einer Besserbehandlung der Juden durch den König.¹⁰⁰ So fand auch in seinem Testament auf dem Sterbebett 1410 der genannte Passus Aufnahme.¹⁰¹ 1552/1553 bestimmte Kurfürst Ottheinrich in Pfalz-Neuburg wenige Monate nach seiner Regentschaftsübernahme die Vertrei-bung der Juden. Noch vor Antritt seiner Herrschaft in der Kurpfalz 1556, die er durch die Machenschaften von Juden hintertrieben sah, legte er testamentarisch fest, dass die „öffentliche abgesagte Feindt und Lästere“ zu vertreiben seien.¹⁰² Auch der erste Reformierte unter seinen Nachfolgern, Friedrich III. der „From-me“ († 1576), verfügte 1575 testamentarisch, „daß dieses gotteslästerliche und wucherliche Volk gänzlich geübrigt sein möcht“.¹⁰³ Anders als gegenüber den Anhängern der Augsburgischen Konfession und sogar Täufern sah sich Fried- rich, wie sein älterer Biograph hervorhob, gegenüber den Juden folglich nicht aufgefordert, sie für den rechten, d. h. evangelisch reformierten, Glauben zu ge- winnen.¹⁰⁴

Am Anfang der Vertreibungsepoche des 15. Jahrhunderts stand auch Österreich unter der Regentschaft Albrechts V., des späteren Königs Albrecht II. Albrecht allerdings ordnete nicht die Vertreibung, sondern die Ermordung der Juden an. Diese Gewalttaten überragten alles, was den Juden im 15. Jahrhundert zugefügt wurde (woraus nicht zu schließen ist, dass Biographen neuerer Zeit dies auch nur für erwähnenswert hielten¹⁰⁵): 1420 ließ er sämtliche Juden Ober- und Nie-

⁹⁹ Druck bei STERN, König Ruprecht, Nr. 6; vgl. LÖWENSTEIN, Juden in der Kurpfalz, S. 19–20 u. ZIWES, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet, S. 255.

¹⁰⁰ Vgl. LÖWENSTEIN, Juden in der Kurpfalz, S. 19–22 u. STERN, König Ruprecht, S. LVIII, der auf diverse Gewalttaten gegen Juden unter seiner Regentschaft verweist.

¹⁰¹ So ARNOLD, Juden in der Pfalz, S. 21; vgl. zu dem nicht edierten Testament HEIMANN, „Testa- ment“, „Ordnung“, „Gifft“, S. 279–280.

¹⁰² Am 26.2.1556 sollte er die Regentschaft antreten. Das Testament vom 3.4.1555 im Druck bei ARETIN, Juden in Bayern, S. 50–52 (Anm. b); vgl. VOLKERT, Juden im Fürstentum Pfalz-Neu- burg, S. 579 mit Anm. 49 u. DERS., Juden in der Oberpfalz, S. 576–579. Am 15.4.1556 orde- nete Ottheinrich in einem Mandat an die Amtleute an, die Schuldforderungen der (nach ent- sprechenden Abfindungen zu vertreibenden) Juden zu registrieren (Reg. bei LÖWENSTEIN, Quellen ... Marburg 1, Nr. 1435).

¹⁰³ Hier zit. nach ARNOLD, Juden in der Pfalz, S. 21 (Reg. bei LÖWENSTEIN, Quellen ... Marburg 2, Nr. 2315).

¹⁰⁴ KLUCKHOHN, Friedrich der Fromme, S. 387.

¹⁰⁵ Vgl. BOSL, Albrecht II. („als österr. Landesherr war er sehr erfolgreich“) oder HÖDL, A[l- brecht] II. (thematisiert statt dessen Fragen der Verwaltungsreform). Die bis heute einzige Publikation zum Thema ist die sorgfältig dokumentierte Arbeit von KRAUSS, Wiener Geserah (1920); kürzere, ebenso dokumentierte Darstellung bei SCHERER, Rechtsverhältnisse, S. 408–420, in jüngerer Zeit nur S. HÖDL, Juden in Niederösterreich, S. 273–275.

der österreichs, die er kollektiv der Hostienschändung und der Kollaboration mit den Hussiten bezichtigte, per Befehl zusammentreiben, sofern sie seiner landesfürstlichen Obödienz unterstanden.¹⁰⁶ Hunderte wurden über die Donau verjagt und erschlagen. Die wohlhabenden Juden Wiens sollen fast zehn Monate inhaftiert worden sein. Ein Teil von ihnen starb, vermutlich durch Selbstverbrennung, in der Wiener Synagoge, ein anderer – berichtet wird von 210 Menschen – wurde am 12. März 1421 außerhalb Wiens in Gegenwart des Herzogs verbrannt. Anlässlich seiner Erhebung zum deutschen König im März 1438 ließ er sich dennoch von den deutschen und italienischen Juden eine „Krönungsehrung“ verschreiben.¹⁰⁷

Kurz danach wäre es beinahe zu einer großflächigen Vertreibung von Juden in Franken gekommen, die voll und ganz auf ihre finanzielle Ausplünderung abgestellt war.¹⁰⁸ Die Brandenburger Markgrafen Friedrich und Johann einigten sich 1422 in Herzogenaurach mit den Bischöfen von Würzburg, Johann II. von Brunn, und Bamberg, Friedrich III. von Aufseß, „gote zu lobe vnd vmb nutzes vnd fromen willen der heiligen Cristenheit vnd vnser lande vnd leute“ darauf, den Juden die Zinsnahme zu verbieten oder aber ihnen alternativ eine große Summe Geldes abzunehmen. Diejenigen Juden, die daraufhin zahlungsunfähig und somit nutzlos wären, solle man vertreiben.¹⁰⁹ Vermutlich aufgrund der Umstände der Hussitenkriege wurde dieser Plan nicht flächendeckend umgesetzt, am ehesten noch im Fürstbistum Würzburg durch Bischof Brunn, der sich zunächst damit begnügte, den Juden nach ihrer Gefangennahme gegen Zahlung horrender 60.000 fl. Freiheit und Schutz zu gewähren.¹¹⁰ Manche der in der Stadt Würzburg verbliebenen Juden dürften in der Folge in ruinösen Verhältnissen gelebt haben.¹¹¹ Ein Jahrzehnt vor der möglicherweise folgenlosen Erneuerung dieser amikablen Vereinbarung unter Nachbarfürsten 1488¹¹² hatten die Würzburger Juden wieder eine nunmehr explizit verkündete Vertreibung hin-

¹⁰⁶ KRAUSS, Wiener Geserah, S. 97 mit Anm. 536. Krauss veranschlagt die Zahl der Juden in beiden Teilen Österreichs auf 2.000. Die Befehle Albrechts ebd., S. 68, 97, 110 mit Anm. 686–689.

¹⁰⁷ Ebd., S. 132–133 mit Anm. 780.

¹⁰⁸ Ausführliche Schilderung zuletzt bei MÜLLER, Jüdische Gemeinde, S. 538–539 (mit Dokumentation und Lit.).

¹⁰⁹ Die Formel ist verklausuliert in der Aussage: „Vnd ob wir solcher Gebot nicht durchbringen mochten vnd ob villeicht ymand mit vns oder vnser einem oder mer besunder überkomen wolte, das der, an den das gebracht worde, mit der andern wissen, tun vnd handeln sol, vnd ob icht dar aussgeuile, das solt gleich in drey teil geteilt werden ...“ (Druck des Vertrags vom 25.4.1422 bei HAENLE, Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach, Urkunden Nr. IIIa).

¹¹⁰ Vgl. ebd., S. 13–14.

¹¹¹ GJ III,2, S. 1704–1705.

¹¹² Druck des Vertrags vom 6.10.1488 bei HAENLE, Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach, Urkunden, IIIc; dazu ebd., S. 18–19; in der neueren Lit. insbes. SEYBOTH, Markgraftümer Ansbach und Kulmbach, S. 382–383 mit Anm. 180, dem zufolge die Umsetzung des Beschlusses noch ungeklärt ist. Der Vertrag sah die Fernhaltung der Juden „auf ewig“ oder für 20 Jahre vor.

nehmen müssen, die am Anfang einer Serie derartiger Verfügungen im 16. und 17. Jahrhundert stand. Wenngleich die Würzburger und Bamberger Fürstbischöfe hierbei nicht tatenlos zusahen, so werden diese Vorgänge doch sinnvollerweise unter dem Vorzeichen eines verstärkten Ständeeinflusses weiter zu verfolgen sein.¹¹³

Weichenstellungen zuungunsten jüdischen Lebens bis weit in die Neuzeit hinein nahmen schon früh die Herzöge von Bayern vor, deren Land von der Mitte des 14. bis Anfang des 16. Jahrhunderts verschiedenen, miteinander streckenweise in erbittertem Streit liegenden Linien zugeteilt war.¹¹⁴ 1442 schritt Herzog Albrecht III. von Bayern-München mit der Vertreibung der Juden voran.¹¹⁵ Zuvor, im April 1435, hatte er die Juden seiner Teilherrschaft Schwabing enteignet und ausgewiesen. Drei Motive dürften sich in diesen Maßnahme zu einer im Rückblick unentwirrbaren Gemengelage verbunden haben: Albrecht, der sich im Zuge seiner durch Nikolaus von Kues angeleiteten Klosterreformen¹¹⁶ in späterer Zeit den Beinamen „der Fromme“ erwarb und dem die Literatur durchgängig ein friedliebendes Naturell bescheinigt, war erstens gegen die Juden eingestellt und unterlag fortwährend entsprechenden Einwirkungen seines engeren Umfeldes.¹¹⁷ Juden hätten, so schrieb er seinem Vater im Mai 1435, mit Christen sexuell verkehrt, auch hätten sie, wie der Münchner Magistrat bekräftigte und wie er es selbst gesehen habe, die Christen durch unerlaubtes Wirtschaftsgebaren geschädigt.¹¹⁸ De facto freilich brauchte er dringend Geld, um seine Schulden bei der Ritterschaft für geleistete Kriegsdienste gegen die Hussiten zu begleichen. Zweitens hatte er zu seinem Vater Ernst ein denkbar schlechtes Verhältnis. Der Umgang mit den Juden scheint hier eine katalytische Wirkung gehabt zu haben. Seit seiner unstandesgemäßen Heirat mit Agnes Bernauer stand Albrecht (spätestens seit Sommer 1433) in dessen Kritik. Im Frühjahr des Jahres 1435 spitzte sich der Konflikt zu. Ab Juni 1435 ist Albrecht nicht mehr im Rang eines Straubinger Statthalters, sondern nur noch in dem eines Verweisers nachweisbar. Neben seiner Ehe und seiner angeblichen Respekt- und Maßlosigkeit war ein Gegenstand des Streits Albrechts Verfahrensweise mit den

¹¹³ S.u. Kap. B 3.2.1.

¹¹⁴ Vgl. STRAUS, Judenpolitik Herzog Heinrichs des Reichen von Landshut, KIRMEIER, Judenpolitik der bayerischen Herzöge im Mittelalter, S. 95 u. 101–102; ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 174–178. Zur politisch-dynastischen Situation in Bayern STRAUB, Teilungen und Teilherzogtümer, hier bes. §§ 33–38.

¹¹⁵ Er regierte 1438–1460; vgl. ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 174–176.

¹¹⁶ Vgl. allein die Visitationsabschiede für die Eichstätter Stifte und Klöster ab 1451 bei BUCHNER, Aktenstücke, dazu einleitend H. 11 (1909), S. 41–44.

¹¹⁷ Vgl. nähere Angaben bei ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 175–176.

¹¹⁸ Brief Albrechts an Vater Ernst 16.5.1435; Druck bei WINKLER, „Judenverfolgung“ zu Straubing, S. 16–17. Dieser im nationalsozialistischen Geist verfasste Aufsatz bemüht sich um den Nachweis, dass die Motive Albrechts statt durch merkantile Motive „von seiner ehrlichen Ueberzeugung getragen“ gewesen seien.

Juden, die er unmittelbar zuvor, vermutlich im März, unter ausdrücklicher Missbilligung seines Vaters vertrieben hatte, nachdem er im Vorjahr noch ihre Privilegien bestätigt hatte.¹¹⁹ Wenig später eskalierte der Konflikt, nachdem Ernst Agnes Bernauer in der Donau hatte ertränken lassen (12.10.1435). Wenngleich sich Vater und Sohn wenig später u. a. durch Vermittlung Kaiser Sigismunds aussöhnten, ist davon auszugehen, dass für Albrecht, als er im Juli 1438 die Regentschaft in Landshut übernahm, die Ausweitung der Straubinger Judenvertreibung auf das ganze Land nur eine Frage von Zeit und Gelegenheit war. Acht Jahre später tat es Albrecht sein Verwandter Ludwig IX. „der Reiche“ im Bayern Landshuter Anteils gleich.¹²⁰ Wenige Wochen nach der Huldigung seiner Untertanen ließ er die Juden zunächst ebenfalls kollektiv gefangen nehmen und nach Abpressung von 25.000 Goldgulden des Landes verweisen. Interventionen König Friedrichs III. blieben erfolglos. Wiederum wirkten ökonomische und persönliche Motive zusammen, und wiederum ist ein Konflikt mit dem ‚judenfreundlichen‘ Vater nicht von der Hand zu weisen.¹²¹

Schon 1445, im Jahr seines Herrschaftsantritts im fränkischen Fürstbistum Eichstätt, veranlasste auch Fürstbischof Johann III. von Eych die Vertreibung der Juden.¹²² Für vorübergehend das Stiftsgebiet betretende Juden ordnete Johann wenig später das Tragen von Abzeichen an. Äußerlich besehen ging er dabei mit einer entsprechenden Bestimmung seiner Wahlkapitulation konform, doch sind bei ihm tiefere Beweggründe in Rechnung zu stellen, die einmal mehr auf das Spannungsverhältnis zwischen kirchlicher Erneuerung und Judenfeindschaft verweisen. Johann von Eych¹²³ war im Vergleich mit dem Erscheinungsbild der Vielzahl fürstlicher Prälaten seines Jahrhunderts eine herausragende Gestalt, wenn auch der von ihm befehligte weltliche und kirchliche Sprengel eher klein war. Der promovierte Jurist machte als Dekan und Rektor an den Universitäten Padua und Wien Karriere, wechselte dann an den Wiener Hof, wo er unter den Herzögen Albrecht V. und Albrecht VI. als hoher Beamter tätig war. Auf dem Basler Konzil war er höchst wahrscheinlich Zeuge der Beratungen der 19. Ses-

¹¹⁹ Die Briefe von Vater und Sohn in dieser Sache kreuzten sich am 12.5.1534 (Konzept) bzw. 16.5.1435. Am 27.5.1435 erging Albrechts Weisung an die Amtleute zur Abführung der den Juden abgenommenen Pfänder zugunsten der Staatskasse (Drucke bei WINKLER, „Judenverfolgung“ zu Straubing, S. 16–18).

¹²⁰ Er regierte 1450–1478; vgl. ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 176–178.

¹²¹ Vgl. die alte Biographie von KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, Kap. 2, STRAUS, Judenpolitik Herzog Heinrichs des Reichen von Landshut, ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 177. Die beste, wenngleich knappe archivalische Dokumentation bei SCHÖNEWALD, Herzog Ludwig der Reiche, S. 14. Die Verf.in datiert die Landesausweisung der Juden auf den 5.10.1450.

¹²² GJ III 1, S. 290 mit Anm. 16 (Lit.).

¹²³ Vgl. zu ihm SCHMID, Eych; REITER, Rezeption und Beachtung von Basler Dekreten in der Diözese Eichstätt.

sion über die restriktiven Bestimmungen für die Juden.¹²⁴ Dass das judenfeindliche Umfeld Albrechts V. auf ihn abfärbte, ist ebenfalls mehr als wahrscheinlich. Tieferen und bleibenden Eindruck allerdings dürfte sein persönlicher Umgang mit Vertretern des Humanismus und der Kirchenreform gemacht haben, namentlich mit Nikolaus von Kues (1401–1464) und Johannes von Capestrano (1386–1456), mit denen er Korrespondenz führte.¹²⁵ Während Kues trotz seiner nachgewiesenermaßen verinnerlichten, theologisch begründeten Animosität gegenüber den Juden¹²⁶ angesichts seiner Konversionserwartung eine zumindest bedingte Konzilianz aufbrachte, war der Franziskaner Capestrano einer der bittersten Feinde der Juden im 15. Jahrhundert. Ebenfalls vom Missionsgedanken beseelt, den er in Massenveranstaltungen vor Hussiten und Juden als Ketzerprediger propagierte, scheute er sich nicht, in seinen Judenpredigten geistliche (so die Päpste Martin V. und Eugen IV.) und weltliche Obrigkeiten und nicht zuletzt die städtischen Massen gegen die Juden aufzuhetzen. Inwieweit er für die an vielen Stätten seines Auftretens vollzogenen Judenvertreibungen tatsächlich Verantwortung trug, bedarf noch der Untersuchung. Seine Forderungen (Absonderung der Taufunwilligen, Verschärfung der Judengesetze) wie auch die schieren Fakten (Vertreibungen an den Orten seines Auftretens wie in Erfurt, Hinrichtungen und Vertreibungen in Breslau u.a.m.) sprechen jedoch hinlänglich dafür, dass er seinem sinistren Ruf als „Geißel der Hebräer“ gerecht wurde.¹²⁷

Die Judenvertreibung in Eichstätt war keineswegs die zwingende Folge kirchlicher Vorgaben. So sind die zahlreichen päpstlichen Mandate des 15. Jahrhunderts zu nennen, die gegen Misshandlungen bzw. offensichtlich fingierte Anschuldigungen gegen die Juden in strengster Weise gerichtet waren. Auf päpstliche Verfügungen jedenfalls – darin ist sich die Forschung im Prinzip einig – gründeten die Judenausweisungen des 15. Jahrhunderts nicht. Selbst das Konzilsdekret „De Judeis et Neophitis“ postulierte bei aller Schärfe seiner Be-

¹²⁴ Nachweis bei HALLER, Concilium Basiliense 3, S. 196 (Sitzung 4.9.1434). Die dortigen Nennungen Eichstätter Kanoniker namens Johannes „de Eib“ und „Eych“ dürften ein und dieselbe Person bezeichnen. Der Name Eich verweist auf den älteren Stammsitz der ritterbürtigen Familie auf Burg und Eyb östlich der mittelfränkischen Stadt Ansbach zurück. Das gleichnamige Dorf ist heute ein Stadtteil Ansbachs.

¹²⁵ So SCHMID, Eych, S. 174. Punktuelle Nachweise bei BAUCH, Kapistranforschung in Franken, der die Vermittlungstätigkeit Eychs zwischen Kues und Capestrano hervorhebt. Mit Capestrano kam Eich mindestens einmal zusammen (HOFFER, Kapistran 2, S. 150 mit Anm. 12).

¹²⁶ Vgl. die weiterführende Arbeit von ZAUNMÜLLER, Nikolaus von Cues und die Juden.

¹²⁷ Die Argumentation seines Biographen, des Redemptoristenpaters Johann Hofer, zeugt von einer judenfeindlichen Überzeugung des Verfassers. Hinsichtlich der gefällten Urteile ist die ansonsten detailreiche Arbeit daher wertlos (HOFFER, Kapistran 1, S. 320–323, 422–424 [zu Bd. 2, S. 227 mit Anm. 245] u. Bd. 2, S. 136–140, 221–228, 417–418). Die Erwähnungen Capestranos in der Literatur sind sehr zahlreich (vgl. u. a. AGETHEN, Bekehrungsversuche, S. 68–69, div. Nennungen bei SIMONSOHN, Apostolic See 7, Kap. 5).

stimmungen hinsichtlich der sozialen Aussonderung der Juden nicht, sie auszuweisen, sondern sie für den christlichen Glauben zu gewinnen.¹²⁸

Für die geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs bestand somit Handlungsspielraum. Auf der einen Seite steht ein Nikolaus von Kues, für den die Propagierung der repressiven Bestimmungen von Basel gegenüber dem Missionsgebot sichtlich im Vordergrund stand und der folglich in vielen Gebieten des Reichs persönlich für die Umsetzung der diskriminierenden Konzilsbestimmungen eintrat. Wo die Juden vertrieben worden waren (etwa Bayern) und ihm dies legitim erschien, reagierte er mit Wohlwollen. In eigener Person aber lässt sich nach Stand der Forschung nicht behaupten, er habe in seinem eigenen, kleinen Herrschaftsbereich (Fürstbistum Brixen) oder anderswo Judenvertreibungen forciert. Auf der anderen Seite ist eine zwar ungleich weniger prominente, in mancherlei Hinsicht aber repräsentative Figur mit der Person des Fürstbischofs von Brandenburg an der Havel, Stephan Bodecker, zu nennen.¹²⁹ Er befasste sich intensiv mit der jüdischen Religion, schrieb eine umfangreiche und inhaltlich differenzierte *Adversus*-Schrift und widersetzte sich sogar 1446 dem Befehl des brandenburgischen Kurfürsten, in seinem kleinen Territorium die Juden zu vertreiben.¹³⁰ Ganz anders Johann von Eych: Durch sein „pastorales Anliegen“, wie es heißt¹³¹, angespornt, setzte er sich nachdrücklich für die Umsetzung der zentralen Punkte des Konzils ein (Abhaltung von Synoden, Klerusreform), doch die Juden vertrieb er. Als Nikolaus von Kues auf seiner Legationsreise im April 1451 auch Eichstätt besuchte¹³², lebten dort keine Juden mehr. Die Aufnahme der Basler Dekrete in die Eichstätter Synodalstatuten dürfte somit eine Forma-

¹²⁸ Druck des Dekrets (Sessio XIX, 7.9.1434) u. a. in: HALLER, *Concilium Basiliense*, S. 757–760. Der größte Teil der Bestimmung gilt für den Umgang mit den Neuchristen, die im latenten Verdacht standen, weiterhin dem Judentum verpflichtet zu sein. Die Juden sollten bei Strafandrohung veranlasst werden, sich regelmäßig zur christlichen Predigt zu begeben. Die Bischöfe und Prediger wurden indes nicht zur Unbeugsamkeit, sondern zur Nachsicht und Maßhaltung aufgerufen! („Ipsi autem dioecesani ac praedicantes ita se erga illos propitios ac caritate plenos exhibeant, ut non solum propalatione veritatis, sed et aliis humanis officiis ipsos Christo lucrifaciant.“).

¹²⁹ Vgl. die vorzügliche Darstellung von AUFGBAUER, *Judenpolitik*, S. 100–105; ferner HEISE, *Juden in der Mark Brandenburg*, S. 148–153.

¹³⁰ AUFGBAUER, *Judenpolitik*, S. 103 (Befehl Kf. Friedrichs II., wobei auf die faktische Oberhoheit der Kurfürsten über das ‚Landesbistum‘ zu verweisen ist). Einer der Nachfolger Bodeckers, Fbf. Hieronymus Schultz von Gramschuetz (Amtszeit 1507–1520), repräsentierte die entgegengesetzte Haltung, indem er tatkräftig den Hostienschandungsprozess gegen die märkischen Juden des Jahres 1510 forcierte.

¹³¹ So REITER, *Rezeption und Beachtung von Basler Dekreten in der Diözese Eichstätt*, S. 217 (ohne Erwähnung der Judenvertreibung).

¹³² Vgl. MEUTHEN, *Acta Cusana* 1, 3a, Nr. 998, 3.2.1451: Beauftragung Kues' zur Reform des Fbts. Eichstätt, wobei es u. a. um die strittige Jurisdiktion des Domdechanten u. die Umsetzung der Klerusreform ging. Der Aufenthalt Kues' selbst ist dort nicht dokumentiert (vgl. nur sein Itinerar, ebd., Bd. 1, 3b, Vorderblatt).

lität mit allenfalls symbolisch-prohibitiver Funktion gewesen sein¹³³, während sie anderswo einen deutlich fühlbaren Negativumschwung für die Juden erst noch bewirkte.¹³⁴

Der enge Zusammenhang zwischen Humanismus und Kirchenreform auf der einen und Antijudaismus auf der anderen Seite ließe sich durch zahlreiche weitere Beispiele nicht nur innerhalb der Reichskirche¹³⁵, sondern auch unter den weltlichen Fürsten erhärten. Auch beim württembergischen Herzog Eberhard im Bart mischte sich persönliche Judenfeindschaft mit Einflüssen der Humanisten.¹³⁶ Sein Testament von 1492 war eine zumindest im Lichte seiner Rezeption herausragende Sanktionierung der Judenvertreibung. Wie Franz-Josef Ziwes zu Recht hervorhob, bezog sich der einzige Passus, in dem sich Eberhard mit Landessachen befasste, mit den Juden, deren Aufenthalt und Handel im Lande er hiermit untersagte.¹³⁷

Als Reformier begrieff sich auch der Kölner Kurfürst und Erzbischof Hermann von Hessen. Die Bereitwilligkeit, mit der er dem radikal judenfeindlichen Konvertiten Victor von Carben (1423–1515) Aufnahme bot¹³⁸, verweist sicher nicht allein auf den Umstand, dass Victor zur Zeit seiner Taufe 1476 oder 1477 durch das justament administrierende Domkapitel protegiert worden war. Vielmehr war Hermann von Hessen vom Gedanken der Judenmission erfüllt, weshalb er den Missionsprediger an sich band. Neben dem 1504 in Köln konvertierten Johannes Pfefferkorn war Victor, einer der berühmtesten Bußprediger vor Savona-

¹³³ Ebd., 3b, Nr. 2064, (3.12., so Hg.-Nachtrag) 1451: „Kundgabe über das von Eb. Dietrich von Mainz seit dem 14. November 1451 zusammen mit seinen Suffraganen gefeierte Provinzialkonzil und die von ihm gefaßten Beschlüsse“, hier S. 1329 mit Anm. 13.

¹³⁴ Z. B. im benachbarten Fürstbistum Würzburg: Hier beendete die Einführung der antijüdischen Bestimmungen auf Drängen Kues' (Bistumssynode 30.4.1451) eine Phase relativer Besserstellung der Juden unter Fbf. Gottfried IV. von Limburg (1443–1455), der 1450/1451 sogar die Vertreibung der Juden anordnete (vgl. AMRHEIN, Gottfried IV. Schenk von Limpurg, S. 62–63 u. KÖNIG, Judenverordnungen im Hochstift Würzburg, S. 24–28).

¹³⁵ Etwa wären die nicht umgesetzten Vertreibungsabsichten des Speyerer Fbfs. Matthias von Ramming (auch „Rammung“, 1464–1478) gegenüber der Reichsstadt zu nennen, der freilich fiskalische Interessen gegenüber der Judenschaft hegte. Als kirchlicher und administrativer Reformier im eigenen Fürstbistum wird Ramming jedenfalls ebenso eine herausragende Rolle zugesprochen (vgl. EHMER, Matthias von Ram[m]ing; GJ III,2, S. 1387 u. 1390). Auch der gemeinhin als bedeutendster Bischof seines Landes angesehene Trienter Fürstbischof Johannes IV. von Hinderbach (1464–1486), der den fatalen Ritualmordprozess die Juden maßgeblich vorantrieb (so TREUE, Trienter Judenprozeß, S. 185–195), ist in die Reihe der energischen Reformbischöfe seiner Zeit zu stellen.

¹³⁶ Vgl. ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 179–182.

¹³⁷ Älterer Abdruck bei REYSCHER 2, Nr. 16; Zit. bei ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 181 mit Anm. 68 u. JUNG, Die Württembergische Kirche und die Juden, S. 13, Anm. 7; vgl. auch GJ III,2, S. 1442; vgl. zum Stellenwert des Testaments s.u. Kap. E 8.1–2; in der neuesten Lit. ferner LANG, Ausgrenzung und Koexistenz, S. 49–53.

¹³⁸ Das Folgende nach SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte 3, S. 592–595 u. DIEMLING, ‚Christliche Ethnographien‘, u. a. S. 10–14.

rola, der zweite prominente radikale jüdische Konvertit und Dominikanermönch in der Reichsstadt. Nach eigener Darstellung Vectors in seiner ursprünglich als Dankesschrift für Bischof Hermann vorgesehenen Schrift „Opus aureum“¹³⁹ hatte ihn der Erzbischof kurz nach seiner Taufe zu sich kommen lassen, um von ihm über die Juden unterrichtet zu werden. Darauf habe Hermann wiederum einige der „trefflichsten“ Juden des Landes und den Rabbiner auf Schloss Popelsdorf zur Disputation mit Victor vorgeladen. Auf dessen erneuten Bericht über die vermeintlichen Lasterungen der Juden über Maria habe er die Juden aus dem Gebiet von Brühl vertrieben.¹⁴⁰ 1491 ließ der Erzbischof an der Stelle des Privathauses, in dem ein jüdischer Betraum untergebracht war, das erste Franziskanerobservantenkloster des Erzstifts errichten. Seine moderne Biographin macht ihn zum „Anhänger eines christlich orientierten Humanismus“, will sogar „Toleranz“ in seiner Persönlichkeit erkennen.¹⁴¹ Doch ist diese Sichtweise einseitig und nur unter der befremdlichen Verschweigung der hinlänglich dokumentierten Tatsache der Judenvertreibung¹⁴² zu vermitteln. Dass in der Vorstellungswelt dieses Bischofs und Landesherrn, der in seiner Lebensführung von tiefster „humilitas“ geprägt war, die innerkirchliche Reform mit der Bekämpfung von Häresie und Unglaube einherging, ist die Kehrseite der Kirchenreform.¹⁴³

Als letzte Judenvertreibung sei hier noch einmal eine nicht umgesetzte, die erwähnte Initiative Albrechts von Brandenburg im Erzstift Mainz genannt.¹⁴⁴

¹³⁹ Nach dem Tod Hermanns am 19.8.1508 widmete Victor diesen durch den Dominikaner Ortwin Grätius ins Lateinische übersetzten *Adversus-Judaeos*-Text Hermanns Nachfolger Philipp von Daun-Oberstein.

¹⁴⁰ GJ III 1, S. 136 mit Anm. 23 u. 177–178. Karben selbst in seiner Schrift „De Vita et moribus Iudaeorum“: „Quo audito [Carbens Bericht über die jüdischen Lasterungen, S. L.] statim mandavit ... ut ab opidis et pagis suae ditionis in quibus habitarent expellerentur Iudaei omnes“ (Zit. nach BRESOI, *Il de Vita et moribus judeorum di Victor de Carben*, S. 50).

¹⁴¹ Zitate nach FUHS, Hermann von Hessen (1995), S. 292, 296, 449; zur Niederlegung des Gebethauses PRACHT, *Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen*, S. 175.

¹⁴² Vgl. JANSSEN, *Erzbistum Köln*, S. 554 mit Anm. 55. In der deutschsprachigen Vorgängerversion des „Opus aureum“ belobigte Victor Ebf. Hermann, denn er habe „sunderlich zum Bruel, do sij myt gantzen hewffen gewont haben, vertriben vnd do selbst an die staat irer Synagog eyn herlich zierlich schon Observanten closter ... lossen buwen“ (Zit. nach KIRN, *Bild des Juden*, S. 89, Anm. 159). Parallel ist die Vertreibung u. a. durch die Koelhoffsche Chronik bezeugt (Chroniken ... Köln, S. 913). Nach FUHS, Hermann von Hessen, S. 290, die die Vertreibung nicht erwähnt, hatte am Ort des neuen Kloster „früher eine jüdische Synagoge gestanden“, die aber schon seit 1352 unbenutzt gewesen sein soll. Auf Hermanns Geheiß sei die Synagoge daher „wohl abgerissen worden“. Selbst wenn letzteres zuträfe, so wäre darin immer noch eine symbolische Maßnahme Hermanns zu erkennen. Auch BECKER-JÄKLI, *Juden in Brühl*, S. 21 (Lit.) nimmt zwar vermutlich zu Recht an, dass es sich in Brühl nicht um eine Synagoge, sondern nur um ein provisorisch genutztes Bethaus handelte. Doch geht auch sie nicht auf die Bezeugung der Vertreibung ein. Vgl. zuletzt auch KOSCHE, *Juden zwischen Rhein und Weser*, S. 125.

¹⁴³ Vgl. zu Hermann dagegen JANSSEN, *Erzbistum Köln*, S. 287–291.

¹⁴⁴ Der Sachverhalt ist geschildert im einschlägigen Beitrag von MAIMON, *Judenvertreibungs-*

Albrecht hatte sich an die Spitze eines räumlich ausgreifenden Vertreibungsversuchs gestellt, zu dem ihn zwar seine Wahlkapitulation veranlasste und der Frankfurter Magistrat anstachelte. Ohne eine ihm persönlich eigene Abneigung gegenüber den Juden hätte er sich aber kaum zu einer Unternehmung dieses Ausmaßes verstiegen.¹⁴⁵

Um die näheren Beweggründe individueller judenfeindlicher Maßnahmen zu erkunden, bedarf es neben der politisch-wirtschaftlich ausgerichteten Konstellationsanalyse gerade auch solcher Arbeiten, die den prägenden Einfluss anti-jüdisch ausgerichteter religiöser Eliten auf die Sozialisation und das praktische Regierungshandeln der Fürsten erhellen. Die häufig komplexe theologische Begründung gerade auch der gewaltsamen Vertreibungen im Zuge der Ritualmordbeschuldigungen wie auch ihre planvolle administrative Abwicklung spricht dabei für die von Fritz Backhaus formulierte Prämisse¹⁴⁶, „daß die „Judenfeindschaft ... vor allem ein Produkt der gelehrten Kultur [war], das mit allen ihr zur Verfügung stehenden intellektuellen Mitteln als Ausdruck eines dichotomischen Weltbildes gestaltet wurde“. Konkret ist damit das personelle Umfeld der Erzieher (Hofmeister), führenden Räte¹⁴⁷, Universitätsgelehrten¹⁴⁸, Beichtväter¹⁴⁹ und Hofprediger angesprochen, über das aber meist nur vage Kenntnisse bestehen. Das Engagement der franziskanisch-dominikanischen Judenmission (unter offensichtlichem Hervortreten jüdischer Konvertiten¹⁵⁰) im 15. Jahrhundert und die judenfeindliche Haltung der evangelischen Geistlichkeit im 16. Jahrhundert sind weit weniger fraglich als deren konkrete Einwirkung auf die weltlichen und geistlichen Obrigkeiten.

Typische Handlungsmuster in Bezug auf die Juden gingen auch aus ebenso typischen dynastischen und innerfamilialen Konstellationen hervor. So ist es

versuch (1978). Er bleibt dennoch unerwähnt u. a. in der breit angelegten Aufsatzsammlung JÜRGENSMEIER (Hg.), Albrecht von Brandenburg (1991), wo Albrechts Profil als Reformator, Modernisierer und Förderer von Kunst und Bildung im Vordergrund steht. Die Ausführungen in der alten Biographie von MAY, Albrecht II. (1865), S. 76–78 erschöpfen sich fast in der Schilderung der antijüdischen Empfindungen ihres Verfassers.

¹⁴⁵ Bezeichnend ist allein, dass die ganze Unternehmung keinen Niederschlag in den Kapitelsprotokollen findet, obwohl dem Mainzer Kapitel ohne Weiteres eine Vertreibungsabsicht beizumessen ist (vgl. HERMANN, Protokolle des Mainzer Domkapitels 3,1).

¹⁴⁶ Zit. BACKHAUS, Hostienschändungsprozesse, S. 24.

¹⁴⁷ Beispiele aus verschiedenen Jahrhunderten etwa bei CLUSE, Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenvertreibung, S. 162, Anm. 120 (betr. das 14. Jh.), ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 177, Anm. 56 (15. Jh.), RIES, Jüdisches Leben in Niedersachsen, S. 318 (16. Jh.).

¹⁴⁸ Vgl. etwa zu den Fakultätsgutachten vor dem Massenmord in Österreich 1421 KRAUSS, Wiener Geserah, S. 58.

¹⁴⁹ Vgl. u. a. den Problemaufriss bei MÜLLER, Hofbeichtväter und geistliche Ratgeber.

¹⁵⁰ Neben Carben und Pfefferkorn sind Christian Gerson, Samuel Friedrich Brenz oder Antonius Margaritha zu nennen (vgl. AGETHEN, Bekehrungsversuche, S. 69). Vgl. übergreifend, wenngleich auf Pfefferkorn fokussiert, die Studien von KIRN, Bild des Juden (1989).

relativ evident, dass gerade Jungfürsten bzw. Thronfolger früh und im Gegensatz zu ihren Amtsvorgängern Maßnahmen gegen die Juden ergriffen.¹⁵¹ Sicher unterlagen sie den Einflüssen ihrer Berater in besonderem Maße, doch scheint ein abweichendes Verhalten gegenüber der Vorgängergeneration Methode gehabt zu haben. Im Kontext der Reformationsgeschichte etwa ist religiös abweichendes Verhalten nachfolgender Fürsten sehr häufig festzustellen. Funktional besehen dürfte die Religionsfrage generell als geeignetes Mittel einer ideellen Differenzierung vom Amtsvorgänger und von etwaig konkurrierenden Aspiranten gedient haben. Derartige Systemwechsel, die freilich stets als Restitution guter alter Traditionen ausgelegt wurden, sind in mehreren Fällen nachweislich auch gegenüber den Untertanen zum Zweck der Herrschaftslegitimation propagiert worden.¹⁵²

3.2 Stände

„Es wäre eine interessante Aufgabe“, so formulierte es Selma Stern im ersten Kommentarband ihrer großen Edition 1925¹⁵³, „einmal zu untersuchen, wie weit die vielen Judenverfolgungen des 15. und 16. Jahrhunderts ..., die zeitlich zusammenfallen mit einem starken Anwachsen der ständischen Macht, außer religiöser auch politischer Natur sind.“ Ungeachtet manchen Fortschritts in der Forschung hat die Aussage Sterns nicht an Aktualität verloren. Denn bei näherer Betrachtung der spezifischen Konstellationen in den Vertreibungsgebieten wird nicht allein im Kontext der späteren Hohenzollernmonarchie ersichtlich, dass Maßnahmen gegen die Juden in nur wenigen Fällen auf wirklich eigenständig ersonnene und umgesetzte Initiativen der fürstlichen Obrigkeiten zurückgingen. Die Mitwirkung von Landständen ist in vielen Einzelfällen bezeugt, es existiert bislang allerdings noch kein Versuch einer Systematisierung.

3.2.1 Geistliche Territorien

Stellt man die geistlichen Kurfürstentümer an den Anfang, so ist zunächst Kurtrier ins Auge zu fassen, wo Angriffe der Landstände gegen die Juden bzw. auf die kurfürstliche Geleitspolitik zum politischen Geschäft der Landtagsverhandlungen im 16. Jahrhundert gehörten.¹⁵⁴ Die sehr frühe Vertreibung der kurtrieri-

¹⁵¹ Vgl. RUDERSDORF, *Generation der lutherischen Landesväter*, u. a. S. 146–148.

¹⁵² Was in einer Wendung lakonischer Erfreutheit der Biograph des Fuldaer Fürstbabs Bernhard Gustav 1923 anmerkte, der sofort nach seiner Amtsübernahme im Jahr 1671 die Juden vertrieb, hatte also Methode: „Unbeschreiblicher Jubel herrschte im ganzen Lande über diese erste Verfügung Bernhard Gustavs“ (Zit. RÜBSAM, *Kardinal Bernhard Gustav*, Zit. S. 83).

¹⁵³ Zit. STERN I/1, S. 64.

¹⁵⁴ Vgl. KNETSCH, *Landständische Verfassung*, S. 66–68; ferner KREMER, *Trierer Wahlkapitulationen*, S. 106–112.

schen Juden 1418 mag in diesem Zusammenhang handlungsleitend gewesen sein. Otto von Ziegenhain dekretierte gut ein Jahr nach seiner Wahl am 30. Dezember 1419 die Vertreibung der Trierer Juden, und es ist plausibel vermutet worden¹⁵⁵, dass diese Maßnahme aus der Sicht des Kapitels eine Voraussetzung seiner Erhebung gewesen war. Mit ihm trat einer der ersten Vertreiber von Juden hervor, der gleichzeitig im ebenso frühen Ruf eines Reformers und Irenikers seines Jahrhunderts stand.¹⁵⁶ Nachdem die Juden sehr viel später – insbesondere unter Richard von Greiffenklau (Amtszeit 1511–1531) – wieder im Kurstaat Fuß fassen können, verlangte das Domkapitel 1547 erneut ihre Ausweisung. Dies blieb aber vermutlich ohne Folgen. Die Proteste gegen die Juden und ihre Zinsnahme gingen daher weiter, so etwa 1556.¹⁵⁷ Erst 1589 aber erging auf ständische Forderungen ein Befehl zur Vertreibung der Juden¹⁵⁸, die der Kurfürst durch erneute Konzessionen allerdings konterkarierte.

In Kurköln waren die Verhältnisse sehr ähnlich. Die erste von mehreren Judenordnungen war hier eindeutig eine Folge ständischer Forderungen, die ursprünglich auf die Vertreibung der Juden gezielt hatten.¹⁵⁹ In Kurmainz hielt nach Ausweis der Domkapitelsprotokolle offensichtlich nur die Finanzkraft der verbliebenen erzstiftischen (vor allem Binger) Juden Erzbischof und Kapitel davon ab, die Juden zu vertreiben. Zur Aufbringung der Türkenhilfe („zu errettung christlichs pluts, unsers heiligen glaubens und vaterlands“¹⁶⁰) sah man sich gezwungen, die letzten Reserven zu mobilisieren. Der Überzeugung, dass es eigentlich „das nutzt und furtreglichst“ wäre, sich der Juden zu entledigen¹⁶¹, konnte man so nicht nachgeben, zumal man so die Einziehung geltend gemachter Außenstände von Juden gefährdet hätte.

Die Neuaufnahme eines Passus in der Wahlkapitulation für Albrecht von Brandenburg, der zufolge er als Electus hatte geloben müssen, Juden nirgendwo im Kurfürstentum Aufnahme zu gewähren, stellte eine der wenigen Modifikationen der Wahlkapitulationen dar.¹⁶² Albrecht scheint dies zum Anlass genom-

¹⁵⁵ So HONTHEIM, *Historia Trevirensis* 1, S. 363; Lit.: HAVERKAMP, *Juden im Erzstift Trier*, S. 78–79, danach auch ZIWES, *Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet*, S. 257.

¹⁵⁶ Vgl. PERSCH, *Otto von Ziegenhain*, Sp. 1376.

¹⁵⁷ Vgl. u. a. RESMINI, *Juden am Mittelrhein*, S. 80 u. 93.

¹⁵⁸ Druck bei SCOTTI, *Kurtrier* 1, Nr. 143 (RPFN 1, *Kurtrier*, Nr. 109).

¹⁵⁹ Vgl. dazu unten Kap. E 5.1.1.

¹⁶⁰ Zit. HERMANN, *Protokolle des Mainzer Domkapitels* 3,2, 7.3.1542, S. 936. Insgesamt war eine Summe von 20.000 fl. aufzubringen (s. ebd. S. 937 [22.3.1542]).

¹⁶¹ Zit. HERMANN, *Protokolle des Mainzer Domkapitels* 3,2, 5.11.1541, S. 918, ähnlich 14.11.1541 (S. 918), 26.11.1541 (921), 2.6.1542 (945), 16.6.1545 (1097), worin sich auch die Vorwürfe gegen die Zinspraxis der Juden manifestieren (vgl. weitere Einträge S. 739, 833, 838–839, 841–842, 895, 909, 914 u. 915 [!], 924, 945 [!]), 995 [!] etc. betr. die Zahlungsmodalitäten).

¹⁶² Wahlkapitulation vom 6.11.1514 im Druck bei MAY, *Albrecht II*, Beilage Nr. I, hier Pkt. 31. Vgl. STIMMING, *Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz*, S. 51. Ange-

men zu haben, zu einem massiven aber in der Konsequenz wirkungslosen Schlag gegen das Judentum auszuholen. Selbst im eigenen (gleichwohl in höchstem Maße parzellierten) Territorium setzten Domkapitel und Erzbischöfe eine übergreifende Judenvertreibung über die gesamte Frühe Neuzeit hinweg nicht durch. Nur im Rheingau, gegenüber der bedeutenden jüdischen Siedlung in Bingen, realisierte Kurfürst Daniel Brendel (Amtszeit 1555–1582) in einer Landesordnung 1579 das Verbot von „Wohnung oder Aufenthalt“ für Juden. Noch im späten 18. Jahrhundert sollten dort kaum Juden leben.¹⁶³ Der Mitregierungsanspruch des Domkapitels, der im Mainzer Kurstaat durch das Fehlen einer im engeren Sinne (formalisierten) landständischen Verfassung nicht gemildert, sondern im Gegenteil noch befestigt wurde, zeigt sich beispielsweise auch im Fürstbistum Straßburg. Hier gingen augenscheinlich fürstliche Verbreitungsinitiativen wie in den Jahren 1479¹⁶⁴ oder 1514¹⁶⁵ einher mit eigenständigen Maßnahmen des Kapitels, das 1529 und 1546¹⁶⁶ den Umgang mit Juden per Verordnung untersagte und 1566 ein kaiserliches Privileg zur Unterbindung ihrer Zinsnahme erwarb¹⁶⁷, ohne dass dies in Phasen von Bischofsvakanzen gefallen wäre. Im Fürstbistum Augsburg soll die Judenausweisung Johann Eglofs von Knöringen (Amtszeit 1573–1575) in die Wahlkapitulation geschrieben worden sein, was Knöringen 1574 umsetzte.¹⁶⁸ Mit welcher Konsequenz dies letztlich geschah, ist noch nicht geklärt.

Das Fürstbistum Würzburg zählte zu jenen Territorien, in denen eine antijüdische Haltung im Domkapitel kontinuierlich vorwaltete und auch entscheidend die politische Praxis beeinflusste. Die Bestimmungen der Wahlkapitulationen waren hier von größter Bedeutung. Anhand ihrer lässt sich ein roter Faden von restriktiven Einzelbestimmungen bis zur Vertreibung ziehen.¹⁶⁹ 1540 inhaftierte das Domkapitel die hochstiftischen Juden, nachdem einer Jüdin Kindesraub vorgeworfen worden war. Dies geschah während einer Sedisvakanz auf dem Bischofsstuhl. Zwei Jahre nach Amtsantritt des neuen Fürstbischofs, Konrad III.

sichts der Gegenwart kaiserlicher Kommissare am Wahltag ist es es um so bemerkenswerter, dass der Passus hier aufgenommen wurde (FLACHENECKER, Wittelsbachische Kirchenpolitik, S. 305).

¹⁶³ Auszug der Ordnung vom 25.5.1579 bei SCHAAB, *Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz*, S. 188; LUF, *Landjudenschaft*, S. 15.

¹⁶⁴ Durch Fbf. Albrecht Pfalzgr. v. Mosbach (dazu WEISS, *Juden im Fürstbistum Straßburg*, S. 12).

¹⁶⁵ Vgl. das Privileg Kaiser Maximilians für Fbf. Wilhelm III. von Hohnstein (1506–1541) zur Judenvertreibung in einzelnen Dörfern (Druck bei WEISS, *Juden im Fürstbistum Straßburg*, Anhang Nr. II [1.12.1514]).

¹⁶⁶ Druck ebd., Anhang Nr. III (11.2.1529) u. IIIa (13.11.1546).

¹⁶⁷ Druck ebd., Anhang Nr. VI.

¹⁶⁸ So WÜST, *Judenpolitik der geistlichen Territorien Schwabens*, S. 133.

¹⁶⁹ Auszüge aus den Würzburger Wahlkapitulationen bei ABERT, *Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe*, S. 176–178; vgl. auch KÖNIG, *Judenverordnungen im Hochstift Würzburg*, S. 34 u. 105.

von Bibra, hielt man ihn zur Vertreibung der Juden an. Wollte er dies nicht tun, sollte er die Kennzeichnungspflicht für die Juden anordnen oder wenigstens deren Zahl herabsetzen.¹⁷⁰ Vermutlich weil das Kapitel sich in seiner Erwartung enttäuscht sah, legte es nach Bibras Tod (8.8.1544) dem präsumtiven Nachfolger, Melchior von Giebelstadt, restriktive Bestimmungen gegen die Juden auf, deren Umsetzung wohl bereits ihre Vertreibung ausgelöst hätte. Bemerkenswerterweise richtete sich auch der ihm abverlangte Eid, keine fremden, neuen Juden ins Land zu lassen, sondern ihre Zahl „soviel möglichen“ zu reduzieren, ausdrücklich gegen die Praxis des noch regierenden Fürstbischofs, der insbesondere in Würzburg viele Juden „untergeschlaift“ habe. Die noch anwesenden Juden sollten zur Unterscheidung von den Christen ein Zeichen und besondere Kleidung tragen, außerdem keinen Zins nehmen dürfen. Giebelstadt verordnete entsprechend ein Kleidermandat für die Juden und verbot wenig später, ihnen Gewalt anzutun (vermutlich war also genau dies geschehen).¹⁷¹ Bis zu seinem Tod am 15. April 1558 aber sah sich das Kapitel zu fortgesetzten Beschwerden beim Landesherrn veranlasst (1553, 1556–1558), hinter dem der einflussreiche Magistrat der Hauptstadt stand. So fänden sich 300 Juden allein in Würzburg und weitere außerhalb, die die Christen „auf das Mark aussaugen und verderben“.¹⁷² Man solle sie mit so hohen Abgaben belegen, dass sich ihre Zahl von selbst vermindere. Dass sich der Bischof 1558 erstmals auf die Klagen einließ und die Bereitschaft andeutete, „die Juden soviel möglich abzuschaffen“ und dafür eine kaiserliche Erlaubnis einzuholen, verweist wieder auf den Umstand, dass Friedrich von Wirsberg soeben erst sein Amt angetreten hatte und sich veranlasst sah, in seinem politischen Umfeld um Zustimmung zu werben.¹⁷³ Am 23. September 1560 erließ er den entsprechenden Ausweisungsbefehl.¹⁷⁴ Nachdem die Juden in der Folge aus den meisten hochstiftischen Städten vertrieben worden waren, richteten sich fortgesetzte Maßnahmen gegen Juden nur noch

¹⁷⁰ HEFFNER, Juden in Franken, S. 28–29. Der Verf. erwähnt – möglicherweise im Kontext mit dem genannten Entführungsvorwurf – eine erneute Gefangennahme der Juden 1543 im Zusammenhang einer Ritualmordklage.

¹⁷¹ GS 13,3, S. 122 bzgl. der Mandate 6.11.1544 u. 28.1.1545, das spätere angeblich, weil ersteres „mißdeutet worden sei“.

¹⁷² Nach GÖTZ, Würzburg im 16. Jahrhundert, S. 48–49 zu schließen, ist diese Zahl aber deutlich zu hoch gegriffen: Obwohl das Kapitel die Forderungen der Stadt unterstützte, musste es einräumen, dass im ganzen Stift nicht mehr als 60 Juden lebten. Götz selbst weist für 1547 31 jüdische Personen nach (ebd., S. 48).

¹⁷³ Auszug aus den Gravamina des Kapitels (?) bei HEFFNER, Juden in Franken, S. 31–32; zu Wirsberg vgl. u. a. GATZ, Bischöfe 1, S. 759–760 (ohne Erwähnung der Judenvertreibung); weitere Nachweise bei GÖTZ, Würzburg im 16. Jahrhundert, S. 49–50.

¹⁷⁴ Vgl. ausführlich KÖNIG, Judenverordnungen im Hochstift Würzburg, S. 108–111. Nach König ist zu schließen, dass die in GS 13,3, S. 145 angeführten, „den Vollzug aufschiebende[n] Ausführungsbestimmungen“ im folgenden Erläuterungsmandat vom 1.3.1561 nur beinhalteten, dass Juden fortan als Durchreisende geduldet und nicht misshandelt werden sollten. Von einer Bestimmung, die der Ausweisung entgegenliefe, wäre demnach nicht zu sprechen.

gegen die kleine Zahl der im ländlichen Raum Untergekommenen. Der 1567 unternommene Versuch einer Vertreibung der Juden auch aus den ritterschaftlichen Gebieten ließ sich dagegen nur dort durchführen, wo der Fürstbischof die Lehns- und Gerichtsherrschaft geltend machen konnte.¹⁷⁵

Die für den gesamten fränkischen Raum charakteristische territoriale Zersplitterung und die in den Fürstbistümern Würzburg und Bamberg starke Stellung der Landstände bedingte einen im Ganzen schwachen Grad zentralstaatlicher Durchsetzungsfähigkeit. Das Würzburger Domkapitel schien den Charakter des Hochstifts als eines fürstlichen Hoheitsgebiets sogar grundsätzlich in Zweifel ziehen zu wollen, wenn es 1570 behauptete, es sei schließlich „notorium, daß in dem Land zu Francken keine solche Lands-Fürstliche Obrigkeit oder ius in tota provincia könnte angezogen werden sintemal viel Fürsten Grafen, Herrn, Stätte und die Ritterschaft darinnen wohnten deren keiner dem anderen unterworfen“. ¹⁷⁶

Mit Beginn der Regentschaft Julius Echters von Mespelbrunn (Amtszeit 1573–1617) vollzog sich jedoch auch im Hochstift eine Machtverlagerung zugunsten der Landesherren, die es nun mehr und mehr verstanden, ihre fiskalische Abhängigkeit von den Ständen zu lockern.¹⁷⁷ Die zu diesem Zeitpunkt weitenteils ausgestoßene Judenschaft konnte den potenziellen Vorteil einer erstarkten Landesherrschaft allerdings nicht mehr nutzen, zumal die gegenreformatorisch gesinnten Landesherren ihnen gegenüber nicht anders eingestellt gewesen sein dürften als zuvor die Domkapitulare. Folglich machte auch Julius Echter, dessen Familie wie die seiner ebenfalls als Judenvertreiber hervorgetretenen Vorgänger Gottfried IV. Schenk von Limpurg und Melchior von Giebelstadt antijüdische Privilegien in ihrem Herrschaftsgebiet erworben hatte¹⁷⁸, keine Anstalten, die würzburgische Judenpolitik in eine andere Richtung zu lenken. Der Ehrgeiz Mespelbrunns galt vielmehr der Umsetzung dessen, was seine Vorgänger nur inkonsequent vollzogen hatten¹⁷⁹, der Vertreibung der verbliebenen Juden nämlich, die er gleich zu Beginn seiner Regentschaft veranlasste. Als er 1576 den Bau jenes Hospitals initiierte, dessen Ausmaße bis weit ins 18. Jahrhundert ohnegleichen bleiben sollte, wählte er dazu einen symbolischen Ort: Hatte sein Vorgänger Johann Brunn nach seiner Judenvertreibung den jüdischen Friedhof

¹⁷⁵ Vgl. zur Problematik ebd., u. a. S. 44–45, 115.

¹⁷⁶ Zit. nach SCHUBERT, Landstände des Hochstifts Würzburg, S. 141.

¹⁷⁷ Dazu ebd., S. 166–178.

¹⁷⁸ Die (zur Lebenszeit der genannten Fürstbischöfe ritterbürtigen Familien) Echter v. Mespelbrunn erwarben drei, die Zobel von Giebelstadt und die Schenken von Limpurg jeweils zwei Privilegien (aufgelistet bei BATTENBERG, „Privilegia contra Iudaeos“, S. 97–98, Anm. 49–50, allerdings ohne zeitliche und inhaltliche Spezifikation).

¹⁷⁹ Vgl. die detaillierten Angaben bei KÖNIG, Judenverordnungen im Hochstift Würzburg, S. 117–123; HSIA, *The Jews and the emperors*, S. 75–76.

1429 noch an einen Metzger verkauft¹⁸⁰, so ließ Bischof Julius den Grund und Boden der 1446 entstandenen Neuanlage des Friedhofs planieren und unter Verwendung von Steinen dieses Friedhofs das Juliusspital errichten. Die Grundsteinlegung im März 1576 war trotz vorangegangener Beschwerden der Jüdischkeit erfolgt, und zwar noch bevor Bischof Julius einer schriftlichen Aufforderung zur Stellungnahme durch Kaiser Maximilian II. († 12.10.1576) nachgekommen war. Erst Monate später, im November desselben Jahres, antwortete er dem neuen Kaiser, Rudolf II., der Friedhof sei seit der „abschaffung“ der Juden nicht mehr in Nutzung gewesen und werde seitdem „durch meinen lieben vorfarn seligen und mich unsers gefallens gepraucht“. Durch den in bereits fortgeschrittenem Stadium befindlichen Bau des Spitals seien die Dinge „in ein andern, christlichen, gottgefelligen bessern stand [ge]kommen“. Entsprechend wies eine Gedenktafel an dem gegen Anfang der 1580er Jahre fertig gestellten Bau darauf hin, dass die einst unheilige Stätte (der „impietatis ager“) nun in ein frommes Werk umgewidmet worden sei.¹⁸¹ Zu den dort aufgenommenen Pfründnern sollen von Anfang an jüdischen Konvertiten gezählt haben, die sich entweder im Spital auf ihren Übertritt zum katholischen Glauben vorbereiteten oder nach der Aufgabe ihres Sozial- und Familienverbandes dort eine Bleibe fanden.¹⁸²

In den Kriegsjahren 1637 und 1642 sowie zuletzt 1673 sollte es wieder das Domkapitel sein, das sich gegen die vor allem in der Stadt Würzburg verbliebenen Juden richtete, und wiederum fielen diese Unternehmungen in relative Schwächephasen der fürstbischöflichen Herrschaft. Die Verordnung zur Judenausweisung durch Fürstbischof Franz von Hatzfeld von 1637 nennt sogar ausdrücklich das Domkapitel als Mitinitiator¹⁸³, was auf die schwierige Situation des Regenten nach seiner Rückkehr aus dem Kölner Exil Ende 1634 hindeutet.¹⁸⁴ In seinem anderen Bistum, Bamberg, lagen die Dinge freilich nicht viel anders. Der Vertreibungsbefehl vom 25. September 1642¹⁸⁵ geht de facto auf die kurze Vakanz zwischen dem Tod Hatzfelds (30.7.) und der Neuwahl (16.8.) zurück. Diese hatte der Würzburger Magistrat zuvor genutzt, um beim Kapitel gegen die Juden zu supplizieren. Das Domkapitel ließ die Vertreibungsforde-

¹⁸⁰ Vgl. MÜLLER, Jüdische Gemeinde, S. 539.

¹⁸¹ Vgl. WENDEHORST, Juliusspital in Würzburg, S. 28–42. Hieraus (S. 30, Anm. 16) Zitat aus dem Antwortschreiben Julius' an den Kaiser vom 10.11.1576. Quellenverweise auf den Abdruck der nicht mehr erhaltenen Inschrift ebd., S. 41, Anm. 26.

¹⁸² Vgl. den älteren Beitrag von HETTIGER, Wirken und Segen der Stiftung, S. 207 mit einer bildlichen Darstellung der Judentaufe in der ursprünglichen Spitalkirche.

¹⁸³ Dies hebt KÖNIG, Judenverordnungen im Hochstift Würzburg, S. 174 vor. Sie registriert eine Nennung des Domkapitels in den Verordnungstexten der Würzburger Fürstbischöfe in der Frühen Neuzeit in nur zwei Fällen.

¹⁸⁴ Vgl. zu ihm u. a. GATZ, Bischöfe 1, S. 260–261.

¹⁸⁵ Vgl. u. a. ABERT, Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe, S. 179 (Lit.).

rung daraufhin in das bischöfliche Jurament (13.8.) einfließen, wobei man sich in Verschärfung des Konzepts auch zur Preisgabe der schutzbefohlenen, domkapitularischen Juden bewegen ließ.¹⁸⁶ 1673 trat das Kapitel nochmals eigenständig gegen die Juden in Aktion. Ihre Ausweisung hatte man noch vor der Wahl des neuen Bischofs, Johann Hartmanns von Rosenbach, am 13. März¹⁸⁷ dekretiert, und zwar am 23. Februar. Dass Rosenbach im Widerspruch zu seiner Wahlkapitulation¹⁸⁸ die Ausweisungsbestimmung unter der Voraussetzung zurücknahm, dass die Juden „ein ahnsehnliches spendiren unnd dardruch ferner weitem Schutz kauffen“ mussten, wird kaum zum Nachteil der Domkapitulare ausgefallen sein.¹⁸⁹ 1695, als die Wahlkapitulationen erst nach Vollzug der Wahlen aufgerichtet und gegenüber Papst und Kaiser billigungspflichtig wurden¹⁹⁰, war die Vertreibung der Juden aus dem Hochstift auf breiter Ebene bereits vollzogen. Die fränkischen Juden hatten sich längst in die für die Region typischen Herrschaftsnischen zurückgezogen.

Im benachbarten Fürstbistum Bamberg waren die Juden 1478 unter dem seit Februar 1475 regierenden Philipp II. von Henneberg vertrieben worden. Er konnte oder wollte sich dem Druck gegen die Juden nicht entziehen, der sich durch die weit ausstrahlenden Trienter Ritualmordbeschuldigungen aufbaute. Nach der Zwangspredigt des Dominikaners Peter Nigri im Bamberger Dom vor den zusammengetriebenen Juden¹⁹¹ ließ Philipp alle nicht konvertierten Juden aus dem Hochstift ausweisen.¹⁹² Da durch diese Maßnahme nicht alle Juden erfasst worden sein dürften bzw. schon um die Jahrhundertwende sich wieder Juden in Stadt und Hochstift niederlassen konnten, erließen die Fürstbischöfe im 16. und 17. Jahrhundert eine Reihe weiterer Vertreibungsanordnungen.¹⁹³

¹⁸⁶ Vgl. ebd., mit Anm. 2–3. Die Notiz der städtischen Eingabe im Rezessbuch des Kapitels wird dort 14.8. datiert, doch muss sie vorher erfolgt sein. DÜMIG, Ratsprotokolle der Stadt Würzburg, S. 59 mit Anm. 2 datiert den Tag nicht; vgl. zu Schönborn u. a. GATZ, Bischöfe 1, S. 438–442.

¹⁸⁷ Vgl. zu ihm GATZ, Bischöfe 1, S. 400–401. Rosenbach starb schon am 19.4.1675. Die Bemühungen um Einholung der Huldigung, der päpstlichen Konfirmation und der Bischofsweihe scheinen ihn Monate seiner kurzen Amtszeit gekostet zu haben. Möglicherweise war er schon zu Beginn seines Episkopats gebrechlich gewesen.

¹⁸⁸ ABERT, Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe, S. 179.

¹⁸⁹ Zit. aus dem Würzburger Ratsprotokoll 1673 nach DÜMIG, Ratsprotokolle der Stadt Würzburg, S. 60; zit. auch bei KÖNIG, Judenverordnungen im Hochstift Würzburg, S. 71. Wer die Rücknahme bewirkte und an wen und zu welchem Anteil Geld geflossen ist, wäre allerdings zu spezifizieren gewesen.

¹⁹⁰ Vgl. HORLING, Rolle des Domkapitels im Herrschaftsgefüge des Hochstifts Würzburg, S. 117.

¹⁹¹ Vgl. GJ III,1, S. 478 mit Anm. 99. Die Identität Nigris in diesem Zusammenhang gilt in der Forschung als gesichert.

¹⁹² Vgl. ECKSTEIN, Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg, S. 12–13; GJ III,1, S. 76–77.

¹⁹³ ECKSTEIN, Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg, S. 16 vermeldet einen ersten Vertreibungsbefehl 1515. Nach GS 38,1, S. 177, 243, 283–284, 325, 456, 487 sind entsprechende Befehle 30.3.1565, 7.6.1585, 9.7.1586, 3.9.1593, „wohl“ 1601, 1637 und 1642 erteilt worden.

Nach Einschätzung Adolf Ecksteins handelte es sich bei diesen allerdings um ein Hin-und-Her, bei dem es in einer für die Juden einigermaßen berechenbaren Weise und nicht mehr und nicht weniger als um die Taxierung der Kosten für das Bleiberecht ging.¹⁹⁴

Im Verhältnis zu Würzburg ist das Kräfte- und Interessensverhältnis zwischen Fürstbischöfen, Domkapitel und weltlichen Landständen im Falle Bambergs noch schwerer zu durchschauen. Eindeutig ist nur, wie stark die Fürstbischöfe hier auf das Domkapitel angewiesen waren.¹⁹⁵ In oberflächlicher Betrachtung der Fakten fällt dennoch auf, dass die fürstbischöflichen Ausweisungsbefehle von 1565 und 1585 auch für die unter domkapitularischer Verfügung stehenden Juden galten und dass die Stände es im September 1568 für nötig hielten, den Kaiser um die Erlaubnis zur Ausweisung *aller* Juden zu bitten.¹⁹⁶ In Folge des Ausweisungsbefehls 1593 wurden, wie auch Eckstein einräumt, Überfälle auf die ausziehenden Familien verübt.¹⁹⁷ Für die folgende Zeit sind wiederum explizite ständische Forderungen nach Vertreibung der Juden verbürgt.¹⁹⁸ 1642 nutzte das Domkapitel wieder einmal eine Sedisvakanz zur Judenvertreibung. Nach dem Tod Franz von Hatzfelds am 30. Juli 1642 in seiner Würzburger Residenz vollzog das Kapitel die Vertreibung von Juden, die es sich von dessen Nachfolger Melchior Otto Voit von Salzburg ex post in der Wahlkapitulation bestätigen ließ. In welcher Konsequenz dieser Befehl indes zur Anwendung kam, ist ungewiss. Wenig später ordnete Voit eine erneute Vertreibung an, 1645 aber erteilte er Juden das Recht zum Schächten von Vieh.¹⁹⁹ Unter demselben Fürstbischof kam es um die Mitte des 17. Jahrhunderts zum Ende der Ausweisungsbefehle. 1652 verschloss er sich entsprechenden abermaligen Aufforderungen der Landstände. Sein Nachfolger, Philipp Valentin Voit von Rieneck, erließ 1654 sogar ein Schutzmandat für die Juden.²⁰⁰

Auch in Eichstätt, wo, wie geschildert, die Juden schon 1445 vertrieben worden waren, hatte die Wahlkapitulation dem neuen Landesherrn das Verbot jüdischer Niederlassung auferlegt. 1612 gewährte die Kapitulation für Johann Christoph von Westerstetten aus finanziellen Gründen in Absprache mit dem Kapitel zwar eine Ausnahme; nach der abermaligen Vertreibung der Juden kam

¹⁹⁴ „... nichts weiter als Schreckschüsse, die nur dahin abzielten, ein tiefes Loch in den Geldbeutel der Juden zu machen“ (Zit. ECKSTEIN, Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg, S. 15).

¹⁹⁵ Nach GS 38,1, S. 173 beliefen sich die Stiftsschulden 1568 auf 800.000 Rtl. Auf dem Landtag vom 23.9.1568 bewilligte das Kapitel dem Fbf. die Übernahme von 100.000 Rtl. Verbindlichkeiten gegenüber Nürnberg und die jährliche Zahlung von 10.000 Rtl. an den Fbf. auf die Dauer von 20 Jahren!

¹⁹⁶ So GS 38,1, S. 173 u. 177.

¹⁹⁷ Ebd., S. 284 bzw. ECKSTEIN, Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg, S. 16–17.

¹⁹⁸ Vgl. BACHMANN, Landstände des Hochstifts Bamberg, S. 150, Anm. 11, 154, 157–159.

¹⁹⁹ GS 38,1, S. 467 bzw. 487.

²⁰⁰ Ebd., S. 487 bzw. 515.

man 1685 aber auf die alte Bestimmung zurück.²⁰¹ In der Fürstabei Fulda²⁰² wurde die Auseinandersetzung um die Juden im Wesentlichen zwischen den Fürstäbten und den Hauptstädten Fulda und Hammelburg geführt, die häufig über die Juden klagten.²⁰³ Aus dem Jahr 1582 ist eine Beschwerde der Stiftsstädte beim Kaiser über „ein großes geschmeis von Judenvolck“ überliefert. Bemerkenswerterweise räumten die Supplikanten dabei ein, dass es eine gültige Judenordnung im Lande gebe²⁰⁴, auf deren Umsetzung man nun poche, wenn gleich man die vollständige Vertreibung der Juden eigentlich vorziehe. Als ein die Stadt durchziehendes Heer unter Christian von Anhalt die jüdischen Behausungen 1591 plünderte, sollen sich die Bürger derart passiv (d. h. de facto wahrscheinlich unterstützend!) verhalten haben, dass die Stadt vom Kaiser zu einer beträchtlichen Geldstrafe verurteilt wurde.²⁰⁵ Der Magistrat wandte dagegen ein, dass der amtierende Abt die Juden „unmesslich und heufig ... eingenommen habe“, wohingegen sie andernorts doch vertrieben worden seien.²⁰⁶ Nachdem eine neue Judenordnung 1615 den Protesten über illegale Juden und wiederholten Beschwerden des Kapitels entgegenkam, scheint somit der Vertreibung der Juden vorgebeugt worden zu sein.²⁰⁷ Auch der während der Besetzung Fuldas im Dreißigjährigen Krieg (1631–1634) interimistisch regierende Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel sicherte den Juden den Aufenthalt im Territorium

²⁰¹ Vgl. insges. BRUGGAIER, Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt, S. 118–119.

²⁰² Über die politischen Strukturen des Fürstentums Fuldas im 17. u. 18. Jh. informiert JÄGER, Fürstentum Fulda. Die Situation der Fuldaer Juden berührt der Verfasser allerdings auch nicht im Zusammenhang mit den vehementen städtischen bzw. ständischen Gravamina über die Juden, die letztlich die Vertreibung 1671 bewirkten.

²⁰³ Vgl. etwa die Beschwerden der Fuldaer Bürgerschaft bei Abt Balthasar 1573 (LÖWENSTEIN, Quellen ... Marburg 2, Nr. 2204a). Zwei Jahre zuvor klagten die fuldischen Juden beim stiftischen Kanzler, dass die Bürgermeister die Bürger durch Drohungen dazu brächten, nicht mehr an sie zu vermieten (ebd., Bd. 3, Nr. 244).

²⁰⁴ Druck bei KARTELS, Bestrafung der Stadt Fulda, Anh. Nr. A (Eingabe vom 11.2.1582). Um welche Judenordnung es sich dabei handelt, ist mir nicht bekannt. Vermutlich existierte eine spezielle Judenordnung Fulda sowie für Hammelburg (vgl. „ordnung der juden“ zu Hammelburg durch Fürstabt Hartmann von 1514, Reg. bei LÖWENSTEIN, Quellen ... Marburg 1, Nr. 779a). Da die Supplikanten auf einen verstorbenen Abt Wolfgang verweisen, kommen nur die späteren Äbte Wolfgang Dietrich von Eusigheim (Amtszeit 1550–1558) und Wolfgang II. Schutzbar gen. Milchling (Amtszeit 1558–1567) in Frage.

²⁰⁵ Ausführliche Dokumentation bei LÖWENSTEIN, Quellen ... Marburg 3, Nr. 3368 (kumulatives Aktenregist 1592–1599); an Lit. existiert nur der ältere Beitrag von KARTELS, Bestrafung der Stadt Fulda.

²⁰⁶ Zit. nach LÖWENSTEIN, Quellen ... Marburg 3, Nr. 3368, hier S. 53.

²⁰⁷ Druck der Judenordnung vom 9.12.1615 bei ROTH, Hessische und Fuldaer Judenordnungen, S. 101–105. Der ältere Abdruck bei KARTELS, Bestrafung der Stadt Fulda, Anh. Nr. B, datiert auf den 22.12.1615, ist eine sprachlich und inhaltlich abweichende Paraphrase der Judenordnung für den Rat der Stadt Fulda und dürfte hinsichtlich seines Quellenwerts unter Vorbehalt zu sehen sein.

zu. In seiner detaillierten Judenordnung von 1633, die er wegen „allerhand Clagen über die Jüden“ erlassen haben will, machte er ihnen allerdings das Tragen eines gelben Rings zur Auflage (Tit. 3).²⁰⁸ Etwa sechs Wochen nach seinem Amtsantritt und noch vor Einholung der Abtsweihe befahl Fürstabt Bernhard Gustav Markgraf von Baden-Durlach, ein ehemaliger Heerführer, der 1660 zum katholischen Glauben konvertiert war und seinen Namen Gustav Adolf abgelegt hatte, auf Bitten der Vertreter Hammelburgs und Fuldas im Zuge seiner Huldigung die Vertreibung der Juden.²⁰⁹ Vom diesem, den man seit seiner Koadjutorie als einen verlässlichen Kandidaten kannte und dem man daher nicht einmal eine Wahlkapitulation vorlegen zu müssen glaubte, war Widerstand in der Sache nicht zu erwarten. Bei einer Zusammenkunft des Kapitels und der Städte konnte man sich denn auch binnen eines Tages auf die Ausweisung der Juden und die entsprechende Finanzierung der Ausfallgelder einigen. Sein Ausweisungsbefehl bezog sich ausdrücklich auf die zuvor vollzogene Judenvertreibung in Wien und Niederösterreich durch Kaiser Joseph I., was seiner Erhebung zum Kardinal 1672 durchaus zuträglich gewesen sein könnte. Wenig später einigten sich Kapitel und weltliche Stände allerdings darauf, nur den Zuzug zu unterbinden und den noch verbliebenen Juden Schutzgelder aufzuerlegen. Wiederum kurz danach hieß es gar, man wolle sechs Juden dulden, aber nur „interims weiss“.²¹⁰ Dass diese Verordnungen letztlich Stückwerk blieben, lässt die Aufforderung in der Wahlkapitulation Adalberts von Schleiffras von 1700 vermuten, die noch immer überzähligen Juden zu vertreiben.²¹¹ Im Zeichen eines seit Jahrzehnten zu verzeichnenden Einflussverlusts der Landstände nicht allein auf fiskalischem Gebiet ist dieses durchscheinende Konvenienzverfahren zwischen Fürstabt und Ständen bemerkenswert. Die Abneigung gegenüber den Juden und das Interesse an ihrer finanziellen Abschöpfung dürfte die Beteiligten geeint haben. Einmal mehr bestätigt sich, dass sich das Verhältnis von Landesherren und Ständen nicht bzw. nicht in allen Bereichen als ein antagonistisches verstehen lässt.

Auch im generell stark ständisch geprägten westfälischen Raum gingen Judenvertreibungen bzw. Vertreibungsversuche auf ständische Initiativen zurück. Im Fürstbistum Münster hatte Bischof Franz von Waldeck den drängenden Magistrat von Münster bis zu seinem Tod von einer Vertreibung der Juden abgehalten. Ein halbes Jahr nach seinem Tod (15. Juli 1553) beschloss der Rat

²⁰⁸ „Renovirte Judenordnung“ vom 31.5.1633 (Druck bei ROTH, Hessische und Fuldaer Judenordnungen, S. 105–117).

²⁰⁹ Druck bei KARTELS, Bestrafung der Stadt Fulda, Anh. Nr. C (Mandat vom 24.3.1671); vgl. zu ihm RÜBSAM, Kardinal Bernhard Gustav, S. 82–96 in allerdings antijüdischer Perspektive.

²¹⁰ Druck der Verordnung vom 14.7.1671 ebd., S. 84–85.

²¹¹ Druck bei PESSENLEHNER, Wahlkapitulation vom 30. Juni 1700, Pkt. 15 (hieraus ist auch der Nichtvollzug des Vertreibungsmandats von 1671 zu folgern).

indes genau dies.²¹² Sechs Jahre später wurde Fürstbischof Bernhard von Raesfeld per Ständebeschluss zur Ausweisung der Juden im gesamten Stiftsgebiet gedrängt.²¹³ Dieses Mal wird kaum die Stadt Münster die treibende Kraft gewesen sein, die sich ihrer Juden längst entledigt hatte. Wohl aber regten sich nun die übrigen Stiftsstädte, die seit 1554 einen starken Zuzug von Juden mitangesehen hatten.

Sicher waren Bestimmungen über die Juden in den wenigsten Fällen ein zentrales Thema vor Bischofserhebungen. Doch ändert dies nichts daran, dass die bei der Abfassung von Wahlkapitulationen in aller Regel federführenden Domkapitel Herrscherwechsel als Gelegenheiten nutzten, um gegenüber den Juden bestimmte Ziele zu verfolgen. Damit wurden landesrechtliche Grundbestände geschaffen, auf die man sich berufen konnte und die in nicht wenigen Fällen auch umgesetzt wurden. Die Funktion und Bedeutung von Wahlkapitulationen bei der Normierung und Ausübung der frühneuzeitlichen Judenpolitik ist bislang noch nicht untersucht worden, wie überhaupt die Rolle der Kapitel im landesfürstlichen Regierungshandeln noch deutlich zu wenig beleuchtet ist. In den Wahlkapitulationen der geistlichen Staaten der Kölner Kirchenprovinz hat Michael Kissener Einschränkungen des jüdischen Zuzugs einzig in Münster nachgewiesen, und zwar jeweils mit Beginn der aufeinander folgenden Episkopate 1683, 1688, 1706.²¹⁴ Sie standen dort im Übrigen im Kontext religiöser Bestimmungen, die die Alleingültigkeit des katholischen Glaubens zum Gegenstand bzw. Ziel hatten. Allerdings ist in Rechnung zu stellen, dass Artikel, die die Kandidaten für das Bischofsamt nach dem Tridentinum zur Bekämpfung von Nichtkatholiken (d. h. Protestanten) anhielten, auch gegen Juden geltend gemacht werden konnten.²¹⁵

In den geistlichen Staaten, denen ungeachtet mancher Ansätze zur Monopolisierung von Bischofssitzen durch wenige Familien die dynastische Kontinuität fehlte, waren die Wahlkapitulationen einseitige Verpflichtungen, die die Aspiranten auf einen Bischofsstuhl vor ihrer Postulation einzugehen hatten und in

²¹² Vgl. ASCHOFF, Das münsterländische Judentum, S. 147 mit Anh. Nr. 3 (Ratsbeschluss vom 15.2.1554).

²¹³ Vgl. ebd., S. 151–152 u. 161 mit Anh. Nr. 4 (Ausweisungsbefehl Fbf. Bernhards vom 28.2.1560) u. DERS., Stadt Münster und die Juden, S. 88 (Lit. u. Dokumentation).

²¹⁴ Vgl. den Forderungskatalog bei KISSENER, Ständemacht und Kirchenreform, hier S. 258, Nachweise ebd., S. 240 (Utrecht u. Lüttich sind nicht en détail behandelt). Vermutlich standen die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Gebühr für die Geleitsrenovation zu Beginn des Episkopats Maximilian Heinrichs v. Bayern (s. RIXEN, Juden im ehemaligen Stift Münster, S. 43).

²¹⁵ Vgl. etwa die Wahlkapitulation für Ebf. Ernst von Bayern vom 3.5.1583, wo es in Art. 2 u. a. heißt: „si qui ex infelici adhuc fermento supersint: vna cum falsis et peruersis eorum doctrinis nouationibus et sectis ab Ecclesia et Diocoesi [!] nostra bona fide et pro viribus exterminabimus, et generaliter omnia alia in pristinum Catholicum statum ... restituemus et integrabimus“ (Abdruck bei DRENKER, Wahlkapitulationen, S. 87–109, hier S. 87).

denen sie insbesondere im späteren Konfessionellen Zeitalter programmatisch festgelegt wurden. In offenkundiger Abhängigkeit vom jeweiligen weltanschaulich-religiösen Standpunkt galten der älteren Forschung Wahlkapitulationen (negativ) als Instrumente des ständischen Partikularismus oder (positiv) als Regulative fürstlicher Willkür.²¹⁶ Jenseits der traditionellen Frage nach Maß und Bewertung ständisch-korporativer Herrschaftssteuerung bieten Wahlkapitulationen vielfältige Möglichkeiten, Regierungsanspruch und mitunter auch -realität im geistlichen Staat zu beleuchten.²¹⁷ Bedingt durch den schlechten Editionsstand, die Komplexität der ständischen Strukturen in den Wahlstaaten, und nicht zuletzt durch ein vergleichsweise geringes systematisches Interesse an den geistlichen Staaten im Reich ist die Forschung hier über Ansätze allerdings noch nicht hinaus gekommen.

3.2.2 Weltliche Territorien

Vertreibungsdruck und Agitation im Allgemeinen seitens der Landstände gegen die Juden waren nicht auf die landläufig als strukturell defizitär erachteten geistlichen Gebiete beschränkt, sondern stellten auch eine konstante Tatsache in den vielen, teils bis zum Ende des Alten Reichs stark ständisch geprägten weltlichen Territorien dar.

Zunächst sei der Blick auf den süddeutschen Raum gerichtet. Auch die erwähnten Judenvertreibungen in Bayern waren vermutlich durch ständische Interventionen zumindest forciert worden. Herzog Ludwig von Bayern-Landschut, der keine zwei Monate nach seiner Huldigung die gesamte Judenschaft festnehmen und dann ausweisen ließ, wollte höchstwahrscheinlich nicht nur seinerseits ein Zeichen guter Einvernehmlichkeit setzen²¹⁸, sondern er wurde konkret mit Forderungen der Stände konfrontiert, die Juden auszuweisen. So wird von Mitgliedern der Landschaft berichtet, die, wortwörtlich, ihren Rock bei den Juden verpfändet hätten und die in ihrer prekären finanziellen Lage in der Vertreibung der Juden das Heil suchten und dabei offenbar im Herrschaftsantritt des neuen Fürsten eine gute Gelegenheit sahen.²¹⁹ Josel von Rosheim, der 1551 mit

²¹⁶ Z. B. resümiert in seiner Studie zu Eichstätt (1915) BRUGGAIER, Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt, S. 122: „Den Wahlkapitulationen und der durch sie den Domherren garantierten Stellung ist es in erster Linie zu danken, daß in den geistlichen Territorien niemals jener Absolutismus mit seinen schlimmen Auswüchsen aufkommen konnte, wie er in den weltlichen Staaten allenthalben zur Herrschaft gelangt ist.“

²¹⁷ Vgl. KISSNER, Ständemacht und Kirchenreform (1993) zu den westfälischen Fürststiften der Kölner Kirchenprovinz; vgl. ferner CHRIST, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel (1989).

²¹⁸ So ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 177.

²¹⁹ Archivalische Nachweise bei SCHÖNEWALD, Herzog Ludwig der Reiche, S. 14 mit Anm. 52–53. Einen Beleg für entsprechende Auseinandersetzungen zwischen Fürst und Ständen konnte ich zumindest in den gedruckten Landtagsakten weder zu Bayern-Landschut noch im Parallel-

Albrecht V. ein Abkommen über die Vertreibung der Juden und, im Gegenzug, die Freilassung von vier gefangen genommenen Juden schloss, unterzeichnete einen Revers, in dem ausdrücklich von der Vertreibung bzw. Fernhaltung der Juden auf Verlangen der Landstände die Rede war.²²⁰ Da auch die zwei Jahre später durch Herzog Wilhelm V. „den Frommen“ erlassene Landesordnung Bezug auf die Vertreibung der Juden „auf unser Landschaft Ersuchen hievor“ nahm²²¹, ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Ansinnen in der Tat bestanden hatte.

Der starke Widerstand der Landstände gegen die Juden in den habsburgischen Gebieten auch nach 1420 richtete sich gegen die Politik Kaiser bzw. König Friedrichs III., der seit 1435, als er die Regentschaft in Steiermark, Kärnten und Krain angetreten hatte, Juden Aufnahme bot. Die massiven Rückwirkungen auf die Judenschutzpolitik erklären sich zum einen aus der erstaunlichen Kehrtwende Friedrichs gegenüber der brutalen Linie seines königlichen Veters Albrecht. Hatte dieser schließlich die Juden ‚für alle Ewigkeit‘ vertrieben, so erwirkte Friedrich 1451 – im Jahr der für die Juden so folgenreichen Kues’schen Missionsreise im Reich – von Papst Nikolaus V. eine Bulle, die die Wiederzulassung der Juden in sämtlichen habsburgischen Gebieten billigte.²²² Zum anderen aber sind die Reaktionen auf Friedrichs Vorgehensweise, die ihm zeit seiner Regentschaft schwere Vorwürfe eintrug²²³, vor dem Hintergrund einer langwierigen Herrschaftsschwäche des von Thronstreitigkeiten absorbierten Hauses Habsburg zu sehen.²²⁴ Im Zuge dessen ergriffen die Stände teils aktiv Partei,

fall 1442 im Landesteil Bayern-München finden (KRENNER, Baierische Landtags-Handlungen 1 u. 4).

²²⁰ Vgl. STERN, Josel von Rosheim, S. 205.

²²¹ Druck bei KUNKEL/SCHMELZEISEN, Polizei- und Landesordnungen 2,1, S. 161–324, hier S. 293–294.

²²² Diese Freistellung wird in der Bulle utilitaristisch begründet: „... in hunc finem, ut nobiles, cives, incole, inhabitatores et alii supradicti a diversis oneribus et dampnis releventur ...“ (Druck der Bulle „Romanus Pontifex“ vom 20.9.1451 u. a. bei SIMONSOHN, Apostolic See 2, Nr. 794 u. SCHERER, Rechtsverhältnisse, S. 436–438; dazu ebd., S. 423–425).

²²³ Vgl. etwa die Nachweise bei SCHERER, Rechtsverhältnisse, S. 423–424, Anm. 2.

²²⁴ Der 1415 geborene Friedrich wurde 1440 (Wahl) bzw. 1442 (Krönung) römisch-deutscher König (Friedrich IV.) und 1452 Kaiser (Friedrich III.). Als Friedrich V. regierte er seit 1435 Innerösterreich (Kärnten, Steiermark, Krain). Nach dem Tod Kg. Albrechts 1439 übernahm er als Senior des Gesamthauses die Vormundschaft über den minderjährigen Siegmund in Tirol. 1446 musste er in Rücksicht auf die Tiroler Stände Tirol an die Direktherrschaft Siegmunds abtreten, zudem seinem jüngeren Bruder Albrecht VI. die Vorlande überlassen. Aus der Vormundschaft über seinen Neffen Ladislaus Postumus erwuchs ihm die stellvertretende Herrschaft über Österreich, Böhmen und Ungarn. Mit dessen plötzlichem Tod 1457 erbte er jedoch nur Österreich, da Böhmen und Ungarn an nationale Könige und somit der habsburgischen Herrschaft de facto verloren gegangen waren. Der Realisierung des Titels über Österreich verlangte ihm zudem schwere militärische Auseinandersetzungen mit seinem Bruder Albrecht ab. Sie war ihm erst mit Albrechts Tod 1463 sicher. Durch eine von Friedrich erzwungene Verzichtserklärung des erbenlosen Erzhertogs Siegmund von Tirol fielen ihm 1490 schließlich

teils leisteten sie offenen Widerstand gegen die Herrschaft Friedrichs bei jeder sich bietenden Gelegenheit. So waren die Proteste gegen die Juden in Österreich in den sechs Jahren besonders laut, da Friedrich um dieses Erbe mit seinem Bruder Albrecht stritt.²²⁵

Im Halbjahrhundert vor der endgültigen Vertreibung der Juden aus der Steiermark 1496/1497 treten in den Landtagsakten die massiven Proteste gegen die Wirtschaftstätigkeit der Juden hervor.²²⁶ 1438 hatte Friedrichs Vormund in der Steiermark, Friedrich IV. von Tirol, die Juden noch aus der Stadt Graz vertrieben und das jüdische Viertel beseitigt, wobei er wohl dem Druck der städtischen Unterschichten nachgab. Eine frühere, gewaltsame Vertreibung der Juden aus Graz 1397 und anderen Städten in der Steiermark sowie in Kärnten soll den so genannten Wiener Annalen zufolge durch eine vermutlich von Bürgern gebildete genossenschaftsartige Vereinigung („Juden hawer“, also ‚Judenhauer‘) begangen worden sein. Von fadenscheinigen Bezeichnungen gegen die Juden getrieben, sollen sie auch vor den Behausungen von Christen, die die Juden nicht auslieferten, keinen Halt gemacht haben.²²⁷ Nach dem Tod Friedrichs von Tirol (24.6.1439) dürfte die Kehrtwende des neuen Herzogs und Königs als umso drastischer wahrgenommen worden sein. Freilich war dies nur ein Gesichtspunkt, der die steiermärkischen Stände gegenüber Friedrichs Herrschaft zu einer mehr oder minder permanenten Opposition anleitete, die in der 1471 niedergeschlagenen Rebellion des abtrünnigen Söldnerführers Andreas Baumkircher gipfelte. In der Folgezeit wurde die Stellung Friedrichs in der Steiermark durch Einfälle der Türken und Ungarn, Pestepidemien u.a.m. geschwächt. Zu Lebzeiten Friedrichs, der in Graz seine bevorzugte Residenz hatte, blieben die Juden u. a. in der Steiermark jedoch unversehrt. Unter dem neuen Herrscher Maximilian eröffnete sich nun die Möglichkeit, sich ihrer zu entledigen. Die sicher nicht untypische Art und Weise ihrer Vertreibung aus der Steiermark und

auch die Vorlande (Tirol, Vorarlberg) zu, so dass er in diesem Jahr erstmals den habsburgischen Gesamtbesitz in seiner Hand vereinigte (Angaben gestützt auf KOLLER, Friedrich III.).

²²⁵ Vgl. mit Dokumentation SCHERER, Rechtsverhältnisse, S. 426–429.

²²⁶ Vgl. SEUFFERT/KOGLER, Die ältesten Steirischen Landtagsakten, Nr. 71 u. Bd. 2, Nr. 186, 191, 196, 199–200, 233. Umfassende Dokumentation der innerösterreichischen Ständeproteste von der Mitte des 15. Jhs. bis zum Tod Ferdinands III. bei SCHERER, Rechtsverhältnisse, S. 476–491. Zur jüdenfeindlichen Haltung der Stände in der Steiermark vgl. im Folgenden LAUX, Vertreibung der Juden aus der Steiermark.

²²⁷ Vgl. SEEMÜLLER, Wiener Annalen, hier S. 238: „Des jar hueb sich umb den auffarttag ein gesellschaft in Steir und hiessen sich die ungenanten der Juden hawer. Dy mainten all Juden vertreiben aus Steyr und Kärnten, darumb das der hawpman ze Grëcz het ettleich armer erber lëwt enthaupt den Juden ze lieb. Des namen sich ir frewnt an und besampten sich und enputen allen steten und mërckten, do Juden sassen, das sy die Juden aus triben, annders sy müsten mit den Juden verprynnen. Do ward verprant Grëcz, Rokalpurg [wohl Radkersburg, S. L.], Pettaw, di wollten in die Juden nicht antburten [...]“. Vgl. zu den beiden Verfolgungen SCHERER, Rechtsverhältnisse, S. 468–469; zu 1438 GJ III,1, 464 mit Anm. 86–87 mit der begründeten Vermutung, dass die Landstände den Anstoß zu der Aktion gaben.

aus Kärnten deutet denn auch weniger auf ein von eruptiver Animosität geleitetes Handeln als vielmehr auf eine Konvenienzlösung hin, die von langer Hand zu arrangieren war, weil sie die Finanzierung entsprechender Ausfallgelder erforderte.²²⁸

Selbst in der Gesamtschau der wahrlich nicht seltenen judenfeindlichen Initiativen der Landstände ragte die Vertreibung der Juden aus der Steiermark aufgrund ihrer geradezu geschäftsmäßigen Art und Weise hervor. Nach einem Landtag im April 1494 und Verhandlungen mit Vertretern des Königs im November 1494 waren die Weichen für die Vertreibung der Juden lange gestellt, bevor Maximilian, vermutlich um Gewissheit über die Erbringung der Zahlungen zu erhalten, im März 1496 den entsprechenden Befehl für die Juden aus Steiermark und Kärnten erteilte.²²⁹ Von den steiermärkischen Ständen erhielt er 38.000 fl., von den Kärntnern²³⁰, die Maximilian durch seinen Landeshauptmann Veit Welzer zu einem derartigen Schritt offenbar erst hatte motivieren lassen müssen, nur 4.000 fl.²³¹ Unfreiwillig dagegen erfolgte die Unterwerfung beider Stände unter die landesherrliche Steuerpflicht.²³² Im Herzogtum Krain reagierten die Stände erst 1515 auf die Forderungen der Laibacher Bürgerschaft, indem sie bei Maximilian wiederum gegen Kompensation die Judenvertreibung

²²⁸ Dies schließt genuin antijüdische Gefühle auf allen Seiten der Beteiligten natürlich nicht aus. So belegt TREUE, *Trienter Judenprozeß*, S. 429–430 u. 474–475, dass Kaiser Maximilian just um das Jahr 1494 eine Devotion gegenüber dem angeblichen Trienter Ritualmordopfer Simon von Trient entwickelte.

²²⁹ Die Ausweisungsbefehle erging am 9. (Kärnten) bzw. 18.3.1496 (Steiermark; Druck: DANIEL, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in der Steiermark*, Nr. VII). Der folgenschwere und auch ständegeschichtlich bedeutungsvolle Vorgang, den Hermann Wiesflecker in seiner fünfbändigen *Maximilian-Biographie* auf eine halbe Seite kondensierte (WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I.* 1, S. 255–256 u. Bd. 5, S. 595), ist minutiös rekonstruiert bei SCHERER, *Rechtsverhältnisse*, S. 493–502; vgl. auch GJ III,1, 464–465 mit Anm. 86–87 (Graz) u. ebd., S. 618–619 (Klagenfurt). In den „Beiträge[n] zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“ Jg. 2 (1865), S. 104–105, 6 (1869), S. 26, 37–40 u. 72 u. 7 (1870), S. 53–55 und bei DANIEL, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in der Steiermark*, Regestenteil, Nr. 154–160, 164–168 finden sich Belege zur Finanzierung der Judenvertreibung, auf die hier nicht einzugehen ist.

²³⁰ DANIEL, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in der Steiermark*, Nr. VI, VIII–IX; vgl. WADL, *Juden in Kärnten*, S. 26–31. Seit den Vertreibungen im 14. Jh. war die Kärntner Judengemeinde klein geblieben. So sind in Klagenfurt nach 1362 keine Juden mehr bezeugt (GJ III,1, S. 618). Einige Nachweise bis 1496 sind für Friesach u. St. Veith erbracht worden (vgl. FRÄSS-EHRFELD, *Geschichte Kärntens*, S. 461–464). WADL, *Juden in Kärnten*, S. 29 schätzt, dass von der Vertreibung 1496 weniger als 100 Personen betroffen waren.

²³¹ Vgl. WADL, *Juden in Kärnten*, S. 26 bzw. 29.

²³² Die Landesbesteuerung erfolgte nach Aufbruch der genannten Kompensationsgelder vermutlich auf habituellem Wege auf der Grundlage der der Regierung 1495 vorgelegten Urbare (vgl. SCHERER, *Rechtsverhältnisse*, S. 502).

erwirkten.²³³ Der Fall ‚Steiermark‘ war zu seiner Zeit ein gut dokumentierter, aber kein Einzelfall. Auch vor der Vertreibung der Juden aus Bayern-Landshut waren diesen wegen fiktiver Delikte 30.000 Goldgulden abgepresst worden, bevor sie in die Freiheit entlassen wurden.²³⁴

Der Ausweisung der Juden aus dem Erzstift Salzburg – freilich kein habsburgisches Kronland, aber doch geographisch wie politisch eng den Erblanden verbunden – durch Leonhard von Keutschach etwa acht Monate nach seiner Wahl gegen Anfang März 1498 waren ebenfalls entsprechende Forderungen der Stände vorausgegangen. Sie verbanden sich mit dem allgemeinen Widerstand gegen das Regiment des als engstirnig und geltungsbedürftig empfundenen Fürsten.²³⁵ Das Domkapitel, das Keutschach in einer für die Zukunft wegweisenden Wahlkapitulation eng an die Kandare genommen hatte, ohne allerdings die Judenvertreibung schriftlich zu fixieren²³⁶, scheint in diesem Fall allerdings gegenüber den weltlichen Landständen und hier insbesondere der dominanten Hauptstadt Salzburg zurückgetreten zu sein. Keutschach ordnete an, die Juden für alle Ewigkeit aus dem Land zu jagen und alle Synagogen zu zerstören. Diesem Ziel kam er nahe. Nicht zuletzt aufgrund des Strukturkonservatismus dieses geistlichen Staats blieb die Fernhaltung der Juden unter allen habsburgisch-österreichischen Gebieten bis weit ins 19. Jahrhundert hier die nachhaltigste, bis in eine Zeit also, da das Hochstift längst nicht mehr existierte.²³⁷ Dass die schon vor der Vertreibung am Salzburger Rathausturm prunkende „Juden-sau“ – das vom 13. bis zum 18. Jahrhundert obszönste unter den die Juden diffamierenden Symbolen – erst 1785 abgenommen wurde, ohne dass damit eine Wiederzulassung von Juden verbunden gewesen wäre, hatte also einen realen Hintergrund.²³⁸

²³³ Ebd., S. 502, 518–528; GJ III,1, S. 700 mit Anm. 44 (Laibach). Demnach erhielt der Rat nach der Vertreibung der Juden ein unbefristetes Nichtduldungsprivileg.

²³⁴ Vgl. FRIEDMANN, Geschichte der Juden in Ingolstadt, S. 23–24.

²³⁵ Keutschach wurde am 13.11.1495 gewählt. Er regierte bis zu seinem Tod am 3.6.1519. Vgl. die Charakterdarstellung bei DOPSCH, Salzburg im Spätmittelalter, S. 567–585, insbes. S. 575–576; ferner ALTMANN, Juden in Stadt und Land Salzburg, S. 118–129 u. SCHERER, Rechtsverhältnisse, S. 559–562. Dem Revers der vertriebenen Salzburger Juden vom 5.3.1498 zufolge hatte der Fürstbischof die Ausweisung aus „ursachen so derselben seine fürstlichen genaden gemaine landtschafft vnd unteran ab uns oder unsernthalben gehabt“ angeordnet. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass die Aussteller die Bedingungen ihres Abzugs nicht durch einen offenen Angriff auf den Fürsten zusätzlich erschweren wollten (Druck u. a. bei ALTMANN, Juden in Stadt und Land Salzburg, Nr. 23).

²³⁶ Druck der sehr kurzen Wahlkapitulation bei KLEIN, Quellenbeiträge, Quellen Nr. IV. Die ebd., Nr. III (Art. 79–80) gedruckten städtischen Beschwerden über die Juden erscheinen eher marginal.

²³⁷ Vgl. ALTMANN, Juden in Stadt und Land Salzburg, S. 220–221, 274 (demnach erfolgte die erste Ansiedlung eines Juden in Salzburg 1867).

²³⁸ Vgl. ebd., S. 124. Angefertigt wurde die steinerne Skulptur von Hans Valkenauer, der später auch das Epitaph Keutschachs schuf. Eine hölzerne Vorgängerversion war SCHERER, Rechts-

Eine starke antijüdische Agitation der Stände ist auch in der Grafschaft Tirol zu beobachten²³⁹, an deren Ende auch hier die Vertreibung der Juden stand. Sie fiel charakteristischerweise wieder mit einem Herrscherwechsel zusammen, den die Stände zur Befriedigung vielerlei Interessen, grundsätzlich aber zur Konsolidierung ihrer verfassungsmäßigen Position nutzten. Aufgrund der schwierigen finanziellen Probleme und der Radikalisierung der in den Landständen vertretenen Tiroler Bauern sah sich der neue, allerdings interimistische²⁴⁰ Landesherr Karl gezwungen, auf die ständischen Forderungen einzugehen, weil er eine weitere Verschleppung der Huldigung durch die Untertanen befürchtete. Einen Monat nach einem entsprechenden Landtagsbeschluss dekretierte die oberösterreichische Regierung im Februar 1520 per Befehl an alle Amtleute, die Juden an ihrer Niederlassung und am Handel zu hindern.²⁴¹ Vor dem Hintergrund großer finanzpolitischer und nicht zuletzt sozialer und religiöser Probleme standen Ferdinand nicht allein in Tirol schwere Auseinandersetzungen mit den Tiroler Ständen bevor.²⁴² Während er es bezüglich der Juden anscheinend bei einer förmlichen Rücksichtnahme auf ständische Wünsche beließ²⁴³, schloss sich um die Jahrhundertmitte der Konnex zwischen Stände protest, Gesetzgebung und Gesetzesexekution: Die landesfürstliche Anweisung zum Tragen des Judenzeichens von 1551 ging ein in die Tiroler Polizeyordnung von 1573. Die Beschwerden einzelner Kommunen dürften die oberösterreichische Regierung veranlasst haben, die Juden mancherorts auszuweisen.²⁴⁴

In Vorderösterreich (dem westlichen der drei Gebietsteile der habsburgischen Vorlande) schließlich war die Haltung der Stände gegenüber den Juden in den

verhältnisse, S. 558, 562, 615 zufolge schon 1487 angebracht worden. Zum Symbol der Judensau vgl. die Studien von SHACHAR, *The Judensau*, zu Salzburg S. 37. Die Abnahme der m. W. nicht mehr erhaltenen Salzburger Skulptur geschah unter dem letzten Salzburger Erzbischof Hieronymus Gf. von Colloredo (Amtszeit 1772–1803), der der Kirchenpolitik Kaiser Josephs II. nahe stand.

²³⁹ Vgl. PALME, *Juden in Tirol*, S. 187–190; SCHERER, *Rechtsverhältnisse*, S. 615–618.

²⁴⁰ Vgl. zum Hintergrund HIRN, *Tiroler Landtage*, S. 16–39 mit S. 31. Die Landesherrschaft Karls währte allerdings nur kurz, da er sie nach seiner Königswahl (26.6.1519) im Zuge der Regelung des Erbes Maximilians sukzessive an seinen Bruder, Erzherzog Ferdinand, übertrug. Bei der Überlassung der Reichsvertretung am 7.2.1522 erteilte er ihm zuletzt u. a. auch die Statthalterschaft in den zur oberösterreichischen Landesgruppe zählenden Grafschaften Tirol und Görz (vgl. BURKERT, *Landesfürst und Stände*, S. 127–131).

²⁴¹ PALME, *Juden in Tirol*, S. 187–188.

²⁴² Vgl. dazu maßgeblich BURKERT, *Landesfürst und Stände*, der auf die Behandlung der Juden jedoch nicht eingeht. PAUSER, *Gravamina und Policey*, hat für den niederösterreichischen Landesteil während der Regentschaft Ferdinands den Anteil der (19) ständischen Gravamina bzgl. der Juden auf 5,2% beziffert. Im Ganzen besehen konzentrierten sich die Gravamina auf die im Kontext des Bauernkriegs virulenten wirtschaftlichen Probleme (ebd., S. 25 u. 27).

²⁴³ Einzelheiten über die antijüdischen Stände proteste unter Maximilian und Ferdinand bei SCHERER, *Rechtsverhältnisse*, S. 441–450.

²⁴⁴ Nachweise bei PALME, *Juden in Tirol*, S. 188–189.

weit verstreuten jüdischen Wohnorten links und rechts des Rheins ganz ähnlich. Vom Erlass der restriktiven Ensighheimer Judenordnung von 1526 an agitierten die Stände gegen die Juden, womit sie 1573 von Erzherzog Ferdinand deren vollständige Ausweisung erreichten.²⁴⁵

Als geradezu modelltypisches Szenario erscheinen im gegebenen Zusammenhang die Verhältnisse in den fränkischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth-Kulmbach um die Wende zum 16. Jahrhundert. Zu ihrem Verständnis ist ein Blick auf die Vorgeschichte sinnvoll. Albrecht Achilles von Brandenburg hatte nacheinander die Herrschaft über die Markgrafschaften Ansbach (1440), Bayreuth (1464) und das Kurfürstentum Brandenburg (1470) erlangt und diese Gebiete somit in Personalunion regiert. Während seiner Regentschaft wurde er mehrfach zur Vertreibung der Juden angehalten, so 1473 vom Nürnberger Rat, der bis zu diesem Zeitpunkt selbst eine entsprechende Maßnahme vom Kaiser nicht hatte erwirken können.²⁴⁶ Anders als der ebenfalls angesprochene Bamberger Fürstregent versperrte sich Albrecht diesem Ansinnen auch dann noch, als die Emotionen gegen die Juden im Zeichen des Trienter Ritualmordprozesses auf dem Höhepunkt waren. Nach eigener Aussage hatte der ausgesprochene Pragmatiker Albrecht nämlich keine „Lust“, auf 3.000 bis 4.000 Rtl. jüdischer Gefälle jährlich zu verzichten. Er tat somit das Gegenteil dessen, was man von ihm erwartete, erteilte den Juden einen weiteren Schutzbrief²⁴⁷ und bot den flüchtigen Bamberger Juden Aufnahme.

Mit Albrechts Tod am 11. März 1486 änderte sich die Situation jedoch. Während der erwähnte Fürstenvertrag zur Judenvertreibung,²⁴⁸ den seine fürstlichen Erben Friedrich (Ansbach) und Sigmund (Bayreuth) 1488 abschlossen, als eine Geldbeschaffungsmaßnahme aus eigenem Antrieb anzusehen ist, müssen die folgenden antijüdischen Bestimmungen vor dem Hintergrund einer vergleichsweise spät einsetzenden Formierung der Landstände betrachtet werden. Nachdem Sigmund 1495 gestorben war, betrieben die Brüder Kasimir und Georg ab etwa 1512 die Absetzung ihres angeblich geisteskranken Vaters Friedrich († 1536). Angesichts des 1515 endgültig vollzogenen Staatsstreichs und der sich immer stärker abzeichnenden Notwendigkeit, die Staatsfinanzen durch die Be-

²⁴⁵ Vgl. den sorgfältig dokumentierten Aufsatz von BOLL, Dokumente zur Geschichte der Juden in Vorderösterreich, S. 32–33.

²⁴⁶ Leider nur im unpräzisen Kurzregest bei PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 1, Nr. 654 (13.8.1473).

²⁴⁷ Die fiskalische Motivation folgt aus einem Schreiben Albrechts aus Berlin/Cölln an Statthalter u. Räte in Ansbach 2.1.1472 (Reg. ebd., Nr. 270); der Schutzbrief nach SCHWARZ, Juden in Bayern, S. 54. Detaillierte Angaben zu Albrechts Judenpolitik bei SEYBOTH, Markgraftümer Ansbach und Kulmbach, S. 382–383 mit Anm. 180. Die Haltung Albrechts zu den Juden und deren Implikationen sind bislang allerdings noch nicht untersucht worden (vgl. nur die ältere Arbeit von HEISE, Juden in der Mark Brandenburg, S. 175–186).

²⁴⁸ S.o. Kap. B 3.1.

steuerung der Stände zu gewährleisten, waren sie gegenüber den führenden Adligen im Land unterstützungsbedürftig. In dieser Konstellation kam es in den fränkischen Fürstentümern überhaupt erst zu einem geregelten ständischen Verfahren – in erheblichem zeitlichen Abstand also zu den meisten übrigen Reichsterritorien.²⁴⁹ Kurz nach Antritt ihrer Samtherrschaft über Ansbach und Bayreuth verfügten die Brüder Kasimir und Georg infolgedessen mit ausdrücklichem Hinweis auf einen Landtagsbeschluss die Vertreibung der Juden aus beiden Herrschaften.²⁵⁰ So ist davon auszugehen, dass auch die Vertreibung der (vor allem seit 1499 aus Nürnberg flüchtigen) Juden, die sich nach Albrechts Tod im Wittumssitz seiner Frau Anna in Neustadt an der Aisch hielten, auf die Landstände zurückging.²⁵¹ Die Pläne des seit 1527 allein regierenden Georg († 1543), Juden (insbesondere in Fürth) wieder zuzulassen, wurden von den Landständen angefochten. Die hohe Erwartung, die Georg 1539 auf einem Ansbacher Landtag hinsichtlich der Steuerbewilligung bzw. Schuldentilgung hegte, und das an erster Stelle rangierende Ständegravamen über die Juden mündeten schließlich in ein Versprechen des Fürsten, die Juden zu vertreiben.²⁵² Genauso sahen sich seine Nachfolger Georg Friedrich (1556–1603) und Christian (1603–1655) im so genannten Oberland und Joachim Ernst, der protestantische General (1603–1625) in Ansbach, mehrfach gezwungen, ständischen Forderungen nachzugeben.²⁵³ Weder in Bayreuth, geschweige denn in Ansbach ist es jedoch zu durchgreifenden Vertreibungen der Juden in der frühen Neuzeit gekommen. Um zu ermessen, inwieweit die als solche evidenten ständischen und magistrativen Initiativen gegen die Juden reale Auswirkungen hatten, bedarf es allerdings noch lokalgeschichtlicher Befunde auf breiterer Ebene.

In der Mark Brandenburg wurde die landesherrliche Judenpolitik für mindestens ein Jahrhundert von teils heftigen ständischen Reaktionen begleitet. Wäh-

²⁴⁹ Vgl. noch immer JEGEL, Landstände 1–2; rein steuergeschichtlich interessiert ist die Studie von MÜLLER, Ständische Vertretung in den fränkischen Markgraftümern; zur politischen Situation um 1515 maßgeblich SEYBOTH, Markgraftümer Ansbach und Kulmbach, S. 384 u. Kap. IV, 4.

²⁵⁰ So am 2.4.1515 (Auszug bei ECKSTEIN, Juden im Markgrafentum Bayreuth, S. 18–19); Nachweise zum Landtag von Baiersdorf bei MÜLLER, Ständische Vertretung in den fränkischen Markgraftümern, S. 22–23.

²⁵¹ Vgl. ECKSTEIN, Juden ... Bayreuth, S. 15–16; zum Ansbacher Landtag ausführlich MÜLLER, Ständische Vertretung in den fränkischen Markgraftümern, Kap. IV, hier betr. die Judenvertreibung S. 166–174.

²⁵² HAENLE, Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach, S. 227–228.

²⁵³ Vgl. Einzelheiten bei ECKSTEIN, Juden im Markgrafentum Bayreuth, Kap. II: Die Judenfrage auf den Landtagen. Hervorzuheben ist hieraus, dass Herzog Christian nach der 1611 zugesagten Judenvertreibung die gesamte Judenschaft in seinem Herrschaftsgebiet seiner Frau Maria schenkte, weil sie gegenüber den Landständen nicht gebunden sei. Diese richtete daraufhin an den Rat von Kulmbach ein Schreiben, in dem sie sich Anfechtungen ihres Besitzes verbat, im Übrigen darauf hinwies, dass die Untertanen die Beschwerden über die Juden keineswegs teilten (Druck ebd., S. 28–30).

rend die Vertreibung des Jahres 1446 nur vermuten lässt, dass die Landstädte – besonders der Magistrat von Stendal – auf den Kurfürsten gewirkt hatten²⁵⁴, sind die Interventionen der Landstände gegen die Juden seit spätestens 1480, also noch während der Regentschaft Albrecht Achilles³, deutlich ersichtlich.²⁵⁵ Die Ausweisung der Juden 1503 durch Joachim I. beruhte auf einem wechselseitigen Versprechen zwischen dem Kurfürsten und den Ständen, zur Beseitigung der Juden beizutragen.²⁵⁶ Auch der Hostienschändungsprozess des Jahres 1510 und die nachfolgende Judenvertreibung weisen mehr als nur Spuren einer aktiven Beteiligung der Landstände auf.²⁵⁷ Die unter Joachim II. sukzessive, zuletzt 1543, in ihr Gegenteil verkehrte Verbotspolitik provozierte schließlich erneute, massive Proteste der Stände, die insbesondere in den 1550er Jahren in dichter Folge dokumentiert sind.²⁵⁸

„Die mittelalterliche Geschichte der brandenburgischen Juden“, so Johannes Heil, „endete mit einem Justizmord“, nämlich der brutalen Hinrichtung des für den Tod Joachims II. verantwortlich gemachten Münzverwalters Lippold 1573.²⁵⁹ Doch bereits zuvor, nach dem Tod Joachims am 3. Januar 1571, hatten die Stände bei seinem Nachfolger Johann Georg die kompromisslose Ausweisung der Juden durchgesetzt, die sich für genau ein Jahrhundert als dauerhaft erweisen sollte.²⁶⁰ Insgesamt zeigt sich somit eine Auseinandersetzung zwischen Landesherr und Ständen, in der für jenen die Erhaltung der Juden ein Weg zur relativen finanziellen Unabhängigkeit, für diese dagegen die Vertreibung der Juden ein Baustein der erstrebten Autonomie war. Fritz Backhaus hat diese übergreifenden, in den konkreten historischen Konstellationen aber verschlungenen Motivkomplexe anhand eines Raumes mittlerer Größe in vorbildlicher Form geordnet.²⁶¹

²⁵⁴ Vgl. u. a. SCHULTZE, Mark Brandenburg 3, S. 99–101.

²⁵⁵ HEISE, Juden in der Mark Brandenburg, Abschnitt 12–17.

²⁵⁶ Vgl. ebd., S. 195–199.

²⁵⁷ So die Vermutung ebd., S. 213.

²⁵⁸ Vgl. FRIEDENSBURG, Kurmärkische Ständeakten 1–2, Nr. 64 (23.4.1542), 101 (1547/1548, höhere Stände, undat.), 103 (vor 1549), 155 (17.8.1549), 196 (18.3.1550), 198 (21.3.1550), 241 (5.6.1550), 303 (5.4.1551), 309 (12.1.1552), 316 (3.10.1553/3.11.1553), 319 (23.11.1553, Frankfurt u. Stendal), 327 und 328 (19.1.1555), 346 (20.1.1557, Eingabe von N.N.), 350 (15.12.1558), 354 (20.–22.6.[1559]), 366 (14.9.1559), 390 (9.–16.5.1562), 396 (24.8.1562, mit Ultimatum), 436 (19.–20.12.1564, Stadt Brandenburg), 448 (15.–[19.].1.1565). Die Argumente schließen religiöse und wirtschaftliche Klagen ein, sind aber stereotypisch. Auf die Forderungen reagierte Kf. Joachim stets ausweichend: vgl. ebd. Nr. 173 u. 260, Pkt. 13 (Vertreibungsversprechen 4.10.1549 bzw. 1.7.1550) u. Nr. 325, Pkt. 9: verspricht Prüfung der Verhältnisse in Stendal u. Frankfurt; vgl. ausführlich HEISE, Juden in der Mark Brandenburg, Abschnitt 17.

²⁵⁹ Zit. HEIL, Bedingte Toleranz, S. 131.

²⁶⁰ Vgl. HEISE, Juden in der Mark Brandenburg, Abschnitt 18.

²⁶¹ Vgl. BACKHAUS, Judenfeindschaft, bes. S. 312, 326–328, 329–332 der seine Argumentation entlang der These Wenningers entwickelt, der Rückgang der Finanzkraft der Juden habe die

Noch dichtere Belege für ständische Vertreibungsinitiativen hat Rotraud Ries für den bedeutenden welfischen Territorialverband Braunschweig-Lüneburg zusammengetragen.²⁶² Seit den 1580er Jahren hatten die Stände bei den wenigen Gelegenheiten, die sie hatten, auf Landtagsebene ihre Gravamina vorzubringen, antijüdische Forderungen lanciert. Die Judenvertreibung von 1591 erfolgte allem Anschein nach nicht nur in äußerem Einklang mit dem Ansinnen der Stände. Herzog Julius rechtfertigte gegenüber Kaiser Rudolf II. die Vertreibung damit, dass schon sein Vater von den Ständen wegen der Duldung der Juden ermahnt worden sei.²⁶³ Auch sein Nachfolger Friedrich Ulrich sah sich kurz nach seinem Amtsantritt gezwungen, die wenigen von seinem väterlichen Vorgänger zugelassenen Schutzjuden wieder wegzuschicken.²⁶⁴ In der im Südwesten benachbarten Grafschaft Lippe nahmen die Dinge im Zeichen ständischer Interventionen einen anderen Lauf.²⁶⁵ Nachdem die landesherrliche Judenvergleitung von den Ständen 1548 ohnehin von dem Recht der Städte zur Abgabenerhebung gegenüber den Juden abhängig gemacht worden war, mehrten sich um die Jahrhundertwende die erneuten Forderungen an die Adresse des Grafen, sie zu vertreiben. Nach dem Tod Simons VI. am 7. Dezember 1614 ließ sich sein Nachfolger Simon VII. („der Fromme“) im darauf folgenden Jahr dazu bewegen, die Stände „zufrieden“ zu stellen und die Juden unter fadenscheinigen Vorwürfen zu vertreiben. Erst Jahrzehnte später sollten sich wieder Juden in der Grafschaft ansiedeln.

Ursache für die städtischen Judenvertreibungen im 15. Jh. gebildet (WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr). Backhaus hält dagegen den ökonomischen Aspekt neben dem politischen und religiösen im Kontext der Judenvertreibungen für nur einen von drei ineinander verflochtenen Aspekten. Zwar deute sich auch im Mittelalter im 15. Jh. eine gesunkene Bedeutung der Juden als fürstliche Kapitalbeschaffer an, doch sei von einer generellen Verarmung und damit fiskalischen Bedeutungslosigkeit der Juden nicht zu sprechen. Allerdings scheint es mir fraglich, ob die auf einer Untersuchung territorialer Binnenkonstellationen gestützte Kritik Backhaus' gegenüber der Untersuchung reichsstädtischer Verhältnisse bei Wenninger eine analoge Grundlage besitzt. Zudem legte Wenninger durch den in Einzelfällen vielfach bestätigten Beleg (vgl. etwa ZIWES, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet, S. 253 u. 256 und zahlreiche Artikel in GJ III) der weit verbreiteten finanziellen Schwächung der Judenschaften einen Faktor offen, der die Vertreibungen forcierte.

²⁶² Vgl. RIES, Jüdisches Leben in Niedersachsen, S. 375–382. Die Bedeutung des Landesteils Wolfenbüttel (Mittleres Haus Braunschweig) ist insofern hervorzuheben, als diese Linie im letzten Viertel des 16. Jhs. einen beträchtlichen flächenmäßigen Zugewinn verbuchen konnte (1584 Calenberg, unter dem 1589–1613 regierenden Heinrich Julius neben verschiedenen gräflichen Gütern 1596 den Landesteil Grubenhagen), für die die Vertreibungs- bzw. Nichtduldungsmaßnahmen Heinrich Julius' gleichermaßen galten (ebd., S. 323).

²⁶³ RIES, Jüdisches Leben in Niedersachsen, S. 377–378.

²⁶⁴ Ebd., S. 380.

²⁶⁵ Das Folgende nach VAN FAASSEN, Die lippischen Juden, Tl. II, das Zitat aus einer Äußerung des Grafen Simon VII. nach ebd., S. 66.

Wenngleich die skizzierten Beispiele gezeigt haben mögen, dass die Stände praktisch allerorten gegen die fürstliche Judenvergleitung in Opposition traten, hieße es das falsche Fazit ziehen, würde man ihnen eine Judenfeindschaft attestieren, die ihrem Rechtsstatus oder Selbstverständnis als intermediäre Instanz im herrschaftlichen Gefüge inhärent gewesen sei. Dass die Gleichung: starke Stände/Judenvertreibung, schwache Stände/Judenvergleitung nicht aufgeht, bezeugen wiederum mancherorts die Fakten, was mit Blick auf zwei voneinander reichlich entlegene Gebiete des Reichs kurz zu illustrieren ist: Während nämlich die Stände in Schlesien im 16. Jahrhundert so stark gegen die Wiederansiedlung der Juden protestierten, dass sich Kaiser Rudolf II. 1582 gehalten sah, ihre Ausweisung zu verfügen²⁶⁶, geschah in Mähren, das etwa von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Niederschlagung des Böhmisches Aufstands den Höhepunkt ständischer Macht sah, genau das Gegenteil. Die von fest etablierten adligen Gutsherren dominierten Stände wehrten sich erfolgreich gegen die Zumutung Ferdinands I., die Juden auszuweisen, denn erstens wollte man auf ihre Dienste als Warenverteiler und Steuerzahler nicht verzichten, zweitens stand man Verordnungen aus Wien grundsätzlich mit Argwohn gegenüber.²⁶⁷ In der Grafschaft Oldenburg, die de facto ständelos war, duldeten die dortigen Grafen im 16. und 17. Jahrhundert nicht einmal solche Juden, die ihnen als Finanziers am Hof von Nutzen hätten sein können.²⁶⁸ Bis zur Übernahme der vollen Landesherrschaft durch die Könige von Dänemark konnten sich Juden in der Grafschaft daher nicht etablieren.

Der scheinbare Widerspruch dieser Faktenkonstellationen hebt sich auf, wenn man hinsichtlich der konstatierten Ständeproteste den Akzent auf die *Judenvergleitung* verlegt, also auf den Judenschutz als Teil staatlichen Verordnungshandelns. Die Vertreibung der Juden nämlich war vielerorts nur eine Begleiterscheinung von Herrschaftskonflikten zwischen Fürst und Ständen bzw. Untertanen, die von grundsätzlicher Art waren. Sehr wohl aber konnten diese Herrschaftskonflikte durch den zweifellos verbreiteten Antijudaismus emotional angeheizt oder auch erst entfacht werden, wenngleich sich freilich häufig andeutet, dass religiöse Motive zur Aufwertung eines üblicherweise repetitiv vorgebrachten profanen Gravamens nur nachgeschoben wurden („gott strafft und wirdt noch mehr straffen. ergo bitten wegzuschaffen“²⁶⁹). Dessen ungeachtet war die Ver-

²⁶⁶ Vgl. AGETHEN, Situation der jüdischen Minderheit in Schlesien, S. 308, WEISER, Juden in Oberschlesien, S. 21.

²⁶⁷ Vgl. maßgeblich die Studie von TEUFEL, Juden in Mähren, hier insbes. S. 71–77 u. das darauf folgende Kap. 4.2: „Der Mährische Landtag und die Juden“; vgl. auch LIPSCHER, Juden im Habsburgerreich, S. 22–23.

²⁶⁸ Vgl. MEINERS, Nordwestdeutsche Juden, S. 21–31, hier bes. S. 30.

²⁶⁹ So aus dem Protokoll der Verhandlungen mit den brandenburgischen Städten am 15.12.1558 o. O. (FRIEDENSBURG, Kurmärkische Ständeakten 2, Nr. 350, S. 136; ich habe „nach“ bei Brandenburg in „noch“ geändert, da sicher ein Lesefehler vorliegt).

gleitung von Juden brisant genug, um von den Ständen als Affront aufgefasst oder auch nur als ein solcher inszeniert zu werden. Sie rührte an die Legitimität fürstlicher Herrschaft, die im 16. und 17. Jahrhundert im Zeichen sozialer und konfessioneller Umwälzungen abstrakt wie konkret herausgefordert werden sollte. Insofern muss eine künftige Betrachtung der Praxis bzw. der Auseinandersetzungen um die Judenvergleitung neben der pragmatischen Ebene immer auch die der symbolischen Implikationen im Auge behalten.

4. Katholische Vertreibungen – protestantische Vertreibungen? Zur Wirksamkeit religiöser und konfessioneller Argumente

Die Geschichte der letzten umfassenden Judenvertreibungen der Vormoderne in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert erstreckt sich über eine Epoche, der nach konventionalisierter geschichtswissenschaftlicher Auffassung dieser Status nicht zukommt. Mit dem Einzug der Reformation, der auf territorialer Ebene im Wesentlichen mit dem Ende des vierten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts abgeschlossen war, scheinen alle geistes- wie sozialgeschichtlich relevanten Parameter in so wesentlicher Form neu ausgerichtet worden zu sein, dass man notwendigerweise vom Anbruch einer eigenständigen, neuzeitlichen Epoche zu sprechen habe.

In vordergründiger Sichtweise der äußeren Fakten scheint diese Kategorisierung auch für die Behandlung der Juden in der christlichen Gesellschaft zu gelten. Das Gros der Vertreibungen vollzog sich in den 100 Jahren vor 1517 respektive vor dem Einsetzen der Reformation in den Städten und Territorien. Insofern ließen sich die Judenvertreibungen als ein genuin spätmittelalterliches oder gar ‚katholisches‘ Phänomen bezeichnen, das für den protestantischen Kulturkreis dagegen untypisch war oder dort, wo es hervortrat, ganz anderen Ursachen entsprang. So formulierte Salo W. Baron in seiner „Social and Religious History of the Jews“ von 1967²⁷⁰, es habe zwar eine gewisse Fortsetzung der Vertreibungen gegeben, „but [!] the later decrees of banishment were partly intertwined with the ongoing struggle between the Reformation and the Catholic Church and the ensuing Wars of Religion“. Diese sich somit andeutende ältere Einschätzung findet allerdings auch deshalb kaum noch Zustimmung, weil es Konsens der Forschung ist, dass die Jahre 1517, 1521, 1530 oder 1555 keine Scheitelpunkte der jüdischen Geschichte markierten.²⁷¹ Erst die Freisetzung eines staatspolitischen Rationalismus, der den Primat des Religiösen im politischen Handeln

²⁷⁰ Zit. BARON, A social and religious history of the Jews 11, S. 104.

²⁷¹ In diesem Zusammenhang ist die traditionelle Diskussion über das ‚Ende des jüdischen Mittelalters‘ anzusiedeln, die hier nicht zu verfolgen ist; vgl. zur Forschung RIES, Judenvertreibungen, S. 190–191 mit Anm. 9; BATTENBERG, Juden in Deutschland, S. 2.

überwog, bewirkte dagegen für die Juden einen spürbaren Wandel. Andererseits werden Judenvertreibungen in protestantischen Gebieten in aller Regel in einen Erklärungszusammenhang mit einem für spezifisch evangelisch-protestantisch gehaltenen Antijudaismus gerückt, der angesichts der 1543 deutlich zum Ausdruck gekommenen Haltung Luthers gegenüber den Juden eine personale Referenz ersten Ranges besaß. Dies galt insbesondere für Kursachsen.²⁷² Aber auch in anderen Gebieten und umso stärker nach dem Tod Luthers ist es ersichtlich, in welch starkem Maße bei antijüdischen Aktionen das Gedankengut Luthers und seiner Anhänger bzw. Nachfolger in Anspruch genommen wurde, und dies nicht nur von Obrigkeiten, sondern auch seitens der Untertanen.²⁷³ Die Fortführung von Judenvertreibungen auch über den markanten, aber eben doch bedingten Einschnitt des Jahres 1519²⁷⁴ hinaus, als Regensburg und Rothenburg die Juden vertrieben, lässt insofern daran zweifeln, dass die Reformation eine wirklich originär zu nennende Wirkungskraft im Kontext frühneuzeitlicher Judenpolitik entfaltete. Im Gegenteil, so hier die These, ist in Theologie wie in Praxis eine im Wesentlichen überkonfessionell konstante Haltung gegenüber den Juden zu diagnostizieren. Infolgedessen sind die Judenvertreibungen ein Problem auch des 16. und 17. Jahrhunderts.

Zur Untermauerung dieser These ist zunächst auf die bekannten, von der jüngeren Forschung noch einmal deutlich betonten Analogien hinzuweisen, die zwischen Katholiken und Protestanten in der religiösen Auffassung und mehr noch in der liturgischen, zudem in der mehr oder minder unregulierten laikalen Praxis bestanden. Allein das christliche Heilsbedürfnis war ein geistig-religiöses Wesensmerkmal, das im Zuge der Konfessionalisierung zwar keine soziale, aber doch eine mentale, christliche Verbundenheit stiftete. In diesem Kontext muss der Gemeinplatz bekräftigt werden, dass die Reformation Martin Luthers nur einer von bis dahin mehreren Reformversuchen war, der unter den spezifischen Bedingungen der deutschen Partikularstaatlichkeit bzw. der Schwäche des habsburgischen Kaisertums reüssierte. Die Schärfe von Luthers Antipapismus und nachfolgend auch Antikonkiliarismus war zu einem Gutteil die Kulmination der Auseinandersetzung um seine persönliche „Causa“ und darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Luther nicht die Spaltung der christlichen Universalkultur, sondern deren Rückführung auf urchristliche Wurzeln bezweckte. Konzediert

²⁷² Vgl. zum Einfluss Luthers auf die kursächsische Judenpolitik u. a. DETMERS, *Reformation und Judentum*, S. 85–94.

²⁷³ Vgl. zusammenfassend RIES, *Jüdisches Leben in Niedersachsen*, S. 313 u. DIES., *Judenvertreibungen*, S. 190; ferner die Spezialuntersuchungen Ries' zu Soest und Braunschweig. Vgl. übergreifend zur Forschung etwa FRIEDRICH, *Zwischen Abwehr und Bekehrung*, S. 1–15 (1988) und DETMERS, *Reformation und Judentum*, S. 7–19. Nach wie vor sind gegenüber den systematisch-dogmatisch orientierten Arbeiten kirchengeschichtliche eher selten geblieben.

²⁷⁴ An dieser Stelle ist zu unterstreichen, dass auch GJ III bzw. IV das Jahr 1519 in den Rang einer Epochengrenze erhoben haben.

man das evidente Ineinanderfallen eines von religiöser Inbrunst getragenen kirchlichen Reformwillens und antijüdischen Maßnahmen²⁷⁵, so ist in diesem Licht auch der Antijudaismus des älteren Luther²⁷⁶ als eine für die gesamte Reformbewegung seiner Zeit charakteristische Erscheinung anzusehen. Dieser Zusammenhang zwischen vertiefter Frömmigkeit und Antijudaismus ist mitnichten ein inhärenter, er ist in der Praxis aber auch nicht von der Hand zu weisen. In bis heute ungezählten Fällen schuf er auf der einen Seite sinnfällige Zeugnisse, beispielsweise durch die Stiftung christlicher Kirchen (in der Regel signifikanterweise Marienkapellen) auf den Trümmern demolierter Synagogen.²⁷⁷ Auf der anderen Seite ist die Häufung antijüdischer Handlungen an kirchlichen Feiertagen (besonders zu Ostern²⁷⁸), bei Kirchweihen, Hochzeiten oder Beerdigungen Ausdruck einer eingeübten Praxis volksfrommen Handelns, die die Jahrhunderte überdauerte. Noch 1844 etwa soll im sauerländischen Marktflecken Lenhausen (heute zur Gemeinde Finnentrop gehörig) der Zug der Christen vor die Synagoge zu einem „Kehraus der Karfreitagsliturgie“ gehört haben.²⁷⁹

In ihrem Verlauf teilten die katholische Reform und die protestantische Konfessionalisierung des 16. und 17. Jahrhunderts das Ziel, religiöse Konformität zu bewirken. Die Induzierung eines konfessionellen Bewusstseins und die Kontrolle eines entsprechenden religiösen Verhaltens waren schließlich Entwicklungsziele und -vorgänge, die alle Parteien verbanden. Reformation und Gegenreformation (oder besser katholische Konfessionalisierung) waren, wiederum funktional besehen, analoge Vorgänge, die mit ähnlichen Mitteln (Visitation, Katechese, Verbote, Ausweisungen etc.) ähnliche Ziele verfolgten, obwohl sie zeitlich nicht synchron und in ihrer konfessionellen Zielvorgabe einander entge-

²⁷⁵ Vgl. auch die entsprechende Feststellung von BACKHAUS, Judenfeindschaft, S. 297–298, der die „auffällende Judenfeindschaft der kirchlichen Reformkreise“ sowohl auf Kleriker wie Fürstpräläten bezieht. Auch ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 176 sieht in den „kirchlichen Reformbestrebungen des frühen 15. Jahrhunderts und gleichzeitigen frühhumanistischen Geistesströmungen ein[en] Anteil an Judenvertreibungen des 15. Jahrhunderts“, fügt aber hinzu, dass diese Feststellung „keine universale Geltung als Erklärungsmuster“ beanspruchen könne.

²⁷⁶ Vgl. SPÄTH, Luther und die Juden (2001).

²⁷⁷ Die Instrumentalisierung Marias als Gebälerin Gottes und somit Begründerin des Neuen Bundes lässt sich in der antijüdischen Polemik vom Frühmittelalter bis in die Zeitgeschichte verfolgen. Vgl. GLÜBER, Synagogenzerstörung und Marienkirchenbau, der neben den herausragenden Beispielen Nürnberg und Regensburg weitere Fälle von Kirchenbauten auf Synagogenfundamenten auflistet, allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit. In der Tat fehlen zahlreiche kleine Orte, zudem müsste eine weiter ausgreifende Studie auch andere Kirchenpatrozinien einbeziehen.

²⁷⁸ Beispiele, auf deren Ergänzung für die Frühe Neuzeit ich hier verzichte, bei WENNINGER, Das gefährliche Fest.

²⁷⁹ Vgl. zum geschilderten Fall CONRAD, Quellen zur Geschichte der Juden, S. 355.

gengesetzt waren.²⁸⁰ Grundsätzlich ist dabei in Rechnung zu stellen, dass Angriffe auf die Juden im theoretischen wie praktischen Sinne für die jeweilige christliche Gruppierung gerade in Krisen- und Umbruchszeiten identitätsbekräftigend waren und im Sinne einer „Sakralisierungsstrategie“ gezielt eingesetzt wurden²⁸¹ wie etwa bei Verleumdungen unter Christen, die einander jüdische Herkunft vorhielten.²⁸²

Die „normative Zentrierung von Religion und Gesellschaft“, als welche Berndt Hamm die Reformation in ihrer prozessualen Tendenz treffend bezeichnet hat²⁸³, charakterisiert somit die katholische Glaubenswelt ebenso wie die evangelische. Im Beharren auf religiöser Exklusivität sind ihre Gegner im Prinzip dieselben: die jeweils andere konfessionelle Fraktion, die nonkonformistischen Abweichler von der in Kirchenordnungen definierten Norm, am meisten die Sektierer, unkontrollierbaren Spiritualisten, religiösen Aufrührer, sittenlosen Lasterer und all die Ungläubigen, zu denen auch die Juden zählten, wo sie überhaupt noch ansässig waren. Die Vertreibungen waren somit kein Spezifikum der einen oder der anderen Konfession, sondern, sofern nicht allein materielle Beweggründe dabei zum Tragen kamen, die Umsetzung einer auf religiöse Unifizierung ausgerichteten Agenda. In deren Ausschließlichkeitsanspruch war der religiöse Gegner bestenfalls als Objekt der eigenen Missionsanstrengungen oder (so im Falle der Juden) zur Demonstration seiner Verworfenheit und des heilsgeschichtlichen Handelns Gottes zugelassen.²⁸⁴ Es gibt zwar durchaus Belege dafür, dass diese augustinische Vorstellung, die Juden hätten ihren Platz in der christlichen Gesellschaft als Widerspiegelung ihrer Verworfenheit bzw. als Objekte der christlichen Mission, auch in der gesellschaftlichen Praxis Niederschlag fand.²⁸⁵ Bemerkenswerterweise findet man dieses Argument auch in den Präambeln mancher Judenordnungen, in denen die Unterwerfung und Beibehaltung der Juden gleichsam zur Demonstration christlicher Wahrheit erhoben wurde, etwa in der Judenordnung König Ferdinands für Vorderösterreich von

²⁸⁰ Diese auf Wolfgang Reinhards Konfessionalisierungstheorie fußenden Überlegungen korrespondieren mit der Diskussion über die Frage, inwieweit die ‚Reformation‘ als einheitliches Phänomen überhaupt noch greifbar ist. Vgl. den jüngeren Forschungsüberblick von EHRENPREIS/LOTZ-HEUMANN, *Reformation und konfessionelles Zeitalter* (2002).

²⁸¹ Vgl. KIRN, *Bußfrömmigkeit*, S. 150–154 im Kontext der franziskanischen Judenmission im Spätmittelalter.

²⁸² Z. B. Luther, der (neben anderen) dem päpstlichen Nuntius Aleander vorwarf, er sei ein geborener Jude (Bericht des sächsischen Kanzlers Brück über die Rede Aleanders vor den Reichständen, 13.2.1521, Druck: RTA JR II, Nr. 67, hier S. 506–507, darin die Aleander zugeschriebene Replik: „Und wan ich dan gleich ein geborner Jude und getauft worden, dorumb wer ich gleichwol nicht zu verachten; dan Cristus und sein apostel seint aus den Juden geboren“).

²⁸³ HAMM, *Reformation als normative Zentrierung* (1992).

²⁸⁴ Vgl. BATTENBERG, *Juden als „Bürger“*, S. 176.

²⁸⁵ Vgl. etwa zur Konversionserwartung gegenüber den sefardischen Juden in Amsterdam, Hamburg und London WALLENBORN, *Bekehrungseifer*, S. 176–196.

1546: Dort heißt es genau in diesem Sinne, man habe auf die Vertreibung der Juden verzichtet und sie statt dessen „der cristen herrschaft, obrigkeit und gnade underthenig gemacht“, um die Erinnerung an die von ihnen begangene Marter, Kreuzigung und Tötung Christi lebendig zu halten.²⁸⁶ Weder diese theologische Begründung noch die mit ihr im Zusammenhang stehende Judenmission²⁸⁷ dürfen jedoch zum Normalfall christlicher Praxis gegenüber den Juden erklärt werden. Deren Duldung oder Nichtduldung basierte – Formen der situativen Einvernehmlichkeit in lokalen Konstellationen natürlich nicht ausgeschlossen²⁸⁸ – in pragmatischer Sicht auf nichts anderem als auf utilitaristischem Interesse bzw. rechtlichem Privileg.

Auch der Humanismus ist nicht als substanzielle Annäherung des Christentums an das Judentum aufzufassen, denn gerade unter Humanisten, so die in der Forschung inzwischen wohl mehrheitliche Annahme²⁸⁹, gedieh die Judenfeindschaft, wobei die besonders schroffe Ablehnung des Judentums durch Erasmus von Rotterdam nur das prominenteste Beispiel ist.²⁹⁰ Auch die humanistische Wertschätzung jüdischer Schriftkultur konnte mit ungebrochener religiöser und gesellschaftlicher Ablehnung einhergehen. Nur so konnte die Universität Heidelberg in den 1520er Jahren zu einem überregionalen Zentrum der Hebraistik werden, ohne dass die fast völlige Abwesenheit von Juden in Stadt und Land als Widerspruch dazu empfunden worden wäre.²⁹¹

Alle Konfessionsgruppen standen in einem fundamentalen religiösen Gegensatz zum Judentum, dem sie je nach Gegebenheit mit positiver Missionserwartung oder negativer Ausgrenzung begegneten. Es ist hier von einem kulturellen (da in der alltäglichen Praxis eingeübten) Konsens im Antijudaismus der christlichen Kirchen zu sprechen, der sich auf im Grunde dieselben Traditionen stütz-

²⁸⁶ Vgl. LANG, Ausgrenzung und Koexistenz, S. 177 mit einem Auszug aus der vorderösterreichischen Judenordnung vom 19./20.8.1546, den ich hier zitiere.

²⁸⁷ Vgl. FRIEDRICH, Zwischen Abwehr und Bekehrung, Exkurse I-II über die Praxis der Judentaufen, deren Zahl er reichsweit von 1590 bis 1710 auf 516 beziffern zu können meint.

²⁸⁸ Als ein illustratives Beispiel hierfür sei zitiert aus einem Brief der Mgf.in von Ansbach, Maria, an den Rat der Stadt Kulmbach vom 16.6.1611, worin sie die Beschwerden über die Juden mit dem Argument abwehrte, dass der „grösste Teil des gemeinen Manns der Landschaft viel lieber sehen, die Juden Inner Land zu lassen, sintemal Ihnen etwan ehe, als eben von Ihren Freunden und Christen mit Anlehen willfahret wird, dann dieselbe auszuschaffen“ (Druck bei ECKSTEIN, Juden im Markgrafentum Bayreuth, S. 28–30, Zit. S. 29).

²⁸⁹ Vgl. zur Forschung ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 178 u. bes. 181, Anm. 70, der sich auf Heiko A. Oberman bezieht.

²⁹⁰ Vgl. noch immer die kleine Studie von KISCH, Erasmus' Stellung zu Juden und Judentum (1969).

²⁹¹ Vgl. HUNDSNURSCHER, Heidelberger Juden 1500–1648, mit den wenigen, namhaft zu machenden Ausnahmen im von 1400 bis 1650 reichenden Betrachtungszeitraum; ebenso GJ III,1, S. 525 mit Anm. 65.

te.²⁹² Ein neues Bild vom Juden brachte die Reformation nach einhelliger Meinung der neueren Forschung nicht hervor.²⁹³ Die in ihrer Tendenz apologetische Interpretation Obermans, Martin Luther sei hinsichtlich seiner Haltung zu den Juden als ein ‚Kind seiner Zeit‘ einzuordnen²⁹⁴, bestätigt nur die überkonfessionelle Verwurzelung des Phänomens in der christlichen Gemeinschaft.

Angesichts des Eingangs der scholastischen Polemik in die protestantische Theologie²⁹⁵ ist es nicht erstaunlich, wenn ein orthodoxer lutherischer Geistlicher wie der Gießener Pfarrer und Superintendent Georg Nigrinus in seiner Adversus-Schrift „Jüden-Feind“ von 1570²⁹⁶ zur Begründung der Christenfeindschaft der Juden neben Luther auch katholische Autoritäten zitiert. Nigrinus (1530–1602) hatte seine den vier landgräflichen Brüdern Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg gewidmete Schrift als Wegweisung für die Herrscher konzipiert, die das Land als Erben ihres 1567 verstorbenen Vaters unter sich aufgeteilt hatten. Es handelte sich somit um ein der Gattung der Fürstenspiegel nahe stehendes Werk, in dem der Verfasser mit den Juden jedoch ein einziges Thema verfolgte und sich dabei nicht mit wohlfeilen Ratschlägen oder Warnungen vor drohender Unbill begnügte. Vielmehr trat er ausdrücklich als Ankläger bereits eingetretener Zustände auf, der es als seine Pflicht ansehe, die im Regieren noch unerfahrenen Fürsten vor der Boshaftigkeit der Juden zu warnen und damit das Land vor dem Verderben zu bewahren.²⁹⁷ Obwohl nämlich in Hessen die Juden nicht geduldet seien, so Nigrinus im Vorwort, sei das Land doch „durch und durch voll“ von ihnen. Abgesehen von der allorts praktizierten Geldleihe an Christen hätten sie Sakramente geschändet, wofür sie in vielen, aber längst nicht in allen Fällen zur Rechenschaft gezogen worden seien.²⁹⁸ Nigrinus empfiehlt daher ins-

²⁹² Die protestantischen Obrigkeiten wurden bekanntlich durch die scharfen Stellungnahmen Luthers in dessen Spätzeit und Bucers nachhaltig geprägt. Sie nahmen diese zum Anlass von repressiven Maßnahmen (vgl. etwa RIES, Reformation und Judenvertreibung).

²⁹³ Vgl. etwa TREUE, Trienter Judenprozeß, S.437–464 u. 523.

²⁹⁴ Vgl. u. a. OBERMAN, Wurzeln des Antisemitismus, Kap. 9: „Luther und der Zeitgeist“.

²⁹⁵ Vgl. i.d.S. zusammenfassend MAURER, Zeit der Reformation, S. 445.

²⁹⁶ Nigrinus/Schwarz war Pfarrer in Gießen und von 1580 bis zu seinem Tod Pfarrer in Echzell und Superintendent für die Gft. Nidda u. den Bezirk Alsfeld. Seine Haltung gegenüber den Juden wird von der Forschung für repräsentativ für den lutherischen Klerus gehalten (vgl. u. a. MÜLLER, Protestantische Orthodoxie, S. 458–459, SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte 3, S. 637–638, TREUE, Trienter Judenprozeß, S. 448–449, KAUFMANN, Konfession und Kultur, S. 146–149 mit diversen Belegen). Zur zeitgenössischen Bekanntheit der Schrift bei Nigrinus vgl. LÖWENSTEIN, Quellen ... Marburg 2, Nr. 2085a; zu Nigrinus auch BATTENBERG, Juden als „Bürger“, S. 177. Der Beitrag von FR. MÜLLER, Georg Nigrinus, zum „Jüden-Feind“ von 1941 unternimmt den charakteristischen Versuch, die von Nigrinus vertretene lutherische Orthodoxie mit der antichristlichen Grundströmung des Nationalsozialismus zu versöhnen und Nigrinus als einen Pionier religiös inspirierten völkischen Denkens zu profilieren (ebd., S. 127–136 u. 149–150).

²⁹⁷ NIGRINUS, Jüden-Feind, hier herangezogen in der ersten Auflage 1570.

²⁹⁸ Ebd., S. 102–113.

besondere im fünften Kapitel über Rechte und Pflichten der Obrigkeiten in Bezug auf die Juden – anstatt sie hinzurichten – deren Vertreibung („sondern daß man sie dem Türcken/ Bapst/ Muscobitern/ Reussen vnd andern heim-schicke/ da sie hingehören“).²⁹⁹ Weitere Appelle an das gute Regiment fehlen ebenso wenig wie Rückblicke auf die Historie, indem Nigrinus die Vertreibungen von Juden in der Vergangenheit nachzeichnet.

Mit dieser Schrift über die Juden sollte der von den großen lutherischen Theologen stark geprägte Nigrinus in eigener Person zu einer Autorität und Referenz avancieren: 1605 wurde sie in Frankfurt posthum neu aufgelegt; 1612 beanspruchte die Wiedergabe aus einem Abschnitt daraus noch vor der Stellungnahme Martin Luthers den größten Umfang in einer von der Gießener Theologischen Fakultät veröffentlichten Kompilation unter dem Titel „Wie und welcher Gestalt Christliche Oberkeit den Juden unter Christen zu wohnen gestatten könne und wie mit ihnen zu verfahren sei“³⁰⁰.

Mit Nigrinus wurde an dieser Stelle nur ein besonders markantes Beispiel dafür zitiert, dass und wie Gegner der Juden aus Verfolgungsszenarien der Vergangenheit Traditionszusammenhänge strickten, aus denen sie für ihre Gegenwart und Zukunft verbindliche Normen abzuleiten können glaubten.³⁰¹ So suchte ein unbekannt gebliebener evangelischer Verfasser des 16. Jahrhunderts ebenfalls in Hessen die vermeintliche Verworfenheit der Juden aus der Bibel zu begründen und verwies auf die vielen Judenvertreibungen der Vorzeit, wodurch die „Königreiche und Fürstentümer“ um so viel glücklicher gemacht worden seien.³⁰² Dieses Lob der katholischen Vorfahren war ein klares Verdikt gegen die in Hessen geübte Praxis. Da sich die evangelischen Theologen mit ihren Voten gegen die Beibehaltung der Juden hier nicht hatten durchsetzen können, blieb die Landgrafschaft bis zu ihrer Teilung 1567 eines der wenigen bedeutenden Territorien, welche die Juden kein einziges Mal vertrieben.

So ausgesprägt gerade die judenfeindlichen Stellungnahmen der hessischen Theologen waren: Die der Gegenseite waren es nicht minder, auch wenn es im katholischen Spektrum nicht zu einer ideologischen Kohärenz wie im Falle Hes-

²⁹⁹ Ebd., Kap. V, hier S. 116.

³⁰⁰ Diese Schrift ist der zweiten Auflage des „Jüden-Feind“ von 1605 beigegeben. Druckort des „Christliches Bedencken“ ist Gießen, 1612 (Drucker: Kaspar Chemlin). Eine weitere dieser Ausgabe angehängte Anti-Judaeos-Schrift stammt von Samuel Friedrich Brenz, einem 1610 zur katholischen Religion konvertierten Juden. Die besonders schroffe Polemik dieser Schrift verrät schon der Titel: „Jüdischer abgestreifter Schlangenbalg: Daß ist Gründtliche entdeckung vnnd verwerffung aller Lasterungen vnd Lügen, derer sich das giftige Judische Schlangenzifer vnd Ottergezicht ... pflegt zu gebrauchen“ (gedruckt 1614 in Nürnberg durch Balthasar Scherf).

³⁰¹ NIGRINUS, Jüden-Feind, S. 134–136.

³⁰² „Mesias der greulichen hocherschrecklichen verderblichen würmb und crocodilen, nemlich der verstockten juden ...“, undat. (modernisierte Wiedergabe der undatierten Schrift in 24 Punkten bei LÖWENSTEIN, Quellen ... Marburg 3, Nr. 3725).

sens kam. Die Aussagen eines Johannes Eck³⁰³ jedenfalls standen entsprechenden protestantischer Theologen wie Osiander weder an Radikalität noch hinsichtlich der argumentativen Topoi nach. Ebenso überkonfessionell verankert wie die grundsätzlich negative Auffassung des Judentums war die gegenüber den Juden gehegte Konversionserwartung, wenngleich diese aus der „neuen Offenheit“³⁰⁴, mit der Luther den Juden anfangs begegnet war, im protestantischen Kulturkreis einen zweifelsohne stärkeren Impuls bezog. Die Missionsanstrengungen Ferdinands II. von Habsburg und seines Zeitgenossen, des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt (1626–1661), sind Beispiele hierfür.

Kaiser Ferdinand belebte das von Kardinal Klesl entworfene Instrument der Zwangsmissionspredigten nach dessen Tod (18.8.1630) u. a. in Wien und Prag.³⁰⁵ Laut Bestimmung von 1630 hatten den samstäglichen (!) Predigten mindestens 200 Juden beizuwohnen. Abwesenheit wurde mit Strafgeldern belegt, die den konversionswilligen Juden versprochen wurden. Georg II. dagegen war ein Reichsfürst dieser Zeit, der sich dem evangelischen Erbe der lutherischen Reformation stärkstens verpflichtet sah, wobei er durch den Gegensatz zur reformierten Kasseler Linie noch angespornt wurde. Es sei hier nicht auf die restriktive Wende der hessischen Judenpolitik unter seiner Regentschaft³⁰⁶, sondern allein auf sein Testament geblickt, das wohl von allen politischen Testamenten der Frühen Neuzeit dem Umgang mit den Juden den größten Platz einräumte.³⁰⁷ Georg warnte darin seinen Sohn und Nachfolger (Landgraf Ludwig VI., Regentschaft 1661–1678), sich „zu Pflanzung rechtschaffener Gottseeligkeit“ vor den Juden in Acht zu nehmen, die hier mit den verbreiteten Topoi der Landesschädlinge und Gottesverächter beschrieben werden („saugen die Christen aus, lās-

³⁰³ Vgl. die Untersuchung der zentralen Schriften Ecks von BROSEDER, Die Juden im theologischen Werk von Johann Eck (2006). Broseder, ein katholischer Theologe, kommt entgegen den Traditionsbildungen der katholischen Kirchengeschichtsschreibung zu dem Schluss, „daß Eck tatsächlich alle bisherigen Publikationen der Reformationszeit zu den Juden an Grobheit, Haß und Verleumdung weit überboten hat“ (Zit. S. 86).

³⁰⁴ Zit. ARING, Geschichte und Theologie protestantischer Judenmission in Deutschland, S. 325. Diese Offenheit steht mit der Aussage von der grundsätzlich negativen Auffassung des Judentums nicht im Widerspruch, weil sie die positive Missionserwartung zur Grundlage hatte. Diese Grundkonstellation änderte sich auch im 17. und 18. Jh. nicht, als die protestantische Judenmission systematisiert und z. T. auch institutionalisiert wurde: „Ausgehend von der als unumstößlich geltenden Heilslehre der reformatorischen Christenheit, wurde in gründlicher wissenschaftlicher Arbeit nach Wegen gesucht, die Juden zur Anerkennung dieser Heilslehre zu bringen“ (Zit. ebd., S. 326).

³⁰⁵ Gedruckte Dokumentationen zu den Judenbekehrungspredigten u. a. bei PRIBRAM, Urkunden und Akten I, Nr. 68, I–VI. Spezialliteratur zu diesen Vorgängen ist mir nicht bekannt: Vgl. die kurze Darstellung bei LIPSCHER, Juden im Habsburgerreich, S. 31–32.

³⁰⁶ Vgl. BATTENBERG, Judenverordnungen, S. 12, der in Georgs Judenordnungen von 1628 und 1629 „die Grundlage für ein in der Tendenz zunehmend intolerantes und einengendes Judenrecht“ sieht (die Ordnungen ebd., Nr. 11 u. 13 mit Nr. 39).

³⁰⁷ Druck des Testaments (4.6.1660) bei DUCHHARDT, Politische Testamente, Nr. 2, Zit. S. 71–72.

tern, schänden und schmehen den Sohn Gottes“). Wer den Juden die Möglichkeit zur Niederlassung gewähre, werde sie nicht mehr los. Er habe sich daher entschlossen, sie „mit behutsamer Hand“ aus den Städten zu vertreiben, was auch „allermassen“ geschehen sei. Eine „christliche Obrigkeit“ dürfe es dabei aber nicht belassen. Sie müsse vielmehr darauf bedacht sein, die Juden zu bekehren. Zu diesem Zweck habe er eine Ordnung publiziert (gemeint ist die hessen-darmstädtische Judenordnung von 1629), der zufolge die Juden in den Landesbezirken jährlich ein- oder zweimal zusammengerufen und u. a. mit dieser Ordnung sowie der Heiligen Schrift konfrontiert werden sollten. Der Nachfolger solle diese Praxis beibehalten, im Falle übergroßer „Härtig- und Halsstarrigkeit“ der Juden aber, über die die Theologen jetzt schon klagten, solle er „andere expedientia“ ersinnen und sich mit letzteren beraten.

Das Testament des Landgrafen war unverkennbar religiös inspiriert. Es setzte allen Eifer in die Reinhaltung des (lutherischen) evangelischen Bekenntnisses respektive in die Abwehr von Aber- und Unglauben etc. Stärker noch als in den meisten Fürstentestamenten des 16. und 17. Jahrhunderts ist der evangelische Glaube hier Staatsgrundlage, seine Verbreitung Staatsziel, was die angedeutete Institutionalisierung der Judenbekehrung bezeugt, die bekanntlich ganz auf der Linie der protestantischen Haltung gegenüber den Juden lag.³⁰⁸ Dass dem Thronfolger angesichts der Anempfehlung geeigneter „expedientia“ keine Steine bei der Vertreibung der Juden in den Weg gelegt würden, liegt auf der Hand. Darüber hinaus wurde die Situation der Juden in Hessen-Darmstadt durch eine explizite Widerstandsermächtigung geschwächt, die Graf Georg den Landständen erteilte, sofern nämlich im Lande eine „wiedrige Religion ... eingeführet und geduldet“ würde.³⁰⁹ In genau dieser Konsequenz beschloss der Landtag 1661 die Vertreibung der Juden von den Städten aufs Land.³¹⁰ Das Beispiel Hessen-Darmstadt zeigt gleichwohl, dass in letzter Instanz über Duldung oder Nichtduldung letztlich nicht derartige theologisch-grundsätzliche Argumente entschieden, sondern pragmatische Motive. Dies waren in erster Linie die Staatserfordernisse, die im Falle des strukturschwachen und massiv in den Dreißigjährigen Krieg einbezogenen Hessen-Darmstadt ebenso evident sind wie die dort bestehenden intermediären Herrschaftsinstanzen, die eine Staatsbildung im absolutistischen Geiste verhinderten.³¹¹

³⁰⁸ Vgl. ZIMMERMANN, *Theologie der politischen Testamente*, S. 251; s.u. Kap. D 1.1.

³⁰⁹ DUCHHARDT, *Politische Testamente*, Nr. 2, Zit. S. 80.

³¹⁰ Vgl. BATTENBERG, *Judenverordnungen*, S. 4.

³¹¹ Es sei nur darauf hingewiesen, dass Hessen-Darmstadt im Zuge der Aufteilung des Erbes Philipps von Hessen auf ein Achtel des hessischen Gebietes beschränkt war. Landgraf Georg spekulierte deshalb insbesondere in der Spätphase des Dreißigjährigen Krieges auf eine Gebietsvergrößerung zum Nachteil der verfeindeten Linie Hessen-Kassel. Seine von ihm von Anfang an gesuchte Anlehnung an den Kaiser relativiert schon die im Testament suggerierte Vorstellung einer Unterordnung der politischen Erfordernisse unter die religiösen Grundsätze.

Die konfessionellen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts fügten zu den spätmittelalterlichen Judenvertreibungen also weniger eine kategorische Neubestimmung hinzu als vielmehr „eine weitere Bedingungsvariante“ (Rotraud Ries).³¹² Dazu sind zum einen zweifellos die Verlautbarungen Luthers und seiner Schüler bzw. Anhänger und die spezifischen Rezeptionsbedingungen zu zählen. Zum anderen aber gilt grundsätzlich, dass die Reformation Teil eines umfassenden kirchlichen Erneuerungsprozesses war, der von positiven Hoffnungen und negativen Erwartungen begleitet war. Somit ist die vielleicht plakativ anmutende Erklärung, die einmal die Verschärfung der Judenpolitik im protestantischen Sachsen als Ausfluss eines „wesentlich erhöhten Glaubenseifers“³¹³ ansah, eine durchaus treffende Charakterisierung für einen Vorgang, der in verengter konfessionalistischer Betrachtung unzutreffende Urteile und Schuldzuweisungen provozieren würde.

Ob die judenfeindlichen Handlungen des 15. und 16. Jahrhunderts Irrgänger oder aber elementarer Bestandteil religiöser Glaubens- bzw. Reformvorstellungen waren, war und ist eine umstrittene Frage unter Theologen und Kirchenhistorikern.³¹⁴ Die Koinzidenz beider Phänomene in der historischen Realität aber ist Tatsache. Das Fortleben einer altchristlichen Judenfeindschaft überlagerte und überbrückte somit die konfessionelle Spaltung. Diese ist, will man die Judenvertreibungen des 16. Jahrhunderts wie auch die nachfolgenden Reaktionen auf die Wiederansiedlung von Juden bis weit ins 18. Jahrhundert hinein verstehen, somit nur eine subsidiäre Erklärungskategorie. Als eine primäre Erklärungskategorie dagegen muss das Kontinuum eines christlich-religiösen Antijudaismus in der „longue durée“ angesehen werden. Dieser trat in je spezifischer Weise in Reaktion mit außerreligiösen Faktoren, die in sehr viel stärkerem Maße dem Wandel unterworfen waren.

5. Zäsuren und Weichenstellungen am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges

Am Ende der Schilderung dieser Vorgeschichte der Wiederezulassung der Juden in der Frühen Neuzeit ist ein mehrteiliges Resümee zu ziehen. Dabei sind im Einzelnen nicht die Folgen für die Juden selbst zu problematisieren, die nach jetzigem Stand der Forschung in ihrer Abdrängung von den Städten in die Vor-

³¹² Zit. RIES, Judenvertreibungen, S. 190.

³¹³ Zit. LEVY, Juden in Sachsen, S. 40 (1900).

³¹⁴ Vgl. etwa für den katholischen Bereich dazu KIRN, Bußfrömmigkeit, S. 152–153. In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass der Begriff der „Reform“ in weiten Teilen der Forschung rein positiv besetzt ist, weshalb die Frage nach den Begleiterscheinungen von Reformen im Sinne negativer Abgrenzungen gar nicht erst aufgeworfen wird.

orte und ländliche Peripherie, in häufig kleinere oder verfassungsrechtlich umstrittene Herrschaftsgebiete und somit in der Zerstörung von Familien- und Gemeindebindungen allerdings nur oberflächlich erfasst sind.³¹⁵ Vielmehr ist nach den Voraussetzungen innerhalb der christlichen Gesellschaft zu fragen, die aus den Vertreibungen für die spätere Wiederansiedlung der Juden erwuchsen.

Einen zentralen Ansatzpunkt bilden die mehrfach erwähnten fürstlichen Testamente. Im jeweiligen Zusammenhang fällt auf, dass die landes- bzw. polizeyrechtliche Fixierung der Fernhaltung der Juden meist erst auf die Testamente folgte, und zwar manchmal mit größerem zeitlichen Abstand. So war dies auch im Herzogtum Württemberg, wo die Bestimmung des Ansiedlungsverbots für Juden in der „Zweiten Regimentsordnung“ 1498³¹⁶ zwei Jahre nach dem Tod Eberhards erlassen wurde, als die Landstände die von ihnen geleitete Vormundschaftsregierung für den unmündigen Ulrich dazu nutzten, ihre Wünsche zum Staatsgesetz zu erheben. In Bayern wurde das Ansiedlungsverbot erst 1553, also rund ein Jahrhundert nach der Judenvertreibung Landesrecht.³¹⁷ Die Polizeyordnung im Anhang des Landrechts von 1616, des „Codex Maximilianeus“³¹⁸, bestätigte schließlich das Verbot jüdischer Ansiedlung im Herzogtum. Ähnlich verspätete Fixierungen wären analog mit der Polizeyordnung für Jülich-Berg von 1554³¹⁹ oder mit der „Pollizey- und Landesordnung“ im ernestinischen Sachsen von 1556³²⁰ zu nennen. In der Kurpfalz flossen die fürstlichen Testamente und zahlreichen Einzelverordnungen 1582 in eine Landesordnung ein, die sich ausdrücklich auf die Vertreibung der ‚Schädlinge‘ und ‚Verräter‘ durch Kurfürst Ottheinrich berief. Juden durften das Territorium nun nicht einmal mehr durchqueren.³²¹ Auch in Pfalz-Zweibrücken begründete eine testamentari-

³¹⁵ Vgl. etwa ISRAEL, *European Jewry*, Kap. I: „Exodus from the West“; BATTENBERG, *Das europäische Zeitalter der Juden* 1, S. 165. Eine systematische, quellen- und dabei an individuellen Einzelfällen orientierte Darstellung der Folgen der Vertreibung für die Juden ist noch ein Desiderat.

³¹⁶ Vgl. unten Kap. E 8.1.

³¹⁷ Vorausgegangen war die Freipressung von vier illegal im Herzogtum lebenden Juden durch Josel von Rosheim, der ihre Freilassung mit der Zusage erkaufte, das Juden im Lande künftig weder leben noch Handel treiben dürften; Druck bei BOSL, *Dokumente* I, 3,1, Nr. 8 (Bestätigung der Vereinbarung durch Kaiser Karl V., 18.7.1551) u. KUNKEL/SCHMELZEISEN, *Polizei- und Landesordnungen* 2,1, S. 161–324, hier S. 293–294.

³¹⁸ Die Ordnung (s. RPFN 3,1, Bayern, Nr. 650) war mir nicht zugänglich. Die genannte Bestimmung findet sich lt. BOSL, *Dokumente* I,3,2, Nr. 188, S. 825 in Buch V, Tit. 1: „Von den Juden“.

³¹⁹ 15.5.1558 (RPFN 3,2, Jülich-Berg, Nr. 53). Druck u. a. bei KUNKEL/SCHMELZEISEN, *Polizei- und Landesordnungen* 2,1, S. 325–372, hier S. 354 (Art. 26).

³²⁰ Ein Auszug daraus bei LEVY, *Juden in Sachsen*, S. 42–43.

³²¹ CHURFÜRSTL. PFALTZ LANDTS ORDNUNG, Tit. XVIII, Art. V, S. 85–87 (RPFN 3,1, Kurpfalz, Nr. 351); vgl. LÖWENSTEIN, *Juden in der Kurpfalz*, S. 61; bekräftigend die Verordnung des darauffolgenden Kf. Johann Casimir 5.4.1589 (RPFN 3,1, Kurpfalz, Nr. 425); Druck: LÖWENSTEIN, *Juden in der Kurpfalz*, S. 62–65. Der auch im Testament genannte Vorwurf des Landes-

sche Festlegung eine Tradition, als der 1569 gestorbene Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Neuburg ein Jahr vor seinem Tod das Niederlassungsverbot der Juden und gegebenenfalls ihre Vertreibung anordnete.³²² 1619 siedelten sich zwar aus mehreren Orten der Markgrafschaft Burgau vertriebene Juden im nahe gelegenen Pfalz-Neuburg an.³²³ Eine Wende größeren Stils vollzog dagegen erst Wolfgangs vierter Nachfolger, Herzog Friedrich Ludwig (Regentschaft 1661–1681), durch seine Ansiedlungspolitik und den Erlass einer Judenordnung. Dessen Nachfolger wiederum, Herzog Karl I. (bzw. König Karl XI. von Schweden) aus der Linie Pfalz-Kleeburg (Regentschaft 1681–1697), wollte die Zügel zurückreißen, wobei er ostentativ seines Vorfahren Wolfgang gedachte. 1698 verordnete er von Meisenheim aus, die erneut illegal lebenden Juden zu vertreiben und verbotene Synagogen beseitigen zu lassen, um das Land „nach Anleitung des Wolgangischen Testaments gänzlich reinzuhalten“. ³²⁴ Doch nicht nur das: „Als ideologische Leitlinie blieb diese judenfeindliche Haltung, auf die Wolfgang seine Nachfolger ... testamentarisch festlegte ..., bis zum Ende des Fürstentums in der Französischen Revolution virulent“ (so Dieter Blinn).³²⁵

Aus der Summe von „Testamenten, Dispositionen, Amts- und anderen Befehlen und Mandaten“, wie es in einer pfälzischen Verordnung gegen die Aufnahme von Juden von 1589 heißt, ergab sich das geltende Judenrecht.³²⁶ Während die amtlichen Verfügungen ohne Weiteres revozierbar waren – worauf häufig auch ausdrücklich hingewiesen wurde –, galt dies für die fürstlichen Testamente höchstens sehr bedingt. Sie waren Teil der dynastischen Traditionsstiftung, die zur Herrschaftssicherung und -aufwertung in zahllosen Fällen in Anspruch genommen wurde. Sofern sich die Testamente nicht auf die Regelung innerfamiliärer Herrschafts- oder Versorgungsfragen beschränkten, waren sie meist auch Akte frommen Handelns. Der Fürst – in unmittelbarer Todesahnung umso stär-

verrats hatte den kolportierten Versuch des Heidelberger Juden Lazarus zum Hintergrund, er habe die Regentschaftsübernahme Ottheinrichs zugunsten eines den Juden freundlicher gesonnenen pfälzischen Prätendenten hintertreiben wollen. Lazarus wurde daraufhin gefangen genommen. Seiner Hinrichtung kam er durch Freitod zuvor (nach VOLKERT, Juden in der Oberpfalz, S. 578–579).

³²² Druck bei BLINN, Judenrecht im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken, Nr. 1 (18.8.1568); zur Entstehung des Testaments bzw. zur Mitwirkung des zweibrückischen Kanzlers Sitzinger KOCH, Entstehung des Testamentes Herzog Wolfgangs von Pfalz-Zweibrücken (mit Zitat derselben Textstelle, Art. 25, S. 117); zu äußeren Geschichte des Judenrechts in Pfalz-Zweibrücken vgl. die methodisch gleichwohl unbefriedigende Darstellung bei SCHOLL, Juden und Judenrecht im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken.

³²³ Vgl. VOLKERT, Juden im Fürstentum Pfalz-Neuburg, S. 582.

³²⁴ Druck der Verordnung (Regierungsreskript) bei BLINN, Judenrecht im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken, Nr. 4 (9.3.1698).

³²⁵ Zit. ebd., S. 37.

³²⁶ Verordnung Kf. Johann Casimirs v. der Pfalz, 5.4.1589 (RPFN 3,1, Kurpfalz, Nr. 425); Druck: LÖWENSTEIN, Juden in der Kurpfalz, S. 62–65, Zit. S. 63.

ker – sorgt für sein Seelenheil: Er bekräftigt seinen Glauben, fundiert Seelenstiftungen, trifft Vorkehrungen für sein Begräbnis und die Behandlung seines Körpers, und nicht zuletzt mahnt oder verpflichtet er seine Nachkommen, den wahren Glauben zu erhalten und zu beschützen. Die moralische Verbindlichkeit letzter Verfügungen ist nicht zu unterschätzen. So begründete beispielsweise Kurfürst Ottheinrich testamentarisch seine Judenausweisung mit dem Hinweis auf „Unser Vorfahr seeliger Gedechniß uffgerichte Geschefft, und Testament“.³²⁷ Deshalb bevorzugten Fürsten bei der Wiederansiedlung von Juden, wenn diese nämlich früheren Fürstentestamenten entgegenstanden, Uminterpretationen oder die Berufung auf eine Zwangslage. Eine unumwundene Aufhebung ideeller herrscherlicher Verfügungen aber wurde hier genauso vermieden wie im Falle der durchaus vergleichbaren häufigen Versuche in der Regel katholischer³²⁸ Altregenten, den Religionsstatus auf testamentarischem Wege gleichsam zu zementieren.

Das historische Gedächtnis speiste sich natürlich nicht nur – wenn überhaupt – aus schriftlichen Dispositionen, sondern auch aus der Erinnerung bzw. aus der Konstruktion einer idealisierten Vergangenheit. Dass bei der Wiederansiedlung von Juden das Wissen um ihre frühere Entfernung allen Instanzen gegenwärtig war, ist durchweg vorauszusetzen und oft auch belegt. So hat Sabine Hödl mit Blick auf judenfeindliche Strömungen in Österreich im 16. Jahrhundert festgestellt³²⁹: „Die Kenntnisse um die Geschehnisse von 1496 und die damit zusammenhängenden Schriftstücke blieben also erhalten und waren Teil des ‚allgemeinen Wissens‘“.

Dieser Traditionsbestand ließ sich generell unter Verweis auf ‚gutes altes Recht‘ und ‚mos maiorum‘ mobilisieren und lastete umso schwerer auf den Schultern politisch oder persönlich schwacher Fürsten, denen man geflissentlich die Taten ihrer angeblichen größeren Vorgänger vor Augen hielt. Allein unter Erzherzog Friedrich etwa (dem ab 1452 regierenden Kaiser) beriefen sich die Landstände mindestens dreimal darauf, dass dessen Vetter Albrecht (II. bzw. V.) die Juden „vertilgt und aus dem lande vertriben hat“.³³⁰ Ein Jahrhundert später hatte sich Brandenburgs Kurfürst Joachim II. von seinen Ständen an das angeblich löbliche (und sicher ähnlich brutale) Vorgehen seines Vaters, Joachim I. „Nestor“, erinnern lassen müssen.³³¹ Diese Beobachtungen sprechen für die in übergreifender Perspektive formulierte Feststellung, dass sich mit dem bloßen

³²⁷ Druck bei ARETIN, Juden in Bayern, hier S. 50.

³²⁸ Vgl. für die Kurpfalz ACKERMANN, Testamente als Elemente territorialer Religionspolitik, allerdings ohne Erwähnung der insbesondere in den pfälzischen Testamenten herausragenden antijüdischen Bestimmungen.

³²⁹ Zit. HÖDL, Judenfeindlichkeit in Österreich, S. 50.

³³⁰ 1457, 1460, 1463; vgl. SCHERER, Rechtsverhältnisse, S. 426–430 u. KRAUSS, Wiener Geserah, S. 222, Anm. 580 (mit weiteren Quellenverweisen).

³³¹ FRIEDENSBURG, Kurbrandenburgische Ständeakten, Nr. 155, 328.

Zitieren eines einzigen Namens – eines für besonders verdienstvoll gehaltenen Fürsten nämlich – die Geltung komplexer „Normensysteme“ reklamieren ließ.³³² Im gegebenen Fall wird insbesondere deutlich, dass im Zuge von Beschwerden über die Juden bzw. Appellen zu ihrer Vertreibung jenseits der pragmatischen Ebene der Rechtsverhältnisse sehr bewusst patriarchalische Ideale hervorgekehrt wurden, die von den Fürsten deshalb nicht ohne Weiteres übergangen werden konnten, weil sie den Kern des von ihnen selbst promulgierten Normensystems ausmachten. Wenn beispielsweise der Würzburger Fürstbischof Gottfried Schenk 1453 die Vertreibung der Juden damit rechtfertigte, dass er sich „solche swere clage, die von seinen vnd seines Stifts vndertanen an In, als von der Juden wegen gelangt sind ... hat zu hertzen genomen“³³³, so kann darin genauso ein Anflug persönlichen Emotionalisierung des Fürsten zu sehen sein wie 170 Jahre später in der Baden-Durlachischen Landesordnung von 1622, in der Markgraf Georg Friedrich angab, die Juden „aus Liebe, so wir gegen Unserer christlichen Religion und dann Unsern Unterthanen tragen ... abgeschafft“ zu haben.³³⁴

Während insofern die häufig auf einen Anlass bezogene Erregung der Fürsten zu antijüdischen Maßnahmen führte, ist in Rechnung zu stellen, dass die Obrigkeit durch christlich und wohlfahrtsstaatlich argumentierende Appelle hierzu auch genötigt werden konnte. Der Vorwurf gegenüber einem Fürsten nämlich, er sei gegenüber den Juden milde oder gar wohlwollend eingenommen, war eine Chiffre für behauptete Amoralität, der nur beizukommen war, indem ihr faktisch widersprochen wurde (der Fürst begünstigt die Juden nicht), oder indem die negativen Konsequenzen der fürstlichen Maßnahmen abgestritten wurden (es schadet dem gemeinen Mann nicht, es nützt ihm vielmehr). Das Verdikt einer prinzipiellen, womöglich gar religiös motivierten Nähe gegenüber den Juden

³³² Ich beziehe mich an dieser Stelle konkret auf eine entsprechende Aussage von Prof. Dr. Christoph Kampmann (Marburg) in seinem Vortrag „Der Tod des Herrschers als Grenze und Übergang. Die normative Funktion der Herrschermemoria in der Frühen Neuzeit“ auf der 8. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft „Frühe Neuzeit“: „Grenzen und Grenzüberschreitungen. Stand und Perspektiven der Frühneuzeitforschung“ an der RWTH Aachen am 25.9.2009.

³³³ Zit. aus dem Ausweisungsmandat 1453, im Druck bei HEFFNER, Juden in Franken, Beilage CC, hier S. 68.

³³⁴ Baden-Durlachische Landesordnung von 1662, im Auszug bei ZEHNTER, Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach, Anh. Nr. 2. Dort wie im Text (S. 401–402) ist die Landesordnung nicht exakt datiert und keinem Fürsten konkret zugewiesen. Laut Zehnter ist die Ordnung erst 1654 publiziert worden, sicherlich weil Georg Friedrich († 1638) am 22.4.1622 zugunsten seines Sohnes Friedrich V. abgedankt hatte, der mehrfach aus seinem Land vertrieben werden sollte. Nur diese Ordnung ist in RPFN 4, Baden-Durlach, Nr. 171 (8.5.1654) bzw. 709 (12.3.1715) nachgewiesen. Aus dem Auszug von 1622 geht indes deutlich hervor, dass die Initiative noch auf Mgf. Georg Friedrich zurückging. Der streng lutherische Fürst hatte die Juden seit seiner Regierungsübernahme 1604 aus dem Land vertrieben und seinen Nachfolgen „zu ewigen Tagen“ testamentarisch verboten, wieder Juden zuzulassen (Auszug aus dem Testament vom 17.11.1615 bei ZEHNTER, Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach, S. 401, vollständig bei SCHULZE, Hausgesetze 2, S. 194–198, Zit. S. 197, Pkt. 32).

musste jede Obrigkeit hingegen kategorisch von sich weisen. „Judengenossenschaft“ galt für alle Kreise der Bevölkerung als anstößig.³³⁵ Wurden schon im 14. Jahrhundert Forderungen zur Judenvertreibung an die Adresse von Landesherren mit Vorhaltungen hinsichtlich der fürstlichen Amtsführung im Allgemeinen verbunden³³⁶, so diente Ständen und Städten der Vorwurf der Begünstigung der Juden in der religiös wie politisch vielfach aufgeladenen Atmosphäre des ausgehenden 15. Jahrhunderts als Mittel zur kalkulierten Diskreditierung und Herabsetzung von Fürsten.³³⁷ Der Fürst nämlich, der Juden schützte – was als gleichbedeutend mit der Schädigung der christlichen Gemeinschaft dargestellt wurde –, stellte christliche Wahrheit und altes Herkommen gleichermaßen auf den Kopf.

Michel Beheim³³⁸, seines Zeichens ein lohnabhängiger, fahrender Berufspoet des 15. Jahrhunderts, der sich vielen Fürstenhöfen angedient hatte, richtete dieses Verkehrte-Welt-Motiv in einer seiner Weisen in unverblümter Schärfe gegen die Fürsten: Nach langer und breiter Darlegung der Verworfenheit der Juden nimmt dabei die Strophenfolge „ain straff auff die fursten dy die juden halten“ folgende überraschende Wendung gegen die Fürsten:

Ich main der snoden juden diet,
 die ir umb pose gab und miet
 enthaltt in eurem gepiet,
 den ir gebent mehr freyung
 Und gwalt denn ir den cristen gebt.
 das ist nicht cristenleich gelebt,
 das ir so geitigleichen strebt
 nach unfertiger habe,
 Die sy dann wuchern abe
 vil manchen armen, fru und spot.
 ein herr tut grosslich wider got,
 der diser keczzer sovil hot
 in schirm und auch peheýung.

³³⁵ Darauf deutet schon der pejorative Gehalt des Begriffs hin (vgl. DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH 6, Sp. 543–544 mit Nachweisen aus der Frühen Neuzeit).

³³⁶ Vgl. CLUSE, Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenvertreibung, S. 161–162 mit Anm. 120–121 mit Beispielen und Hinweisen.

³³⁷ Vgl. BACKHAUS, Judenfeindschaft, S. 312–313.

³³⁸ Seine Lebensdaten sind ungeklärt. Er wurde vermutlich 1420 in Sülzbach (heute Obersulm) bei Weinsberg bzw. Heilbronn geboren, wo er 1472 oder 1479 getötet wurde. Die maßgebliche biographische Rekonstruktion bei SCHANZE, Meisterliche Liedkunst, S. 183–190. Druck der im Folgenden zitierten Weise bei GILLE/SPRIEWALD, Gedichte des Michel Beheim, hier Nr. 234, S. 321–326, Zit. aus der zweiten Strophe, S. 323 (der umfangreiche Contra-Judaeos-Part erstreckt sich über die Nummern 203–233). Ich bin auf diese Schrift aufmerksam geworden durch den Verweis bei CLUSE, Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenvertreibung, S. 162, Anm. 121; vgl. auch SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte 3, S. 549.

Beheims Aufforderung drängt also unmissverständlich auf die Vertreibung der Juden, doch bleibt es nicht dabei. Sollte sich nämlich herausstellen, dass ein Jude einen Christen von seinem Glauben abgebracht hat, verlangt er: „den sol man toten, das ist czeit, und in durch nichten fristen“.

Nochmals in einem eschatologischen Sinne hypostasiert findet sich das Antichristusbild der Juden in den „Propheceyen und Weissagungen“ Johannes Lichtenbergers von 1488. Während bei Beheim unsicher ist, ob er seinen zeitweiligen Herrn und Gönner, den Zollernfürsten Albrecht Achilles († 1486), im Auge hatte³³⁹, der, wie erwähnt, die Juden partout nicht vertreiben wollte, bezichtigte Lichtenberger Albrecht implizit der Preisgabe christlicher Identität zugunsten der Juden („den das Brandenburgysche land wyrd Judenart an sich nemen beyde vnter Christen und Juden/ werden das Golt vur Got ehren“³⁴⁰). An anderer Stelle, wo er sich noch ausführlicher mit den Juden auseinandersetzte³⁴¹, firmierten für ihn die Kurfürsten als jene sechs Männer, die nach den Prophezeiungen Ezechiels (9,1–2) das Zorngericht über Jerusalem brächten: „O yhr Churfürsten des Reichs/ yhr seid die sechs menner/ die da werden erwurgen vnd vmbringen diese giftige wurtzel auß Deutschem lande“.

Zweifellos sind derartige literarische Aussagen im Kontext ihrer Gattungen und zeitgenössischer Konventionen zu werten. So entspricht Beheims auf den ersten Blick ja sehr konkret anmutende „straff“ der zeitgenössisch (Aeneas Sylvius Piccolomini, Sebastian Brant) verbreiteten literarischen Hofkritik.³⁴² Weder muss er dabei konkrete Umstände im Auge gehabt haben, noch ist davon auszugehen, dass diese Form der Fürstenschelte Prestige mindernd gedacht war oder so aufgefasst wurde. Dass umgekehrt aber die verdeckte Kritik Beheims sehr wohl auf reale Umstände abzielte, liegt auf der Hand. Außerdem ist zu schließen, dass, wiewohl Teil einer satirischen Erzählung, aus Beheims Versen

³³⁹ Derartige Bezüge werden durch die grundsätzlich schwierige Einordnung der nicht politischen Lieddichtungen Beheims, außerdem durch die im Detail ungeklärte Reihenfolge seiner Dienstverhältnisse erschwert (vgl. SCHANZE/WACHINGER, Sängsprüche und Meisterlieder 3, S. 204–205, SCHOLZ, Mäzen, Autor und Publikum, Tl. III). Schanze verlegt die Entstehung der „Verkerte Weise“ in den Anfang von Beheims Dienstzeit bei Kg. Ladislaus 1454/1455. Unmittelbar zuvor war Beheim kürzere Dienstverhältnisse bei Hzg. Albrecht III. von Bayern († 1460) und Albrecht VI. von Österreich († 1463) eingegangen. Davor wiederum (1449–1553 nach SCHANZE, Meisterliche Liedkunst 1, S. 210–212 bzw. 184–185; 1449–1452 nach SCHOLZ, Mäzen, Autor und Publikum, S. 137 u. 143) ist seine Anstellung bei Mgf. Albrecht Achilles anzusetzen.

³⁴⁰ LICHTENBERGER, Weyssagung, o. Pag. Die Stelle ist auch zitiert bei PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 1, Nr. 270, S. 307, Anm. 6. Die dort wiedergegebene Replik Albrechts auf Eingriffe in sein Judentum durch einen (vermutlich fürstbischöflich würzburgischen) „Legaten“ ist undurchsichtig.

³⁴¹ LICHTENBERGER, Weyssagung, Kap. XXVII: „Von den neydischen Jüden/ wie sich die zu dieser zeit halten werden“ (o. Pag.).

³⁴² Vgl. hierzu maßgeblich KIESEL, „Bei Hof, bei Höll“ (erster Hauptteil).

über die Juden keine literarische Ironie, sondern ein genuiner, in der Konsequenz zum christlichen Leitbild erhobener Judenhass spricht.

Angesichts der reichhaltigen *Adversus-Judaeos*- bzw. generell der judenfeindlichen Literatur³⁴³ wie auch der bildenden Kunst³⁴⁴ des ausgehenden Mittelalters und der zahllosen antijüdischen Aktionen und Beschwerden über die Juden ableiten zu wollen, der Schutz der Juden habe der christlichen Gesellschaft als eine Fürstentugend³⁴⁵ vor Augen gestanden, wäre eine völlige Fehleinschätzung: Für das Wohlbefinden von Fürsten gegenüber Juden gibt es kein historisches Lob aus berufenem Munde. Nur die gegenteilige Annahme lässt sich erhärten. So musste sich Kaiser Friedrich III. kurz nach seiner Herrschaftsübernahme auf einem Wiener Landtag als ‚König der Juden‘ beschimpfen lassen und vor dem aufgebrachten Mob, der ihm den Aufruf zur Kreuzigung entgegenschrie, in Sicherheit bringen.³⁴⁶ Die (angebliche) Begünstigung der Juden haftete Friedrich zeitlebens wie auch nach seinem Tod an. Ganz anders erging es einem schroff judenfeindlich gestimmten Fürsten wie Graf (ab 1495 Herzog) Eberhard im Bart († 1496): Humanistisch gebildet, ausgleichend handelnd und nicht zuletzt Mehrer der dynastischen Dignität Württembergs, erfreute er sich schon zeitgenössisch einer hoher Beliebtheit, die durch die von ihm angeregte Judenvertreibung noch erhöht wurde. Nach seinem Tod wurde Eberhard förmlich zur Lichtgestalt erhoben. Als im 19. Jahrhundert die Schaffung eines gesamtwürttembergischen Bewusstseins im nunmehr erheblich erweiterten Königreich anstand, hatte er sogar posthum als Stifter der württembergischen Staatsidee herzuhalten.³⁴⁷

Die fürstliche Judenschutzpolitik seit dem ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert vollzog also den Bruch mit einer konträren, da repressiven Tradition, die in einem breiten Sinne mental strukturbildend gewirkt hatte und in der Begegnung zwischen Ständen und fürstlicher Obrigkeit eine Konfliktkonstante stiftete. Diese repressive Tradition speiste sich einerseits aus dem Konsens der christlichen Gesellschaft, dass „Turcken, Haiden, Juden“ – so oder in ähnlicher

³⁴³ Vgl. den Sammelband „Judentum und Antijudaismus in der deutschen Literatur im Mittelalter und an der Wende zur Neuzeit“ (Hg. Arne DORNROS, Berlin 2002).

³⁴⁴ Vgl. BLUMENKRANZ, Juden und Judentum, der allerdings einen stets Anlass bezogenen („kontingenten“) Judenhass diagnostiziert.

³⁴⁵ Vgl. dagegen LOHRMANN, Fürstenschutz; der gut dokumentierte Beitrag von JÄSCHKE, Judenschutz – eine mittelalterliche Königstugend?, befasst sich nicht mit dem ideellen Aspekt der Fürstentugend und geht zeitlich nicht über das 14. Jh. hinaus.

³⁴⁶ Das Geschehen ist durch Selbstbezeugungen Friedrichs wie auch durch Parallelüberlieferungen verbürgt, wenn auch nicht in Einzelheiten durchsichtig; vgl. vor allem LHOTSKY, AEIOV, S. 199–200. Die Beschimpfung Friedrichs durch den Grafen Hans von Schaunberg könnte – so ist zu vermuten – auf das durchweg gespannte Verhältnis der Grafen von Schaunberg zu den Herzögen von Österreich zurückzuführen sein.

³⁴⁷ Vgl. MERTENS, Eberhard im Bart; FAIX, „Im Schoße der Untertanen“.

Variation die einschlägige „Unheilskette“ (Heiko A. Oberman³⁴⁸) in der verbreiteten Diktion des 16. Jahrhunderts – gleichermaßen ihre „höchste veinde“³⁴⁹ und somit ein legitimes Angriffsziel bildeten. Andererseits reflektierte sie eine ständische Frontbildung gegenüber dem in Entwicklung befindlichen Fürstenstaat seit dem ausgehenden Mittelalter³⁵⁰, die ihren Libertätsanspruch anhand der Juden aktualisierte und somit die anstehende Verhältnisbestimmung zwischen partikularer und autokratischer Herrschaft verhärtete.

Die in Konsequenz der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts von den fürstlichen Obrigkeiten unternommenen Versuche zur Intensivierung ihrer Herrschaft im Verhältnis zu ihren Untertanen waren von wohlfahrtsstaatlichen Argumenten einerseits deshalb begleitet, weil diese mit der Vorstellung vom „Well-Ordered Police State“ konvergierten (Marc Raeff). Andererseits waren diese Argumente Teil einer Apologetik, die darauf abzielte, ständische Sensibilitäten zu mildern, die gegenüber jeglicher antiprivilegialer Tendenz und sogar gegenüber jeglicher ‚unbilligen‘ Veränderung des ‚alten Herkommens‘ bestanden.³⁵¹

³⁴⁸ Vgl. OBERMAN, Wurzeln des Antisemitismus, S. 138–140 im Kontext Luthers, der Oberman zufolge diese Trias schon in jungen Jahren verinnerlicht hatte.

³⁴⁹ Hier zitiert aus einem „Bedenken“ des Nürnberger Stadtschreibers Lazarus Spengler aus der Gründungsphase des Schmalkaldischen Bundes um Okt./Nov. 1529 (Druck: RTA JR VIII, 1, S. 335–348, hier § 9).

³⁵⁰ Vgl. resümierend unter Bezugnahme auf Thesen Peter Moraws zur Entwicklung spätmittelalterlicher Staatlichkeit ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen, S. 183.

³⁵¹ Vgl. SCHULER, Recht und Billigkeit, über den normativen Charakter und die fortwirkende Verbindlichkeit der „aequitas“ seit dem ausgehenden Mittelalter mit hauptsächlichem Interesse am bäuerlichen Sozialgefüge.

C Wiederaufnahme und Normierung des Judenschutzes

1. Kameralismus und Krisenmanagement: Die Neuanfänge der fürstlichen Geleitspraxis

Nach Jonathan Israel lag der „turning point“¹ in der Geschichte der europäischen Juden um 1570, da weitenteils „the exodus was almost complete“. Mancherorts im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, insbesondere in den fränkischen Fürstbistümern, kam es bereits zur Wiederezulassung von Juden. Der Zeitpunkt bzw. die historische Phase ist bemerkenswert. Inmitten des so genannten „Konfessionellen Zeitalters“ wäre die theoretische Annahme durchaus plausibel, dass es die deutliche Tendenz zur religiösen Unifizierung innerhalb der Territorien im Zeichen des allorts anzutreffenden Konfessionalismus nicht zugelassen hätte, Juden wieder ins Land zu lassen und damit ihrer nicht zuletzt religiös begründeten Vertreibung entgegenzuhandeln.

Ungeachtet aller retardierenden und vielfach auch gegenläufigen Momente war die Ansiedlung von Juden zur Zeit des späten 16. und im Verlauf des 17. Jahrhunderts Teil einer von vielen Territorialfürsten zeitlich und verfahrenstechnisch mehr oder weniger analog verfolgten Strategie zur Bindung ökonomischer und fiskalischer Potenz. Insofern handelte es sich hierbei um einen „umfassenden aufbau- und ordnungspolitischen Prozeß“, hinter dem, so Dieter Blinn mit Blick auf das Kleinterritorium Pfalz-Zweibrücken², „eine generell gewandelte, von aufgeklärt-rationalistischen Prinzipien gespeiste Auffassung von Herrschaftsausübung sichtbar wird“. Bei näherer Betrachtung freilich erscheint diese kameeralistisch motivierte Ausnutzung des Judenregals häufig als ein von kurzfristigen Erfordernissen ausgelöstes Verlegenheitshandeln in Konsequenz eines manchmal objektiven, oft aber nur subjektiv empfundenen bzw. selbst verschuldeten Zwanges zur Mobilisierung von Kapital. Die „schiere Not“, die Fürsten gelegentlich vorschützten, wenn sie jüdische Geldgeber mit Kompetenzen ausstatteten, die über den jeweils bestehenden rechtlichen Rahmen hinausgingen, entsprang schließlich oft gestiegenen Erwartungen in puncto Hofhaltung und Militär. Jene konnten entweder im Privilegiensystem des nicht bzw. noch nicht ausgeprägten Steuerstaats durch Kamaleinkünfte nicht gedeckt werden, oder aber die Fürsten scheuten die Erhebung freiwilliger „Beden“, weil sie dies ge-

¹ ISRAEL, *European Jewry*, Kap. 2, Zit. S. 4.

² Zit. BLINN, *Judenrecht im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken*, S. 38. Vgl. auch ARNOLD, *Juden in der Pfalz*, S. 22–25.

genüber den Ständen mit Konzessionen hätten erkaufen müssen. Insbesondere in vielen der kleineren Territorien wie beispielsweise in der nordhessischen Grafschaft Waldeck³, die aus mehreren Gründen einen per se begrenzten wirtschaftspolitischen Aktionsradius besaßen, war die Aufnahme von Juden die praktisch unmittelbare Folge von Misswirtschaft und einem übersteigerten fürstlichen Repräsentationsbedürfnis.

Bei der von ökonomischen Motiven geleiteten Wiederansiedlung von Juden dominierte der Norden des Reichs mit Brandenburg-Preußen, Hamburg, Ostfriesland, teilweise auch mit den welfischen Territorien, während im Süden bzw. Südwesten als einziges der größeren Territorien die Kurpfalz eine wirklich offene Aufnahmepolitik betrieb.⁴ Das Kurfürstentum, das nach dem Dreißigjährigen Krieg bekanntlich in weiten Teilen daniederlag, bildete in der Tat den klassisch zu nennenden Anwendungsfall einer kalkulierten Wiederansiedlung von Juden⁵, die eine eingehendere Betrachtung umso mehr lohnen würde, als es dort eine lange Tradition der Judenfeindschaft gegeben hatte. Im Kurfürstentum rief der erst nach dem Westfälischen Frieden restituierte Kurfürst Karl Ludwig in erster Linie auf der Grundlage einer 1662 erlassenen Judenordnung die Juden ins Land.⁶ Neben vergleichsweise großzügigen Bestimmungen für die Kinder der Vergleiteten (Art. 8) und Handelsbedingungen (Art. 2) erhielten sie ausdrücklich „die Verstattung neue Häuser aufzubauen und ruinierte Häuser zu kaufen und zu reparieren“ (Art. 10).⁷ Ein Jahrzehnt zuvor hatte Karl Ludwig bereits (neben evangelischen Minderheiten) Juden nach Mannheim geholt und privilegiert, die dort eine von der übrigen Judenschaft getrennte Sonderexistenz führten. Insbesondere die Mannheimer Juden sollten sich in der Zukunft ihrer für Fürstentum und Stadt geleisteten Aufbauarbeit sehr bewusst sein.⁸ Auch in einem anderen pfälzischen Teilfürstentum, in Pfalz-Neuburg, hatte der dortige

³ Vgl. BERBÜSSE, Juden in Waldeck, S. 31–39.

⁴ Vgl. RIES, Alte Herausforderungen unter neuen Bedingungen?, S. 93.

⁵ Vgl. SELLIN, Finanzpolitik, Kap. „Bevölkerungspolitik“, S. 97–115, hier u. a. S. 111 u. 113.

⁶ Die erste Konzession für die Mannheimer Juden vom 1.9.1660 in freier Wiedergabe bei LÖWENSTEIN, Juden in der Kurpfalz, S. 76–79.

⁷ Druck der Judenordnung vom 16.4.1662 bei WILLE/CHRIST, Judenordnung des Kurfürsten Karl Ludwig, Sp. 24–39; vgl. DUCHHARDT, Judenpolitik am Mittelrhein, S. 18–22. Der Judenordnung von 1662 hatte Kf. Karl Ludwig 1659 und 1660 bereits entsprechende Verordnungen vorausgehen lassen. Die Judenordnung nahm die Angehörigen von 108 jüdischen Haushalten in den landesherrlichen Schutz auf. Der „Konzession“ vom 16.4.1722 unter Kf. Karl Philipp (1716–1742) zufolge war die Zahl bereits auf 375 Haushalte angestiegen (WILLE/CHRIST, Judenordnung, Sp. 34 u. 35 mit Anm. 1). Nach einer Zählung von 1761 befanden sich allein in Mannheim 225 jüdische Familien (FREIST, Zwangsbekehrung jüdischer Kinder in der Kurpfalz, S. 403).

⁸ Vgl. die bei BLASTENBREI, Die kurpfälzischen Judenkonzessionen, im Anhang, Nr. 1 gedruckte Bittschrift der Mannheimer Judenvorsteher vom 3.2.1744 anlässlich der von Kf. Karl Theodor zuvor hinsichtlich der Bedingungen extrem verschärften Neukonzessionierung; vgl. in jüngerer Zeit auch WASMUTH, Hofjuden in der kurpfälzischen Residenzstadt Mannheim.

Fürst, Herzog Wolfgang Wilhelm, schon in der so genannten „Kipper-und-Wipper-Zeit“ die Wiederansiedlung von Juden forciert. Dies hatte sich anlässlich der Vertreibung in der benachbarten Markgrafschaft Burgau angeboten – ein weiterer Beleg für das in der verbreiteten populationistischen Logik typische Changieren von Bevölkerungsgruppen, bei dem zunehmend auch die Juden eine Rolle spielten, wenngleich sie im theoretischen Peuplierungsdiskurs keine eigentliche oder bestenfalls eine Außenseiterrolle spielten.⁹ Sein Mainzer Kollege, Kurfürst und Erzbischof Johann Philipp von Schönborn, erließ dagegen, nicht ganz freiwillig, wie vorauszuschicken ist, ebenfalls eine Judenordnung, deren Inhalt und Zweck dem pfälzischen Pendant diametral entgegen lief, denn hier ging es darum, die Juden zu ghettoisieren und auf jede erdenkliche Art und Weise von der christlichen Gesellschaft fernzuhalten.

Dieser durch zeitliche Parallelität und geographische Nachbarschaft umso stärker hervorstechende Gegensatz in der Judenpolitik der Reichsterritorien im später 17. Jahrhundert zeigt, so Heinz Duchhardt, „schlaglichtartig auch den grundsätzlichen Dissens über die Wirtschaft, über ‚Ökonomik‘ und ‚Ökonomie‘, in den Jahrzehnten nach dem 30jährigen Krieg“.¹⁰ Daneben ist die Vergleitung oder Fernhaltung von Juden unbedingt im Zusammenhang persönlicher Motive der Handelnden und, in besonderem Maße, der Reaktion intermediärer Gewalten zu sehen. Betrachtet man nämlich die Umstände der Judenvertreibung in Österreich 1670, so sieht man hier in der Tat noch die von Duchhardt apostrophierten „mittelalterlichen“ Leitmotive, dagegen aber überhaupt kein ökonomisches Kalkül am Werk, zumal sich die Maßnahme rasch als wirtschaftspolitischer Fehlgriff erwies.¹¹ Bis zum Beweis des Gegenteils ist im Übrigen davon auszugehen, dass die Stände in diesem Fall nicht die treibende Kraft bei der Vertreibung waren. Die Rationalität von Entscheidungen in der einen oder anderen Konsequenz ist demnach nicht vorauszusetzen. „Ob in der Judenpolitik“, so ganz zurecht Jutta Braden im Kontext der Hamburger Senatspolitik gegenüber den sefardischen Juden im 17. Jahrhundert¹², „religiöser Dogmatismus oder ökonomischer Pragmatismus vorherrschte, lässt sich nur anhand der regionalen und lokalen Überlieferungen ermitteln.“

⁹ Vgl. VOLKERT, Juden im Fürstentum Pfalz-Neuburg, S. 582.

¹⁰ Zit. DUCHHARDT, Judenpolitik am Mittelrhein, S. 24.

¹¹ Zit. ebd., S. 17. Meine Feststellung über die Absenz der Stände in diesem Vorgang stützt sich auf die Durchsicht der umfangreichen Aktenedition von PRIBRAM, Urkunden und Akten, sowie auf einen Aufsatz Pribrams (Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I., in: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 14 [1893], S. 589–652), in dem von Auseinandersetzungen zwischen dem Kaiser und den Ständen um die Juden keine Rede ist. Es sei erwähnt, dass bis 2009 die einzige Untersuchung zum Thema von KAUFMANN, Letzte Vertreibung aus Wien und Niederösterreich, von 1889 stammt.

¹² Zit. BRADEN, Luthertum und Handelsinteressen, S. 159.

Die in der Literatur vielfach behandelte Konzession für die Berliner Juden von 1671 ist, betrachtet man sie im Gesamtzusammenhang der nachfolgenden preußischen Judengesetzgebung, kaum als Idealfall einer stringenten Programmatik anzusehen. Ihre Vorbildfunktion indes dürfte beträchtlich gewesen sein. Denn auch in Kleinstaaten wie beispielsweise in den anhaltinischen Teilfürstentümern wurden, insbesondere nach dem Dreißigjährigen Krieg, Juden zum Wiederaufbau des Landes nach preußischem Muster herangezogen.¹³ Die Vorstellung, man könne durch fremde, aber doch ‚gute Leute‘ eine Hebung der Landeskultur erreichen, verbreitete sich mit der Zeit und fand insbesondere im zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in Klagen aus den Provinzen über die allgemeinen Verhältnisse Nahrung.¹⁴ Mithin reagierten Monarchen und ihre Behörden damit sogar auf Beschwerden der Untertanen. Im Fürstentum Minden beispielsweise bestätigte 1707 ein königlicher Inspekteur die Klagen der Landstände über den Ruin des Landes und empfahl seiner königlichen Majestät, dass sie „einige vermögende Kaufleute und gute Manufacturiers durch Ertheilung zureichender Privilegien und Freiheiten engagirten“.¹⁵ Dazu konnten auch die Juden dienen, wenngleich der zitierte Geheimrat sie in diesem Fall sicherlich nicht im Sinne hatte. Im strukturell stark unterentwickelten Pommern etwa sollten die Juden, obwohl ihr Handel nach dem Generaljudenreglement von 1750 beschränkt war, „zu Beförderung des auswärtigen Debits auf alle Weise animirt“ werden¹⁶, wobei man investitionswillige „Entrepreneurs“ bevorzugt mit der Erlaubnis zur Ansetzung eines zweiten oder, im ganz besonderen Ausnahmefall, sogar auch eines dritten Kindes zu locken gedachte.

Während die strukturellen Motive für die Ansiedlung von Juden in aller Regel also nahe liegen (gleichwohl in manchem Einzelfall eingehende Untersuchungen lohnen würden), ist das Verhältnis zwischen ökonomischem Kalkül und politisch-moralischer Theorie noch weitgehend verdunkelt. Dass moderne Literatur zu einem wie auch immer gearteten Diskurs über die Juden in der Frühen Neuzeit mit Ausnahme der meist theologisch fundierten, in der Grundaussage mehr oder minder gleichgerichteten *Adversus*-Texte fehlt, scheint allerdings in der Sache selbst begründet zu sein, denn die Zulassung von Juden wurde gegenüber den Öffentlichkeiten im Regelfall nicht theoretisch begründet. Selbstverständlich zieht die Frage danach die der geeigneten Medien nach sich. Doch weder in der frühneuzeitlichen Traktatliteratur, in historischen Dissertationen, in gedruckten Pamphleten, noch im sonstigen Schrifttum scheinen sich nennenswerte Auseinandersetzungen über ein Für und Wider der Ansiedlung

¹³ Vgl. BATTENBERG, Fürstliche Ansiedlungspolitik, S. 74–76.

¹⁴ Vgl. etwa die Gravamina der magdeburgischen Stände 11.1.1729 (AB 4,2, Nr. 256).

¹⁵ Bericht des Geheimrats Lüdecke über den Zustand des Fürstentums Minden, 11.10.1707 (AB 1,1 Nr. 23).

¹⁶ So in einer Instruktion für die Steuerräte 21.11.1779 (AB 16,2, Nr. 447, § 26).

von Juden zu finden. Auch in Brandenburg-Preußen fehlten 1671 zwar nicht die üblichen wohlfahrtsstaatlichen Anklänge.¹⁷ Auf die Begleitung der Ansiedlung durch die Veröffentlichung theologischer oder kameralistischer Traktate verzichtete Kurfürst Friedrich Wilhelm jedoch, und seine Nachfolger taten es ihm gleich. Toleranz in Preußen war und blieb (im Gegensatz etwa zu Hamburg, den Niederlanden oder episodisch im England der Cromwell-Zeit) die längste Zeit bar jeglicher abstrakter bzw. theoretischer Begründung.¹⁸ Führt, wie dargestellt, die auf die Juden angewandte wohlfahrtsstaatliche Argumentation bis dahin zu dem Schluss, sie seien zum religiösen und materiellen Schutz der Untertanen fernzuhalten, so fanden die Verfasser entsprechender Gesetze und Verordnungen allenfalls beiläufig Worte dafür, dass die Ansiedlung von Juden vorteilhaft sei.

Eine systematische Sichtung des Schrifttums steht freilich noch aus, wobei die reichhaltige kameralistische Literatur von besonderer Bedeutung wäre. Doch selbst ein Veit Ludwig von Seckendorff (1626–1692), der mit seinem zeitgenössisch stark rezipierten „Fürsten-Staat“ (1656) einen am Maßstab der Nützlichkeit orientierten Leitfaden für mindermächtige Reichsfürsten und deren Räte vorgelegt hatte¹⁹, hielt die fürstliche Vergleitung von Juden entweder nicht für so relevant, als dass er sie zur gouvernementalen Devise erklärt hätte, oder aber es schien ihm nicht opportun, offen darüber zu sprechen. Vielleicht hat das Schweigen der frühneuzeitlichen Verfasser nämlich System, insofern nämlich als ein Bekenntnis zum Schutz von Juden an ein durch Religion und Tradition gebildetes Tabu gerührt hätte. Seckendorff selbst scheint diesen Schluss nahe zu legen. In seinem 1685 publizierten Spätwerk, dem „Christen Stat“, das sowohl Korrelat wie auch Korrektiv zu seiner ehemals noch primär utilitaristisch formulierten Zweckbestimmung staatlichen Handelns war, äußerte er sich an einer Stelle dann doch zu den Juden²⁰: Ihre Existenz scheine ihm als „ein unwiderlegliches Zeugniß von Erfüllung der Weissagungen in heiliger Schrift“, und der einzige Grund für ihr Dasein sei die von ihnen ausstrahlende Warnung der „Spötter und Atheisten“. Diese eher ins Allgemeine gewendete Aussage, mit der sich Seckendorff im Einklang nicht allein mit der lutherischen Orthodoxie seiner Zeit gesehen haben wird, verdeutlicht, dass die Vorstellung von der Verworfenheit der Juden zum Kernbestand jeglicher Reflexion über sie auch in Zeiten geübter „Toleranz“ gehörte.

¹⁷ So erklärte der Kurfürst, dass die Juden dem Land von Nutzen seien (Reskript an die Geheimen Räte vom 8.12.1672 bei STERN I/2, Nr. 24).

¹⁸ Vgl. WALLENBORN, Ansiedlung von Juden, S. 199.

¹⁹ Bis 1754 erschienen m.W. 12 Auflagen. Vgl. zur Rezeption des Buchs MENK, Der deutsche Territorialstaat, S. 88–92.

²⁰ SECKENDORFF, Christen-Stat, Buch I, VI. § 3, S. 87.

2. Die „Verrechtlichung“ jüdischen Lebens

Die nicht zuletzt durch die technischen Möglichkeiten des Massendrucks angeschobene legislative Welle seit dem 16. Jahrhundert brachte mit all ihren Konsequenzen große politische, soziale und kulturelle Veränderungen in die Welt des „Mittelalters“. Die Juden waren diesem Prozess als dem Anspruch nach exklusive fürstliche Rechtssubjekte möglicherweise stärker noch als alle anderen sozialen Gruppen ausgesetzt.²¹ Es hat somit seinen Grund, die Geschichte der Juden unter rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten.

Die eingeschränkte Fokussierung auf das verfügbare Recht kann allerdings zu Verengungen des Urteils führen, die vielfach in rechtsgeschichtlichen Untersuchungen (nicht allein zur Geschichte der Juden) anzutreffen sind. In der Tendenz droht insbesondere aus einer rechtspositivistischen Sichtweise die Gefahr, jegliches Recht als (1) moralisch legitim und (2) sachlich adäquat zu qualifizieren, es für das Resultat eines (3) planvoll und (4) autonom handelnden Souveräns zu halten, und schließlich (5) diesem Recht ohne weitere empirische Anstrengung eine hohe Wirkungsmacht zuzubilligen.

Sämtliche dieser Aspekte sind in der Forschung auch zum jüdischen Recht in der einen oder anderen Form anzutreffen. Sie bündeln sich im Begriff der „Verrechtlichung“. Während Winfried Schulze, der diesen Begriff in den 1970er Jahren in die Frühneuzeithistoriographie eingebracht hatte, damit eine einschneidende Tendenz zur juristischen Austragung von Untertanenprotesten insbesondere an den Reichsgerichten kennzeichnete und vor wenigen Jahren noch ausdrücklich darauf hinwies, dass der Begriff im jeweiligen Zusammenhang unbedingt „operationalisiert“ werden müsse²², assoziierten manche Forscher mit „Verrechtlichung“ eine generelle Verbesserung rechtlicher und sozialer Standards im Alten Reich allein schon durch die Ausdehnung römischen Rechts. „Verrechtlichung“ in *diesem* implizit wertenden Sinne frühneuzeitlichen Staatshandelns suggeriert, dass auch die Juden in den Genuss einer wohlfahrtsstaatlichen Gesetzgebung kamen (was sie qua definitionem nicht konnten). De facto diente dagegen das Gros der Gesetze, denen die Juden unterworfen wurden, in der einen oder anderen Weise ihrer Ausgrenzung. Der dies ignorierende Ansatz hat zu

²¹ Die Geschlossenheit des übergreifenden Prozesses obrigkeitlicher Rechtssetzung betont auch BATTENBERG, Das europäische Zeitalter der Juden I, S. 177.

²² Vgl. SCHULZE, Veränderte Bedeutung sozialer Konflikte (1975). 2004 bekräftigte Schulze in einem Interview mit Ralf-Peter Fuchs für die „zeitenblicke“: „Natürlich bezeichnet der Begriff der Verrechtlichung nur einen sehr allgemeinen Prozess im Zeitraum zwischen der Rezeption des Römischen Rechts und den großen Rechtskodifikationen am Ende des 18. Jahrhunderts. Hier muss dieses Konzept meines Erachtens jeweils spezifisch auf die besonderen Problemlagen der untersuchten Epoche zugeschnitten, d.h. operationalisiert werden. Nur so kann die Anwendung dieses sehr weiträumigen Begriffes konkrete Ergebnisse erzielen.“ (Zit. SCHULZE, Gerichtsakten, Pkt. 13).

krassen Fehlurteilen geführt und den frühneuzeitlichen Territorialfürsten unangemessen wohlwollende Zeugnisse ausgestellt. So sah etwa Sabine Frey im „Partikularrecht“ der Fürstenstaaten eine Weichenstellung hin zur Emanzipation.²³ Eine „völlige Vertreibung“, so ein anderer Kommentator, sei nach dem Dreißigjährigen Krieg „nicht mehr denkbar“ gewesen, was auf die Verbesserung des Rechtsstands der Juden zurückzuführen sei. „Sie waren Untertanen“, so heißt es hier weiter, „deren Status in den einzelnen Territorien nach dem erreichten Grad der Kodifikation mehr oder weniger fixiert war.“²⁴ Auch die Feststellung²⁵, die „spätabolutistische Minderheitenpolitik“ bedeute „einen weiteren Schritt zur Verrechtlichung (!) ihrer Existenz und versuchte erstmals, über Politik und Gesetzgebung eine soziale Einbindung der Juden in den Staat zu erwirken“, erhellt nur eine Seite der Medaille. Die Verlierer der „Verrechtlichung“ nämlich, die nicht oder nicht ausreichend Zahlungsfähigen nämlich, stehen regelmäßig außerhalb des Fokus.

Glücklicherweise fallen die Aussagen zur Rechtsgeschichte der Juden in der Frühen Neuzeit in jüngster Zeit meist um einiges differenzierter und kritischer aus. Im Zuge der Verlagerung der Perspektive „von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis“ – so ein gleichnamiges Forschungsprojekt – ist nämlich bezweifelt worden, dass quantitativ mehr Recht für die Juden auch eine qualitative Verbesserung bedeutete.²⁶ Im Zuge einer noch ausstehenden systematischen Bestandserhebung zum Judenrecht in den Territorien des Alten Reichs wird sich das Paradigma der „Verrechtlichung“ daher an einer Reihe pragmatischer Faktoren zu messen haben, etwa des inhaltlichen Differenzierungsgrads und der strukturellen Tauglichkeit von Recht, überhaupt an der Frage nach seinen Inhalten, für wen es galt, welche Möglichkeiten zu seiner Wahrung sich boten und wie dauerhaft es war.

Nach Meinung der jüngeren Forschung lässt sich das (auf eine Begriffsbildung Guido Kischs zurückgehende) „Judenrecht“ in seiner Gesamtheit nicht als Separatrecht ansehen.²⁷ Im Bereich des Gebotsrechts galten ungezählte Bestimmungen schließlich für Christen wie für Juden (z. B. das Vorkaufsverbot und viele andere gewerberechtliche Anordnungen). Vielfach finden Vorgaben für die Juden auch Eingang in Kodifikationen größeren Maßstabs (Polizey- oder Landesordnungen, Bergordnungen oder, wie 1690 in Corvey, sogar in einer Kir-

²³ „Die Verrechtlichung ihres Verhältnisses zur Obrigkeit war der erste Schritt auf dem Weg zur Emanzipation“ (Zit. FREY, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen, S. 39).

²⁴ Zit. POST, Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz, S. 112.

²⁵ Zit. LÄSSIG, Jüdische Wege ins Bürgertum, S. 77.

²⁶ Vgl. EHRENPREIS/GOTZMANN/WENDEHORST, Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis.

²⁷ Vgl. BATTENBERG, Rahmenbedingungen, S. 53–55; DERS., Privilegierung von Juden und der Judentum, u. a. S. 149, 187; MORDSTEIN, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 7 mit Anm. 25; GÜDE, Rechtliche Stellung der Juden, u. a. S. 15.

chenordnung²⁸). Der Umstand, dass die Wiederaufnahme der Judenvergleitung zwar von einer Besinnung auf fürstliche Prärogativen, nicht aber (auch nicht auf Seiten der Regierenden) von einem Wandel gegenüber den Juden selbst angestoßen wurde, bedingte es, dass die Kodifikation des Judenschutzes mit Ausnahme der eigentlichen Niederlassungserteilung immer auch den „Schutz“ der christlichen Untertanenschaft mit sich zog. Da die Interaktion zwischen Juden und Christen gewissermaßen erst der Anlass zur Aufnahme von Juden war, verbietet es sich auch in diesem Licht, vom Judenrecht in toto als einem Separatrecht zu sprechen. Die u. a. von Friedrich Battenberg prononciert vertretene²⁹ Ansicht, ein Sonderrecht für die Juden habe es nicht gegeben, versteht sich unter der Prämisse, dass die Juden in der Tat als ein Teil der Rechtsgemeinschaft verstanden wurden, innerhalb derer sie jedoch für distinkt erklärt und marginalisiert wurden. Viele Vorgaben galten deshalb in der Tat für keine andere Gruppe als für die Juden, namentlich die schutzrechtlichen und die (in der Regel diskriminierenden) religionsspezifischen Verordnungen. Durch derartige Gesetze wurden die Juden aus dem Untertanenverband also herausgelöst und zur Sondergruppe *erklärt*. Denn Separation, nicht Integration lag in der Absicht der Gesetzgeber, was keineswegs den Schluss mit sich zieht, es habe in der sozialen Wirklichkeit nirgendwo auch ein Näheverhältnis zwischen Juden und Christen gegeben.

Sofern „Verrechtlichung“ tatsächlich die Gewährung von Niederlassungsrechten meint, ist es nicht gerade ein Randaspekt, dass das Geleit nur nach Maßgabe der Aufbringung der meist beträchtlichen regulären, teils aber auch exorbitanter Sonderabgaben erworben, bewahrt und dann unter Umständen auch an Verwandte (in erster Linie die Kinder) weitergegeben werden konnte.³⁰ Individuelle Verarmung bzw. sozialer Abstieg zog also die Angewiesenheit auf die jüdische Solidargemeinschaft mit sich oder aber die Ausweisung. In diesem Fall wurden – die Konsequenz und die Durchsetzungsmittel des Gesetzgebers vorausgesetzt – die Betroffenen von den Amtleuten erfasst, vorgeladen und abgeführt.³¹ Die in erster Linie individuell bedingten Faktoren wie Krankheit, Tod von Familienmitgliedern, innerfamiliäre Verwerfungen oder wirtschaftlicher Misserfolg bedingten sozialen Abstieg wie natürlich nicht anders als bei Christen auch, standen somit jedoch unter anderen Vorzeichen. Infolgedessen stellten die allgemeinen Krisen (beispielsweise im 18. Jahrhundert in den 1720er, 1740er und 1770er Jahren) kollektive, existenzielle Bedrohungen für die Juden

²⁸ Vgl. DEVENTER, Das Abseits als sicherer Ort?, Kap. 3, B 4.

²⁹ Vgl. u. a. BATTENBERG, Rahmenbedingungen, S. 54–55; DERS., Judenverordnungen, S. 4.

³⁰ Vgl. KASPER-HOLTKOTTE, Juden im Aufbruch, S. 53.

³¹ Z. B. in Hessen-Darmstadt laut den Verordnungen von 1709, 1713, 1717 (Druck bei BATTENBERG, Judenverordnungen, Nr. 65, 79, 100). In der Verordnung vom 16.11.1717 ist davon die Rede, dass die Verordnung von 1709 „in einigen Aembtern nicht observiret und ... nachgelebt“ worden sei.

dar. In den 1740er Jahren tritt daher das Umherziehen von Juden von Territorium zu Territorium und der externe Zuzug mittelloser Juden in den Quellen hervor³², in den 1770er Jahren offenbart sich auch bei den Juden mehr und mehr die demographische Problematik des Zeitalters.³³

Auf die Massenverarmung von Juden und ihre unkontrollierte Mobilität (v. a. in Preußen im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts) reagierte der selbst ernannte Wohlfahrtsstaat mit dem einzigen ihm ersichtlichen Mittel, dem der Repression, das er natürlich gegen „alles liederliche Volck“ einsetzte.³⁴ So hat Karl Härter für je vier Reichsstädte und Territorien nachgewiesen³⁵, dass die „Normierungsintensität“ im Bereich Armenwesen/Vaganten um 1720 einen deutlichen Höhepunkt erreichte und auch bis zum Ende des Alten Reichs konstant hoch blieb.

Das je später desto deutlichere quantitative Überwiegen repressiver Bestimmungen war somit teils Folge einer spezifischen sozialen Entwicklung, teils Ausfluss einer allseits verinnerlichten, Zeit übergreifenden Überzeugung von der Schädlichkeit der Juden, aus der ihre Segregation folgen müsse. Auch sprachlich drückt sich dies in zahllosen Gesetzen für die Juden aus³⁶, besonders krass im Herzogtum Württemberg, wo sie die gesamte Frühe Neuzeit hinweg als „schädliche würme“ firmierten.³⁷ Für sich spricht auch die Klassifizierung jüdischen Rechts in manchen der amtlichen oder halbamtlichen Gesetzessammlungen: Im von Christian Otto Mylius († 1760) im Auftrag des preußischen Königs kompilierten und in vielen Verwaltungen verbreiteten „Corpus Constitutionum Marchicarum“³⁸ beispielsweise folgen die „Juden-Sachen“ auf die Abschnitte „Von Landstreichern, Strassen-Räubern, Mordbrennern, Herrn-losen Gesind, Bettlern, Zigeunern“, sowie „Von Scharffrichtern, Abdeckern und Schweinschneidern“ (Kastratoren); die kurkölnische „Vollständige Sammlung“

³² Vgl. etwa zu Baden-Durlach mit Karlsruhe BRÄUNCHE, Schutzjuden, S. 43–45.

³³ Die primär mit dem Verhältnis von Bevölkerungswachstum und Agrarproduktion zusammenhängenden Gründe der Krise sind hier nicht zu erörtern. Vgl. KASPER-HOLTKOTTE, Juden im Aufbruch, S. 131–132 mit Anm. 66 (Lit.) mit Belegen aus dem saarpfälzischen Raum, S. 114–115 oder aus Kurerzstift und Hauptstadt Mainz bei POST, Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz, S. 130–131 u. 165–166.

³⁴ Z. B. die Verordnung Lgf. Ernst Ludwigs von Hessen-Darmstadt vom 17.8.1719 bei BATTENBERG, Judenverordnungen, Nr. 107.

³⁵ Vgl. HÄRTER, „Gute Ordnung und Polizey“, S. 216–220 mit der Grafik S. 219. Die Untersuchung basiert auf den Reichsstädten Augsburg, Ravensburg, Nördlingen und Ulm sowie den Territorien Bayern, Augsburg (Fbth.), Baden und Württemberg.

³⁶ Vgl. etwa die Belege in der sprachgeschichtlichen Studie von HORTZITZ, Sprache der Judenfeindschaft.

³⁷ Vgl. auch LANDWEHR, Norm, Normalität, Anomale, S. 50.

³⁸ CHRISTIAN OTTO MYLIUS, „Corpus Constitutionum Marchicarum“, Teil 5, Abt. 5, Kap. 1–3, hier Kap. 3 mit der zentralen Sammlung von Verordnungen über die Juden im Zeitraum 1650–1738. In den „Continuationen“ sind die Verordnungen hingegen chronologisch geordnet. Vgl. zu Mylius' Beauftragung 1748 AB 7, Nr. 391, ferner ebd., Nr. 108 (1746) u. AB 11,1,2, Nr. 56 (1756).

gewährt ihnen immerhin noch sachenrechtlich einen Platz unter den „Regalia et Cameralia“³⁹, wenn auch nicht unter den Religionssachen. Die prohibitiv-exkludierende Grundausrichtung der Judengesetzgebung der Frühen Neuzeit bedarf quantitativ gesehen eigentlich nicht des Nachweises. Dass aus dieser „Verrechtlichung“ in Theorie und Praxis Rechtsschutz resultierte, ist deshalb bestenfalls die halbe Wahrheit.

2.1 Reichs- und partikulares Recht

Aufgrund der lehnsrechtlich begründeten kaiserlichen Prärogativen gegenüber den Landesfürsten im Allgemeinen und der Institution der Kammerknechtschaft im Besonderen waren Reichs- und Territorialrecht auch hinsichtlich der Juden miteinander verknüpft.⁴⁰ Die territoriale Judengesetzgebung war deshalb nicht bloß eine subsidiäre, und noch weniger war sie aus dem Reichsrecht ausgekoppelt. Dem Anspruch nach galt Reichsrecht erstinstanzlich, territoriales Recht dagegen supplementär.⁴¹ An die Stelle einer reichsweiten, korporativen Verfassung der Juden trat in der Frühen Neuzeit allerdings dort, wo die Juden nicht vertrieben worden waren bzw. für die Zukunft ferngehalten werden sollten, mehr und mehr eine ungleich komplexere, partikulare Gesetzgebung. Dabei waren die Rahmenbedingungen der Reichsgesetzgebung freilich nach wie vor zu beachten.

Angesichts der drohenden Gefahr fürstlicher Willkür erklärt sich die affektive Nähe der Juden gegenüber Kaiser und Königen, die sich etwa bei Königswahlen und Huldigungen ausdrückte und in den ‚reichsnahen‘, politisch fragmentierten kleinen Herrschaften tendenziell größer als anderswo war.⁴² Das Fortwirken dieser Bindungen wurde noch in jüngerer Zeit von der Forschung bestätigt. Doch selbst im 16. Jahrhundert, das als Hochzeit des kaiserlichen Judenrechts gilt, war dessen Untergrabung durch das Territorialprinzip im Grunde schon vollzogen. So berührten die die Juden betreffenden Regelungen in den drei Reichspolizeyordnungen der Jahre 1530 (Augsburg)⁴³, 1548 (Regensburg)⁴⁴ und 1577 (Frankfurt)⁴⁵ fast ausschließlich kredit- und verfahrensrechtliche Fragen. Die entscheidende Frage dagegen, wer konkret zur Vergeltung von Juden (und zwar mit allen rechtlichen Implikationen) berechtigt sei, wurde 1548 und 1577 an die Inhabere des Judenregals geknüpft und in dieser tautologischen Wendung zum

³⁹ REYSCHER, Sammlung, bes. Bd. 6 (Württemberg); MYLIUS, CCM 5, Abt. V, Kap. III (Brandenburg); VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG 1, Abschnitt IV (Kurköln).

⁴⁰ Vgl. BATTENBERG, Privilegierung von Juden und der Judenschaft, S. 155.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 150.

⁴² So das Resümee bei KIEBLING, Zwischen Schutzherrschaft und Reichsbürgerschaft.

⁴³ REICHS-ABSCHIEDE, RPO 1530, Tit. XXII, XXVII.

⁴⁴ Ebd., RPO 1548, Tit. XX.

⁴⁵ Ebd., RPO 1577, Tit. XX.

Entscheidung auf die territoriale Ebene zurückverlegt, wo sie regelmäßig zum Spielball herrschaftspolitischer Auseinandersetzungen wurde.⁴⁶ Die inhaltliche Beschränkung der Reichsgesetzgebung auf den zwar wichtigen, aber doch speziellen Aspekt der Zinsnahme bei weitgehender Freigabe der sukzessiven Gesetzgebung erlaubt es auch nicht, aus den unter Karl V. erteilten Judenprivilegien einen „Sonderstatus“ der Juden abzuleiten. Die Bestätigung der Rechte der Juden unter der Einwirkung Josel von Rosheims durch den Kaiser auf dem Reichstag in Speyer 1544 sah nicht mehr vor, als dass die Juden dort, wo sie zum Zeitpunkt des Erlasses geduldet wurden, bei (theoretischer) Strafe gegen die Obrigkeit nicht vertrieben werden durften. 1548 erteilte Karl den Juden ein weiteres Schutzprivileg, das bis 1712 immer wieder erneuert wurde.⁴⁷ Damit aber wurde im Grunde nur die eo ipso bestehende Widerrechtlichkeit des Verstoßes gegen bereits fixiertes Recht bestätigt, auf das sich die Juden in der Regel in Schutzbriefen berufen konnten, nicht aber ein abstraktes Duldungsversprechen auf Dauer ausgesprochen.⁴⁸ Römisches Recht schützte idealiter vor einer Aufkündigung bestehender Geleitsverträge, also vor Vertragsbruch, nicht aber vor der Nichtverlängerung auslaufender Geleite.

Die Vertreibung der Juden nach Ende eines Geleitsturnus war damit theoretisch stets möglich, in belegbaren Einzelfällen aber auch durchaus früher. In Baden-Durlach beispielsweise versprach der dort von 1552 bis 1577 regierende Markgraf Karl II. 1554 die Vertreibung der Juden, um auf dem Landtag zu Pforzheim Geld zum Abbau seiner Schulden zu bekommen. Er tat dies, nachdem die Stände ihn hatten wissen lassen, dass es „sich leider ganz unglaublich befind, daß die Juden, so im Land seind, einer ehrsamten Landschaft zum höchsten nachtheilig und beschwerlich seien“. Karl gab dabei an, den Juden zwar schon die Laufzeit ihres Geleits verkürzt zu haben, ansonsten aber an die ihnen gegebenen „brief und siegel“ gebunden zu sein, weswegen er das Ende des Schutzverhältnisses abwarten müsse.⁴⁹ In kaum einem der frühneuzeitlichen Generalgeleite bzw. in den relevanten Landesgesetzen fehlte dagegen der Hinweis auf die Kündbarkeit des Schutzverhältnisses, weil diese im Ermessen des Souveräns liege. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg und -Wolfenbüttel (Regentschaft 1589–1613) beispielsweise, der es durch Ausbau und Befestigung seiner Wolfenbütteler Residenz und die von ihm in seinen Herrschaftsgebieten massiv angetriebenen Hexenverfolgungen zu fragwürdiger Prominenz brachte, räumte in seinem Vertreibungsedikte von 1591 zunächst ein,

⁴⁶ Ebd., RPO 1548, Tit. XX, S. 599 bzw. RPO 1577, Tit. XX, § 1, S. 389–390 (FREY, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen, S. 38).

⁴⁷ BATTENBERG, Judenverordnungen, S. 15; FREY, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen, S. 35; das Speyerer Judenprivileg vom 3.4.1544 bei BATTENBERG, Quellen ... Darmstadt, Nr. 1285.

⁴⁸ Vgl. GÜDE, Rechtliche Stellung der Juden, S. 44–46.

⁴⁹ Zit. u. Darstellung nach ZEHNTER, Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach, S. 394–395.

dass die Juden zwar in der Tat Schutzbriefe erhalten hätten. „Nichts weniger aber auch dennoch sich vnd S. G. vnd L. Erben nach derselben vnd ires Fürstenthumbs gelegenheit die lose vnd auffkündigung vnderschiedliche mal ausdrücklich vorbehalten.“ Die Juden sollten daher, zumal „auff sonderliches ... ansuchen vnser getreuen Landschafft“, ultimativ (bis Michaelis) aus dem Land vertrieben werden, was in der Tat geschah.⁵⁰ Auch die Polizeyordnung der Markgrafschaft Bayreuth von 1672 betonte, dass die Anwesenheit der Juden jederzeit kraft landesfürstlicher Verfügung beendet werden könne.⁵¹ Insofern besteht genügend Anlass, auch am Rechtsschutz im Rahmen der bestehenden Schutzversprechen zu zweifeln. Das individuelle Geleit stand freilich ohnehin stets zur Disposition. Zwar mussten zu seiner Aufkündigung seitens des Landesherrn „trifftige ursachen“ vorhanden sein, so 1771 der Reichskammergerichtsassessor Cramer in einem Kommentar zu einem im Hochstift Paderborn vorgefallenen Streit um Schuldforderungen an einen verstorbenen Juden.⁵² Der Bankrott eines Juden aber stelle einen hinlänglichen Grund zur Aufkündigung des nun an einen Zweiten weiterzugebenden Geleits dar. Dies umso mehr, als sich das Duldungsrecht eben ausnahmslos „ex specialia gratia Domini territorialis“ herleite und daher disponibel sei, sofern sich der Landesherr nicht anderweitig (gegenüber den Ständen beispielsweise) auf eine besondere Verfahrensweise festgelegt habe.

Für die gelegentlich vertretene Meinung, das Judenregal habe lediglich zur effektiven Ausübung des Judenschutzes, nicht aber zur Vertreibung berechtigt⁵³, dürfte sich nach Lage der Dinge in der frühneuzeitlichen Rechtstheorie ein Beleg nur schwerlich finden lassen. Dass im Gegenteil nämlich Johann Jacob Moser (1701–1785) in seinem „Staats-Recht“ 1741 behauptete⁵⁴, die Ausweisung der Juden liege genauso in der Verfügungsgewalt der Reichsstände wie ihre Aufnahme, war nur die konsequente Deduktion aus dem Wesen des Geleitsrechts. Moser, den die Frage der Judenvergleitung freilich nur als ein Randaspekt des Territorialrechts interessierte, wollte damit zum Ausdruck bringen, dass die Souveränität der Fürsten auch in diesem Punkt in Konkurrenz zum Kaiser („ohneachtet der Juden dagegen erhaltenen Kayserlichen Privilegii“) vollständig ausgebildet sei. In gelegentlichen reichsrechtlichen Aussagen über eine fortgesetzte kaiserliche Kammerknechtschaft sah er bloß „Formuln, welche zwar von Alters hergebracht sind, aber auch sich besser auf die alte, als auf die jetzige Zeiten schicken“ (§ 8). Das kaiserliche Vorrecht über die Juden lebte, so Moser (§§ 9–16), lediglich gegenüber jenen Reichsständen fort, die nicht über entsprechende Regalien verfügten und die zur Aufnahme – oder Fernhaltung – von

⁵⁰ Das Edikt vom 15.7.1591 ist faksimiliert bei MÜLLER, *Leben im alten Hannover*, S. 32–33.

⁵¹ Vgl. ECKSTEIN, *Juden im Markgrafentum Bayreuth*, S. 35.

⁵² CRAMER, *Juden-Geleite*, S. 68–72.

⁵³ So FREY, *Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen*, S. 41.

⁵⁴ MOSER, *Teutsches Staats-Recht*, Teil 4, S. 91, § 46; vgl. GÜDE, *Rechtliche Stellung der Juden*, S. 23 (nach der 2. Aufl. 1748).

Juden gegebenenfalls erst privilegiert werden mussten (vor allem in den Reichsstädten und Herrschaften etc.). So meinte Moser in Erfahrung gebracht zu haben, dass die Judenschaft von Mühlhausen vom Reichshofrat ein „privilegium de non ejiciendo“ erbeten, aber vermutlich nicht erhalten habe.⁵⁵ Daneben führte er den Kron- und Opferpfennig als alte Reichssteuer an, die die Kaiser im Zuge ihrer Privilegienpraxis jedoch aus der Hand gegeben hätten (§§ 17–19, 32 etc.). In Konsequenz seiner insgesamt proständischen Rechtsauslegung gelangt Moser zu der nicht überraschenden Auffassung, dass die Vertreibung der Juden genauso im Ermessen der berechtigten bzw. privilegierten Reichsstände liege wie ihre Aufnahme (§ 46).

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Fürsten dies in ihrer Zeit anders gesehen hätten. Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt etwa wies nach seiner Vertreibung der Juden aus den landgräflichen Städten 1626 die kaiserliche Einrede unter Verweis auf das Privileg der Juden von 1544 eben mit dem Argument zurück, das Recht zur Vertreibung leite sich aus seinem Vergleitsrecht ab.⁵⁶ Dieser Logik zufolge waren Duldung oder Vertreibung der Juden zwei Anwendungsoptionen ein und desselben Rechtstitels, so dass es einer wie in Württemberg 1530 oder in Würzburg um 1561 ex post erteilten Vertreibungserlaubnis⁵⁷ theoretisch nicht bedurft hätte. Wenn die Vermutung zutrifft⁵⁸, dass im Einklang mit der Reichspolizeyordnung von 1548, die das Recht zur Judenvergleitung an ein entsprechendes Privileg geknüpft hatte, genau dieser Grundsatz zur Durchführung einer weiteren Vertreibungsmaßnahme inspiriert habe (gegen die Juden im Herzogtum Bayern 1551), dann wäre es widersinnig, aus der Reichsgesetzgebung Rechtssicherheit für die Juden abzuleiten.

Von der Hand zu weisen ist auch die in der Literatur manchmal anzutreffende Behauptung, die Juden hätten einen der Reichsunmittelbarkeit ähnlichen, privilegierten Status besessen⁵⁹, weil sie sich an die Reichsgerichte wandten, oder aber weil sie von Klägern vor Reichsgerichte gezogen wurden. Nach Beobachtungen Friedrich Battenbergs waren zwar „weit über 1000 Juden“ als Kläger an Reichskammergerichtsprozessen beteiligt und somit „etwa 1,5 Prozent der kammergerichtlichen Verfahren mit jüdischer Beteiligung auf der Aktivseite“.⁶⁰ In jüngerer Zeit ist auch die Beteiligung von Juden an Reichshofratsprozessen nachgewiesen worden⁶¹, und sicher wird auf der Grundlage der noch in den Anfängen befindlichen archivischen Erhebungen in diesen Beständen noch manch

⁵⁵ MOSER, Teutsches Staats-Recht, Teil 4, S. 91, § 45.

⁵⁶ Vgl. BATTENBERG, Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz, S. 71–72; DERS., Judenverordnungen, S. 4 mit Anm. 24.

⁵⁷ DERS., „Privilegia“, S. 88–89.

⁵⁸ Vgl. HEYDENREUTER, Ausgrenzung, S. 135.

⁵⁹ So FREY, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen, S. 136.

⁶⁰ Zit. BATTENBERG, Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz, S. 61.

⁶¹ Vgl. etwa STAUDINGER, Ritualmord und Schuldklage.

überraschender Fall ans Tageslicht kommen. Die bislang bekannten Nachweise jüdischer Prozessbeteiligungen sind als absolute Zahlen zwar beachtlich, weniger aber als relative. Wichtiger ist ohnehin die qualitative Dimension. Denn erstens überstieg die Zahl derjenigen Prozesse, in denen es um Schuldsachen ging, die der Geleitssachen bei weitem, was darin begründet war, dass die Juden in ihrer Eigenschaft als *cives romani* vor die Reichsgerichte traten. Zweitens waren die meisten größeren Territorien vor Reichskammergerichtsklagen – je später desto häufiger – durch Nonappellationsprivilegien gefeit. Die größte Verbreitung hatten nach dem Dreißigjährigen Krieg die „illimitata“-Varianten, die „praktisch die gesamte Rechtsprechung eines Territoriums vom Reichskammergericht abkoppelten“ (Sönke Lorenz).⁶² Dass aus so großen Territorien wie sämtlichen brandenburg-preußischen, aus Jülich und Kleve, dem Herzogtum Württemberg formaliter 1803, de facto aber schon 1571, sowie aus den drei geistlichen Kurstaaten meist schon lange vor 1750 keine Klagen von Juden gegen Reichsunmittelbare an das Reichskammergericht gelangten – und schon gar nicht solche, die das Ansiedlungsrecht berührten –, muss auch in diesem Licht an der Existenz eines „Rechtsschutzes“ für Juden durch Reichsrecht zweifeln lassen. Ebenso wenig verwundert es, dass die in den Reichsgesetzen des 16. Jahrhunderts für so wichtig erklärte Institution des „Reichsfiskals“ eine Chimäre blieb.

Der „Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert“ (Sabine Frey) blieb somit – seine tatsächliche Effektivität einmal ausgeblendet – weitgehend auf die kleinen Territorien bzw. Herrschaften beschränkt, und zwar, nach Lage der Forschung, auf das 16. Jahrhundert, in dem die Ausbildung des gegenüber Kaiser und Reich autarken Fürstenrechts vielfach noch nicht das Maß erreicht hatte, das selbst viele der Kleinstaaten im 17. und 18. Jahrhundert auszeichnete.

2.2 Zur Typologie und Funktion der Judenordnungen

Typisierende Betrachtungen judenrechtlicher Bestimmungen im Allgemeinen und der Judenordnungen im Besonderen werden durch zeitgenössisch bestehende interpretatorische und begriffliche Unklarheiten erschwert, die sich in der rückblickenden Analyse durch gelegentlich unzuverlässige Editionen noch verstärkten. Die große Unsicherheit über die Begriffe stellt jedoch kein Spezifikum judenrechtlicher Verordnungen dar, „sondern kann“, so Johannes Mordstein, „für

⁶² Zit. LORENZ, Reichskammergericht, S. 190, der darauf hinweist, dass auch im Falle der Nichtexistenz eine förmlichen Nonappellationsprivilegs Territorialfürsten (neben Württemberg auch die badischen Markgrafschaften) Mittel und Wege fanden, die Reichskammergerichtstätigkeit gegen sie zu unterbinden.

die gesamte frühneuzeitliche Normsetzung verallgemeinert werden.⁶³ Diese Unsicherheit bezog sich sowohl auf die Art der jeweiligen Verordnungsformen als auch auf deren spezifische Gültigkeit. Das Problem ist keineswegs ein marginales, da von allen betroffenen Seiten unterschiedliche Erwartungen an unterschiedliche Normtypen herangetragen wurden. Die Fürther Juden – um nur ein prominentes Beispiel zu nennen – pochten vor dem Reichskammergericht auf ihrer Überzeugung, dass ihr „Generalschutzbrief, Concession und Privilegium“ von 1719 einen beidseitigen Vertrag darstelle, während der Landesherr den Charakter eines gnadenweise erteilten Privilegs behauptete, durch das er sich nach Belieben zur Erhöhung des Schutzgeldes ermächtigt sehe.⁶⁴

Insbesondere der Begriff „Judenordnung“ ließ und lässt für Interpretationen viel Spielraum, da er zunächst einmal wenig mehr als eine umfassende Ordnung für Juden bezeichnete und sich deshalb auf diverse Rechtsdokumente anwenden ließ. Beispielsweise ist im Falle des Emder „Judenglais“ von 1613 die Komplexität der rechtlichen Regelungen zum Kriterium für eine „Judenordnung“ gemacht worden, gleichzeitig aber darauf hingewiesen worden, dass es eine ganze Reihe unterschiedlicher Bezeichnungen gegeben habe.⁶⁵ In Brandenburg-Preußen war der 1709 gegründeten Judenkommission gleich zu Anfang der Auftrag gestellt worden, die bis dahin ergangenen Verordnungen zu sichten und „das Project eines neuen Reglements und Juden-Ordnung durch zu sehen“.⁶⁶ Umgesetzt worden ist dieses dann bekanntlich erst 1730 und in zweiter Fassung 1750 durch den „Erlaß eines Revidierten General-Privilegiums und Reglements“. Noch 1798 wurde in Preußen „das projekt eines neuen regiments und judenordnung“ in Angriff genommen, doch daraus wurde nichts.⁶⁷ In Altona betrachtete Friedrich Battenberg zufolge die Judenschaft das „Generalprivileg“ als „Judenordnung“, während sein Status den verantwortlichen Beamten ihrerseits nicht klar war.⁶⁸ Diesen Beispielen ist nach den gut dokumentierten Ausführungen Mordsteins über „Normtypen der Judengesetzgebung“ wenig hinzuzufügen.⁶⁹ Mit ihnen ist unter dem Strich davor zu warnen, ein zeitgenössisch noch gar nicht ausgeprägtes Differenzierungsvermögen vorauszusetzen, weshalb, so auch Battenberg, allein die Bezeichnung eines rechtssetzenden Aktes „für die rechtliche Qualifizierung aus heutiger Sicht nicht entscheidend sein“ kann.⁷⁰

⁶³ Zit. MORDSTEIN, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 61.

⁶⁴ Den Fall schildert BATTENBERG, Privilegierung von Juden und der Judenschaft, S. 177–178.

⁶⁵ LOKERS, Juden in Emden, S. 49 mit Anm. 210 u. S. 51.

⁶⁶ Verordnung zur Einrichtung der Judenkommission, 23.11.1708 (STERN I/2, Nr. 293).

⁶⁷ Ebd., S. 259.

⁶⁸ BATTENBERG, Privilegierung von Juden und der Judenschaft, S. 172.

⁶⁹ Vgl. MORDSTEIN, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 58–64.

⁷⁰ Zit. BATTENBERG, Privilegierung von Juden und der Judenschaft, S. 176.

Unter Berücksichtigung dieser Vorbehalte sind Judenordnungen im Spektrum der judenrechtlichen Verordnungen als komplexe, dem Anspruch nach auf Dauerhaftigkeit ausgelegte Fixierungen sämtlicher, außerhalb der engeren religiösen Dimension stehender Rechtsbestimmungen für die Juden anzusehen.⁷¹ Als die früheste Judenordnung gilt nach Battenberg die erste der Frankfurter „Judenstätigkeiten“ von 1424. Wie für die Entwicklung des Polizeywesens im Allgemeinen charakteristisch, so schritten die Städte den Territorien also auch mit den Judenordnungen voraus. Deren erste in einem Territorium erließ 1515 Kurfürst Ludwig V. „der Friedfertige“ von der Pfalz. Als die letzte Judenordnung gilt die von 1758 in der Markgrafschaft Baden-Baden, allerdings lediglich als Anhang ihrer Vorgängerin von 1747.⁷²

Die Judenordnungen sind insofern unter die Landesordnungen⁷³ zu fassen, als ihnen ein hohes Maß an Verbindlichkeit zuerkannt wurde. Formell handelte es sich dabei in aller Regel um landesherrliche Verfügungen aus dem Geiste des fürstlichen Souveränitätsverständnisses. Daraus ist nicht unweigerlich auf das faktische landesfürstliche Gesetzesmonopol zu schließen, sondern vielmehr auf den kontraktualistischen Charakter, der frühneuzeitlichen Landesordnungen vielfach zukam⁷⁴. Der massive, direkte oder auch indirekte Anteil der Stände an der Mitgestaltung des Polizeyrechts wird uns an anderer Stelle beschäftigen (Kap. E).

⁷¹ Über die Judenordnungen existiert bislang keine vergleichende Betrachtung. Im Rahmen der informativen Literatur vgl. v.a. BATTENBERG, Das europäische Zeitalter der Juden 1, S. 177–179 mit einer Auflistung von Judenordnungen des 16. u. 17. Jahrhunderts.

⁷² Druck bei ZEHNTER, Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden, Anhang, Nr. 10; vgl. ebd., S. 391 u. 395–396. Das folgende, im Zuge meiner Recherchen kompilierte Verzeichnis der Judenordnungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Kurerzstift Mainz: 1537, 1662 (Stadt Mainz), 1671; Kurerzstift Köln: 1592, 1599, 1614, 1686 (umstritten), 1700; Kurerzstift Trier: 1518, 1528 (Koblenz), 1618, 1657, 1681, 1723; Kurfürstentum Pfalz: 1515, 1662; Kurfürstentum Sachsen: 1746, 1772; Herzogtum Pfalz-Neuburg: 1760 (wohl Sulzbach); Herzogtum Pfalz-Zweibrücken: 1525, 1662; Herzogtum Baden-Baden: 1714, 1746, 1758; Herzogtum Baden-Durlach: 1727, 1745, 1747, 1752; Fürstbistum Münster: 1662; Fürstbistum Paderborn: 1648, 1683, 1719; Fürstbistum Minden: 1621; Fürstbistum Straßburg: 1575, 1658; Fürstbistum Worms: 1584; Fürstbistum Würzburg: 1750; Fürstabtei Essen: 1695; Fürstabtei Fulda: 1560, 1615, (1633 durch Hessen-Kassel), 1751; Fürstabtei Corvey: (wohl) 1678; Herzogtum Sachsen-Weimar: 1823; Herzogtum Oldenburg: 1827; Herzogtum Österreich (Erblanden): 1789; Landgrafschaft Hessen: 1539; Landgrafschaft Hessen-Darmstadt: 1585, 1629; Landgrafschaft Hessen-Kassel: 1646, 1679, 1744, 1739, 1749; Landgrafschaft Hessen-Marburg 1628/1629, 1646, 1679; Grafschaft Bentheim: 1763; Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach: 1732; Grafschaft Hanau-Lichtenberg: 1626; Markgrafschaft Burgau: 1534; Grafschaft Nassau-Usingen: 1732; Grafschaft Nassau-Dietz: 1680; Grafschaft Nassau-Oranien: 1770; Vorderösterreich: 1546.

⁷³ Vgl. BATTENBERG, Gesetzgebung und Judenemanzipation, S. 55–56. Weitere zentrale Arbeiten Battenbergs über Form und Funktion frühneuzeitlicher Judenordnungen etwa BATTENBERG, Judenverordnungen (1983).

⁷⁴ Vgl. WEBER, Polizei- und Landesordnungen, S. 17.

Verordnungen dagegen besaßen eine geringere allgemeine Verbindlichkeit und konnten vor allem flexibler gehandhabt werden, da sie in der Regel problemlos zurückgezogen werden konnten. Hatte etwa Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg im April 1696 den Juden im hinterpommerschen Stargard die Zollfreiheit erteilt, so zog er diese Bestimmung drei Monate später zurück („cassiren hiemit solche erteilte Conzession gänzlich“), weil er gegenüber dem dortigen Magistrat auf dessen Protest hin keineswegs „cum titulo oneroso erlangete Privilegia löcherig machen lassen“ wolle. Die Juden hatten fortan das doppelte Wegegeld zu entrichten.⁷⁵ Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt legte den Judenvorstehern 1723 die Vorleistung für Schutzgeldzahlungen auf, womit er kurzerhand zwei Bestimmungen des Vorjahres aufhob, die nun „aus vielen triftigen Ursachen ... nicht practicable seyen“.⁷⁶ König Friedrich II. von Preußen betrachtete es sogar als sein Tagesgeschäft, die von ihm für überholt gehaltenen Edikte zu kassieren und durch neue zu ersetzen.⁷⁷ Allerdings besaßen bzw. reklamierten die Landesfürsten generell das Recht, sämtliche öffentlichen Rechtsformen, die das grundsätzlich für jedermann geltende Polizeyrecht umschloss, kraft landesfürstlicher Interzession zu überstimmen. So verordnete der pfälzische Kurfürst Karl Theodor 1750, dass das seit 1551 bestehende Aufenthaltsverbot für Juden nicht für entsprechend privilegierte Juden gelte.⁷⁸ Die implizite oder explizite Argumentation mit fürstlichen Reservatrechten kollidierte daher oft, so auch in Jülich-Berg und in Württemberg, mit den altherwürdigen Landessatzungen, die nämlich die Fernhaltung der Juden vorsahen. Künftige Auseinandersetzungen waren somit von vornherein angelegt.

Nach jüngeren Beobachtungen sind Judenordnungen eher typisch für mittlere und größere Herrschaftsgebiete, während die Gesetzgeber in kleineren Territorien eher zu punktuellen bzw. Spezialbestimmungen griffen.⁷⁹ Unter Heranziehung der Studien von Kasper-Holtkotte, Marzi und Mordstein verfestigt sich die Vermutung, dass das dortige Fehlen komplexer judenrechtlicher Regelwerke nicht zuletzt das Resultat legislativer Unfähigkeit war. So besaßen die kleineren Territorien im Vergleich zu größeren Territorien hinsichtlich des Judenrechts „einen erheblichen Entwicklungsrückstand von zum Teil über 100 Jahren.“⁸⁰ In Territorien wie im Fürstentum Nassau-Saarbrücken, in der Grafschaft Wied-

⁷⁵ Reskript an die hinterpommersche Regierung vom 11.7.1696 (STERN I/2, Nr. 420).

⁷⁶ Verordnung vom 24.4.1723 (Druck bei BATTENBERG, Judenverordnungen, Nr. 120).

⁷⁷ Instruktion Friedrichs für das GD vom 20.5.1748 (AB 7, Nr. 401, Art. XVII, Pkt. 1).

⁷⁸ Erläuterung der Landes- und Polizeiordnung wegen der Juden (Buch 5, Teil 1, Artikel 1 u. 5) vom 27.11.1750 bei MAYR, Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Lands-Verordnungen, Tl. 8, Nr. 4, vgl. auch HEYDENREUTER, Ausgrenzung, S. 136.

⁷⁹ So etwa KASPER-HOLTKOTTE, Juden im Aufbruch, S. 15 und MORDSTEIN, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 64–65.

⁸⁰ Zit. MORDSTEIN, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 65 mit Anm. 111.

Runkel oder in Schaumburg-Lippe⁸¹, wo es überhaupt kein öffentliches Judenrecht, geschweige denn Judenordnungen, gab, sondern jenes in Schutzbriefen individuell geregelt wurde⁸², ist der Sachverhalt besonders deutlich. In Nassau-Usingen wurde die Erteilung von Schutzbriefen erst ab dem 18. Jahrhundert Standard.⁸³

Die Abhängigkeit der Judengesetzgebung kleinerer Territorien von größeren ließe sich an vielen Beispielen demonstrieren. In der Fürstabtei Corvey, wo Christoph Bernhard von Galen von 1661 bis 1678 als Administrator eine anti-ständische wie antireformatorische Politik betrieben hatte, übernahm dessen Nachfolger Christoph von Bellinghausen weitenteils wortwörtlich die von Galen im Fürstbistum Münster 1662 erlassene Ordnung.⁸⁴ Sie wurde angeblich veranlasst durch „vielfaltige clagten“ und wandte sich scharf gegen unvergleichtete Juden und deren Unterschleif, stand aber fraglos im Kontext der zentralistischen Politik Galens gegenüber Stadt und Fürstbistum Münster.⁸⁵ Die Ausstrahlung konfessionspolitischer Einflüsse durch Zentren fürstlicher Herrschaft lässt sich wiederum im protestantischen Spektrum leicht anhand der in Nassau-Usingen maßgeblichen Judenordnung von 1732 aufzeigen. Diese Judenordnung stand in Abhängigkeit von ihren hessen-darmstädtischen Vorbildern, vor allem der dortigen Judenordnung von 1629, die wiederum aus den Judenordnungen von 1539 und 1585 hervorgegangen war.⁸⁶ Jene Ordnung von 1629 sollte seit ihrer Neuverkündung 1697 in unveränderter und stets undatierter Form nicht weniger als achtmal neu aufgelegt und erst während der Regentschaft des letzten Landgrafen bzw. des ersten Großherzogs Ludwig („Ludewig“) nicht mehr erneuert, allerdings auch nicht aufgehoben werden. „Erläuterungen“ von 1543 und 1630 dienten dort als Interpretationshilfen, ohne selbst Eingang in die Ordnungen zu finden.⁸⁷

Unweigerlich pflanzten sich damit über die Grenzen des Landes hinaus konfessionsspezifische Strukturen noch aus der Regentschaft Philipps fort, die nach Luthers Tod im Zeichen der sich vollziehenden innerkonfessionellen Verhärtung gestanden hatte. Die Judengesetzgebung der dem theologischen Einflussfeld der orthodoxen hessen-darmstädtischen Richtung verpflichteten Region wurde somit bis weit ins 18. Jahrhundert (und nicht selten darüber hinaus) von archaisch zu nennenden konfessionalistischen Vorstellungen geprägt. Die unverdrossene

⁸¹ Vgl. HASSELMEIER, Juden in Schaumburg-Lippe, S. 17.

⁸² Vgl. KASPER-HOLTKOTTE, Juden im Aufbruch, S. 56 bzw. 65.

⁸³ Vgl. MARZI, Judentoleranz, S. 7.

⁸⁴ Vgl. DEVENTER, Das Abseits als sicherer Ort?, S. 96–98.

⁸⁵ Druck der Judenordnung vom 29.4.1662 bei ASCHOFF, Das münsterländische Judentum, S. 125–184, Nr. 11, S. 181–184; zuletzt dazu DERS., Judenpolitik des Fürstbistums Münster, S. 86–89; DERS., Die Stadt Münster und die Juden, S. 112–113.

⁸⁶ Vgl. MARZI, Judentoleranz, S. 288.

⁸⁷ Druck bei BATTENBERG, Judenverordnungen, S. 20–21 bzw. Nr. 3 bzw. 18.

Hervorkehrung der religiösen Dimension in allen Judenordnungen, die den Juden die „Lästerung“ (Art. 1) und die Unterhaltung von Synagogen (Art. 2) verboten (obwohl 1737 in der hessen-darmstädtischen Residenzstadt Darmstadt die erste Synagoge entstand⁸⁸), deutet in Hessen-Darmstadt auf die symbolische Funktion von Judenordnungen hin, die zwar, so Battenberg, „eine Art Grundgesetz“ waren, aber doch nur einen begrenzten Nutzwert besaßen.⁸⁹ Nicht kodifiziert hingegen wurde in Hessen-Darmstadt 1629 und in Nassau-Usingen 1732 das, was eigentlich im Vordergrund hätte stehen müssen, nämlich der Judenschutz. Das einzig veränderliche Element in den hessen-darmstädtischen Judenordnungen waren die stetig erhöhten „Inferenda“. Den Sollzustand regelte jeweils die subsidiäre Gesetzgebung. Das Muster scheint typisch: Auch in der Kurpfalz folgte auf die Judenordnung von 1662 erst 1744 eine „Konzession“ und nachfolgend auch hier eine „Erläuterung“ unter dem katholischen Kurfürsten Karl Theodor.⁹⁰ Von einer systematischen Ausformung des Judenrechts auf der Grundlage von Judenordnungen kann also auch hier keine Rede sein.

Wie für Landesordnungen galt folglich auch für die Judenordnungen, dass sie dort, wo sie überhaupt existierten, ein statisches Instrument darstellten. Nähme man nur den sachlichen Regelungsbedarf zum Maßstab ihrer Bewertung, so konnten sie eine adäquate Kodifizierung jüdischer Existenz schon aufgrund ihrer geringen Frequenz bzw. Veränderungshäufigkeit nicht leisten. Es gäbe also guten Grund, in vielen Einzelfällen eher von Kompilationen als von Kodifizierungen des jüdischen Rechts durch das Instrument der Judenordnungen zu sprechen.⁹¹

Während in vielen Fällen kein Zweifel besteht, dass das Fehlen oder die inhaltliche Unzulänglichkeit von Judenordnungen die Folge administrativer Mängel war (denn die Verfügbarkeit befähigter Juristen kann nicht einmal in größeren Territorien vorausgesetzt werden), stellt sich die Frage, ob die Kodifikation des Rechts überhaupt immer zwingend im Interesse der Obrigkeiten war. In einer ganzen Reihe von Territorien wurden schließlich keine seriellen Verordnungen bezüglich des Rechtsstatus der Juden herausgegeben, denn erstens bedeuteten jegliche positiven Vorschriften für die Juden schlichtweg das Eingeständnis, dass sie zugelassen wurden (was, wie gezeigt, manchmal anderweitigen Landesordnungen etc. zuwiderlief). Zweitens konnten öffentlich einsehbare judenrechtliche Bestimmungen leicht zu Streitobjekten werden. Dass die Obrig-

⁸⁸ Am 4.6.1737 wurde die erste Synagoge in Darmstadt eingeweiht, nachdem Lgf. Ernst Ludwig (Regentschaft 1687–1739) im Jahr zuvor die Judenordnung erneuert hatte (BATTENBERG, Judenverordnungen, Nr. 175).

⁸⁹ Zit. ebd., S. 21 bzw. S. 16.

⁹⁰ Vgl. BLASTENBREI, Die kurpfälzischen Judenkonzessionen; FREIST, Zwangsbekehrung jüdischer Kinder in der Kurpfalz, S. 403.

⁹¹ Diesen Standpunkt vertritt nachdrücklich Tobias Schenk, u. a. in „Der preußische Weg der Judenemanzipation“, S. 460–463.

keiten diesbezüglich eine strategische Zurückhaltung an den Tag legten und alles andere taten, als jüdisches Recht in allen Einzelheiten auszuformulieren, lässt sich in vielen Fällen nachverfolgen. Richtet man den Blick nochmals mit Werner Marzi auf die Grafschaft Nassau-Usingen, wo das Judenrecht in Gestalt der Judenordnung von 1732 im Laufe des 18. Jahrhunderts je länger desto stärker als inadäquat empfunden wurde, so offenbart sich hier förmlich eine Verhinderungstaktik: „Allgemein verbindliche Verordnungen“, so Marzi⁹², „die in aller Form promulgiert und insinuiert wurden, vermied man so lange es irgendwie ging.“ Änderungswünsche von jüdischer wie nicht jüdischer Seite wurden meist abgelehnt oder bevorzugt auf administrativem Wege hintertrieben. Indem die sachlich unvollständige und überholte Judenordnung von 1732 beibehalten wurde, hatten die Beamten die „Möglichkeit zu flexiblen ad-hoc Entscheidungen“⁹³, die man bei Eingriffen in Judenordnungen kaum gesehen hätte. Veränderungen oder Neufassungen von Judenordnungen nämlich waren oft von mehr oder minder schweren Auseinandersetzungen begleitet und allemal ein Politikum und Gegenstand öffentlicher Wahrnehmung, zumal dann, wenn damit so heikle Fragen wie die örtliche Zulassung und Niederlassung von Juden oder die Festlegung von Zinssätzen berührt waren.

Ein weiterer Aspekt der Judenordnungen, die Kontingentierung der Familienzahlen, ist kaum einmal in seiner Tragweite reflektiert worden. Dies gilt zunächst für die implizite Folge, dass bei Festlegung der Zahl der Juden ein Konflikt mit Sondergesetzen entstehen musste, die ja – so im friderizianischen Preußen – je nach fiskalischem Interesse die Ansetzung nachgeborener Kinder de jure liberalisierten. Wenn also die Möglichkeit eröffnet wurde, zweit- oder drittgeborene Kinder in den elterlichen Schutz aufzunehmen und diese Kinder wiederum Familien gründen konnten, dann mussten damit – zumal im Zeichen steigender Lebenserwartung und generativer Vermehrung – die in den Judenordnungen vorgegebenen Zahlen unweigerlich überschritten werden. Dieser Widerspruch zwischen fixen Vorgaben in den Judenordnungen und vergleichbaren statischen Gesetzestexten auf der einen und der situationsgebundenen, den fiskalischen Interessenskonjunkturen folgenden Gesetzgebung auf der anderen, ist in den meisten Territorien anzutreffen. Für die Juden selbst bedeutete die Festlegung ihrer Zahl, zumal wenn nach Seelen, nicht nach Familien, eine latente Gefährdung ihres Geleitsrechts.

Trotz dieser notwendigen Relativierungen stellten die Judenordnungen, dort, wo sie existierten, mehr als alle anderen Rechtsverfügungen die Voraussetzun-

⁹² Zit. MARZI, Judentoleranz, S. 411. Leider blendet Marzi die Herrschaftsstrukturen in dem von ihm untersuchten Gebiet weitgehend aus und erwähnt nur beiläufig dessen landständische Verfassung (ebd., S. 425).

⁹³ Vgl. ebenso MORDSTEIN, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 66 zum Vorzug von Einzelgesetzen, mit denen flexibel z. B. auch auf geänderte soziale Voraussetzungen der Juden reagiert und somit die Schutzgelderhebung jeweils variabel gehandhabt werden konnte.

gen des Niederlassungsrechts für Menschen jüdischen Glaubens dar. In vielen, im Einzelnen nicht aufzuzählenden Fällen baten die Judenschaften um die Einhaltung der ihnen in den Judenordnungen eingeräumten wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten, etwa im Herzogtum Westfalen 1704, wo die Juden praktisch andauernd mit Repressalien in den Städten gegen ihren Aufenthalt und Handel konfrontiert wurden.⁹⁴ Auch und gerade für sie selbst war daher die genaue Kenntnis der Judenordnungen und ihre materielle Verfügbarkeit unerlässlich. Deshalb bat der Vorsteher der kurkölnischen Judenschaft 1726 darum, 30 bis 40 Exemplare der seit 1700 geltenden Judenordnung auf eigene Kosten nachdrucken lassen zu dürfen. Die Hofkammer erteilte ihm daraufhin die Genehmigung zum Druck von 50 bis 60 Stück – um bemerkenswerterweise für eigene Zwecke 30 einzubehalten.⁹⁵ Die Judenordnungen reflektierten somit auch den hohen ideellen Wert des Rechts, das den *etablierten* Juden seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bei Antritt ihres Schutzstatus im Zuge ihrer Verteidigung in der Regel vorgelesen und damit zur nachdrücklichen Kenntnis gegeben wurde.⁹⁶

3. Voraussetzungen, Erscheinungsformen und Ziele der territorialen Judenschutzpolitik: Das Beispiel Brandenburg-Preußen

3.1 Die Anfänge der Judengesetzgebung von 1671 bis 1709

Das Haus Brandenburg im 17. und die Hohenzollernmonarchie im 18. Jahrhundert war keineswegs die erste und einzige Dynastie, die im 17. Jahrhundert ausgiebigen Nutzen aus dem Judentum zu ziehen begann. Der paradigmatische Charakter der brandenburg-preußischen Judenpolitik, die günstige Überlieferung und Erschließung der Quellen machen jedoch eine Fallbetrachtung zu „Preußen“ sinnvoll.

Eine verallgemeinernde Darstellung der Geleitpolitik der brandenburg-preußischen Herrscher⁹⁷ ist allerdings angesichts der vielfach deutlich unterschiedlichen Voraussetzungen und Verfahrensweisen in den Einzelstaaten des Herrschaftsverbands schwerlich möglich.⁹⁸ Auf kaum einem Gebiet wie dem der

⁹⁴ Verfügung der Hofkammer, 28.4.1704 (HStAD, KK III, 86, f. 124r).

⁹⁵ HStAD, KK IV, 4571, f. 60v–61r (29.1.1726).

⁹⁶ Verordnung Lgf. Ernst Ludwigs vom 11.3.1697 (BATTENBERG, Judenverordnungen, Nr. 40).

⁹⁷ Hinsichtlich der zentralen Aspekte der preußischen Judenpolitik im 18. Jh. ist zu verweisen auf die empirisch wie methodisch fundierten, seit 2007/2008 erschienenen Forschungen von Tobias Schenk, die unten im Literaturverzeichnis angegeben sind (v.a. seine unmittelbar vor der Drucklegung der vorliegenden Arbeit erschienene Dissertationsschrift „Wegbereiter der Emanzipation?“).

⁹⁸ Vgl. JERSCH-WENZEL, Juden in Preußen, S. 438.

Judenpolitik nämlich unterschieden sich die Maßnahmen, die heute so, morgen so getroffen wurden, demzufolge sich ein reichlich inkonsistent erscheinender Umgang mit den Juden abzeichnet. Auch innerhalb der Teilherrschaften müssen große Unterschiede in Rechnung gestellt werden. Begünstigte beispielsweise der Kurfürst und spätere König Friedrich die Juden in Halberstadt, so dass allein dort um 1699 etwa 700 Juden einschließlich ihrer Familienangehörigen lebten, nahm er im benachbarten Fürstentum Magdeburg Rücksicht auf das aus dem 15. Jahrhundert stammende Nichtduldungsprivileg der Stadt.⁹⁹ Doch auch diese Logik der durch das Gewohnheitsrecht begründeten Rücksichtnahme verfängt nicht, da Friedrich den Juden 1704 ein Generalprivileg für Halle (ebenfalls im Fürstentum Magdeburg) erteilte, das Handelsfreiheit und das Recht zur Unterhaltung einer Synagoge einschloss. Auch dort aber waren die Juden zuvor über fast 200 Jahren ausgeschlossen gewesen.¹⁰⁰

Mit der Aneignung von Gebieten, die vom Anfang des 17. Jahrhunderts (Kleve, Mark, Ravensberg, 1609) bis hin zum Ende des 18. Jahrhunderts („Süd-“ und „Neuostpreußen“, 1795) reichte, stieg – besonders im Zuge der Teilungen Polens – die Zahl der nunmehr preußischen Juden exponentiell an.¹⁰¹ Gleichzeitig erbte der preußische Staat eine Fülle unterschiedlicher Rechtstraditionen, deren Vereinheitlichung sich je schwieriger gestaltete, desto stärker die Haltung der Regenten ihrerseits von Antinomien geprägt war. Diese Geschichte ist mehrfach in ihrer Breite geschildert worden. Eine im Sinne einer „modernen preußischen Geschichte“ empirisch gesättigte und methodisch reflektierte Gesamtdarstellung der preußischen Integrationspolitik, die eben auch den Umgang mit sozialen Minderheiten erschließen müsste, ist allerdings noch ein dringendes Desiderat. Im Folgenden soll es hauptsächlich darum gehen, einerseits die intentionalen und institutionellen Voraussetzungen, andererseits die zentralen rechtlichen Instrumentarien der preußischen Judenpolitik zu skizzieren, um damit u. a. der Betrachtung ständisch-partikularer Reaktionen an späterer Stelle vorzuarbeiten (vgl. unten Kap. E 2).

Die Gesetzgebung des brandenburg-preußischen Staats über die Juden im märkischen Kerngebiet war in ihren Anfängen stark auf die 1671 aus der Habsburgermonarchie ins Land geholten Juden und ihrer unmittelbaren Nachkommen bezogen. Im Gegensatz zu jenen Juden, die anderswo im Herrschaftsbereich der Hohenzollern in individueller bzw. familialer Vereinzelung oder in Gemeinden teils seit dem 16. Jahrhundert, mitunter aber seit dem Spätmittelalter ansässig gewesen waren, begriff man die Gesetze für die 50 Juden ja nicht als

⁹⁹ Vgl. u. a. BATTENBERG, Fürstliche Ansiedlungspolitik, S. 72–73; SCHENK, Der preußische Weg der Judenemanzipation, S. 471–474 über den Umgang mit dem Magdeburger Nichtduldungsprivileg im späteren 18. Jh.

¹⁰⁰ Vgl. STERN II/1, S. 158; Verzeichnisse ebd., I/2, Nr. 141 u. S. 536.

¹⁰¹ Vgl. die Zahlenangaben bei SILBERGLEIT, Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse, S. 1*–11*.

eine nachträgliche Ordnung, sondern als eine prospektive Rechtsvorgabe. Ungeachtet der Tatsache, dass die angenommene Exklusivität dieser Gruppe schon zum Zeitpunkt ihrer Rekrutierung weder in sozialer noch in numerischer Hinsicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach, hielten die Potentaten in Potsdam bzw. Berlin lange an der Fiktion fest, mit der speziellen Gesetzgebung für die Juden „in denen Residentzien“ ein bedarfsgerechtes Normengerüst aufgerichtet zu haben. Was aber, von der Glaubenszugehörigkeit abgesehen, hatte ein wohlhabender Großhändler in Berlin mit einem wegen Alters oder Krankheit einkunftslosen Schlachter in Kleve gemein? Die schon von Stern bemängelte, unverhältnismäßige Fixierung der höheren staatlichen Verwaltung auf die Juden Berlins herrschte ungeachtet dieser Diskrepanz noch über die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinweg. Sie bedingte eine auch in der herrschenden merkantilistischen Logik unzureichende Judengesetzgebung, die insgesamt als reaktiv, unsystematisch und letztlich auch unreflektiert zu charakterisieren ist. Entsprechend ungenügend war auch der zu ihrer Realisierung zur Verfügung stehende institutionelle Apparat.

Die preußische Judengesetzgebung nahm also ihren Anfang mit dem Geleitsprivileg für 50 jüdische Familien per Edikt vom 21. Mai 1671 auf 20 Jahre.¹⁰² Nachfolgende Bestimmungen nahmen immer wieder Bezug auf das Privileg von 1671, doch wurden dessen Bestimmungen vielfach ins Gegenteil verkehrt oder an neue Bedingungen geknüpft. 1689 verlängerte Friedrich III. das Geleit von 1671 um weitere 20 Jahre, wofür er eine in neun Teilen auf die Provinzen umgelegte Rekognitionszahlung von insgesamt 16.000 Rtl. verlangte.¹⁰³ Die Anwesenheit der Juden in den Provinzen indes war außer durch die persönlichen Schutzbriefe zu diesem Zeitpunkt gar nicht geregelt und wohl auch kaum dokumentiert. Vor diesem Hintergrund wies Friedrich die Regierung der Neu-mark an, zu erkunden und durch eine „exacte Specification“ zu dokumentieren, „welche Juden eigentlich ihre Quotam bezahlet“ hätten und welche nicht.¹⁰⁴ Säumige sollten von der Bestätigung des Geleits ausgenommen und „ohne einige Gnade das Land unverzüglich zu räumen injungiret werden“.

Tatsächlich war den Behörden die Kontrolle der Juden rasch entglitten. Vor allem die Einziehung der Schutzgelder durch die vergeleiteten Juden gestaltete sich schwierig, und so hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm schon 1679 die Vertreibung der Debitoren angeordnet.¹⁰⁵ Daneben erkannte man die illegale Einwanderung als zunehmendes Problem. Kurfürst Friedrich beklagte 1695 in einem

¹⁰² CCM 5,5,3, Nr. 20 (RPFN 2,1, BBP, Nr. 441). Hintergrund und Verlauf der jüdischen Ansiedlung in Berlin 1671 sind mehrfach ins Auge gefasst worden; vgl. u. a. JERSCH-WENZEL, Neubeginn jüdischen Lebens, S. 13–15 mit Anm. 4.

¹⁰³ Aktenstücke bei STERN I/2, Nr. 205–207.

¹⁰⁴ Vgl. u. a. die Zirkularverordnung an die Bürgermeister diverser Städte vom 29.5.1688 (ebd., Nr. 199).

¹⁰⁵ Verordnung vom 17.9.1679 (ebd., Nr. 43).

Edikt¹⁰⁶, die Juden ließen sich seit Jahren ohne „Permission und Einwilligung“ im Lande nieder und betrieben Handel, wobei sie angeblich nicht nur nichts zahlten, sondern die rechtmäßig vergleiteten Juden dazu verleiteten, ebenso wenig zu zahlen. Wie schon sein Vater verfügte Friedrich daher, dass die illegalen Juden „hernach aus dem Lande geschaffet werden“ sollten. 1688 wurden in Berlin neben 31 vergleiteten 9 unvergleitete, in Frankfurt (Oder) neben 20 vergleiteten sogar 23 unvergleitete Juden verzeichnet. Die Zahl der unvergleiteten unter den 174 Juden, die nach dem Tod Friedrich Wilhelms, im Jahr 1692, aus den kleineren Städten der Kurmark gemeldet wurden, wird sicher ebenfalls im Bereich von einem Drittel und damit nur knapp unter der Hälfte gelegen haben.¹⁰⁷ Kurfürst Friedrich versuchte 1700 mittels einer umfassenden Verordnung der Vergrößerung der Judenschaft entgegenzusteuern.¹⁰⁸ Zuvor hatte er, so eine nachfolgende „Declaration“ vom Jahresende, „das Judenwesen in Dero allhiesigen Residentien durch eine sichere Kommission“ untersuchen lassen.¹⁰⁹ Laut Bericht seiner Räte besaßen von den 50 einst zugelassenen Familien 28 kein Geleit und waren statt 4 zulässiger 47 Neuvergleitungen erteilt worden, worunter aber wiederum mindestens 33 ohne gültiges Geleit und 10 auswärtig lebende Familien waren. Es seien „gegenwärtigen über 1000 Juden-Seelen“ im Land. Eigentlich sehe sich der Kurfürst daher befugt, alle Juden zu vertreiben, doch lasse er Gnade vor Recht ergehen und erhebe von sämtlichen Juden ein doppeltes Schutzgeld. Danach seien die Unvergleiteten zu vertreiben, es sei denn, sie seien „ehrbaren Lebens und Wandels“. Gleichzeitig aber war an der 1671 festgelegten Zahl 50 jüdischer Familien festzuhalten. Neue Geleite sollten daher nicht erteilt werden, folglich „die überzählige Familien aussterben“. Da das ursprüngliche Geleit längst abgelaufen und die Judenschaft stark vergrößert sei, hob der Kurfürst wie erwähnt die Leibzollfreiheit auf und verlangte von der gesamten Judenschaft statt individueller Zahlung (von bis dahin nominell 8 Rtl.) 3.000 „von dem gantzen Corpore“ in den Residenzstädten. Zur Aufbringung dieser nicht in Kurrent, sondern in Golddukaten zu zahlenden Summe sollte sich die Judenschaft selbstständig in drei „Classes“ aufteilen und die Beiträge zum Schutzgeld je nach Vermögen beisteuern.

Die Vertreter der 47 im Jahr 1717 konzessionierten neumärkischen Familien hatten nach der Zahlung von 6.000 Rtl. zugesagt, bei der Abnahme von Gütern im Wert von 8.000 Rtl. aus dem Lagerhaus (einer 1713 zum Zweck der Armeebelieferung gegründete Wollmanufaktur) und von 2.600 Rtl. auf der Frankfurter

¹⁰⁶ Edikt vom 14.12.1695 (CCM 5,5,3, Nr. 6; STERN I/2, Nr. 219; RPFN 2,1, BBP, Nr. 806).

¹⁰⁷ Aufstellung der Berliner Juden 1688 bei STERN I/2, S. 526. Nähere Zahlenangaben zur jüdischen Gemeinde in Berlin bei JERSCH-WENZEL, Neubeginn jüdischen Lebens in Berlin, S. 15–16.

¹⁰⁸ Verordnung vom 24.1.1700 u. a. bei STERN I/2, Nr. 246 (RPFN 2,1, BBP, Nr. 888).

¹⁰⁹ Dies geht hervor aus Deklaration vom 7.8.1700 zur Verordnung vom 24.1.1700 (STERN I/2, Nr. 247; dazu Verzeichnis der jüdischen Familien Berlins ebd., S. 529–530).

Messe „alle vor einen, und einer vor alle davor zu stehen“, so dass das Geld pünktlich in die königliche Schatulle fließe.¹¹⁰ Die Einführung der Generalpartition 1728¹¹¹, der persönlichen Solidarhaftung der Ältesten 1747 und des 24. Artikels des Generaljudenreglement von 1750, der die Haftpflicht der Gemeinden bei Vergehen einzelner Mitglieder festlegte, waren Marksteine der Subsidiärhaftung. Diese bildete ein Kernelement der preußischen Judengesetzgebung, das für die inneren Beziehungen der Juden die wohl allergrößten (bis heute aber nicht untersuchten) Folgen hatte, weil es den jüdischen Solidarverband extrem unter Spannung versetzte.¹¹²

Die bereits erwähnte Verordnung von 1700¹¹³ hatte (in Art. 10) „ein gewisses Reglement und Juden-Verordnung“ in Aussicht gestellt, das den Juden als Grundlage dafür dienen sollte, wie sie sich „mit Handel und Wandel gegen Christen, und unter sich selbst zu verhalten“ hätten. Unter der Bezeichnung eines „Reglements“ folgte noch im Dezember desselben Jahres eine weitere umfangreiche Verordnung in 20 Punkten. Tatsächlich stand auch hier wieder die Aufbringung der Schutzgelder im Vordergrund, was unmittelbar vor der Königskrönung Friedrichs in Königsberg am 18. Januar 1701 und dem Beginn des Spanischen Erbfolgekriegs in demselben Jahr unverkennbar darauf verweist, dass es in dieser Situation das Wichtigste war, Geld zusammenzubekommen. Der binnen eines Jahrzehnts gewaltig gestiegene Handel von 100 Berliner Familien, der in etwa dem aller christlichen Händler in Berlin gleich kam¹¹⁴, ließ dem neuen König die Juden wie unerschöpfliche Geldbeschaffer erscheinen. Nicht erst der „Soldatenkönig“ also ersann alle erdenklichen Wege, die Judenschaft finanziell auszubeuten. Laut Zirkularverordnung vom Sommer 1701 hatte sie abermals 20.000 Rtl. aufzubringen, die vermutlich für ein neues, durch die Rang-erhöhung des Herrschers begründetes Geleit verlangt wurden.¹¹⁵ Die zweite zentrale, allerdings sehr ungleichmäßig reglementierte Einnahmequelle aus dem Judengeleit war der Leibzoll. Anfangs, d. h. 1671, den jüdischen Neusiedlern in Berlin erlassen, erfolgte per Verordnung vom Januar 1700 „zu Verhütung aller

¹¹⁰ Privileg für 47 jüdische Familien in der Neumark vom 30.10.1717 (CCM 5,5,3, Nr. 35; RPFN 2,1, BBP, Nr. 1491).

¹¹¹ 1728 führte Friedrich Wilhelm das Prinzip der Generalpartition ein, dem zufolge eine (zunächst auf 15.000, 1765 auf 25.000 Rtl.) fixierte Gesamtsumme aus einzelnen Beiträgen aus den Provinzen erhoben wurde (vgl. die Aktenstücke bei STERN II/2, Nr. 193–197). 1728 erfolgte eine Generalpartition für alle Landesteile; dazu ebd., Bd. II/1, S. 44.

¹¹² Weitere Verordnungen bzw. Aktenstücke zum Subsidiaritätsprinzip u. a. bei STERN III/2,1, Nr. 72 u. 668 (1748), 386 (1769), 426–427 (1773), 444 (1774), 450 (1775 mit nunmehr wesentlichen Einschränkungen), NCC 6, 1777, Nr. 49 (1777), STERN III/2,1, Nr. 563, 565–566 (1784), NCC 10, 1797, Nr. 29 (1800), NCC 10, 1800, Nr. 17 (1800).

¹¹³ Reglement vom 7.12.1700 (u. a. STERN I/2, Nr. 250; RPFN 2,1, BBP, Nr. 916).

¹¹⁴ Vgl. STERN I/1, S. 126–127 u. der „Extrakt“ der jüdischen Warensteuern 1696, 1699, 1703, 1705 ebd., Bd. I/2, Nr. 284 (o. Dat.).

¹¹⁵ Zirkularverordnung vom 16.7.1701 (STERN I/2, Nr. 258; dazu ebd., Bd. I/1, S. 83).

Unterschleife“ dann aber doch wieder dessen Einführung.¹¹⁶ 1717 wurde der Leibzoll in der Neumark erlassen¹¹⁷, in der Kurmark dagegen erst 1787.¹¹⁸ Es war dies eine frühe Variante zur ad hoc betriebenen Geldeintreibung: die Erstellung oder Androhung von Gesetzen und ihr Verzicht darauf gegen finanzielle Abgeltung, wobei es die Vertreter der Judenschaft oft verstanden, zu intervenieren und das Schlimmste abzuwenden. Daneben ersann Friedrich I. allerlei Sonderzahlungen, etwa zur Deckung militärischer Werbekosten den Plan, aus kombinierten Prokopf- und territorialbezogenen Erhebungen, der Neuvergabe von Schutzbriefen, der Kinderansetzung, aus Heiratsgeldern sowie Häuser- und Ladensteuern 60.000 Rtl. von den Juden auf einmal zu erheben.¹¹⁹ 1709 wurden „alle und jede jüdische bücher“ mit 6% besteuert¹²⁰, und 1711 ließ sich Friedrich gegen auf sämtliche Provinzen umzulegende 8.000 Rtl. die Entbindung von der Pflicht des diskriminierenden Zeichentragens und die Aufhebung „des neuen Juden Reglements“ abkaufen.¹²¹

Diese von Tageserfordernissen und -stimmungen bestimmte und daher alles andere als konsequente und stringente Fiskalpolitik ging einher mit atavistisch zu nennenden Vorbehalten der drei Vorgänger Friedrichs II. gegenüber den Juden, die im Grunde noch den Denkmustern des Mittelalters folgten. Nachdem Kurfürst Friedrich schon die Erneuerung des Geleits für die Juden 1690 mit einer Untersuchung der örtlichen Verhältnisse verbunden und die betroffenen Siedlungsorte ausdrücklich zur Abgabe von Voten aufgefordert hatte¹²², ließ er, nun „König in Preußen“, 1702 noch einmal allerorten eine Untersuchung gegen die Juden durchführen. Diesmal ging es ihm nicht um die Ermittlung der Unvergleiteten oder die Taxierung der Zahlungsfähigkeit der Privilegierten, sondern darum, dem kursierenden Vorwurf der Gotteslästerung gegen sie nachzugehen.¹²³

¹¹⁶ Verordnung vom 24.1.1700, Art. 3 (u. a. STERN I/2, Nr. 246). Der Leibzoll war auch von nicht vergleiteten, fremden Juden zu entrichten (Verordnung vom 16.5.1706, ebd., Nr. 280).

¹¹⁷ Privileg für 47 jüdische Familien in der Neumark vom 30.10.1717 (CCM 5,5,3, Nr. 35; RPFN 2,1, BBP, Nr. 1491; dazu STERN II/1, S. 91–92).

¹¹⁸ Per Kabinettsordre 12.12.1787 (nach der Verordnung vom 31.12.1787 in NCC 8, 1787, Nr. 112; RPFN 2,1, BBP, Nr. 3235).

¹¹⁹ Konzept o. Dat. u. Verf. bei STERN I/2, Nr. 249 (dort auf 1700 angesetzt). Der Plan stand offenbar im Zusammenhang mit der Verordnung vom 13.11.1700, der zufolge die Judenschaft die Erstellung eines Regiments mit 1.200 Soldaten zu finanzieren hatte (ebd., Nr. 248).

¹²⁰ Verordnung vom 3.6.1709 (ebd., Nr. 304).

¹²¹ Kgl. Deklaration vom 20.4.1711 (ebd., Nr. 319). Aus einer nachfolgenden Resolution der Judenkommission auf ein Verhör von Judenältesten wegen Missständen im jüdischen Armenkassenwesen vom 4.3.1712 geht hervor, dass das o.g. „Juden-Reglement“ eine Erhöhung der Schutzgelder vorgesehen hatte (ebd., Nr. 322, hier S. 288).

¹²² Protokoll einer beauftragten „Commission“ o. Dat. (ebd., Nr. 201).

¹²³ Drucke des Edikts vom 28.8.1703 in: CCM 5,5,3, Nr. 15 (RPFN 2,1, Nr. 976), BEKMANN, Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, Sp. 212–217 mit nachfolgender Kolportierung judenfeindlicher Bestrebungen am Hof des Königs; ARNOLDI, Pro Iudaeis, S. 26 u. 67–68. Dazu die „Acta, das die Juden in der Christnacht keine ärgerliche dinge vor-

Friedrich gab dabei in pathetischen Worten seiner Hoffnung auf die Bekehrung der Juden Ausdruck, er sehe sich aber enttäuscht, weil „vor kurz verrückter Zeit mit vieler Wahrscheinlichkeit“ berichtet worden sei, dass die Juden Christus beim Gebet „Alenu“ schmähten. In verschiedenen Provinzen sei daher angeordnet worden, das Verhalten der Juden durch „genaue Inquisition“ zu überprüfen. Das Edikt sollte noch von König Friedrich selbst sowie von Friedrich II. bestätigt bzw. verschärft werden.

3.2 Die Judenkommission (1709–1750)

König Friedrich Wilhelm I. setzte als zentrales Instrument zur Steuerung der Judenpolitik auf die noch unter seinem Vorgänger 1709 gegründete Judenkommission in Berlin. Diese Zentralbehörde, die über mehr als vier Jahrzehnte bestand, ist mit Ausnahme der inzwischen historischen Kommentierung Selma Sterns unerforscht, nicht zuletzt da sie von der älteren preußischen Verwaltungsgeschichtsschreibung komplett ignoriert wurde.¹²⁴

Vor der Einrichtung der Judenkommission hatte jeweils ein Mitglied des Geheimen Rats die „Respicirung der Juden-Sachen“ zu leisten.¹²⁵ Für gesamtstaatliche Belange der Juden, aber auch für Provinzialangelegenheiten war darüber hinaus seit 1704 der Generalfiskal zuständig. Er prüfte die von den örtlichen Steuerkommissaren und Kammern einzureichenden Listen, seit 1753 auch die Häusertabellen, außerdem wirkte er konzeptionell maßgeblich am Judenrecht mit.¹²⁶ Die Verordnung zur Einrichtung der Judenkommission war am 23. November 1708 ergangen.¹²⁷ Mit ihr reagierte der König auf die Berichte des vormals mit der „Respicirung der Juden-Sachen“ zuständigen Beamten (Printzen), dem zufolge das Feld noch immer in „Unordnung“ sei.

nehmen sollen, auch wegen des buchs Marx thola“ vom Dez. 1702 (GStA PK, Geh. Rat, Rep. 21, Nr. 203, Fasz. 21, f. 38r–47r; KOHNKE, Nr. 1960); vgl. ARNOLDI, *Pro Iudaeis*, S. 67 mit Anm. 42. Vgl. dazu die posthum veröffentlichte, aber zeitgenössische Darstellung von Johann Christoph Bekmann (1641–1717) in: BEKMANN, *Historische Beschreibung*, Kap. IX („Von der Judenschaft in der Mark“), Sp. 202–213, darin Wiedergabe eingehender Berichte über die Praxis des Gebets der Judenschaften der Neumark, in Halle und Halberstadt.

¹²⁴ Vgl. STERN I/1, Kap. VII. In der amtlichen preußischen Geschichtsschreibung findet diese Institution m.W. nirgends Erwähnung, z. B. auch nicht in den „Acta Borussica“ (AB, Bde. VI, 1–2 u. 7–9).

¹²⁵ Verordnungen von 1705 u. 1706 bei STERN I/2, Nr. 285–286.

¹²⁶ STERN II/1, S. 35–36; KOHNKE, *Preußen und die ostfriesischen Juden*, S. 44–45.

¹²⁷ Verordnung vom 23.11.1708 (u. a. STERN I/2, Nr. 293; RPFN 2,1, BBP, Nr. 1116). Den bis dahin zuständigen Beamten Lonicerus und Durham wurde die Aufsicht über die Juden in den Residenzstädten (Berlin/Cölln) daher aus „uns bewegenden Ursachen“ laut Verordnung vom 23.11.1708 entzogen (u. a. STERN I/2, Nr. 294).

Die Judenkommission war insbesondere gegen die rabbinische Jurisdiktion gerichtet, die Friedrich I. als Konkurrenz zur eigenen Verwaltung betrachtete.¹²⁸ Vor allem aber hatte sie dafür zu sorgen, dass die Zahl von 100 verleiteten Juden nicht überschritten würde.¹²⁹ De facto hatte die Behörde damit die Verkleinerung der Judenschaft zu bewirken. Daher erklärt sich auch die Äußerung eines ihrer Mitglieder 1746, dass ja „der ganze Endzweck der Commission auf die Einschränkung der Judenfamilien ginge“.¹³⁰ Hierin lag gleichwohl ein Widerspruch, der die Antinomie der preußischen Judenpolitik insgesamt charakterisierte. Denn der Judenkommission einerseits die Fernhaltung der Juden und andererseits mit immer neuen Vorgaben deren maximale Ausschöpfung abzuverlangen, war eine nicht zu bewältigende Aufgabe.¹³¹ Dies galt umso mehr angesichts der Bedingungen, unter denen die Judenkommission arbeitete. Bis zu ihrer Gründung hatten Spezialkommissionen bestanden, die die örtlichen Verhältnisse wie auch übergreifende Fragen behandelten, aber keine beständigen Einrichtungen waren.¹³² Eine „Commission“ konnte auch eine Abordnung von Beamten genannt werden, die sich mit dem Fall eines einzigen Juden zu befassen hatten, etwa 1704 im westfälischen Werl, wo ein Jude namens Nathan verbotenerweise im Hause seines Vaters als Knecht gearbeitet hatte, weshalb man ihm den Schutzstatus entzog.¹³³ Auch anderswo, im Herzogtum Pommern¹³⁴ oder im Hochstift Paderborn¹³⁵ existierten mehr oder minder permanente Judenkommissionen, über die allerdings bislang nichts Wesentliches in Erfahrung gebracht worden ist. Nach einer Departementsverteilung der Kammer in Magdeburg war 1750 ein einziger Kriegsrat mit fünf Unterbeamten in einem Dezernat für die Juden, die Medizinalsachen sowie die Obersteuerrevision befasste.¹³⁶

In Berlin wurde der Geheime Etatsrat Bartholdi der erste und am längsten amtierende Vorsitzende der Judenkommission. Wie seine Nachfolger Schlippenbach und Broich war auch er Mitglied des Geheimen Staatsrats.¹³⁷ 1710 wurde

¹²⁸ Vgl. die Dokumente bei STERN I/2, Nr. 298–299 u. bes. Nr. 306, ferner 316 u. 325.

¹²⁹ Vgl. die Verordnung vom 21.1.1710 (ebd., Nr. 307).

¹³⁰ Bericht der Räte Manitus, Reinhardt, Ziegler, Uhden, Kircheisen vom 25.11.1746 (STERN III/2,1, Nr. 53).

¹³¹ Von Bartholdi gezeichnetes Dekret vom 2.2.1711 (STERN I/2, Nr. 318).

¹³² Vgl. etwa die Dokumente ebd., Nr. 250 u. Bd. II/2, Nr. 62 u. 150 „Commissiones“ traten v. a. bei der Prüfung besonderer Beschwerden über die Juden in Aktion (z. B. 1743 CCM, Cont. Suppl. 1/3, Nr. 30; RPFN 2,1, BBP, Nr. 2373).

¹³³ HStAD, KK IV, 4541, f. 72r–73v (18.6.1704; dort mit Jacob Benjamin auch der Fall eines weiteren, unverleiteten Juden in Werl).

¹³⁴ STERN II/1, S. 134, Anm. 2 u. ebd., Bd. II/2, Nr. 632 (1722).

¹³⁵ Vgl. KLEIN, Das Kurkölnische Landesrabbinat, S. 260. Aktenstücke bei VAN FAASSEN, „Das Geleit ist kündbar“, S. 29–30.

¹³⁶ AB 8, Nr. 339.

¹³⁷ STERN I/2, Nr. 297; ebd. II/1, S. 10, 13, 14–15 (Nennung der Mitglieder der Judenkommission).

der zwei Jahre zuvor von den Judensachen entbundene Generalfiskal Durham an seine Seite gestellt mit der Aufgabe, die in den Provinzen anfallenden Judensachen zu respizieren, weil Bartholdi sich überlastet sehe.¹³⁸ Die personelle Besetzung der Judenkommission nämlich war völlig inadäquat¹³⁹, zumal die darin tätigen Beamten diverse andere Aufgaben hatten. Unter dem Strich handelte es sich um eine subalterne unter den Zentralbehörden, in der Mitglied zu sein, wenig erstrebenswert war.¹⁴⁰ Außerdem bestanden gegenüber dem Geheimen Rat, dann mit dem neu gegründeten Generaldirektorium diverse Kompetenzstreitigkeiten¹⁴¹, und die Gefahr, beim König wegen der Juden in Ungnade zu fallen, war nicht eben gering. So zog sich der Leiter der Judenkommission, Broich, die persönliche Verärgerung des Königs zu, weil er die Erteilung von Konzessionen für seine Aufgabe hielt, und deshalb am Generaldirektorium vorbei und entgegen dem Wunsch des Monarchen die Ansetzung eines jüdischen Tuchhändlers befürwortet hatte.¹⁴² Die allgemeinen Verwaltungsdefizite im Bereich der Geleitsverwaltung, für die die Berliner Judenkommission zu ihrer Zeit sinnbildlich steht, waren freilich auch für andere Territorien charakteristisch. In Hessen-Darmstadt etwa wurde erst 1783 mit der Einsetzung eines Regierungsrats „zum beständigen Commissario“ für alle Judensachen ein einziger Hauptverantwortlicher für diese Aufgabe abgestellt.¹⁴³

Währenddessen hielt das Wachstum der Judenschaft in den preußischen Provinzen an. Schon der Geleitsverlängerung für die kurmärkische Judenschaft vom 20. Mai 1714¹⁴⁴ war der gescheiterte Versuche der Judenkommission vorausgegangen, ein „Judenreglement“ zu installieren, nachdem viele Verordnungen, Reskripte, Edikte etc. für und über die Juden ins Land gegangen waren, deren Kenntnis und Handhabung zunehmend auch ein administratives Problem bedeutete.¹⁴⁵ Doch erst das Reglement von 1730 erbrachte eine Zusammentragung des Rechts für die preußischen Juden auf breiterer Ebene.¹⁴⁶ Die Zahl der

¹³⁸ STERN I/2, Nr. 310.

¹³⁹ Vgl. AB I,1 Nr. 24, STERN II/2, Nr. 121–122 (passim).

¹⁴⁰ Vgl. 1709 die Eingabe des Kammergerichtspräsidenten Sturm an den Kg. mit der Bitte, ihn aus der Judenkommission zu entlassen, da er als Mitglied des Kammergerichts und des Tribunals überlastet sei (STERN I/2, Nr. 296). Zahlreiche Belege dafür, dass die „Respizierung des Judenwesens“ im Umkreis der Berliner Judenkommission als übermäßige und schlecht vergütete Arbeit angesehen wurde, bieten Aktenstücke in GStA PK, I. HA Geh. Rat, Rep. 21, Nr. 203, Fasz. 27a (KOHNE, Nr. 1967).

¹⁴¹ Vgl. u. a. STERN II/1, S. 16–18.

¹⁴² Kabinettsordre Friedrichs vom 15.2.1743 bei STERN III/2,1, Nr. 12; AB 6,2, Nr. 303.

¹⁴³ Dekret der Darmstädter Regierung vom 25.10.1783 zur Einsetzung von Dr. Konrad Stockhausen als Kommissar mit dem Zuständigkeitsgebiet der Ober- und Niedergrafschaft sowie der Herrschaft Eppstein (BATTENBERG, Judenverordnungen, Nr. 279). Ab 1787 wurde Stockhausen Georg Friedrich Sues für das sog. Oberfürstentum an die Seite gestellt (ebd., Nr. 302).

¹⁴⁴ CCM 5,5,3, Nr. 31.

¹⁴⁵ Bericht der Judenkommission vom 14.9.1713 (STERN II/1, Nr. 4).

¹⁴⁶ Generalprivileg und Reglement „... wie es wegen der Juden in Sr. Königl. Majestät Landen zu

jüdischen Familien wurde hierin auf 130 Haushalte in Berlin beschränkt. 1737 wurde die Zahl auf 120 sowie 250 Bedienstete fixiert.¹⁴⁷ Generalfiskal Uhden, der seit spätestens 1742 mit der Ausarbeitung eines neuen Judenreglements befasst war und zunächst die Judenlisten sowie die seit 1737 bestehende Gesetzgebung revidierte, hatte eingesehen, dass die im Geleit von 1714 festgesetzte Zahl von 120 „Stamm-Juden“ für sein Projekt illusorisch war, sollen doch 1728 schon 180 Familien und „effective“ 234 Familien im Lande gewesen sein.¹⁴⁸ Aufgrund der Fehlerhaftigkeit der von den Judenältesten eingereichten Listen sei die reale Zahl gar nicht zu ermitteln.¹⁴⁹ Der Generalfiskal machte sich nun am lautesten für eine Beschränkung der Zahl der Juden stark, womit er mit mindestens einem Mitglied der Judenkommission in Streit geriet.

Jener seit 1716 in Berlin tätige Adolph Gebhard Manitius (1682–1754)¹⁵⁰ muss dem jungen Thronfolger Friedrich persönlich bekannt gewesen sein, da er ihm von seinem Vater 1732 anlässlich seiner Hospitierung im Generaldirektorium zur Information über die „Manufactursachen“ empfohlen worden war.¹⁵¹ 1745 sprach sich Manitius gegen die Einschränkung der jüdischen Familien aus.¹⁵² In einem gemeinsamen Bericht von fünf Beamten von 1746 über die Praxis der Privilegienvergabe und die Heiraten der Berliner Juden¹⁵³ stellte er sich als einziger gegen seine Kollegen, die unter der Voraussetzung, dass „der ganze Endzweck der Commission auf Einschränkung der Judenfamilien ginge“, nur Heiraten innerhalb der Berliner Judenschaft zulassen wollten. Manitius äußerte sogar die Ansicht, dass *alle* Kinder von Schutzjuden „als wirkliche Stammjuden“ zu betrachten seien – ein Votum, das angesichts der Tendenz zur konsequenten Beschränkung der Kinderansetzung auf allenfalls das erste Kind im Kreis der Beratenden nicht mehrheitsfähig war und von Uhden barsch abgelehnt

halten“ vom 29.9.1730, in: CCM 5,5,3, Nr. 53 (RPFN 2,1, BBP, Nr. 1952); dazu STERN II/1, S. 19–22.

¹⁴⁷ STERN II/2, Nr. 316 (Protokoll GD, KDK Kurmark, Judenkommission vom 1.6.1737 passim).

¹⁴⁸ „Vorschläge“ Uhdens vom 19.4.1743 (STERN III/2,1, Nr. 19).

¹⁴⁹ So in den „Principia Regulativa“ Uhdens (o. Dat. [Anf. 1743] ebd., Nr. 17).

¹⁵⁰ Vgl. zu ihm nur beiläufig STERN III/1, S. 77, Bd. II/2, S. 47, Anm. 5; Erwähnung Manitius' in AB 6,2, Nr. 20, S. 31–32. Nachdem Manitius 1751 wegen des ihm angelasteten Bankrotts einer Messer- u. Scherenfabrik in Eberswalde gerügt worden war, wurde er noch in demselben Jahr nach elfjähriger Amtszeit in dieser Funktion entlassen, obwohl sich sein Vorgesetzter Fäsch beim König für eine Verlängerung seiner Amtszeit ausgesprochen hatte (Aktenstücke AB 9, Nr. 116 u. 157 mit Anm. 1). Er starb 1754 (vgl. AB 6,1, S. 173–174). Nach <http://www.luise-berlin.de> (Luisenstädter Bildungsverein e.V.) wurde Manitius 1682 geboren. Bis 1737 war er Besitzer des Schulzengerichts von Rixdorf, wo nach dem Verkauf an die kgl. Domänenverwaltung das Böhmisches Dorf entstand. Nach ihm ist im Berliner Bezirk Neukölln heute eine Straße benannt.

¹⁵¹ Instruktion für Friedrich vom 7.3.1732, in: AB 5,1, Nr. 218, hier S. 379–380.

¹⁵² STERN III/2,1, Nr. 45 und Dokumente in diesem Umkreis.

¹⁵³ Bericht von Manitius, Reinhardt, Ziegler, Uhden, Kircheisen, Berlin 25.11.1746 (ebd., Nr. 53).

wurde.¹⁵⁴ Es kann daher nicht überraschen, dass die Judenkommission kurz danach Zuständigkeiten an das Generaldirektorium verlor.¹⁵⁵ 1746 wurde Broich durch Danckelmann abgelöst und der Kompetenzbereich der Judenkommission neu abgesteckt.¹⁵⁶ Welche Aufgaben „die neue beständige Juden-Commission“ im Verhältnis zum Generaldirektorium allerdings haben sollte, ist undurchsichtig. Anscheinend wurde sie verstärkt auf die Regulierung des Judenwesens in den Provinzen angesetzt.¹⁵⁷ Doch schon zum Ausgang der 1740er Jahre war ihr Ende eingeläutet, als Friedrich „die viele Collegia (deren jedes seine besondere Rätthe und Verfassung gehabt) aufheben und ein General-Collegium ... etabliren“ und dabei auch die Zahl der Räte verringern wollte. Im Zuge dessen sollte die Judenkommission mit drei Gerichten verbunden werden.¹⁵⁸ 1750 löste Friedrich II. die Behörde auf.

Selma Stern zollte dem König im historischen Urteil dafür Anerkennung, doch folgte die Auflösung der Kommission rein praktischen Erwägungen, die für die Juden nachteilig sein mussten. Friedrich verlegte nun die Zuständigkeit für die Juden an ein für Manufakturen und „Commerciën“ zuständiges Departement (V) des Generaldirektoriums.¹⁵⁹ Zudem hatten die Mitglieder der Judenkommission tendenziell eher als andere Geheime Räte Stellung zugunsten der Juden Stellung bezogen, woraus sich erklären dürfte, dass einige von ihnen (so auch Manitius) im Zuge der Planungen des Generaljudenreglements von 1750 in Konflikt mit dem Generaldirektorium gerieten.

3.3 Vom Schutz zur Bekämpfung: Die preußischen Juden im 18. Jahrhundert

Nicht zuletzt angesichts der quantitativen Dimensionen muss der Schilderung der massiven obrigkeitlichen Repressalien gegen Juden in Brandenburg-Preußen besonderer Raum gegeben werden. Vor allem die Maßnahmen zur Bekämpfung der „überzähligen“ Juden, über die unter allen preußischen Herrscher grundsätz-

¹⁵⁴ Bericht Uhdens 16.1.1747 (ebd., Nr. 57) über vorausgegangene Beratungen am 9.1.1747 mit Beteiligung Mantius' (ebd., Nr. 54 nur knappes Reg.).

¹⁵⁵ So in einer Resolution des GD vom 24.3.1743 (ebd., Nr. 22, Art. IV). Am 21.11.1743 erging dann der kategorische Befehl des GD an den Vorsitzenden der Judenkommission, Broich (ebd., Nr. 28).

¹⁵⁶ Vgl. ebd., Nr. 46 (Einsetzung Danckelmanns 1746) bzw. 55 (betr. die Judenkommission 1747, bei Stern nur knapp im Regest).

¹⁵⁷ Vgl. das Reskript des GD an die Kommission „zur Regulirung des hiesigen Judenwesens“ vom 28.4.1747 (ebd., Nr. 60 zu Pkt. 3).

¹⁵⁸ So aus dem Schriftwechsel Friedrichs mit Samuel v. Cocceji 21.–31.3.1748 (AB 7, Nr. 348). Schon zu Beginn seiner Regentschaft hatte Friedrich die Teilnahme von Kriegs- und Domänenräten an Nebenkommisionen unterdrückt (Bericht des GD 8.9.1740 [AB 6,2, Nr. 52]).

¹⁵⁹ Vgl. STERN III/3,1, S. 16–17, 20; AB 6,1, S. 163. Am 10.4.1748 ordnete Friedrich den Anschluss der Judenkommission an das Kammergericht an (ebd., Nr. 366).

lich Einigkeit bestand, waren Manifestationen eines nicht lange nach 1671 vollzogenen Umschwungs der preußischen Judenpolitik.

Die ursprünglich vorgesehene Zahl von 50 jüdischen Hausvorständen in Berlin wurde zwar erst um 1690 erreicht, stieg danach aber deutlich, ohne dass dadurch der Fiskus wie erhofft profitierte. Die Krone bediente sich fortan zweier Methoden, nämlich der Verfolgung von Einzelpersonen auf exekutivem Wege sowie einer rigiden Reglementierung und Kontrolle der Schutzbriefpraxis. Zusammen genommen gemahnt die preußische Judenpolitik einmal mehr, die in ihren legislativen Manifestationen sicherlich repetitive, deshalb aber nicht notwendigerweise handlungsunfähige „gute Polizey“ nicht zu unterschätzen und anstatt objektiv ausgeübter staatlicher Gewalt „Gesetze, die nicht durchgesetzt werden“, *nicht* für das „Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates“ schlechthin halten zu wollen.¹⁶⁰

3.3.1 „In aller Stille und ohne allen Éclat“: Die Kriminalisierung, Erfassung und Wegschaffung der Armen und Illegalen

Gezielte Ausweisungsaktionen im größeren Maßstab sollten zwar erst unter König Friedrich Wilhelm erfolgen, waren aber um 1700 bereits angelegt. Selma Stern begründete den Umschwung damit, dass Friedrich Wilhelm gegenüber dem „Großen Kurfürsten“ nicht auf ein durch Handel, sondern industriell bzw. manufakturiell geprägtes Wirtschaftssystem gesetzt habe, für dessen Aufbau ihm allein eine exklusive jüdische Oberschicht nützlich erschien.¹⁶¹ Unbestritten ist allerdings auch, dass der König eine persönlich bedingte Aversion gegen die Juden hegte, weshalb er sie an keiner geringeren Stelle als in seiner viel zitierten „Instruktion“ für seinen Sohn von 1722 als „heuschrecken“ bezeichnete, die sich nicht vermehren dürften.¹⁶² In fortgeschrittenem Alter zeigte er sich sichtlich durch die jüdenfeindliche Polemik des reformierten Hebraisten Johann Andreas Eisenmenger (1654–1704) in dessen Machwerk, „Entdecktes Judentum“¹⁶³ beeinflusst, dessen Vertrieb er tatkräftig unterstützte.

Die zu Beginn des 18. Jahrhunderts sichtlich verschärften Maßnahmen gegen nicht zahlungsfähige bzw. unvergleitete Juden reihten sich ein in die von den Obrigkeiten in dieser Zeit betriebene Bekämpfung der städtischen und ländlichen Armut. Eine zweite Seite verdient ebenso Berücksichtigung, nämlich der sich im Zuge all dessen innerhalb des Verwaltungsapparats vollziehende Diszi-

¹⁶⁰ Vgl. dagegen pointiert SCHLUMBOHM, „Gesetze, die nicht durchgesetzt werden“.

¹⁶¹ Vgl. STERN II/1, S. 58–59.

¹⁶² Zit. DIETRICH, Politische Testamente, S. 236. Weitere bekannte Bemerkungen Friedrich Wilhelms in Aktenmarginalien nach STERN II/1, S. 9–10 u. SCHOEPS, Judenpolitik in Preußen, S. 143.

¹⁶³ Friedrich Wilhelm hatte die Publikation der Schrift persönlich gefördert (vgl. die Aktenstücke bei STERN II/2, Nr. 178–181, 183, 185–186; HEIL, Bedingte Toleranz, S. 136).

plinierungsprozess. Der fortgesetzte Anspruch an eine willfährige, im Falle von Vollzugsanweisungen gegen die Juden nicht von moralischen Skrupeln befallene Bürokratie äußert sich in den Korrespondenzen insbesondere der in den 1720er Jahren gegründeten Kriegs- und Domänenkammern mit den Lokalverwaltungen bzw. Magistraten immer wieder in massiver Form. Die Schärfe und Herablassung in der Diktion der Vorgesetzten gegenüber den unteren Chargen zeigte, dass die Normdurchsetzung gegenüber den Juden auch eine Disziplinierung innerhalb des administrativen Apparats bedeutete.

Da die „zu Abschaffung der frembden unvergleiteten Juden gemachte Verfassung nicht zureichend befunden worden“ sei, versuchte König Friedrich am 20. September 1704, die Vertreter der Judenschaft durch die Einsetzung des Bannes gegen fremde Juden einzuspannen.¹⁶⁴ Verfolgungsdruck wurde somit von Anfang an nicht allein durch den unmittelbar wirksamen administrativen Apparat ausgeübt, sondern durch die Einforderung der Kollektivhaftung der Juden. Obwohl eine übergreifende preußische Landjudenschaft im engeren Sinne nicht existierte, wurden die Repräsentanten der Juden (Rabbiner, Vorsteher) somit nolens volens in das obrigkeitliche Vollzugssystem integriert.¹⁶⁵ So versteht sich, dass einige vergleitete Berliner Juden den Kurfürsten bereits 1698 gebeten hatten, Vorsteher wählen zu dürfen, vorgeblich damit man künftig der Anforderung besser nachkommen könne, die fremden, unvergleiteten Glaubensgenossen zu erfassen.¹⁶⁶

Nachdem Friedrich in Erfahrung hatte bringen lassen, wo illegale Juden unter welchen Bedingungen lebten, sollten die Betroffenen laut Verordnung vom 24. November 1705 vertrieben werden.¹⁶⁷ Zuvor gedachte man von den zu vertreibenden Juden aber die ausstehenden Schutzgelder zu kassieren.¹⁶⁸ 1705 wurde dem Geheimen Rat Samuel von Chwalkowsky mitgeteilt¹⁶⁹, es habe ihm bekannt zu sein, dass sein König beabsichtige, die unvergleiteten Juden aus dem Land zu treiben und die vergleiteten „mit der Zeit auf eine gewisse Zahl zu reducirern“. Allerdings wolle man hiervon „bemittelte“ Juden, die nicht weiter unliebsam auffielen, gegen Zahlung von 100 Dukaten verschonen. In der Zwischenzeit, insbesondere von 1708 bis 1719, erging eine ganze Reihe von Edik-

¹⁶⁴ Verordnung vom 20.9.1704 (u. a. STERN I/2, Nr. 273; RPFN 2,1, BBP, Nr. 1009).

¹⁶⁵ Vgl. etwa die Verordnung der klevischen KDK für die Vorsteher der dortigen Judenschaft 26.11.1728 (SCOTTI, Kleve-Mark 2, Nr. 1065; RPFN 2,2, Kleve und Mark, Nr. 739).

¹⁶⁶ Bittschrift „einiger der schutzverwandten Juden Berlins“ vom 28.4.1698 (STERN I/2, Nr. 228).

¹⁶⁷ Verordnung vom 24.11.1705 (nur CCM 5,5,3, Nr. 20; RPFN 2,1, BBP, Nr. 1038).

¹⁶⁸ Reskript an den mit der Kontrolle der Berliner Judenschaft betrauten Hausvogt Lonicerus 21.4.1701 (Reg. STERN I/2, Nr. 255) u. Reskript an den Generalfiskal Durham und Lonicerus 10.8.1705 (Reg. ebd., Nr. 281).

¹⁶⁹ Reskript o. Verf. an den Geheimen Rat Samuel Chwalkowsky vom 28.4.1705 (STERN I/2, Nr. 279).

ten¹⁷⁰ gegen vagierende Juden, die mit grassierender Infektionsgefahr begründet wurden und für deren Befolgung die Judenschaft zu haften hatte. So wurden die Gemeinden 1726 ausdrücklich zur Überstellung Unvergleiteter an die Behörden aufgefordert. Der Unterschleif sollte mit „Staupen-Schlägen“ bestraft werden.¹⁷¹

Zur Umsetzung der Maßnahmen gegen als solche klassifizierte arme, finanziell leistungsschwache Juden wurden offenbar in mehreren Provinzen regelmäßige „Generalvisitationen“ durchgeführt.¹⁷² Im Januar 1724 verfügte Friedrich Wilhelm¹⁷³, dass die unvergleiteten Juden, die sich in der Kurmark und im Herzogtum Magdeburg aufhielten, „auf einmahl weg- und aus dem Lande gejagt“ werden sollten. Sie schadeten nicht nur der christlichen Nahrung, sondern betrieben systematischen Handel mit gestohlenen Gütern. In den 1720er Jahren waren lokale Ausweisungsmaßnahmen in den preußischen Provinzen daher offenbar an der Tagesordnung. So baten Moses und Elias Gompertz 1724 um eine Frist für sechs zu vertreibende Juden aus Berlin¹⁷⁴, und ein Jahr später wurde die Judenkommission veranlasst, Juden aus einzelnen Dörfern zu vertreiben.¹⁷⁵ Die Praxis der aufsuchenden „Polizey“ machte in jener Zeit Schule. Auch in der Grafschaft Schaumburg-Lippe – um ein beliebiges Beispiel anzuführen – machte der dortige Landesherr in den 1720er und 1730er Jahren Front gegen arme und fremde Juden.¹⁷⁶ Die preußische Kriegs- und Domänenräte wurden, so in einer Instruktion für die pommersche Kammer 1742, angehalten, in die Städte zu reisen und exakte Protokolle über alles Relevante anzufertigen.¹⁷⁷ Die Aufgreifung und Arrestierung unvergleiteter Juden zählte auch

¹⁷⁰ Vgl. im Einzelnen CCM 5,4. Der Kontrolleifer des Gesetzgebers spricht u. a. aus einem Edikt von 1712, dem zufolge die Physiognomie der durchreisenden Juden durch schriftliche Beschreibung festzuhalten war (CCM 5,5,3, Nr. 30). Vergleichbare Edikte ergingen u. a. 1719 (STERN II/2, Nr. 67); 1724 (ebd., Nr. 135); Verordnungen 3.1.1737 (CCM Cont. 1, 1737, Nr. 1 u. CCM 5,5,3, Nr. 46; RPFN 2,1, BBP, Nr. 2151); 9.9.1738 (CCM 5,5,3, Nr. 57; auch CCM, Cont. 1, 1738, Nr. 41; RPFN 2,1, BBP, Nr. 2225); 12.1.1741 (CCM, Cont. 2, 1741, Nr. 26; RPFN 2,1, BBP, Nr. 2329); 29.6.1752 (NCC 1, 1752, Nr. 36; RPFN 2,1, BBP, Nr. 2570); 2.8.1752 (NCC 1, 1752, Nr. 45; RPFN 2,1, BBP, Nr. 2573); 12.12.1780 (NCC 6, 1780, Nr. 32; RPFN 2,1, BBP, Nr. 3098); 28.2.1787 (NCC 8, 1787, Nr. 26, hier § 20; RPFN 2,1, BBP, Nr. 3205); 4.4.1791 (NCC 9, 1791, Nr. 25; RPFN 2,1, BBP, Nr. 3328).

¹⁷¹ Edikt vom 8.4.1726 (CCM 2,2, Nr. 46; RPFN 2,1, BBP, Nr. 1855).

¹⁷² Z. B. 1741 (vgl. AB 6,2, Nr. 96).

¹⁷³ Edikt vom 10.1.1724 (CCM 5,5,3, Nr. 44; RPFN 2,1, BBP, Nr. 1778).

¹⁷⁴ Supplik von Moses u. Elias Gompertz, Berlin 1.8.1724 (STERN II/2, Nr. 146, Pkt. 4).

¹⁷⁵ Reskript an die Judenkommission vom 5.10.1725 (Reg. ebd., Nr. 133).

¹⁷⁶ So HASSELMEIER, Juden in Schaumburg-Lippe, S. 73–74. Dem Verf. zufolge befanden sich 1799 50 vergleitete Juden in der Grafschaft nach nur 12 im Jahre 1754 (ebd., S. 26).

¹⁷⁷ So in der Spezialinstruktion vom 20.1.1742 (AB 6,2, Nr. 177, Pkt. 10). Vgl. auch den Abschnitt über „fiskalisch motivierte Vertreibungen“ bei SCHENK, Der preußische Weg der Judenemanzipation, S. 469–471.

zu den Aufgaben der „Policey-Ausreuter“.¹⁷⁸ 1758 wurden nach turnusmäßig durchgeführten Hausdurchsuchungen die Juden aus sieben Haushalten vertrieben, teils auch unter Einsatz von Soldaten. Auch die Städte sahen sich aufgerufen, Amtleute in die jüdischen Behausungen zu entsenden und säumige bzw. nicht vergleitete Juden ausfindig zu machen, auf dass sie – so in Emmerich 1757¹⁷⁹ – „ab sofort aus der Stadt gejagt“ würden. 1763 schickte König Friedrich II. höchst persönlich Generalvisitationen gegen „schlechte Juden und dergleichen liederliches Gesindel“ auf den Weg in alle Provinzen, an deren Ende die Erfassung der Juden „wirklich zur Execution gebracht und ausgeführt werde“. Die administrativen Maßnahmen hatten auf Veranlassung der unteren Behörden „in aller Stille und ohne allen Éclat“ vonstatten zu gehen.¹⁸⁰ Bis mindestens 1772 soll jedoch die heimliche Unterbringung von Juden durch Christen in beträchtlichem Ausmaße praktiziert worden sein, vermutlich nicht zuletzt deshalb, weil sie für die Vermieter lukrativ war.

Bei diesen somit nur skizzierten Maßnahmen verbanden sich die judenfeindlichen Motive des Regenten mit seinem zwanghaft anmutenden Bedürfnis, alles und jeden im Land zu identifizieren und zu registrieren. Dabei war nicht selten zwischen den oberen und den unteren Behörden unklar, wer für was zuständig war. Provinzbezogene¹⁸¹ wie provinzübergreifende Versuche grundsätzlicher Kompetenzregelungen¹⁸² blieben letztlich ohne Erfolg, wozu (etwa in Halberstadt) Rangstreitigkeiten zwischen Regierung und Kammer beitrugen.¹⁸³ Die salomonische Lösung, die Kriegs- und Domänenkammern den Regierungen nachzustellen, die Rangbestimmung einzelner Beamter aber jeweils von „dem Alter ihrer Reception“ abhängig zu machen¹⁸⁴, führte nur zur Vertiefung der Konflikte. In Pommern meldete der Vizekanzler von Dewitz im Februar 1745 an das Generaldirektorium, die Kammer reiße verschiedene Kompetenzen an

¹⁷⁸ Instruktion für die „Policey-Ausreuter“ der Mittel-, Ucker- und Altmark u. Prignitz, Berlin, 23.2.1754 (NCC 1, 1754, Nr. 13, Pkt. 15,1) u. Auszug aus einer übergeordneten Instruktion für die „Ausreuter“, Berlin, 25.3.1754 (ebd., Nr. 27, hier Pkt. 10 u. 15).

¹⁷⁹ Zit. nach BROCKE, Juden in Emmerich, S. 52.

¹⁸⁰ Die Visitation sollte am 24.11.1763 erfolgen. Am 15.11.1763 ergingen seitens des Generaldirektoriums Reskripte an die Provinzen Pommern, Kur- und Neumark, Magdeburg und Halberstadt, die Regierungen in Kleve, Mark und Minden aber wurden „wegen der dortigen vielen melirten Jurisdictionen“ vorerst von der Visitation ausgenommen (Kabinettsordre an das Generaldirektorium vom 13.11.1763, in: AB 13, Nr. 125 mit Anm. dazu). Die dortigen Regierungen sollten sich auf einen gemeinsamen Termin einigen, während es hieß, die Visitation in Preußen solle an „dasige Umstände“ angepasst werden.

¹⁸¹ Z. B. das umfassende Ressortreglement für Ostfriesland 1746 (AB 7, Nr. 75; vgl. zu dessen Wirkungslosigkeit den Herausgeberkommentar, S. 133).

¹⁸² Vgl. etwa die Entwürfe zum Ressortreglement 1748/1749 (undat.) in AB 8, Nr. 90 u. den Immediatbericht Coccejis vom 8.4.1748 (AB 7, Nr. 364).

¹⁸³ Vgl. etwa zu Vorgängen 1728 AB 4,2, Nr. 187.

¹⁸⁴ So das allgemeine Prinzip entsprechend der Instruktion für die KDK in Ostfriesland vom 28.8.1748 (AB 7, Nr. 401, Art. I).

sich, darunter auch die „Judensachen“.¹⁸⁵ Mit erheblichen Herausforderungen sahen sich die Verwaltungen in Folge der Einführung von Matrikeln und vor allem der Rechnungsführung konfrontiert. Das Problem war verbreitet. In Hessen-Darmstadt¹⁸⁶ monierte Landgraf Ernst Ludwig 1734, dass Verordnungen in 14 Jahren nicht zur gewissenhaften Anfertigung von Amtsrechnungen und Rezessen geführt hatten, stattdessen die Pflichten der Amtleute „wenig reflectirt und sowenig in einem als anderen Stück ... befolget worden“ seien. Würden sie die Rechnungen künftig nicht korrekt, pünktlich, differenziert und mit ihnen natürlich die fälligen Renten nicht fristgemäß einbringen, werde die Rentkammer gegen sie „mit allem erforderlichen Rigueur“ vorgehen.

Die skrupulöse behördliche Berichterstattung über die Landesverhältnisse galt allen ambitionierten Fürsten dieser Zeit als Schlüssel zur Kultivierung ihrer Länder im merkantilistisch-kameralistischen Sinne. Sie wurde daher immer wieder mit größtem Nachdruck anbefohlen.¹⁸⁷ Friedrich II. etwa nahm ebenso die Kammern als mittlere Provinzialbehörden ins Visier¹⁸⁸ wie auch das Generaldirektorium, also die Spitzenbehörde des Landes, die er regelmäßig mit scharf herabsetzenden Vorwürfen aufgrund angeblicher Säumigkeit und „Schläfrigkeit“ bedachte.¹⁸⁹ Vor allem unter den Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. sind barsche Aufforderungen an die Behörden zur detaillierten, präzisen und prompten Berichterstattung überliefert.¹⁹⁰ Umgekehrt ließ Friedrich seine Verwaltung häufig genug wissen, er wünsche nicht wiederholt mit Bagatellsachen und durch Supplikanten belästigt zu werden und erwarte mehr Selbstständigkeit von den Behörden.¹⁹¹ Das Fehlen von Direktiven erzeugte indes regelmäßige Unsicherheit beim Umgang mit den so genannten Judenlisten. Ersichtlich wird dies vor allem in den Korrespondenzen zwischen Kriegs- und Domänenkammern und den städtischen Magistraten, die ja seit der weitgehen-

¹⁸⁵ AB 6,2, Nr. 527, hier S. 849.

¹⁸⁶ Die Auflage zur Führung von Matrikeln in Hessen-Darmstadt erfolgte ab 1717 und wurde sukzessive erweitert (BATTENBERG, Judenverordnungen, Nr. 97, 151, 304, 308, 319, 329, die zitierte Verordnung für die Amtleute vom 30.10.1734 ebd., Nr. 168).

¹⁸⁷ Vgl. etwa die Instruktion für die KDK in Ostfriesland vom 28.8.1748 (AB 7, Nr. 401, Art. II, § 6).

¹⁸⁸ Vgl. etwa die erneuerte Instruktion für die KDK Kleve vom 11.7.1748 (AB 7, Nr. 401, hier S. 774–811).

¹⁸⁹ Z. B. 1748, 1768 u. 1771 (AB 7, Nr. 401 bzw. AB 14, Nr. 197 u. 203 bzw. Bd. 15, Nr. 192), 16,2, Nr. 408 (1778). Vgl. zu Konflikten in Minden wegen administrativer Defizite 1728–1729 AB 4,2, Nr. 206, 240, 277; zu Pommern 1747: AB 7, Nr. 206.

¹⁹⁰ Vgl. z. B. AB 3, Nr. 295, Art. XXX (1723), ebd., Bd. AB 6,2, Nr. 36 (1740), Bd. 7, Nr. 288 u. 370 (1747), Bd. 8, Nr. 68 u. 171, 207–208 (1749), Bd. 10, Nr. 271 (1756), Bd. 16,1, Nr. 56 (1773), Bd. 16,2 (1778).

¹⁹¹ Z. B. 1742 (AB 6,2, Nr. 255), 1754 (ebd., Bd. 10, Nr. 78; AB 10, Nr. 237), 1773 (ebd., Bd. 16,1, Nr. 58), 1782 (ebd., Bd. 16,2, Nr. 542).

den Ausräumung der alten kommunalen Selbstständigkeit in Preußen durchaus als Teil des Verwaltungsganzen anzusehen sind.¹⁹²

Die Juden waren wie Mennoniten oder Kolonisten von dieser Berichtspflicht in größtem Maße betroffen, sei es, weil sie von besonderem fiskalischen Interessen waren, sei es, weil sie als potenzielle Unruhequellen galten.¹⁹³ Ihre statistische Erfassung bezweckte ihre vollständige Kontrolle, sofern nicht der Kultusvollzug in einem engeren Sinne betroffen war. Zwar klafften Anspruch und Wirklichkeit auch hier auseinander. So beklagte eine Verordnung von 1763, dass ungeachtet der Bestimmungen des 13 Jahre zuvor erlassenen Generaljudenreglements die Judentabellen noch immer nicht in der vorgeschriebenen Form vorgelegt wurden.¹⁹⁴ Tatsächlich sprach daraus weniger die Untätigkeit der Amtleute als die enorme Komplexität der Aufgabe. Beispielsweise war, so eine Verordnung von 1776, selbst die (etwa durch den Handel bedingte) Abwesenheit von Juden tabellarisch zu dokumentieren.¹⁹⁵

Die administrative Erfassung der Juden konnte für diese auch positive Folgen zeitigen, insofern als die Verwaltungen somit im Streitfall mit den Städten umso leichter die Rechtmäßigkeit ihrer Niederlassung zu dokumentieren in der Lage waren. Das „General-Juden-Reglement“ für Süd- und Neu-Ostpreußen von 1797 sollte die Anfertigung präziser Tabellen u. a. damit begründen, dass die „geschützten Juden“ somit vor „Anfechtungen“ gesichert würden, wie sie angesichts der komplexen Rechtsverhältnisse in den preußischen Neuwerbungen vermutlich häufig gewesen waren.¹⁹⁶ Und doch machte auch das neue Recht eine Ausnahme, die man bezeichnenderweise nicht als eine Konzession, sondern als einen legitimen Rechtsanspruch ansah: Sofern nämlich eine Stadt glaubhaft machen könne, dass einzelne Viertel nicht von Juden besiedelt werden dürften, so wolle man dem Rechnung tragen.¹⁹⁷

Nicht zuletzt aber auf der Grundlage der im Laufe der Jahre eingeübten, merklich erhöhten Erfassungsgenauigkeit erreichte die Vertreibungspolitik ihren einstweiligen Höhepunkt, und zwar noch gegen Ende der Regentschaft Friedrich Wilhelms. Im Frühjahr 1737 beauftragte der König die Judenkommission im Beisein dreier Mitglieder der kurmärkischen Kammer und des Generalfiskals Gerbett, die Berliner Judenschaft ultimativ auf die seit langem festgesetzte Zahl von 120 Familien zuzüglich der ihnen zugestandenen 250 Hausbediensteten zu

¹⁹² Beispiele aus dem Klevischen im 17. Jh. (Stadt Sonsbeck) bei LAUX, *Herrschaftliche Rahmenbedingungen*, S. 99–104.

¹⁹³ So die Verordnung zur Erfassung der Kolonisten 10.12.1776 (AB 16,1, Nr. 294).

¹⁹⁴ Zirkular 13.10.1763 (NCC 3, 1763, Nr. 71).

¹⁹⁵ Dito 4.9.1776 (NCC 6, 1776, Nr. 51).

¹⁹⁶ Reglement vom 17.4.1797 (NCC 10, 1797, Nr. 29, hier Kap. I, § 3).

¹⁹⁷ Wörtlich: „Wo etwa eine und andere Stadt ein nach geschehener Untersuchung wohlgegründet befundenes Recht hat, daß die Juden nur in einem gewissen Revier wohnen dürfen, da soll dieselbe in solchem Recht nicht beeinträchtigt werden [...]“ (ebd., Kap. II, § 7).

verkleinern.¹⁹⁸ Aus dem Sitzungsprotokoll von Generaldirektorium, der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer und der Judenkommission ist zu schließen, dass die Behördenvertreter sich geradezu überschlugen in ihrer Hast gegenüber den unerwünschten Juden, sprach man doch ernsthaft davon, ihrer noch binnen eines einzigen Tages quitt werden zu wollen. Allerdings bedürfe man doch einiger Zeit zur Feststellung der 120 Reichsten unter ihnen. Die Zahl der zu vertreibenden Individuen lasse sich auf 593 (!) beziffern, doch seien sie nicht persönlich ihrem Vermögensstatus nach zu klassifizieren, was wirtschaftlichen Schaden für den Fiskus und Anfechtungen seitens der Betroffenen nach sich ziehen könne. Außerdem müssten die Judenältesten, auf deren Meldungen die Selektion geschehe, zuvor eidlich verpflichtet werden.¹⁹⁹ Dem behördlichen Verkehr ist trotz derartiger Bedenken unzweifelhaft zu entnehmen, dass 1737 eine große Vertreibungsaktion vonstatten ging, wenngleich Generalsfiskal Uhden 1743 mutmaßte, dass „nicht alle fortgeschafft, die 1737 haben fort sollen, oder sie haben sich wieder maintainet und eingeschlichen“.²⁰⁰ Im Juni 1737 hatten einem von Friedrich Wilhelm wohlwollend kommentierten Bericht zufolge bereits 387 Juden Berlin verlassen.²⁰¹ Im Dezember 1737 wurde die Quote von 120 bzw. 250 Juden in Berlin „von nun an und zu ewigen Zeiten“ bekräftigt.²⁰²

Es lässt sich nicht behaupten, dass diese hier nur cursorisch aufgezeigte Seite der preußischen Judenpolitik im allgemeinen historischen Bewusstsein wie auch in der Forschung im Zusammenhang mit „1671“ einen adäquaten Platz hätte. Auch und gerade in Brandenburg-Preußen erwies es sich somit, dass das zweite, vor allem aber das frühe dritte Jahrzehnt unter Friedrich Wilhelm – für Selma Stern das „Jahrzehnt der großen grundlegenden Reformen“²⁰³ – eine außerordentliche Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Juden mit sich brachte. Diesem Wandel konnte sich nur eine verschwindend kleine Gruppe jüdischer Kapitalbesitzer und prospektiver Fabrikanten mit ihren Nachkommen entziehen, die großzügig mit Patenten ausgestattet wurde.²⁰⁴

¹⁹⁸ Kabinettsordre an das GD vom 26.4.1737 „wegen Verbesserung des Landes-Wesens und Reduzierung der Judenfamilien in Berlin“ (STERN II/2, Nr. 308).

¹⁹⁹ Umfassendes Protokoll des GD, der kurmärkischen KDK u. der Judenkommission 1.6.1737 und Folgetagen ebd., Nr. 316.

²⁰⁰ So Uhden in den von ihm zugrunde gelegten „Principia regulativa“ wohl vom Frühjahr 1743 (STERN III/2,1, Nr. 17, Art. XVI).

²⁰¹ Bericht des GD an den Kg. vom 26.6.1737 (STERN II/2, Nr. 319). Dazu die von Stern mitgeteilte handschriftliche Randanmerkung Friedrich Wilhelms: „Gottlob, dass sie weg seyn, sollen die anderen auch wegschaffen, aber sollen sie sich nicht in meine andere Staedte und Provintzien niederlassen, sollen sie auch wegschaffen“.

²⁰² Entwurf zu einem Privileg für die Berliner Juden durch die kurmärkische KDK, Dez. 1737 (ebd., Nr. 329, hier §§ 2 u. 5).

²⁰³ So AB 6,1, S. 150 bezogen auf das Jahrzehnt 1713–1723.

²⁰⁴ Vgl. BAUMGART, Absoluter Staat und Judenemanzipation, S. 74–75.

3.3.2 *Friderizianische Familienpolitik*

Während die unvergleiteten Juden unter Anwendung mehr oder minder eingespielter ordnungsstaatlicher Mittel aus dem Land getrieben werden sollten, entwickelte der ab 1713 regierende Soldatenkönig parallel den gleichermaßen perfiden wie subtilen Plan, sich der für nicht ausreichend vermögend gehaltenen Juden zu entledigen, indem er den Schutzstatus ihrer Kinder anfocht.

Die von Friedrich Wilhelm und von seinem Sohn getroffenen Maßnahmen, die sich vor allem mit den Generaljudenreglements von 1730 und 1750 verbanden, bewirkten einen gewaltigen Riss in der Familien- und Sozialverfassung der preußischen Juden. Die Feststellung, dass ähnliche Bestimmungen für christliche Familien angesichts der im 18. Jahrhundert bestehenden Fortpflanzungsmuster und der um 1750 rapide steigenden Lebenserwartung nichts anderes hervorgehoben hätten, grenzt an Banalität und scheint doch nötig. Denn obwohl es den Preußenkönigen um nicht weniger als um die Bekämpfung der jüdischen Nachkommenschaft ging, die deshalb zwingend in den Kontext von Vertreibungen eingeordnet werden muss, wurde in der Forschung nicht viel mehr als der äußere Rechtsbestand des Gesetzes von 1750 rekapituliert (und auch das manchmal nur sehr oberflächlich), nicht aber analysiert und am wenigsten hinsichtlich seiner Implementierung empirisch erforscht. An dieser Stelle gilt es, auf der Grundlage ausgewählter Quellen und der Erkenntnisse der jüngsten Forschung die Problematik zu skizzieren und in den Gesamtkontext einzuordnen.

Schon das neue Geleit für die kurmärkischen Juden von 1714 hatte vorgesehen, dass ein Sohn oder eine Tochter ohne Weiteres heiraten könne, das zweite Kind jedoch einen Vermögensnachweis von 1.000 und das dritte von 2.000 Rtl. erbringen müsse (Art. II). Dies bedeutete jedoch keine Weichenstellung hin zu einer rechtlichen Besserstellung der Juden, sondern zu einer in diesem Maße bis dahin beispiellosen fiskalischen Ausbeutung der vergleiteten Juden, zu der die Erhebung von noch einmal enormen 20.000 Rtl. Rekognition nur den Auftakt bildete. Kontinuität und Konsequenz zeigte Friedrich Wilhelm auch im Umgang mit den unvergleiteten bzw. zahlungsunfähigen Juden²⁰⁵, die ihm zu Beginn seiner Regentschaft wohl doch deutlicher vor Augen stand als angeblicher religiöser Frevel. Das bereits 1706 erlassene Verbot der Ansiedlung von Juden auf dem Land²⁰⁶ hatte vorgeblich zur Abstellung der vielfach beklagten „Fraudationes“ gedient, siedelte sich doch die „kleine und schlechte Judenschafft“ vor allem in den kleinen Städten an, und zwar „sonderlich in denen, so mitten im Lande gelegen“. Freilich wusste auch Friedrich Wilhelm nicht zwischen einheimischen und fremden, insbesondere polnischen Juden zu unterscheiden.²⁰⁷ Die Zwangsumsiedlung der Juden in die Städte hatte immerhin ein gewisses System, denn

²⁰⁵ Vgl. zuletzt SCHOEPS, Judenpolitik in Preußen.

²⁰⁶ Reskript vom 16.10.1706 (u. a. STERN I/2, Nr. 290; RPFN 2,1, BBP, Nr. 1053).

²⁰⁷ Vgl. etwa die Dokumente bei STERN I/2, Nr. 244 u. 245.

sie bot die Möglichkeit zur Selektierung zwischen Erwünschten und Unerwünschten und als Mehrwert die Stärkung des landesherrlichen Zugriffs in den Städten.

1717 hielt Friedrich Wilhelm mehrere seiner Räte – unter ihnen auch den schon genannten Manitus – durch den späteren Vizepräsidenten des Generaldirektoriums, Grumbkow, an, keine neuen Privilegien mehr zu erteilen, so dass, wie er meinte, die im Mai 1714 noch vergeleiteten Juden aussterben würden.²⁰⁸ Dagegen wandten die Beamten neben den üblicherweise vorgebrachten fiskalischen Argumenten ein, dass etwa den neumärkischen Juden weniger als einen Monat vor Eingang dieser Resolution ein Geleit für 47 Familien erteilt worden war²⁰⁹, um sich schließlich grundsätzlich gegen die „gänzliche Ausschaffung“ der Juden bzw. ihrer Kinder auch aus den so genannten „Residentien“ zu wenden. Wiederum trat der Rat Manitus mit dem von den Verfassern zuvor noch favorisierten Plan hervor, für die „überflüssigen“ Juden jenseits der Warthe „eine ganz neue Judenstadt“ zu errichten.²¹⁰ Weder jedoch wurde dieses Projekt realisiert, noch in späterer Zeit das einer Judenstadt im hinterpommerschen Küstenort Leba.²¹¹ Im März 1718 entschloss sich Friedrich Wilhelm zwar, die Privilegierung von 1714 unter der Maßgabe aufrecht zu erhalten, dass sich die Zahl von 120 Familien nicht vergrößere.²¹² 1723 verordnete der Soldatenkönig jedoch nachdrücklich, dass die Weitervergabe des Schutzes der jüdischen Familienoberhäupter an die Kinder dauerhaft verboten sei.²¹³ Die Mittel zur Bekämpfung des jüdischen Nachwuchses waren also lange eronnen gewesen, bevor sie systematisch angewandt wurden.

Es bedarf noch dringend einer umfassenden Untersuchung der friderizianischen Schutzbriefpraxis vor allem auf der Grundlage der reichhaltigen Berliner Überlieferung.²¹⁴ Doch gibt es genügend Indizien für den konkreten Nie-

²⁰⁸ Resolution Friedrichs II. vom 29.11.1717 (ebd., Nr. 35).

²⁰⁹ 30.10.1717 (CCM 5,5,3, Nr. 35).

²¹⁰ Relation div. Geheimer Räte, Berlin 24.2.1718 (STERN II/2, Nr. 38).

²¹¹ Vgl. LORDICK, „Judenstadt“ an der Leba.

²¹² Resolution vom März 1718 (STERN II/2, Nr. 39).

²¹³ Vgl. die Bezugnahme auf Verordnungen vom 15.9. u. 27.11.1723 in der Deklaration vom 31.8.1728 (nur CCM 5,5,3, Nr. 51; 2,1, BBP, Nr. 1908).

²¹⁴ Die Quellenüberlieferung ist in zwei Abteilungen des „Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz“ (Geheimer Rat/Generaldirektorium) konzentriert. Mit wenigen Ausnahmen (insbes. West- und Ostpreußen) sind zwar alle Provinzialbestandsgruppen gerade hinsichtlich personengeschichtlich relevanter Überlieferungen (der so genannten „Specialia“) durch Aktenkassationen des frühen 19. Jhs. und teils auch durch Kriegsverluste geschmälert. In der Summe aber sind die verbliebenen Judenakten zur Erhebung repräsentativer Daten gut geeignet. Bei den in Frage kommenden, etwa auf 200 Einheiten zu veranschlagenden Akten handelt es sich zum einen um großformatige Personentabellen, in denen die Lokalverwaltungen (Magistrate) turnusmäßig über den Personenstand unter den jüdischen Familien zu berichten hatten. Dazu gruppieren sich Beiakten mit meist eingehenden Korrespondenzen zwischen den Behörden (GD und KDK) und den Magistraten.

derschlag der Gesetze und Verordnungen. Schon im Januar 1724 beispielsweise ging vom Vorsteher der kleve-märkischen Juden über die klevische Regierung eine Supplik an den König ein²¹⁵, in der der Verfasser auf die prekäre Situation seiner Glaubensgenossen in der Doppelprovinz hinwies. Besonders hob er die Frage der Einschutznahme der Kinder hervor. Während es in Berlin und in den anderen Provinzen erlaubt sei, das erste Kind anzusetzen „und nach befinden der mittel zwei, auch gar drei“, sei die kleve-märkische Judenschaft „unter andren auch in diesem stück mehr eingeschräncket“, da sie überhaupt keine Möglichkeit zur Ansetzung der Kinder erhalte. Dabei sei dies doch dem Generalgeleitspatent zufolge „permittiret“. Den Juden erwachse infolgedessen eine gewaltige Schuldenlast. Viele Kinder gingen nach Holland (d. h. in die Generalstaaten), wo sie kein Schutzgeld zu zahlen hätten. Behielte man sie hier, würde nicht allein das „bonum publicum“ sowie das „commercium“, sondern auch die Untertanenschaft profitieren. Dieses taktische Argument verfiel jedoch nicht. Denn im August desselben Jahres ließ der Vorsitzende der Judenkommission, Schlippenbach, die klevische Regierung wissen²¹⁶, ihm sei zu Ohren gekommen, die klevischen Juden hofften auf die Ansetzung dreier Kinder. Sie sollten sich dies aus dem Kopf schlagen, weil, wie am 15. September 1723 verordnet, die Schutzbriefe verstorbener Juden „supprimiert“ werden sollten. *Keines* ihrer Kinder würde also in den Genuss des Schutzes kommen. Daran hätten sich die Juden in der gesamten Monarchie zu halten. 1728 ließ König Friedrich Wilhelm durch Schlippenbach abermals den Befehl ergehen, nirgendwo im Königreich neue Schutzbriefe zu erteilen, weil die Juden „aussterben“ sollten.²¹⁷ 1731 beauftragte der König daher die Kammern²¹⁸, binnen 14 Tagen die örtlichen Vergeltungszahlen und -bedingungen zu inspizieren und dabei insbesondere zu klären, ob und welches Bleiberecht den zweitgeborenen Söhnen zu diesem Zeitpunkt eingeräumt werde.

Der somit ausgeübte Druck gegenüber den mittleren Behörden in Kombination mit individuellem Profilierungsbedürfnis und möglicherweise auch anti-jüdischen Einstellungen führte oft zu Fällen, in denen man vor Ort aus der Sicht

²¹⁵ Schreiben vom 21.1.1724 (praes.) (StAM, KM, Regierung, Landessachen, Nr. 1638, f. 28r–30v).

²¹⁶ Eingabe Schlippenbachs vom 31.8.1724 (ebd., f. 24r–v).

²¹⁷ Deklarationen vom 14.9.1724 (SCOTTI, Kleve-Mark 2, Nr. 975; RPFN 2,2, Kleve und Mark, Nr. 684) bzw. vom 31.8.1728 (nur CCM 5,5,3, Nr. 51; 2,1, BBP, Nr. 1908).

²¹⁸ Hier kgl. Weisung vom 12.9.1731 an die KDK Kleve (Druck in: StAM, KM, Regierung, Landessachen, Nr. 20, f. 315; RPFN 2,2, Kleve und Mark, Nr. 778; vgl. die Anm. bei SCOTTI, Kleve-Mark 2, Nr. 1063). Eine weitere Weisung an die Kammer vom 3.3.1731 erging angeblich auf Beschwerde der Vorsteher der Judenschaft über die Säumigkeit jüdischer Familien bei der Zahlung von Tribut und Rekrutengeldern. Die Richter in Kleve und Mark wurden daher aufgefordert, die Juden zur Zahlung der Rückstände „executive anzuhalten“. Könnten sie nicht zahlen, sollten sie „alsofort mit ihren Familien aus der Stadt gewiesen und ihres Geleits verlustig erklärt werden“ (Druck StAM, KM, Regierung, Landessachen, Nr. 20, f. 303).

der übergeordneten Dienststellen zu überzogenen Maßnahmen griff. 1753, also ausgerechnet in einer Phase, da Friedrich II. die Reduktion der Judenschaft im Gefolge des Reglements von 1750 mit Nachdruck betrieb, hob der König auf ein „Memorial“ der „Berlinischen und sämtlichen Judenschafft“ hin eine Verordnung der Kammern auf²¹⁹, der zufolge alle Familien mit ihren Kindern in gemeinsamen Unterkünften leben mussten, was er nun der Judenschaft aber „nicht weiter angemuthet“ sehen wolle.

Häufiger aber ahndete König Friedrich Milde und Nachlässigkeit der Beamten gegenüber den Juden. 1761 erteilte er dem Generaldirektorium einen scharfen Verweis, weil es sich in seiner Abwesenheit angemaßt habe, entgegen der Weisung, dass die Zahl der Juden in Berlin nicht vermehrt werden dürfe, einzelnen Juden Niederlassungsrecht zu erteilen. Dabei habe man Gutachten des Generalfiskals missachtet oder solche Gutachten gar nicht erst zur Kenntnis genommen. Auch habe man den nachgeborenen Kindern der Familienoberhäupter, die selbst nur ansetzungsfähig geworden seien, weil man ihren Eltern dies per „Haupt Privilegia“ erlaubt habe, zugestanden, sich frei zu verheiraten.²²⁰ Es kann also – zumal angesichts der auch den preußischen Behörden bekannten Nichterreichung der Zahl der 150 bzw. 175 zugelassenen Familien in Kleve-Mark – kein Zweifel daran bestehen, dass die gesetzlich verordnete Blockierung der Inschutznahme der Kinder praktisch betrieben wurde und dass dies massive soziale Auswirkungen zeitigte, noch bevor jene Gesetze von 1730 und 1750 überhaupt in Kraft traten, deren Inhalt freilich in dieselbe Richtung weisen sollten.

Dem Generaljudenreglement von 1730 zufolge durfte ein erstgeborenes Kind die Familiengründung erst mit dem Tod des Vaters aufnehmen.²²¹ Schon in früheren Verordnungen waren detaillierte Bestimmungen über die Nachkommen der Juden getroffen worden. Das Schutzrecht der Kinder wurde nun aber genauestens festgelegt – und zum Instrument der sozialen Repression umfunktioniert. Die darauf folgende „Declaration des Generalprivilegii und Reglements der Juden“ vom 24. Dezember 1730 erging formell auf „Ansuchung der gesamten Judenschaft“.²²² Sie bewirkte eine Abänderung des Generaljudenprivilegs im Falle von Söhnelosigkeit, insofern als nun auch die Inschutznahme von bis zu zwei Töchtern ermöglicht wurde. Das „Revidierte General-Privilegium und Re-

²¹⁹ Reskript an die Kammern vom 1.3.1753 (NCC 1, 1753, Nr. 10; RPFN 2,1, BBP, Nr. 2587); vgl. auch die „Principia Regulativa“ des Generalfiskals Uhden von 1737 (STERN III/2,1, Nr. 17, Art. VII).

²²⁰ Kabinettsordre an das GD vom 12.1.1761 (AB 12, Nr. 221).

²²¹ So auch die Auslegung des geltenden Rechts im „Hauptbericht“ der Untersuchungskommission zur Vorbereitung des Generaljudenreglements 1750 am 25.3.1744 (STERN III,2,1, Nr. 34, hier Pkt. I/3–4). Vgl. zum Folgenden maßgeblich auch SCHENK, Wegbereiter der Emanzipation?, Kap. C–D zur Ansetzung der zweiten Kinder von 1740 bis 1763 bzw. von 1763 bis um 1800.

²²² Deklaration vom 24.12.1730 (STERN II/2, Nr. 245; dazu ebd., Bd. II/1, S. 145).

glement“ in der Fassung von 1750²²³ verschärfte die 1730 festgelegten Bedingungen für die Nachkommen der verleiteten Juden dagegen erheblich. König Friedrich hatte die Anfertigung eines Entwurfs der Ordnung mit Ungeduld erwartet.²²⁴ Der Druck sollte erst 1756 erfolgen, offenbar nachdem das Generaldirektorium sich Jahre lang mit Supplikationen der Judenschaften befasst hatte (ein hinlänglicher Beleg dafür steht jedoch noch aus). Sein Zweck, so 1749 eine Aussage Friedrichs gegenüber dem Generaldirektorium, sollte es sein, „daß zuvorderst die einmal festgesetzte Anzahl der Judenprivilegien nicht überschritten“ werde und dass nur *ein* Kind auf das Geleit des Vaters angesetzt werden könne.²²⁵ Das Prinzip des Reglements war die Unterscheidung zwischen „Ordinarii“ und „Extraordinarii“ (§ V). Während Erstere bei entsprechendem Besitznachweis zumindest ein Kind in den persönlichen Schutz aufnehmen durften, blieb dies Letzteren verwehrt. Da das Generaljudenreglement von 1750 die Anzahl der öffentlichen Bediensteten nicht hinlänglich vorgegeben hatte, wurde seit 1767 nach Städten mit 200, 100, 50 und 10 Familien graduell unterschieden.²²⁶ Dem Generaljudenreglement zufolge galt, dass die zweit- bzw. nachgeborenen Kinder nach dem Tod der Eltern oder nach ihrer eigenen Eheschließung „fort müssen“, es sei denn, sie arbeiteten als Knechte im Haushalt eines anderen Schutzjuden oder als Gemeindebediente (dies erklärt die Begrenzung derer Zahl durch die Obrigkeit). Nur reiche Nachgeborene sollten ein besonderes Privileg erhalten, sofern ihre Eltern für sie 10.000 Rtl. (!) nachweisen könnten.²²⁷

Hatte 1737 Minister Broich die Unterdrückung der Inschutznahme der zweiten Kinder als Schlüssel zur Reduzierung der Zahl der Juden dargestellt²²⁸, so ging das Generalreglement darüber hinaus, indem es einen Großteil der Juden rechtlich herabsetzte und mit der Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Schutzjuden eine Zweiklassengesellschaft begründete. Lediglich ordentliche Schutzjuden erhielten die Möglichkeit, ihren Schutzstatus auf ein einziges Kind zu übertragen. Waren für dieses Kind bereits 1.000 Rtl. Barbesitz nachzuweisen, waren es für das zweite Kind ab 1763 2.000 (bzw. ersatz-

²²³ Zumeist herangezogen wird der Druck bei FREUND, Emanzipation der Juden in Preußen 2, Nr. 4, S. 22–60. Historischer Druck von 1756 in: NCC 2, 1756, Nr. 65 (RPFN 2,1, BBP, Nr. 2674). Die Akademie der Wissenschaften, die mit der Sammlung der Gesetze betraut worden war, musste 1756 nicht nur ein Exemplar erbitten, sondern auch den Bescheid des Generalfiskals Uhden, es in die Gesetzessammlung aufnehmen zu dürfen (ebd.). Vgl. inhaltlich zum Generaljudenreglement zuletzt SCHENK, „Dienen oder fort?“, S. 32–33.

²²⁴ Vgl. AB 8, S. 682, Anm. 1. Parallel betrieb Cocceji die Einrichtung des Oberkonsistoriums und die Erstellung des ersten Teils des Landrechts (ebd., Nr. 158–150, 162 u.a.m.).

²²⁵ Kabinettsordre Friedrichs an das GD, Potsdam 25.5.1749 (ebd., Nr. 163).

²²⁶ Reskript an die Kammern 19.5.1767 (NCC 4, 1767, Nr. 35; RPFN 2,1, BBP, Nr. 2873).

²²⁷ Kabinettsordre an das GD, Potsdam 25.5.1749 (AB 8, Nr. 163).

²²⁸ „Principia Regulativa“ Broichs vom 18.12.1737 (STERN II/2, Nr. 315 u. sein Entwurf Dez. 1737, ebd., Nr. 329, hier § 7, dazu die Einwände der Berliner Judenschaft vom 4.4.1738, ebd., Nr. 331).

weise ein jährlicher Manufakturwarenexport, der 1769 durch einen Beitrag zur Templiner Strumpfmanufaktur ersetzt wurde). Illusorischerweise hatte Friedrich II. gemeint, die zweiten Kinder, deren Ansetzung ihre Eltern mit allen Mitteln zu erreichen versuchen würden, seien für die Errichtung von Manufakturen prädestiniert.²²⁹ 1747 schuf er offenbar im Gefühl der Verärgerung einen weitreichenden Präzedenzfall, als er die Vergleitung eines zweiten Kindes unterband, denn schließlich sollte es künftig weniger Juden geben. Das Gesetz währte bis 1763.²³⁰

Die Geleitsbestimmungen für die Juden in friderizianischer Zeit gewinnen an Kontur, wenn man sie in die soziale Realität der Zeit einbettet. Hierzu diene vorab ein Hinweis auf die allgemeine Einkunftsfrage zur damaligen Zeit: Geht man mit Helga Schultz davon aus, dass ein Berliner Handwerksmeister in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein mittleres Jahreseinkommen von grob veranschlagten 225 Rtl. bezog (damit mehr als das Vierfache dessen eines Tagelöhners), lässt sich ermessen, wie gewaltig der Druck auf den Juden gelastet haben muss, wobei noch zu betonen ist, dass ihr Geldbesitz, nicht aber Mobiliar oder Jahreseinkommen zum Maßstab der Schutzbriefvergabe gemacht wurde.²³¹ Das Generaljudenreglement von 1750 erklärte somit alle Juden, die für sich und ihre ersten Kinder nicht jeweils 1.000 Rtl. bzw. noch deutlich mehr nachweisen konnten, kraft ihrer Unfähigkeit, den Schutzstatus zu erlangen, de facto kurzerhand zu „Betteln“!

Die Inschutznahme zumindest zweiter und weiterer Kinder stellte für die Masse der Juden nicht nur Berlins eine Unmöglichkeit dar. Heiratsalter und Fortpflanzungsverhalten (gerade vor dem Hintergrund eines bei Juden traditionell niedrigen Mindestheiratsalters und einer bei wohlhabenderen Juden offenbar vergleichsweise geringeren Kindersterblichkeit²³²) sind demnach in engstem Zusammenhang mit den prekären Geleitsbestimmungen zu sehen, die angesichts der Kinderzahlen alles andere als bloße Theorie waren. Genau diese Pro-

²²⁹ Vgl. HALAMA, Juden im Fürstentum Halberstadt, S. 116–117.

²³⁰ Kabinettsordre an das GD vom 27.10.1747 (STERN III/2,1, Nr. 64). Isaak Abraham aus Fürstenwalde hatte einen weiteren Sohn in seinen Schutz „unterschieben“ wollen. „Da es aber“, so die Kabinettsordre, „zu weit gehet, auf einen Schutz-Brief 2 Kinder anzusetzen, weil dadurch der Zweck, die Juden-Familien zu vermindern, ganz verfehlet ..., also wollen S. K. M. hiermit ein vor allemal, dass vor das künftige mehr nicht als ein Kind durch den Schutz-Brief seines Vaters angesetzt werden soll, als welches schon genug ist“. Vgl. auch das Zirkular betreffend die Ansetzung der zweitgeborenen jüdischen Kinder vom 11.11.1763 (NCC 3, 1763, Nachträge, Nr. 14; RPFN 2,1, BBP, Nr. 2783). Vgl. zu den materiellen Rechtsnormen bezüglich der zweiten Kinder sowie zu den Folgen dieser Gesetzgebung SCHENK, Friedrich und die Juden, Abschnitte 17–20.

²³¹ Vgl. SCHULTZ, Berlin 1650–1800, S. 150–157, hier S. 152; instruktiv auch SCHENK, Wegbereiter der Emanzipation?, S. 62–65.

²³² Ebd., S. 182 wird für 1769 eine Kindersterblichkeit bis zum 12. Lebensjahr von 34,7% der jüdischen Gemeinde bei 57,8% in der Gesamtstadt Berlin genannt.

blematik sollte Christian Wilhelm Dohm 1781 in seiner „Bürgerlichen Verbesserung der Juden“ nicht von ungefähr zum Ausgangspunkt seiner Darlegungen machen.²³³

Anhand einiger sozialstatistischer Ziffern und kurzer Skizzen individueller Fälle lassen sich die dramatischen Konsequenzen der auf die Familiengrößen gerichteten preußischen Judenpolitik erahnen: Beispielsweise zählten die Behörden in der Kur- und Altmark und in der Prignitz in den frühen 1720er Jahren auf 43 vergeleitete Familienvorstände 156 unverheiratete und 57 verheiratete Kinder und auf 28 unvergeleitete Familienvorstände 144 Kinder, jeweils also eine Kinderzahl von drei pro Familie.²³⁴ Im Regelfall aber, insbesondere im Zuge des Bevölkerungsanstiegs durch „innereheliche Fruchtbarkeit“ in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Christian Pfister)²³⁵, wird die Kinderzahl eher noch höher gelegen haben. Beliebiger herausgegriffene Fälle aus dem Jahr 1771 im Herzogtum Kleve²³⁶ sind unter den „ordinären Juden“ in der Stadt Sonsbeck Jacob Meyer und seine Frau Rosen Marcus, die mit Levi Jacob die Ansetzung eines Sohnes zuerkannt bekamen, als „zweite und solche kinder, so regulariter kein Recht zur Ansetzung haben“, Jacob, Marcus (d. J.), Heiman, Nelleke und Güdle Jacob, aber nicht in den Schutz nehmen konnten, oder, im Falle des Jacob Salomon und seiner Frau Sibilla, die nicht geleitsfähigen Töchter Röscken und Sybilla und der Sohn Jakob. Wir wissen von derlei zur Statistik gewordenen Fällen dank der nüchternen behördlichen Dokumentationen des 18. Jahrhunderts, ansonsten meist nur dann, wenn es zu Misshelligkeiten mit den lokalen Obrigkeiten oder aber im innerbehördlichen Verkehr kam. So ermahnte²³⁷ der Zuständige der Berliner Judenkommission, Schlippenbach, 1734 den Magistrat der märkischen Stadt Hamm, nur „die würcklichen Schutzjuden“ aufzunehmen, so auch den Erstgeborenen des Marcus Elias, Aaron Marcus, statt „Special Schutz brieffe“ zu erteilen und darüber in unspezifizierten Judentabellen Auskunft zu geben. Die laut Reglement von 1730 Berechtigten müssten nun dokumentiert, die nicht Berechtigten fortgeschafft werden. Dies war also ein Programm, dem die Verwaltung nachzukommen hatte. 1737 räumte die klevische Kammer zwar ein²³⁸, es seien Konzessionen entgegen den Bestimmungen des Generaljudenreglements von 1730 erteilt worden, doch müssten sie nachträglich reguliert werden, und für die Zukunft sei diese Praxis zu unterbinden.

²³³ Vgl. DOHM, Bürgerliche Verbesserung der Juden, S. 8–11.

²³⁴ Angabe o. Dat., o. Pag. in: GStA PK, I. HA, Geh. Rat, Rep. 21, Fasz. 31; KOHNKE, Nr. 1971.

²³⁵ Zit. PFISTER, Bevölkerungsgeschichte, S. 35, ferner ebd., S. 94–95.

²³⁶ HStAD, Kleve-Mark, Xantener Kreisregistratur, 106: Judentabellen Sonsbeck, f. 183r–184r u. Buderich, f. 187r–188r, 24.12.1771.

²³⁷ GStA PK, I. HA Geh. Rat, Rep. 21, Nr. 203, Fasz. 23 (o. Pag.; KOHNKE, Nr. 1962).

²³⁸ Anweisung (?) der KDK vom 15.5.1737 nur im Reg. bei SCOTTI, Kleve-Mark 2, Nr. 1272; RPFN 2,2, Kleve-Mark, Nr. 904.

Was im Falle der renitenten märkischen Stadt Hamm System gehabt haben mag, dürfte anderswo ein Problem der administrativen Befähigung gewesen sein. So gestand der Magistrat von Sonsbeck dem zuständigen Kriegs- und Steuerrat Sandrart (Sandart o. ä.) 1770²³⁹, einem für seine Gehässigkeiten gegenüber Juden wie Christen übel beleumundeten Mann, man verstehe den Unterschied zwischen „ordinarii“ und „extraordinarii“ nicht, bitte um nähere Erläuterung, außerdem um die Zustellung eines Exemplars des Generaljudenreglements (vermutlich hatte man also 20 Jahre nach dessen Erlass bzw. 14 Jahre nach dem Druck keine Ahnung davon!). Alle Magistrate im Klevischen fingen sich wegen teils nur kleiner Fehler barsche Ermahnungen auch aus Berlin ein.²⁴⁰ Am ehesten bieten derlei Anlässe die Gelegenheit, auf das Schicksal der Betroffenen zu schließen²⁴¹, doch wie gingen die Behörden grundsätzlich mit den rechtsfähigen Kindern vor?

Walter Halama ist dieser Frage am Beispiel des Fürstentums Halberstadt unlängst nachgegangen, wobei er auf die konsequente Anwendung der Geleitsbestimmungen und ihre Folgen für das Sozialgefüge der Juden hingewiesen hat.²⁴² Nach seinen Erkenntnissen sind von 1763 bis 1804 bei einer (gemittelten) Zahl von 100 Familien nicht mehr als sieben zweite Kinder angesetzt worden. Selbst von 1730 bis 1747, als die Zahl der Familien zunächst noch deutlich über 200 gelegen und für sämtliche Nachgeborenen der Besitznachweis von 2.000 Rtl. gegolten hatte, wurden in Halberstadt und Hohenstein nicht mehr als 14 zweite Kinder angesetzt. Die Ansetzung von dritten Kindern dagegen war eine seltene, kaum belegbare Ausnahme.²⁴³ Das heißt: Erst wurden den Juden unüberwindliche finanzielle Hürden in den Weg gestellt, dann wurde mit einer Gesetzgebung nachgelegt, die die Unmöglichkeit einer rechtlich gesicherten Existenz nun auch formalisierte. Der Niedergang der Judenschaft in Stadt und Fürstentum Halberstadt war also eine gewollte Folge. Sie spiegelt sich in absoluten Zahlen wider (wozu die ebenso forcierte Abwanderung beitrug), doch noch eindrücklicher sind die generativen Tatsachen, nämlich der drastische, auch andernorts beobachtete²⁴⁴ Anstieg des Heiratsalters und der Rückgang der Zahl der Kinder von

²³⁹ Eingabe vom 9.11.1770 (HStAD, Kleve-Mark, Xantener Kreisregistratur, 106, f. 109r–110r).

²⁴⁰ 1777 kritisierte Generalfiskal d'Anières persönlich einen nicht genannten Städtevertreter wegen der fehlerhaften Ausfüllung der Tabellenkolumnen und monierte auch die „Specialia“ der klevischen Städte Orsoy, Kalkar, Sonsbeck, Uedem u. Buderich als unzureichend (ebd., 1433, u. a. f. 137r–138v).

²⁴¹ Vgl. zu Beispielen im Rahmen der Xantener Kreisregistratur LAUX, Herrschaftliche Rahmenbedingungen, S. 97–104.

²⁴² Vgl. HALAMA, Juden im Fürstentum Halberstadt, Kap. C 2.

²⁴³ Vgl. ausführlich ebd., S. 218–229, hier S. 220.

²⁴⁴ So etwa im klevischen Emmerich in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. bei 28–40 Jahren (nach BROCKE, Juden in Emmerich, S. 76).

statistischen 3,2 pro Familie 1737 auf nur noch 2,15 im Jahr 1790.²⁴⁵ Somit kam es in Folge des Edikts von 1750 nachweislich auch im Fürstentum Halberstadt zur Auflösung ganzer sozialer Einheiten. Dort nämlich machte man noch in den 1790er Jahren konsequenter als je zuvor von den friderizianischen Bestimmungen Gebrauch und überließ mehr als ein Dutzend Häuser im Besitz von Juden der Zwangsversteigerung zugunsten christlicher Interessenten.²⁴⁶

Die sozialen Folgen der preußischen Geleitsgesetzgebung seit 1730 werden in den Provinzen im Wesentlichen jeweils strukturell ähnlich gewesen sein. Viel hing allerdings davon ab, ob man in einer Region lebte, in der man vom obrigkeitlich forcierten Osteuropahandel profitieren konnte. Dies war sicher nicht der Fall am unteren Niederrhein, wo Fritz Baer schon 1922 anhand des Protokollbuchs der klevischen Landjudenschaft einen beschleunigten, allerdings schon mit Beginn des 18. Jahrhunderts angelegten „Verfall der klevischen Judengemeinde“ diagnostizierte.²⁴⁷ Eine eindeutig quantifizierbare, „fortwährende Negativbilanz der jüdischen Bevölkerungsentwicklung“ im 18. Jahrhundert²⁴⁸ hat auch Bernd-Wilhelm Linnemeier in seiner eingehenden Studie über die Juden im 1648 brandenburgisch gewordenen (säkularisierten) Fürstbistums Minden nachgewiesen. Zuletzt wurden von Tobias Schenk beeindruckende Ergebnisse zur Praxis der Schutzbriefvergabe in den weiteren preußischen Teilen Westfalens vorgelegt, die in die gleiche Richtung weisen.²⁴⁹

Ein Spezifikum war das preußische Ansetzungsverfahren natürlich nicht, denn auch andere Territorialherren erließen vergleichbare Vorschriften über den Rechtsstatus der jüdischen Kinder.²⁵⁰ In Preußen jedoch wurde zuletzt durch das 1750 erlassene Regelwerk über das Halbjahrhundert der so genannten Emanzipationszeit hinweg ein System rechtlicher Deklassierung der Juden angewandt, dem ungeachtet mancher Vollzugsschwierigkeiten ein insgesamt doch funktionierender administrativer Unterbau zur Verfügung stand. Motor dieses Systems war der Preußenkönig Friedrich II. selbst, der aus seinen Zielen kein Hehl machte, was sich auch an der Entstehung des Generaljudenreglements ablesen lässt. Abermals, so eine Kabinettsordre Friedrichs an einen Beamten des Gene-

²⁴⁵ Vgl. HALAMA, Juden im Fürstentum Halberstadt, S. 101, 108, der hier den Rechtsstatus der Juden nicht spezifiziert.

²⁴⁶ Ebd., S. 270–278 u. Anlage 3, S. 332 (die genannten Zahlenangaben S. 275 sind uneindeutig).

²⁴⁷ Zit. BAER, Protokollbuch, S. 45.

²⁴⁸ LINNEMEIER, Stadt und Fürstentum Minden, Kap. 12.2.

²⁴⁹ Vgl. SCHENK, „Dienen oder Fort?“ (2006).

²⁵⁰ Lgf. Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt ließ z. B. 1721 von den erwachsenen Söhnen von Schutzjuden die Hälfte des Normalsatzes eintreiben. Sie waren fortan nur noch zwei Jahre nach Leistung der Zahlung zu dulden, bevor sie sich selbst niederzulassen oder zu verschwinden hätten (Verordnung vom 10.10.1721 bei BATTENBERG, Judenverordnungen, Nr. 111; ebd., Nr. 123 Verordnung vom 14.1.1724 zur Ansetzung von Waisen und Kindern, die sich von ihren Eltern trennen).

raldirektoriums 1748, sollte die Zahl der Juden verringert werden.²⁵¹ Bislang hätten sich nämlich alle Maßnahmen zur Fernhaltung nicht konzessionierter, fremder Juden als wirkungslos erwiesen. Veranlasst durch die „überhand nehmende Vermehrung“ der Juden, die auf Seiten der Christen „ungemein Schaden und Bedrückung“ erzeuge und auch den rechtmäßig verleiteten Juden nachteilig sei, habe der König den „Zustand des gantzen Juden-Wesens“ im Lande mit den „dazu gehörigen Jüdischen Familien, derselben Nahrung, Handel und Wandel von neuem genau ... untersuchen“ lassen. Auch im daraus resultierenden Generaljudenreglement von 1750 wurde das Ziel, die „überhand nehmende Vermehrung“ der Juden einzudämmen, unumwunden ausgesprochen. Die persönliche Abneigung Friedrichs gegen die Juden ist schließlich oft dokumentiert worden: Gab er 1775 von sich, dass mehr Juden nur mehr Bettler bedeuteten („denn sie rauben und stehlen nur“²⁵²), so bekräftigte er damit die nahe liegende Annahme, dass sich die von ihm initiierte Judengesetzgebung, wo er sie nicht mit merkantilistischen Zielen gegenüber jüdischen Großfinanziers bzw. Manufakturunternehmern und nach Osteuropa ausgerichteten Fernhändlern verband, als eine Form der Vagantenbekämpfung begriff. „An welchem Ort“, so fragt Schenk deshalb ganz zurecht²⁵³, „hätten die preußischen Könige des 18. Jahrhunderts jemals auch nur vage eine Emanzipation als Ziel ihrer Judenpolitik formuliert?“ Der „roi philosophe“ an keinem: Er demonstrierte gegenüber den Juden in der Theorie wie in der Praxis eine zeitlebens nie verminderte Härte und Verachtung.²⁵⁴

Eine vermutlich sogar noch größere Durchschlagskraft als die Ansetzungspolitik im Kontext der Generaljudenreglements entwickelte eine fiskalpolitische Maßnahme, deren gründliche Ausleuchtung Tobias Schenk zu verdanken ist.²⁵⁵ 1769 knüpfte Friedrich II. insbesondere die Ver- und Weitergabe von Schutzbriefen an den Kauf und Export von Porzellan aus der 1763 gegründeten „Königlichen Porzellan-Manufaktur“ (KPM) in Berlin.²⁵⁶ Deren äußere Geschichte ist bekannt, und ebenso bekannt – aber faktisch von Schenk widerlegt²⁵⁷ – ist

²⁵¹ Vom 17.11.1748 (STERN III/2,1, Nr. 76). Der offizielle Titel war „General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft im Königreich Preußen“.

²⁵² Instruktion für den preußischen Etatsminister v. Gaudi vom 22.12.1775 (AB 16,1, 248, hier Pkt. 5). Vgl. auch das Testament Friedrichs von 1752 (u. a. in AB 9, Nr. 218, S. 356).

²⁵³ Zit. SCHENK, Der preußische Weg der Judenemanzipation, S. 452.

²⁵⁴ Vgl. zuletzt DERS., Wegbereiter der Emanzipation?, S. 78–82; bemerkenswert auch der Kommentar Selma Sterns im dritten, bereits 1938 fertig gestellten Band ihrer Edition (STERN III/1, S. 5).

²⁵⁵ Vgl. SCHENK, Wegbereiter der Emanzipation? Ich danke Tobias Schenk für die Bereitstellung des weitgehend druckfertigen Manuskripts seiner Arbeit.

²⁵⁶ Kabinettsordre vom 21.3.1769 bei STERN III/2,1, Nr. 384 mit weiteren Dokumenten in diesem Umkreis. Erst 1787/1788 hob Friedrich Wilhelm II. die Abnahmepflicht gegen Ablösung von 40.000 Rtl. auf.

²⁵⁷ Vgl. SCHENK, An den Grenzen der Aufklärung, hier S. 380–390.

die kuriose Legende von den Porzellanaffen, die Moses Mendelssohn anlässlich seiner Heirat mit Fromet Gugenheim von der KPM angeblich hatte abnehmen müssen.

Der Zwang zum Erwerb von Porzellan durch die Juden, der bis zur Aufhebung der Abnahmepflicht 1788 währte, war den Nachweisen Schenks zufolge keineswegs ein randständiges, gar bloß skuriles, sondern ein zentrales Element im Rahmen der friderizianischen Judenpolitik.²⁵⁸

Schon das schiere Maß der Anforderungen an die preußischen Juden ist frapierend, denn es wirft logischerweise die Frage nach der Finanzierung auf. In der Gesamtlaufzeit der Erhebung von 1769 bis 1788 wurden von den Juden rund 280.000 Rtl. eingezogen, womit nur die Höhe der tatsächlich zum Export gebrachten Lieferungen beziffert ist. In der zweiten, erheblich verschärften Phase der Erhebung seit 1779 fielen allein 200.000 Rtl. an. Wichtiger aber sind die sozialen Folgen, denn diese Zahlungen wurden eben nicht „repartiert“, also auf die Gemeinden umgelegt, sondern den einzelnen Haushalten abverlangt. Nachdem in nur sehr wenigen Fällen punktuell beobachtet worden ist, wie einzelne „Porzellanrestanten“ von den Behörden verfolgt wurden²⁵⁹, hat Schenk nachgewiesen, dass Hunderte Familien an den Rand des Ruins gebracht und angesichts des geltenden Geleitsrechts in die Illegalität gezwungen wurden. Das heißt konkret, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Ansetzung der Kinder untersagt wurde. Die von den Juden aufzubringende Gesamtquote von 200.000 Rtl. materialisierte sich somit dadurch, dass 698 Schutzbriefen von Juden aus 180 Städten aller Provinzen aufgrund faktischer oder angeblicher Säumigkeit der „Porzellanrestanten“ moniert und in einer Vielzahl von Fällen kassiert. Oft wurden sie zwar nach langem Hin und Her zurückgegeben. Fakt ist aber die jahrelange Furcht vor Fortschaffung, die im Einzelfall auch vollstreckt wurde. Durch diese „fiskalische Schockwelle“ wurden die Judenschaften in den Provinzen schwer erschüttert. So dürfte sich der von Schenk auf rund 30% bezifferte Rückgang der Konzessionsvergaben in den Provinzen der Hohenzollernmonarchie erklären, der sicher noch deutlicher ausgefallen wäre, hätten die unteren Behörden die von König Friedrich nachträglich eingebrachte rechtliche Verpflichtung der zweiten Kinder zur Beteiligung am Zwangsexport wirklich bis zur letzten Konsequenz durchsetzen können und wollen.

Wiegen diese Befunde in der Sache bereits schwer genug, so wird die Vorstellung, es habe – abgesehen von derartigen fiskalpolitischen Experimenten –

²⁵⁸ Vgl. zum Folgenden SCHENK, Wegbereiter der Emanzipation? mit den darin im gegebenen Zusammenhang zentralen Kapiteln G–H.

²⁵⁹ Vgl. die instruktive Darstellung von BROCKE, Juden in Emmerich, S. 76–83. Darin wird das unnachgiebige Ringen der KDK um die Abgaben von drei jüdischen Schuldnern beschrieben, die der Magistrat der Stadt seit 1781 im Wissen um ihre Zahlungsunfähigkeit vor dem Zugriff der Kammer schützte. Letztlich entgingen die Betroffenen der „Exekution“ nur aufgrund der 1788 erfolgten Aufhebung der Porzellanabnahme, also nach dem Tod Friedrichs II.

überhaupt so etwas wie eine preußische Toleranzpolitik gegeben, nochmals durch den Nachweis Schenks erschüttert, dass die treibende Kraft im „fiskalischen Feldzug gegen die Porcellainerestanten“ jener seit 1763 amtierende Generalfiskal Friedrich Benjamin d’Anières (1736–1803) war.²⁶⁰ D’Anières war ein von der Berliner französischen Hugenottenkolonie abstammender Spitzenbeamter, der aufgrund seiner vermeintlich progressiven Gutachten zur preußischen Judenpolitik bis vor Kurzem als die Personifizierung des aufgeklärten preußischen Beamten vor Christian Wilhelm von Dohm angesehen wurde.²⁶¹

Besonders prekäre Folgen musste die friderizianische Judenpolitik in den ab 1772 annektierten polnischen Gebieten zeitigen, also dem (westlichen) Preußen „königlichen Anteils“ mit dem so genannten Netzedistrikt, die Friedrich II. der preußischen Krone im Zuge der ersten Teilung Polens zugeschlagen und 1775 administrativ zur Provinz Westpreußen verbunden hatte.²⁶²

Mit den späteren Teilungen Polens und der Bildung der Provinzen „Südpreußen“²⁶³ und „Neuostpreußen“²⁶⁴ sollte die Zahl der Juden im preußischen Staatsverband um weitere 53.000 bzw. 40.000 anwachsen. In den Kammerbezirken Marienwerder und Netzedistrikt waren Hans-Jürgen Bömelburg zufolge insgesamt etwa 20.000 Juden ansässig. Sie ließen die Zahl der preußischen Juden um 50% ansteigen und stellten als solche „eine der preußischen Verwaltung völlig unbekannte religiöse und sozioökonomische Struktur“ dar.²⁶⁵ Während die friderizianische Gesetzgebung im jüdischen Mittelstand in den mittleren und westlichen Provinzen gewissermaßen schleichend auf eine generative Ausdünnung gewirkt hat, hätte ihre konsequente Anwendung hier nichts anderes als Massenvertreibungen in einem noch größeren als im ohnehin schon gegebenen Rahmen bewirkt. Die Absurdität des Generaljudenreglements unter den gegebenen Voraussetzungen blieb allerdings selbst geneigten Beamten im Umkreis des Preußenkönigs nicht verborgen. Großkanzler Karl Freiherr von Fürst etwa wies 1773 unter der eilfertigen Beteuerung, „kein Judenfreund“ zu sein, darauf hin, dass im Netzedistrikt ganze 191 von 6.412 Juden überhaupt nur die theoretische Aussicht auf einen Schutzbrief hätten (keine 3% also).²⁶⁶ Doch weder Einlas-

²⁶⁰ Vgl. zu ihm nun maßgeblich SCHENK, Generalfiskal Friedrich Benjamin Lorient de la Grivillière d’Anières, hier S. 190–197.

²⁶¹ Vgl. STERN III/1, S. 26 mit betreffenden Akten, bes. Nr. 312. 1767 geriet d’Anières beim König in Verdacht, weil er den von der KDK zwei Jahre zuvor wegen Schmuggels verurteilten Juden Meyer Salomon freisprach (Immediatbericht des Großkanzlers Jariges mit Decisivum des Königs vom 27.7.1767 [AB 14, Nr. 141]).

²⁶² Vgl. HEYDE, Zwischen Polen und Preußen, S. 307–311, v.a. aber die glänzende Darstellung von BÖMELBURG, Ständegesellschaft, S. 422–445.

²⁶³ Zahlen zu Südpreußen nach LEWIN, Judengesetzgebung Friedrich Wilhelms II., S. 475.

²⁶⁴ Zahlen zu Neuostpreußen nach ebd., S. 581.

²⁶⁵ Zit. BÖMELBURG, Ständegesellschaft, S. 423.

²⁶⁶ Fürst an den Geheimen Finanzrat Franz Balthasar Schönberg von Brenckenhoff am 7.4.1773 (nach ebd., S. 434).

sungen der überforderten Spitzenbeamten, der supplizierenden Juden noch ländlicher christlicher Handwerker (!) änderten etwas an der Haltung des Königs. Mehr als 18.000 Juden ließen sich entgegen dem Wunsch Friedrichs zwar nicht vertreiben, wobei sich ethische und ökonomische Bedenken auf Seiten der Beamenschaft mit der technischen Unmöglichkeit verbanden, einen solchen Exodus auch wirklich in Bewegung zu setzen.²⁶⁷ Dennoch: Bömelburg zufolge wurden schätzungsweise 6.–7.000 Juden von Beamten oder Militär „weggeschafft“, vor Ort begleitet von den Agitationen der Kaufleute und Zünfte.²⁶⁸ Wohin sie gelangten, lässt sich nicht nur im Falle Westpreußens offenbar kaum ermitteln. Grundsätzlich nämlich muss man ein planloses Verschieben missliebiger Juden immer an solche Orte vermuten, wo der Unmut oder gar Widerstand der Bevölkerung am geringsten war bzw. vermutet wurde. So hatte Friedrich II. schon 1753 in einem Reskript an die Kammern in Ostpreußen²⁶⁹, Pommern und der Neumark von 1753 befohlen, „die schlechten und geringen Juden“ an die nahe der polnischen Grenze gelegenen Kleinstädte umzusiedeln – dies offenkundig auch in der Erwartung, sie würden als Händler preußischer Manufakturwaren nach Polen hinein handeln.

Substanzielle Änderungen im preußischen Judenrecht nach 1750 gab es auch nach dem Tod des großen Königs nicht. Die von Dohm ausgehenden Bemühungen, das Recht der Juden zu reformieren bzw. überhaupt verbindliche rechtliche Grundlagen zu legen, zeitigten folglich keine praktischen Erfolge. Gerade angesichts der in der Literatur durchgängig anzutreffenden Hochschätzung der „aufgeklärten“ preußischen Beamenschaft gibt es somit zu denken, dass es ausgerechnet die höchste Behörde, das Generaldirektorium, war, die nachweislich die Liberalisierung des Judenrechts blockierte.²⁷⁰ „Es betrachtete sich“, so kommentierte der Rabbiner und Historiker Reinhold Lewin (1888–1943) schon am Vorabend des Ersten Weltkriegs, „als den Hort der Überlieferungen Friedrichs des Großen und setzte den Reformen des neuen Königs eine grundsätzliche Opposition entgegen“.²⁷¹ Diverse von König Friedrich Wilhelm II. teils persönlich eingesetzte und zur Vorlage konkreter Pläne angehaltene Kommissionen blieben somit erfolglos, weil die Oberbehörde deren Arbeit verschleppte oder offen konträre Voten abgab. Beispielsweise war dies so im Mai 1792 anlässlich der Verabschiedung eines im Monat zuvor von einer Kommission erarbeiteten

²⁶⁷ Vgl. ebd., S. 425.

²⁶⁸ So ebd., S. 441.

²⁶⁹ Reskript 9.8.1753 (NCC 1, 1753, Nr. 50; RPFN 2,1, BBP, Nr. 2598).

²⁷⁰ Vgl. bislang nur den älteren Beitrag von LEWIN, *Judengesetzgebung Friedrich Wilhelms II.* (1913), hier u. a. S. 470 (Bezug auf die Gesetzgebung 1792–1795); zur Aufhebung des Leibzolls ebd., S. 213.

²⁷¹ Zit. ebd., S. 93.

neuen Judenreglements.²⁷² Erst unter den veränderten Voraussetzungen der Koalitionskriege und des abermals massiven Zuflusses von Juden in Folge der dritten Teilung Polens 1795 bzw. der Bildung der Provinz „Südpreußen“ gelang Friedrich Wilhelm in den genannten Provinzen die Einführung eines „General-Juden-Reglements“ im Jahre 1797.²⁷³

4. Die schlechte Seite der „guten Polizey“: Vertreibungen im 17. und 18. Jahrhundert

Die Vertreibungen von Juden aus ihren Niederlassungsorten im 17. und 18. Jahrhundert liegen weitgehend außerhalb der Wahrnehmung der bisherigen Forschung. Der eine Grund dafür, so lässt sich vermuten, wird sein, dass Derartiges im Zeichen einer angenommenen „Verrechtlichung“ jüdischen Lebens im Gegensatz zur „mittelalterlichen“ Vorgeschichte generell für historisch überwunden gehalten wird²⁷⁴; der andere, dass die Verwaltungsaktionen der frühneuzeitlichen Territorialstaaten, die mit der im Folgenden zu skizzierenden Problematik unmittelbar im Zusammenhang stehen, dem aktuell primär kulturalistisch ausgerichteten Forschungsinteresse eher fern liegen. Damit fehlt nicht etwa nur ein Baustein in der Geschichtsschreibung zu den Juden in der Frühen Neuzeit, sondern vielmehr ein tragender Pfeiler, insofern als die der Praxis des Judenschutzes entgegenlaufenden repressiven Maßnahmen nach Art und Ausmaß unbeleuchtet geblieben sind. Dieses Defizit leistet den manchmal beschönigenden Darstellungen des „Judenschutzes“ Vorschub, wobei die abwegigen Einschätzungen zum friderizianischen Preußen²⁷⁵ noch krasser erscheinen als die Idylli-

²⁷² Einzelheiten können hier nicht entwickelt werden. Verwiesen sei statt dessen auf die allerdings nicht mehr zeitgemäße, detaillierte Darstellung bei LEWIN, Judengesetzgebung Friedrich Wilhelms II., hier S. 460–467.

²⁷³ Es war dies eine seiner letzten Amtshandlungen. Friedrich Wilhelm II. starb am 16.11.1797 in Potsdam. Das Generaljudenreglements für Süd- und Neuostpreußen vom 17.4.1797 (NCC 10, 1797, Nr. 29). Auch hier findet sich die charakteristische einleitende Begründung, das Gesetz sei erforderlich geworden, weil die „Lebensart“ der Juden den ansässigen Christen „durchaus nachtheilig“ sei. Inhaltlich wich dieses Reglement gegenüber dem von 1750 allerdings massiv ab: So gewährte es grundsätzlich die Duldung aller zum Zeitpunkt der Landesübernahme ansässigen Juden und ihrer künftigen Nachkommen, sofern sie sich „ehrlich ernähren können und wollen“. Alle anderen Juden hätten gleichwohl das Land ultimativ zu verlassen (Kap. I, §§ 1–3), zudem wurden strikte Heiratsvoraussetzungen aufgestellt (Kap. I, §§ 14–16). Außerdem und in Verbindung damit ist hier von einer Zweiteilung der Judenschaft in ordentliche und außerordentliche Juden nicht die Rede.

²⁷⁴ Vgl. i.d.S. RÜRUP, Judenemanzipation und bürgerliche Gesellschaft, S. 15: „Das Aushilfsmittel früherer Jahrhunderte, die Vertreibung der Juden über die Landesgrenzen, war im Zeitalter der Aufklärung nicht anwendbar, es versprach auch keine dauerhafte Lösung.“

²⁷⁵ Entsprechende Wertungen zur friderizianischen Judenpolitik sind zusammengetragen bei SCHENK, „Dienen oder fort?“

sierungen lokaler Verhältnisse in Gebieten, wo man den Absolutismus für weit entlegen hielt.²⁷⁶

Verfolgt man einerseits die diversen antijüdischen Aktionen im Verlaufe noch des späteren 16. Jahrhunderts, und bedenkt man andererseits, dass ein ethischer Wandel gegenüber den Juden auch im darauf folgenden Jahrhundert nicht stattfand, ließe sich die Frage aufwerfen, ob von Vertreibungen alten und neuen Stils zu sprechen überhaupt sinnvoll ist. Indes lässt sich aus der Logik der frühneuzeitlichen Ansiedlungspolitik selbst die These schöpfen, dass die Vertreibungen seit dem 17. Jahrhundert primär auf eine Bekämpfung der missliebigen jüdischen Unterschicht gerichtet waren – bzw. dessen, was man dafür hielt. Die Bedeutung des Vorgangs reduziert sich damit natürlich keineswegs. Im Gegenteil: Die Herausbildung und Vergrößerung der jüdischen Unterschicht und des unteren Mittelstands war keineswegs allein die Folge von Migration, sondern eine natürliche soziale Ausdifferenzierung im Gefolge ökonomischer und demographischer Prozesse.

Die Vertreibungen von Juden wiesen auch nach dem Ausgang des Mittelalters vertraute Formen auf. Und so offenbarten sich um 1600 in einem kleinen hessischen Territorium, in der Grafschaft Hanau²⁷⁷, alle Wirkungskonstanten in nuce binnen sechseinhalb Jahren in geradezu modellhafter Weise, als da wären: (1) persönliche Erbostheit des Junggrafen und seiner Vormünder²⁷⁸ über angeblich versäumte Schutzbestätigungen und übermäßigen Zins; (2) Einwirken der gräflichen Räte mit dem Ziel einer formellen (Ausweisung) oder faktisch erzwungenen Vertreibung; (3) in Ermangelung eigener, tauglicher Argumente Einholung auswärtiger und theologischer Gutachten (aus Nassau-Dillenburg und der Kurpfalz); (4) Artikulation städtischer Gravamina (Hanau, Windecken); (5) Beschluss und Vollzug der Ausweisung nach langwierigen Debatten, vor allem zur Abwendung kaiserlicher Interventionen, Schuldentilgungen; (6) Durch-

²⁷⁶ Mit Blick auf die Fürstabtei Essen, deren Judenordnung von 1695 günstigere wirtschaftliche Bedingungen bot als die ihrer städtischen Vorgängerin von 1598, heißt es etwa bei KÜPPERS-BRAUN, *Macht in Frauenhand*, S. 102–103, bedingt durch die „tolerante Haltung“ der Äbtissinnen „scheinen sich“ die Juden dort „recht wohl gefühlt“ zu haben.

²⁷⁷ Ich folge dem ausführlichen Regest bei LÖWENSTEIN, *Quellen ... Marburg 2*, Nr. 3111. Mit ROSENTHAL, *Juden im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Hanau*, S. 50–59 ist nur die Wiederzulassung der Juden durch Gf. Philipp Ludwig II. erforscht (sehr vage: GJ III,1, S. 513 [Hanau] u. III, 2, S. 1650 [Windecken]). Unter Berücksichtigung der Städte Assenheim, Münzenberg und Ortenberg, in denen die Grafen von Hanau die Herrschaft mit benachbarten Territorialherren teilten, hat Wolfgang Treue die Situation der hanauischen Juden über das gesamte 16. Jh. hinweg nachgezeichnet (vgl. TREUE, *Diener dreier Herren*).

²⁷⁸ Gf. Philipp Ludwig II. v. Hanau-Münzenberg (geb. 1576) trat die Regentschaft 1595 an. Seine Vormünder waren die beiden Lutheraner Philipp IV. („der Ältere“, † 1590) und nach ihm Philipp V. († 1599), Gff. v. Hanau-Lichtenberg und die jeweils reformierten Gff. Ludwig v. Sayn-Wittgenstein u. sein Stiefvater Johann VI. v. Nassau-Dillenburg († 1606), an dessen Hof Philipp Ludwig seine Erziehung erhalten hatte (vgl. ZEDLER, *Erziehung des Grafen Philipp Ludwig II.*, S. 57).

führung der Ausweisung und (7) Wiederezulassung von Juden durch den neuen, volljährig gewordenen Fürsten.²⁷⁹ Eine Variante war die Umsiedlung von der Stadt aufs Land und vice versa.

Während der preußische Staat bekanntlich von Anfang an auf die Beschränkung der Juden auf die Städte drängte²⁸⁰, war dies in Hessen-Darmstadt anders: Hier entsprach die Vertreibung der Juden von den Städten aufs Land im 17. Jahrhundert dem ohnehin langfristig bestehenden Rückgang der Zahl von Städten mit jüdischen Bevölkerungsanteilen von 36% auf 13% vom 14. bis 16. Jahrhundert.²⁸¹ Die bereits erwähnte Judenordnung von 1629 und ein so genanntes „Toleranzpatent“ von 1685 bildeten hier Kompromisse zwischen den judenfeindlichen Kräften im Territorium – insbesondere den Städten bzw. Zünften und der orthodoxen Geistlichkeit – und den fiskalisch interessierten Landesherren, in deren Folge die verbliebenen Juden in einer deutlich verschlechterten Rechtsstellung im Lande bleiben konnten. Der auf ihnen lastende Druck im 18. Jahrhundert entsprang wie anderswo der Absicht der Landesobrigkeit, sich der armen, kurzerhand als landfremd deklarierten Leute zu entledigen: Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt nahm sich 1724 die Praxis in der Kurpfalz zum Vorbild und ließ die Judenvorsteher der Obergrafschaft fortan mit allen tauglichen Mitteln auszustatten, damit sie bzw. ihre in die Dörfer geschickten „Exequirer“ rückständige Umlagen unverzüglich einzögen.²⁸² Landgraf Ludwig VIII. befahl 1757²⁸³ die Verringerung der Zahl der Juden in die Wege zu leiten, weil sie den „getreuen Unterthanen“ zum schweren Nachteil gereichten. Für die „wirklich gesessenen Juden“ sollte eine bestimmte Zahl angesetzt werden und lediglich ein Sohn eines Schutzbriefinhabers in dessen Schutz kommen. Wo aber keine Söhne vorhanden waren, sollte auch kein anderer das Schutzrecht erhalten. 1759 hob Ludwig das seit 1705 geltende „Inferendum“, die Besitznachweispflicht, von 400 auf 600 Gulden an.²⁸⁴ War somit binnen weniger als 60

²⁷⁹ Philipp ist somit durchaus als Vorreiter des fürstlichen Judenschutzes anzusehen. Er, der als Gründer der Hanauer Neustadt höchsten Ruhm auf sich vereinte, ließ Juden sogar gezielt anwerben und gab ihnen in seiner „Judenstätigkeit“ vom 28.12.1603 das Gebiet des alten Stadtgrabens vor der Stadtmauer zur Bebauung frei (ROSENTHAL, Juden im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Hanau, S. 49–50).

²⁸⁰ Vgl. z. B. im Verbot an den Magistrat von Salzwedel 6.10.1693, Juden eigenständig zu verleiten (CCM 5,5,3, Nr. 4). Die Umverlegung der Juden vom Land in die Stadt dürfte in der Praxis insbesondere in den äußeren Provinzen ein sich über Jahrzehnte erstreckender Prozess gewesen sein. Nach dem Protokollbuch der klevischen Judenschaft lebten 1787 keine Juden mehr auf dem Land, sondern ausschließlich in den 18 Städten des Herzogtums, wohin gegen noch bis 1750 Juden in 26 Dörfern gelebt hatten (vgl. die Aufstellung bei BAER, Protokollbuch, S. 54–55).

²⁸¹ Nach BATTENBERG, Judenverordnungen, S. 2 (Lit.).

²⁸² Verordnung vom 6.7.1724 ebd., Nr. 125.

²⁸³ Verordnung Lgf. Ludwigs VIII. vom 2.11.1757 ebd., Nr. 218.

²⁸⁴ Dito vom 16.9.1759 ebd., Nr. 221. 1705 war der Tribut entgegen der Festsetzung von 1697 von 300 auf 400 Gulden angehoben worden (ebd., Nr. 39 bzw. 54).

Jahren auch der Tribut der hessen-darmstädtischen Juden verdoppelt worden, bedeutete die 1769 durch Ludwig IX. verordnete unverzinst und bis zum Tod eines jeden „Neorecipiendus“ einbehaltende Kautionsleistung von drei Jahrestributen eine zusätzliche Schatzung von enormer Höhe.²⁸⁵

Eine existenzielle Verunsicherung müssen für die betroffenen Juden auch die Fälle von angetäuschten Vertreibungen mit sich gebracht haben, bei denen es um nichts anderes ging, als von ihnen Geld zu erpressen, beispielsweise in Braunschweig-Calenberg 1574²⁸⁶ oder in der Fürstabtei Corvey 1683 und 1696.²⁸⁷ Strukturell vergleichbar mit dem letztgenannten geistlichen Territorium ist auch der weltliche Kunststaat Pfalz-Neuburg, der 1505 als Folge des Landshuter Erbfolgekrieges als „junge Pfalz“ entstand. Hier hat Wilhelm Volkert den grotesken Fall einer an der Finanzierung gescheiterten Vertreibung noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts nachgezeichnet.²⁸⁸

Vor dem Hintergrund der antijüdischen Tendenz im kleinen, auf mehrere Gebietskomplexe verteilten Donauherzogtum trugen die Landstände um 1740 den Vorschlag an den Landesherrn heran, den pfälzischen Kurfürsten Karl Philipp (1716–1742), die Juden gegen Zahlung einer Gebühr für den Ausfall der jährlichen 2.800 fl. Schutzgelder zu vertreiben. Landesherr und Stände wurden sich einig, und mit dem Auslaufen des Geleits 1740 ließ Karl Philipp per Ausweisungsbefehl, der in einer „Lob- und Dankpredigt von den Kanzeln der Kirchen verkündet wurde, sämtliche Juden aus dem Land vertreiben. Während die Vertreibung bis 1742 umgesetzt wurde, kam die Landschaft mit ihren Zahlungen in die Bredouille. Über zwei Jahrzehnte später, 1765, hatten sich fast 70.000 fl. Vertreibungsschulden bei der Landschaft aufgehäuft, die nun aber die Zahlung mit dem Argument verweigerte, die Vertreibung habe Gottes Segen und einen Wohlstand im Land bewirkt, der den Ausfall der Schutzgebühr mehr als wettmache. Ein landesfürstlicher Beamter hielt dem entgegen, die Schädlichkeit der Juden und damit die „übertriebene patriotische Meinung“ der Stände werde durch den Blick in andere kurpfälzische Länder widerlegt. Der Wohlstand im eigenen Land sei allein der guten Administration zu verdanken: „Niemand wird unter dem angenommenen Zwang eines abergläubischen Argwohnes die Verbes-

²⁸⁵ Dito vom 25.3.1769 (ebd., Nr. 240, auch ebd., Nr. 250, 251). 1767 hatte Ludwig VIII. verordnet, dass Schutzbriefinhaber einen Vermögensnachweis gegenüber der Judenschaft zu erbringen hätten, die für sie gegebenenfalls zu bürgen hatte (Verordnung vom 8.1.1767, ebd., Nr. 234). Nun hieß es dagegen, man rücke „wegen derer dabey sich ereigneten Schwierigkeiten“ hiervon ab und verlange von den Juden eine entsprechende Kautionsleistung.

²⁸⁶ Der finanziell klamme Htzg. Erich kündigte 1574 den Schutz der Juden auf, um sich die Revokation der Maßnahme bezahlen zu lassen. Auf Anraten seiner Räte entsprach er dabei erst der zweiten Supplikation der Juden, um den Verdacht der Geldgier von sich zu weisen. Vgl. RIES, Judenvertreibungen, S. 195 mit Anm. 36 u. DIES., Jüdisches Leben, S. 287, dort S. 316.

²⁸⁷ Vgl. DEVENTER, Das Abseits als sicherer Ort?, S. 99–100 u. 193.

²⁸⁸ Ich folge der Darstellung bei VOLKERT, Juden im Fürstentum Pfalz-Neuburg, S. 596–600.

serung des Camerales der Emigration der Juden verdanken.“ Nachdem die fürstliche Verwaltung auf ihrem Standpunkt beharrt hatte, schloss sich ein Streit zwischen den pfalz-neuburgischen Vertretern im Landtag an, wer wieviel zu zahlen habe, wobei diejenigen Landesteile, in denen keine Juden gelebt hatten bzw. sie schon länger vertrieben hatten, sich zur Beteiligung an der Zahlung nicht bereit zeigten. Am Ende hielt sich der Landesherr, Kurfürst Karl Theodor, schadlos, indem er wieder Juden ins Land ließ. 1760 hatte er zudem in seinen Stammlanden, im 1614 von Pfalz-Neuburg herausgelösten Pfalz-Sulzbach, eine Judenordnung erlassen, die die Grundlage einer teils beträchtlichen Besiedlung einiger Landgemeinden bildete. 1777 vereinigte Karl Theodor diese oberpfälzischen Lande mit der Kurpfalz und Kurbayern.

Auch in der Kurpfalz mit ihrer angeblich rühmenswerten Judentoleranz seit der Mitte des 17. Jahrhunderts blieb die Vertreibung der teils lange ansässigen jüdischen Individuen und Familien eine Option. So ließ Kurfürst Karl Philipp nach seiner erheblich verschärften Konzession des Jahres 1744 die Zahl der zugelassenen Haushalte von 488 erfassen und auf 300 geduldet reduzieren. „Das Hauptergebnis der Neukonzessionierung“, so Peter Blastenbrei, der an der Umsetzung der Maßnahme nicht zweifelt²⁸⁹, „hieß also ... für 188 Familien oder 38,5% der ländlichen jüdischen Haushalte Auswanderung oder korrekter Vertreibung.“ Wie Blastenbrei belegen konnte, stand dahinter recht eindeutig die persönliche Haltung des soeben (1742) zur Herrschaft gelangten Kurfürsten bzw. seiner höfischen Entourage, insbesondere seines jesuitischen Beichtvaters.²⁹⁰

Über Vertreibung oder Beibehaltung von Juden entschieden jedoch in aller Regel pragmatische, wenn auch religiös begründete Motive, aus denen hier diese, dort jene Maßnahme resultierte. In manchen Fällen waren es die zuständigen Behörden, die die Durchführung von Vertreibungen aus unterschiedlichen Gründen blockierten. Zu Milde und Inkonsequenz sahen sich die Beamten häufig vor allem dann veranlasst, wenn sie mit den Betroffenen persönlich konfrontiert wurden. Für das Kurfürstentum und spätere Königreich Hannover etwa hat Rainer Sabelleck in einer der wenigen Untersuchungen dieser Art nachgewiesen, dass die Landesherren in Einzelfällen durchaus bereit waren, auf die Einziehung des Tributs teilweise oder sogar auch zur Gänze zu verzichten, wobei das fiskalische Motiv, die Betroffenen vor dem Absinken in die Armut (und damit in die Zahlungsunfähigkeit) zu bewahren, in der Regel den Ausschlag gab.²⁹¹ Von zentraler Bedeutung, so auch Sabelleck, war dabei häufig nicht allein die Entscheidung der Zentralbehörden, sondern die der lokalen Obrigkeiten, die über die Verhältnisse vor Ort berichteten. In Baden-Durlach wurde ein 1752 vom Oberamt Durlach nach vorausgegangener Einziehung aller

²⁸⁹ Zit. BLASTENBREI, Die kurpfälzischen Judenordnungen, S. 164.

²⁹⁰ Vgl. ebd., S. 164–167.

²⁹¹ Vgl. zusammenfassend SABELLECK, Aufenthalt auf Abruf, S. 98–99.

Schutzbriefe projektierte Plan, namentlich geführte, nicht haushäbige Juden unangesehen ihres Alters und ihrer örtlichen Verweildauer zu vertreiben, aufgrund des Widerstands des Hofrats zurückgehalten, der sich zu der von ihm als inhuman empfundenen Maßnahme nicht durchringen wollte.²⁹²

In Kurköln und im Herzogtum Westfalen lassen sich auf allen administrativen Ebenen humanitäre Vorbehalte gegen die Ausführung der Gesetze nachweisen. 1707 erhielt der vergleitete, altersbedingt aber verarmte Jude Lazarus Blauth in Bonn von der Hofkammer das Recht, im Haus seines Sohns Nathan zu wohnen.²⁹³ 1757 stellte der Hofrat dem Kurfürsten anheim, über den Fall einer Witwe Judith in Bonn zu befinden, die angab, in der hiesigen Judenstraße keinen Platz zu finden, und deshalb eigentlich auswandern müsse.²⁹⁴ Der Jude Meier zu Metternich, ein 60 Jahre alter Mann, der die Geleitsbedingungen nicht erfüllen konnte, bat 1762, ihm und seiner Frau den Aufenthalt „für die noch wenige täge ihres lebens ferner ihnen zu verstatten“. Er sollte nach Vorlage eines Attests durch den örtlichen Vorsteher der Judenschaft das Bleiberecht tatsächlich erhalten.²⁹⁵ Selbst in den preußischen Territorien wurden einzelne Juden vor strengem administrativem Zugriff verschont, sofern sie glaubhaft machen konnten bzw. es glaubhaft erschien, dass sie unverschuldet und nur vorübergehend in Not geraten waren. Eine in diesem Sinne womöglich typische Konstellation hat Walter Halama anhand einer sich von 1795 bis 1797 hinziehenden Auseinandersetzung um eine schwangere Frau mit drei kleinen Kindern im Fürstentum Halberstadt nachgezeichnet.²⁹⁶ Nachdem sich die Frau als unverheiratet erwiesen hatte, bestimmte das Generaldirektorium unverdrossen ihre Vertreibung, im Laufe der Ermittlungen auch ihres Partners. Weder der zuständige Beamte der Kriegs- und Domänenkammer, der als Commissarius loci insbesondere für die Hauptstadt Halberstadt zuständige Kriegs- und Steuerrat, noch der mit der Ausweisung konkret beauftragte Polizeyreiter konnten sich aber aus „Mitleid“ dazu entschließen, den Befehl in die Tat umzusetzen. Am Ende legitimierte die Frau ihre Beziehung mit Hilfe familiärer Zuwendungen und der Kammer – deren Mitglieder sogar eine überschwänglich formulierte Einladung zur Trauung erhielten.

Derlei Fälle, in denen die Beamten vor Ort ein anderes Verhältnis zu den Menschen hatten, weil ihnen ihre Schicksale unmittelbar vor Augen standen, kontrastieren mit solchen, in denen mitunter dieselben Behörden und Personen ohne Nachsicht gegen die Betroffenen vorgingen. Dies geschah in Preußen nicht anders als in den geistlichen Staaten, in denen das fürstliche Regiment gemein-

²⁹² Nach BRÄUNCHE, Schutzjuden, S. 46–47.

²⁹³ Hofkammerprotokoll vom 15.3.1707 (HStAD, KK IV, 4544, f. 51).

²⁹⁴ Hofratsprotokoll vom 14.1.1757 (HStAD, KK III, 142A, f. 9r–v).

²⁹⁵ Hofkammerprotokoll vom 3.8.1762 (HStAD, KK IV, 4628, f. 493r).

²⁹⁶ HALAMA, Juden im Fürstentum Halberstadt, S. 212–218 u. 291–292 u. 306 über den Beamten Cunow. Wo die Frau die Niederlassung erbat bzw. niedergelassen war, wird nicht gesagt.

hin als ein vergleichsweise mildes angesehen wird. Im Herzogtum Westfalen etwa wurde von einer Witwe Judith 1730 verlangt, dass sie mit Ausnahme ihres vergleiteten Sohns Benedict alle anderen Kinder „abschaffen“ solle, wenn sie nicht mit der ganzen Familie des Landes verwiesen werden wolle.²⁹⁷ Der Vogt und Kellner von Hülchrath, Labroix, sollte sich 1755 in Konsequenz einer Supplikation des Juden Sander vor der Kammer verantworten, warum er diesen bislang ohne Geleit überhaupt geduldet habe. Dessen Frau solle er sofort ausweisen.²⁹⁸ Der Rabbiner von Deutz musste sich 1762 wegen eines in Keldenich unvergleiteten Juden zur „examination“ zur Bonner Hofkammer begeben, wo ihm beschieden wurde, der Betreffende, Michael Hirsch, habe binnen acht Tagen sein Geleit beizubringen, sonst müsse er (der Rabbiner) seine Ausweisung in die Wege leiten.²⁹⁹ Auch anderswo, etwa in Odenkirchen oder Rhense (Rhens), wurden die Amtleute Anfang der 1760er Jahre aufgefordert, unvergleiteten Juden nachzuspüren und für ihre Ausweisung zu sorgen.³⁰⁰ Offenbar vor dem Hintergrund von Auseinandersetzungen um Juden in Attendorn beriefen sich die Stände auf dem Landtag von 1756 darauf³⁰¹, dass Landdrost und Räte bereits durch die Kammer autorisiert worden seien, unvergleitete und vergleitete, jedoch überzählige Juden ausweisen zu lassen. Man bitte daher auch um eine entsprechende Weisung des Kurfürsten, um die Stände nämlich durch „abthung diese so viele jahr nachgeführten gravaminis zu consoliren“. Dass für 1764 die eigenmächtige Gefangennahme eines offenbar rechtmäßig vergleiteten Juden, Jeremias Meyer, durch den Attendorner Magistrat bezeugt ist, wird im Zusammenhang mit dem Bestreben des Letzteren zu sehen sein, sich selbstständig unerwünschter Juden zu entledigen.³⁰²

Vielfach wurden die Juden erklärtermaßen deshalb nicht vertrieben, weil sich die jeweiligen Fürsten nicht gegenüber benachbarten Konkurrenten selbst benachteiligen wollten. In der fürstlich oettingischen Hauptlinie Wallerstein³⁰³ hatten Ende der 1730er Jahre konzertierte bürgerschaftliche Prozesse auf Graf Johann Friedrich gewirkt, der die Juden seiner Herrschaft 1740 ausweisen ließ. Durch seine Regierung auf die fiskalischen Konsequenzen einer solchen Maßnahme verwiesen, verzichtete der Graf auf die Umsetzung. Sein Konkurrent Jo-

²⁹⁷ Hofkammerprotokoll vom 13.10.1730 (HStAD, KK IV, 4580, f. 111r–v).

²⁹⁸ Dito vom 1.3.1755 (HStAD, KK IV, 4618, f. 111r).

²⁹⁹ Dito vom 2.4.1762 (HStAD, KK IV, 4628, f. 232r–v).

³⁰⁰ HStAD, KK IV, 4628, f. 365v (Odenkirchen) bzw. f. 390r.

³⁰¹ Hofratsprotokoll vom 17.1.1756 (HStAD, KK III, 141B, f. 23r) mit einem Postscriptum der Landstände an den Kurfürsten vom 14.7.1755 (ebd., HStAD, KK III, 141B, f. 211r–v).

³⁰² Die Bonner Hofkammer veranlasste den örtlichen Richter (Gogreven), die Freilassung des Gefangenen zu betreiben und künftig für seinen Schutz zu sorgen (HStAD, KK IV, 4633, f. 521r [1.12.1764]).

³⁰³ Das Folgende nach MORDSTEIN, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 185–190 mit Zit. aus dem Ausweisungsedikt vom 7.7.1755 ebd., S. 187.

hann Alois I. aus der Linie Spielberg dagegen machte 1755 mit seinem Ausweisungsedikt für sämtliche Schutzjuden seiner Herrschaft Ernst, wobei er „Landes Väterl[iche]r Pflicht und Sorgfalt um das Beste und Aufrecht-Erhaltung Unserer gesamter Burger und Unterthanenschafft“ gefolgt sei. Die Andeutung der spielbergischen Juden, nach Wallerstein ausweichen zu wollen, löste beim Grafen Irritation bezüglich der Aussicht einer unfreiwilligen Stärkung des dynastischen Konkurrenten aus, so dass er von der Vertreibung Abstand nahm. Angesichts fortwährender irrationaler wie rationaler Motive gegen die Juden wurde allerdings, so Mordstein, in den oettingischen Herrschaften „bei fast jeder Gelegenheit zwischen 1680/90 und 1750 eine völlige oder teilweise Ausschaffung der Juden angedacht“.³⁰⁴

Der gesamte Komplex harrt freilich ungeachtet der genannten Indizien noch der systematischen Aufarbeitung. Dabei bedarf es insbesondere solcher Untersuchungen, die die Behandlung der Juden durch Institutionen und Amtsträger auf mittlerer und unterer Ebene beleuchten. Es steht außer Frage, dass eine solche Ausrichtung, die sich im Einklang befände mit dem Postulat einer handlungsorientierten, sozialgeschichtlich gewendeten Erforschung frühneuzeitlicher Verwaltungsstrukturen, einen Mehrwert erbringen würde, der über die jüdische Geschichte merklich hinaus weisen würde.

³⁰⁴ Zit. ebd., S. 191.

D Die Juden und die soziale Wirksamkeit der Stände

1. Kirche und Geistlichkeit

Eine Analyse kirchlicher Instanzen im Gesamtzusammenhang intermediärer Gewalten würde es erfordern, einerseits die korporative Repräsentation der Geistlichkeit in den ständischen Systemen zu verfolgen, andererseits die Sonderinteressen kirchlicher Institutionen und ihrer Funktionsträger gegenüber den Juden zu beleuchten. Eine solche Untersuchung kann im gegebenen Rahmen zumal angesichts des unbefriedigenden Forschungsstands aufgrund der enormen funktionalen, sozialen und natürlich konfessionellen Vielschichtigkeit von ‚Kirche‘ nicht geleistet werden. Allein die Ermittlung der Gerechtsame geistlicher Einrichtungen (Klöster und Stifte ebenso wie Pfarreien) wäre eine Arbeit sui generis, deren Ertrag hinsichtlich des Judengeleits allerdings realistischerweise in keinem Verhältnis zum erforderlichen Aufwand stünde.¹ Die folgenden skizzenhaften Überlegungen zur „Intermediarität“ von Kirche und Geistlichkeit im frühneuzeitlichen Ständestaat beschränken sich daher darauf, einen anhand einzelner Beispiele veranschaulichten theoretischen Problemrahmen für künftige Forschungen zu spannen. Zunächst wird dabei der Blick auf evangelische Kirchentümer in abstrakter, dann auf das katholische Niederkirchenwesen in praktischer Hinsicht zu richten sein. Die zugrunde liegende Problematik aber ließe sich jeweils umstandslos über die konfessionellen Grenzen hinweg verfolgen.

¹ Die Möglichkeit des formellen Besitzes von Geleitsrechten nämlich dürfte in aller Regel auf die reichsunmittelbaren Klöster und Stifte wie die Fürstabtei Essen beschränkt gewesen sein. Ob darüber hinaus landsässige geistliche Einrichtungen faktische (und daher gewohnheitsrechtlich begründete) oder gar verbriefte Rechte hinsichtlich der Inschutznahme von Juden besaßen, ließe sich nur anhand vertiefter Einzelbetrachtungen klären. Es sei mit Blick auf den rheinisch-westfälischen Raum allerdings darauf hingewiesen, dass das „Westfälische Klosterbuch“ (hg. von Karl Hengst, 3 Bde., Münster i.W. 1992–2003) keinerlei Angaben über Gerechtsame der Klöster im Spektrum des Judengeleits macht. Auch die Arbeit an dem in Entstehung befindlichen „Rheinischen Klosterbuch“ (hg. von Manfred Groten u.a.) hat bislang keine entsprechenden Indizien hervorgebracht und lässt solche auch kaum erwarten (frdl. Information von Herrn Wolfgang Rosen M.A., Landschaftsverband Rheinland, Amt für rheinische Landeskunde, 25.3.2008). Auszunehmen von der Aussage sind allenfalls solche denkbaren Rechtstitel in Bezug auf die Juden, die sich aus dem Erwerb von Unterherrschaften hergeleitet haben könnten (s.u., Kap. D 2.2.3).

1.1 Juden und territoriales Bekenntnis

Mit der Interpretation, Implementierung und Kontrolle religiöser Normen war der Geistlichkeit in katholischen wie in evangelischen Kirchentümern seit der Reformationszeit eine erweiterte Aufgabe zugewachsen. Konfessionalisierung nämlich strebte eine Assimilation all jener Bereiche an, die – in funktionaler Sicht – eine herrschaftsstabilisierende Wirkung nicht allein nach innen, sondern, im Zeichen politisch-dynastischer Auseinandersetzungen auf Reichs- wie insbesondere auf Nachbarschaftsebene auch nach außen ausübten.² Die landesherrlichen Kirchenregimenter steuerten somit den entscheidenden Anteil zu einer ideologischen Bastionsbildung auf territorialer und analog auf reichsstädtischer Ebene bei, deren Prinzip auf Integration und Desintegration beruhte.

Dieser Zusammenhang lässt sich am leichtesten in protestantischen Territorien aufzeigen, wo die Landeskonsession vielfach durch persönliche Verpflichtung und innerdynastische Vererbung garantiert und durch Landessatzungen konserviert wurde. Es liegt somit auf der Hand, dass die Haltung der Kirchen und ihrer Geistlichkeiten zu den Juden, die sich grundsätzlich aus einem theologischen Wahrheits- wie auch aus einem sozialen Schutzanspruch gegenüber Land und Leuten ableitete, auch für die Landesfürsten größte Verbindlichkeit besaß. Einige Beispiele aus dem lutherischen Spektrum verdeutlichen dies. Doch auch in der Mehrzahl der katholischen geistlichen Staaten wurde die Landeskonsession perpetuiert. Neben den Instrumentarien der katholischen Konfessionalisierung verhalfen dazu das im Augsburger Religionsfrieden garantierte Jus reformandi und die Einbindung des Klerus in die landständischen Systeme, in denen sie mitunter sogar als Mitregierungsinstanzen fungierten (etwa in Kurmainz oder in Kurköln).

Den wohl evidentesten Fall einer konfessionell überformten fürstlichen Judenpolitik bildete das Herzogtum Württemberg.³ Nach dem Rückzug der habsburgischen Besatzung bezog der lutherische Protestantismus hier seine gegenüber anderen evangelischen Territorien noch einmal hervorgehobene Verbindlichkeit dadurch, dass er gleichsam die Unabhängigkeitsideologie des wieder souverän gewordenen Fürstentums bildete. Die Landeskonsession war und blieb hier ein als unveränderbar deklariertes Identitätsmerkmal des Landes. 1565 wurde den Landständen in diesem Sinne das evangelische (lutherische) Bekenntnis als verbindliche, alleinige Landesreligion garantiert.⁴ Indem sich die

² Maßgeblich in diesem Zusammenhang ist das von Wolfgang Reinhard konzipierte Konfessionalisierungsparadigma, das am Anfang der systematischen, theoretisch geleiteten Beschäftigung der Profangeschichte mit der Kirchen- und Konfessionsgeschichte (vgl. REINHARD, Gegenreformation als Modernisierung?).

³ Vgl. die gelungene Studie von JUNG, Die württembergische Kirche und die Juden; vgl. auch in der vorliegenden Arbeit Kap. E 8.

⁴ S.u. Kap. E 8.1.

Stände in Württemberg als Instanz zur Sicherung der geistlich-religiösen Tradition erklärten, erfuhr der dem Wesen landständischer Repräsentation inhärente Anspruch, die Gesetzgebung und ihre Einhaltung zu kontrollieren, eine erhebliche Aufwertung.

In der Logik der altwürttembergischen Ständeideologie hatten Fremde grundsätzlich keinen Platz und Juden umso weniger. Zur Begründung ihrer Ausschließung nämlich boten die Stände in Kombination des Testaments Herzogs Eberhards und den Contra-Judaeos-Schriften Martin Luthers eine Programmatik auf, die die denkbar höchste ideelle Geltung beanspruchen konnte.⁵ Weil mit diesem freilich konstruierten Verwandtschaftsmodell die Grundfeste des altwürttembergischen Staats-, Gesellschafts- und Kirchenwesens zur Disposition stand, konnte (und sollte) kein Fürst Zuwiderhandlungen wagen. Wollten die württembergischen Herzöge künftig Juden ins Land lassen, so hielten sie deshalb nicht ohne Grund die Fiktion aufrecht, sie lediglich im abgeschlossenen höfischen Verfügungsbereich in einem Schutzverhältnis zu behalten. Die landesherrliche Judenpolitik war unter diesen Vorzeichen dauerhaft unter eine enorme Spannung gestellt, die sich im Februar 1738 in der Hinrichtung Joseph Süß Oppenheims entlud, weniger als ein Jahr nach dem Tod des katholischen Herzogs Karl Alexander.

Dezidiert konservative lutherische Kirchentümer prägten auch anderswo den Umgang mit den Juden, etwa in Hessen-Darmstadt. Der Niederschlag der lutherischen Orthodoxie auf die dortigen Judenordnungen wurde bereits erörtert, insbesondere mit Blick auf die Judenordnung von 1629. Diese, so Friedrich Battenberg sehr treffend, diene eher dazu, „eine ideologische Rolle zur Stabilisierung des landesfürstlichen Regiments zu spielen“⁶, als eine praktische Funktion zu erfüllen. Ähnliches gilt für die ursprünglich von Landgraf Georg II. (Regentschaft 1626–1661) verordneten Maßnahmen zur Missionierung der Juden, deren gewünschter Effekt ausblieb, die aber, so noch einmal Battenberg⁷, „zur Stärkung integrativer Kräfte der protestantischen Glaubensgemeinschaft im Rahmen der Landeskirche“ über Georgs Tod hinaus weitergeführt wurden. Auch im benachbarten Hessen-Kassel, dem reformierten Gegnerstaat der Darmstädter Linie, wurde die Judenpredigt in die Judenordnung von 1676 aufgenommen.⁸ In Hamburg war das „Reglement“ für die Sefarden von 1650 seitens der Geistlichkeit sogar vorrangig auf die Konversion der Juden ausgerichtet.⁹

In der akademischen evangelischen Theologie des 17. und 18. Jahrhunderts dürfte schließlich weitgehend Konsens darüber bestanden haben, dass den Juden

⁵ Vgl. dazu die Darstellung zur Haltung der pietistisch geprägten evangelischen Kirche Württembergs gegenüber den Juden von JUNG, *Die Württembergische Kirche und die Juden*.

⁶ Zit. BATTENBERG, *Judenverordnungen*, S. 16.

⁷ Zit. ebd., S. 6.

⁸ Vgl. MARZI, *Judentoleranz*, S. 306.

⁹ Vgl. BRADEN, *Luthertum und Handelsinteressen*, S. 174–176.

– in welcher Rechtsform auch immer – ein heilsbedingtes Daseinsrecht zu-
komme. Die Triebkraft für Toleranz im theologischen Sinne war und blieb aber
der Missionsgedanke. Dessen Stellenwert ist auf protestantischer Seite etwa an-
hand der hallischen theologischen Fakultät nachgewiesen worden, die im preu-
bischen Staat des 18. Jahrhunderts im Zeichen des Pietismus eine beträchtliche
Ausstrahlung in der Hohenzollernmonarchie und darüber hinaus besaß und die
wie keine andere theologische Fakultät ihrer Zeit mit der Begutachtung theore-
tischer, das Judentum betreffender Probleme hervortat.¹⁰ 1707 urteilte die Fakul-
tät auf die Anfrage eines (nicht identifizierten) Landesfürsten, ob die Juden zu
vertreiben seien oder nicht, sie müssten geduldet werden, weil es keinen bibli-
schen Beleg für das Gebot ihrer Fernhaltung gebe. Wenngleich der Gutachter
(der hallische Theologe Paul Anton) keinen Zwang auf die Juden ausgeübt sehen
wollte und in den Einzelheiten seines Gutachtens gegenüber den Juden auch
sonst ein bemerkenswertes Entgegenkommen demonstrierte, war sein Votum
nicht von einem wie auch immer gearteten philanthropischen Geist getragen,
sondern maßgeblich von der Hoffnung, sie würden aus besserer Einsicht zum
christlichen Glauben finden.

Eine orthodoxe Richtung des Luthertums herrschte auch in Baden-Durlach
vor, wo Markgraf Karl II. 1555 (Regentschaft 1552–1577) zum Protestantismus
übergetreten war. In der mehrjährigen Vormundschaftszeit bis zum Regierungs-
antritt seines ältesten Sohns Ernst Friedrich (Regentschaft 1584–1604) veran-
lasste der Vormundschaftsrat aus vermutlich religiösen Motiven die Vertreibung
der Juden.¹¹ Ernst Friedrichs ebenfalls streng lutherischer Nachfolger Georg
Friedrich (Regentschaft 1604–1622) integrierte das Verbot der Duldung von
Juden zunächst in eine Landesverordnung, dann in sein Testament. Da die Ver-
treibung, wie erwähnt, ursprünglich auf eine finanzielle Einigung zwischen
Landesherr und Ständen noch vor der Konversion des Fürsten 1554 zurückging,
zeigt das Beispiel Baden-Durlach, wie merkantile Interessen ex post religiös
verbrämt wurden und sich auf dem Wege der Traditionskonstruktion und -affir-
mation langfristig zu einer antijüdischen Disposition auswachsen konnten. Auch
in Pfalz-Neuburg ließ sich die Geistlichkeit in der Frühphase der Wiederansied-
lung von Juden durch Herzog Wolfgang Wilhelm während des Dreißigjährigen
Krieges dazu verwenden, beim Herzog gegen die Juden Stimmung zu machen.
Gemeinsam setzte man beim Landesherrn die Verfügung durch, dass für jeden
zuziehenden (christlichen) Bürger der Stadt Lauingen zwei Juden auszuwandern
hätten.¹² Unter dem neuen Fürsten, Philipp Wilhelm, mussten die Juden binnen

¹⁰ Vgl. dazu die Studie von ARNOLDI, *Pro Iudaeis*, die auf der Auswertung von 20 Gutachten aus
der Zeit von 1702–1767 basiert. Zum folgenden Sachverhalt ebd., S. 73–80.

¹¹ Vgl. ZEHNTER, *Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach*, S. 400–401 u. ASCHE, *Juden in
Durlach*, S. 24–26.

¹² Vgl. VOLKERT, *Juden im Fürstentum Pfalz-Neuburg*, S. 582–587.

eines Jahres die Stadt verlassen. In Pfalz-Zweibrücken erließ Pfalzgraf Friedrich Ludwig (Regentschaft 1661–1681) entgegen dem Testament seines Vorfahren, des Herzogs Wolfgang (Regentschaft 1532–1569), kurz nach Herrschaftsantritt 1662 eine Judenordnung und 1671 sogar ein Toleranzpatent, in dem die Duldung der Juden durch ihr schieres Menschsein begründet wurde.¹³ Dies erscheint auf den ersten Blick außerordentlich menschenfreundlich. Allerdings sollte damit ein reformierter Pfarrer, der sich zuvor judenfeindlich in der Öffentlichkeit geäußert hatte, zur Räson gebracht werden. Im Übrigen fällt auf, dass die Verordnung keine drei Monate nach dem Berliner Aufnahmeprivileg erging. Auch dieser Fürst, der seine nach dem Dreißigjährigen Krieg daniederliegende Herrschaft 1661 übernommen hatte (er sollte 1681 ohne ihn überlebende männliche Nachkommen sterben), hoffte demnach darauf, sein Land mit Hilfe von Juden finanziell zu konsolidieren. Unter der für ein Kleinterritorium typischen Voraussetzung begrenzter herrschaftspolitischer Mittel, so ist anzunehmen, sah er sich gleichzeitig dazu veranlasst, entgegenkommend auf Supplikationen der Untertanen einzugehen. So erließ 1729 Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold aus der Linie Birkenfeld auf eine entsprechende Supplikation der Untertanenschaft eines einzigen Ortes (Alsenz)¹⁴ eine Verordnung, die Zahl der Juden künftig „auf ein sicheres setzen zu lassen“. In Braunschweig-Wolfenbüttel vollzog sich die Wiederzulassung von Juden 1578 entgegen einem entsprechenden Theologengutachten und der Einwendungen des Braunschweiger Magistrats, der, so Rotraud Ries, selbst in seiner ökonomisch ausgerichteten Argumentation zeigte, wie stark er „Reformation und Luthertum ... internalisiert“ hatte.¹⁵

1.2 Die Kirche vor Ort

Es liegt auf der Hand, dass sich die Einstellung der Geistlichkeiten gegenüber den Juden auch im niederkirchlichen Spektrum, also auf der Ebene der Pfarrgeistlichkeit, bemerkbar machte. Auffallend oft verschafften sich einzelne Geistliche Gehör, die sich vor Ort gegen das angebliche Anwachsen der Judenschaft bzw. über die Präsenz von Juden überhaupt stark machten. Die folgenden Beispiele, hier hauptsächlich aus den katholischen Territorien, die sich leicht um weitere Belege ergänzen ließen, illustrieren dies.

¹³ „Wann aber dieselbe in vielen Orten im Heiligen Römischen Reich gelitten und von Gotten selbst in der Welt gelassen werden, auch Menschen seind und also eines Fleisches und Bluts mit uns gemeine, zudem aus ihrem Geschlecht der versprochene gebenedeite Weibssame herkommen ...“ (Druck bei BLINN, *Judenrecht im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken*, Nr. 3 vom 19.8.1671; dazu ebd., S. 39).

¹⁴ Verordnung vom 28.5.1729 (Druck bei BLINN, *Judenrecht im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken*, Nr. 20).

¹⁵ Zit. RIES, *Reformation und Judenvertreibung*, S. 648.

Das Spektrum der Anstößigkeiten war breit. Es reichte von belanglosen Alltagskonflikten, die sich in der sozialen Nähe zwischen Christen und Juden in kleinräumigen Dorfgemeinschaften¹⁶ ereigneten, bis zu schweren, religiös bedingten Konflikten. 1669 klagte der Pastor von Königswinter, Nicolaus Buecken, ein Jude habe in unmittelbarer Nähe des Friedhofs seine Wohnung eingenommen, woraufhin ihm aufgrund der Bestimmungen der geltenden Judenordnung der Wegzug befohlen wurde.¹⁷ Ähnliche Klagen muss der Pfarrer von Zeltingen, einer kurkölnischen Exklave an der mittleren Mosel, geäußert haben, denn in demselben Jahr erging der Beschluss des Hofrats, die supplizierenden Juden Marcus und Levi dürften ihre Behausungen nur unter der Bedingung behalten, dass sie ihre Haustür sowie die nach der Straße herausgehenden Fenster an Prozessionstagen verschlossen hielten.¹⁸ 1700 verfügte der Kölner Kurfürst auf die Beschwerde des Pfarrers von „Melheim“ (wohl eher Mülheim am Rhein als Mehlem bei Bonn) die Verlegung der Synagoge in ein entlegeneres Haus, damit die Christen, wie zuvor u. a. am Patronatstag der Pfarrei angeblich geschehen, künftig nicht gestört würden.¹⁹ 1709 beschwerte sich der Schultheiß von Deutz über den Juden Michael Kahn, dessen Tochter und Magd am Montag, als die christliche Gemeinde aus der Vesper kam, erwiesenermaßen durch das Kochen türkischer Bohnen einen „scandal“ bei den Christen verübt habe, was der Pfarrer bezeugen könne. Die Hofkammer ließ den Schultheißen wissen, die Frauen könnten in ihrem Haus kochen, was sie wollten.²⁰ Im westfälischen Geseke klagte um 1730 der Kaplan darüber, dass die Juden ihre Verstorbenen in dem der Pfarrei benachbarten Wald begruben.²¹ Sehr häufig waren es also die Geistlichen, die die Juden der Nichteinhaltung der Wohnvorschriften bezichtigten. 1763 etwa gab der Pastor von Brilon, Mittermeier, in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass er die kurkölnische Judenordnung ausgesprochen gut kannte.²² 1732 klagten die vergleiteten Juden zu Hallenberg Leuer und Manes darüber²³, eine „Commission zu Brilon“ habe auf Befehl des nunmehrigen Offizials und damaligen Vikars dem Magistrat befohlen, sie aus ihrer Wohnung „wegzuschaffen“, weil sich ihr Haus an einer bei Prozessionen „ärgerlichen“ Stelle befinde. Die Betroffenen gaben an, dort seit über 50 Jahren gelebt zu haben, und zwar an einem von der Kirche entlegenen Ort. Die Hofkammer

¹⁶ Vgl. zu Konflikten in burgauischen Dorfgemeinschaften in der Frühen Neuzeit, in denen die Dorfpfarrer regelmäßig eine zentrale Rolle spielten, ULLMANN, Sabbatmägde und Fronleichnam.

¹⁷ Hofratsprotokoll vom 7.3.1669 (HStAD, KK III, 59A, f. 66r).

¹⁸ Dito vom 10.4.1669 (ebd., f. 100v).

¹⁹ Dito vom 18.1.1700 (HStAD, KK III, 82, f. 139r–140v).

²⁰ Hofkammerprotokoll vom 11.9.1709 (HStAD, KK IV, 4546, f. 107v).

²¹ Dies geht hervor aus dem Hofkammerprotokoll vom 10.1.1730 (HStAD, KK IV, 4582, f. 6r).

²² Nach dem Hofkammerprotokoll vom 18.7.1763 (HStAD, KK IV, 4630, f. 352r–v).

²³ Dito vom 9.6.1732 (HStAD, KK IV, 4585, f. 132v–133r).

befahl daher, dass man sie am Ort „in ruhe belassen“ solle. 1750 erteilte der Amtsverwalter von Zeltingen den dortigen Einwohnern einen scharfen Verweis und bei Strafandrohung das Verbot, gegenüber den Juden weiterhin „Verhöhnung“ und „thätlichkeiten“ zu betreiben, wovor von der Kanzel auch der örtliche Vikar zu warnen habe.²⁴ Möglicherweise war nämlich dieser zu allererst angesprochen, denn die Geistlichen in dieser Stadt äußerten sich oft in der Öffentlichkeit abfällig über die Juden.

Mehrfach drang die Geistlichkeit mit ihren Forderungen gegen die Juden auch auf die politische Ebene vor. Der Fall des Pfarrers von Zülpich wird an anderer Stelle zu schildern sein.²⁵ Auf dem Bonner Frühjahrslandtag 1762 ist sogar von gemeinschaftlichen Beschwerden der Geistlichkeit die Rede. Der Landesherr versprach, für die Abstellung der Ursachen zu sorgen.²⁶ In den Augen der Pastoren nämlich bereitete die Vermehrung der Juden „verdruß und schaden, zieleet zum unglimpf der catholischen Religion und zu fast völlgen verderb des handels deren Christlichen unterthanen“. Religiöse Spannungen entluden sich vielfach anlässlich religiöser Feiertage wie noch 1782 im multireligiösen Neustadtgödens in Ostfriesland während des Purimfests, wobei – so auch hier – Geistliche regelmäßig die treibenden Kräfte bei der Skandalisierung angeblichen jüdischen Fehlverhaltens waren.²⁷

Die Vermischung der Argumente bzw. die Aufwertung der pragmatischen, von Interessen geleiteten Klagen durch höhere, religiöse Motive ist evident. In der Vielzahl der landesfürstlichen Ge- und Verbote, die entweder ausschließlich für die Juden galten oder sie zumindest einschlossen, dürften Beschwerden der Geistlichkeit den Anlass zu entsprechenden Gesetzesinitiativen gegeben haben. Dies ist im lutherischen Nassau-Usingen festgestellt worden, nachdem man den Juden dort andauernde Verstöße gegen die Sonn- und Feiertagsheiligung vorgeworfen hatte²⁸, jedoch auch in einem katholischen Territorium wie in Kurmainz, wo das Vikariat die Regierung etwa 1767 zum abermaligen Verbot des Warenverkaufs bewegte.²⁹ Dass (so auch im letztgenannten Fall) materielle Interessen des Klerus involviert waren, verstärkte die Frontstellung der Geistlichkeit gegen die Juden noch.

Das Verhalten der Geistlichkeit gegenüber den Juden erfordert zweifellos eine systematische Untersuchung auf breiter empirischer Grundlage. Unter diesem Vorbehalt ist auf die herausragende Rolle der Geistlichkeit in der sozialen

²⁴ Hofratsprotokoll vom 24.3.1750 (HStAD, KK III, 135B, f. 115–116r).

²⁵ S.u. Kap. E 5.1.4.

²⁶ So die Resolution des Kurfürsten vom 11.3.1762 (HStAD, KK XIV, 175, f. 244v–245v).

²⁷ Vgl. HEGENSCHIED, Synagogengemeinde Neustadtgödens, S. 106–111; vgl. auch die Berichte der KDK Aurich GStA PK, II. HA, GD, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 39 (KOHNE, Nr. 5662); historische Darstellung bei WIARDA, Ostfriesische Geschichte 9, S. 230–232.

²⁸ Vgl. MARZI, Judentoleranz, S. 325–337.

²⁹ Vgl. SCHAAB, Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz, S. 388.

Lebenswelt der Frühen Neuzeit hinzuweisen. Ein konfessionelles Spezifikum ist das nicht: Der Leiter der Kirche vor Ort ist auch im protestantischen Kulturkreis als „Multiplikator und opinion leader von Kultur und Bildung“ (so Brigitte Meier zu Brandenburg) identifiziert worden.³⁰ Denn abgesehen von der ihnen zufallenden Funktion der Kirchenzucht betrachteten sich Geistliche, die in der Regel viele Jahre, wenn nicht Jahrzehnte an einem Ort tätig und nicht selten ebendort sozialisiert worden waren, gleichermaßen als Verkörperung moralischer Autorität. Sie hüteten die Tradition und registrierten Veränderungen, die sich in ihrem durch den Gemeindekontakt stetig aktualisierten Horizont zutrug. Genuine oder nur vorgeblich religiöse Konflikte zwischen Christen und Juden gelangten zwangsläufig an die Geistlichkeit und wurden durch sie kolportiert und häufig skandalisiert. Hierbei ging es in zahlreichen Fällen insbesondere um ihnen nahe gehende Auseinandersetzungen im Spektrum des christlichen Frömmigkeitshandelns.³¹ Selbst von den Kirchengebäuden, die in der Frühen Neuzeit ja noch nicht die sakral befriedeten Glaubensstätten der modernen Zeit waren, konnte Gefahr für die Juden ausgehen.³²

Ein weiterer Gesichtspunkt verweist auf das Selbstverständnis vieler Geistlicher, die als Schriftgelehrte – denn sie hatten die Führung der Kirchenbücher zu besorgen oder zu beaufsichtigen – in einem abstrakten Sinne das historische Gedächtnis der Gemeinde hüteten und sich daher oft berufen fühlten, gegen die Juden Stellung zu beziehen. Die judenfeindlichen Ausfälle des Pfarrers von Zülpich, der sich zum Fürsprecher zünftischer Interessen machte und es dahin brachte, die Städtekurie auf den Landtagen gegen die Juden aufzubringen, sind das eine Beispiel.³³ Ein anderes aus derselben Zeit ist der jesuitische Stadtpfarrer von Glatz (Niederschlesien), Franz Wentzel, der 1742 beim Rentmeister wie auch bei der preußischen Regierung mit seiner Forderung Gehör fand, die Niederlassung von Juden verbieten zu lassen. Wentzel meinte sich nämlich darauf berufen zu können, dass die Juden seit fast 300 Jahren dauerhaft aus der Grafschaft vertrieben worden seien, und erwirkte mit diesem Argument tatsächlich eine entsprechende Weisung der Landesregierung für den Glatzer Magistrat.³⁴

Notwendige Differenzierungen bei der Betrachtung des Verhaltens der Geistlichkeit sollten in erster Linie von sozialen und funktionalen Differenzen, dann

³⁰ Vgl. das so überschriebene Kapitel in der Studie von MEIER, Das brandenburgische Stadtbürgertum, S. 63–67 bzw. ebd. Kap. 2.1: „Die Stadtbewohner zwischen Frühaufklärung und Frühliberalismus“.

³¹ Vgl. mit div. Belegen aus dem ländlichen Raum in Schwaben ULLMANN, Sabbatmägde und Fronleichnam.

³² Vgl. die königliche Ordre gegen Angriffe auf die Juden während ihres Gottesdiensts, Berlin, 25.4.1715 (Druck bei STERN II/2, Nr. 26).

³³ Vgl. unten Kap. E 5.1.4.

³⁴ Eingabe vom 20.7.1742 (Druck bei STERN III/2,2, Nr. 960, dazu die Replik des Rentmeisters Nr. 961 mit Anm. 1).

von Zeit bedingten Unterschieden ausgehen und Aggressionen gegen Juden zunächst als Ausfluss religiösen Eifers, nicht aber eines spezifischen theologischen Bekenntnisses ansehen. Das hermeneutische Problem freilich ist unausweichlich: Taugliche Quellen über das Verhältnis zwischen Juden und Christen – und so auch der Geistlichkeit – reflektieren, wo sie überhaupt existieren, in der Regel Problemfälle. Dass Geistliche in ihrer Haltung gegenüber Juden durch passive Hinnahme oder Desinteresse oder gar durch eine versöhnliche, christlich oder aufklärerisch motivierte Wertschätzung geprägt gewesen sein mögen, soll nicht in Abrede gestellt werden. Dies zu dokumentieren lag jedoch nicht im Interesse der Verwaltungen, in deren Niederschriften üblicherweise nur Abweichungen von den Regeln zu finden sind.

2. Adel

2.1 Judengeleit und adliger Status

Die Tatsache, dass systematische Studien zur Judenpolitik des Adels bislang nicht existieren, kann vor dem Hintergrund des Forschungsstands zur Geschichte des Adels im Allgemeinen nicht verwundern. Denn Untersuchungen, die zumal räumlich übergreifend sich um eine Einbettung des Adels in die altständische Gesellschaft weniger im Sinne eines Sozial- als eines Funktionsstandes bemühen, sind generell rar geblieben. Gemessen an Bedeutung und Dringlichkeit der Aufgabe und den Potentialen der vielfach noch ungenutzten Adelsüberlieferungen lässt sich von der künftigen Forschung daher ein Paradigmenwechsel erhoffen. Dieser sollte grundsätzlich von der konventionell, das heißt: hermetisch nach innen gewendeten, dynastischen und Besitzgeschichte weg führen und die Dimension der aktiven wie passiven Einbindung des Adels in das Herrschafts- und Sozialgefüge des Alten Reichs eröffnen. Eine solche handlungsorientierte Vorgehensweise würde nicht zuletzt auch die Berücksichtigung des ländlichen Judentums erfordern.

Insbesondere die Monographien von Kasper-Holtkotte und Mordstein haben die Lukrativität des Judengeleits für die Inhaber kleiner Herrschaften und im Zuge dessen auch deren Bedeutung als Kristallisationspunkte jüdischen Lebens plastisch vor Augen geführt. Diese Konstellation ist nahe liegend und muss daher hier nicht weiter vertieft werden, wenngleich weitere Spezialuntersuchungen sowohl aus der Sicht der Geleitsherren als auch der der Juden wünschenswert wären. Eine nur oberflächlich evident erscheinende und tatsächlich offene Frage ist es beispielsweise, ob sich Juden in rechtlich zersplitterten Herrschaftsgebieten mit Kalkül ansiedelten und ob die dort typische Diffusion von Herrschaftsrechten einem gesicherten Dasein wirklich zuträglich war. Zu besonderer

Prominenz haben es in der Forschung bislang etwa die Stadt Fürth mit ihrer dreigeteilten Stadtherrschaft oder die pfandrehtlich umstrittene Markgrafschaft Burgau gebracht – beides herausragende Zentren jüdischen Lebens in der Frühen Neuzeit. In der von Mordstein untersuchten Grafschaft Oettingen in Bayerisch Schwaben, die seit dem 15. Jahrhundert mehrere Teilungen durchlief und sich bis 1798 auf drei weitgehend unabhängig voneinander geführte Anteile verteilte, führte der Widerstand intermediärer Gewalten, insbesondere der Klöster, gegen die Landesherrschaft der Grafen bzw. Fürsten dazu, dass „Durchmischung, Kondominate und Teilung von Herrschaftsrechten den Normalfall dar[stellten]“.³⁵

In den folgenden Abschnitten soll es jedoch nicht um den zur Landesherrschaft aufgestiegenen, in der Regel höheren, sondern um den niederen Adel gehen, der sich innerhalb der Territorien gleichwohl vielfach als Inhaber partikularer, räumlich ausstrahlender Herrschaft etablieren und stabilisieren konnte. Adlige Kleinstherrschaften – der Begriff sollte aus heuristischen Gründen als offene, nicht als verfassungsrechtliche Kategorie verstanden werden – sind in der Geschichtswissenschaft lange als randständische Phänomene abgetan und der methodisch meist unreflektierten Heimatgeschichte überlassen wurden. Über die beträchtliche Dynamik, die in Herrschaftsparzellen bestand und von ihnen ausstrahlte, bestehen daher nur punktuelle Erhebungen, im rheinisch-westfälischen Raum etwa im Kontext reformatorischer Sonderentwicklungen, der verstärkten Repression zur Zeit der Hexenverfolgungen und zu Untertanenkonflikten im 17. und 18. Jahrhundert.³⁶

Das Verhältnis des Adels zu den Juden bietet einige Parallelen zu den Städten, obwohl diese in der Regel kategorisch gegen die Juden eingestellt waren. In beiden Fällen nämlich überlagerten sich ökonomische bzw. fiskalische Motive mit elementaren rechtlichen Fragen. Im Falle des Adels kam ein in den Quellen freilich schwerlich fassbares seigneuriales Selbstverständnis hinzu: Ausgestattet mit Privilegien und Prärogativen sowie dem persönlichen Vertretungsrecht in den landständischen Corpora der allermeisten Territorien, bildete der niedere Adel vielleicht die eigentliche Verkörperung der altständischen Gesellschaft. Wenngleich ihm nach der zeitgenössischen Auffassung von Souveränität nicht die Rolle eines Inhabers von Herrschaftsrechten zukam, so war doch genau dies in der Praxis oft der Fall: Adlige verfügten auf ihren Ländereien über Gerechtsame über Land und Leute und sahen sich gegenüber den Landesfürsten durch verbrieftes oder auch durch Gewohnheitsrecht in der Ausübung dieser Rechte bestätigt. Auf den Landtagen strebten sie nach der Bewahrung ihrer Rechte und Immunitäten. Selbst dort, wo die geregelten landständischen Verfahren abgestellt (z. B. in Brandenburg-Preußen) oder im Sinne des fürstlichen Zentralis-

³⁵ Das Folgende nach MORDSTEIN, Selbstbewußte Untertänigkeit, hier S. 22.

³⁶ Gelungene systematische Zugriffe unternahmen GABEL, Widerstand und Kooperation (1995), sowie FUCHS, Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe (2002).

mus beschnitten wurden (z. B. in Württemberg oder in Hessen-Kassel), ist – zumal angesichts der Erkenntnisse der neuesten Forschung³⁷ – keineswegs davon auszugehen, dass der Niederadel als Herrschaftsstand ausgeschaltet worden sei.

Der wirtschaftliche Nutzen des Judengeleits für den Adel insgesamt bestand in der Erhebung von Schutzgeld, in der Gewinnung von Lieferanten und Geschäftspartnern und allgemein in der Verbesserung der Infrastruktur auf dem Land.³⁸ In diesem Sinne stellte der hessen-kasselische Jurist Ulrich Friedrich Kopp 1787 in einer Schrift über das Geleitsrecht in Hessen-Kassel fest: „Die großen und harten Abgaben sind wohl im Allgemeinen die Ursache, warum Juden geduldet werden, sie sind auch hier der Vortheil, welchen Landsassen hauptsächlich von dem Rechte der Judenaufnahme haben.“ Des Weiteren, so Kopp, bekämen die Adligen die Hälfte des Schutzgelds, könnten außerdem noch besondere Abgaben „stipuliren“ und profitierten auch dadurch, dass sie die Juden unter ihrer Jurisdiktion hielten.³⁹

Paradigmatisch erscheint das vitale Interesse des Adels an der Präsenz von Juden in schwach besiedelten und urbanisierten Gebieten, beispielsweise in Hinterpommern und Preußen (Ostpreußen), wo Adlige die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln auf ihren Gütern und in den von ihnen kontrollierten Mediatstädten zu gewährleisten hatten.⁴⁰ Profane Anliegen wie das Interesse am einträglichen Bier- und Branntweinschank wie in Ostpreußen um 1706 fehlten nicht.⁴¹ Als sich Kurfürst Friedrich Wilhelm 1678 während des Schwedisch-Brandenburgischen Kriegs (1674–1679) auf Drängen der Städte mit dem Gedanken trug, die Juden aus Hinterpommern zu vertreiben, ergriff der Adel auf bemerkenswerte Art und Weise Partei für sie⁴²: Der von der dortigen Regierung vernommene Adel im Kreis Pyritz im Westen Hinterpommerns gab 1678 zu Protokoll, dass man über die Juden nichts Schlechtes sagen könne, „sondern sind im Handel vielmehr den Einwohnern nützlich als schädlich gewesen“.⁴³ Die Regierung meldete somit das Gegenteil dessen, was man in Berlin/Cölln erwartet hatte, gab allerdings ihrer Hoffnung Ausdruck, dass man zu der von den pommerschen Herzögen (den 1637 ausgestorbenen Greifen) praktizierten Fernhaltung der Juden zurückkommen könne, wenn nur künftig „die allgemeine Polizeyordnung“ zur Geltung gebracht würde.⁴⁴ Die gegen die Juden gerichtete

³⁷ Vgl. insbesondere die Studie von GÖSE, Rittergut – Garnison – Residenz.

³⁸ Vgl. u. a. DIETERT, Ansiedlung von Juden im Fürstentum Göttingen, S. 17–18.

³⁹ KOPP, Judenaufnahme in den Hessen-Casselischen Landen, Zit. S. 147; s. dazu unten Kap. E 7.

⁴⁰ Vgl. dahingehend auch den Befund von RAUSCHER, Feinde der Städte, Diener des Adels?, der sich mit der ökonomischen Funktion und Bedeutung der Juden in Niederösterreich im 16. und 17. Jh. befasst.

⁴¹ Vgl. STERN I/2, Nr. 487. Die Einschätzung des Adels durch STERN I/1, S. 136–137.

⁴² Vgl. ebd., S. 135–139 mit den korrespondierten Aktenstücken.

⁴³ Gutachten vom 6.6.1678 ebd., Nr. 155.

⁴⁴ Bericht der hinterpommerschen Regierung vom 6.7.1678 (ebd., Nr. 156).

Haltung der Städte erhielt im Kreis der Geheimen Räte zwar Unterstützung⁴⁵, wurde vom Adel aber vehement angefochten. So machte sich 1687 abermals die Pyritzische Ritterschaft in einer Supplikation für die örtlichen Juden stark.⁴⁶ Während nämlich in den Städten „die publicirte Policei-Ordnung im geringsten nicht gehalten“ und die Zünfte die Preise im An- wie im Verkauf nach Gutdünken kontrollierten, böten die jüdischen Verkäufer manchmal mehr, wofür sie aber weniger nähmen. „In Summa, die von Städten graviren und bedrücken den Landmann so sehr, daß, wenn über die eingeführte Ordnungen des Landes nicht gehalten, nichts anderes daraus erfolgen kann, als der Total-Untergang des Adels und der Ämter“. Die Vertreter der Judenschaft griffen diese Argumentation auf und betonten ihre Nützlichkeit für Land und Leute, an der ohnehin nur wenige Einzelne, nicht aber die Landstände insgesamt zweifelten.⁴⁷ Friedrich Wilhelm blieb in der Frage der Vertreibung persönlich wankelmütig. Sein Nachfolger, Friedrich III., entschied 1689 wohl nicht zuletzt wegen des starken Rückhalts der Juden unter dem Landadel gegen deren „Abschaffung“, wobei er das Argument vorschob, die Vertreibung würde eine „Revocation der bemelten Juden erteilten Schutzbriefe“ erfordern, gegen die die Juden „die hohe Reichs Judicia“ bemühen könnten. Er wolle daher seine Ankunft in Pommern bzw. die Huldigung der Stände abwarten.⁴⁸ Möglicherweise war die Nachsicht des Kurfürsten und späteren Königs gegenüber dem Adel in den strukturschwachen Gebieten größer als anderswo. 1691 ließ er dagegen dem Grafen von Wittgenstein in dessen Grafschaft Hohenstein (nördliches Thüringen)⁴⁹, 1696 den Schulenburg in der Grafschaft Mansfeld⁵⁰ durch die Halberstädter bzw. Magdeburger Regierung die Vergleitung von Juden verbieten. 1701 forderte ein offenbar gegen die Juden eingestellter Hofrat die Vertreibung illegaler Juden aus dem Amt Preuschmark (Preußisch Mark) in Ostpreußen.⁵¹

Kaum im Blickfeld der Forschung stand bislang der politische und rechtliche Mehrwert des Judengeleits für den Adel. Im Einklang mit der Reichspolizeyordnung von 1577 kam die Vergleitung von Juden ausschließlich solchen Instanzen zu, die hierzu berechtigt waren.⁵² Implizit waren damit alle Reichsunmittelbaren gemeint. Konnte aber ein Adliger für sich die Berechtigung zur Judenverglei-

⁴⁵ Immediatbericht vom 6.11.1680 (ebd., Nr. 157).

⁴⁶ Supplikation der Pyritzischen Ritterschaft vom 23.5.1687 (ebd., Nr. 165 o. Nennung des Adressaten).

⁴⁷ Undatierte Bittschrift der „unter dem Woiwoden Posiansky wohnenden Juden“ (ebd., Nr. 144).

⁴⁸ Reskript an die hinterpommersche Regierung vom 25.8./4.9.1689 (ebd., Nr. 411).

⁴⁹ Reskript an die Halberstädter Regierung, 10./20.6.1691 (ebd., Nr. 356; KOHNKE, Nr. 2935). Der Großteil der Gft. Hohenstein (auch Hohnstein) war 1648 als Teil des Ftms. Halberstadt an Preußen gefallen, von 1653 bis 1702 jedoch an die Gff. von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein verlehnt.

⁵⁰ Reskript an die Magdeburger Regierung vom 10.7.1696 (Reg. bei STERN I/2, Nr. 384).

⁵¹ Vgl. ebd., Nr. 455, auch Nr. 450, 488.

⁵² REICHS-ABSCHIEDE, RPO 1577, Tit. XX, § 1.

tung geltend machen, so näherte er sich nach eigenem Verständnis den Inhabern von Landesherrschaft an. Das Manko eines fehlenden Reichslehens ließ sich somit durch den Besitz wertvoller Privilegien kompensieren. Diese, das unterstrich Regina Schäfer, besaßen folglich eine beträchtliche Funktion als „statusstabilisierende Faktoren“ für den gesamten nicht fürstlichen Adel.⁵³ Zoll-, Münz-, Geleits- und eben auch das Judenschutzrecht waren der Ausweis einer herrscherlichen Qualität, um den sich so genannte mindermächtige bzw. in die Mindermächtigkeit abgedrängte Adlige bemühten. Ihnen ging es dabei sicher um einen allgemeinen Prestigegewinn, der aber doch auch einen praktischen Mehrwert hatte. „Gerade die Bedrohung der nicht-fürstlichen Landesherren und dieses neue Verständnis von fürstlicher Herrschaft“, so Schäfer, brachten es nämlich mit sich, „daß der nicht fürstliche Adel die Regalien als Ausweis seiner Landesherrschaft und Landeshoheit betonen mußte, sowohl nach oben als auch nach unten, bewiesen doch diese Rechte angeblich unzweifelhaft die Reichsunmittelbarkeit eines Adligen und qualifizierten ihn auch als Landesherrn über seine Abhängigen, ob Bauern oder Ritter.“⁵⁴ In dieser Logik war der faktische Nießbrauch aus einem Regal nicht zwingend notwendig, und ebenso wenig war es zwingend, dass er in einem positiven Sinne angewandt wurde. Denn festzulegen – und dies möglicherweise im Widerspruch zu einem Territorialfürsten –, dass Juden nicht zulässig seien, war ebenso ein Zeichen rechtlicher Selbstständigkeit, wie Juden nach eigenem Gutdünken anzusiedeln.

Es erklärt sich von daher, dass die von Friedrich Battenberg herausgestellte typische Empfängergruppe von Nichtduldungsprivilegien die so genannten „mindermächtigen Stände“ waren, und zwar wiederum in vermehrter Zahl solche, die in klienteläre Bindung zum Haus Habsburg getreten waren.⁵⁵ Sie verfolgten mit dem Erwerb von Privilegien *jedweder* Art die Strategie, dem Mediatisierungsdruck umliegender Fürsten zu entinnen und stattdessen Landesherrschaft en miniature zu realisieren oder zumindest zu simulieren. Denn Landesherrschaft, das ist zu betonen, wurde von den mindermächtigen Ständen seit dem Spätmittelalter nicht nur aus königlich verbrieftem Recht, sondern aus einem großen Fundus subsidiär gültiger, gewohnheitsrechtlicher Vorstellungen und Praktiken abgeleitet.

In dieser Logik konnte die Kumulation von Privilegien dem eigenen Status nur zuträglich sein. Wenn Kleinpotentaten wie die fränkischen Schad zu Mittelbiberach es so auf bis zu 13 Privilegien gegen die Juden brachten⁵⁶, so stand dies wohl kaum in einem kalkulierten Verhältnis zu dem daraus fließenden Nutzen, sondern bestätigt das Interesse an Privilegien als Selbstzweck. Friedrich

⁵³ SCHÄFER, Landesherrliche Rechte?

⁵⁴ Zit. ebd., S. 127.

⁵⁵ So BATTENBERG, „Privilegia contra Iudaeos“, S. 100.

⁵⁶ Geführt ebd., S. 97, Anm. 49.

Battenberg, der in einem eminent wichtigen Forschungsbeitrag „*privilegia contra Iudaeos*“ kollationierte und kommentierte⁵⁷, machte die Beobachtung, dass diese Privilegien in Vorformen bis auf die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückgingen und bis weit in den Dreißigjährigen Krieg hinein vergeben wurden, während die Praxis „seit Ende der dreißiger Jahre ziemlich abrupt zu einem Abbruch“ kam. Neue Privilegien (also keine bloßen Bestätigungen), wurden nach dem Krieg vermutlich nicht mehr vergeben.⁵⁸ Die zahlenmäßige Verteilung ergibt folgendes Bild: Von 444 ermittelten Privilegien seit der Mitte des 15. Jahrhunderts⁵⁹ fielen 398 (90%) in die 100 Jahre von 1541 bis 1640, darin allein 220 (knapp 50%) in die drei Jahrzehnte von 1550–1580. In dichtester Folge wurden 58 Privilegien in den Jahren 1614–1618 (13%) vergeben. „Insofern“, so Battenberg, „kann man von zwei signifikanten Privilegienwellen sprechen, von denen die erste im Wesentlichen mit den Regierungszeiten der beiden Habsburger Ferdinand I. und Maximilian II. zusammenfällt, während die letzte zeitlich genau mit dem kurzen Kaisertum Matthias’ von Habsburg identifiziert werden kann“.⁶⁰ Hinsichtlich der Privilegienempfänger stellt Battenberg folgende Verteilung fest: Privilegien gingen an die weltlichen Reichsfürsten von der Pfalz, Bayern, Veldenz, Simmern, Braunschweig, Württemberg und Baden. Unter den geistlichen Fürsten waren Mainz, Augsburg, Konstanz, Speyer, Straßburg, Worms, Würzburg und der Hochmeister des Deutschen Ordens vertreten.⁶¹ Ein hoher Anteil von 181 der 444 Privilegien entfiel auf 50 Familien des gräflichen und freiherrlichen Hochadels, 48 an 23 Familien des niederen ritterschaftlichen Adels (vorbehaltlich unsicherer bzw. veränderter Standesqualität), 87 Privilegien gingen an 30 Stifte und Abteien, die Reichsstandschaft besaßen oder reklamierten, 32 Reichsstädte oder faktisch vom Landesherrn abgelöste, so genannte Autonomiestädte bekamen 66 Privilegien.⁶²

Niederadlige demonstrierten ihren Rang freilich nicht nur gegenüber dem Hochadel, sondern auch gegenüber Standesgleichen und Inferioren. Die Aus-

⁵⁷ BATTENBERG, „*Privilegia contra Iudaeos*“ (1999), dessen Ergebnisse ich im Folgenden wiedergebe, wobei ich einige der Additionen und Prozentberechnungen selbst vorgenommen habe; zu den städtischen Nichtduldungsprivilegien auch KOSCHE, *Juden zwischen Rhein und Weser*, S. 218–224.

⁵⁸ BATTENBERG, „*Privilegia contra Iudaeos*“, S. 94–96, Zit. S. 96.

⁵⁹ Battenberg nennt ebd. diesbezüglich kein genaues Anfangsdatum.

⁶⁰ Zit. ebd., S. 95.

⁶¹ Ebd., S. 98. Hier spezifiziert Battenberg die Zahlen nicht quantitativ und chronologisch.

⁶² Nicht mit Privilegien bedacht wurden u. a. die Reichsstädte Frankfurt, Dortmund, Bremen, Köln und Mühlhausen. Unter den geistlichen Fürsten fehlten sämtliche Angehörigen der Kirchenprovinzen Köln und Trier, während die Bistümer der größten deutschen Kirchenprovinz, Mainz, stark vertreten waren. Unter den weltlichen Fürsten hingegen sind, grob bezeichnet, die Herrschaften des gesamten Raumes nördlich des Mains mit Ausnahme der Herzöge von Braunschweig nicht mit Nichtduldungsprivilegien ausgestattet gewesen, worunter also so bedeutende Häuser wie Hessen, Wettin und Hohenzollern fielen.

übung des Judengeleits stellte auch in dieser Sicht eine Variante der Statuskristallisation dar, die sicher nicht überbewertet, aber auch nicht aus dem Spektrum „herrschaftsbildender Elemente“ ausgeblendet werden sollte.⁶³ Dies lässt sich etwa aus einem von Diethard Aschoff dokumentierten Streit zweier Adliger um die Vergleitung eines einzigen jüdischen Ehepaars schließen.⁶⁴ Die symbolische wie die konkrete Dimension von Geleitsauseinandersetzungen in der Frühen Neuzeit wird hier recht plastisch.

Der landsässige (ritterbürtige) Adlige Goswin von Raesfeld hatte entgegen dem Landtagsbeschluss von 1560, dem zufolge die Juden aus dem Fürstbistum Münster auszuweisen waren, einen Juden und dessen Frau unter seinen Schutz gestellt. Jener Joest sah sich jedoch nicht imstande, sich im Dorf Raesfeld in der Herrschaft Lembeck zu bewegen, weshalb er sich in den Schutz des benachbarten Bernhard von Westerholt zu Lembeck begab. Darauf ließ Goswin Joest und Anna festnehmen, sein Kontrahent Bernhard dagegen zwei an der Festnahme beteiligte Diener Goswins. Erstaunlicherweise riefen nun beide Ritter jeweils ihre Lehnsherren um Hilfe an, Goswin den Herzog von Kleve, Wilhelm V., Bernhard dessen Sohn, den Fürstbischof von Münster, Johann Wilhelm. Erstaunlich ist dies auch deshalb, weil den Streitenden bewusst gewesen sein muss, dass ihnen die Vergleitung von Juden a priori überhaupt nicht zustand, was zumindest die fürstbischöfliche Verwaltung den Ritter Bernhard auch wissen ließ. Beide Seiten hielten dennoch an ihrem Standpunkt fest, auch nachdem man jeweils die Inhaftierten freigelassen hatte. Der Streitfall verliert sich darauf in den Akten, entschied sich offenbar aber faktisch zugunsten Bernhards bzw. Joests, denn dieser ist Ende 1581 wieder zweifelsfrei als (illegal) vergleiteter Jude im Dorf Lembeck nachgewiesen. Der Fall zeigt, dass die Bestrebung von Adligen zur Wahrung ihres rechtlichen Status untrennbar verbunden war mit der Ausübung einer Status adäquaten Lebensführung. Auch mit Blick auf das adlige Judengeleit bleibt somit festzuhalten, dass dieses im Sinne der programmatischen Darlegung Werner Röseners⁶⁵ ein Teil vormoderner „Adelsherrschaft“ war, zu deren Verständnis auch „die vielfältigen Aspekte der kulturellen Hegemonie des Adels mit ihren Herrschaftssymbolen und rituellen Handlungen gesehen werden müssen“.

Das skizzierte Problem der adligen Judenvergleitung ist zweifelsohne von zeitlich und vor allem räumlich weit umspannendem Charakter. Es zeigt sich etwa in den welfischen Herzogtümern Braunschweig-Calenberg und -Wolfen-

⁶³ Vgl. dagegen die jüngere Studie von BIERMANN, Weserraum (2007), hier bes. S. 437–439 mit Anh. 2.1 („Bewertung und Gewichtung eingesetzter herrschaftsbildender Elemente“), die sich über Fragen des Judengeleits (sicher bedingt durch den frühen Betrachtungszeitraum) nicht äußert.

⁶⁴ Das Folgende nach der Darstellung und anhängigen Dokumentation bei ASCHOFF, Ein Adelsstreit im südlichen Münsterland.

⁶⁵ Zit. RÖSENER, Adelsherrschaft, S. 33.

büttel, wo die eigenständige Vergleitung von Juden durch den Adel im 18. Jahrhundert ein Ausmaß erreichte, das die Landesobrigkeit zur gerichtlichen Verfolgung der Herrschaftsinhaber bewog. In Calenberg-Göttingen waren viele Juden dem auf ihnen lastenden Druck in den Städten entronnen und in die unter der Kontrolle der adligen Gerichtsherren stehenden Landgemeinden ausgewichen. In den 1730er Jahren unternahm die Regierung den Versuch, den Inhabern der adligen Gerichte das Geleitsrecht zu entziehen. Bei den Gerichten handelte es sich um Sonderrechtsgebiete, deren Genese und rechtliche Kompetenz bzw. Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Landesherrn je unterschiedlich waren, deren Inhaber aber durchweg von dem Bewusstsein geprägt gewesen sein dürften, gegenüber sonstigen Amtsträgern privilegiert zu sein.⁶⁶ Obwohl die Entscheidung des Oberappellationsgerichts in Celle 1744 die Rechtsauffassung des Landesherrn bestätigte, wurden die Juden aus den Gerichtsbezirken weder ausgewiesen, noch gelang es, ihre Erfassung und Besteuerung auf administrativem Wege durchzusetzen. Noch nach 1815, so Eike Dietert, ließen sich die Folgen der adligen Geleitspraxis im Ancien Régime in der Siedlungsstruktur der Juden deutlich ablesen. So weist die Verteilung und Personenstärke der Synagogengemeinden 1848 in den vormals adligen Gerichten mehr Haushaltsvorstände auf als in den landesherrlichen Städten und Gerichten.⁶⁷

Den stärksten Niederschlag im Deutschen Reich dürfte die eigenständige Geleitspraxis des Niederadels in den herrschaftlich äußerst stark fragmentierten Regionen Schwabens und Frankens gefunden haben. In Franken etwa betrieben die dortigen Reichsgrafen eine mitunter „unbeschränkte Peuplierungs- und Aufnahmepolitik“, die dazu führte, dass in manchen ländlichen Gemeinden Juden 30–40%, mitunter sogar über die Hälfte der Bevölkerung ausmachten.⁶⁸ Etwa seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts war die Konkurrenz zwischen dem fürstlichen und dem niederen Adel in der Judenvergleitung jedoch mehr oder minder allgegenwärtig und nicht allein auf die per se zersplitterten Regionen beschränkt. So klagte der pfälzische Kurfürst 1589, dass „benachbarte Grafen und Herrn, wie auch schier von Adel“, den Juden Geleitsrechte erteilten.⁶⁹ Auch Kurfürst Lothar von Metternich beschwerte sich 1615 darüber, dass von den in der Nähe seines Territoriums gelegenen Herrschaften Zoll und Geleitsabgaben von Juden eingezogen wurden, die die Mosel befuhren.⁷⁰ Vor allem aber nach dem Dreißigjährigen Krieg bildeten sich auf den ritterschaftlichen Besitzungen

⁶⁶ Differenzierende Erläuterungen (ohne Belege) bei DIETERT, Ansiedlung von Juden im Fürstentum Göttingen, S. 17–18, Anm. 6.

⁶⁷ Nach ebd., S. 32–33. Dietert zufolge waren 1848 696 Juden in den Gerichtsbezirken gegenüber 693 in den Städten und Ämtern ansässig.

⁶⁸ Zit. ENDRES, Geschichte der Juden in Franken, S. 53.

⁶⁹ Druck bei LÖWENSTEIN, Juden in der Kurpfalz, S. 63.

⁷⁰ So die kfl. Verordnung vom 7.9.1615 (SCOTTI, Kurtrier 1, Nr. 177).

zahlreiche jüdische Landgemeinden, über die allerdings nach wie vor nicht viel bekannt ist.⁷¹

Im Folgenden sollen anhand von zwei Fallbeispielen, die als solche in einem erweiterten Rahmen eine Vertiefung lohnen würden, einige Schlaglichter auf die mit den Landesherrschaften konkurrierende Judenvergleitung durch den nicht fürstlichen Adel gerichtet werden.

2.2 Fallbeispiel 1: Rheinische und westfälische Unterherrschaften

2.2.1 Was ist eine Unterherrschaft?

Das Phänomen der Unterherrschaften ist ein Spezifikum der rheinisch-westfälischen Geschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, das in der Forschung bedauerlicherweise so gut wie kein Interesse gefunden hat und folglich auch hinsichtlich seiner Implikationen für die jüdische Geschichte unerforscht geblieben ist.

Die Unterherrschaften stellten eine die Jahrhunderte bis zum Ende des Ancien Régime überdauernde, institutionalisierte (wenn auch keineswegs unumstrittene) Erscheinungsform von Kleinstherrschaften in den Händen von Adel und (seltener) Kirche dar, und zwar in erster Linie in Kurköln mit dem Herzogtum Westfalen und im Herzogtum Jülich. Ihre Existenz – Hans-Werner Langbrandtner ging unlängst von 183 Unterherrschaften allein in den nordrheinischen Territorien (Kurköln, Jülich, Kleve, Berg, Geldern, Moers) aus⁷² – reflektierte die enorme Bedeutung des Adels im Rheinland und in Westfalen. Im Doppelherzogtum Jülich-Berg gab es in der Frühen Neuzeit Unterherrschaften fast ausschließlich im Landesteil Jülich. In Berg zählten dazu Broich (der historische Kern der späteren Großstadt Mülheim an der Ruhr) und Hardenberg bei Neviges, also nur zwei Unterherrschaften⁷³, während es derer in Jülich mehr als 40 gab. Einem Verzeichnis von 1682 zufolge brachten dort 43 oder 44 Unterherrschaften zusammen 1.000 Rtl. Steuern in Beiträgen auf, die zwischen 73 Rtl. (Dreiborn, Merode) und 6 Rtl. (Maubach, Kettenheim) reichten.⁷⁴ Die Unterherren kamen

⁷¹ Vgl. ARNOLD, Juden in der Pfalz, S. 27–28 u. 31, der die Zahl der Familien um 1750 auf 300 schätzt.

⁷² Vgl. LANGBRANDTNER, Bedeutung der Adelsarchive, S. 211 auf der Grundlage einer Auszählung von FABRICIUS, Erläuterungen. In diesem territorialen Ensemble zählt Langbrandtner 660 landtagsfähige Rittersitze, darunter allein 283 im Hztm. Jülich (vgl. auch FABRICIUS, Erläuterungen, S. 287).

⁷³ Vgl. die neuere Darstellung von FLEERMANN, Marginalisierung und Emanzipation, S. 89–100.

⁷⁴ Allgemeine Unterherrenmatrikel HStAD, Jülich, Unterherrschaften, II, 23, f. 318r–v (undat., wohl 1682). Es sind dies der Beitragshöhe (in absteigender Höhe) nach: Dreiborn, Merode, Hemmersbach, Berg (?), Bettendorf, Heid (?), Warden, Gürzenich, Gladbach, Binsfeld, Weisweiler, Autzheim/Ballig, Euenheim u. Wisskirchen, Burgau, Törnich, Buschbell (Vogtsbell), Frechen, Bachem, Setterich, Bollheim, Tüschenbroich, Drove, Kinzweiler, Pesch, Zievel, Wil-

(erstmal 1564 bis zuletzt 1792) unter der Leitung eines Syndikus und in Gegenwart landesfürstlicher Räte auf Unterherrentagen zusammen, wo sie ihren Anteil zu den Landessteuern aushandelten und Gravamina formulierten, die sie den Landesherren zustellten.⁷⁵

Die Frage allerdings, was und zu welchem Zeitpunkt Unterherrschaften eigentlich genau waren, ist bis heute nicht annähernd hinreichend beantwortet. Eine erste Definition des Phänomens hatte einst Moriz Ritter gegeben: „Das unterscheidende Merkmal der Unterherrschaften“, so Ritter, „war ihre große Selbständigkeit innerhalb der landesfürstlichen Verwaltung“.⁷⁶ Konstitutives Merkmal dieser Selbstständigkeit der Unter- im Gegensatz zu den Grundherrschaften sei die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit gewesen. Ritters Schüler Georg von Below unternahm im Rahmen seiner steuergeschichtlichen Darstellung zu Jülich-Berg eine abweichende Interpretation, die bei den Begriffen ansetzte.⁷⁷ Below ging aus von der Prämisse, dass „Herrschaften“ und „Herrlichkeiten“ zunächst einmal in einem „technischen Sinn“ nur Bezeichnungen für Besitzungen ganz unterschiedlichen Typs (allodiale und lehensrührige Güter, selbst Pfandschaften) gewesen seien. Er räumte zwar ein, dass die Inhaber dieser Güter im Laufe der Zeit zur Ausübung landesherrlicher Rechte gekommen seien und sich damit in der Tat von den bloßen Grundherren abgehoben hätten. Aufgrund der Ausdehnung der fürstlichen Gewalt im 16. Jahrhundert habe sich aber die Konnotation des Begriffspaares „Unterherrlichkeit“ bzw. „Unterherr“ zu Ungunsten des Letzteren verschoben, insofern als die Gerichtsbarkeit auf die erste Instanz beschränkt worden sei. Der Begriff „Unterherrschaft“ drücke somit die Unterordnung unter den landesfürstlichen Supremat aus.⁷⁸ Die innovativ anklingende begriffsgeschichtliche Methode ist im Ergebnis jedoch nicht stichhaltig, weil sie wenig über den Stellenwert der Gerichtsbarkeit sagt und nicht zuletzt weil die Betrachtung nicht über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus-

denburg, (Groß-)Büllesheim, Sinzenich, Tetz, Neurath, Winterburg, Schweinheim, Eicks, Thum, Maubach (Obermaubach), Stolberg, Frenz, Wachendorf, Merzenich, Etzweiler, Kettenheim, Limbricht, Dalenbroek (Delenbroch, Dahlenbroich etc.). Die letztgenannte Herrschaft war ohne Anschlag. Auch die ältere Literatur geht von 43 Unterherrschaften im 17. u. 18. Jh. aus, gegenüber 57 im 16. Jahrhundert. Nach RITTER, Finanzverwaltung, S. 7–8 waren die Unterherrschaften im Hztm. Jülich etwa je zur Hälfte allodial und lehnbar. Eine Zusammenstellung der Unterherrschaften neueren Datums für die Zeit 1692–1742 auf der Grundlage von Fabricius bietet BURGHARDT, Die Geheimen Räte der Herzogtümer Jülich und Berg, Anh., S. III–VI. Nach BELOW, Landständische Verfassung in Jülich und Berg, u. a. S. 183 war der fürstliche Steuerertrag aus den Unterherrschaften „ein höchst geringer“.

⁷⁵ Vgl. WAGNER, Staatssteuern in Jülich-Berg, S. 52–56 u. 77–79, dessen Angaben aber kaum über die ältere Forschung hinaus gehen. Die dichte Urkunden- und v.a. Akten- bzw. Protokollüberlieferung der jülichischen Unterherrschaften im HStAD ist noch nicht ausgewertet.

⁷⁶ Zit. RITTER, Finanzverwaltung, S. 8 über die Unterherrschaften in Jülich-Berg. Die Aussage bezieht sich auf die (reklamierte) Gerichtshoheit der Unterherrschaften.

⁷⁷ Vgl. BELOW, Landständische Verfassung in Jülich und Berg, S. 185–187.

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 191.

geht. Auch scheint die Einschätzung deshalb zweifelhaft, weil sie Belows Interesse an der „Entwicklung der Landeshoheit“ reflektiert, dem es, einer starken etatistischen Voreingenommenheit folgend, stets um den Nachweis des Staatsmonopols zu tun war. So mutet Belows Deutung der Unterherrschaften an wie eine nachträgliche Einebnung der Realgeschichte durch statische, verfassungsmäßige Grundsätze.

Betrachtet man die bislang über das Verhalten von Unterherren bekannt gewordenen Fakten, lässt sich mitnichten und schon gar nicht für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts behaupten, sie hätten einen dem Landesherrn gegenüber rechtlich eindeutig untergeordneten Status besessen, geschweige denn sich selbst so verstanden. Vor allem der Blick in die Reformationszeit, als viele Unterherrschaften Refugien von Prädikanten bzw. evangelischen Minderheiten gewesen waren, offenbart, dass die Unterherren sich tatsächlich als so etwas wie Kleinpotentaten mit eigener Verfügungsgewalt begriffen. Konsultiert man Darstellungen zu in anderen Regionen gelegenen, vergleichbaren adligen Herrschaften wie die Studie Willi A. Boelckes zur „Territorialgeschichte ostmitteldeutscher Adelsherrschaften“ im Mittelalter und in der Neuzeit, bestätigt sich das Bild, dass derlei adlige Herrschaften sich keineswegs dem fürstlichen Absolutismus fügten, wie Below dies im Herzogtum Jülich hatte sehen wollen. „Wenn man“, so Boelcke⁷⁹, „vom Fehlen der Steuer- und Wehrhoheit sowie namentlich von der Lehnsabhängigkeit zum übergeordneten Landesherrn abieht, so glichen die Standesherrschaften mit ihrem gewiß reichhaltigen Schatz an Vorrechten fast Landesherrschaften im Miniaturformat oder waren – wenn man so will – zumindest eine Art von Unterlandesherrschaften. Die voll ausgebildete adlige Herrengewalt, wie sie sich in den Oberlausitzer Standesherrschaften dokumentierte, lief unverkennbar auf eine rechtliche Aushöhlung der Landesherrschaft hinaus, denn im Endergebnis hatte sie gezwungenermaßen oder auch freiwillig auf gewisse Rechtstitel, auf Regalien oder Hoheitsrechte ... verzichtet.“ Die „Herrengewalt“, dies betont Boelcke, hing jedoch von fortwährenden Bestätigungen durch die Landesherrschaft ab und war infolgedessen gefährdet.

Dieser kategorische Gegensatz zwischen Landes- und Adels- oder Unterherren machte sich in der Tat schon an einem Streit um Begriffe fest. So konnten sich Landesherr und Unterherren im Herzogtum Jülich in den 1650er und 1660er Jahren nicht darüber einigen, ob die in den Unterherrschaften lebenden Menschen als die „Untertanen“ der Unterherren oder aber als deren „Hintersassen“ zu bezeichnen seien. 1663 wurden die Unterherren des Herzogtums durch die Zentralverwaltung „ein-vor-alle-mahl erinnert“⁸⁰, sich des letzteren Begriffs

⁷⁹ Zit. BOELCKE, Verfassungswandel, S. 11.

⁸⁰ HStAD, Jülich, Unterherrschaften, III, 36, Eintragungen 22.6.1655, 30.6.1656, 24.4.1663 (Zit.), 11.1.1664.

zu bedienen, denn „Untertanen“ des Fürsten seien alle im Lande Lebenden. Ein Einverständnis erzielte man in dieser Frage nicht, denn es ging unausgesprochen darum, ob die Unterherren faktische Landesherrschaft praktizieren dürften oder nicht. Wolf-Dietrich Penning hat Vergleichbares auch in der kurkölnischen Unterherrschaft Miel gegen Ende des 17. Jahrhunderts beobachtet.⁸¹ Auch spätere Versuche, „das Wesen der Unterherrschaft“ (Below) durch terminologische Fixierungen adäquat zu bestimmen, etwa durch die Unterscheidung zwischen „Herrschaften“ und „Herrlichkeiten“, haben sich als nicht haltbar erwiesen.⁸²

Aufgrund der Unsicherheit des Phänomens ‚Unterherrschaft‘ in der historischen Situation wie in der historiographischen Rückschau empfiehlt sich an dieser Stelle eine heuristisch zweckmäßige Definition, die sich weniger aus der verfassungstheoretischen Analyse denn aus der politisch-sozialen Realität ableitet und daher bewusst weit gefasst ist: Demnach waren Unterherrschaften auf Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit sowie auf Gewohnheitsrecht basierende, in der Regel sehr kleine, um einen Herrschaftssitz (Burg oder Herrenhof) radizierte Sonderrechtsgebiete im Besitz weltlicher oder kirchlicher Inhaber. Diese beanspruchten in unterschiedlichen Handlungsfeldern in Konkurrenz zur Landesherrschaft Autonomie, die sie teils durch unterschiedliche Grade expliziter oder impliziter fürstlicher Berechtigung, teils durch die schiere Praxis oder auch nur aus ihrem ständischem Selbstverständnis heraus begründeten.

2.2.2 Der Auftakt 1684: Herzog „Jan Wellem“ und das Judengeleit der Unterherren

Die Zahl und Identität der Juden in den Unterherrschaften lässt sich zumindest annähernd eher noch für das Herzogtum Westfalen als für die rheinischen Territorien benennen. Im Herzogtum, wo durch die teilweise erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Ständen und fürstlicher Verwaltung um die Judenvergleitung relativ mehr Zahlen überliefert sind, befand sich der Schwerpunkt jüdischer Ansiedlung in den Herrschaften Canstein und Padberg (beide Orte heute zu Marsberg gehörig). 1767 schloss die Bonner Hofkammer auf 42 jüdische Familien mit 149 Seelen allein in diesen beiden sowie in zwei anderen Herrschaften (Hovestadt und Alme).⁸³ Während die Niederlassung jüdischer Familien in diesen Herrschaften bis hin zur Gemeindebildung führte (in Canstein war dies im späten 18. Jahrhundert so), war ihre Ansiedlung in den rheinischen Herrschaften vermutlich auf jeweils wenige Familien bzw. Individuen be-

⁸¹ Vgl. PENNING, Fallstudie zum Phänomen der Unterherrschaft, S. 177.

⁸² Vgl. die Dokumentation des Forschungsstands zum Phänomen ‚Unterherrschaften‘ ebd., S. 168, Anm. 4.

⁸³ Vgl. BRUNS, Juden im Herzogtum Westfalen, Nr. 219 bzw. LAUX, Tendenzen und Konsequenzen, S. 149 mit Anm. 119. Hovestadt gehört heute zur Gemeinde Lippetal bei Soest, Alme ist ein Stadtteil von Brilon.

schränkt. Klaus Schulte sah „schätzungsweise 25 Juden“ in 20 Unterherrschaften um 1675, blieb jedoch einen Nachweis schuldig.⁸⁴ Die Zahl aber dürfte zumindest im 18. Jahrhundert deutlich höher gelegen haben.

Dass übergreifende archivalische Belege über die Juden in den Unterherrschaften nicht überliefert sind, hat allerdings Gründe. Denn erstens entzogen sich die Herrschaften der fürstlichen Verwaltung; zweitens handelte es sich um mitunter mikroskopisch kleine Flecken wie die als solche im 18. Jahrhundert unangefochtene Reichsherrschaft Ippendorf⁸⁵, heute zu Rheinbach gehörend, deren Größe auf weniger als drei Fußballfelder geschätzt worden ist, und wo ebenfalls zeitweilig Juden ansässig waren. In der Reichsherrschaft Wickrath (seit 1975 gebietsmäßig zu Mönchengladbach gehörig) unter den 1752 in den Grafenstand erhobenen Herren von Quadt sollen im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts sogar 25 jüdische Familienoberhäupter Tribut entrichtet haben.⁸⁶ Drittens ist auf Seiten der Juden eine relativ höhere (freiwillige oder erzwungene) Mobilität vorauszusetzen. Die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer enzyklopädischen Aufstellung von Juden in den Unterherrschaften verneint sich aus diesen und anderen Gründen. Legitim ist freilich das Interesse an einzelnen Biographien und örtlichen Traditionen. Hier hat man sich infolgedessen bis auf Weiteres auf Einzelbeobachtungen zu stützen wie auf die von Heinrich Böll publizierten und somit prominent gewordenen Zeugenaussagen aus der Unterherrschaft Drove (heute Gemeinde Kreuzau bei Düren), die in diesem Örtchen auf die Ansiedlung von Juden seit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert schließen lassen.⁸⁷

Auseinandersetzungen um das Judengeleit lassen sich im Herzogtum Jülich, nur ansatzweise dagegen in Berg⁸⁸, besonders aber auch in Kurköln⁸⁹ mit dem

⁸⁴ Vgl. SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 32–39 (Darstellung über die jülichischen Unterherrschaften), hier S. 32–33.

⁸⁵ Vgl. dazu PERTZ, Reichsherrschaft Ippendorf. Juden waren dort erstmals 1572 nachgewiesen. 1816 lebten 7 Juden unter insgesamt 134 Menschen.

⁸⁶ Dadurch erklärt sich die hohe Zahl von 75 Juden in der Mairie Wickrath 1808 (nach RhStA Wickrath, IV/24, Lemma IV.8).

⁸⁷ Bericht von Schultheiß und Gericht zu Düren vom 24.2.1863 bei BÖLL, Die Juden von Drove (der Schriftsteller besaß in der Nähe Droles ein Landhaus). Die verhältnismäßig zahlreichen alten jüdischen Friedhöfe v.a. im heutigen Kreis Düren stehen im Zusammenhang mit der Vielzahl der historischen Unterherrschaften der Gegend (vgl. DOWE, Die jüdischen Friedhöfe im Kreis Düren; PRACHT, Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen, S. 85–161; SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 34).

⁸⁸ Vgl. FLEERMANN, Marginalisierung und Emanzipation, S. 89–100.

⁸⁹ Abgesehen von der Zusammentragung der Gebietsherrschaften durch FABRICIUS, Erläuterungen, S. 53–106 existieren zu Kurköln bislang nur mehr oder minder versprengte und veraltete Einzeluntersuchungen zu Unterherrschaften. Besondere Aufmerksamkeit verdient der Aufsatz von PENNING, Fallstudie zum Phänomen der Unterherrschaft, zur Unterherrschaft Miel (heute Gemeinde Swisttal).

Herzogtum Westfalen⁹⁰ aufzeigen. Die Akten bieten hierzu zahlreiche Anknüpfungspunkte. Um den Rahmen der Darstellungen nicht zu sprengen, soll es im Folgenden um paradigmatische Aspekte gehen. Auf eine Vertiefung der zahlreichen, in den Quellen hervortretenden Details ist daher zu verzichten. Sofern der Adel im Vordergrund steht – denn auch kirchliche Einrichtungen wie beispielsweise das Kölner Domstift mit der Herrschaft Inden (Kreis Düren) waren in Einzelfällen im Besitz von Unterherrschaften –, so lässt sich freilich in einem engeren Sinne nicht von einem territorialen Phänomen sprechen, da die Besitzungen des rheinisch-westfälischen Adels über die Grenzen der Territorien hinausreichten.

Misslichkeiten um das Geleit der Juden in den Unterherrschaften im Herzogtum Jülich werden spätestens mit Beginn der 1630er Jahre aktenkundig. 1632 beschwerten sich die Herren von Sinzenich⁹¹ wegen der Maßregelung und Belastung ‚ihrer‘ Juden. 1654 wurde der Hofrat über das Ausmaß der Säumigkeit der Juden in den Unterherrschaften informiert und verlangte von den Beamten, die Juden zur Bezahlung des Geldes unter Androhung körperlicher Strafen zu veranlassen, wobei die Juden in den Unterherrschaften des Domkapitels nicht anders als andere zu behandeln seien.⁹² 1662 verbot Herzog Philipp Wilhelm den Unterherren die Zinsnahme der Juden in ihren Unterherrlichkeiten.⁹³ An einen jeden Amtmann erging daher der Befehl, dass er „den Inhabern selbiger unser (!) Underherligkeit nit zulassest, einige Juden mehr zusetzen, er habe dan daß ihme solches von hoher Obrigkeit, auch unseren Vorfahren per specialia privilegia zugelassen, unnd sie mit solchen hohen regal belehnet oder begnedigt, mit gnugsambden documentis aufzuweisen“. Eine solche „specification“ sei binnen acht Tagen einzusenden. Der grundsätzliche Rechtsstandpunkt der Herzöge war damit für die Zukunft bereits formuliert. Man sprach den Unterherren zwar nicht per se ab, das Judengeleit faktisch auszuüben bzw. es überhaupt ausüben zu können, doch wollte man die allein gewohnheitsrechtliche Begründung entkräften. Daher verlangte die herzogliche Administration eine formale Objek-

⁹⁰ Die Vergeltung von Juden in den Unterherrschaften des Hztms. Westfalen habe ich an anderer Stelle bereits angerissen (vgl. LAUX, Tendenzen und Konsequenzen, S. 148–151). Im Spektrum der reichhaltigen Adelsforschung zum westfälischen Raum sei an dieser Stelle besonders verwiesen auf die neueren Arbeiten von BIERMANN, Weserraum (allerdings stark auf das Mittelalter fixiert) u. die im Frühjahr 2009 m.W. noch in der Druckvorbereitung befindliche, von mir nicht eingesehene Studie von ANDREAS MÜLLER, Die Ritterschaft des kurkölnischen Herzogtums Westfalen zwischen 1660 und 1802. Regionale Verflechtungen und politische Eigenständigkeit, Diss. Paderborn 2007.

⁹¹ HStAD, Jülich, Unterherrschaften, III, 36, Eintragung 12.1.1632 (Gravamen Nr. 6).

⁹² Hofratsprotokolle vom 19.1., 7.2. und 14.7.1654 (HStAD, KK III, 44, f. 12v, 34v, 145v, 146r, 194v). In Walberberg und in Brühl waren offenbar zuvor Juden festgenommen worden, denen gegenüber der Befehl „erlassen“ werden sollte (f. 34v).

⁹³ Befehl vom 17.1.1662 (HStAD, HS L II 7, Bd. 3, Nr. 473, f. 116r). Das Regest bei SCOTTI, Jülich-Berg I, Nr. 473 ist sehr unpräzise.

tivierung, von der man freilich wissen musste, dass sie kaum zu erbringen war. Nach der Darstellung Schultes war der Dissens über das Geleit der Unterherren auch im weiteren Verlauf der Regentschaft Wolfgang Wilhelms (1614–1653) und seines Nachfolgers, Philipp Wilhelm, mehrfach ein Thema.⁹⁴ Die im Zuge dessen geäußerten Argumente auf beiden Seiten dürften die gleichen wie die in späterer Zeit gewesen sein.

In den 1670er Jahren scheinen die Unterherren mit Forderungen des Fürsten in der Tat nicht weiter behelligt worden zu sein, da sich der Punkt weder in den Regierungsakten noch in den Protokollen der Akten der Unterherrentage nachweisen lässt. Solange es keine Klärung gab, lag es demnach im Ermessen der jeweiligen Fürsten und der politischen bzw. finanzpolitischen Konjunktur, die Schraube gegenüber den Unterherren zu lockern oder anzuziehen. Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Berg (ab 1685 Kurfürst von der Pfalz) tat zumindest in einer Phase seiner Regentschaft Letzteres, wobei es mit Blick auf den Anlass des Vorgangs dahin gestellt bleiben muss, ob er tatsächlich in einem kalkulierten Akt eine „Schwächeperiode der Unterherrschaften zu nutzen“ plante.⁹⁵ Er trat damit jedenfalls eine Auseinandersetzung los, die im Endeffekt sicher nicht spektakulären Ausmaßes war, zumal sie zu keinem klar erkennbaren Ende führte. In der Retrospektive aber scheint sie symptomatisch sowohl für den ungesicherten rechtlichen Platz der Juden im Wechselspiel zentraler und partikularer Gewalten als auch für immanente Probleme frühmoderner Staatlichkeit.

Am 24. April 1684⁹⁶ erteilte Johann Wilhelm den Beamten des Herzogtums den Befehl, die unerlaubte Vergabe von Judengeleiten und die Erhebung von Tribut in den Unterherrschaften abzustellen. Dort seien nämlich Juden bezeugt, die sich ohne landesherrliches Geleit „haußlich aufhalten“ und offenen Handel betrieben. Unter dem Vater des Kurfürsten (Philipp Wilhelm) hätten sich die Unterherren zwar auf verschiedenen Unterherrentagen (1650, 1659, 1662, 1663

⁹⁴ Vgl. SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 32–37. Philipp Wilhelm regierte die Herzogtümer Jülich und Berg von 1653 bis 1679. Danach übertrug er die Administration seinem Sohn Johann Wilhelm und residierte in Neuburg.

⁹⁵ Zit. ebd., S. 37.

⁹⁶ Nur Reg. des Befehls bei SCOTTI, Jülich-Berg 1, Nr. 710 (RPFN 3, Jülich-Berg, Nr. 470). Aufgrund seiner Verbreitung ist er auch mehrfach in den Akten überliefert, etwa HStAD, Jülich, Unterherrschaften, II, Nr. 26, f. 112r–114v oder auch HStAD, JB II, 5502, f. 69r–70v. Die Auseinandersetzungen um das Judengeleit zwischen Landesherrn und Unterherren in den 1680er Jahren lässt sich anhand des Aktenbestands der Unterherren im HStAD verfolgen. Im Einzelnen bieten sich die Aktengruppen HStAD, Jülich, Unterherrschaften, II (Protokolle), 25–26; HStAD, Jülich, Unterherrschaften, II (Rapiarien), Nr. 121, Bde. III u. VIII; HStAD, Jülich, Unterherrschaften, III (Akten des Corpus der Unterherren bzw. des Syndikus der Unterherren), Nr. 34 u. 36; HStAD, Jülich, Unterherrschaften, III (Akten des Corpus der Unterherren bzw. des Syndikus der Unterherren), Nr. 15 an. Die folgende Darlegung bedient sich, sofern nicht anders angemerkt, der letztgenannten (unpaginierten) Akte. In der Literatur vgl. SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 37–39.

und 1667) das Recht zur Aufnahme und Vergleitung von Juden angemäßt. Den fälligen Beleg für die Rechtmäßigkeit ihres Anspruchs in Anbetracht klarer reichsrechtlicher Vorgaben seien sie aber stets schuldig geblieben. Daher müssten die Juden innerhalb von sechs Wochen ungeachtet ihres Geschlechts und Alters und ohne jede Nachsicht aus den Unterherrschaften zur „emigration“ veranlasst werden. Ihr Güterbesitz solle inventarisiert und über alles Bericht erstattet werden. Am 23. September 1684 wiederholte und verschärfte der Herzog seinen Befehl, der sich durch seine Nachdrücklichkeit und die Auswanderungsforderung gegenüber den Juden, allerdings nicht grundlegend von früheren fürstlichen Maßnahmen unterschied.

Auf einem Unterherrentag in Düsseldorf wurde das Thema diskutiert, wobei die Unterherren bzw. ihre Delegierten eine ganze Reihe vermeintlich guter Beweismittel ins Feld führten. In erster Linie stützten sie sich auf das Argument der lange geübten Praxis der Judenvergleitung.⁹⁷ Manche von ihnen könnten dafür durch „uralte“ Lagerbücher und „Register“ schriftliche Belege beibringen. Auch sei man (in Anspielung auf die Polizeyordnungen ab 1554) der Meinung, Polizeyrecht könne keine rückwirkende, sondern allenfalls zukünftige Wirkung haben, und es dürfe ihnen nicht bestritten werden, was sie lange praktiziert hätten. Außerdem hätten sie ohnehin „alsolches Regale per consuetudinem et perceptionum emolumentorum per tempus immemoriale continuatum acquirit ...“ Interessant ist der Verweis auf die Existenz alter jüdischer Friedhöfe und Synagogen. Auch das Ergebnis früherer Auseinandersetzungen mit den Landesherren um die Judenvergleitung sah man als Rechtsgarantie. Herzog Philipp Wilhelm (1653–1679/1690) habe nämlich zur Prüfung der Geleitspraxis Kommissare entsandt, auf deren Berichte hin die Unterherren in ihrem Recht belassen worden seien. Dass man selbst schließlich von den Juden „deren etliche vor etwa dreien iahren ... hinweggewiesen“ habe, bedeute nicht die Einbuße des Geleitsrechts. Daraufhin schlossen sich einzelne Klagen an, etwa des Mandatars des Inhabers der Herrschaft Büllesheim, des Freiherrn von Merode, der dem Syndikus der Stände und (!) Unterherren, Johann Jakob Codonaeus, am 2. November 1684 schrieb, der Fürst habe von ihm verlangt, den in seiner Herrschaft ansässigen Juden Salomon Levi, der sich soeben in Frankenberg aufhalte, dem Amtmann und Schultheiß zu Euskirchen zu überstellen.⁹⁸ Codonaeus antwortete darauf, einstweilen sei den landesfürstlichen Behörden der legitime Rechtsan-

⁹⁷ So versteht sich in der Instanz der Unterherren auf die Resolution des Hzg. der Rekurs „auff etliche hundert iährige possession und immerzu continuierte genwohnheit die Judden in ihren herrschaften zu vergleiten und von ihnen das Tribut zu empfangen“ (HStAD, Jülich, Unterherrschaften, II, Nr. 26, f. 121v–122r [Pkt. 2]).

⁹⁸ Burg Frankenberg (auch Frankenburg, heute Stadt Aachen), ursprünglich Sitz der Vögte von Burtscheid, war im 17. Jh. im Besitz der Freiherren von Merode-Houffalize, die 1685 in Person Franz Ignaz' († 1716) in den Reichsgrafenstand aufstiegen (vgl. SCHWENNICK, Europäische Stammtafeln VI, 80).

spruch auf die Judenvergleitung entgegenzuhalten. Es müsse aber auf dem nächsten Unterherrentag eine gemeinschaftliche Stellungnahme zum Ansinnen des Herzogs verfasst werden. Eine andere Stimme war die des Grafen („Barons“) von Hatzfeld⁹⁹, der gegenüber dem Syndikus auf dem „jus recipiendi Judaeos“ beharrte, das ihm wie seinen Vorfahren seit unvordenklicher Zeit in der Herrschaft Weisweiler zustehe. Bei den anderen Unterherren sei er sich unschlüssig. Weil der Streitfall aber weitreichende Konsequenzen für alle Unterherren haben könne, halte er es für richtig, mit dem Direktor der Unterherren (Waldbott) beim Reichskammergericht eine so genannte „provocation“ einzulegen. Es wäre dies, das sei erwähnt, eine bemerkenswerte Form der Prozesseinleitung gegen den eigenen Landesherrn gewesen, weil die als solche seltene Provokationsklage in der Regel in Landfriedensbruchsachen Anwendung fand.¹⁰⁰ Hierzu kam es allerdings allem Anschein nach nicht, denn am 8. November 1684 brachten die Unterherren in Köln im Beisein des Herrn von Harff zu Dreiborn, des Herrn von Lers zu Tetz und eines Vertreters des Inhabers der Herrschaft Stolberg eine Appellation gegen ein offenbar zuvor gefälltes, jedoch nicht weiter spezifiziertes landesherrliches Gerichtsurteil vor (vermutlich des Hofgerichts in Düsseldorf).¹⁰¹

Über diese oberflächlichen Informationen hinaus wird die nähere Motivation der Unterherren und, vor allem, ihre Geleitspraxis vor Ort, in den Zentralakten kaum transparent. An dieser Stelle müssten eingehende Einzelfalluntersuchungen anhand von Adelsüberlieferungen vorgenommen werden. Dennoch bieten sich Anhaltspunkte. Freiherr von Waldbott¹⁰² hatte Herzog Johann Wilhelm am 28. Oktober 1684 geschrieben, er selbst habe das Befehlsschreiben vom 23. September 1684 erhalten.¹⁰³ Doch auch seine Eltern seien schon früher mit derartigen Zumutungen behelligt worden, weshalb sie gerichtlich „remonstriret“ hätten, dass sie und ihre Vorfahren bei der Vergleitung der Juden in ihren Herrschaften Roitzheim und Billig¹⁰⁴ berechtigt gewesen seien, was sie durch alte

⁹⁹ Adolf Alexander Gf. v. Hatzfeld, Herr zu Weisweiler, Wildenburg etc. (1644–1727) (SCHWENNICK, Europäische Stammtafeln VIII, 111; div. biographische Informationen bei FRIEDHOFF, Familie von Hatzfeld).

¹⁰⁰ Vgl. DICK, Entwicklung des Kameralprozesses, S. 102–103.

¹⁰¹ U. a. HStAD, Jülich, Unterherrschaften, II, 25, f. 2r–v. Entwurf der Appellation („Schedula appellationis“) ebd. 26, f. 69r–70r.

¹⁰² Vermutlich Franz Emmerich Wilhelm v. Waldbott-Bassenheim (1643–1720) (SCHWENNICK, Europäische Stammtafeln IV, 163). Seit 1512 war das Gut Gudenau der Wohnsitz der Linie Waldbott. Lehnsherr der dortigen Burg in der Nähe von Vilich (heute Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis) war der Kurfürst von Köln, während der umliegende Gutsbesitz Kaiser und Reich zu Lehen ging. 1735 erlosch die Gudenauer Linie mit dem Tod Klemens Augusts Frhr. Waldbott zu Bassenheim.

¹⁰³ Schreiben Waldbotts aus Gudenau an Hzg. Johann Wilhelm, 28.10.1684 (HStAD, Jülich, Unterherrschaften, III, 15; o. Pag.).

¹⁰⁴ Billig und Roitzheim bildeten seit 1337 eine Unterherrschaft im jülichischen Amt Euskirchen (vgl. FABRICIUS, Erläuterungen, S. 265 u. 291).

jüdische Grabsteine und Zeugenaussagen hinlänglich hätten bezeugen können. Er hoffe daher, in diesen Rechten weiter unbehindert bleiben zu können. Doch nun machte der Freiherr eine erstaunliche, demutsvolle Wende, und zwar zum Nachteil der von ihm zuvor noch protegierten Juden: Weil nämlich, so Waldbott, die Erfahrung zeige, dass „dieser schaum von Leuten“ den Verderb der Christen mit sich brächte, habe er sie „für 3 oder 4 Jahren ex proprio meo instinctu“ ausgewiesen. Waldbott ließ den Syndikus am 17. Januar 1685 daher wissen¹⁰⁵, die Deputierten der Unterherren wollten sich doch nicht entscheiden, „sich weitläufig in das Juden werck zu involviren“. Dabei erwähnte er nochmals am Rande, er selbst habe „schon fur einige jahren solche leuth verdrießen weilen den geringsten nutz von dergleichen nit gefunden“.

Baron von Hatzfeld und Graf Schellhard, Inhaber der Herrschaft Gürzenich (heute zu Düren gehörig)¹⁰⁶, gaben dem Syndikus im Januar 1685 ebenfalls zu erkennen, sie wollten sich auf Auseinandersetzungen mit dem Landesherren nicht einlassen. Hatzfeld selbst war allerdings wenig später allerdings betroffen, da, so seine Aussage gegenüber Codonaeus¹⁰⁷, an ihn „etwa“ im April durch den Kurfürsten „ohne die geringste ursach warumb zumelden, sondern simpliciter und Absolute ahn mich einen befehl“ ergangen sei, dem zufolge er den „in hiesiger herrschaft“ sich aufhaltenden Juden Levi umgehend dem Vogt von Eschweiler ausliefern solle. Er habe stattdessen einen Bericht an den Kurfürsten geschickt und ihn wissen lassen, dass wenn sich der Befehl durch einen angeblichen Diebstahl von Kupfer rechtfertige¹⁰⁸, er selbst die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit besitze, nachdem der Fürst diese auf dem letzten Unterherrentag bestätigt habe. Im Übrigen, so Hatzfeld weiter, stehe das Recht der Unterherren auf die Vergleitung der Juden seit sehr langer Zeit fest. Gegenüber dem Landesherrn ließ sich Hatzfeld aber zum Nachgeben bewegen. Während er vorschützte, erst verspätet von der Auslieferungsaufforderung Kenntnis erlangt zu haben, und die Frau Levis, die nun das Haus nicht mehr verlassen könne¹⁰⁹, dessen Unschuld beteuere, wurde auf dem für den 28. April 1685 anberaumten, nachfolgenden Unterherrentag in Köln beschlossen, den Juden Levi an den Vogt zu Eschweiler auszuliefern. Geschehen solle das freilich unter der Voraussetzung,

¹⁰⁵ Schreiben Waldbotts an N.N. (Codonaeus), 17.1.1685, praes. Köln 21.1.1685 (HStAD, Jülich, Unterherrschaften, III, 15; o. Pag.).

¹⁰⁶ Vgl. SCHULTE, Dokumentation, S. 95–96.

¹⁰⁷ Hatzfeld an Codonaeus am 18.8.1685 aus Weisweiler (HStAD, Jülich, Unterherrschaften, III, 15).

¹⁰⁸ Im Hintergrund werden Auseinandersetzungen der bzw. des genannten Juden in der Unterherrschaft Stolberg mit den Kupfermeistern in der gleichnamigen Ortsgemeinde gestanden haben. Die vielfach evangelischen Kupfermeister hatten sich von Aachen kommend bis in die 1660er Jahre in Stolberg angesiedelt (vgl. POHL, Kupfergewinnung, Kupferverarbeitung und Kupferhandel im Aachen-Stolberger Raum).

¹⁰⁹ Hatzfeld an Hzg. Johann Wilhelm am 16.6.1685 (HStAD, Jülich, Unterherrschaften, III, 15).

dass seine Überstellung an die Behörden nur eine Ausnahme ohne künftig nachteiliges Präjudiz für die Gerechtsame der Unterherrschaften sei.¹¹⁰

Nachdem sich die Unterherren Ende 1684 nur „per Discrepantiae vota“ hatten verständigen können, die Appellation vorerst aufrecht zu erhalten, verlief die Klage letztlich im Sande bzw. sie ging als solche in Speyer gar nicht in den regulären Prozess.¹¹¹ Dass man angesichts dessen einen offenen Konflikt mit dem Landesherrn nicht einzugehen bereit war, bezeugt politische Klugheit gegenüber einem ungleich stärkeren fürstlichen Kontrahenten. Dennoch ist es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es je zu einer wirklich dauerhaft tragfähigen Lösung des Konflikts kam. Noch 1719 sollten sich etwa die Unterherren beschweren, die in ihren Herrschaften wohnenden Juden würden nach Düren vorgeladen, wo der Herzog ihnen Abgaben auferlege und mit der Vertreibung aus ihren Siedlungsgebieten drohe.¹¹²

Ähnlich lagen die Dinge im Nachbarterritorium Kurköln. Anlässlich eines Landtags 1727 gutachtete die Hofkammer über die Frage der Vergleitung von Juden in den Unterherrschaften.¹¹³ Wie der (1723) verstorbene Kurfürst, so hieß es darin, beharre der amtierende (Clemens August von Bayern) darauf, dass das Recht der Judenvergleitung „als ein dem höchsten landts herrn gebührendes regale ahngesehen und solches denen unter herren anderem gestalt niemahlen zugestanden“. Hiervon seien nur jene Unterherren ausgenommen, die „entweder ein absonderliches privilegium erhalten, oder aber solches gerechtsamb per praescriptionem immemorati temporis hergebracht zu haben ahnweisen können“. Daher erwarte die Hofkammer von den Unterherren einen geeigneten Nachweis, weshalb man denn meine, zur Vergleitung befugt zu sein. Falls nun der eine oder andere Unterherr den Ausweis eines derartigen uralten Vergleitungsrechts vor der Hofkammer erbrächte, wäre dennoch zu erwägen, ob nicht Billigkeit wie auch Reichsrecht dafür sprächen, dass auch diese Juden zum Tribut der gemeinen Judenschaft beizutragen hätten. In der Praxis werden Streitigkeiten darüber an der Tagesordnung gewesen sein. So berichte der Vorgänger der Judenschaft im Herzogtum Westfalen 1685, dass die Juden, die in den Unterherrschaften wohnten, aber „hiesige specificirte“ sind, die Zahlung von Türkensteuer und „capitations gelderen“ verweigerten.¹¹⁴

¹¹⁰ N.N. an N.N., Düsseldorf, 21.8.1685 (ebd., Konzept o. Pag.).

¹¹¹ HStAD, Jülich, Unterherrschaften, II, 25, f. 31v. In den inventarisierten Düsseldorfer Reichskammergerichtsakten findet sich kein Aktenniederschlag einer Appellation. Der Prozess dürfte also bereits im Einleitungsvorgang stecken geblieben sein, worüber es keine entsprechenden Eingangsvermerke gibt. Außerdem sind Verluste und die Zersprengung von Aktenbeständen in Rechnung zu stellen.

¹¹² HStAD, Jülich, Unterherrschaften, II, Nr. 121, VIII (Aktenstück 20, o. Pag., 21.10.1719 übergeben).

¹¹³ Hofkammerprotokoll vom 7.4.1727 (HStAD, KK IV, 4572, f. 168v–171r).

¹¹⁴ Hofratsprotokoll vom 14.12.1685 (HStAD, KK III, 68B, f. 349r–350v). Im Gefolge des Be-

Trotz des Verzichts der Unterherren auf eine reichsgerichtliche Auseinandersetzung blieb die Spannung in der Frage der Judenvergleitung zwischen Fürst und Unterherren bestehen, und dies nicht allein in Jülich. 1704 antwortete die Bonner Hofkammer¹¹⁵ beispielsweise dem herzoglich westfälischen Landschreiber auf dessen Bericht hin, er habe gut daran getan, die Juden per „Execution“ zur Zahlung des Leibzolls zu zwingen. Dass bei diesem nicht weiter spezifizierten Fall die Konkurrenz zwischen landesherrlichem und adligem Geleit im Schwange war, zeigt die Aufforderung der Kammer, auch den Juden künftig klar zu machen, dass „keinem Cavallier des Landes weder dis- noch jenseits rheins einige verglaidung deren Juden gestattet werden könne“. Ein anderer (ungenannter) Beamter, der eine Aufstellung der unvergleiteten Juden im Herzogtum Westfalen erstellt hatte, wurde von der Hofkammer veranlasst, die armen unvergleiteten Juden aus dem Land zu treiben, die vermögenden unter ihnen aber zu je 50 Goldgulden Strafe heranzuziehen, außerdem dafür zu sorgen, dass die Praxis des unerlaubten Heiratens unter Juden und der Bettel ein Ende finde.¹¹⁶

Wie stark der Streitpunkt die grundsätzliche Verhältnisbestimmung zwischen Fürst und intermediären Gewalten berührte, zeigt sich wiederum in Kurköln. 1727, als hier die Frage wieder einmal Thema auf dem Landtag war, legte die Hofkammer dar¹¹⁷, die Vergleitung der Juden sei durch die Judenordnung vorgegeben sowie durch das „vurdenkliche herbringen“, dem zufolge die in den Unterherrschaften vergleiteten Juden den „gemeinen Juden“ an Geleitsgeldern einen „erträglichen beitrage“ zu leisten hätten, und zwar dergestalt, dass dieser Beitrag geringer als der der im übrigen Land vergleiteten Juden zu sein habe. Sollten, so die Kammer weiter, die Landstände hieraus schließen, „daß denen unter herrlichkeiten, so das rechdt der verglaidung hergebracht, freie hand belassen werden müste, in ihren herrligkeiten die juden zu verglaiden“, würde der Kurfürst dieses für billig halten, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Juden beim Wegzug aus den Unterherrschaften „fur frembdt geachtet und in ihrem handel und wandel als frembde tractiert werden“ müssten.¹¹⁸ Diese Argumentation ist insofern fadenscheinig, als den Unterherren damit in realistischer Sicht nicht entgegengekommen wurde. Denn in den teils winzigen Unterherrschaften ließen sich weder für den Unterhalt genügend viele Waren verkaufen noch auch überhaupt zum Weiterverkauf erstehen. Folglich würden sich die von den Unterherrschaften erwünschten Juden dort langfristig gar nicht erst niederlassen.

richts gedachte die Hofkammer den Säumigen „würkliche execution“ anzudrohen.

¹¹⁵ Hofkammerprotokoll vom 16.5.1704 (HStAD, KK IV, 4541, f. 55v–56r).

¹¹⁶ Dito vom 23.5. u. 9.6.1704 (ebd., f. 58r u. 70r).

¹¹⁷ Dito vom 28. u. 29.3.1727 (HStAD, KK IV, 4572, f. 67v–68v, f. 71r).

¹¹⁸ Dito vom 29.3.1727 (ebd., f. 68v).

Wie auch immer: Die Ablehnung des ungehinderten (d. h. unbesteuerten) Handels der in den Unterherrschaften lebenden Juden hatte aus der Sicht der Bonner Hofkammer einen Grund, der über den eigentlichen Streitfall hinauswies. Denn wenn sich die Juden im Territorium („im gantzen land“) bewegen und betätigen dürften, dann „erfolgte ja daraus, daß dieselbe dem landtsherrn und nit der landtsherr ihnen außer ihrem gebieth, gebott vorzuschreiben hätten, und sie extra limites Dynastiae jemanden authorisiren könnten, wohin ihr gedanken gerichtet zu sein Churfürstliche HofCammer nit glauben kann“. ¹¹⁹ Mit anderen Worten: Nicht der Unterherr habe dem Fürsten, sondern der Fürst dem Unterherrn zu gebieten!

2.2.3 Fürsten – Unterherren – Untertanen: Herrschafts- und Untertanenkonflikte

Es liegt auf der Hand, dass diese Vorgänge um das Judengeleit der Untertanen nur ein Segment eines komplizierten herrschaftlichen und sozialen Geflechts waren. Landesherren, Unterherren und weitere Rechteinhaber auf der einen Seite und die Bevölkerung – mithin die Juden selbst – auf der anderen hatten ihren Anteil daran. Erst die Ausleuchtung lokaler Szenarien würde es daher erlauben, die skizzierten Auseinandersetzungen in ihren Kontext einzuordnen. Helmut Gabel, der sich im Interesse an frühneuzeitlichen Herrschaftskonflikten im Rheinland in seinen sehr gelungenen „Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien (1648–1794)“ auch einigen Unterherrschaften zugewandt hat, hat hierfür geeignete methodische wie inhaltliche Anhaltspunkte aufgezeigt. ¹²⁰

Nicht erst im, verstärkt aber nach dem Dreißigjährigen Krieg drängten die Obrigkeiten in kleineren, an Ressourcen knappen Territorien darauf, aus objektiver wie subjektiver Veranlassung den Abgaben- und allgemein den Leistungsdruck gegenüber ihren Untertanen zu erhöhen. Auch im gemeinhin für stabil gehaltenen Rheinland spielten sich daher, so Gabel, Dutzende von Untertanenkonflikten ab, deren schwerster die Ermordung des Abtes von Kornelimünster – eines reichsunmittelbaren Herrn – 1699 war. Verbindendes Glied war in allen Fällen der „Widerstand“ der Bauern gegen Veränderungen ihrer rechtlichen Lage, durch die sie ihre Auskömmlichkeit bedroht sahen und die sie vom Standpunkt des Gewohnheitsrechts aus als illegitim ansahen.

Das für das Selbstverständnis insbesondere der kleineren Landesherren in der Frühen Neuzeit typische Gefühl einer latenten Bedrohung durch Untertanenrevolten dürfte auch einer der bereits mehrfach genannten Adligen empfunden haben, nämlich Adolf Alexander Graf von Hatzfeld (1644–1727). Den Anlass

¹¹⁹ „Cameral antwort“ der kurkölnischen Hofkammer an die Stände auf dem Landtag, 7.4.1727 (HStAD, KK IV, 4573, f. 168v–171r).

¹²⁰ Vgl. zum Folgenden GABEL, Widerstand und Kooperation, S. 50–63.

dazu hatte er allerdings selbst provoziert. So wies Gabel nach, dass Hatzfeld, dem die ältere Lokalhistorie aufgrund seiner mildtätigen Stiftungen manches Ehrenbild gemalt hat, in den 1680er Jahren schwere Konflikte mit seinen bäuerlichen Hintersassen austrug, denen er das Eigentum ihrer Güter bestritten sowie verschärfte und ungemessene Dienste auferlegt hatte. Es muss dabei neben verbalen Aggressionen auch zu massiven Handgreiflichkeiten gekommen sein, in deren Folge der dortige Pfarrer (der Ort wird nicht genannt) nur knapp dem Tod entging. Hatzfeld witterte deshalb eine Verschwörung zwischen den Dorfbewohnern und dem Landesherrn und verlieh seinen Forderungen mit militärischen Mitteln Nachdruck. Im Sommer 1684 erwirkten die Bauern beim Hofrat des Jülicher Herzogs zwei Mandate gegen die erfolgten Konfiskationen des Grafen, der dagegen einen letztlich ergebnislosen Reichskammergerichtsprozess anstrebte.

Ähnlich, wenn auch weniger verbittert als in Weisweiler, spielten sich die Dinge offenbar in der Unterherrschaft Drove ab, die einem Abkömmling der rheinischen Ministerialenfamilie Vlatten unterstand. Auch hier lebten, wie erwähnt, Juden. Wie es ihnen in der atmosphärisch aufgeladenen Situation zwischen Fürst, Unterherr und Untertanen in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Depression ergangen sein mag, wird einer um diesen Aspekt zu erweiternden Erforschung von Kleinstherrschaften zu überlassen sein. Es sei an dieser Stelle nur ein weiterer Vorgang in einer der Unterherrschaften skizziert, anhand dessen das Gefährdungspotential rechtlich ungesicherter Gruppen wie der Juden in Mediatherrschaften zumindest zu erahnen ist. Es geht diesmal nicht um den Adel, sondern um ein Kloster als Besitzer der Herrschaft, doch liegt das Problem auf der gleichen Ebene.

Die Herrschaft Flerzheim im Norden der heutigen Stadt Rheinbach unterstand seit dem 14. Jahrhundert der Gerichtsbarkeit der Abtei Heisterbach, die dort ältere Patronatsrechte innegehabt hatte. Nachdem das Kloster 1415 seinen bereits bestehenden Pachtbesitz um die Pfandschaft des zentral gelegenen Burghofs erweitert hatte, konnte es sein Grundeigentum mit anhängigen Gerechtsamen erheblich vermehren und de facto hoheitliche Kontrolle im Radius dieser Unterherrschaft ausüben.¹²¹ Auch Juden waren dort angesiedelt, obwohl kaum davon auszugehen ist, dass das Kloster einen entsprechenden Rechtstitel besaß.¹²² 1763 nämlich wurden seitens der Vorsteher der Judenschaft „wegen aufm platten land die denen Juden verübender insolentien“ Klagen laut.¹²³ In

¹²¹ Vgl. THOMAS, Der Ort Flerzheim an der Swist, S. 21–25. Für telefonische Informationen zur herrschaftlichen Situation in Flerzheim in der Frühen Neuzeit danke ich Herrn Dietmar Pertz M.A. (Stadtarchiv Rheinbach), Jan. 2008.

¹²² Nach SCHULTE, Dokumentation, S. 69–70 lebten dort „Mitte des 18. Jahrhunderts“ nur zwei jüdische Familien. Rechte der Abtei gegenüber den Juden sind im Spätmittelalter nicht bezeugt (frdl. telefonische Mitteilung von Herrn Dr. Sven Holger Brunsch, Bonn, Jan. 2008).

¹²³ Hofkammerprotokoll vom 6.9.1763 (HStAD, KK IV, 4630, f. 428v–429v).

diesem Jahr hatte Abt Hermann Kneusgen sein Amt angetreten. Die Hofkammer schrieb daraufhin dem Pfandinhaber von Flerzheim, dass „auf dem platten land so, als in denen feldstättén, besonders zu flerzheim verglaidete Juden durch von denen ausgelassenen jungen leuthen ausübende Excessen sträfflich beunrühiget würden.“ Die Täter müssten gefasst und der Kammer gemeldet werden. Derartige Übergriffe auf die Juden auf dem Land und in kleineren Orten wurden in dieser Zeit offenbar gehäuft verübt, in den zentralbehördlichen Akten aber mit nur floskelhaften Wendungen festgehalten.¹²⁴ Von Fall zu Fall bedürfte es hier Vertiefungen in den lokalen Überlieferungen, die vermutlich zeigen würden, dass den Vorfällen neben latenter Judenfeindlichkeit der Landbevölkerung auch strukturelle Herrschaftsprobleme zugrunde lagen. Diese werden sich demnach nicht (wie oft angenommen) zum Vorteil, sondern zum ausgesprochenen Nachteil der Juden ausgewirkt haben.

In Flerzheim scheint dies so gewesen zu sein. Während die zitierten Akten nicht mehr über den Vorgang aussagen und sich die Ortsliteratur sogar völlig über die Existenz von Juden ausschweigt, lässt sich hier nämlich ein schwerer Herrschaftskonflikt nachvollziehen, der mit Sicherheit hinter dem Vorgang stand.¹²⁵ Der Kölner Kurfürst hatte seit spätestens 1765 über die Hofkammer Anspruch auf den Wiedererwerb seines alten Pfandbesitzes erhoben, dem er mit mehreren militärischen Aktionen gegen die auf Burg Flerzheim niedergelassenen Zisterziensermonche Nachdruck gab. Über die Geschehnisse informiert (natürlich in einseitiger Darstellung und ohne Eingehen auf die örtlichen Juden) eine von der Abtei Heisterbach wohl 1765 gegen Kurfürst und Hofkammer gerichtete Streitschrift. Diese hatte im Rahmen eines Reichskammergerichtsprozesses Verwendung finden sollen, den die kurkölnischen Behörden jedoch abwenden konnten.¹²⁶ Der Streit endete 1767 mit einem Vergleich über die Gerechtsame von Kurfürst und Abtei, der die Schatulle des Kurfürsten unter der Voraussetzung seines Verzichts auf den Rückerwerb der Pfandschaft um 2.000 Rtl. bereicherte. Selbst ohne nähere Kenntnis der Vorgänge um die vor Ort bedrängten Juden erscheint es plausibel, dass der Kurfürst ihre Bedrohung als Argument gegen den klösterlichen Pfandinhaber einsetzte, ohne die vermut-

¹²⁴ Vgl. auch SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 75–76.

¹²⁵ Das Folgende nach dem älteren Beitrag von SCHMITZ, Flerzheim und Neukirchen, der die Flerzheimer Juden nicht erwähnt.

¹²⁶ „Wahrhaft- und Verfolg-Mäßiger Geschichts-Abtruck, mit Angehefteter einseitigen gründlichen Rechts-Auführung In gewaltsamen Spolien und Attentaten-Sachen Des Abteylichen Gottes-Hauß Heisterbach Spoliaten Wider Anwaldt Preißlich-Chur-Cöllnischen Hoff-Cammer“ (o. O., o. Dat., Abdruck bei THOMAS, Der Ort Flerzheim an der Swist, S. 105–170. Thomas selbst erwähnt den Konflikt nur beiläufig [ebd., S. 99]). In der Schrift wird der Angriff auf die abteiliche Burg und die Konventualen §§ XVI–XVII u. bes. in den Anhängen H–I, S. 147–155 geschildert. Die Abwendung des Prozesses auf Bewegen der kurkölnischen Regierung geht aus der Schrift in § XX hervor. Eine entsprechende Reichskammergerichtsüberlieferung des Vorgangs im HStAD findet sich daher nicht.

lich ebenso umstrittene Frage seiner Rechte gegenüber den unterherrschaftlichen Juden zum Thema zu machen.

2.2.4 Striktes Beharren, stilles Gewähren: Fürstlicher Supremat und das Problem adliger Verflechtung

In allen Territorien, in denen Auseinandersetzungen um das Judentum mehr oder minder ein Dauerthema waren, dürfte unter dem Strich eine Formel zur Anwendung gekommen sein, der zufolge weder Supremat und Kameralinteresse des Fürsten geschmälert, noch der Status der Unterherren grundsätzlich in Frage gestellt wurde.

Die kurkölnischen Judenordnungen von 1686 und 1700 ließen dafür Spielraum, denn in ihnen sollte den „Unter-Herrn und subalterni Domini“ eingeräumt bleiben, „ihre herbrachte Gerichtigkeit hinfüran continuire[n]“ zu dürfen, sofern Tribut und etwaige andere Lasten dem kurfürstlichen Fiskus zufließen. 1686 waren den Juden 400 Rtl., 1700 dann 600 Rtl. (Cap. I, § 5–6) Besitznachweis auferlegt. Die Ordnung von 1700 fügte hinzu, dass die Hofkammer Abschriften der Schutzbriefe erhalten und ihr die Ablehnung und Kündigung des Geleits vorbehalten bleiben müsse. Demnach wäre den Unterherren nicht viel mehr als ein Präsentationsrecht zugekommen und die wohl eher theoretische als realistische Berechtigung, von den Juden zusätzliches Geld zu fordern. Insofern konnte dies keine Lösung sein, weshalb die Frage der Tributerhebung wieder über das Geleitsrecht weitergeführt wurde. Die kurfürstliche Seite musste dabei offenbar von ihrem Anspruch abrücken, die Juden in den Unterherrschaften so wie anderswo zu besteuern. So verlangte die Hofkammer von den Landständen 1727¹²⁷ selbst für den Fall, dass die Unterherren ein Geleitsrecht beibringen könnten, von den Juden bloß „ein gewisses“ zum Tribut, weil schließlich das landesfürstliche Oberregal über die Juden in der Judenordnung vorgesehen und im Gewohnheitsrecht („herbringen“) evident sei. Und bezüglich der Judenordnung könne niemand Unwissenheit vorschützen.

Tatsächlich können die Kurfürsten jedoch gar kein Interesse daran gehabt haben, den Status der unterherrschaftlichen Juden derer in den Ämtern anzugleichen, weil sie sich somit vor den Ständen hätten verantworten müssen. 1723 erklärte deshalb der zum Bericht aufgeforderte Vorsteher der westfälischen Judentum der Bonner Hofkammer, der Jude Callmann Abraham sei in der Unterherrschaft „der Frau von Heiden“ wohnhaft und deshalb „in die Zahl der westfälischen Juden nicht gehorig, solcher Zahl auch nicht praejudicial“. ¹²⁸ Mit demselben Argument erteilte die Kammer dem Mann – er lebte in der Herrschaft

¹²⁷ „Cameral antwort“ der Hofkammer an die Landstände (HStAD, KK IV, 4573, f. 168v–171r).

¹²⁸ Hofkammerprotokoll vom 22.2.1723 (HStAD, KK IV, 4564, f. 44r–v). Die Identität der genannten „Frau von Heiden“ ist ungewiss, könnte aber mit der gleichnamigen, bei Borken (Westfalen) gelegenen Freigrafschaft im Zusammenhang gestanden haben.

Hovestadt – wenig später das erbetene Geleit, eben „weilen in einer privaten herrschaft, und also der Juden Liste nicht praejudicirlich“.¹²⁹ Es war dies eine bemerkenswerte, da implizit gegenüber den Landständen und Unterherren rücksichtsvolle Argumentation der Kammer, von der man hätte annehmen müssen, dass sie auf die unbeschränkte Verfügungsgewalt des Landesherrn und die Inkompetenz der Adligen gepocht hätte. Aber hier ließ man das kamerale Interesse vorwalten, das zweifellos von der Erteilung von Geleiten und künftigen Tributzahlungen auch der unterherrschaftlichen Juden profitierte. Der Kurfürst kassierte vom Juden Callmann Tribut, gleichzeitig wurde die Zahl der Juden, an die er sich durch die Landstände gebunden sah, durch ihn nicht erhöht. Noch 1719 schließlich hatte die Hofkammer Landdrost und Regierung des Herzogtums Westfalen aufgetragen, in diesem wie im Jahr zuvor nirgends dort Juden aufzunehmen, wo im Jahr 1700 keine anwesend gewesen waren, damit die festgelegte Zahl von 107 Familien nicht überschritten werde.¹³⁰

Derlei Rücksichtnahme war oft nur taktisches Geplänkel, wie ein bemerkenswerter Vorgang in der Unterherrschaft Tetz (heute Stadt Linnich bei Jülich) zeigt, wo Herzog Karl Philipp 1738 und 1739 gegen die Vergleitung der Juden durch den Unterherrn, Johann Wilhelm von Brachel, vorging. Bewogen wurde er dazu durch die Anzeige des örtlichen Vikars, des späteren Pfarrers von Zülpich, Geissler, der wiederum den Kölner Generalvikar hinter sich wusste. Dieser reklamierte nämlich für das Erzbistum das mit dem Unterherrn umstrittene Patronatsrecht über die Pfarrei. Karl Philipp dagegen wird das Kalkül geleitet haben¹³¹, die Geleitspraxis der Unterherren mit religiösen Argumenten zu erschüttern und sein Hoheitsrecht stark zu machen. Während der entsandte Kommissar Hompesch Belästigungen der Christen durch die dortigen Juden dokumentieren sollte, verlief die Aktion negativ bzw. unbefriedigend, denn niemand von den Befragten wollte bekunden, er störe sich an den Juden. Von Streit wisse man bloß unter den Juden. Der Unterherr ging als Sieger der Auseinandersetzung hervor, denn die Vergleitung von Juden wurde ihm weiter zugestanden. So konnte er sich die Empfehlung gegenüber dem Herzog erlauben, dem Pfarrer „wegen seiner unbegründeter nirgends erwiesener falscher klag halben“ die Kosten der Ermittlungen aufzuerlegen. Das religiös gewendete wohlfahrts-

¹²⁹ Dito vom 9.4.1723 (HStAD, KK IV, 4565, f. 115r–v).

¹³⁰ Hofratsprotokoll vom 4.10.1719 (HStAD, KK III, 101, f. 217v–218r).

¹³¹ Protokoll des Zeugenverhörs HStAD, JB II, 6060, f. 68r–83v, darin Schreiben des Frhrn. von Brachel, Herrn zu Tetz, an Hzg. Karl Philipp vom 3.1.1741 (Abschrift ebd., f. 68r–69v, Zit. f. 69v; dazu ebd. f. 109r u. 116r–v); dazu mit weiteren Details SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 59–61. Tetz ist nicht zu verwechseln mit Titz bei Rödingen im Kreis Düren, wo über das Jahr 1938 hinaus eine der wenigen historischen Landsynagogen erhalten blieb. Schultes Vermutung (ebd., S. 130, Anm. 258), dass jener Geissler derselbe Geistliche war, der in Zülpich Ende der 1740er Jahre massiv gegen die Juden Stimmung machte, kann als gesichert angesehen werden. Zu Geissler s.u. Kap. E 5.1.4.

staatliche Argument verfiel also nicht angesichts einer Alltagsrealität, in der Christen und Juden offenbar besser miteinander auskamen, als das im Interesse der weltlichen wie geistlichen Obrigkeit sein konnte (sofern es um Geld ging). Am Ende des offenbar groß aufgezogenen Ermittlungsverfahrens standen die Unterherren folglich besser da als zuvor. Es blieb jedenfalls bis Ende des Alten Reichs bei der parallelen Handhabung der Geleitspraxis.

Dass Konflikte um das Judengeleit zwischen den beteiligten Parteien vielfach *de facto* wie *de jure* versandeten, war auf der einen Seite eine Folge des Durcheinanders der involvierten Interessen. Auf der anderen Seite kam hierbei gewissermaßen die höhere Gesetzmäßigkeit der frühneuzeitlichen Feudalordnung zum Tragen. Um dies zu verdeutlichen, sei noch einmal der Blick auf den Streit zwischen Fürst und Unterherren im Jahre 1684 gerichtet.

Der im Laufe des Vorgangs zunehmend erboste Landesherr von Jülich-Berg hatte die Trotzigkeit der Unterherren ihm gegenüber als einen Affront empfunden. Doch war das Verhalten des niederen Adels durch mehr als bloß vorübergehende Streitlust motiviert. In ihm kristallisierte sich einmal mehr die in der Frühen Neuzeit allzeit virulente Frage nach dem Verhältnis von Souveränität und Libertät privilegierter Personen in einem aus archaischen Normen ideell hergeleiteten ständischen System, das für neue Anforderungen keine tauglichen Antworten bereithielt. Eine grundsätzliche Lösung des Streitpunkts dürfte für alle Beteiligten somit außer Sichtweite gewesen sein, stieß die Ableitung des Judenregals aus altem Gewohnheitsrecht durch die Unterherren doch, so Wolf-Dietrich Penning, auf diametral entgegengesetzte „römischrechtlich beeinflusste Vorstellungen über den Vorrang der Territorialjurisdiktion und die daraus resultierende Landeshoheit“.¹³² Diese Einschätzung ist wohl zu unterschreiben, denn wenngleich einzelne Adlige am Prozess der Juridifizierung in der Frühen Neuzeit natürlich sehr wohl partizipierten, war der Adel insgesamt der Ausdehnung der gelehrten Rechtskultur aus standesimmanenten Gründen wie aus schierem Interesse abhold.

Doch auch ein gegenüber seinen geistlichen Kollegen in Kurköln ungleich resoluterer Fürst wie Johann Wilhelm kann an einer kompromisslosen Austragung des umrissenen Konflikts mit rechtlichen Waffen letztlich kein Interesse gehabt haben. Seine Zurückhaltung gegenüber den Unterherren erklärt sich abstrakt wie konkret. Ersteres verweist auf das legitimistische Denken der Zeit, dem zufolge der Herzog zumindest nach außen hin Wert darauf legte, lediglich einen angeblichen Rechtsmissbrauch abzustellen, den seine fürstlichen Vorgänger zwar erkannt, aber aus landesväterlicher Milde gegenüber den Unterherren nicht ausgeräumt hätten. Er konnte somit zwar vorgeben, kein neues Recht zu schaffen und den Unterherren nichts zu nehmen, was ihnen mit gutem Grund zustünde. Doch er stieß an eine Grenze. „Legibus solutus“, mithin ein absolutis-

¹³² Zit. PENNING, Fallstudie zum Phänomen der Unterherrschaft, S. 182.

tischer Fürst, hätte er nur unter Missachtung des alten Rechts sein können. Dazu besaß Johann Wilhelm aber weder die praktischen Mittel noch auch die prinzipielle Bereitschaft.

Nicht allein die Beweismöhen gegenüber den Unterherren und rein technische Probleme des behördlichen Zugriffs waren es somit, die die Fürsten dazu veranlassten, sich in der Frage des Judengeleits Mäßigung aufzuerlegen. Die enorme Verschränkung des lokalen Adels mit der Landesverwaltung in funktionaler und allgemein ständischer Hinsicht muss vielmehr als der Hauptgrund dafür angesehen werden, dass in der Auseinandersetzung um das Judengeleit von einer Entwicklung kaum gesprochen werden kann. Wenngleich diese Problematik gerade mit Blick auf die lokale Herrschafts- und Verwaltungswirklichkeit noch dringend einer systematischen Aufarbeitung harrr¹³³, lassen sich doch genug Beispiele anführen, die die Evidenz des Phänomens ‚Verflechtung‘ beweisen.

Einige Beispiele aus dem linksrheinischen Raum: Der in der rheinischen Adelslandschaft aufgrund des von ihm hinterlassenen Schlossbaus in Rheydt (heute Mönchengladbach) und seiner Zuwendung zum Calvinismus bekannt gewordene Otto von Bylandt (1554–1608)¹³⁴ beispielsweise besaß prominente Hofämter, trat etwa 1566 als herzoglicher Rat auf dem Reichstag auf, und hatte Amtmannschaften in Heinsberg und in der ostwestfälischen Grafschaft Ravensberg inne. Der von 1649 bis 1686 als Amtmann in Grevenbroich fungierende Hermann von Hochsteden¹³⁵ hatte seinen cursus honorum Mitte der 1640er Jahre mit höfischen Ämtern angetreten, wobei ihn der (letztlich vergebliche) Versuch trieb, in den Besitz der seiner Familie einst verloren gegangenen Grafenwürde zu gelangen. Neben seinen zahlreichen höfischen Ämtern erhob er 1661 Anspruch auf einen Teil der Unterherrschaft Frechen und erwarb den Rittersitz Velde, womit er die Landtagsfähigkeit im Kurfürstentum Köln erhielt. Ein anderer, der mehrfach genannte Adolf Alexander Graf von Hatzfeld, Herr zu Weisweiler, Wildenburg u.a.m. (1644–1727), war nicht nur (Unter-) Herr zu Weisweiler und Wildenburg seit 1670, sondern ist auch als Amtmann von Bracht und Grevenbroich bezeugt.¹³⁶ Seine dem Hochadel angehörige Familie zählte zu den bedeutendsten Adelshäusern im Herzogtum Jülich und war selbstverständlich landtagsberechtigt.¹³⁷ Noch größere Würden erlangte für sich und seine Familie Johann Friedrich Freiherr zu Schaesberg II. (um 1663/1664–

¹³³ Vgl. dazu LAUX, Rheinische Frühneuzeitforschung, S. 214–218.

¹³⁴ Vgl. BECKER, Otto Heinrich von Bylandt, S. 24–42.

¹³⁵ Angaben nach WOLFF, Lokale Verwaltung, S. 36–40 u. 68.

¹³⁶ Nach SCHWENNICK, Europäische Stammtafeln VIII, 111. Vgl. zu ihm auch FRIEDHOFF, Familie von Hatzfeld, S. 60–61 u. GABEL, Widerstand und Kooperation, S. 54–55.

¹³⁷ Vgl. zur Problematik BURGHARDT, Die Geheimen Räte der Herzogtümer Jülich und Berg, S. 133–135; LANGBRANDTNER, Bedeutung der Adelsarchive, S. 213.

1723).¹³⁸ Schaesberg war sich einer außerordentlichen Vertrauensstellung gegenüber dem Kurfürsten Johann Wilhelm und dessen Frau, der Kaisertochter Anna Maria Luisa (1654–1689), gewiss. Nacheinander vereinte er somit eine ganze Reihe militärischer, politisch-diplomatischer und Ehrenämter in kurpfälzischen Diensten vom Landrittmeister bis zuletzt (1715) zum Statthalter von Jülich-Berg. Diese bemerkenswerte Karriere gipfelte 1706, als ihn Kaiser Joseph I. – zweifellos auf Bewegen des Pfalzgrafen, seines Gefolgsmanns im Spanischen Erbfolgekrieg – in den erblichen Reichsgrafenstand erhob. 1710 überließ ihm der Kurfürst die Herrschaften Kerpen und Lommersum, die er selbst in demselben Jahr von Kaiser Karl VI. übertragen bekommen hatte. Im Februar 1712 wurden diese beiden Herrschaften zur reichsunmittelbaren Grafschaft erhoben. Johann Friedrich machte sich in seinen Miniaturherrschaften im Übrigen die ihm zugewachsenen, freilich bescheidenen Herrschaftsrechte zunutze, und so erklärt es sich, dass dort ab 1720 die Zahl der vergleiteten Juden merklich anstieg.¹³⁹

Das letztgenannte „Musterbeispiel für den Aufstieg einer landsässigen Familie in den Reichsgrafenstand unter Mitwirkung von Kaiser und Landesfürst“ (Peter-Michael Hahn)¹⁴⁰ verweist auf die zentrale Rolle des einheimischen Adels auch unter den leitenden Beamten an den Höfen – einem soziologischen Begriff zufolge die „Funktionselite“. Gewiss, es ist zwischen gelehrten und adligen geheimen Räten, mithin von faktisch tätigem Verwaltungspersonal und Sinekuraten zu unterscheiden. Die Einbindung des niederrheinischen Uradels in die Zentralbehörden erforderte nichtsdestoweniger, dass dessen Interessen als örtlicher Grundeigentümer und damit unweigerlich auch als Herrschaftsträger geachtet wurden. In diesem Zusammenhang hat Franz J. Burghardt in seiner Studie über die „Geheimen Räte der Herzogtümer Jülich und Berg 1692–1742“ belegt, dass für die adligen Räte die (zumal meist erbliche) Besetzung von Amtmannsstellen „fast selbstverständlich“ war¹⁴¹. Doch nicht nur das: Burghardt zufolge waren von denselben 44 untersuchten Räten nicht weniger als 22 im Besitz einer Unterherrschaft.¹⁴²

¹³⁸ Vgl. zu ihm die für die Historiographie des Adels in mehrerlei Hinsicht paradigmatische Studie von PETERS, Geschichte des Geschlechtes von Schaesberg, hier Abschnitt VII.

¹³⁹ Vgl. DERS., Zur Geschichte der Kerpener Juden (Schutzbrief von 1722 für einen der vergleiteten Kerpener Juden).

¹⁴⁰ Zit. HAHN, Der niedere Adel in der Frühen Neuzeit, S. 202, Anm. 28, der ebenfalls auf die größere Studie Peters' über die Familie Schaesberg verweist.

¹⁴¹ Vgl. BURGHARDT, Die Geheimen Räte der Herzogtümer Jülich und Berg, S. 104–105.

¹⁴² Der Eindrücklichkeit halber sei aus den Ergebnissen Burghardts wie folgt zitiert: Von den 44 untersuchten Räten uradligen Standes besaßen „22 ... eine Unterherrschaft, 2 weitere zumindest die Jurisdiktion im Güterbezirk ihres Stammsitzes, 3 weitere reichsritterschaftlichen Besitz; ferner gehörten 3 Geheime Räte alten, reichsunmittelbaren Grafenfamilien an, so dass insgesamt 30 (68%) Herren über eigene Untertanen waren. 20 adlige Geheime Räte waren

Eine duale, kategorische Unterscheidung zwischen der Landesobrigkeit samt ihrer rein funktional definierten Vollzugsbeamtenschaft auf der einen Seite und einem partikularistischen Gegengewicht auf der anderen Seite ginge folglich weit an der ständischen Komposition und damit den ungeschriebenen Gesetzen der frühneuzeitlichen Gesellschaft vorbei. Berücksichtigt man in dieser Grundkonstellation die nicht eben unbedeutende Tatsache, dass viele Adlige (so auch die Besitzer der Unterherrschaften) seit dem 16. Jahrhundert zu den Debitoren der Herzöge von Jülich-Berg bzw. der späteren Kurfürsten gehörten¹⁴³, so wird es umso plausibler, was den Herzog bewog, im Streit um das Judentum Nachsicht zu üben.

Die Juden, das bleibt festzuhalten, waren in dieser Konstellation der Willkür zweier Herren ausgesetzt. Was dies in der Praxis bedeutete, ob etwa von einer Schlechter- oder gar von einer Besserstellung auszugehen ist, kann nur anhand von Spezialuntersuchungen belegt werden. Von Rechtssicherheit jedenfalls kann wahrlich nicht gesprochen werden. Die skizzierten Fälle haben vielmehr gezeigt, dass die Juden aus der Sicht der Unterherren als Statusobjekte herangezogen oder aber ad libitum verschoben wurden. Wenn es dagegen irgendeiner der involvierten Parteien darum zu tun war, sie zu „schützen“, ging es in erster Linie darum, den an ihnen haftenden eigenen Rechtsanspruch zu wahren. Sieht man einmal davon ab, dass das im Herzogtum Jülich seit 1554 geltende¹⁴⁴, von allen Seiten unverdrossen bestätigte Polizey-Recht vorsah, dass Juden im Land überhaupt nicht zugelassen waren (und zwar unter der Landesherrschaft so wenig wie in den Unterherrschaften): Dass in Entlehnung einer Wendung Jörg Deventers¹⁴⁵ den Juden das „Abseits als sicherer Ort“ erschienen sein kann, lässt sich auch für das Rheinland und seinen vielen kleinen Herrschaftspartzen mit an Sicherheit grenzender Plausibilität verneinen.

2.3 Fallbeispiel 2: Ostfriesische „Herrlichkeiten“

2.3.1 Adliger Judenschutz und preußische Herrschaft in Ostfriesland (1744–1786)

Einen signifikanten Fall adliger Selbstbehauptung unter Anwendung des Judenregals stellen auch die „Herrlichkeiten“ in Ostfriesland in der Frühen Neuzeit dar. Die adligen Inhaber ländlicher Güter nämlich siedelten Juden und unterschiedliche konfessionelle Gruppierungen an, womit sie sowohl das Geleits-

Inhaber eines landtagsfähigen Rittersitzes“ (Zit. BURGHARDT, Die Geheimen Räte der Herzogtümer Jülich und Berg, S. 110).

¹⁴³ Vgl. SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 33.

¹⁴⁴ Die schon erwähnte Polizeyordnung vom 26.6.1558 (KUNKEL/SCHMELZEISEN, Polizei- und Landesordnungen, S. 325–372, hier Art. 26).

¹⁴⁵ DEVENTER, Das Abseits als sicherer Ort?

recht als auch die Konfession der lutherischen Landesfürsten herausforderten.¹⁴⁶ Angesichts außerdem der überaus starken Stellung der Stadt Emden bis zur preußischen Herrschaftsübernahme 1744 konnten die Landesherren des Hauses Cirksena ihre Prärogativen gegenüber den Juden nur ansatzweise durchsetzen.¹⁴⁷ Doch auch im Zuge der preußischen Niederlassung blieb das Judengeleit ein neuralgisches Thema, weshalb im Folgenden einige Schlaglichter auf die Herrlichkeiten um die Mitte des 18. Jahrhunderts gerichtet werden sollen.

Die „Herrlichkeiten“ waren ähnlich wie die rheinischen Unterherrschaften Gutsherrschaften, mit denen sich erweiterte jurisdiktionelle Kompetenzen verbanden.¹⁴⁸ Ähnlich wiederum wie im Rheinland war der Umstand, dass manche von ihnen zum Landtag qualifizierten, andere, die „adlig-freien“ Güter, dagegen nicht.¹⁴⁹ „Neben den gräflichen Ämtern und den Städten“, so Herbert Reyer¹⁵⁰, „bestand so zunächst noch ein bunter Flickenteppich von etwa 35 Herrlichkeiten, also halbautonomen Gebieten adliger Grundherren mit eigener Gerichtsbarkeit und Verwaltung.“ Nur wenige Herrschaften allerdings befanden sich zum Zeitpunkt des Todes des letzten Cirksena-Fürsten, Carl Edzard (25.5. 1744), noch im Besitz ihrer adligen Inhaber, die dynastische Kontinuität gewahrt und ihre Besitzungen nicht dauerhaft veräußert hatten, wodurch diese andernfalls der landesherrlichen Territorialisierung (Umwandlung in Ämter) anheim gefallen wären. Zuletzt waren diese Herrlichkeiten im Uhrzeigersinn entlang der Wattenmeerküste: Petkum (unmittelbar an der Emsmündung bei Emden), Rysum, Jennelt, Lütetsburg, Dornum und Gödens, das sich (heute als Teil der Gemeinde Sande im Einzugsbereich Wilhelmshavens) im 16. Jahrhundert noch in unmittelbarer Nähe des Jadebusens befunden hatte.¹⁵¹ In vielen Herrlichkeiten waren in der Frühen Neuzeit Juden ansässig. In Gödens machte der Anteil der Juden an der Bevölkerung im 18. Jahrhundert durchgängig um die 15% aus, der der Mennoniten in der frühestens 1544 als Anhang zu Gödens angelegten Neusiedlung Neustadtgödens¹⁵² lag sogar noch etwas höher. In Dor-

¹⁴⁶ Zur älteren jüdischen Geschichte Ostfrieslands hervorzuheben sind die im Anhang (H 1.2) aufgeführten Arbeiten von Lokers, Eggersgluß und Reyer.

¹⁴⁷ S.u. Kap. D 3.2 u. E 2.2.

¹⁴⁸ Nach KÖNIG, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands, S. 163 existierten nach der Umwandlung der Herrlichkeit Pewsum zum Amt 1610 11 Ämter.

¹⁴⁹ Vgl. ein Reskript des Lehndepartements an die Ostfriesische Regierung, Berlin 21.6.1773 (Reg. AB 16,1, Nr. 64).

¹⁵⁰ Zit. REYER, Ansiedlung von Juden in den Herrlichkeiten der Grafschaft Ostfriesland, S. 37–38.

¹⁵¹ Petkum gehörte seit 1554 der Familie Ripperda, nach deren Aussterben (?) den niederländischen Freiherren Torck van Rozendaal. Dornum, die bei nur rd. 25 km² größte ostfriesische Herrlichkeit mit zwei Kirchspielen, gehörte von der Mitte des 16. bis zum 18. Jh. der Familie Closter, ging danach in wechselnde Hände über. Lütetsburg gehörte seit 1580, Jennelt seit vor 1599 dauerhaft den Herren, Freiherren und späteren Reichsgrafen zu Inn- und Knyphausen.

¹⁵² Neustadtgödens war um 1544 als Siedlung niederländischer Kolonien begründet worden, die maßgeblichen Anteil an der 1615 fertig gestellten Eindeichung „Schwarzes Brack“ hatten.

num, wo 1772 mit 9 Familien die größte Zahl im 18. Jahrhundert erreicht war, waren 5–8% der Einwohner Juden.¹⁵³

Es verwundert nicht, dass die Familien zu Inn- und Knyphausen und die von Wedel, die alle anderen an Landbesitz deutlich überragten¹⁵⁴ und, so im Falle des genannten Geschlechts, noch in früher preußischer Zeit um die Durchsetzung der Reichsunmittelbarkeit bemüht waren¹⁵⁵, gegenüber den Juden mit eigenen Vergleitungsansprüchen auftraten. In ihren Herrlichkeiten hat man vermutlich von einem Hoffaktorentum en miniature auszugehen, wie zeitweise auch in der 700-Seelen-Herrlichkeit Dornum, wo der dortige Herrlichkeitsbesitzer Haro von Closter seine aufwändigen Schlossbauten bzw. -ausgaben um 1700 teils durch auswärtige jüdische Großhandelskaufleute, teils aber auch durch vor Ort ansässige, mit Kapital und guten Verbindungen nach den Niederlanden ausgestattete jüdische Geldgeber wie Isaac Levy finanzierte.¹⁵⁶ Repräsentativ für die Situation in den Herrlichkeiten, wo zumeist Kleinhändler, teils auch mehr oder minder mittellose Leute wohnten, war dies freilich nicht. Hier bedarf es allerdings noch einer gezielten Sichtung in den örtlichen Überlieferungen, die der wirtschaftlichen Rolle der Juden in den Herrlichkeiten im Kontext der adligen Landökonomie nachzugehen hätten.

Der preußischen Regierung war im Zuge der Etablierung ihrer Verwaltung nicht verborgen geblieben, dass sich neben den regulär vergleiteten „noch weit mehr Juden“ in den adligen Herrlichkeiten und in der Stadt Emden aufhielten¹⁵⁷, nämlich in Lütetsburg, Dornum, Gödens und Rysum, sowie im zu Emden gehörenden Oldersum. 1749 forderte die Kriegs- und Domänenkammer in Aurich von der Regierung einen Bericht über die Judenvergleitung in den Herrlichei-

Dort waren seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges Juden ansässig. Frühestens für das Jahr 1752 ist die Existenz einer Synagoge vermutet worden. Die Herrlichkeit Gödens gehörte seit der Mitte des 18. Jhs. den Grafen von Wedel (Angaben nach DEETERS, Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Aurich, S. 30–50; REYER, Ansiedlung von Juden in den Herrlichkeiten der Grafschaft Ostfriesland, S. 38; HEGENSCHIED, Synagogengemeinschaft Neustadtgödens, S. 100).

¹⁵³ Zahlen nach KAUFHOLD, Historische Statistik, Tab. 4.65 (Gödens) u. 4.64 (Dornum).

¹⁵⁴ Vgl. MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 252. Mit Carl Philipp zu Innhausen- und Knyphausen (1711–1784), der u. a. als Präsident der Ostfriesischen Landschaft 1742–1744 über weit reichende politische und wirtschaftliche Beziehungen verfügte, sei nur eine Persönlichkeit dieser Familie im 18. Jh. hervorgehoben.

¹⁵⁵ Dazu der Schriftwechsel zwischen König Friedrich II. und dem Kammerpräsidenten Lentz vom 4.7.–9.9.1749 (AB 8, Nr. 183).

¹⁵⁶ Vgl. REICHWEIN, Juden in der ostfriesischen Herrlichkeit Dornum, S. 15 bzw. S. 12–19.

¹⁵⁷ Vgl. u. a. den Bericht der Kammer, Aurich, 12.11.1748 (STERN III/2,2, Nr. 1173) u. der Regierung vom 14.4.1749 (STERN III/2,2, Nr. 1177, Pkte. 2b-d; dazu ebd., Bd. III/1, S. 37); vgl. REYER, Ansiedlung von Juden in den Herrlichkeiten der Grafschaft Ostfriesland, S. 48. Oldersum war 1631 als letzte von sieben Herrlichkeiten erworben worden, doch ist schon 1606 ein Schutzjude dort nachgewiesen worden. KAUFHOLD, Historische Statistik, Tab. 4.119 führt dort 3–8 Juden in der Zeit 1795–1805 auf.

ten an¹⁵⁸, weil man von der Vergleitung von 20 Familien allein in Gödens, von drei in Lütetsburg und einer Familie in Rysum höre. Während der Regierungsbericht den Ritterbürtigen ein favorables Attest ausstellte, dass sie nämlich nach alter Gewohnheit auch ohne „superioritatem territorialem“ das Recht zur Judenvergleitung besessen hätten (bei Verpflichtung der Abtretung von Gebühren „pro recognitione superioritatis“), wollte die Kammer hieraus keine Ansprüche auf eine Fortsetzung der Praxis abgeleitet sehen. Neuvergleitungen sollten allenfalls auf unmaßgeblichen Vorschlag der Adligen gebilligt werden. Kurz nach Erlass des Generaljudenreglements von 1750 meldete die Auricher Kammer¹⁵⁹, sie verfüge zwar nicht über die notwendigen Tabellen, könne aber bezeugen, dass in Emden 103 jüdische Familien, in den übrigen Städten und Ämtern 163, und in den Herrlichkeiten 7 lebten. Damit seien aber nur die rechtmäßig vergleiteten Familien erfasst. Deren tatsächliche Zahl in den Herrlichkeiten könne man nicht ermessen, es sei aber zu vermuten, dass „täglich“ mehr Juden dorthin zögen, zumal der König ihre Ansetzung in den Städten und Ämtern einstweilen verboten habe. Dieser Entwicklung, so die klar auf der Seite der Krone stehende Kammer, müsse Einhalt geboten werden. Obwohl die Herrlichkeiten keinen Rechtstitel für die eigenständige Vergleitung besäßen und die Fürsten sich stets dagegen verwahrt hätten, sei die Praxis gang und gäbe. Man schätze, dass 1748 von 25 Familien in den Herrschaften nur 5 die Rekognition entrichteten, und die 63 bezifferten Emder Juden nicht mehr zahlten als 120 Rtl. Konzession für den Handel außerhalb der Stadt.

Die ostfriesischen Ritter hatten dagegen – wohl in Unkenntnis des in Ostfriesland bevorstehenden politischen Wechsels – auf dem ersten Landtag zu preußischer Zeit mit Nachdruck auf die Wahrung ihrer Rechte gegenüber den Juden gepocht.¹⁶⁰ Sie hätten „von allen zeiten her“ die Befugnis zur Aufnahme von Juden besessen, woran auch die Anfechtungen der Landesfürsten 1691¹⁶¹ „nichts impetrit“ hätten. Da in jüngster Zeit allerdings gegen dieses Recht der Adligen verstoßen worden sei – so sei in Gödens eine Jüdin festgenommen und in der Herrschaft Bargebur (heute zu Norden gehörig) einem Juden ein Schutz-

¹⁵⁸ Vgl. die Aktenstücke StA AU, Rep. 5, Nr. 1190.

¹⁵⁹ KDK an den Kg., Aurich, 8.7.1750 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 5r–6r; KOHNKE, Nr. 5645).

¹⁶⁰ Gravamina der Landstände StA AU, Rep. 5d, Nr. 3, hier Kap. V., Gravamen III; auch StA AU, Dep. 4 VI, Nr. 45 (Deponens Archiv des Fürsten zu Inn- und Knyphausen).

¹⁶¹ Eine Anspielung auf einen Reichshofratsprozess der Fürsten, der aber offenbar zu keinem Ergebnis führte. Vgl. die undat. Eingabe wohl seitens des Gf. von Ostfriesland an den Kaiser 1717 „Landesherrschaft gegen die Stadt Emden wegen des Judengeleits“, in der die Auseinandersetzungen zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Emden aus der Sicht ersterer dokumentiert sind (StA AU, Dep. 1, Nr. 793, hier f. 7r–9r). Ein entsprechender Reichshofratsprozess ist auch in der Literatur erwähnt (REYER, Ansiedlung von Juden in den Herrlichkeiten der Grafschaft Ostfriesland, S. 37 mit Anm. 14 u. andeutungsweise LOKERS, Juden in Emden, S. 59, Anm. 264).

brief des Landesherrn aufgezwungen worden –, bitte man, dies abzustellen und die Adligen im „*jure recipiendi et conducendi Judaeos*“ zu belassen. Da die Regierung das Judegeleit der Stadt Emden aufgrund der Bestimmungen der „Emder Konvention“ von 1744 als verbrieftes Recht hingestellt hatte, waren wohl bei den Adligen unrealistische Erwartungen aufgekeimt.¹⁶² Den zentralbehördlichen Korrespondenzen zufolge besteht dagegen kein Zweifel daran, dass es der preußischen Herrschaft darum ging, möglichst zügig alle lokalen Rechtsansprüche gegenüber den Juden zu nivellieren.

In den ersten Jahren nach 1744 mögen sich die Adligen ihrer Sache noch einigermaßen sicher gewesen sein. Kanzler Homfeld nämlich hatte sich von Anfang an hinter die Gültigkeit der Konvention gestellt und 1749 sicher für das Gutachten der Regierung über das Geleitsrecht der Adligen verantwortlich gezeichnet¹⁶³, worin diesen immerhin die Möglichkeit zuerkannt wurde, das Geleit „*per praescriptionem*“ oder „mittels *concession*“ zu erhalten. Mindestens einmal stellte er sich auch gegen die Maßnahmen der Kammer, nach seiner Unterstellung unter Christoph Friedrich von Derschau (1714–1799) nämlich, als er im Falle des unvergleiteten Juden Gossel Isaak aus Bargebur in der Herrlichkeit Lütetsburg (heute zur Samtgemeinde Hage gehörig) für Nachsicht plädierte.¹⁶⁴ Der Betroffene wurde dagegen zur „Consternation“ seines ritterlichen Herrn vom preußischen Gerichtsverwalter zum Weggehen aufgefordert.¹⁶⁵ Nachdem jedoch Derschau im Oktober 1751 die Auricher Regierung übernommen hatte, drängte diese im Verbund mit der Kammer verstärkt auf die Monopolisierung des Geleits in den Herrschaften und die Vertreibung der Unvergleiteten. Auch

¹⁶² Konzept eines Berichts der Regierung zu Aurich an den Kg., 4.1.1749 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 21v–23v). Druck der Emder Konvention vom 14.3.1744 in AB 6, Nr. 445, hier § 6, wonach die Stadt im Genuss der Einkünfte aus der Vergleitung von Juden und Menoniten innerhalb der Stadtmauern „ohne einige weitere Anfechtung, Hinderung, Sperrung oder Eintrag gelassen werden solle“.

¹⁶³ Bericht Homfelds an den Kg., 11.8.1744 (GStA PK, I. HA, Rep. 68, Nr. 5a, Pak.1, o. Pag.; KOHNKE, Nr. 3586) bzw. Gutachten der Regierung an den Kg. vom 4.1.1749 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 21v–23v). Sebastian Anton Homfeld, Advokat und Konsulent der ostfriesischen Stände, fungierte im Zuge der preußischen Herrschaftsübernahme als Kanzler der ostfriesischen Regierung. Er starb 1773 mit nur 47 Jahren (AB 16,1, Nr. 27; vgl. zu ihm MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 167–168 u. div. folgende Nennungen). Kaspar Heinrich Bügel wurde als Rat an der KDK Minden an die ostfriesische Regierung abgestellt. Er starb in seiner Funktion am 28.4.1748 und wurde vom tecklenburgischen Landrichter Weserling nachgefolgt (vgl. AB 7, Nr. 383; MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 223; CARL, Okkupation und Regionalismus, S. 267–268).

¹⁶⁴ Bericht der Regierung, Aurich, 17.2.1752, darin Verweis auf einen Regierungsbeschluss vom Vorjahr (STERN III/2,2, Nr. 1180). Am 28.3.1752 bekräftigte das GD die Absicht, die unvergleiteten Juden zu vertreiben (Reg. ebd., Nr. 1182).

¹⁶⁵ Schreiben des Gerichtsverwalters an den Kg., Lütetsburg, 11.11.1751 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 19r–v).

die Regierung, die dem Adel das Recht zur Judenvergleitung bereits kategorisch bestritten hatte¹⁶⁶, wurde nun auf diesen Standpunkt verpflichtet.

In ihren Vorstößen gegen die Stadt Emden und die adligen Familien argumentierten Kammer und Regierung mit dem landesherrlichen Supremat¹⁶⁷, nicht ohne die historische Praxis in Anschlag zu bringen. In Ermangelung besserer Landeskenntnisse bediente man sich dabei bevorzugt der profürstlichen Interpretation Enno Rudolph Brenneysens in seinem Werk „Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung“ von 1720, das schon zu seiner Zeit freilich alles andere als unumstritten war, denn Brenneysen war ein entschiedener, zuletzt allerdings erfolgloser Apologet der fürstlichen Herrschaft gewesen.¹⁶⁸ Während die Regierung dem Emder Rat im Februar 1752 die Usurpation des Geleitsrechts seit der „Revolution“ vorhielt und eine „Controvers“ in der Sache „über 1½ Hundert Jahr“ einräumte¹⁶⁹, bestritt sie dem Adel, das Judenregal überhaupt jemals ausgeübt zu haben (was sachlich unhaltbar war). Der König beschloss daher, zunächst auf die Herrlichkeiten zuzugreifen und dort die unvergleiteten Juden zu vertreiben oder zur Einholung von Schutzbriefen zu zwingen.¹⁷⁰

Den Anlass dazu gab ein in der Herrlichkeit Lütetsburg wohnender, nicht vom Fürsten bzw. König vergleiteter Jude, der im Verdacht des Diebstahls stand, aber allem Anschein nach vom örtlichen Gutsherrn nicht den Landesbehörden überstellt wurde. Die Justizkommission, die diesen Fall aufgedeckt hatte, brachte daraufhin den Vorschlag auf, alle Juden in den Herrschaften kur-

¹⁶⁶ Bericht der Regierung an das GD, Aurich, 4.1.1749 (Reg. STERN III/2,2, Nr. 1175).

¹⁶⁷ So Reskripte vom 1.2.1752 u. 4.4.1752 in einem Bericht der KDK Aurich an den Kg., Aurich, 23.9.1752 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 48r).

¹⁶⁸ Vgl. zur Interpretation Brenneysens JOESTER, Enno Rudolph Brenneysen, insbes. S. 372–395 über die von Brenneysen aus den Verfassungsurkunden der Vorzeit deduzierten „Fundamentalsätze“. Enno Rudolph Brenneysen (1669–1734) fungierte als Vizekanzler (1708), dann als Kanzler und Direktor des Geheimen Rats unter Gf. Georg Albrecht (Regentschaft 1708–1734). Brenneysen starb unmittelbar nach der Regierungsübernahme des letzten Fürsten des Cirksena-Geschlechts, Carl Edzard. Seine 1720 auf Veranlassung Georg Albrechts publizierte zweibändige „Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung“ ist eine kommentierte Sammlung von verfassungsrelevanten Dokumenten, die Brenneysen mit dem ihm aufgegebenen Ziel kommentierte, die Prärogativen seines Fürsten gegenüber partikularen Ansprüchen der Landstände bzw. insbesondere der Hauptstadt Emden zu verteidigen. Das relativ selten erhaltene Werk ist noch heute bei der Beschäftigung mit der älteren Geschichte Ostfrieslands unverzichtbar (vgl. zu ihm JOESTER, Enno Rudolph Brenneysen, Teil 1, S. 1–98).

¹⁶⁹ Konzept eines Berichts der Regierung für den Kg., Aurich, 16.2.1752 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 16r–18v).

¹⁷⁰ Dies geht hervor aus dem Schreiben des Kgl. Justizdepartements an die KDK zu Aurich, Berlin, 21.3.1752, das sich auf einen Bericht der Regierung vom 16.2.1752 bezieht (ebd., f. 15r). Nach einem Reskript der Auricher Regierung vom 16.2.1752 hatte der Kg. die Exekution einer früheren Resolution gegen die Juden in den Herrlichkeiten Lütetsburg und Gödens (Besitzer: Knyphausen und Wedel) am 14.1.1752 u. 23.1.1752 befohlen (ebd., f. 16.2.1752, f. 16r–18v).

zerhand „aus dem lande zu schaffen“.¹⁷¹ Tatsächlich veranlasste die Regierung die Gerichtsverwalter, sie sollten den Juden in den Herrlichkeiten „die Emigration andeuten“. Diese Drohung war aber offenkundig nur eine Aufforderung zum Erwerb der Geleite bzw. zur Zahlung der verlangten Gelder. Von den Vor geladenen war jedoch mancher nicht dazu in der Lage wie einer der beiden Oldersumer Juden, der „alt und bettel-arm“ war, oder ein alter Mann aus der Herrlichkeit Lütetsburg. Die Kammer empfahl dem König daher¹⁷², weiter dafür zu sorgen, dass alle Juden im Lande unter das landesherrliche Geleit kämen, was nämlich unter der Regierung der Cirksena-Fürsten nicht gelungen sei. Allerdings könne man das Antrittsgeld nicht so hoch veranschlagen wie bei den Juden in den Städten, weil die Besitzer der Herrlichkeiten noch Rekognition verlangten. Aus Neustadtgödens wurde beispielsweise berichtet, die bei Strafe zur Einholung des Geleits angehaltenen Juden seien eigentlich willens, es stehe aber außer Frage, dass die meisten von ihnen bedingt auch durch das Handelsverbot außerhalb der Herrschaft sehr arm seien und ihr Brot im benachbarten Jever und im Oldenburger Land verdienen müssten.¹⁷³ Der Besitzer der Herrschaft, der Freiherr von Wedel, begründete seine Bitte, den ungefähr 20 „mehrere teils blutarmen Juden“ in Neustadtgödens das mit 400 Rtl. hohe Antrittsgeld zu erlassen und auf ihre Vertreibung zu verzichten mit dem Verweis auf ein „unstreitiges Possessions-Recht tolerandi et conducendi Judaeos“, das schon seinen Vorfahren zugestanden habe, doch er wurde damit abgewiesen.¹⁷⁴

Die Schutzbriefpraxis in preußischer Zeit bedarf insgesamt noch der empirischen Erforschung, wobei auch hier zwingend lokale Quellen (in Verknüpfung mit den Überlieferungen des „Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz“) heranzuziehen wären. Bis auf Weiteres ist allerdings davon auszugehen, dass die preußische Verwaltung den Adligen das Judengeleit in den frühen 1750er Jahren aus der Hand nahm und ihnen lediglich einen Anteil an den Rekognitionsgebühren ließ.¹⁷⁵

2.3.2 Zwischen friesischer Freiheit und Französischer Revolution: Nachklänge auf den Landtagen 1789 und 1790 – oder: War der preußische König Häuptling von Ostfriesland?

Angesichts der in aller Regel dürftigen sozialen Voraussetzungen der Juden in den Herrlichkeiten wird die eigentliche Bedeutung des Judengeleits auch für den Adel in Ostfriesland in erster Linie in dessen politischer Instrumentalisierbarkeit gelegen haben. Auch für den dortigen Adel, der – abgesehen von den

¹⁷¹ Bericht der KDK an den Kg., Aurich, 19.1.1752 (ebd., f. 11r–12r).

¹⁷² KDK an den Kg., Aurich, 19.1.1752 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit 93, Nr. 2, f. 11r–12r).

¹⁷³ Bericht eines N.N. an den Kg., Gödens, 13.11.1751 (ebd., 2, f. 20r–v).

¹⁷⁴ Eingabe des Frhrn. v. Wedel an den Kg., Evenburg, 23.6.1752 (STERN III/2,2, Nr. 1185).

¹⁷⁵ So auch KOHNKE, Preußen und die ostfriesischen Juden, S. 59.

wenigen großen Familien – per se über nur sehr beschränkte Mittel der sozialen Distinktion und weniger noch der politischen Partizipation verfügte¹⁷⁶, war das Judengeleit eine bescheidene Gelegenheit zur Statusdemonstration.

Von Anbeginn der preußischen Herrschaft war dieser Status zweifellos auf das Stärkste herausgefordert worden. Es versteht sich somit, dass der ostfriesische Adel sich bald nach dem Tod Friedrichs II. auf seine Freiheiten besann und dabei auch auf das strittige Judengeleit. Gleichwohl ist der Automatismus bemerkenswert, durch welchen sich ständisch-adlige Libertät anhand der privilegiert wie gewohnheitsrechtlich beanspruchten Nutzungen bei der ersten sich bietenden Gelegenheit aktualisierte. Die Tatsache, dass dies im Zuge der wieder aufgenommenen Landtage 1789 und 1790 geschah, lässt mit einiger Plausibilität vermuten, dass sich auch der Adel – wiewohl Vertreter des altfeudalen Gesellschaftssystems schlechthin – im Angesichte der Französischen Revolution inspiriert fühlte, die Postulate republikanischer Freiheit zur Untermauerung seiner ständischen Libertät umzufunktionieren, die unter dem preußischen Adler so stark gelitten hatte.¹⁷⁷

Auf den Landtagen äußerten die Adligen zunächst einmal Widerspruch dagegen, dass die in ihren Herrlichkeiten ansässigen Juden im übrigen Ostfriesland keinen Handel betreiben dürften.¹⁷⁸ Tatsächlich ging es ihnen natürlich nicht primär um Handelsbedingungen, sondern um das Geleitsrecht als solches. 1790 brachte die Ritterschaft daher auf dem Landtag das Argument vor, das Geleitswesen sei „bisher hieselbst noch nicht auf seinen ganz gewißen fuß gewesen“¹⁷⁹, womit explizit ein offener Rechtszustand behauptet und implizit der Regierung Friedrichs II. abgesprochen wurde, neues und verbindliches Recht geschaffen zu haben. Ging es vordergründig darum, sich über die angeblich unbillige Belastung der in den Herrlichkeiten lebenden Juden durch den Landesherrn zu beklagen, so weist die Gegenbegründung doch deutlich ins Grundsätzliche: In

¹⁷⁶ Eine zeitlich umfassende Untersuchung steht noch aus. Vgl. bislang u. a. HEISLER, Ostfriesische Singularität, S. 35–46, die einen Bedeutungsverlust des Adels in Ostfriesland in politischer und funktionaler Hinsicht noch im Laufe des 17. Jhs. konstatiert.

¹⁷⁷ Diese eher spekulative, im Gesamtkontext der Zeit aber plausible Überlegung sehe ich durch die Ausführungen von SCHMIDT, Politische Geschichte Ostfrieslands, S. 363–366 unterstützt, auch wenn der Verf. in Ostfriesland keine konkrete Aneignung der Revolutionsideale, wohl aber eine Intensivierung ständischer Aktivitäten im Allgemeinen einräumt.

¹⁷⁸ Das Gravamen selbst ist entgegen KOHNKE, Nr. 5636 in der Akte „Ostfriesische Landtagsbeschwerden“ (GStA PK, II. HA GD, Abt. 21, Matt. Tit. 62, Nr. 11a, Bd. 2) nicht enthalten. Der Index im genannten Fasz. verweist auf ein „special volumen“, Bd. 20, das ich aber nicht auffindig machen konnte. Die Argumentation der Stände ist somit aus den Resolutionen bzw. den Wiedergaben der KDK aus dieser und einer anderen Akte (Dat. 19.10.1789; GStA PK, II. HA GD, Abt. 21, Matt. Tit. 62, Nr. 16, f. 21r–25r) zu erschließen. Insbesondere die genauen zeitlichen Zuordnungen von Gravamina und Resolutionen sind unklar. Die Gegenüberlieferung findet sich in StA AU, Rep. 6, Nr. 443 u. Rep. 5d, Nr. 22.

¹⁷⁹ GStA PK, II. HA GD, Abt. 21, Matt. Tit. 62, Nr. 11a, Bd. 2.

ihrem Gravamen beriefen sich die Ritter darauf, sogar schon vor der gräflichen Zeit „in politicis et ecclesiasticis alle Regalia tum majora tum minora“ ausgeübt zu haben. Der Rekurs auf diese Vorzeit erklärt sich durch die Wendung, dass der ostfriesische Adel nur „zu seiner eigenen sicherheit und zur hintertreibung der damahls sehr häufig vorfallenden befehungen“ aus dem eigenen Kreis ein Oberhaupt gewählt und an dieses die Rechte eines Landesherrn delegiert habe. Es wäre aber „sehr ungegründet“, würde man annehmen, dass die Ritterschaft, die in ihren Herrlichkeiten bis dahin Landesobrigkeit gewesen sei, mit der Übertragung der Landeshoheit an die Häuptlinge in Greetsiel – gemeint ist das dort einst ansässige Geschlecht der Cirksena – „die rechte einer völligen Souverainnitaet über sich und ihre unterthanen übertragen hätte“. Die Regalien der Inhaber der Herrlichkeiten seien davon unberührt geblieben, was auch der kaiserliche Lehensbrief für Ulrich I. von 1454 verbriefe.¹⁸⁰ In der Folgezeit seien die Rechte des Adels in den Herrschaften nie strittig gewesen, und es sei auch kein neues Recht geschaffen worden, weshalb sie ihre Freiheiten nicht von Konzessionen oder Privilegien ableiteten, sondern „von der gewalt, und dem ansehen, welches sie in gleichem verhältniß mit den häuptlingen zu Greetsiel dem nachmaligen Regierhause, von alters her exerciret“.

Die Ableitung hieraus bedeutete nichts anderes als eine Absage an die preußische Landesherrschaft im Sinne nämlich einer als absolutistisch begriffenen Obrigkeit, die mit der seit Jahrhunderten vertieften Tradition ständischer Freiheit in Ostfriesland gebrochen hatte. Diejenigen Herrschaften, die dem preußischen Regierungshaus „nicht eigenthümlich zugehöret“ und auch nicht auf irgendeine Weise erworben worden seien, fühlten sich darin bestätigt, dass sie „in dem ruhigen besitze ihrer eigenthümlichen gerechtsame, auch recht und gewalt über ihre unterthanen nach wie vor geblieben sind, in so weit selbige mit der oberbotmäsigkeit der neuen Landes Regierung compatibel gewesen“. Schließlich seien die Rechte aller drei Stände im Zuge der Erbhuldigung des Königs bestätigt worden. Weiter habe sich das regierende Haus zwar die Vorrechte über die Juden 1691 „privative zu eigenen wollen“, doch seien die Herrlichkeiten in ihrer „possession“ geschützt worden. Dem Adel in den Herrlichkeiten sei schon 1626 die Befugnis zugesichert worden, dort Juden „ein zu nehmen und zu behalten“. Tatsächlich beriefen sich die Ritter sogar auf die Reichsgesetzgebung, denn 1548 sei statuiert worden, dass die Judenvergleitung all denen zustehe, die Regalien besäßen oder zu ihrer Ausübung berechtigt seien.¹⁸¹ Damit sei hinlänglich begründet, dass die Herrlichkeiten das Recht zur Judenvergleitung besäßen. Die Argumentation der Ritter schließt mit der Bemerkung, dass die Juden mit den Bürgern ja die Lasten im Lande tragen müssten, durch „diese neue könig-

¹⁸⁰ Hier wird ein Auszug aus der Urkunde von 1454 gegeben: „... das uns etc. und dem general ... an ihren freiheiten und gerechtigkeiten, so ihnen von ... unschädlich“ (ebd.).

¹⁸¹ Der Verweis bezieht sich auf RPO 1548, Tit. „Von den Juden“ und 1577, Tit. XX.

liche belästigungen“ aber doppelt beschwert würden, wodurch sie in Armut gerieten oder zur Auswanderung genötigt würden. Schützenhilfe erhielten sie dabei erstaunlicherweise von der Kriegs- und Domänenkammer, die gutachtete, dass das Vergleitsrecht der ostfriesischen Herren tatsächlich auf Rechtszusagen im 17. Jahrhundert beruhe, dass es die landesherrliche Souveränität nicht schmälere und dass seine Praxis durch (niedere) Adlige im Reich mehrfach belegt sei.¹⁸² Es schlug sich hierbei möglicherweise Frustration bei den Mitarbeitern der Kammer nieder, die seit ihrer Gründung auf eine Niederschrift des Judenrechts gedrängt hatte und deren Entwürfe unter Friedrich II. und seinen höchsten Beamten offenbar ohne stichhaltige Begründung abgelehnt worden waren.¹⁸³

1790 erklärte die Kammer, die von den Ständen angeführten Stellen der „Ostfriesischen Historien“ Brenneysens bewiesen, dass die Stände lediglich ein „jus recipiendi“, die Fürsten aber das (höhere) „jus concedendi Judaeos“ besäßen. Die Rekognition für den Handel außerhalb der Herrlichkeiten sei gering, fließe aber dem landesherrlichen Aerar zu. Der offenbar ebenso umstrittene Häusererwerb von Juden in Herrschaften sei in der Sache ebenfalls evident, da er allen Juden in Ostfriesland ohne landesfürstliche Konzession verboten sei.¹⁸⁴ Dennoch: Ungeachtet des königlichen Regelungsanspruchs ist hier von „beiderlei Judenschaften“ die Rede, was unweigerlich auf die Existenz zweier Verfügungssphären hindeutet, die der Krone einerseits und die der Herrlichkeiten und der Stadt Emden andererseits. Als König Friedrich Wilhelm per Resolution im Mai 1791 die Aufnahme von Juden in den Herrlichkeiten grundsätzlich billigte, erklärte er somit möglicherweise nur die Praxis zur Norm. Das Generaljudenreglement, so heißt es, solle allerdings eingehalten, der auswärtige Handel der Juden an den Erwerb eines königlichen Geleits geknüpft und darauf geachtet werden, dass ihre Anzahl „nicht zu groß wird“.¹⁸⁵

Mag letztgenannte Bestimmung auch bis 1807 gegolten haben¹⁸⁶: Einen hohen normativen Wert dürften derlei Vorgaben kaum besessen haben, wenn es

¹⁸² Mir ist diese Aussage in den Akten nicht begegnet, weshalb ich mich auf den Quellenbericht von KOHNKE, Preußen und die ostfriesischen Juden, S. 58 stütze.

¹⁸³ Vgl. ausführlich KOHNKE, Preußen und die ostfriesischen Juden, S. 47–49; s.u. Kap. E 2.2.2.

¹⁸⁴ Resolution der Kammer zum „Gravamen speciale III“ der Ritterschaft: betr. das Recht zur Judenvergleitung (GStA PK, GD, Abt. 21, Matt. Tit. 62, Nr. 11a, Bd. 2, f. 39r–v [o. Dat., 1790]).

¹⁸⁵ Die Bedingungen im Einzelnen: Geltung des Generaljudenreglements und der sonstigen Verordnungen (1); zahlenmäßige Begrenzung der Juden (2); begrenzte Zahlung von nicht mehr als 2 Rosenobel (= ca. 6 rhein. Goldgulden) durch die Juden an die Herren für anzusetzende Kinder, aber kein Schutzgeld (3); Handelsverbot für Juden außerhalb der Herrschaften bei Androhung der Landesverweisung (4), es sei denn, Juden erwürben für den auswärtigen Handel kgl. Schutzbriefe (5); Beachtung des Generaljudenreglements auch in Handelsfragen (6); Schutzbriefe können die Herren „in Ansehung ihrer Beschwerden“ selbst vergeben, die Vergabe von Trauscheinen aber ist dem König vorbehalten (7).

¹⁸⁶ So KOHNKE, Preußen und die ostfriesischen Juden, S. 58.

denn doch hieß, dass es vorerst „bei den einmahl bestimmten Recognitions- und Schutz-Geldern“ bleiben solle, bis ein Provinzialgesetzbuch festlege, inwieweit der Adel zur Erhebung von Abgaben von den Juden berechtigt sei. Das Generaljudenreglement jedoch hatte in Ostfriesland wie auch in Schlesien sowie in Westpreußen bzw. im Netzedistrikt und in allen Gebieten der zweiten und dritten Teilung Polens nie Gesetzeskraft erlangt. Die ostfriesischen Stände wussten dies, was ihre Hoffnung genährt haben wird, unter der Regentschaft eines uninformierten und durchsetzungsschwachen Königs wieder an alte Rechte und damit an ein Herrschaftssystem anzuknüpfen, in dem der Fürst nicht mehr als *primus inter pares* war. Der indirekte, gleichwohl unübersehbare Vergleich des Königs von Preußen mit den Häuptlingen von Greetsiel, an die man so gern zurückdenke, war einerseits Ausfluss einer mental vertieften Freiheitstradition, andererseits einer ganz besonderen Kühnheit, zu der wohl die Revolutionsereignisse angespornt hatten.

3. Landstädte

3.1 Einleitung

Die Bedeutung der Verfügungsgewalt über die Juden leitete sich aus der Sicht der Städte aus Motiven ab, die denen des Adels recht ähnlich waren. Die Implikationen reichten aber deutlich weiter, allein schon weil die Städte im Laufe der Frühen Neuzeit einem ungleich größeren politischen und wirtschaftlichen Druck seitens der Territorialfürsten ausgesetzt waren, der letztlich dazu führte, dass viele Städte substanzielle Einbußen ihrer traditionsreichen Autonomie erlitten.

Die Stellung der Städte in den Territorien lässt sich nur bedingt aus ihrem formellen Verfassungsstatus ableiten. Sie erschließt sich viel eher aus dem freilich je spezifischen, pragmatisch bedingten Verhältnis zum Landesherrn.¹⁸⁷ Dies sollte einleitend betont werden, weil die ältere, verfassungsgeschichtlich orientierte Stadtgeschichtsforschung dazu neigte, der Klassifizierung von Städten als Reichs-, freie, Land-, Mediat- oder Ackerbürgerstädte den Vorrang zu geben vor der Sondierung realpolitischer Konstellationen. Infolgedessen wurden informelle Autonomiebestände insbesondere in kleineren Städten häufig unterschätzt. Projiziert auf die jüdische Geschichte folgt daraus, dass es ein wenig Gewinn bringender Ansatz wäre, bei der Untersuchung der Lebensbedingungen der Juden den jeweiligen Städtetypus als Dominante der Analyse zu priorisieren. Ein vertieftes Interesse an jüdischem Leben in den Städten in der Frühen Neuzeit würde es vielmehr erfordern, die Konstituanten der städtischen Gesellschafts-

¹⁸⁷ Vgl. die grundsätzlichen Überlegungen zur Städtetypologie bei LAUX, *Reformationsversuche*, Teil II.

ordnung überhaupt offen zu legen, die in verfassungsrechtlich unterschiedlichen Städten sehr ähnlich sein konnten. Wenn daher im Folgenden Auseinandersetzungen zwischen Magistraten und Fürsten in den Vordergrund gerückt werden, so ist zu betonen, dass dies im speziellen Interesse an ständisch-intermediären Instanzen unmittelbar unterhalb der fürstlichen Ebene geschieht. Derartige Konflikte um die Juden, in denen Art und Maß der Stadtherrschaft zur Disposition gestellt wurden, lassen sich jedoch nur selten als dualistische Auseinandersetzungen begreifen. Wie im Fall des Fettmilch-Aufstands (1612–1616) in der Reichsstadt Frankfurt, der letztlich durch die Anfechtung des jüdischen Niederlassungsrechts durch die Zünfte eskaliert war¹⁸⁸, standen hinter den Auseinandersetzungen meist komplexe innerstädtische Konflikte, in die der jeweilige Landesherr (in Frankfurt analog der Kaiser) eher indirekt involviert wurde.

3.2 Inschutznahme

Die nicht vom Fürsten autorisierte Vergleitung oder analog die Abwehr von Juden ist typischerweise in solchen Städten zu verzeichnen, die sich durch Recht und Gewohnheit zu eigenständigem Handeln in einem generellen Sinne, und daher auch gegenüber den Juden berechtigt sahen. Insofern besaß die Handhabung des Judengeleits durch die Städte ähnlich wie beim Adel eine grundsätzliche und symbolisch aufgeladene Dimension, wofür sich viele Beispiele anführen ließen.

Der Braunschweiger Magistrat etwa protestierte 1590 gegen das landesherrliche Verbot, Juden das Geleit zu erteilen, obwohl er das bis dahin gar nicht getan und allem Anschein nach auch nicht zu tun vorhatte.¹⁸⁹ Die lange (am Ende erfolglos) um Reichsunmittelbarkeit ringende Stadt Essen gab sich 1598 eine Judenordnung, womit sie ostentativ ihr gegen die Fürstäbtissin gerichtetes Unabhängigkeitsstreben hervorkehrte, das seit der Protestantisierung der Stadt zu neuen Konflikten geführt hatte.¹⁹⁰ Im Lichte derartiger Vorgänge erklärt es sich, dass das Niederlassungsrecht der Juden in einer Reihe von Fällen schwere verfassungsrechtliche Konflikte barg und oft auch auslöste.

¹⁸⁸ Somit schuf sich der Hass der Bürgerschaft gegen den Rat über die Juden ein neues Ventil. Im August 1614 stürmten die Aufständischen bekanntlich die Judengasse (vgl. den Augenzeugenbericht bei BECKER [Hg.], Peter Müllers ... Chronik, hier zur Frage der Ratsprivilegien eindrücklich S. 15–16).

¹⁸⁹ RIES, Jüdisches Leben in Niedersachsen, S. 325.

¹⁹⁰ Vgl. noch immer SAMUEL, Juden in Stadt und Stift Essen, hier S. 82–83. Die Judenordnung datiert in ihrer Urschrift 20.2.1598. Ich vermute, dass die Stadt sie kurz nach dem Tod der Fürstäbtissin Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim (2.5.1598) in geltendes Recht umzusetzen versuchte. Trotz eines Reichskammergerichtsbeschlusses zugunsten der Oberhoheit der Fürstäbtissin 1670 blieb der rechtliche Status der Stadt Essen bis zum Ende des Alten Reichs in der Schwebe.

Einige instruktive Fälle seien zunächst aus dem Westfälischen aufgezeigt. In Lemgo in der Grafschaft Lippe diente dem dortigen Rat die Frage des Verfügungsrechts über die Juden bei der Abwehr der gräflichen Stadtherrschaft als Mittel zum Zweck. Schon die Bezeichnung der Judenvergleitung als einer „gemeine stadt sache“ durch den Magistrat deutet auf diese grundsätzliche Dimension hin.¹⁹¹ 1614 weigerte sich der Magistrat, den Befehl Graf Simons VI. zur Judenvertreibung zu unterstützen. Im Schlichtungsvertrag mit dem reformierten Grafen von 1617 (Röhrentruper Rezess) obsiegte die Stadt schließlich im Konflikt um ihren Status. Ohne Zweifel standen hier andere Dinge als das Judenrecht im Vordergrund, vor allem die Exemption der mehrheitlich lutherischen Stadt vom reformierten Kirchenwesen der Grafschaft und ihre weitgehende verfassungsmäßige Unabhängigkeit vom Landesherrn. Die Einräumung einer Art sekundären Geleits über die Juden ist aber durchaus als eine Bestätigung der errungenen Autonomie zu sehen.¹⁹²

Besonders sinnfällig hinsichtlich des Symbolwerts des Judengeleits für die städtische Autonomie sind auch Vorgänge im ostwestfälischen Minden seit dem späten 16. Jahrhundert bis in die preußische Zeit hinein. Der Darstellung Bernd-Wilhelm Linnemeiers zufolge¹⁹³ hatten Stadt und Fürstbischöfe seit spätestens 1571, da der erste städtische Schutzbrief überliefert ist, in Konkurrenz um das Judengeleit zueinander gestanden. Die Vergleitungspraxis seitens der Stadt war einerseits eine Geldbeschaffungsmaßnahme (denn die Juden wurden hier auffällig hoch taxiert), andererseits Teil einer Strategie des Magistrats, die fürstbischöfliche Stadtherrschaft nach Möglichkeit zu schwächen, um somit dem lange gehegten Ziel der Reichsunmittelbarkeit näher zu rücken. Unter dem letzten Fürstbischof, dem protestantischen Welfen Christian von Braunschweig-Lüneburg, kulminierten die bis dahin kleineren Streitigkeiten um das Judengeleit, nachdem der Landesherr die städtischen Juden 1612 im Zuge einer avisierten Münzverbesserung zur Kasse gebeten hatte. Die Stadt appellierte dagegen beim Reichskammergericht und beharrte auf dem ihr angeblich zustehenden Judenschutz. Nach einigen Weitläufigkeiten versandete der Prozess 1619 in Speyer.¹⁹⁴ Die fürstbischöflich mindische Judenordnung des Jahres 1621, die erste und einzige im Hochstift, diente in dieser Situation zweifellos dazu, den exklusiven Anspruch des Landesherrn auf die Vergleitung der Juden, die Einziehung der gezahlten Gelder und die Festlegung der Niederlassungsbedingungen der Juden

¹⁹¹ Zit. nach SCHILLING, Konfessionskonflikt und Staatsbildung, S. 228, Anm. 19.

¹⁹² Zur Verweigerung der Judenvertreibung POHLMANN, Juden in Lippe, S. 214 (Lit.). Das Verhältnis zwischen Stadt und Grafen untersucht systematisch wie paradigmatisch SCHILLING, Konfessionskonflikt und Staatsbildung; zu den im Hintergrund stehenden Vorgängen ebd., S. 229–258 bzw. 352–356 (zur Geleitsfrage).

¹⁹³ Vgl. zum Folgenden LINNEMEIER, Stadt und Fürstentum Minden, Kap. 4.

¹⁹⁴ Vgl. ebd., S. 147–152, dem zufolge sich der Prozess in zwei Phasen teilte und 1625 noch ein kurzes Nachspiel besaß.

zu demonstrieren. Angeblich, so die Präambel der Judenordnung, erließ der Fürstbischof die Judenordnung zur Abstellung der diversen Missbräuche, derer sich die Juden schuldig gemacht hätten.¹⁹⁵ Tatsächlich plante er eine Restituierung des Judengeleits, indem er sämtliche Geleite kündigte und gleichzeitig neu begründete, selbstredend allein kraft eigener landesherrlicher Gewalt. Gegen Juden, die sich ohne Geleit von Bischof und Kapitel fänden, sprach die Judenordnung die denkbar stärkste Androhung aus: Sie sollten „niedergeworfen, gefänglich angenommen, und nach gelegenheit ihres ungehorsams zu leib, haab, und gütern hartiglich gestrafft werden“.

Ungeachtet solch markiger Demonstrationen fürstlicher Allmacht wird der Einfluss der ungedruckt gebliebenen Judenordnung unter den schweren Bedingungen, die Minden mit dem ganzen ostwestfälischen Raum insbesondere im Dänisch-Niedersächsischen Krieg teilte, denkbar gering gewesen sein, denn Christoph war gewissermaßen ein Fürst auf Abruf¹⁹⁶: Im Herbst 1623 wurde das Hochstift von Truppen der katholischen Liga unter Tilly eingenommen, später folgte eine langjährige schwedische Besetzung. Zum Jahreswechsel 1645/1646, als sich die mit Schweden verbündeten hessischen Truppen weitgehend zurückgezogen und die Verhältnisse in Westfalen stabilisiert hatten, fand nun die *Stadt* Minden Gelegenheit, eine eigene Judenordnung („Conditiones et Leges“) aufzusetzen. Auch ihrer Umsetzung sollten unter dem brandenburgischen Adler geringe Aussichten beschieden sein, doch ist die Abfassung der Ordnung angesichts des Zeitpunkts deshalb nicht weniger bemerkenswert. Denn vor dem Hintergrund der Mitte 1645 im westlich benachbarten Osnabrück aufgenommenen Friedensverhandlungen scheint sich der Magistrat veranlasst gesehen zu haben, nach außen einen hohen Autonomiegrad kund zu tun, um unter der neuen Herrschaft im Territorium möglichst günstige Bedingungen zu erhalten.

Mit dem Übergang an Brandenburg war ein solches Kalkül freilich unrealistisch. Nach der Einschätzung Linnemeiers wurde denn auch „die Machtfrage in Hinblick auf das städtische Geleitrecht, wie es seine Ausformung in bischöflicher Zeit als nie ganz unangefochtenes Kondukat erhalten hatte, bereits im ersten Jahrzehnt der brandenburgischen Herrschaft zugunsten des Souveräns entschieden“.¹⁹⁷ Nachfolgend sei es bei Auseinandersetzungen um die Juden nie um die substanzielle Frage des Geleits, sondern nur um Nebensächlichkeiten gegangen. Allerdings konnten sich eben auch an die Einzelbestimmungen des Judengeleits Entscheidungsansprüche knüpfen, hinter denen wiederum das traditionelle Autonomiebewusstsein der Stadt stand. Um die Wende vom 17. zum

¹⁹⁵ Ich ziehe die auch von Linnemeier benutzte handschriftliche Überlieferung der Judenordnung HStAH, Celle, Br. 27, Nr. 420b heran (dat. 23.4.1621).

¹⁹⁶ Dies deutet LINNEMEIER, *Stadt und Fürstentum Minden*, S. 167 an (zur fbfl. Judenordnung ebd., S. 161–169, zur geplanten Judenordnung der Stadt Minden 1646 ebd., S. 169–174).

¹⁹⁷ Zit. LINNEMEIER, *Stadt und Fürstentum Minden*, S. 473.

18. Jahrhundert drohte sich in diesem Sinne ein Streit zum Verfassungskonflikt auszuwachsen, nachdem der Magistrat aus nicht näher ersichtlichem Anlass gegen einige Juden aktiv geworden war.¹⁹⁸

Dem Juden Moses Fränkel wurde der Hausrat konfisziert und trotz wiederholter Ermahnungen der Regierung nicht wieder frei gegeben. Die Stadt berief sich in ihrem Tun auf verschiedene ältere Satzungen, aus denen sie Gerichtsrechte über die Juden und das Recht zur Erhebung von Rekognitionsgeld ableitete. Die Regierung hielt dem entgegen, die Einziehung von Rekognition – ein „regiersüchtiges Unternehmen“ – sei schon zu schwedischer Zeit geahndet, der von der Stadt in fürstbischöflicher Zeit behauptete Besitz des Judengeleits dagegen durch den Homagialrezess mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm „abgestellt worden“. Der Magistrat bekräftigte daraufhin¹⁹⁹, nicht die Vergleitung der Juden anzustreben, denn die „dependiert bloß und allein von der landesherrlichen Superiorität“, wohl aber die „potestas iurisdicundi super Judaeos“ wahren zu wollen, die sich auf die in bürgerlichen Häusern lebenden Juden beziehe. Jene sei in den alten Rechten wohl begründet. Ihr Verlust brächte im „gemeinen Stadt Wesen eine nicht geringe Zerrüttung“, denn müssten Bagatellsachen vor die kurfürstliche Kanzlei gebracht werden, würde mancher seine „Commercia mit denen Juden gänzlich aufheben“. Außerdem würde die öffentliche Ordnung in Mitleidenschaft gezogen, denn die Stadt müsse den jüdischen Kleinhandel beaufsichtigen, der Profanierung der Feiertage durch die Juden und der von ihrem Schlachtergewerbe verursachten Straßenverunreinigung vorbeugen. Die umstrittenen, den Juden auferlegten 75 Rtl. entsprächen den bürgerlichen Lasten, die sich durch die Verdreifachung der Judenschaft von ursprünglich fünf Familien im Verhältnis vergrößert hätten. In der Tat erhielt die dortige Regierung 1699 ihrerseits aus Berlin den Befehl, auf die Zahl von fünf zu dulddenden Familien hinzuwirken, was aber nicht gelang.²⁰⁰ Der Konfliktstoff zwischen Magistrat und Regierung blieb somit bestehen. 1702 drohte letztere dem amtierenden Bürgermeister sogar mit der Absetzung, sofern er für die Stadt weiterhin die Jurisdiktion über die Juden beanspruche.²⁰¹ Dessen ungeachtet erklärte der Magistrat abermals in einer weitschweifigen, historisierenden Darlegung²⁰², die

¹⁹⁸ Regierungsbericht vom 19.1.1692 bei STERN I/2, Nr. 345; vgl. auch LINNEMEIER, Stadt und Fürstentum Minden, S. 474–475.

¹⁹⁹ Bericht des Magistrats von Minden vom 3./13.3.1692 (STERN I/2, Nr. 345; KOHNKE, Nr. 2878).

²⁰⁰ Reskript an die Mindener Regierung vom 25.3.1699 (STERN I/2, Nr. 346, zurückgehend auf die entsprechende Bitte der Stadt Minden vom 3./13.11.1689, ebd., Nr. 343). Nach einem vom kfl. Kanzler für Minden angefertigten Verzeichnis von 1682 lebten im Ftm. 26 vergleitete Juden, die meisten (10) in Minden und in Petershagen (8) (ebd., Nr. 102). 1699 berichtete die Mindener Regierung dagegen von 15 Familien in Minden und 40 „auf dem Lande“, die meistens kein Schutzgeld zahlten (nach ebd., S. 328, Anm. 1).

²⁰¹ Bericht und Reskript an die Mindener Regierung vom 7. u. 28.1.1702 (ebd., Nr. 349–350).

²⁰² Bericht des Mindener Magistrats vom 15.2.1702 (ebd., Nr. 351; KOHNKE, Nr. 2878); vgl. dazu LINNEMEIER, Stadt und Fürstentum Minden, S. 474–476; STERN I/1, S. 77–78.

Jurisdiktion über die Juden nunmehr 432 Jahre innegehabt zu haben, was ihm 1581 noch in einer „sanctione pragmatica“ durch den damaligen bischöflichen Stadtherrn und die Landstände bestätigt und selbst in schwedischer Besatzungszeit nicht bestritten worden sei. Auch Kurfürst Friedrich Wilhelm habe der Stadt Zusicherungen bezüglich der Juden gemacht, etwa dass nicht mehr als fünf von ihnen in der Stadt zu dulden seien. Wenn es nun heiße, die Stadt besitze keine Jurisdiktion mehr über die Juden, so solle doch wenigstens der unhaltbare Zustand von inzwischen 14 jüdischen Familien in Minden abgestellt werden. Im Übrigen lege man Wert darauf, gemäß den Zusagen des derzeitigen Landesherrn künftig „in Sachen, so deren hohes Landesfürstliches Interesse angehe“ und die zum Streit führten, „völlig gehört“ und in der „via juris“ nicht beeinträchtigt werden.

Gewiss ist davon auszugehen, dass sich hinter dieser bescheidenden Bitte, von der Landesobrigkeit angehört zu werden, ein lebendig gebliebener Autonomieanspruch verbarg. So beharrte die Stadt noch 1763 darauf²⁰³, das „Ius conducendi et collectandi Judaeos“ zu besitzen und sich damit (warum auch immer) auf den Friedensschluss von Hubertusburg berufen zu können.

Die alten Privilegien wurden also niemals vergessen. Der Bielefelder Magistrat beispielsweise griff noch 1772 auf ein Privileg Graf Ottos IV. von Ravensberg von 1323 zurück, um nur die Erteilung einer einzigen Konzession zum Hausbesitz an einen einzigen Juden abzuwenden.²⁰⁴

Klassische Autonomiestädte in Westfalen waren auch Herford unter dem örtlichen Frauenstift und Höxter und Corvey in der gleichnamigen Fürstabtei, wo die regierenden Fürstäbte den beiden Städten die eigenständige Geleitspolitik erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts aus der Hand nahmen. Auch hier hatte man bis dahin das landesherrliche Geleitsrecht nicht de jure, wohl aber de facto bestritten.²⁰⁵ Das Ziel, die Landsässigkeit mit allen Mitteln abzuschütteln, hatten traditionell auch die Magistrate von Soest, Hamm und Lippstadt verfolgt.²⁰⁶ Diese Städte sahen sich im Laufe des 17. Jahrhunderts den Zwängen der brandenburgischen Unifizierungspolitik ausgesetzt, Lippstadt allerdings unter den

²⁰³ Das ist aus einem Aktenbündel zum Streit um die Jurisdiktion über die Juden in der Stadt Minden von 1763 zu schließen. Auf Einzelheiten sei hier verzichtet, zumal sich der auf die fürstbischöfliche Zeit rekurrierende Rechtsanspruch der Stadt wiederholt. Hervorgehoben hierin sei nur die Widerlegung des Vergleitungsanspruchs des Magistrats durch einen Berliner Beamten vom 25.10.1763 (GStA PK, Geh. Rat, Rep. 32, Nr. 62, Pak. 3, o. Pag.; KOHNKE, Nr. 2878).

²⁰⁴ StAMS, KDK Minden, Nr. 315, f. 240r.

²⁰⁵ Vgl. DEVENTER, Das Abseits als sicherer Ort?, S. 191–192.

²⁰⁶ Bezeichnenderweise schützten die Vertreter der Städte Soest und Lippstadt bei der Huldigung der märkischen Stände 1740 vor, gar nicht der Grafschaft Mark anzugehören, so dass sie nur unter dem Vorbehalt der Wahrung ihrer alten Rechte die ständische Huldigung „una actu“ leisteten (AB 6,2, Nr. 42, hier S. 79). Vgl. im reichhaltigen Schrifttum etwa STIEVERMANN, Absolutistischer Zentralismus.

besonderen Bedingungen der Samtherrschaft der klevischen (ab 1445) bzw. in deren Nachfolge (ab 1666) der brandenburgischen Fürsten sowie der Grafen von Lippe.²⁰⁷ Den Magistraten von Soest und Hamm entzog Kurfürst Friedrich Wilhelm die Aufsicht über die Juden, weil sie sich unterstanden hätten, diese eigenständig zu vergleiten.²⁰⁸ In Hamm hatte seit 1419 ein Niederlassungsverbot bestanden²⁰⁹, das die Stadt aber offenbar selbst unterlaufen hatte, weil man andernfalls den Abfluss von Abgaben an den Landesfürsten befürchtet hätte. Ähnliches ist im klevischen Duisburg zu beobachten, das 1362, also wenige Jahre nach den Pestpogromen, ein Nichtduldungsprivileg von Kaiser Karl IV. erworben hatte und hierdurch offenbar seinen Anspruch auf reichsstädtischen Status erhärtet sah.²¹⁰ Wenngleich die Geltung des Privilegs angesichts der Niederlassung einzelner Juden in Duisburg seit den 1540er Jahren allmählich zurückging (wobei der Magistrat vermutlich selbst die treibende Kraft war), beharrte die Stadt doch auch in preußischer Zeit darauf und hintertrieb die Zulassung von Juden durch die fürstliche Obrigkeit seit den 1630er Jahren.

Anders lagen die Dinge in Lippstadt. Dort hatte sich die Metzgerzunft von Bürgermeister und Rat 1604 bestätigen lassen, dass Juden sich nicht ansiedeln dürften.²¹¹ Eine Ausnahme sei allenfalls bei jüdischen Metzgern zu machen, um die Versorgung der Gemeinde mit koscherem Fleisch („nach ihrer Art“) sicher zu stellen. Obwohl somit die Ansiedlung von Juden hingenommen wurde, hielt der Lippstädter Magistrat zumindest die Erwartung aufrecht, vor weiterem Zugang verschont zu werden – und dies erfolgreich²¹²: Der Anspruch, nicht mehr als zwei Juden dulden zu müssen, wurde von der preußisch-lippischen Regierung in der Folgezeit durchaus respektiert. 1818 wusste der amtierende Bürgermeister der nun allein preußisch regierten Stadt zur Begründung dieses Standpunkts in Ermangelung tauglicher Rechtsquellen nicht mehr zu sagen, als dass er „in früheren Zeiten“ wohl so beachtet worden sei. Tatsächlich hatten sich erst wenige Jahre zuvor, ab 1810, also zur Zeit des Großherzogtums Berg, weitere als die zwei seit altersher zugelassenen Juden in Lippstadt niederlassen können.

²⁰⁷ Möglicherweise – so meine Vermutung – stand die außergewöhnliche, von Mühle nachgewiesene Aufnahme von drei Lippstädter Schutzjuden in das städtische Bürgerbuch in den Jahren 1739, 1753 und 1772 im Zusammenhang mit dem rechtlichen Sonderstatus der Stadt, insofern als die Lippstädter Juden sich nicht wie andere in die territorialen Landjudenschaften eingegliedert sahen (vgl. MÜHLE, Jüdische Bürgerschaft im 18. Jahrhundert?).

²⁰⁸ Quellen dazu GStA PK, Geh. Rat, Rep. 34, Nr. 64 g 2, Fasz. 7; vgl. auch das kfl. Reskript an den Tributeinnehmer Berend Levi vom 2.8.1650 (STERN I/2, Nr. 57, auch ebd., Nr. 67).

²⁰⁹ Reg. bei ASCHOFF, Juden in der Stadt Hamm, Nr. 25, sowie 32 u. 34 (Bestätigungen 1447 u. 1462).

²¹⁰ RODEN, Duisburger Juden, S. 15–30, hier bes. S. 18 u. 24; BAER, Protokollbuch, S. 11.

²¹¹ Inhaltliche Wiedergabe der Quelle bei REININGHAUS, Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark, S. 166; vgl. jetzt auch REININGHAUS, Zünfte im Herzogtum Westfalen.

²¹² Das Folgende nach MÜHLE, Jüdische Ansiedlungsversuche in Lippstadt, hier S. 192–193 mit Anm. 15 (Zit.).

Ungeachtet dieses Sonderfalls hatten die Kurfürsten in den klevischen Städten Duisburg und Ruhrort wie auch in der Grafschaft Mark ihre Prärogativen im Laufe des 17. Jahrhunderts durchsetzen können. Gegenteilige Befunde werden je später desto seltener. So erging noch kur vor dem Tod des „Großen Kurfürsten“ 1687 in der Kurmark in seinem Namen ein Reskript an „unterschiedene Magistratus in Städten und Dörfern“, das die eigenmächtige Judenvergleitung unterbinden sollte.²¹³ 1693 erteilte der Geheime Rat Eberhard Danckelmann dem Magistrat von Salzwedel im Namen des Königs einen scharfen Verweis, weil man es unterlassen habe, zwei Juden, die im gleichnamigen Amt nicht mehr geduldet wurden, „aus der Stadt zu schaffen“. Hier war es der Verordnung zufolge der Rat, der gegen die Interessen der Kaufmannschaft gehandelt hatte, dabei gleichzeitig gegen den Grundsatz des regierenden Kurfürsten wie dessen Vorgänger verstieß, in der Altmark in Stadt und Land keine Juden zuzulassen.²¹⁴

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hatte die preußische Verwaltung die Kontrolle über die Judenvergleitung demnach nicht allein durch die Brechung des landständischen Widerstands, sondern insbesondere auch durch die weitreichende Bekämpfung der kommunalen Selbstverwaltung bewirkt, allem voran in der Residenz Berlin.²¹⁵ Kennzeichen dieser Ausdehnung staatlicher Herrschaft vor Ort war die wenn auch nicht schlagartige, so aber doch im Laufe des Jahrhundert fast allorts vollzogene Etablierung so genannter „Rathäuslicher Regimenter“.²¹⁶ Auch die Reste korporativer Ansprüche auf die Vergleitung der Juden wurden nun allorten konsequent ins Visier genommen. Beispielsweise wurde die Universität in Frankfurt an der Oder, wo 1678 erstmals jüdische Studenten aus dem deutschsprachigen Raum für das Medizinstudium zugelassen worden waren, 1714 von der Berliner Judenkommission beiläufig daran erinnert, dass ihr kein Recht zur Aufnahme jüdischer Familien zustehe.²¹⁷ Allerdings haben neuere Forschungen, insbesondere von Brigitte Meier über den Wandel der rathäuslichen Autonomie hin zum politisch gestaltenden „Gemeindeliberalismus“ in Preußen, darauf hingewiesen, dass die kommunale Selbstverwaltung der Städte auch in friderizianischer Zeit keineswegs vollkommen besei-

²¹³ Reskript an das Kammergericht vom 15.7.1687 (STERN I/2, Nr. 55).

²¹⁴ Verordnung vom 6.10.1693 (nur CCM 5,5,3, Nr. 4). Die beiden Juden stammten aus dem südöstlich der Stadt vorgelagerten, 1908 eingemeindeten Perver („Pewver“). Die Ansässigkeit der Juden bereits im Mittelalter könnte im Zusammenhang mit der Immunität des dort befindlichen Hl.-Geist-Klosters gestanden haben, ist aber in der Forschung ungeklärt. Die in der älteren Lit. vermutete etymologische Herleitung des Ortsnamen aus dem Hebräischen wird allerdings für unwahrscheinlich gehalten (vgl. GJ II/2, S. 731–732 u. Bd. 3,2, S. 1295–1296). In der zweiten Hälfte des 18. Jhs. siedelten sich wieder Juden in der Stadt an (vgl. mit allerdings unzureichender Dokumentation BLOCK, Juden in Salzwedel/Altmark, S. 18).

²¹⁵ Vgl. u. a. die Aktenstücke bei STERN I/2, Nr. 260–261 von 1702.

²¹⁶ Vgl. NEUGEBAUER, Zentralprovinz, S. 111–115 (Lit.).

²¹⁷ Dekret vom 12.2.1714 (STERN II/2, Nr. 9); HEIL, Bedingte Toleranz, S. 136.

tigt wurde.²¹⁸ Ob der preußische Staat im gegebenen Zusammenhang seine ‚absolutistischen‘ Ziele durchsetzen konnte oder nicht, ist freilich ganz entscheidend davon abhängig, was genau man für konstitutiv für den ‚Absolutismus‘ halten möchte und was nicht.

Hinsichtlich des Judengeleits ist vorbehaltlich notwendiger künftiger Forschungen zu diesem Thema davon auszugehen, dass jenes um die Mitte des 18. Jahrhunderts in den preußischen Kerngebieten eindeutig zugunsten der fürstlichen Seite entschieden wurde, auch wenn die Magistrate über Berichte an Steuerräte und Kammern durchaus auf Konzessionsverfahren Einfluss nehmen konnten. In der Peripherie mag sich die Situation dagegen in einem anderen Licht darstellen, zumal sich mancherorts, etwa im Herzogtum Kleve²¹⁹, noch in dieser Zeit Konflikte grundsätzlicher Art über Fragen des Stadtrechts abspielten.

Sowohl die Problematik der Stadtherrschaft in den von Berlin aus gesehen entfernten Regionen als auch der spezifische Zusammenhang zwischen kommunaler Autonomie und Judenvergleitung lässt sich anhand der von Jan Lokers untersuchten ostfriesischen Stadt Emden verfolgen²²⁰ – einer Territorialstadt, die zum Zeitpunkt des Übergangs Ostfrieslands an Preußen 1744 auf eine exzeptionelle Freiheitstradition zurückblickte. Emden überstrahlte als demographisches, ökonomisches und kulturelles Zentrum Ostfrieslands das gesamte landständische System und entwickelte folglich eine „Dominanz auch im Alltag des landständischen Lebens“ (Kappelhoff).²²¹

In den ersten Jahrzehnten ihrer konzessionierten Niederlassung in der Stadt um 1530 wurden die Juden in Emden zum Angriffspunkt jenes Teils der Bürgerschaft, der mit dem Landesherrn um die politische Herrschaft in der Stadt rang.²²² Die zunehmenden Proteste gegen die Juden seitens der Bürgerschaft gründeten in den durch die reformierten Prediger geschürten Aversionen gegen die Juden und im Konflikt zwischen Fürst und Stadt. In dieser Situation, in der sich, so Bernd Kappelhoff²²³, der „bislang überwiegend kirchenpolitisch ausgerichtete

²¹⁸ Vgl. MEIER, Das brandenburgische Stadtbürgertum, Abschnitt 1; instruktiv auch STRAUBEL, Wechselspiel.

²¹⁹ Vgl. zu Jurisdiktionsfragen in klevischen und märkischen Städten, gleichzeitig zu Konflikten zwischen Regierung und KDK 1755 AB 10, Nr. 115.

²²⁰ Vgl. die maßgebliche Darstellung von LOKERS, Juden in Emden, S. 16–17, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung allerdings noch nicht auf die preußische Überlieferung in Merseburg bzw. Berlin zurückgreifen konnte; vgl. ferner: KAPPELHOFF, Emden als quasiautonome Stadtrepublik, S. 217–225; OBENAU, Historisches Handbuch 1, S. 533–569 (bearb. v. Jan Lokers).

²²¹ Zit. KAPPELHOFF, Die Ostfriesischen Landstände, S. 80. Nach Kappelhoff besaß die Stadt einen dauerhaften Sitz im ständisch besetzten Administratorenkollegium, einer Steueraufsichtsbehörde, wohingegen sich die Städte Aurich und Norden einen zweiten Platz turnusmäßig teilen mussten. Adel und Bauern vereinten je zwei Sitze auf sich.

²²² Vgl. LOKERS, Juden in Emden, S. 22–23.

²²³ Zit. KAPPELHOFF, Ostfriesland und die Niederlande, S. 67.

Kampf des Emdener Kirchenrats um die reine calvinistische Lehre in der selbstverständlichsten Weise mit dem genossenschaftlich fundierten Mitbestimmungs- und Autonomiebestreben der Emdener Bürgergemeinde [verband]“, waren die Juden gleichermaßen genuines Objekt religiöser Antipathie als auch Instrument und Symbol des Ablösungsstrebens gegenüber dem Fürsten. Für diesen gewann das gefährdete Judentum auch in finanzieller Hinsicht zunehmende Bedeutung.²²⁴ Die Annahme, dass aus Emden wie aus der Nachbarstadt Norden 1591 die vermutlich jeweils ersten Schutzbriefe für Juden in Ostfriesland überliefert sind²²⁵, korrespondiert auch insofern mit den Protesten der städtischen Ständevertretung gegen Juden und Mennoniten auf den Landtagen in Norden 1593 und in Emden 1594²²⁶, als die Stadtvertreter an dieser Formalisierung des landesherrlichen Judenschutzes durch den Fürsten besonderen Anstoß genommen haben könnten – zumal das Geld der Juden nicht in die gewünschte Richtung floss. Nach der Absetzung des vom Fürsten protegierten Bürgermeisters und Rats, der Besetzung der gräflichen Burg und der Aufnahme generalstaatlicher Truppen im Rahmen der so genannten „Emder Revolution“ (1595), die die Stadt bis zur preußischen Zeit in den Rang einer „quasiautonomen“ Stadtrepublik versetzt hatte, war der fürstliche Judenschutz nicht nur innerhalb Emdens empfindlich geschwächt. In dem von den Generalstaaten vermittelten Vergleich von Delfzijl vom 15. Juli 1595 sicherte Graf Edzard II. der Stadt zu, außerhalb ihrer Mauern nicht mehr als jeweils sechs Juden zu vergleiten.²²⁷ In der Folge zogen sich mehrere Juden aus Emden ins Umland zurück, um drohenden Gewaltmaßnahmen zu entkommen. Der neue Magistrat sah sich zur Duldung der stadtsässigen Juden sicherlich nicht allein durch den genannten Vertrag veranlasst, sondern durch den pekuniären und gleichsam symbolischen Vorzug einer eigenständigen Judenvergleitung, indem man die Juden nämlich in der Folge an den Zahlungen an den Fürsten hinderte.²²⁸

Die Magistrate von Emden und Norden wurden in ihren Vertreibungsforderungen durch die Ratsbeiräte, in beiden Fällen die „Vierziger“, nicht nur bestärkt, sondern bedrängt.²²⁹ Dies verweist auf die oft regierungskritische Rolle der Ratsbeiräte und das ‚kommunalistische‘ Potential, das sich auf dieser Seite gegen die Juden entlud.²³⁰ Den Juden drohte infolgedessen auch unterhalb der

²²⁴ Vgl. LOKERS, Juden in Emden, S. 30–32 über die deutliche Erhöhung der Geleitsabgaben.

²²⁵ Vgl. GÖDEKEN, Norder Juden, S. 68 mit Anm. 18 (über die nicht mehr auffindbare Quelle) u. LOKERS, Juden in Emden, S. 30.

²²⁶ Vgl. (leider verkürzt) WIEMANN, Landständische Verfassung, S. 28.

²²⁷ Vgl. EGGERSGLÜB, Ostfriesische Judenschaft, S. 65, Anm. 16.

²²⁸ Vgl. LOKERS, Juden in Emden, S. 42.

²²⁹ Vgl. ebd., S. 44–49; EGGERSGLÜB, Ostfriesische Judenschaft, S. 65.

²³⁰ Die Haltung der Ratsbeiräte gegenüber den Juden würde im Kontext einer vergleichenden Untersuchung lohnen. Entsprechende Vertreibungsforderungen sind häufig bezeugt, so etwa

Ebene der etablierten Kräfte Gefahr durch wiederum innerstädtische intermediäre Instanzen. Allerdings herrschte, so Lokers, in Emden eine über alle sozialen und politischen Divergenzen hinweg konsensuelle Judenfeindschaft vor.²³¹ Deren Artikulation hing weniger von prinzipiellen Erwägungen als von der ökonomischen und politischen Konjunktur ab. Drängten die Vierziger 1602 nach, 1611 dann vor einem Ratswechsel auf die Vertreibung der Juden, so bewirkte er im letzteren Fall ein Dekret des Rats, dem zufolge die Juden die Stadt ultimativ zu verlassen hätten. Weder die maßgeblich vom Ratsbeirat verfolgte Vertreibung, noch die abermalige zahlenmäßige Beschränkung der Juden, das Verbot ihrer angeblich provokanten Gottesdienste, ihre Ghettoisierung und die Stigmatisierung mit dem gelben Stern ließen sich jedoch gegen den Landesherrn, Enno III., überdies gegen das konsolidierte Regiment des Rats durchsetzen. Dieser erteilte den namentlich genannten 16 Juden (darunter vier Witwen) 1613 eigenständig ein auf fünf Jahre befristetes, förmliches „Judenglaid“, das eine große Bandbreite rechtlicher Aspekte abdeckte, in der Grundausrichtung aber stark restriktiv blieb und den Juden neben den Selbstversorgungsgewerben nur die Geld- und Pfandleihe zugestand.²³² Dem somit erhobenen exklusiven Vergleitsrecht zuwider zahlten die Emder Juden auch an die Grafen Geleitsgelder.²³³ Zum Zeitpunkt der preußischen Herrschaftsübernahme stellten die Emder Judenvorsteher die Sache freilich so dar, als hätten sie „wohl 100 Jahre lang“ nur dem Magistrat Geleit zahlen und keine Sondergebühr für den stadtauswärtigen Handel entrichten müssen. Erst 1728, unter Fürst Georg Albrecht (Regentschaft 1708–1734), sei man hierzu belangt worden, was die Judenschaft „in peinlich schlechte umstände“ getrieben habe.²³⁴ Mit dem 1729er Geleit konnte der Fürst einen Erfolg bei der Durchsetzung seines Judenregals verbuchen: Mit Ausnahme dreier Personen, die 1645 und 1708 in Stadt und Amt Emden in den fürstlichen Schutzbriefen genannt werden, bedeutete die Aufnahme von 24 Juden 1729 einen Durchbruch, wenngleich, so Lokers, damit „höchstens ein Drittel“ der Emder Judenschaft auf Fürst Georg Albrecht verpflichtet war und der Magistrat seine Verfügungsrechte über die Juden keineswegs preisgab.²³⁵ Tatsächlich, so ist mit Blick auf die Emder Judengemeinde festzuhalten, konnten weder Landesfürst noch Magistrat einander in ihren jeweiligen Ansprüchen über die Juden ausschalten.²³⁶

im Falle der „Gemeinheit“ von Hamm 1621 (Reg. bei ASCHOFF, Juden in der Stadt Hamm, Nr. 443).

²³¹ Vgl. LOKERS, Juden in Emden, S. 35–39 in kritischer Auseinandersetzung mit der Literatur.

²³² Vgl. ebd., S. 49–53 mit Druck der Quelle im Anhang, S. 231–233.

²³³ Vgl. ebd., S. 55–57.

²³⁴ STERN III/2,2, Nr. 1161 (o. Dat., von Stern auf Juli 1744 angesetzt).

²³⁵ Vgl. LOKERS, Juden in Emden, S. 107.

²³⁶ So auch ebd., S. 107, Anm. 489.

Dennoch ist die Zäsur des Jahres 1729 auch über die Emder Verhältnisse hinaus evident, erhöhten sich doch die Geleitszahlen von 1708 bis 1729 um insgesamt 49. Mit der Schwächung des Emder Magistrats im Gefolge des so genannten „Appelle-Krieges“ 1726/1727 um die Steuerhoheit im Lande²³⁷ waren auch die Landstände stark beeinträchtigt worden. Dabei ist mehr vorzusetzen als en détail beweisbar, dass die Magistrate die Landtage bis zu diesem Zeitpunkt durchgängig als Forum ihrer Gravamina über die Juden genutzt hatten.²³⁸ Wenn die Juden beispielsweise in Norden nach dem Ende der dortigen Verfassungskämpfe 1602 vor unmittelbarer Vertreibungsgefahr gefeit gewesen sein mögen²³⁹, so gingen doch die antijüdischen Gravamina weiter, beispielsweise auf dem Landtag 1663, als, so der Chronist Wiarda, der Magistrat forderte, den Juden „keine bürgerliche Nahrung“ zu erlauben.²⁴⁰ Gerade in Norden, dem traditionellen Zentrum fürstlicher Geleitspolitik, fällt der deutliche und kontinuierliche Anstieg über die Zeit von 1645 bis 1736 und damit die Durchsetzung obrigkeitlichen Interesses ins Auge.²⁴¹ Hier, wo nach Sabine Heißler „immer existierende antilandesherrliche Strömungen“ vorzusetzen sind, wird diese Politik nicht ohne Einwände von Bürgerschaft und Rat geblieben sein.²⁴² Andernorts, im Harlingerland etwa (Esens und Wittmund), hatten die Fürsten bis Anfang des 18. Jahrhunderts einen rapiden Zuzug von Juden unterstützt, wozu sie aufgrund ihrer vergleichsweise stark ausgeprägten Stellung dort leichter als anderswo befähigt waren.²⁴³ Fürst Georg Albrecht indes trat der weiteren Vergrößerung der Gemeinden entgegen.²⁴⁴ Auch im Flecken und Amt Leer bzw. Leerort, einem weiteren Wachstumszentrum jüdischen Lebens (übrigens auch einem Zentrum mennonitischer Ansiedlung mit 48 Familien 1758!) stieg die Zahl der Juden

²³⁷ Vgl. ebd., S. 103–108.

²³⁸ Eine systematische Durchsicht der ostfriesischen Landständeüberlieferung bis zum vorerst letzten Landtag 1765 hinsichtlich derartiger Gravamina steht allerdings noch aus.

²³⁹ Vgl. ausführlich GÖDEKEN, *Norder Juden*, S. 62–67.

²⁴⁰ So WIARDA, *Ostfriesische Geschichte* 5, S. 263.

²⁴¹ Laut den Schutzbriefen: 9 (1645), 14 (1671), 18 (1688/1690), 26 (1708), 28 (1729), 38 (1736).

²⁴² Vgl. HEISSLER, *Ostfriesische Singularität*, S. 61–73, Zit. S. 61.

²⁴³ Seit 1600 unterstand das Harlingerland mit seinen Hauptorten Esens und Wittmund (gleichzeitig Ämtern) in Personalunion den Fürsten aus dem Haus Cirksena. Trotz der Schließung des Obergerichts Esens und des Abrisses des Schlosses blieb es auch in preußischer Zeit ein Sonderbesitz des Königs, der sich auch titulär ausdrückte („Herren zu Esens, Stedesdorf und Wittmund“); vgl. GRÖTTRUP, *Verfassung und Verwaltung*, u. a. S. 5–10). Die Landstände besaßen dort kein Vertretungsrecht. Zur Geschichte der Juden in Esens ausführlich ROKAHR, *Juden in Esens*, Abschnitt 1–2; vgl. auch KOHNKE, *Preußen und die ostfriesischen Juden*, S. 45.

²⁴⁴ In Esens stagnierte die Zahl seit 1708. Im Geleit von 1736 bekräftigte Fst. Carl Edzard eine entsprechende Verfügung seines Vorgängers Georg Albrecht, der zufolge in Stadt und Amt Esens nicht mehr als 15, in Esens nicht mehr als 12 Juden verleitet sein sollten (EGGERS-GLÜB, *Ostfriesische Judenschaft*, Anh. VII). Geleitszahlen in Esens und Wittmund: 7/3 (1645), 5/7 (1671), 8/8 (1688/1690), 15/14 (1708), 14/12 (1729), 17/13 (1736).

gegen Ende der Herrschaft der Cirksena nur geringfügig (um in preußischer Zeit konstant zu bleiben)²⁴⁵, während die Residenzstadt Aurich, die kleinste und am wenigsten bedeutende der drei Städte, gemessen an ihrer repräsentativen Funktion im Lande eine stets nur kleine Judengemeinde besaß.²⁴⁶

Der Einfluss der Stände und der Korporationen im Allgemeinen ist in Ostfriesland wie anderswo vor dem Hintergrund realhistorischer Bedingungen zu sehen. Um ihn näher auszuloten, bedarf es zwar noch der systematischen Sichtung der seriellen Quellen. Die Herleitung von Entscheidungen auf der einen wie der anderen Seite dürfte allerdings schwer fallen – sie müssen vielfach assoziiert werden. Ein Beispiel: Die im ostfriesischen Generalgeleit von 1736 hervortretende Bestimmung, dass die Judenschaft ihre Abgaben auch korporativ (also nicht individuell) erbringen könne, demonstriert das primär fiskalpolitische Interesse des just in schweren steuerpolitischen Auseinandersetzungen mit den Ständen befindlichen Fürsten.²⁴⁷ Umgekehrt verweist manche restriktive bzw. diskriminierende Bestimmung auf das Drängen intermediärer Instanzen, etwa der Geistlichkeit, wie beispielsweise das 1708 an die Juden gerichtete Verbot der Gotteslästerung.²⁴⁸ Aufgrund der in Ostfriesland überaus stark ausgeprägten genossenschaftlichen Strukturen, der charakteristischen Schwäche der Landesherrschaft und des Konservativismus der ländlichen Bevölkerung dürften Einreden in das fürstliche Judenregal – seien sie prinzipieller Natur oder interessegeleitet – um einiges lauter gewesen sein, als dies bislang in der Forschung aufgezeigt wurde.

²⁴⁵ Geleitzahlen in Leer bzw. Leerort nach den Generalgeleiten in fürstlicher Zeit: 2 (1645), 2 (1671), 10 (1688/1690), 26 (1708), 21 bzw. 5 (1729, im Flecken bzw. Amt) und 26 bzw. 5 (1736). In preußischer Zeit (1749–1794) zählte Leer nach KAUFHOLD, *Historische Statistik*, Tab. 4.59 25–30 jüdische Familien. Im genannten Jahr 1758 machten die 28 jüdischen und 48 mennonitischen Familien unter Zugrundelegung des Faktors 5 ca. 6,5% der auf 5.846 bezifferten Bevölkerung aus. Hinzu kam unter den ‚Landfremden‘ eine französische Familie. – Der historische Flecken Leer hatte Leerort (an der Mündung der Leda in die Ems) 1611 als Amtssitz abgelöst. Stadtrecht erhielt der nach dem Dreißigjährigen Krieg stark gewachsene Marktrechtort, der 1794 5.604 Einwohner zählte (nach ebd.), erst in hannoverscher Zeit 1823 (vgl. EIMERS, *Kleine Geschichte der Stadt Leer*, S. 9–40, der die Seelenzahl der jüdischen Gemeinde Ende des 18. Jhs. mit „über 170“ sicher zu hoch ansetzt [ebd., S. 35]).

²⁴⁶ Vgl. OBENAU, *Historisches Handbuch* 1, S. 126–151 (bearb. v. Herbert Reyer). Zu Aurich im späteren 17. Jh. HEISLER, *Ostfriesische Singularität*, S. 46–61.

²⁴⁷ Vgl. dazu etwa WIARDA, *Ostfriesische Geschichte* 8, S. 29–56.

²⁴⁸ Im Generalgeleit von 1708 (GENERALGELEIT FÜR DIE JUDENSCHAFT IN OSTFRIESLAND, S. 54; dazu EGGERSGLÜB, *Ostfriesische Judenschaft*, S. 68–69). Gegen den dortigen Passus im Entwurf des Geleits hatte Aaron Abraham Beer ausdrücklich protestiert, doch wurde er in das Geleit aufgenommen. In zwei handelsrechtlichen Punkten fand sein Widerspruch jedoch Gehör: Das in einem älteren Entwurf vorgesehene Verbot des freien öffentlichen Handels wurde wieder fallen gelassen. Infolge der Durchsetzung des Privilegium de non Appellando im Frühjahr 1750 (vgl. MELCHERS, *Preußens atypische Provinz?*, S. 237, 296 mit Anm. 106) blieben Reichskammergerichtsklagen aus, nachdem bis dahin Ostfriesland eines der Territorien mit den meisten Appellationen vor dem Gericht gewesen war.

Was den hier in den Vordergrund gerückten Fall Emden anbetrifft, so endete die selbstständige Judenvergeleitung mit der Autonomie der Stadt: Nach Ablauf des bestehenden Geleits erhielt der Emder Magistrat im Oktober 1752 noch einmal das Recht zur Ausfertigung von Schutzbriefen auf 12 Jahre, und zwar „gnadenweise“, wie es hieß.²⁴⁹

3.3 Nichtduldung und Bekämpfung

Ähnlich wie Adlige bemühten sich auch die Städte um eine Aufwertung ihres rechtlichen Status, indem sie Privilegien jedweder Art kumulierten. Auf dieser Ebene erstrebten auch die um Autonomie ringenden landsässigen Städte Contra-Judaeos-Privilegien als Mittel zur Stärkung ständischer Freiheit bzw. zur mehr oder minder systematischen Schwächung der allgemeinen landesfürstlichen Position. Ergänzt man Battenbergs Erhebungen der Contra-Judaeos-Privilegien um die beträchtliche Zahl landsässiger Städte²⁵⁰, zu denen Haupt- bzw. Autonomiestädte wie Wien²⁵¹, Laibach²⁵² oder Osnabrück²⁵³ oder auch kleinere Städte zählten wie das märkische Hamm²⁵⁴, die jeweils aber in ihrem Territorium Gewicht besaßen, ergibt sich ein erstaunliches Bild, das förmlich auf eine Durchlöcherung der landesfürstlichen Verfügungsgewalt schließen lässt. Regional gehäuft erscheinen Nichtduldungsprivilegien in Westfalen²⁵⁵, aber auch in Schlesien und außerhalb des Reichs in Polen und Litauen²⁵⁶, wo sie fast den Normalfall bildeten – und zwar dort mit besonders drastischen Folgen für die Lebensbedingungen der aufs Land abgedrängten Juden.

Im Gegensatz zu den Adelsherrschaften konnten die Landstädte ihre Nichtduldungsprivilegien in der Regel über eine längere Zeit hinweg wahren. Im Einzelnen wäre allerdings nach der Art bzw. Qualität der Privilegien zu fragen.²⁵⁷

²⁴⁹ Nur erwähnt bei STERN III/2,2, Nr. 1186, dazu auch der Bericht der KDK, ebd., Nr. 1196; vgl. LOKERS, Juden in Emden, S. 153–156 zum Ende der städtischen Geleitspolitik.

²⁵⁰ Vgl. BATTENBERG, „Privilegia contra Iudaeos“, S. 98–99 mit Anm. 55.

²⁵¹ 1485 (GJ III,2, S. 1356).

²⁵² Ebenfalls 1485 (GJ III,1, S. 700).

²⁵³ In den Jahren 1424, 1426, 1431, 1441 (GJ III,2, S. 1080; ferner ASCHOFF, Juden in Westfalen, S. 94).

²⁵⁴ GJ III,1, S. 510; vgl. ASCHOFF, Juden in Westfalen, S. 85–86.

²⁵⁵ Vgl. RIES, Judenvertreibungen, S. 195 u. 196 (s. Tab.).

²⁵⁶ Vgl. zu Schlesien AGETHEN, Situation der jüdischen Minderheit in Schlesien, S. 308; zu Polen und Litauen, wo im 16. Jh. mehr als 25 Städte derartige Privilegien erwarben (darunter Warschau, Breslau und Wilna) vgl. ISRAEL, European Jewry, S. 28–29.

²⁵⁷ BATTENBERG, „Privilegia contra Iudaeos“, S. 88–89 erläutert dazu: „Sie weisen in sich eine größere Uneinheitlichkeit auf und wurden eher fallweise erteilt. Sie gehen in das späte Mittelalter zurück und sind Ausfluss einer Art von Abwehrreaktion von Territorialherren und Städten auf das dem Kaiser verbliebene Recht zur Genehmigung oder Verweigerung der Aufnahme von Juden. Sie wurden in der Frühen Neuzeit von den Kaisern nur noch ungern erteilt, weil sie die kaiserliche Schutzherrschaft über die Juden gänzlich aushöhlten und damit dem

Darüber hinaus müssten alle Bestimmungen auf ihren faktischen Niederschlag hin überprüft werden. So wird in der Praxis eine konsequente Anwendung des Zinsverbots auf eine Vertreibung der häufig auf Geldgeschäfte angewiesenen Juden hinausgelaufen sein. Den Aspekt der zeitlichen Wirkung wirft etwa das Beispiel der bergischen Haupt- und Residenzstadt Düsseldorf auf, die 1438 ein auf nicht mehr als 12 Jahre befristetes Nichtduldungsprivileg erwarb, es facto aber rund 200 Jahre geltend machen konnte.²⁵⁸ Während die Kaufmannschaften der nassau-saarbrückischen Städte Saarbrücken und St. Ingbert bei der von ihnen 1776 durchgesetzten Vertreibung der Juden Geld für den geschädigten Fürsten Ludwig XVI. (Regentschaft 1768–1794) aufbringen mussten²⁵⁹, konnte die Residenzstadt Zweibrücken im benachbarten Pfalz-Zweibrücken bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein informelles Ansiedlungsverbot für Juden wahren, obwohl sich Juden seit dem 17. Jahrhundert anderswo im Territorium wieder hatten niederlassen dürfen.²⁶⁰ Auch andere Residenz- bzw. Hauptverwaltungsstädte (Trier, Arnsberg, Magdeburg u.v.a.m.) wandten sich massiv gegen die Juden und fanden damit Gehör bei ihren Landesherren.

Besondere Erwähnung verdient Münster im gleichnamigen Fürstbistum, denn diese Stadt konnte ihr Nichtduldungsprivileg aus dem 15. Jahrhundert selbst unter jenem Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (Regentschaft 1650–1678) geltend machen, der sie 1661 militärisch und politisch unterworfen hatte und ab dem Folgejahr die Wiederaufnahme von Juden im größeren Stil auf der Grundlage einer Judenordnung betrieb.²⁶¹ Der bis zum Ende des Reichs gewaltige Anstieg (von 23 Familien 1667 auf 202 1795) ging allerdings an anderen mehr oder minder größeren Städten vorbei, im Übrigen bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts auch am nördlichen Niederstift, das räumlich entlegen war, überdies der geistlichen Jurisdiktion des Fürstbischofs von Osnabrück unterstand. Ein ähnlich erstaunlicher Fall fürstlicher Rücksichtnahme auf städtische Nichtduldungsansprüche ist die Stadt Magdeburg, wo sich seit 1493 keine Juden aufhielten durften. 1705 erteilte König Friedrich Abraham Liebmann ein Han-

Rechtsgedanken des Judenregals widersprachen. Meist wurden mit ihnen die ohnehin schon erfolgten Vertreibungen der Juden nachträglich gerechtfertigt und in den Rahmen des ohnehin nicht tangierten kaiserlichen Schutzrechtes gestellt.“

²⁵⁸ GJ III,1, S. 262; KOSCHE, Juden zwischen Rhein und Weser, S. 222–223.

²⁵⁹ Vgl. KASPER-HOLTKOTTE, Juden im Aufbruch, S. 56–58, dort auch über die Anfeindungen der Juden in ihrem Rückzugsgebiet im nassau-saarbrückischen Oberamt Ottweiler (im Nordosten des Kleinterritoriums).

²⁶⁰ Vgl. BLINN, Judenrecht im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken, S. 37.

²⁶¹ Vgl. dazu ASCHOFF, Judenpolitik des Fürstbistums Münster, S. 87. Nach der Aufstellung bei Aschoff sind im Todesjahr Galens 1678 43 Juden im Fürstbistum bezeugt (ebd., S. 89–92). Außer Münster waren nach Aschoff auch in Ascheberg, Drensteinfurt, Enningerloh, Greven, Lüdinghausen und Senden in der Frühen Neuzeit (ab 1554) keine Juden mehr niedergelassen. Im Niederstift erreichte die Zahl der vergleiteten Juden 1763 erstmals 15 Familien, im letzten Hauptgeleit 1795 25 gegenüber 177 im Oberstift (südlich der Lippe).

delsprivileg in Magdeburg, woraufhin weitere Juden in die Stadt kamen. Dennoch blieb ihre Zahl stark begrenzt, und das Nichtduldungsprivileg wurde sogar noch Jahrzehnte später bestätigt.²⁶²

Umgekehrt wäre aus der (anzunehmenden) Nichterteilung solcher Privilegien nicht darauf zu schließen, dass eine Fernhaltung der Juden gar nicht bezweckt oder umgesetzt worden wäre. Die Reichsstadt Köln mit der langwierigen Ausschaltung jüdischen Lebens seit 1424 oder Regensburg und Rothenburg ob der Tauber mit ihren im süddeutschen Raum vergleichsweise späten Judenvertreibungen 1519 bzw. 1520 sind hierfür einschlägige Beispiele. Schon aus den äußerlichen Faktenkonstellationen lassen sich einige Schlüsse ziehen: zunächst einmal, dass ziemlich genau jene Fürsten und Städte mit Privilegien bedacht wurden, die mit umfassenden Vertreibungen im 15. Jahrhundert vorangeschritten waren. Zudem sei, wie weiter unten zu erörtern sein wird (Kap. D 3.5), bereits hier betont, dass sich die Fürsten auch dort, wo Städte keine Nichtduldungsprivilegien vorweisen konnten, oft scheuten, von ihrem Geleitsrecht Gebrauch zu machen.

Eine Konstante unter den judenfeindlichen Kräften in den Städten waren die Zünfte und verwandte gewerbliche Korporationen. Waren, so Rudolf Endres, Zünfte aus der Sicht der Magistrate potenzielle „Elemente der Instabilität in den Städten“²⁶³, so galt dies umso mehr auch aus der Sicht der Juden. Als nicht aufnahmefähige, dabei in ökonomischer Hinsicht latent gefährvoll erscheinende Gruppe wurden sie nämlich von den Zünften und Innungen a priori als nicht akzeptabel angesehen, wobei die Kaufleuteverbindungen ihnen gegenüber einen ungleich größeren Konkurrenzdruck verspürten als die produzierenden Gewerbe.²⁶⁴ Den Magistraten und Fürsten wurde dabei von den Zünften immer wieder das Argument vorgehalten, sie seien diejenigen, von deren Wirtschaftsleistung und Steuern das Gemeinwesen lebe, weshalb sie Schutz verdienten. Der Kameralist Johann Heinrich Gottlob von Justi machte sich 1760 in seinen Empfehlungen an den preußischen König dieses Argument zu eigen, indem er es für das Gebot der Zukunft hielt, „die Commerzien nur durch die Eingebornen des Landes führen zu lassen“. Den Juden dagegen, denen er immerhin die Betätigung

²⁶² Das Verbot der Niederlassung von Juden – respektive „es fernerhin dabei bewenden zu lassen“ – erging am 22.8.1705 in Form einer Resolution auf Beschwerden der Seidenkramer und anderer Zünfte (STERN I/2, Nr. 406). Vgl. ferner die Aktenstücke ebd., Bd. II/2,2, Nr. 718, 723 (!), 740 u. Kommentar ebd., Bd. I/1, S.78–79. Die zur Verfügung stehenden Quellen im GStA bedürfen noch der Aufarbeitung (vgl. KOHNKE, Nr. 3492, 3535, 3543 u.a.m.).

²⁶³ Vgl. im Kontext der Revoltenforschung zur Frühen Neuzeit ENDRES, Zünfte und Unterschichten (1975).

²⁶⁴ Vgl. für Preußen STERN II/1, Kap. 8: „Die Juden und ihre Umwelt“; FRIEDBURG, Kommunaler Antisemitismus, S. 155–156 mit Beispielen aus Hessen-Kassel, STRAUBEL, Handelsstädte Königsberg und Memel, S. 321–328 ausführlich über „Konflikte zwischen jüdischen und christlichen Kaufleuten“ (1750–1800).

als Fabrikgründer zugestehen wolle, fehle „die Liebe zu der Nation, die Kaufleute haben sollen“.²⁶⁵

Nachdem die Vertreibungen aus den Städten vom 15. bis zum 16. Jahrhundert und mithin in späterer Zeit – etwa im Falle von Frankfurt 1614 und Worms 1615 – von den Zünften ausgegangen war, kann deren Oppositionshaltung gegenüber den Juden in späterer Zeit nicht verwundern, und zwar umso weniger, als die Magistrate vielfach bzw. regelmäßig von den Zünften dominiert wurden (Gegenbeispiele wie Frankfurt nach dem Fettmilchaufstand entkräften den Gesamtbefund nicht). Die Gründe für die Ablehnung der Juden sind nicht sonderlich komplex. Sie lassen sich vollständig aus der ersten Reaktion der Landstände auf das berühmte Berliner Judenprivileg von Ende 1672 ablesen.²⁶⁶ Allein das dort erstgenannte Argument, die Juden seien „an keine Innungsartikul oder Verfassungen verbunden“, war substanziell, denn es reflektierte die Erstarrung, in der sich die Zunftverfassung selbst befand. Die Juden nämlich, so heißt es weiter, könnten sich in Städten und Dörfern frei bewegen und ihre Waren feilbieten. Die weiteren Argumente folgen der Logik des Schlechtmachens: Sie böten durchweg minderwertige Ware feil, betrögen, entzögen sich den bürgerlichen Pflichten, schändeten die Feiertage, rissen den Handel komplett an sich, leisteten nichts zur Landesverteidigung und erbrächten nur einen kleinen Anteil an den Staatseinnahmen.

Vielerorts lassen sich über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte hinaus wählende Traditionen der Bekämpfung der jüdischen Konkurrenz (wenn nicht der Juden überhaupt) verfolgen. Judenfeindlichkeit war hier – je länger, desto stärker – intrinsisch, nicht kontingent, was für einzelne Zunftgruppen wie die Händler in ganz besonderem Maße galt. So stellten die Krämer im märkisch-lippischen Lippstadt die Juden in ihren Statuten 1707 kurzerhand „auf eine Stufe mit Verbrechern und Unehrliehen“ (Wilfried Reininghaus).²⁶⁷ An zahlreichen Stellen der kurkölnischen Zentralakten tritt die Stadt Geseke bei Paderborn notorisch hervor, wo sich, so unlängst wiederum Reininghaus, die Zahl der Zünfte im 18. Jahrhundert noch vergrößerte und es verstärkte Ausschließungstendenzen auch innerhalb der Zünfte gab.²⁶⁸ Die Zahl jüdischer Familien erhöhte sich in

²⁶⁵ Zit. JUSTI, Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, S. 749 im Abschnitt „Ob die Juden einem Lande nützlich sind“.

²⁶⁶ Eingabe der Landstände Nov./Dez. 1672 (STERN I/2, Nr. 23) mit dem Replik des Kurfürsten vom 8./18.12.1672, der rundweg das Gegenteil behauptete, nämlich „daß die Juden mit ihren Handlungen Uns und dem Lande nicht schädlich, sondern vielmehr nutzbar erscheinen“ (ebd., Nr. 24). Weitere geeignete Quellen: „Notata“ der neumärkischen Städte vom 25.6.1720 (STERN II/2, Nr. 78), Eingabe der Berliner Lederhändler vom 24.10.1747 (ebd., Bd. III/2,1, Nr. 63), Vorschläge der Berliner Kaufmannsgilden vom 22.12.1747 (ebd., Nr. 68).

²⁶⁷ Zit. REININGHAUS, Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark, S. 58 nach der Wiedergabe der Quelle ebd., S. 169 (§ 17).

²⁶⁸ Vgl. ebd., S. 251. Die führende der 1806 sechs organisierten Zünfte war nach Reininghaus die der Leineweber, die ca. ein Viertel der Mitglieder der Handwerkerschaft stellten.

Geseke den allerdings unregelmäßigen Erhebungen zufolge ab 1672 nur zweimal, und zwar von 1672 bis 1700 von 7 auf 13 und von 1752 bis 1790 auf 19.²⁶⁹ 1688 beharkten sich Krämer und Judenschaft von Geseke wegen des Kleinhandels, wobei nicht nur die Waren der Juden kassiert, sondern auch Juden arresiert wurden.²⁷⁰ Hofrat und Hofkammer mussten sich mit einer langen Reihe von Supplikationen und Beschwerden von beiden Seiten befassen wie dem Fall eines Juden Calman, der 1709 angab, ein geprüftes Geleit zu besitzen und doch von der Obrigkeit in Geseke an der Niederlassung gehindert zu werden.²⁷¹ Eine Supplikation der Stadt Geseke wegen der „vielen Juden“ bewog den Hofrat dazu, bei der nächsten Generalvergleitung und entsprechend den Landtagsabschlüssen „eine billige ... reflexion zu machen“. ²⁷² Um 1717 räumte der Geseker Rat der örtlichen Schuhmacherzunft das Recht ein, ihren Mitgliedern in den Statuten das Gerben von Fellen bei Juden zu verbieten.²⁷³ Bei der Gründung der Zunft seien nämlich keine Juden in der Stadt niedergelassen gewesen.

Wie in Geseke hinderten christliche Kaufleute und Zünfte die Juden in ungezählten Fällen durch Handgreiflichkeiten am Wirtschaften, insbesondere am Kleinhandel (in den westfälischen Quellen meist als Handel mit „Elle, Maaß und Gewicht“ bezeichnet). So klagten die Deutzer Juden 1691 über „practiquen und Listen“ stadtkölnischer Bürger, die ihnen Güter verkauften, die im Nachhinein als Diebesgut deklariert und ihnen unter Strafe wieder abgenommen würden.²⁷⁴ In Hallenberg brachten die Juden 1715 zur Anzeige, dass auf Geheiß der Stadtrichter ihre Läden vernagelt worden seien.²⁷⁵ 1715 und 1726 beschwerten sich die Marsberger Juden, die Krämer nähmen ihnen ihre Waren aus ihren eigenen Häusern weg. Sie müssen dort also förmlich eingebrochen sein.²⁷⁶ So zeigte denn auch Michael Beifus aus Schmallenberg 1728 Bürgermeister und Rat von

²⁶⁹ Angaben nach der aus verschiedenen Quellen kumulierten Tabelle in der quellengesättigten Untersuchung von RADE, Konversionen von Jüdinnen und Juden, S. 90. Der Beitrag, auf den mich Dr. Tobias Schenk aufmerksam gemacht hat, befasst sich mit Konversionen von Jüdinnen und Juden zum katholischen Glauben im 1975 aufgelösten Altkreis Lippstadt. Der Verfasser ermittelte dort 18 Taufen im 18. und 19. Jh., 15 davon im 18. Jh., wobei die mit 5 meisten an der Kirche des adligen Damenstifts in Geseke zu verzeichnen seien (ebd., S. 94).

²⁷⁰ Dazu die Quellen in den Hofratsprotokollen HStAD, KK III, 71A, f. 83r–v, 87r, 97r–v, 71B, f. 150v, 156v–157r (alle 1688), III, 73, f. 159r (1690).

²⁷¹ Hofkammerprotokoll vom 25.1.1709 (HStAD, KK IV, 4546, f. 11r).

²⁷² Landtagsprotokoll des Domkapitels vom 9.3.1712 (HStK, Domstift, Akten, Kapitelsprotokolle, 233, f. 71v).

²⁷³ Nach REININGHAUS, Zünfte im Herzogtum Westfalen, S. 251.

²⁷⁴ Hofkammerprotokoll vom 24.7.1691 (HStAD, KK IV, 4525, f. 224v–225r). Mit dem Vorgang verbindet sich ein Konflikt mit dem Schultheißen von Deutz, der die Güter (u. a. Kupfer) konfisziert, zum Verdross des Kurfürsten aber gegen Kautions wieder freigegeben hatte (Hofratsprotokoll vom 18.1.1690 [HStAD, KK III, 73, f. 13r–v]).

²⁷⁵ Hofratsprotokoll vom 10.7.1715 (HStAD, KK III, 97B, f. 132r–v).

²⁷⁶ Hofkammerprotokolle vom 28.8.1715 und 21.1.1726 (ebd., KK IV, 4548, f. 184v bzw. KK IV, 4571, f. 47v–48r).

Schmallenberg an, weil sie durch Schützen sein Haus hätten aufbrechen und durchsuchen lassen.²⁷⁷ 1723 klagte die westfälische Judenschaft, in Brilon und Marsberg werde ihnen der Kleinhandel mit dem Argument verboten, dies entspreche den Beschlüssen des letzten Landtags. Die Hofkammer sah dies anders und erklärte, der Landtagsbeschluss habe lediglich vorgesehen, dass die Kaufmannszünfte, die über „absonderliche privilegien“ oder aber einen legitimen, da aus der Gewohnheit ableitbaren Anspruch verfügten, vor Ort von der jüdischen Konkurrenz befreit seien.²⁷⁸ Der Richter von Werl musste sich 1745 wegen der von ihm von den Juden erhobenen Gelder verantworten, außerdem Bericht darüber abstaten, ob es stimme, dass die dortige Krämerzunft die Juden in ihrem Gewerbe störe und ihren Besitz wegnehme.²⁷⁹

Solche Handlungen gegen die Juden scheinen einerseits Teil einer Alltagsrealität gewesen zu sein, auf die sich die Betroffenen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einzustellen wussten. Andererseits demonstrieren sie eine Strategie der Städte, die Bedingungen der Juden so wenig erträglich zu gestalten, dass ihr Abzug unweigerlich folgen müsse.

Neben derartigen rechtlichen Interventionen und mitunter auch physischen Angriffen – beispielsweise durch die Emdener Zünfte auf die jüdischen Händler im Jahr des Verlusts der städtischen Freiheit 1749²⁸⁰ –, lässt sich vielfach ein mehr oder minder direkter Zusammenhang zwischen korporativ getragenen Beschwerden über die Juden und nachfolgenden Landesgesetzen verfolgen. Dass dieser seitens der Fürsten nicht immer offen ausgesprochen wurde, liegt auf der Hand, weil es nur bedingt im Interesse des sich autonom verstehenden Gesetzgebers sein konnte, durchblicken zu lassen, dass er sich in seinem Handeln von anderen beeinflussen ließ. So verfügte Kurfürst Friedrich im Oktober 1696 die Schließung aller nach 1690 geöffneten Läden (mit Ausnahme von Buden zum Verkauf von Kleidern und Pfändern) auf die Beschwerde der Berliner Krämergilde hin, dass eine Verordnung von 1693 zum Schutz der christlichen Kaufleute nicht gefruchtet habe.²⁸¹ Sowohl die Deklaration zur Verordnung vom 24. Januar 1700²⁸² als auch das Reglement vom 7. Dezember 1700 waren Reaktionen auf Forderungen der Krämergilde. Sicherlich war der Kurfürst, indem er zwischenzeitlich eine Bestimmung von 1695 „genauer überlegen“ ließ und danach

²⁷⁷ Dito vom 2.5.1728 (ebd., KK IV, 4574, f. 96r–v).

²⁷⁸ Dito vom 6.10.1723 (ebd., KK IV, 4565, f. 299v–300v).

²⁷⁹ Dito vom 24.3.1745 (ebd., KK IV, 4608, f. 119r–v).

²⁸⁰ Vgl. dazu WIARDA, Ostfriesische Geschichte 8, S. 304–307; AB 8, Nr. 137. Weitere gewalttätige Übergriffe in Emden gegen die Juden wurden 1761 und 1762 vermutlich in Zusammenhang mit einer Münzverschlechterung begangen (vgl. STERN III/1, S. 245 bzw. MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 262–263 u. LOKERS, Juden in Emden, S. 201–205).

²⁸¹ Verordnung vom 16.10.1696 bzw. 16.10.1693 (u. a. STERN I/2, Nr. 222 bzw. CCM 5,3,7, Nr. 7; RPFN 2,1, BBP, Nr. 818).

²⁸² Deklaration vom 7.8.1700 (Druck: STERN 1,2, Nr. 247; nicht CCM u. RPFN 2,1, BBP).

die Senkung des jährlichen Zinssatzes von 12 auf 8% dekretierte, auf Beschwerden von derselben Seite eingegangen.²⁸³ Die Revision der jüdischen Privilegien von 1714 erging in Folge der Forderungen der Städte.²⁸⁴ Der auch im zweiten Geleit von 1689 unbeeinträchtigte Handel wurde nun nach dem terminus ad quem 1690 reduziert. Danach eröffnete „Crame und Buden“ wurden verboten.²⁸⁵

Insbesondere in der Peripherie bzw. in den von Preußen neu erworbenen Gebieten blieben die Privilegien der Städte vielfach ungeschmälert. 1744 bestätigte die Breslauer Kammer, dass alle Städte zwischen Breslau und Polen einschließlich der Grafschaft Glatz „mit keinem Handelsjuden besetzt werden sollen“. Die Niederlassung von Juden sei nur in schlesischen Städten, die kein Nichtduldungsprivileg besäßen, unter bestimmten Voraussetzungen möglich.²⁸⁶ Noch 1802 sah sich König Friedrich Wilhelm in einer zweisprachigen (deutsch-polnischen) Deklaration²⁸⁷ dazu veranlasst, auf die Gültigkeit des fünf Jahre zuvor eingeführten „General-Juden-Reglements“ für Westpreußen hinzuweisen. Obwohl die „alte pohlnische Verfassung“ schon einer Kabinettsordre von 1773 zufolge nicht mehr gültig sei, hätten sowohl Immediat- als auch Mediatstädte in Westpreußen und außerdem in Neuostpreußen bzw. die dort ansässigen Zünfte und Privatleute gerichtliche Klage gegen die Niederlassung von Juden unter Hinweis auf ihre Nichtduldungsprivilegien erhoben. Dieses alte Recht aber sei nichtig und überdies in der Sache nicht haltbar, denn es widerspreche den Grundsätzen seiner Herrschaft, wenn ein Teil seiner Untertanenschaft „wegen Verschiedenheit des Glaubens“ von bestimmten Gewerben ausgeschlossen bleibe. Wo nun Juden ansässig werden dürften oder nicht, solle ausschließlich dem „Ermessen der Landes-Polizei-Obrigkeit überlassen“ sein. Dabei wurde gleichwohl Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse genommen, denn Kleinststädte bzw. außerhalb Preußens auch Marktflecken teilten die strukturellen Probleme adliger Besitzungen und konnten von der Anwesenheit von Juden in mancherlei Hinsicht profitieren.²⁸⁸

²⁸³ Am 27.11.1695 waren den Juden bei Geldleihen über das Jahr 12% Zins zugestanden worden. Die Senkung erfolgte am 26.11.1700 (Druck: STERN 1,2, Nr. 218; CCM 2,1, Nr. 82; nicht: RPFN 2,1, BBP bzw. STERN 1,2, S. 187 [Fußnote 1]; CCM 2,1, Nr. 93; RPFN 2,1, BBP, Nr. 913). Die 1700 getroffenen Bestimmungen sollten lange Gültigkeit besitzen (so nach dem Geleit vom 20.5.1714; Druck: CCM 5,5,3, Nr. 3; RPFN 2,1, BBP, Nr. 1364).

²⁸⁴ Vgl. STERN II/1, S. 61–62.

²⁸⁵ „Reglement“ vom 7.12.1700, Pkt. 3 (STERN I/2, Nr. 250).

²⁸⁶ Resolution, Breslau, 15.9.1744 (STERN III/2,2, Nr. 983).

²⁸⁷ Deklaration vom 6.2.1802 (NCC 11, 1802, Nr. 13). Darin ist die Rede von einer Kabinettsordre vom 2.5.1773, der zufolge die polnische Verfassung in Westpreußen nach der Übernahme des Landes durch Preußen nicht mehr gelte.

²⁸⁸ Vgl. die „Notata“ der neumärkischen Städte vom 25.6.1720 über die Juden, hier die Stellungnahme der Vertreter des neumärkischen Zehden („allhier ein schlechter Ort“), dem die Anwesenheit eines zweiten Juden in Ermangelung christlicher Händler nutzen würde (STERN II/2, Nr. 78).

Die Tendenz, dass von den Zünften die lautesten Forderungen nach Ausweisung von Juden ausgingen, ist vielfach festgestellt worden²⁸⁹, und handgreifliche Maßnahmen der Zünfte gegen die Juden sind beinahe Legion. Eine Aufgabe künftiger Forschungen wäre es, sie von der Kasuistik in einen systematischen Zusammenhang zu bringen. Des Weiteren bedarf die Einbettung der Städte in die territorialen Ständesysteme in der Frühen Neuzeit noch der Aufarbeitung: Die Städte waren in aller Regel die potentesten Steuerzahler (bzw. die einzigen Zahler von Steuer im Sinne des Begriffs) auf den Landtagen und gründeten hierauf ihre Gravamina. Wenngleich nicht zu behaupten ist, dass der Einfluss der Städte auf den Landtagen in einem relativen Verhältnis zu ihrer fiskalischen Leistung stand (was an sich ein regelmäßiger Gegenstand ihrer Klagen war), so gehört auch die Verhältnisbestimmung zwischen dem „Dritten Stand“ und den so genannten „vornehmen Ständen“ zu den vielen Desideraten der Stände- wie der Zunftforschung.

Die Allianz der Kräfte ist als solche aber evident und war auch den Zeitgenossen bewusst. Die Juden in Halberstadt werden jedenfalls gewusst haben, warum sie sich 1664 bei der Regierung darüber beschwerten²⁹⁰, dass die Landstände durch die Zünfte gegen sie aufhetzt würden: Fünf Jahre später war eben auf Geheiß jener Landstände durch deren gewalttätige Büttel – es sollen Zimmerleute unter soldatischem Schutz gewesen sein – die Halberstädter Synagoge demoliert wurde.²⁹¹

3.4 Besteuerung und Gerichtsbarkeit

Die vom Fürsten unabhängige Besteuerung und gerichtliche Belangung der Juden durch die Städte waren Derivate des Anspruchs auf das Judengeleit und insgesamt Teil der Strategie zur Unterwanderung landesherrlicher Prärogativen. Der hier noch einmal auf das Rheinland und Westfalen gerichtete Blick zeigt dies deutlich.

Von der Judenschaft des Herzogtums Westfalens hieß es 1691, ihre Angehörigen würden von einigen Städten und Dörfern oft bei der Durchreise zu Nachtgeleit und doppelter Akzise herangezogen.²⁹² 1690 klagte die vergleitete Judenschaft des Erzstifts Köln, sie werde ungeachtet des ihnen soeben erteilten neuen Geleits laufend „beleidiget“, wie es unlängst in Breitbach (Rheinbreitbach) geschehen sei. Der Kurfürst ordnete daraufhin die „Execution“ gegen die Missetäter an, die jedoch beim Hofrat eine gegenteilige Verfügung erwirkten („die

²⁸⁹ Vgl. etwa mit Blick auf das 16. u. 17. Jh. BATTENBERG, Des Kaisers Kammerknechte, S. 593–594.

²⁹⁰ Memorial der Halberstädter Juden an die dortige Regierung, 22.11.1664 (STERN I/2, Nr. 118).

²⁹¹ Vgl. dazu unten Kap. E 2.1.

²⁹² Hofkammerprotokoll vom 29.8.1691 (HStAD, KK IV, 4525, f. 266v).

Execution cassieret“), weshalb die Kammer vom Hofrat eine Erklärung für die angebliche Missachtung des kurfürstlichen Willens verlangte.²⁹³ In den Protokollen tritt der Vorgang erst zwei Jahre später plastischer hervor²⁹⁴, wobei die Dilemmata auf der Seite der Schutzjuden und des kurfürstlichen Schutzherrn gleichermaßen aufscheinen: Die Breitbacher Juden nämlich wurden regelmäßig und „mit würllicher gewalt“ mit „Köttergeld“ (möglicherweise eine Steuer auf Nahrungsmittel) belastet, von dem sie vorgaben, befreit zu sein. Auch nehme man ihnen immer wieder die Pfänder ab, und dies selbst einmal, da der Betroffene zuvor von der Hofkammer restituiert worden sei. Der Kurfürst persönlich reagierte in diesem Fall mit erkennbarer Wirschheit, was darauf hindeutet, dass die Vorfälle schwer wogen, er vor allem aber seine Autorität untergraben sah. Weil nämlich, so der Protokolleintrag der Kammer, die „Hoff Cameral bescheide und verordnungen so schlechten effect hetten, daß selbige nit allein nit pariret, sondern noch über das neüe vermessene thätlichkeiten frevelmühtig vorgenommen wurden“, werde der Kurfürst in eigener Person „beschimpft“. Er habe deshalb veranlasst, die Vorsteher von Breitbach zur Rückgabe der Pfänder anzuhalten – und zwar nicht mit guten Worten, sondern durch die Abordnung von Musketieren, die so lange am Ort zu bleiben hätten, bis die betroffenen Juden „dererentwegen klaglos gestelt“ seien. Auch dieser Befehl des Kurfürsten aber wurde nicht befolgt, denn die Breitbacher wandten sich daraufhin an den Hofrat, der die Exekution ohne erkennbare Veranlassung zurückzog. Die Berichterstattung versiegt mit der Ankündigung, auf kurfürstliche Weisung hin solle die Zuständigkeit zwischen Hofkammer und Hofrat in derartigen Fällen festgestellt werden. Diese „zwistigkeit puncto der Juden“ zwischen den kurkölnischen Zentralbehörden blieb allem Anschein nach ein Dauerthema auch in späterer Zeit.²⁹⁵

Verbreitet war auch die Erhebung von Brüchten von den Juden, also als Strafabteilung der niederen, örtlichen Gerichtsbarkeit. 1706 wies die kurkölnische Hofkammer daher die Beamtschaft an, entsprechend der Judenordnung (Cap. VI, § 4) die städtischen Obrigkeiten an der Ausübung der Brüchtengerichtsbarkeit zu hindern und sie stattdessen gegebenenfalls zur Einschaltung der Hofkanzlei anzuhalten.²⁹⁶ 1725 klagten die Juden in Unkel über den dortigen Rat, sie würden mit Brüchtenverhören überzogen²⁹⁷, 1750 die Juden von Deutz über den Amtmann, der sich offenbar ebenso wenig an den Gerichtsweg hielt und von ihnen Brüchtenstrafen kassierte.²⁹⁸ Dass diese zur Gänze in die Schatulle des Kurfürsten flossen, ist wohl nicht anzunehmen: Kurköln und Jülich lagen

²⁹³ Dito vom 9.6.1692 (ebd., 4526, f. 173r–v).

²⁹⁴ Dito vom 12.6.1692 (ebd., f. 178v–180r).

²⁹⁵ Vgl. etwa das Hofkammerprotokoll vom 15.3.1765 (ebd., KK IV, 4635, f. 101v–102r).

²⁹⁶ Hofratsprotokoll vom 7.5.1706 (HStAD, KK III, 88, f. 25r).

²⁹⁷ Dito vom 11.8.1725 (ebd., 108A, f. 121r–v).

²⁹⁸ Dito vom 25.4.1750 (ebd., 135B, f. 159).

dauerhaft im Streit um die Vogtei Deutz, und die Amtsführung dieses auch in der jüdischen Gemeinde berichtigten Deutzer Amtmanns Kaas war seit langem als Ärgernis empfunden worden.²⁹⁹ Auf die Beschwerde der westfälischen Judenschaft über Rat und Bürgermeister der Stadt Marsberg sollte letzterer 1736 mitgeteilt werden, die Hofkammer könne nicht verstehen, wie der Magistrat sich „erkühnen dürff, die ihrer Gerechtigkeit gantz und zumahlen nicht untergebene sondern unter der schöeffen gericht zwang allein gehöriger Judenschaft zu citiren in brüchten fällen“. Die betroffenen Juden sollten daher restituiert werden.³⁰⁰

1747 reagierte Kurfürst Clemens August mit einer Verordnung, die hier auch als Beispiel dafür zitiert werden kann, dass normative Quellen sehr wohl Rückschlüsse auf soziale respektive lebensweltliche Situationen zulassen. Clemens August erließ die „erklär- und verordnung“ am 26. August 1747³⁰¹, nachdem im Erzstift, „hauptsächlich aber in Westpfalen vergleydeter judenschaft geführte beschwerden“ einen Monat zuvor an die Hofkammer herangetragen worden waren. Darin heißt es, der Kurfürst wolle (1) nicht weiter dulden, dass „von verschiedenen adelichen hauseren wie auch von denen städten zu nachteil der landsherrlichen hochheit das regale, juden aufzunehmen und zu vergleydten“, usurpiert werde. (2) Die Städte unterdrückten den Handel der Juden, nähmen ihnen ihre Güter weg – „wodurch der landesherrlichen autorität nicht wenig zu nahe getretten wird, als ob höchstderoselben die macht über handel und wandel gnädigst verordnen zu mögen“. (3) In den Städten wie auf dem Land würden die christlichen Hauseigentümer daran gehindert, Juden Häuser oder Wohnungen zu vermieten. (4) Mancherorts sei es gängige Praxis, sogar von den vergleiteten Juden „so genannte eingangsgelder zu erpressen“. (5) Die Magistrate überzögen sie mit Brüchtenstrafen unter dem Vorwand, „die kleine brüchte“ gebühre ihnen kraft alten Herkommens, obwohl doch allein die Hofkammer zuständig sei.

All dies müsse abgestellt werden. Schultheißen und Richter wurden daher aufgefordert, die Juden nach entsprechender Anzeige von Übergriffen gegebenenfalls unter Anwendung von Gewalt zu schützen („auf jedesmalige anzeig einer aus obigen denen vergleydten judentumbsgenossen zumutender oder wiederfahrender betruckung sie allenfals mit starker hand zu schützen“). Da jedoch

²⁹⁹ Vgl. u. a. das Hofkammerprotokoll vom 9.6.1723 bzgl. der Jurisdiktion des Amtmanns, der daraufhin aufgefordert wurde, sich auf die Abfassung von Berichten zu beschränken (ebd., KK III, 106A, f. 176v–177r). Vgl. zur Auseinandersetzung um die Vogtei Deutz zwischen dem Herzog von (Jülich-) Berg und den Kff. von Köln HIRSCHFELD, Deutz, S. 114–118; ebd., S. 263 Nennung des Amtmanns Friedrich Ludwig von Kaas (1728–1742 Amtmann von Deutz). Zu dieser vielfach in den Quellen genannten Person vgl. auch SCHULTE, Familienbuch der Deutzer Juden, u. a. S. 37–38.

³⁰⁰ Hofkammerprotokoll vom 7.3.1736 (HStAD, KK IV, 4592, f. 30v–31r).

³⁰¹ Druck der Verordnung vom 26.8.1747 bei BRUNS, Juden im Herzogtum Westfalen, Nr. 184 (Reg. SCOTTI, Kurköln I/2, Nr. 505; RPFN 1, Kurköln, Nr. 552).

1748 und 1760 bei der Hofkammer weiterhin Klagen seitens verschiedener Städte über von ihnen erlassene Brüchtenstrafen eingingen (Marsberg, Werl u.a.m.), die offenbar auf die Bekämpfung des jüdischen Handels zielten³⁰², ist davon auszugehen, dass die Juden nach wie vor durch die örtlichen Obrigkeiten bzw. durch die Händler angefochten wurden.

3.5 Fürstliche Rücksichtnahme

Der Grundsatz der Achtung überlieferter Formen gebot es, dass Appelle der lokalen Instanzen bzw. respektabler Individuen an „Billigkeit“ und „Gewohnheit“ in aller Regel angehört und berücksichtigt wurden. Supplikationen, die sich gegen die Juden richteten, reihten sich in diese Logik typischerweise ein, weil sie mit dem Selbstverständnis der Schutz bedürftigen Untertanenschaft bzw. des patriarchalisch geführten Obrigkeitsstaats korrelierten. Hierzu einige illustrative Fälle.

Dem Abt des Benediktinerklosters Deutz wurde auf seine Supplikation 1616 beschieden, dass mehr als vier Juden in Deutz künftig nicht niedergelassen sein sollten, wobei er bemerkenswerterweise darauf hingewiesen wurde, dass Deutz (wohl wegen der Nähe zu Köln) eine Ausnahme im gesamten Erzstift darstelle.³⁰³ Zuvor hatte der Abt offenbar Juden und ihre Frauen festgenommen, weshalb er aufgefordert wurde, zumindest letztere wieder freizulassen. 1667 kam es zwischen Kurfürst und Hofrat auf der einen und der Hofkammer auf der anderen zu Meinungsverschiedenheiten wegen des Juden Abraham, der im Mai des Jahres mit Billigung der Kammer von Neheim (heute zu Arnsberg gehörig) nach Erwitte umgezogen war. Der Kurfürst – hinter bzw. vor ihm stand fraglos der Hofrat – wandte dagegen ein, dass die Erwitter „wegen des Wuchers und anderer verschiedener ungelegenheiten ein mehreren Judenlast schwerlich wieder ertragen khönnen“, woraufhin die Kammer dem Kurfürsten kleinlaut die Rückführung Abrahams nach Neheim anheim stellte.³⁰⁴ Bürgermeister und Rat von Linz erhielten 1691 Unterstützung vom Hofrat, als sie im Einklang mit der Judenordnung (Cap. II, § 4) die Juden in Kriegszeiten zu Einquartierungskosten heranziehen wollten³⁰⁵; dem Rat der Stadt Meschede im Herzogtum Westfalen wurde 1690 zugesichert, dass entsprechend einer Erklärung des Vorjahres bis auf Weiteres nur zwei Juden in der Stadt aufgenommen würden.³⁰⁶ Als 1707 im

³⁰² Hofkammerprotokolle vom 8.3.1748 (HStAD, KK IV, 4611, ff. 103v) bzw. 22.2.1760 (ebd., 4625, f. 68r–v). Marsberg firmiert in den zeitgenössischen Quellen oft auch als „Stattberg“ oder „Stadtberg“.

³⁰³ Hofratsprotokoll vom 30.7.1616 (HStAD, KK III, 15, f. 281r–v) bzw. 27.8.1615 (KK III, 14, 343v–344v).

³⁰⁴ Dito vom 29.8.1667 (ebd., KK III, 58, f. 166v–167r).

³⁰⁵ Dito vom 3.12.1691 (ebd., 74B, f. 282v–283r).

³⁰⁶ Dito vom 9.1.1690 (ebd., 73, f. 2r).

kurkölnischen Glehn der Jude David Vaes von Gymnich („Gumnicht“) um Vergeleitung bat³⁰⁷, erhielt er von der Hofkammer positiven Bescheid, doch müsse er warten, bis eine Stelle frei würde. Als er jedoch mit Attest des Vogts mitteilte, dass dort kein Jude lebe, der sein Geleit frei machen könne, wurde dem Vogt aufgetragen zu prüfen, ob denn überhaupt jemals Juden in Glehn gelebt hätten. Bürgermeister und Rat von Geseke baten die Kammer dagegen 1727, entweder den vergeleiteten Juden Moses Katz aus der Stadt verweisen zu dürfen oder aber ihn mit seiner gebrechlichen Schwester in das Geleit seiner verstorbenen Mutter Merla Katz eintreten zu lassen, wodurch die Stadt bei der „gewöhnlichen zahl“ von 13 Juden belassen würde. Die Kammer gab daraufhin an, es sei bereits der Meyer Katz ebenso mit seiner hinfälligen Schwester in das Geleit der Mutter angesetzt worden, weshalb man es der Stadt frei stelle, Moses auszuweisen.³⁰⁸ Wenig später aber änderte die Kammer ihre Meinung und ließ verlauten, mit der Aufnahme des Moses Katz in das Geleit der Mutter würde kein neues geschaffen, weil seine Geschwister schon zu Lebzeiten der Mutter im elterlichen Geleit „einverleibt“ gewesen seien. Die Aufnahme des Moses würde also kein neues Geleit bedeuten. Sollte diese Argumentation bei Landdrost und Städten nicht „cessiren“, könne dennoch ein neues Geleit eingerichtet werden, denn dadurch würde zwar die Zahl von 13 Juden vor Ort überstiegen, nicht aber die von 107 im Herzogtum.³⁰⁹ 1743 erhielt der Vorsteher der westfälischen Judenschaft, Samuel Meier, für seinen Schwiegersohn das Recht, ein „besonderes“ Haus wiederum in Geseke zu beziehen, sofern der dortige Magistrat dagegen nichts einzuwenden habe.³¹⁰ Der Schultheiß von Andernach, Nuppeney, berichtete der Bonner Hofkammer 1746, in der Stadt hätten sich „niemahlen Juden aufgehalten“, und es seien im ganzen Amt gegenwärtig auch keine anwesend. Eine Ausnahme sei Miesenheim (heute ein Stadtteil von Andernach), wo zwei junge Männer als Schlachter arbeiteten, und ein altes Paar, das mit seiner Familie nur im Winter dort lebe, im Sommer aber durch Holland ziehe, also anderswo wohne. Auf die Angabe des Schultheißen, diese Personen seien vermutlich unvergeleitet, wurde er vorbehaltlich der Prüfung ihrer Geleitsrechte aufgefordert, die Juden zu vertreiben.³¹¹

Ein verworrenes und doch eindruckliches Beispiel dafür, wie alle Fraktionen oft um jedes einzelne Geleit rangen, bietet eine Auseinandersetzung des Jahres 1760 um die Zahl der vergeleiteten Juden in der rechts des Rheins gelegenen kurkölnischen Exklave Linz.³¹² Der dortige Schultheiß berichtete, es seien dort

³⁰⁷ Hofkammerprotokolle vom 7.10. u. 24.10.1707 (HStAD, KK IV, 4544, f. 126r bzw. 138v).

³⁰⁸ Dito vom 14.1.1727 (ebd., 4573, f. 26v–27r).

³⁰⁹ Dito vom 28.2.1727 (ebd., f. 110r–111v).

³¹⁰ Dito vom 2.3.1743 (ebd., 4606, f. 37r).

³¹¹ Dito vom 3.8.1749 (ebd., 4609, f. 279v).

³¹² Div. Eintragungen zum Vorgang im Hofkammerprotokoll HStAD, KK IV, 4625, zuletzt f. 382v (12.8.1760).

statt „vorhin“ sechs Familien derer nun sieben vergeleitet, weshalb er auf Gesuch der Judenschaft anfrage, ob nicht dem Juden Manes Benjamin („Mann Benjamin“) das Geleit von Linz nach Breitbach übertragen werden könne. Manes Benjamin betrieb in Linz einen regen Handel mit Getreide, Tuchen und Krämerwaren und stand deshalb bei Zünften und Magistrat stark in Misskredit.³¹³ Die Kammer erbat sich Bedenkzeit, entschloss sich dann aber dazu, Benjamin in Linz zu belassen, weil dort nach Prüfung der Akten zwei Juden unvergeleitet lebten. Sie sollten wie alle unvergeleiteten Juden ausgewiesen werden. Nachdem der kurfürstliche Leibmedicus Wolff eine „remonstration“ gegen den Juden Manes unternommen hatte, änderte die Kammer ihre Haltung und wollte ihn in Linz ungeachtet der ungewissen Zahl der sich dort aufhaltenden Juden nicht zulassen. Auf die Intervention der Judenschaft der Stadt Linz beim Rat zugunsten Benjamins sah sich ersterer veranlasst, gegenüber der Hofkammer nachzugeben. Die Folge war, dass Manes Benjamin 1761 in Linz die Zulassung erhalten sollte, was vermutlich mit der Wahl des neuen Kurfürsten im April des Jahres zusammenhing.

3.6 Informationskonkurrenz

Unter der Voraussetzung, dass Rücksichtnahme nach Maßgabe der alten Gepflogenheit ein ungeschriebenes, aber wirkmächtiges Gesetz war, ergab sich aus der strukturellen Schwäche der kleinen Städte gegenüber den Landesfürsten aus der Sicht ihrer Vertreter durchaus ein Vorteil: Man wusste stets gut Bescheid über die Verhältnisse vor Ort bzw. gab vor, bestens im Bilde zu sein. Das heißt mit anderen Worten, dass die Auseinandersetzungen um die Juden in den kleineren Orten in der Frühen Neuzeit von einer Informationskonkurrenz zwischen fürstlicher Beamtenschaft und Lokalinstanzen begleitet waren, die bei der Betrachtung der Quellen manchmal wie ein Wettstreit anmutet.

Anders als die Bürgermeister von Kleinstädten waren die Vertreter der auf den Landtagen repräsentierten Städte dagegen in der Regel sehr gut informiert über die judenrechtlichen Vorgaben der Regierungen. Beispiele hierfür ließen sich zuhauf beibringen. Bürgermeister und Rat von Hallenberg versuchten 1720 den Juden David abzuwehren, der sich offenbar für einen anderen Juden um ein Geleit in der Stadt verwandte, was aber, so der Rat, den Regularien widerspreche, weil man entsprechend den Landtagsabschieden von 1718 und 1719 nur zwei Juden dulden müsse.³¹⁴ 1761 baten die Vorsteher der westfälischen Judenschaft die Hofkammer, Bürgermeister und Rat von Volkmarsen zu verbieten, die dortigen Juden wie geschehen weiterhin zu schikanieren. Die Stadt hielt dem

³¹³ Vgl. die Nachweise bei RINGS/RINGS, *Linz am Rhein*, S. 68–69, S. 177 mit Anm. 40 (S. 178) u. S. 196, Nr. 33.

³¹⁴ Hofratsprotokoll vom 22.7.1720 (HStAD, KK III, 102, f. 152r).

entgegen, vor Ort seien überzählige Juden, was die Kammer ihr gegenüber jedoch als unzutreffend bezeichnete.³¹⁵ Drei Jahre später dasselbe Bild: Die Judenschaft klagte, dem Juden Zander Abraham in Volkmarsen habe man das Geleit (also die Niederlassung) verweigert; dem Meyer Moyses höre man nicht auf, beträchtliche Summen Gelds „abzuzwacken“ und in privaten Händen zu verteilen. Die Stadt wurde daraufhin aufgefordert, den Erstgenannten zu dulden und den Zweitgenannten aus privaten Mitteln der Verantwortlichen zu restituieren.³¹⁶

Nicht immer gelang es den Städtevertretern, sich auf den Landtagen hinsichtlich der Juden ins Recht zu setzen. Im Frühjahr 1763 etwa mussten die kurkölnischen Städte unter der Führung ihres Syndikus' Dierath auf dem Landtag einräumen, „daß ehe und bevorn man zuverlässig per attestata Parochorum oder sonst über die, in letzteren Jahren an verschiedenen Orten eigentlich angewachsene, Zahl der Juden benachrichtiget wäre, mit einer fernerer Instanz in diesem Punkt schwerlich etwas auszurichten sein würde“.³¹⁷ So war es in der Tat, denn sicher in Kenntnis dieser Verlegenheit der Städte brachte die Ritterschaft auf dem Herbstlandtag 1763 den Vorschlag auf, nicht der Kurfürst solle den Städten melden, wie viele Juden wo im Land verleitet seien, sondern die Städte sollten berichten, wieviele Juden in vergangenen Zeiten („von vormaligen Lands-Herren“) verleitet worden seien. Abermals mussten die Angesprochenen daraufhin einräumen, auf dem Landtag solche Informationen nicht auf die Schnelle beibringen zu können – man müsse erst vor Ort Erkundigungen einholen. Am Ende des Landtags mussten sich die Städte damit abfinden, ihre Beschwerde über die „angewachsen Juden-Zahl“ fallen zu lassen, bis sie hinlängliche Angaben darüber machen könnten, in welcher Zeit sich die Zahl der Juden an den verschiedenen Orten im Erzstift vergrößert habe.³¹⁸

Für den beschriebenen Sachverhalt ließen sich zahllose Belege beibringen. In aller Kürze zu zeigen war hier eines: Die städtischen Verwaltungen besaßen eine administrative Kompetenz, mit der sie gegenüber dem Landesherrn und mitunter auch den Mitständen in Konkurrenz traten. Unter der Voraussetzung, dass Fürsten und Städte strittige Geleitsfragen in der Praxis weniger prinzipiell austrugen (denn das fürstliche Geleitsrecht wurde so gut wie nie explizit in Frage gestellt), sondern am Maßstab der „Billigkeit“, gewinnt der an sich banale Aspekt große Bedeutung.³¹⁹ So soll hier die These aufgestellt werden, dass der

³¹⁵ Hofkammerprotokoll vom 17.11.1761 und 23.11.1761 (ebd., KK IV, 4626, f. 323v bzw. f. 583v).

³¹⁶ Dito vom 17.5.1764 bzw. 22.5.1764 (ebd., 4632, f. 166).

³¹⁷ Landtagsprotokoll vom 12.3.1763 (ebd., KK XIV, 176, f. 9r–v [Beschwerden über Juden in Zülpich und Linn] bzw. 51v [Zit.]; Forderungen der Städte gegen die Unterherren auch auf dem Landtag 1762 ebd., f. 332v–334r).

³¹⁸ Eingabe der Ritterschaft vom 18.11.1763 (ebd., 177, f. 8r–v).

³¹⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang LAUX, Tendenzen und Konsequenzen, S. 147–148.

hohe Stellenwert des Gewohnheitsrechts in den strukturschwachen Territorien der Frühen Neuzeit auch die Folge defizitärer Verwaltungen auf mittlerer und unterer Ebene war. Den Behörden vor Ort nämlich (sofern überhaupt vorhanden) ging vielfach jene Informationskompetenz ab, derer sie bedurft hätten, um die andauernden Angriffe gegen die Juden zu entkräften. Damit wurden auch die Landesobrigkeiten in eine schwierige Situation gebracht, wenn sie sich von den Ständen mit Vorwürfen gegen die Juden konfrontiert sahen.

E Gravamen und Geleit. Auseinandersetzungen um die Juden auf den Landtagen (Fallstudien)

1. Einleitung

Die Ständeforschung hat sich in jüngerer Zeit Erkenntnis leitenden Fragen zugewandt, die von ihrer historiographiegeschichtlichen Tradition deutlich weg führen, sei es, dass diese Tradition etatistisch orientiert oder der Pflege eines vermeintlichen frühparlamentarischen Erbes verpflichtet gewesen war. Die moderne, im weitesten Sinne sozialgeschichtlich gewendete Erforschung des Ständewesens steht gleichwohl noch vor der Pionieraufgabe, die konkrete ständische Einflussnahme auf gesellschaftliche Regelungsbereiche überhaupt erst sichtbar zu machen.

Dass somit unter den vielen Verhandlungsgegenständen zwischen Fürsten und Ständen das Judenrecht bzw. die Rechte der Juden eines der ersten Themen sein müsse, dessen sich die Forschung annehmen würde, stünde daher eigentlich zu erwarten. Schließlich müssten derartige Belange durchaus auch im Interesse einer primär staatszentrierten Betrachtung liegen. Unter der Voraussetzung nämlich, dass die Schädlichkeit der Juden für die ‚christliche Nahrung‘ und ihre religiöse Verworfenheit Konsens waren (wovon grundsätzlich auszugehen ist), waren die Juden erstens im Sinne der gemeindlich-korporativen Anforderungshaltung gegenüber den Fürsten dazu prädestiniert, als Angriffspunkt als Begründung herhalten zu müssen. Zweitens war die Entstehung landständischer Verfassungen in den Territorialstaaten meist um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Wiederansiedlung von Juden in den Territorien deutlich vorangegangen. Damit stand just zu dem Zeitpunkt, da Landesfürsten ihre Untertanen mit der Gegenwart von Juden konfrontierten, mit den Landständen allerorten ein politisches und kommunikatives Instrumentarium zur Verfügung, mittels dessen sich gesellschaftliche Gruppen Gehör verschaffen konnten. Der eigentliche „turning point“ der fürstlichen Judenpolitik – setze man ihn grob um 1570 oder eher 1648 an – fiel zudem in jene wohl entscheidende Phase, als sich in der Mehrzahl der Territorien die Verhältnisbestimmung zwischen fürstlicher und ständischer Autonomie in der einen oder in der anderen Richtung abzeichnete.

Der Umstand, dass tatsächlich in vielen Territorien und auf noch viel mehr Landtagen über die Juden debattiert wurde, hat die Forschung ungeachtet dieser Tatsachen und der von Selma Stern schon vor langer Zeit formulierten Proble-

matik kaum einmal interessiert.¹ Beinahe eben so selten wurde die Frage gestellt, wer denn eigentlich aus welcher Veranlassung den Anstoß zur Kodifizierung des jüdischen Rechts gab.² Dies durch eine Beleuchtung der fürstlich-ständischen Interaktion zu tun, würde grundsätzlich an das Paradigma des Absolutismus rühren und damit einen Beitrag dazu liefern, „Herrschaft“ als Resultat eines „dynamisch-kommunikativen Prozesses“ (Meumann/Pröve) aufzuzeigen. Denn in der Tat: Will man den Realitätsgehalt absolutistischer Auffassungen hinterfragen, so erfordert dies nicht allein, die faktische Reichweite von Herrschaft (Befehl und Gehorsam oder Widersetzlichkeit) zu bemessen, sondern auch zu beleuchten, wie Herrschaft gegenüber den ‚Beherrschten‘ vermittelt wurde. Dies würde keinen abstrakten Metadiskurs bedeuten und auch keine Wiedergabe propagandistischer Attitüden fürstlicher Obrigkeiten, die gewiss immer darauf erpicht waren, ihre schon vorgefassten Entscheidungen in ein möglichst helles Licht zu stellen. Diverse Einzelstudien zu ganz unterschiedlichen staatlichen Gebilden haben gezeigt, dass deren Herrschaftssubjekte – in zeitgenössischer Diktion die „Untertanen“ – fürstlicher Verfügungsgewalt nicht passiv gegenüber standen, sondern Gelegenheiten fanden bzw. erhielten, ihre „Desideria“ zu artikulieren und vielfach auch zu realisieren.

Diese spezifische Form der Partizipation entsprach einem Leitmotiv im Selbstverständnis patriarchalisch definierter Wohlfahrtsstaatlichkeit genauso wie praktischen Erfordernissen im Interesse nicht nur der Herrschaftsabsicherung, sondern auch einer Landesverwaltung, die nicht alle Lebensbereiche durchdringen konnte – respektive überhaupt wollte. In diesem Zusammenhang ist Frank Göse in seiner detaillierten Untersuchung des brandenburgischen Adels zwischen 1648 und 1863 zu dem Schluss gekommen³, „daß die Mitwirkung der ständischen Gremien für das Funktionieren staatlicher Verwaltung auf der unteren Ebene auch in der klassischen Zeit des ‚Hochabsolutismus‘ unerlässlich blieb.“ Die Frage der Übertragbarkeit dieser Aussage auf andere Territorien steht allerdings noch aus. Grundsätzlicher noch bedarf es in geographischer, chronologischer, sachlicher und personeller Hinsicht differenzierender Fall-zu-Fall-Untersuchungen, um Aussagen über das Verhältnis partikularer und absoluter Herr-

¹ Vgl. BEHR, Judentum, Landstände und Fürsten; BURMEISTER, Judenpolitik der Vorarlberger Landstände; ferner meine Beiträge über die Stände in der Steiermark („Vertreibung der Juden aus der Steiermark“) und im Herzogtum Westfalen („Tendenzen und Konsequenzen“). Eine Ausnahme in der älteren Literatur ist ECKSTEIN, Juden im Markgrafenamt Bayreuth (1907), Kap. II: „Die Judenfrage auf den Landtagen“.

² Gegenbeispiele sind BLASTENBREI, Die kurpfälzischen JudenkonzeSSIONen; BITZ, Judenpolitik Johann Philipps von Schönborn.

³ Zit. GÖSE, Rittergut – Garnison – Residenz, S. 306. Die vielfältigen Ergebnisse dieser Studie können hier nicht referiert werden. Auf sie sei gleichwohl nicht allein im Horizont der Hohenzollernmonarchie, sondern im Sinne einer Referenzstudie zur politischen, wirtschaftlichen und mit Abstrichen auch zur gesellschaftlichen Rolle des Adels in der Frühen Neuzeit verwiesen, wenngleich hier die Problematik der Judenvergleitung nicht entwickelt wird.

schaftsträger zueinander und damit über das Abstraktum „Herrschaft“ als solches zu treffen.

Dies schlosse die Beleuchtung formaler Aspekte wie der Kommunikationsverfahren bis hin zu terminologischen Gesichtspunkten ein, die sich bevorzugt mit lateinischen Begriffen wie *Supplikationes*, *Gravamina*, *Desideria*, *Petita* oder seltener auch *Monita* verbinden, ansonsten als Klage- und Beschwerungspunkte, *Memoriale*, *Gesuche*, *Bittzettel* u.a.m. Niederschlag fanden.⁴ Die semantischen Unterschiede liegen auf der Hand: „*Gravamina*“ beispielsweise reflektieren, wenngleich eher als ‚Beschwerungen‘ denn als ‚Beschwerden‘ zu verstehen⁵, ein höheres Maß an Verbindlichkeit und korporativer Unterstützung als *Supplikationen* und bildeten, wo *Landtage* existierten, einen beständigen Teil des ritualisierten und zwischen Fürst und Ständen in der Regel konsensuellen Kommunikationshandelns. Seitens der Landesfürsten wurde diese verfahrenstechnisch eingehegte Form der Interessensvertretung nicht selten auch gefördert, weil sich somit am ehesten *ad-hoc*-Artikulationen und deren mögliche Ausweitung zu fundamentaler Opposition vermeiden ließen. Hierauf wird also zu achten sein. Dennoch sollten sprachliche Aspekte nicht überbewertet werden, da der zeitgenössische Wortgebrauch – zu sehen war dies bereits an der der Bezeichnung jüdenrechtlicher Verordnungen – oft genug willkürlich war. Auch ist aufgrund der Praxis der von Schreibern besorgten Niederschrift von Protokollen keineswegs ohne Weiteres von bestimmten Begriffen auf wesentliche intentionale bzw. rechtliche Unterschiede zu schließen. Wo man zudem nicht auf die eigentlichen Dokumentationen ständischer Provenienz wie *Protokolle* oder idealerweise *Diarien* zurückgreifen kann, sondern auf die oft ausschließlich erhaltenen (und in Editionen meist bevorzugt veröffentlichten) fürstlichen *Resolutionen* und die Abschiede angewiesen ist, wird die begriffszentrierte Analyse zum hermeneutischen Wagnis. Stichhaltige Ergebnisse werden sich somit immer nur anhand des konkreten Verhandlungsgegenstands erreichen lassen.

Dokumentationstiefe und -form landständischer Überlieferungen erlauben also nur eine Annäherung an das Thema. Daraus ließe sich mit Recht auf die Notwendigkeit schließen, das in den Ständeakten meist nur punktuell Aufscheinende durch subsidiäre (in der Regel lokale) Überlieferungen zu vertiefen. Mittel und Zweck zielen hier jedoch auf etwas anderes: die Demonstration einer Konstante der politischen Kultur in der Frühen Neuzeit, die für die Juden von

⁴ Vgl. WÜRLER, *Suppliken und Gravamina*, S. 19–20 u. S. 29–41 zur Typologie der *Gravamina*, sowie insgesamt den Sammelband NUBOLA/WÜRLER, *Bittschriften und Gravamina* (2005). Zur Terminologie fürstlich-ständischer Interaktion vgl. die neuere Studie von SERESSE, *Politische Normen in Kleve-Mark*, insbes. Kap. 4–5.

⁵ Vgl. dagegen HÖTZSCH, *Stände und Verwaltung in Cleve und Mark*, S. 283–288, der mit Blick auf die kleve-märkischen *Landtage* im 17. Jh. im Begriff der „Beschwer“ eine Bedeutungsver Schärfung sieht, sofern jene seitens der Stände nicht als Partikularaussage eines *Corpus*, sondern im Interesse „des ganzen Landes“ erhoben wurde (ebd., S. 285).

herausragender Bedeutung war. Schon die oberflächlichen Befunde sind eindrücklich: Die Juden waren ein beinahe allgegenwärtiges Thema auf den frühneuzeitlichen Landtagen, sofern sie nicht kategorisch aus den Territorien ferngehalten wurden. Im Folgenden wird dies anhand von Einzelbetrachtungen zu ausgewählten Territorien zu vertiefen sein.

Die Herauslösung ständischer Einzelaktivitäten angesichts der Vermengung von Motiven und einwirkenden Instanzen im Kontext territorialer Judenpolitik bedeutete in diesem Zusammenhang allerdings auch eine technische Lösung, die zur Tiefenanalyse spezifischer Konstellationen allein nicht ausreicht. Denn einerseits ist das überkommene Bild der dualen und somit antagonistischen Herrschaftsstruktur seit geraumer Zeit überholt. Ständische Gravamina waren Teil eines formalisierten und damit auch ritualisierten Verhaltens und nicht etwa automatisch ‚Widerstand‘. Die fürstliche Aneignung von Kompetenzen war häufig ständischerseits durchaus erwünscht, also nicht gleichbedeutend mit der Usurpation von Gewalt. Zum anderen bringt der Begriff ‚Stände‘ nur in sehr allgemeiner Form die Korporationsbildung und, konsequenterweise, auch die politische Praxis in den Territorien auf einen Nenner. Zunächst sind solche Territorien außen vor zu lassen, in denen die Herausbildung von Ständen vollständig unterblieb (Kurpfalz). Dies blieb zwar die Ausnahme, doch ist der Variantenreichtum in den ständisch organisierten Territorien zu groß, als dass sich die Existenz einer typischen Konstellation behaupten ließe.⁶ In ‚territoria non clausa‘ wie in Kurmainz etwa sind je nach Landesteil unterschiedliche Korporationsbildungen anzutreffen. In manchen Territorien traten bestimmte Verbände den Landesherren allein oder in führender Stellung entgegen wie die Städte im Herzogtum Württemberg bzw. im Herzogtum Preußen. Die Präponderanz einzelner Städte in ihren jeweiligen Kurien war eher die Regel als die Ausnahme (z. B. die Namen gebenden Städte der Fürstbistümer Münster, Würzburg, Mainz). Manche Territorien waren dagegen stark aristokratisch geprägt und besaßen folglich eine Herrenkurie (so in den habsburgischen Gebieten Innerösterreich, Mähren). Dithmarschen und Tirol dagegen sind für das zumindest zeitweilig große Gewicht der dortigen Bauern bekannt.

Eine gesonderte Betrachtung erfordern zudem die geistlichen Territorien aufgrund der Stellung der Domkapitel bzw. des Fehlens dynastischer Kontinuität. Die Kapitel waren in der Regel Mitregierungsinstanzen und konkurrierende Ständecorpora in einem. Wo erstere Funktion besonders stark ausgeprägt war (etwa in den Fürstbistümern Mainz, Köln, Augsburg oder Würzburg) lässt sich von Landstandschaft nur bedingt sprechen. Dasselbe gilt im Übrigen für die Grafen in Kurköln, die zwar eine eigene Kurie bildeten, als Angehörige reichsunmittelbarer Herrschaften aber nicht das Selbstverständnis kurkölnischer Lan-

⁶ Vgl. zum Folgenden HELBIG, Fürsten und Landstände. Auf die erschöpfende Angabe von Spezialliteratur muss an dieser Stelle verzichtet werden.

desuntertanen besaßen, sondern Exklusivität beanspruchten. Bei alledem sind natürlich allorts auch institutionelle oder auch nur realpolitische Veränderungen der Ständesysteme im Laufe der Zeit in Rechnung zu stellen, beispielsweise angesichts des Ausscheidens der Prälaten- bzw. Klerikerkurien in den protestantisch gewordenen Territorien oder des in mehreren Fällen (z. B. in Kurtrier) bezeugten Zurücktretens der Ritterschaften. Nicht allein die hier unumgängliche Vogelschauersperspektive, sondern auch die Eigenart landständischen Überlieferungsguts⁷ verbietet die trennscharfe Unterscheidung zwischen formalisierten (wenn auch nicht notwendigerweise fixierten) landständischen und gesonderten, auf speziellem Privilegienrecht basierenden Handlungen einzelner Akteure. Dennoch ist am Ständebegriff festzuhalten, weil er das historisch verbürgte Phänomen korporativen Zusammenschlusses als solches korrekt bezeichnet und im operativen Sinne dem Zweck der Untersuchung voll genügt.

2. Brandenburg-Preußen

2.1 Die östlichen Provinzen

Die Ansiedlung von Juden in Berlin 1671 hatte eine Vorgeschichte und eine Rezeption, die von starkem ständischen Widerstand geprägt war. In der Literatur wurde dies selten reflektiert, vermutlich weil die preußische Ständegeschichte zumal in der späteren Regierungszeit des „Großen Kurfürsten“ gemeinhin als abgeschlossen gilt.⁸

Kurfürst Friedrich Wilhelm selbst war es gewesen, der bezeichnenderweise kurz nach Antritt seiner Regentschaft, 1641, die Privilegierung reicher jüdischer Händler in der Kurmark geplant hatte. Aufgrund der Warnungen seines dortigen Statthalters, Ernst von Brandenburg, vor Protesten seitens der Landstände verwarf er dieses Vorhaben jedoch.⁹ 1652 erhielten einzelne Juden lediglich Konzessionen zum Besuch von Jahrmärkten.¹⁰ Darauf erging unverzüglich das ständische Gravamen, dass nämlich „Secten, als das sind Pontificii, Arriani, Photiniani, Weigeliani, Wiedertaufer, Manisten, item Juden – denen dann auch in specie kein handel und Wandel im Lande zu verstatten – und wie sie sonst Namen haben moegen, sich fast hin und wieder häufig eindringen wollen“. Diese

⁷ Vgl. für die welfischen Territorien etwa den Befund von RIES, Jüdisches Leben in Niedersachsen, S. 379.

⁸ Vgl. bislang neben Selma Stern nur CARSTEN, Judenfrage (1938 in der niederländischen „Tijdschrift voor geschiedenis“).

⁹ Vgl. die Dokumente in UA 1, S. 479 (Bericht des Statthalters Ernst an Kf. Friedrich Wilhelm vom 1.7.1641 u. Antwort Friedrich Wilhelms vom 30.7.1641; vgl. CARSTEN, Judenfrage, S. 56–57; LANDWEHR, Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, S. 371).

¹⁰ Vgl. CARSTEN, Judenfrage, S. 57, Anm. 2.

verachtenswürdigen Kreise, so das Ansinnen gegenüber dem Landesherrn, sollten nicht geduldet, geschweige denn in ihrer privaten Religionsausübung geschützt werden.¹¹ Obwohl die Räte im Namen des Kurfürsten erklärten, die Handelstätigkeit der Juden könne realistischerweise nicht auf die Messen in Frankfurt und Landsberg beschränkt werden, „zumalen das dem Lande am Aufschwung der Commerciens in hohem Masse gelegen“, bestätigte der Landtagsrezess genau dies im Sinne der Stände.¹²

Die wohl entscheidende Weichenstellung zugunsten einer künftigen Ansiedlung von Juden bedeutete die Einstellung des traditionellen Landtagsverfahrens in der Kurmark nach dem „Großen Landtag“ von 1653. Friedrich Wilhelm setzte hier die langfristige Heeresbewilligung der Stände durch und machte sich damit von ihnen politisch weitgehend unabhängig. Allgemeine Landtage fanden in der Folge in der Kurmark nicht mehr statt.¹³ Dessen ungeachtet wurde im Landtagsrezess hinsichtlich der Juden die Bestimmung erlassen, dass diesen „in Unsern churfl. Landen“ – also außerhalb Berlins – Handel (mit Ausnahme der Jahrmärkte), dauerhafter Aufenthalt und der Bau von Synagogen untersagt bleiben solle.¹⁴ Vor diesem Hintergrund bedeutet die Aussage Jersch-Wenzels, das Aufnahmeeidikt von 1671 sei „eine von mehreren Kampfansagen des absoluten Herrschers an die Partikulargewalten, die Stände, die sich strikt gegen die Niederlassung von Juden wandten“, gewesen, keine Übertreibung.¹⁵ Ende 1672 – als reguläre Landtage also beinahe zwei Jahrzehnte der Vergangenheit angehörten – beschwerten sich die Landstände in Spezialeingaben postwendend über die Juden und stellten es als eine durch alle Erfahrung bewiesene Selbstverständlichkeit hin, dass die Juden dem Land Verderben brächten, wobei man auch den Hinweis auf ihre Vertreibung aus der Mark Brandenburg genau ein Jahrhundert zuvor nicht fehlen ließ.¹⁶ 1679 äußerte der Große Ausschuss der Stände eine Beschwerde über die Zulassung der Juden¹⁷, und 1683 wiederholte man die Forderung nach ihrer Fernhaltung, der sich die Ritterschaft ausdrücklich anschloss.¹⁸ Wohl im April 1683 antwortete der Kurfürst darauf, er werde persönlich dafür Sorge tragen, dass das Land nicht von Juden überhäuft werde. Allerdings betrieben Christen die „Uebervorteilung“ des Landes stärker noch

¹¹ Ständisches Gravamen April 1652 (UA 10, S. 233–234).

¹² Erklärung der Geheimen Räte 25.6.1653; Antwort der Stände 27.6.1653, Landtagsrezess 26.7.1653 (alles ebd., S. 271–274).

¹³ Vgl. u. a. NEUGEBAUER, Zentralprovinz, S. 84–94.

¹⁴ Druck des Landtagshauptabschieds vom 26.7.1653 in: CCM 6, Nr. 118, Sp. 425–464 (nur auszugsweise UA 10, S. 275–280), hier Art. 2.

¹⁵ Zit. JERSCH-WENZEL, Juden in Preußen, S. 440.

¹⁶ Eingabe Nov./Dez. 1672 (STERN I/2, Nr. 23; vgl. BRUER, Juden in Preußen, S. 40).

¹⁷ Am 1.11.1679 (UA 10, S. 438).

¹⁸ Aktenstücke ebd., S. 583, 587 u. 610; vgl. CARSTEN, Judenfrage, S. 57–59.

als die Juden.¹⁹ Diese kurmärkischen Gravamina von 1683, die, so Peter Baumgart, „durchaus typisch für die ständische Haltung“²⁰ in dieser Phase waren, eröffneten den Ständen noch einmal die Möglichkeit zur Artikulation gegenüber dem Landesherrn, und dies anzunehmenderweise mit dem Anspruch auf höhere Legitimität. Denn diese Klagen kamen nicht als Besitzstandswahrung, sondern als brennende religiöse Bitten daher, die im Zeichen des latenten Gegensatzes zwischen lutherischem Mehrheits- und reformiertem Privatbekenntnis der Fürsten auf ein Spannungsfeld wirkten. Ungeachtet der in späterer Zeit stets vereinfachend als einer solchen gedeuteten Erfolgsgeschichte der Hugenottenansiedlung sind die xenophoben Untertöne in Preußen nicht zu überhören. In einer Denkschrift des Grafen von Waldburg von 1714, in der dieser unverblümt über die Landesverhältnisse in Preußen (Ostpreußen) Auskunft gab²¹, kam dies wie folgt zum Ausdruck: Das Mittel der Peuplierung sehe er mit großer Skepsis, denn „Ausländer, so treu und geschickt wie sie immer sein mögen, sind dennoch allhier (so wie es bei anderen Nationen auch geschiehet) verhaßt und werden nimmer auf den rechten Grund kommen ...“

Während die brandenburgischen Regenten in Berlin und in den Marken ihre geleitspolitischen Ziele im Wesentlichen durchsetzten, beschränkten sie sich im Herzogtum Preußen, wo sich die Stände über das Jahr 1653 hinaus stabilisieren konnten, auf die allenfalls punktuelle Ansiedlung von Juden. Auch die preußischen Stände hatten seit den 1650er Jahren Beschwerden gegen die Juden und christliche Minderheiten vorgebracht und im Landtagsrezess vom Juli 1653 ein gegen sie gerichtetes Kultusverbot durchgesetzt (Art. 2). Für die Juden gelte somit zwar ein Niederlassungs-, Kultus- und auch ein Handelsverbot. Weil aber „zu solcher Zeit alle *commercia cuivis libera seyn* müssen“, wolle man ihnen das Recht zum Marktverkauf zubilligen.²² Dieser Kompromiss bedeutete für eine begrenzte Zahl von Juden, dass sie sich an ausgewiesenen preußischen Gewerbeorten bewegen und offenbar, wenn auch ohne eigentliche landesherrliche Berechtigung, niederlassen konnten. Die Folge waren beharrliche Beschwerden

¹⁹ UA 10, S. 613; vgl. CARSTEN, Judenfrage, S. 59 mit Anm. 2.

²⁰ Zit. BAUMGART, Absoluter Staat und Judenemanzipation, S. 66, Anm. 21.

²¹ Denkschrift von Karl Heinrich Erbtruchseß Graf zu Waldburg neben eigenhändigen Verfügungen des Königs vom [20.]10.1714 (AB 2, Nr. 32). Waldburg (1686–1721) hatte die Aufsicht über die Ämter Riesenburg und Marienwerder inne.

²² „Mit den Juden haben Wir einen sonderbahren Contract schließen laßen, Vermöge desselben Ihnen aller Handel und Wandel in Unsern Churfl. Landen interdiciret, ohne allein in den publicis & solennibus nundinis, in welchen sie, doch bey dem Magistratui loci sich angeben sollen, Dorüber denn, weil zu solcher Zeit alle *commercia cuivis libera seyn* müssen, Niemand einige Klage und Beschwerung zu führen, wird Ursache haben. Im Übrigen wollen Wir Ihnen in Unsern Landen keine *fixa domicilia*, noch auch Synagogen verstatten, Würden Sie auch untüchtige Wahren feil haben, oder *illicitas usuras* treiben, wollen Wir solches mit ernst zu bestraffen nicht unterlaßen“ (Landtagsrezess 26.7.1653; Druck: CCM 6,1, Nr. 118; RPFN 2,1, BBP, Nr. 276).

der Stände, die sich in Preußen ins 18. Jahrhundert fortsetzen sollten. Weiterhin richteten sie sich auch gegen christliche Gruppen. 1657 hielt man dem König beispielsweise entgegen, dass „nicht allein Juden sondern auch Menisten ihre Wohnungen aufschlagen und ihre Synagogen und Versammlungen halten“.²³ In der Folge waren die treibenden antijüdischen Kräfte die Kaufmannsgilden der Städte, insbesondere Königsbergs und Memels.²⁴ Die sich anschließende Klage darüber, dass die Juden, „nachdem sie aus den Staedten weggeschaffet, auf den Freiheiten zu ihrem [der Städte, S. L.] grossen Schaden gelitten und gehalten werden“²⁵, deutet darauf hin, dass es auch in Preußen um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu Vertreibungen von Juden kam, der Landadel ihnen indes Refugien bot, und dass die Städte nun auf eine völlige Vertreibung der Juden abzielten.

Federführend waren wiederum die Kaufmannschaften bzw. die von ihnen dominierten Magistrate der Städte Königsberg und Memel mit der Forderung, dass die Nachteile, die ihnen „durch die Hollaender und Juden ... zugefuegt werden, gaenzlich von nun an abgeschaffet und eingestellt werden moegen“.²⁶ Auf dem von 1661 bis 1663 währenden Landtag klagten die Städte erneut massiv über die Niederlassung von Arianern, Mennoniten und auch Juden, die sämtlich „gaenzlich excludieret und zu keiner Possession gelassen werden“ sollten.²⁷ Auf diese und andere Klagen hin erließ Kurfürst Friedrich Wilhelm ein Edikt gegen Juden, Mennoniten und Arianer.²⁸ Dessen Promulgation bzw. Umsetzung wurde aber offenbar verschleppt.²⁹ Die Stände traten nun zumindest nach außen geschlossen mit der Forderung nach der Vertreibung der Juden und Sekten auf.³⁰ Es scheint, dass sich auch die lutherische Geistlichkeit mit entsprechenden Forderungen hervortat.³¹ Auf dem Landtag 1670 trugen die Städte erstmals konkretere Beschwerden vor, u. a. über den Handel des Juden Moses Jacobsen in Memel und die angebliche Beherrschung des Jahrmarkts in Goldap (Masuren) durch die dortigen Juden.³² Tatsächlich, so wenig später eine Eingabe der Stände,

²³ Bedenken der Stände vom 11.10.1657 (UA 15, S. 399). Vgl. zum Folgenden CARSTEN, Judenfrage, S. 53–56.

²⁴ Vgl. STRAUBEL, Handelsstädte Königsberg und Memel, S. 304 u. 321–328; relevante Aktenstücke bei STERN I/2, bes. Nr. 448–449, 458, 472–473, 489, 493, 496 u. S. 537.

²⁵ Eingabe der Städte ohne weitere Spezifikation bei UA 15, S. 403.

²⁶ Dito, ebd., S. 407.

²⁷ Eingabe der Städte vom 12.7.1661 ebd., S. 522 u. 526.

²⁸ Antwort vom 19.3.1663 auf das Begehren der Stände vom 15.3.1663 (UA 16, S. 365), dem zufolge die Niederlassung der Genannten verboten wurde (dazu auch CARSTEN, Judenfrage, S. 53 mit Anm. 5).

²⁹ Vgl. die Einzelheiten in UA 16, S. 435, 437, 443, 456,

³⁰ Vereinigtes Bedenken der Stände 21.7.1668 (ebd., S. 535; CARSTEN, Judenfrage, S. 54 mit Anm. 7).

³¹ Vgl. UA 16, S. 491, 558, 611.

³² Erklärung der Städte 11.10.1670 (ebd., S. 636; CARSTEN, Judenfrage, S. 54 mit Anm. 13). Vgl. auch die Gravamina der Landräte über die Juden vom 5.8.1670 in (UA 16, S. 610; CARSTEN, Judenfrage, S. 54, Anm. 12).

sei es aber so weit gekommen, „dass die Juden in vielen Staedten ohne Scheu handeln und wandeln und buergerliche Nahrung treiben“.³³ Auf die wiederholte Forderung der Stände nach einem Aufenthaltsverbot für Juden, Arianer „und andere Ketzer“ schlug die Regierung im Dezember 1670 den Erlass eines entsprechenden Ediktes vor, für das die Stände noch im selben Monat einen Entwurf erstellten.³⁴ In seiner „Abolitio gravaminum“ entschied der Kurfürst schließlich, das Edikt umzusetzen. Lediglich die von polnischen „Herren“ als „factores“ nach Preußen geschickten Juden sollten davon ausgenommen bleiben.³⁵

Die Beschwerden setzten sich in der Folgezeit fort. Die vor allem von den Handelsstädten vorgebrachten, wirtschaftlich begründeten Einwendungen waren offenbar in tiefen Ressentiments eingewurzelt, die an die Tradition der mittelalterlichen Judenfeindschaft erinnern.³⁶ Sie verknüpften sich mit den späten Autonomiebestrebungen dieser Städte im Zeichen einer zunehmenden Kontrolle der Magistrate durch die Krone. So war es sinnfällig, dass der Magistrat von Königsberg, statt pflichtgemäß einen Bericht über die Juden in seiner Vorstadtsiedlung Kneiphof anzufertigen, dieselben Juden kurzerhand von dort vertrieb.³⁷ Einer Angabe zum Hofjuden in Königsberg aufgestiegenen, 1720 gestorbenen Benedix Jeremias von 1711 zufolge lebten im Herzogtum Preußen zu diesem Zeitpunkt offiziell nur fünf Familien, daneben einige mehr insbesondere in Königsberg. Sie alle aber seien arme Leute, die daher den jährlichen Satz von 300 Rtl. Schutzgeld nicht aufzubringen in der Lage seien.³⁸ Tatsächlich dürften 1716 rund 38 Familien in der Stadt ansässig gewesen sein, und zwar meistens bereits seit der Erhebung des Kurfürsten zum König in Preußen 1701. Allerdings besaßen eben die meisten von ihnen keine Schutzbriefe, und entsprechend waren sie auch nicht als Gemeinde konstituiert bzw. organisiert.³⁹

Auch in Pommern (Hinterpommern)⁴⁰, das 1648 nach dem Aussterben des einheimischen Greifengeschlechts mit dem säkularisierten Fürstbistum Kammin

³³ Eingabe der Stände 1.12.1670 (UA 16, S. 659; CARSTEN, Judenfrage, S. 54–55 mit Anm. 1).

³⁴ Vorschlag der Regierung 2.12.1670 in UA 16, S. 674 bzw. Vorlag des Edikts im Entwurf seitens der Stände vom 23.12.1670 ebd., S. 676. Vgl. dazu CARSTEN, Judenfrage, S. 55.

³⁵ Vom 30.1.1671 (UA 16, S. 683).

³⁶ Vgl. noch am 23.9.1671 das vereinigte Bedenken der Stände, das genannte Edikt möge unbedingt angeschlagen werden, weil die Juden die Kinder von Christen fingen und gegen Türken austauschten (ebd., S. 713).

³⁷ Memorial des Generalfiskals vom 27.4.1707 (STERN I/2, Nr. 489). Vgl. in diesem Zusammenhang den Bericht Karl Friedrich Laus über die Königsberger Juden vom 29.10.1707 (ebd., Nr. 29.10.1707). Die von zwei Armen des Pregels umschlossene Siedlung Kneiphof wurde 1724 mit der Königsberger Altstadt und der Siedlung Löbenicht zur Stadt Königsberg vereinigt. Sowohl Löbenicht als auch Kneiphof hatten bis zu diesem Zeitpunkt Stadtrechte besessen.

³⁸ Schreiben des Schutzjuden Benedix Jeremias vom 13.10.1711 (ebd., Nr. 518). Vgl. zu ihm AJZENSZTEJN, Jüdische Gemeinschaft in Königsberg, S. 30–31.

³⁹ Vgl. ebd., S. 29–33.

⁴⁰ Vgl. die gleichwohl überholte Darstellung bei GROTEFEND, Juden in Pommern; zu Vor- bzw. Schwedisch-Pommern die ungedruckte Arbeit von BACKER, Juden in Schwedisch-Vorpommern.

an Brandenburg gefallen war, ließen sich die Stände im ersten Landtagsrezess 1654 bezüglich der Juden zusichern, dass durch sie „dem Lande und trafiquen kein Nachteil zugezogen werde“.⁴¹ Anlass zu Befürchtungen sahen oder behaupteten vor allem die pommerschen Kaufleute, die ihr Geschäft bis ins 18. Jahrhundert in erster Linie auf den Wollhandel gründeten. Gegen den Willen der Stände, die sich auf einen Landtagsabschied von Stargard beriefen, dem zufolge sie ein Vetorecht gegen den jüdischen Handel besäßen, hielt Friedrich Wilhelm 1664 an den Konzessionen für einzelne Juden fest.⁴² Dabei deuten sich in der Frühzeit auch in Pommern Konflikte zwischen der Berliner Regierung und der Landesregierung an, die ausdrücklich angewiesen wurde, nicht länger mit den Landständen über den Judenschutz zu verhandeln.⁴³ Durch den nominell unbehinderten Handel der Juden in der sich entlang der Südostgrenze Pommerns erstreckenden Neumark einerseits und durch die starke Einwanderung von Juden aus Polen andererseits waren die Beschwerden der pommerschen Kaufleute bzw. der Stände insgesamt für die Zukunft allerdings programmiert. Nach den Bestimmungen von 1672 und 1694 wurde die Zahl der jüdischen Familien in größeren Städten auf zwei, in kleineren (Mediatstädten) auf eine Familie festgelegt.⁴⁴ Seit dem Beginn der Vergleitung von Juden bis weit ins 18. Jahrhundert protestierten die Städte bzw. die Kaufmannszünfte gegen die Präsenz von Juden, vor allem wegen der ihnen im Wollhandel erwachsenen Konkurrenz.⁴⁵ Analog geschah dies auch im schwedischen Teil Pommerns, wo insbesondere die Krämerkompagnie im 1721 zur Hauptstadt erhobenen Stralsund bei der Regierung Druck gegen die Juden ausübte.⁴⁶

Wie groß noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Konkurrenz um das Juden-geleit zwischen unterschiedlichsten Instanzen war, lässt das Scheitern der erstmaligen, noch aus rein merkantilem Geiste erwachsenen Planung einer „Judenstadt“ bei bzw. am Fluss Leba in Hinterpommern erahnen.⁴⁷ Nach dem Bericht

⁴¹ Zit. aus Art. 14 des Rezesses nach GROTEFEND, Juden in Pommern, S. 141. Hinterpommern bezeichnet historisch den östlichen Teil Pommerns einschließlich Pommerellens, mit dem Brandenburg-Preußen 1648 entgegen seiner dynastisch begründeten Anwartschaft auf das Gesamterbe der 1637 ausgestorbenen Greifen-Herzöge abgefunden worden war. Im Frieden von Saint-Germain (1679) ging der bis dahin zu Schweden gehörende Landstreifen östlich der Oder an Brandenburg-Preußen, 1720 im Frieden von Stockholm (1720) auch das Gebiet südl. des Flusses Peene mit der lange umstrittenen Hauptstadt Stettin („Altvpommern“). Die verbliebenen vorpommerschen Gebiete schwedischen Anteils mit Rügen fielen 1815 an Preußen.

⁴² Reskript an die hinterpommersche Regierung vom 12.2.1664 (STERN I/2, Nr. 1439 u. weitere Aktenstücke ebd.).

⁴³ Vgl. GROTEFEND, Juden in Pommern, S. 143–144.

⁴⁴ Reskript vom 21.3.1672 und Edikt vom 10.11.1694 (STERN I/2, Nr. 147 bzw. 415).

⁴⁵ Vgl. GROTEFEND, Juden in Pommern, Abschnitt III.

⁴⁶ Vgl. BÄCKER, Juden in Schwedisch-Vorpommern, S. 15–19.

⁴⁷ Undatiertes Memorial des kurbrandenburgischen Oberappellationsgerichtsrats u. späteren kgl. preußischen Geheimen Obertribunalsrats Johann Philipp Lau von Lauwitz, von Stern 1709 angesetzt (STERN I/2, Nr. 501).

eines der verantwortlichen Räte war die Ansiedlung der Juden an einem gesonderten Ort per se schwierig, „weil wider sie auf allen Landtagen gravaminirt“ werde. Tatsächlich aber gewährten dieselben Adligen, die sich über sie beschwerten, den Juden „dem Regali Regio zum Praejuditz Schutz und Aufenthalt“, beispielsweise auch in Königsberg selbst wie auch auf ihren Landgütern. Der Leibzoll (hier „Judentribut“), den die sich vorübergehend nach Königsberg verfügenden jüdischen Händler zu zahlen hatten, fließe an der landesfürstlichen Kasse vorbei, wofür insbesondere der Oberburggraf als autorisierter Einnehmer die Verantwortung trage. All diese notorischen „Unterschleife“ müsse man einkalkulieren, wenn man den Plan einer Judenstadt verwirklichen wolle. Vermutlich aufgrund dieses ernüchternden Berichts verwarf Friedrich Wilhelm die Pläne. In den 1750er Jahren bekamen sie noch einmal Aufwind unter König Friedrich II., der sie nun endgültig mit dem Argument verwarf, dass dadurch die Zahl der Juden noch erhöht würde, was den Absichten des Generalreglements von 1750 zuwider laufe.⁴⁸ Offenbar gaben die Stände die Gravamina über die Juden in der Folgezeit auf.⁴⁹ Dies könnte – abgesehen von der auch hier vollzogenen politischen Entmachtung der Stände – damit zusammen gehangen haben, dass in Pommern die Zahl der Juden und ihre ökonomische Bedeutung auch im 18. Jahrhundert vergleichsweise gering blieb.

Massivere Formen nahm der Widerstand der Stände gegen die Juden im ebenfalls 1648 brandenburgisch gewordenen Fürstentum Halberstadt an. Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte hier am 1. Mai 1650, nur wenige Tage nach der Huldigung durch die Stände, den zehn in Halberstadt lebenden Familien einen Schutzbrief unter außerordentlich günstigen Bedingungen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten ausgestellt.⁵⁰ 1656 beschwerten sich die Stände über unvergleitete Juden, die „ihre Synagogas hielten“ und Eigentum von Häusern erlangten.⁵¹ Wenig später ergänzte der Kurfürst, dass er „verfluchte Synagogen, Unseren selig machenden Jesum Christum täglich zu verlästern“, nicht zulassen werde und dass den vergleiteten Juden lediglich die private Andacht gestattet sei.⁵²

Die Juden in Halberstadt wussten von der Gefahr, die von einer Mobilisierung der Landstände, sicher aber auch der Provinzialregierung durch die Zünfte

⁴⁸ Vgl. die Dokumente bei STERN III/2,1, Nr. 768–782; in der Literatur ebd., Bd. III/1, S. 153–157; LORDICK, „Judenstadt“ an der Leba; auch GROTEFEND, Juden in Pommern, S. 184–188. Den Plan einer Verschiebung der Juden in die preußisch-polnische Grenzregion hat Friedrich aber vermutlich niemals ganz aufgegeben.

⁴⁹ 1725 z. B. findet sich das Thema nicht in den Gravamina der Stände (AB 4,1, Nr. 185).

⁵⁰ Vgl. STERN I/1, S. 9–10.

⁵¹ Reskript an die Halberstädter Regierung 6.4.1656 (bei STERN I/2, Nr. 105 aus der ständischen Überlieferung. Vgl. zum Folgenden ebd., Bd. I/1, S. 19–21).

⁵² Reskript an die Halberstädter Regierung, 10.7.1656 (STERN I/2, Nr. 1106; ebenso das Reskript vom 10.8.1661, ebd., Nr. 116).

gegen sie ausging. 1664 klagten sie gegenüber der Regierung, die Zünfte brächten den Homagialrezess von 1650 und entsprechende Landtagsrezesse in Anschlag, „deren teils wohl nie in rerum natura gewesen“, um gegen ihre Betätigung in der Stadt Stimmung zu machen.⁵³ 1667 entzog der Kurfürst dem Domkapitel die Jurisdiktion über die Juden, weil es den Nachlass eines auf seiner Freiheit verstorbenen Juden besteuerte.⁵⁴ Im Sommer 1668 erteilte Friedrich Wilhelm der Regierung Weisungen über den Schutz der Juden, denn die Krämer brächen in die Häuser der Juden ein und nähmen ihre Besitzungen an sich.⁵⁵ Nach fortgesetzten Beschwerden der Stände über eine Verzehnfachung der Zahl der Juden entgegen dem Schutzbrief von 1650 ließen sie am 18. April 1669 die 1648 errichtete Synagoge zerstören.⁵⁶ Die Reaktion des Kurfürsten ist bezeichnend für seine in dieser Phase geübte Rücksichtnahme (oder auch für seine Nachgiebigkeit) gegenüber den Ständen bei gleichzeitiger Strenge gegenüber der Regierung, die er als administratives Organ in die Verantwortung nahm: Während er die Stände verwarnte und sie mit der Zahlung von 1.000 Rtl. für die entstandene Wertzerstörung zur Kasse bat, ihnen aber Pardon gewährte, maßregelte er die Regierung. Durch die Bereitstellung von soldatischem Schutz habe sie überhaupt erst den Anlass zu dem Überfall gegeben und trage daher die eigentliche Schuld daran.⁵⁷ Tatsächlich war die ambivalente Haltung der Regierung durch ihre Befangenheit gegenüber den Ständen geleitet. Diese allein – und hier wiederum die Krämer der Hauptstadt – waren jedoch die treibenden Kräfte der Aktion gewesen.

Da sich das Fürstentum Halberstadt trotz dieses Vorfalles zu einem Schwerpunkt jüdischen Lebens im brandenburg-preußischen Staatsverband entwickelte⁵⁸, setzten sich auch die Proteste gegen die Juden fort. 1713 hielten die Landstände der Regierung in 35 Punkte gefasste ausführliche Gravamina betreffend die Juden entgegen, die sicher nur die Spitze des Eisbergs darstellten.⁵⁹ Darin hieß

⁵³ Memorial der Halberstädter Juden vom 22.11.1664 (ebd., Nr. 118).

⁵⁴ Reskript an die Halberstadter Regierung 26.2.1667 (ebd., Nr. 119); fortgesetzte Auseinandersetzungen über Jurisdiktionsansprüche des Kapitels 1693 (ebd., Nr. 359–360).

⁵⁵ Reskript an die Halberstadter Regierung, 31.7.1668 (ebd., Nr. 120).

⁵⁶ Dazu die Dokumente ebd., Nr. 121–123 u. Darstellung ebd., Bd. I/1, S. 20–21, worauf hier nicht weiter einzugehen ist. Vgl. in der Lit. KÖHLER, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 68–69 u. RIES, Alte Herausforderungen unter neuen Bedingungen?, S. 115–116. Zur Zusammensetzung und Größe der jüdischen Gemeinde in Halberstadt vgl. die Aufstellung zu Feb. 1688 bei STERN I/2, Nr. 134 u. zu 1699 ebd. im Anhang, S. 531–535, dort mit der angegebenen Seelenzahl von 698 Personen in 118 Familien.

⁵⁷ Reskript an die Halberstadter Regierung 22.4./2.5.1669 (STERN I/2, Nr. 128).

⁵⁸ Ungeachtet der Studie von HALAMA, Juden im Fürstentum Halberstadt, die sich auf einen Teilaspekt beschränkt und einige Wünsche in methodischer Hinsicht offen lässt, bedarf es weiterhin einer umfassenden Aufarbeitung der jüdischen Geschichte Halberstadts in der Frühen Neuzeit.

⁵⁹ Dat. 23.5./25.4.1713 (AB I,1, Nr. 146, Art. 30–33 u. als Reg. bei STERN II/2, Nr. 454; dazu ebd., Bd. II/1, S. 111–112).

es, die Juden hätten sich durch „erschlichene Privilegia“ in die Lage versetzt, 12% Zins zu nehmen, was „das Land und vornehmlich die Armuth sehr aussaugt und mitnehme“. Die folgende Äußerung zeigt, dass die Stände die Niederlassungs- und Kultusrechte des in Halberstadt ansässigen Judentums auch aus religiösen Motiven anfochten: „Insbesondere aber hat dessen Religionsfreiheit bishero allzu weite Übergriffe gethan, maßen in der Stadt Halberstadt schier eine völlige Jüdische Academie [die Klaussynagoge um 1700, S. L.] angelegt worden und daselbst die Jüdische Religion öffentlich propagiret und dociret wird.“ Die Zahl der 1650 aufgenommenen zehn Juden habe sich inzwischen verzehnfacht. Man möge sie „allernädigst reduciren und aus dem Lande dimittiren“, sowie „ihre Religionsfreiheit in engere Schranken setzen ... lassen.“ Außerdem trügen sie die Schuld für die hohe Zahl an Scheidemünzen im Lande, gingen vorsätzlich in Bankrott, um ihren Zahlungsverpflichtungen zu entgehen und versuchten, sich Monopole zu erschleichen. In diesen Beschwerden wurden die Stände durch die Halberstädter Regierung in einem Gutachten noch bestärkt, die zwar nur von einer Versechsfachung der Zahl der Juden sprechen wollte, indes die Vorwürfe als bewiesen ansah, um ihrerseits noch Argumente über die angeblichen rechtlichen Anmaßungen der Rabbiner und die Skrupellosigkeit der jüdischen Händler beizusteuern.⁶⁰

Diese von den Ständen allem Anschein nach geschlossen an den Fürsten herangetragenen Klagen über die Juden dürften zu den in dieser Form wohl letzten zählen. Sie fallen in eine Zeit, da das geregelte landständische Verfahren in den meisten Territorien bereits eingestellt war und so auch in den brandenburgisch-preußischen Akquisitionen Halberstadt, Magdeburg und Minden. In Magdeburg beispielsweise hatte der letzte Landtag 1678 und damit noch vor der offiziellen brandenburgischen Regierungsübernahme 1680 stattgefunden. An die Stelle des Gesamtlandtags rückten größere, dann engere Ausschüsse. Der finanzpolitische Einfluss der Stände – und damit ihre eigentliche politische Handhabe – war um das Jahr 1700 allerorten auf im Grunde akklamative Handlungen reduziert worden. Was an konkreter landständischer Kompetenz noch blieb, sollte vom „Soldatenkönig“ beseitigt werden.

Damit war jedoch der ungehinderte administrative Zugriff in den Provinzen keineswegs gewährleistet. Erst im Zuge der 1723 vollzogenen Reform der Provinzialbehörden fand die preußische Zentralregierung Mittel und Wege, ihre Maßnahmen gegenüber den Juden durchzusetzen. Dabei war es die Tendenz, nur noch vertrauten Persönlichkeiten der Landesregierungen, ansonsten aber den Kriegs- und Domänenkammern die judenpolitischen Kompetenzen zu überlassen.⁶¹ Daraus resultierten Spannungen, die nicht allein in der Gründungszeit

⁶⁰ „Desiderien“ der halberstädtischen Stände vom 24.4.1713 in: AB 1,1, Nr. 146, hier Pkte. 31–33 mit Regierungsgutachten 434–435, Anm. 1–2.

⁶¹ Vgl. STERN I/2, S. 21.

der Kammern ein strukturelles Grundproblem der preußischen Verwaltung ausmachten, insofern nämlich als die Regierungen in der Regel ständisch geprägte Einrichtungen waren, die Kammern aber mehr und mehr bürgerlich besetzte Instrumente zur Durchsetzung des königlichen Willens wurden.⁶² Die Regierungen standen somit im latenten Verdacht, unerlaubt (also auf die eigene Karte) Juden das Geleit zu erteilen.⁶³ 1724 teilte das Generaldirektorium der neumärkischen Regierung daher mit, dass künftig ausschließlich die Kriegs- und Domänenkammer für die Judensachen zuständig sein werde.⁶⁴ In den Anfangsjahren war man, beispielsweise 1728 in Halberstadt, zwar ausgesprochen unzufrieden mit der Arbeit der Kammern.⁶⁵ Dennoch setzte Friedrich Wilhelm künftig darauf, diesen neuen Behördentypus zu konsolidieren. Besonders deutlich wird diese Konkurrenz zwischen zentralstaatlicher und partikularer Verwaltungskompetenz beim Umgang mit den Juden in Ostfriesland.⁶⁶

2.2 Ostfriesland

Im weiträumigen Vergleich mit den nördlichen, küstennahen Reichsteilen, die in der Frühen Neuzeit selten eine Heimstatt der Juden bildeten, stellt Ostfriesland eine erstaunliche Ausnahme dar.⁶⁷ Über das 19. Jahrhundert hinaus, bis 1933, bildete der hohe Anteil der Juden an der Bevölkerung ein Kontinuum der Geschichte Ostfrieslands. Emden wiederum, dessen jüdische Bewohnerinnen und Bewohner kurz vor der preußischen Herrschaftsübernahme 1744 6,1% der Stadtbevölkerung ausgemacht haben sollen, bildete sogar einen Hauptort jüdischen Lebens, wie er im gesamten Norddeutschland mit Ausnahme Hamburgs und Altonas nicht existierte.⁶⁸ Die vergleichsweise große Zahl von Juden in Ostfriesland ist nur vor dem Hintergrund der in der Grafschaft in der Frühen Neuzeit bestehenden politischen Struktur zu verstehen. Auch diese – die „ostfriesische Singularität“ (Sabine Heißler) – fällt aus dem Rahmen des Alten Reichs heraus und hat daher nicht von ungefähr eine bis heute rege und ertragreiche landesgeschichtliche Forschung motiviert.

⁶² Vgl. etwa für (Ost)Preußen 1724 AB 4,1, Nr. 304; ein entsprechender Befund für Ostfriesland nach 1744 bei SCHMIDT, Politische Geschichte Ostfrieslands, S. 335.

⁶³ Vgl. etwa die Weisung der Judenkommission an die kleve-märkische Regierung vom 19.9.1728 (StAM, KM, Landessachen, Nr. 1638, f. 48r–v).

⁶⁴ Reskript vom 18.1.1724 (STERN II/2, Nr. 137).

⁶⁵ Vgl. das Reskript für die Halberstädter Kammer vom 13.12.1713 (AB 4,2, Nr. 247).

⁶⁶ Aus der Instruktion für den Präsidenten der ostfriesischen KDK, o. Dat. [lt. Hg. 28.8.1748] (AB 7, Nr. 401, S. 816–839, Art. II, § 7).

⁶⁷ Vgl. in der Forschung v.a. den Sammelband REYER/TIELKE (Hgg.), Frisia Judaica (1988); LOKERS, Juden in Emden (1990).

⁶⁸ Vgl. die tabellarische Aufstellung bei LOKERS, Juden in Emden, S. 101.

2.2.1 Ostfriesland vor der Herrschaftsübernahme Preußens (ca. 1600–1744)

Sowohl hinsichtlich ihrer sozialen Zusammensetzung als auch ihres politischen Einflusses stellten die Stände in Ostfriesland ein einzigartiges System ständischer Repräsentation dar. Je nach Zugehörigkeit zu den landschaftlich wie sozial stark unterschiedlichen Geest- und Marschgebieten und der individuellen Vermögensvoraussetzung waren dort neben Adel und Städten spätestens seit dem letzten Drittel des konjunkturell herausragenden 16. Jahrhunderts auch die vermögenden Bauern landtagsberechtigt.⁶⁹ Numerisch gesehen besaß diese „Hausmannschaft“ bis zum Ende der alten Fürstenherrschaft (1744) sogar ein Übergewicht im Verhältnis zu den höheren Ständen, wenngleich der tatsächliche politische Einfluss zweifelsohne bei den ökonomisch dominierenden Städten Emden sowie, mit beträchtlichem Abstand, Norden und Aurich lag.⁷⁰

Das Rückgrat der ständischen Kompetenzen in Ostfriesland bildete die Kontrolle der Steuerbewilligungen und -erhebungen bzw. der gesamten Steuerverwaltung, die sich mit Beginn des 17. Jahrhunderts in Form des Administratorenkollegiums institutionalisiert hatte. Insbesondere diese über den fiskalischen Bereich hinausgreifende „Nebenregierung“ (Enno Eimers) verschaffte den Ständen eine Stellung, die sie ungeachtet verschiedener fürstlicher Gegeninitiativen und wechselhafter politischer Auf- und Abschwünge bis zum Vorabend der preußischen Zeit beibehielten.⁷¹ Daneben kontrollierten die Stände seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert über das von ihnen durchgesetzte und personell besetzte Hofgericht zentrale Bereiche der zuvor dem fürstlichen Kanzleigericht zustehenden Jurisdiktion.

Der Dualismus zwischen dem Landesherrn und den Ständen war freilich zu einem Gutteil ein Dualismus zwischen ihm und der Stadt Emden, deren anti-fürstliche Fraktion von 1595 bis 1611 auf die letztlich erfolgte Ablösung von der Landesherrschaft drang und die Stadt dauerhaft in eine „quasiautonome Stadtrepublik“ (Kappelhoff) verwandelte.⁷² Begünstigt wurde dieser Prozess abgesehen von den strukturellen Begebenheiten im Land von inneren und regionalen Schwächen der herrschenden Dynastie und dem beträchtlichen kon-

⁶⁹ Eine (wenn auch nicht zahlenmäßig) auffällig hohe Anteilnahme des ‚dritten Standes‘ an den Landtagen hat für die 1680er Jahre HEISLER, *Ostfriesische Singularität*, S. 90, 96–97 festgestellt.

⁷⁰ Die ständegeschichtliche Literatur zu Ostfriesland ist reichhaltig. Vgl. etwa EIMERS, *Ständewesen in Ostfriesland*; KAPPELHOFF, *Absolutistisches Regiment*; DERS., *Soziale Reichweite*; vgl. auch die einander chronologisch ergänzenden, leider ungedruckt gebliebenen Arbeiten von HEISLER, *„Ostfriesische Singularität“* (1994) u. MELCHERS, *Preußens atypische Provinz?* (2002). Eine befriedigende Verzahnung der politischen mit der Sozialgeschichte steht allerdings noch aus.

⁷¹ Vgl. übergreifend EIMERS, *Ständewesen in Ostfriesland*.

⁷² Vgl. im Unterkapitel der Stadtgeschichte von KAPPELHOFF, *Emden als quasiautonome Stadtrepublik*, vgl. ebd., Kap. 2.2.2–2.2.3.

junkturrellen Aufschwung Emdens im Gefolge des spanisch-niederländischen Krieges seit Beginn des 17. Jahrhunderts. Hinzu kam die enge politische und konfessionelle Bindung an die niederländischen Generalstaaten, die in Emden durch eine Garnison sogar massive militärische Präsenz demonstrierten.⁷³ Waren in Emden somit die Eingriffsmöglichkeiten der (1654 gefürsteten) Grafen gering bis inexistent, so besaßen sie in den übrigen Städten, in Aurich und Norden (die mit Emden die ostfriesische Städtekurie besetzten, aber doch kaum mehr Gewicht denn als Minderstädte besaßen), wenigstens nominell die Kontrolle über die Magistrate. Am Vorabend der preußischen Herrschaftsübernahme bezeichnete ein der profürstlichen Parteinahme unverdächtiger Chronist die starke Stellung der Stände, die auch jede gut gemeinte fürstliche Reform mit Verweis auf die „Accorden“ blockierten, als „groote Straffe voor ons Land“, weil damit der Weg zu größerem Wohlstand verstellt werde.⁷⁴

Unter dieser Voraussetzung einer grundsätzlich intakten ständischen Autonomie – bzw. umgekehrt: eines nicht realisierten fürstlichen Suprematsanspruchs – nahm König Friedrich II. nach dem Tod des letzten Fürsten von Ostfriesland (25.5.1744) das Land entsprechend einer seit 1694 bestehenden Anwartschaft der Hohenzollern in Besitz.⁷⁵ Er tat dies offenkundig, ohne über die Landesgepflogenheiten in Kenntnis zu sein und auch ohne zunächst ambitioniertere als fiskalische Ziele zu verfolgen.⁷⁶ Um sich über den überkommenen Rechtszustand zu informieren, nahm man einmal mehr die „Ostfriesische Historie und Landesverfassung“ des Vizekanzlers Brenneysen zur Hand. Nach 1744 musste eine Ableitung der preußischen Souveränität aus dem zuvor umstrittenen Hoheitsanspruch also zwiespältig erscheinen.⁷⁷ Die preußische Herrschaft allerdings wurde in Ostfriesland von Anfang an vom „Murren des gemeinen Volkes“

⁷³ Die Privilegien der Stadt wurden in verschiedenen Verträgen seit 1595, zuletzt im Osterhuser Akkord vom 21.5.1611, fixiert (vgl. u. a. KAPPELHOFF, Die ostfriesischen Landstände, S. 77 mit Anm. 20). Die politische und Wirtschaftsgeschichte Emdens ist breit entwickelt bei KAPPELHOFF, Emden als quasiautonome Stadtrepublik.

⁷⁴ So Hajo Laurentz Damm 1739 in seiner Landesbeschreibung Ostfrieslands (MÖHLMANN, Beschreibung Ostfrieslands, S. 181). Damm war zum Zeitpunkt der Abfassung ostfriesischer Steuereinnahmer in niederländischen Diensten.

⁷⁵ Vgl. die Kabinettsordre an Cocceji anlässlich der Besitzergreifung von Ostfriesland (AB 6,2, Nr. 483).

⁷⁶ Dies bezeugen etwa Friedrichs Kabinettsordres an den Kriegsrat Bügel vom 28.5.1744 (ebd., Nr. 467) u. an Homfeld vom 4.6.1744 (ebd., Nr. 472). Das Vorwalten eines Assimilierungsplans Preußens gegenüber Ostfriesland verneinte auch Walter Deeters, einer der besten Kenner der frühneuzeitlichen Geschichte Ostfrieslands: „Ostfriesland war so abgelegen, daß man seine besondere Stellung für den König gar nicht bemerkte. Es war und blieb eben immer ein kleiner Fremdkörper in dem großen preußischen Staatswesen“ (DEETERS, Fridericianische Bilanz, S. 151; vgl. auch KAPPELHOFF, Politische Partizipation, S. 286; EIMERS, Ständewesen in Ostfriesland, S. 412).

⁷⁷ So brachte sich Cocceji in Aurich in den Besitz einiger Exemplare, um sich Aufschluss über die Landesverhältnisse zu verschaffen (AB 6,2, Nr. 509).

begleitet, weshalb der Geheime Rat und Kanzler, Sebastian Anton Homfeld (1689–1761), es für ratsam hielt, geeignete Maßnahmen „zur Besänftigung der Populace“ zu treffen.⁷⁸ Von der gelegentlich gezeichneten großen Einvernehmlichkeit, auf die der preußische König gestoßen sei, kann kaum die Rede sein, und sie lässt sich auch nicht ohne Weiteres aus der allmählich verwirklichten administrativen Anpassung des Landes an die allgemeinen preußischen Verhältnisse herleiten.⁷⁹ Bereits die Huldigung lief äußerst unbefriedigend ab, wozu der König selbst beigetragen hatte, indem er ostentative militärische Präsenz zeigte und unpopuläre Maßnahmen gegen angebliche Gegner der preußischen Sukzession im Lande verhängte. Am wenigsten wird es den im Land Etablierten gefallen haben, dass fortan so viele einheimische Bedienstete wie nur möglich aus der Landesverwaltung herauskomplimentiert werden sollten.⁸⁰ Die Stände, so Samuel von Cocceji⁸¹, hätten daher „sehr hart darauf“ bestanden, ihre Privilegien bestätigt zu sehen, bevor sie die Huldigung leisten wollten.

Der Absicht nach liefen die „gravamina et desideria“ des ersten Landtags, die einen Extrakt älterer ‚Landesbeschwerden‘ von 1729 bildeten, auf die vollständige Anerkennung der Unabhängigkeit der Stände hinaus, indem man die früheren Landesakkorde kurzerhand in toto für verbindlich erklärte.⁸² Cocceji riet im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens, möglicherweise aber auch aus einer grundsätzlichen Anerkennung der ostfriesischen Verfassungstraditionen, zur Annahme der Gravamina.⁸³ Meinte er anlässlich der Huldigung der ostfriesischen Stände am 23. Juni 1744 noch melden zu können, die Einwohner Ostfrieslands begännen, die Freiheit, die sie dort seit 150 Jahren besessen hätten, unter der neuen Herrschaft ebenso zu schätzen⁸⁴, so sollte sich immer stärker

⁷⁸ So in verschiedenen Immediatberichten Homfelds an das GD Ende Mai 1744 (ebd., Nr. 466). Konkret ging es um die von Homfeld betriebene Rückerstattung in adlige Hand geratener Gebietsteile, die von der Stadt Emden beansprucht wurden.

⁷⁹ Vgl. dagegen EIMERS, Ständewesen in Ostfriesland, S. 413–414.

⁸⁰ Vgl. die Kabinettsordres an Cocceji vom 7.6.1744 (AB 6,2, Nr. 473) u. 27.6.1744 (AB 6,2, Nr. 489). Ersterer zufolge wurde die bevorstehende Huldigung durch ein Militärkommando abgesichert, das nach vollzogenem Akt nach Wesel zurückgezogen werden sollte. Beide Quellen verweisen auf die Treueverweigerung bzw. „Trahision“ der ostfriesischen Regierungsräte Backmeister und Wicht, die König Friedrich auf Burg Greetsiel gefangen nehmen lassen wollte, um ihren Einfluss auf die Fürstenwitwe zu blockieren. Sie wurden offenbar nach dem 28.8.1744 wieder freigelassen (ebd., Nr. 510; dazu MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 287).

⁸¹ Samuel von Cocceji (1679–1755) war 1744 mit dem Aufbau und der Organisation der preußischen Verwaltung in Ostfriesland betraut worden.

⁸² Bericht Coccejis und Homfelds 12.6.1744 mit Beilage (AB 6,2, Nr. 477). Der Landtag fand vom 20.6. bis 20.7.1744 in Aurich statt. Vgl. dazu MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 198–199.

⁸³ Vgl. MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 198–199 mit Lit.

⁸⁴ So der Immediatbericht Coccejis betr. die Huldigung der ostfriesischen Stände vom 23.6.1744 (AB 6,2, Nr. 485). Ein ähnlicher Bericht über die große Affektion der Untertanen und Stände aus Bügels Feder vom 3.7.1744 (ebd., Nr. 494).

herausstellen, dass dem preußischen Staat aus der Unkenntnis bzw. der Missachtung der ständischen Verhältnisse einerseits und aus den Verfassungstraditionen andererseits ein entschlossener Partikularismus erwuchs. Der nach Aurich abgestellte Samuel von Cocceji beschrieb in seinem ersten Bericht, dass bis zu diesem Zeitpunkt „die Oeconomie nichts getaugt“ habe, gleichwohl Kontributionen und Akzise der ständischen Verwaltung obliege.⁸⁵ Nachdem sich schon bei der Aufstellung der Miliz zahlreiche Soldaten verweigert hatten⁸⁶, musste der über das Verhalten der Stände zunehmend empörte Cocceji in zwei Begleitschreiben über die ostfriesischen Verhältnisse einräumen, dass die Verweigerungshaltung der Ostfriesen gegenüber dem Militär notorisch und nur wiederum mit militärischem Druck zu brechen sei.⁸⁷ Erst nach harten Verhandlungen bewirkte Cocceji am 7. Juli 1744 eine (vom König knapp einen Monat später vollzogene) „Konvention“ der Krone mit der Stadt Emden, die in 23 Paragraphen das Fortbestehen der Magistratsverfassung im Gegenzug für die Anerkennung der preußischen Sukzession besiegelte.⁸⁸ Vor allem das freie Versammlungsrecht und die Überlassung der „Einwilligung, Erhebung und Verwaltung derer gesamten Landesmittel“ an die Stände lief der Entwicklung in der Hohenzollernmonarchie diametral entgegen.⁸⁹

Schon der schwache administrative Zugriff Preußens auf die neu gewonnene Provinz lässt an einer Umsetzung des absolutistischen Regierungsprogramms zweifeln. Ein einziger Beamter, der aus Minden abberufene, in Ostfriesland stark umstrittene Caspar Heinrich Bügel († 1748), ein leitender Kriegs- und Domänenrat, vertrat die Direktiven des Generaldirektoriums vor Ort, wobei er als eine Art Rentmeister vornehmlich das Fiskalische zu regeln hatte, bis zwei Jahre später, 1746, die Kriegs- und Domänenkammer eingerichtet wurde.⁹⁰ Die Bevorzugung der Kammer gegenüber der Regierung veranlasste die Landstände in ihrer „Bekümmerniß und Beängstigung“ gegen ein Ressortreglement Widerspruch einzulegen, der sich nur vordergründig an einzelnen Gravamina, tatsächlich aber an der Ausübung der landesherrlichen Verfügungsgewalt als solcher festmachte.⁹¹ Durch die Feststellung, dass „in gemeinen Landes-Sachen ohne

⁸⁵ Gemeinschaftlicher Bericht Coccejis und Homfelds vom 9.6.1744. Cocceji war nach eigenem Bekunden am 6.6.1744 in Aurich eingetroffen (AB 6,2, Nr. 475).

⁸⁶ Bericht Homfelds 2.6.1744 (ebd., Nr. 469).

⁸⁷ AB 6,2, Nr. 486 u. 487; auch Nr. 482 vom 19.6.1744 (AB 6, Nr. 482).

⁸⁸ „Agnations- und Konventions-Akte“, Dat. Emden, 14.3.1744 (AB 6,2, Nr. 445). Vgl. dazu u. a. MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 180.

⁸⁹ Konvention vom 7.7.1744, hier u. a. Pkte. 2 u. 7 (AB 6,2, Nr. 498). Dazu MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 205–207 mit Wertungen in der Lit.

⁹⁰ Vgl. zu ihm MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 211, 280–281; zur verspäteten Einrichtung der KDK ebd., S. 284–293.

⁹¹ Immediatgesuch der Stände vom 1.11.1746, gezeichnet von Heinrich vom Appell für die Ritterschaft, Hajo Laurentz Damm für die Städte, Gossel Rudolph von Wingene für den ‚Dritten Stand‘ (AB 7, Nr. 107).

der Stände Zuthun keine Veränderung zu machen sei“, entgegen der Aufzählung der Landesprivilegien nun aber zu befürchten sei, dass die Regierung im Lande „wider alles obige auf eine ganz neue und fremde Weise zur Recht gestellt“ werde, erhoben die Stände nicht weniger als einen paritätischen Herrschaftsanspruch neben dem des Königs, was sich in allen verfassungsrechtlichen Fragen bemerkbar machen sollte.⁹²

Ostfriesland, wo 1766 mit der Errichtung des Konsistoriums die letzte größere administrative Umgestaltung vollzogen wurde, mag letztlich zwar dennoch „eine Provinz wie andere auch“ geworden sein.⁹³ Dass daher aber auch von einer mentalen Integration und einem harmonischen Verhältnis zwischen Ständen und preußischer Regierung gesprochen werden könnte, wie dies der preußenfreundliche Flügel der älteren ostfriesischen Historiographie tat, hat Horst Carl mit guten Gründen verneint, indem er auf „Züge einer Regeneration bis hin zu einer ständischen Reaktion gegen die Kammer“ während der Okkupation Ostfrieslands im Siebenjährigen Krieg verwies.⁹⁴

2.2.2 „Weil die hiesige Judenschaft ihre besondere verfassung hat“:

Die ostfriesischen Juden in preußischer Zeit

Gesicherte Angaben über die Bevölkerungszahlen Ostfrieslands liegen erst aus früher preußischer Zeit in Form der Konskription des Jahres 1749 vor.⁹⁵ Nicht vor 1770 überschritt die Einwohnerschaft Ostfrieslands die 100.000, wobei sich das Bevölkerungswachstum auffälligerweise fast ausschließlich auf dem „platten Land“ vollzog, wo im genannten Jahr mit gut 75.000 Menschen rund drei Viertel aller Einwohner lebten.⁹⁶

Die hohe Zahl jüdischer Einwohner war in Ermangelung spätmittelalterlicher Ansiedlungen ein Resultat der von den Fürsten des Cirksena-Geschlechts in der Frühen Neuzeit betriebenen Geleitspolitik. Erstmals seit 1558, dauerhaft dann seit den frühen 1570er Jahren ist die Existenz von Juden in der Emdener Vorstadt Faldern nachgewiesen worden⁹⁷, ferner in Norden⁹⁸ und Leer⁹⁹ und, vergleichs-

⁹² Die Stände verwiesen dabei nacheinander auf (1) das kaiserliche Dekret von 1589, § 10, 2, (2) den Haagischen und Emdischen Vergleich (1603 bzw. 1662); (3.) die Finalrezesse von 1662 und 1663 (Cap. 4, Gravamen 9); (4), den Hannoverschen Vergleich 1693, Art. 1; (5) den Huldigungsrevers 23.6.1744; (6) die Konvention vom 7.7.1744; (7) den Auricher Vergleich 1699, Cap. 1, Art. 14.

⁹³ Zit. MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 238, auch S. 267.

⁹⁴ Vgl. CARL, Okkupation und Regionalismus, S. 266–270 (Zit. S. 266); dies aufgreifend MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 251, 254.

⁹⁵ Vgl. WIARDA, Ostfriesische Geschichte 8, S. 339.

⁹⁶ Vgl. KAUFHOLD, Historische Statistik, Tab. 4.1.1 u. 4.5.1, die nur unwesentlich um die Zahl der wenigen Militärangehörigen auf dem Land (vgl. Tab. 4.54) zu bereinigen wäre; zur Bevölkerungsgeschichte Ostfrieslands vgl. MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 267; EGGERSGLÜB, Emanzipation, S. 10.

⁹⁷ Vgl. LOKERS, Juden in Emden, S. 21–27.

weise spät, auch in Aurich, das 1561 Residenz der Cirksena geworden war und wo sich erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine kleine Zahl von Hofjudenfamilien ansiedelte.¹⁰⁰ Größte Bedeutung unter ihnen erlangten Angehörige der Familie Beer, die mit Aaron Abraham Beer (Aaron ben Abraham Oppenheim) 1685 von Frankfurt am Main nach Aurich gekommen waren und über den Tod Aarons (1740) hinaus das Amt des Parnass und Rabbiners ausübten.¹⁰¹ Im Zuge der Etablierung von Hofjuden in Aurich vergaben die Fürsten aus dem Hause Cirksena den Juden statt personenbezogener Einzel- nun Generalgeleite, die sich zunächst über 12, dann über 15 und zuletzt 20 Jahre erstreckten, gleichwohl die Namen eines jeden Geleitsinhabers führten.¹⁰² Schutzbriefe sind bezeugt bzw. überliefert für die Jahre 1635 (nicht erhalten), 1645, 1671, 1688, 1708, 1729 und 1736.¹⁰³ In ihnen waren die rechtlichen Bedingungen detailliert festgelegt (Handel, Geldgeschäfte, Kult- bzw. Gemeindefreiheiten), ohne dass allerdings von einer „Judenordnung“ zu sprechen wäre.¹⁰⁴ Das letzte dieser Generalgeleite erteilte Fürst Carl Edzard am 27. März 1736 den Juden in den Städten Aurich, Norden und Esens sowie in elf Ämtern gegen Zahlung von 600 Rtl. Rekognition, nachdem das bestehende Geleit infolge des Todes seines Vorgängers, Georg Albrecht (12.6.1734), erloschen war.¹⁰⁵ Der komplexeste der Schutzbriefe, der erstgenannte von 1736, war also erst fast zwei Jahre nach dem Erlöschen des alten Geleits erlassen worden. In der Folge hatten Juden für neue Geleite insgesamt 10 Rtl. und 12 Schafe Rekognition zu entrichten sowie ein jährliches Schutzgeld, das je Vermögensstand, neben Naturalien zwischen 3 und 6 Rtl. lag (§§ 11, 14). An barem Geld kamen, so im ersten Bericht über die ostfriesische Judenschaft in preußischer Zeit, jährlich 500 Rtl. zusammen, einschließlich der Juden in Emden und in den Herrlichkeiten 538 Rtl.

Die Frage nach dem ständischen Einfluss auch auf die preußische Judenpolitik stellt sich unweigerlich angesichts des Fortwirkens der altfriesischen Rechtstraditionen: So hatte im besonders umstrittenen Fall Emdens die erwähnte „Kon-

⁹⁸ GÖDEKEN, *Norder Juden; Differenzierungen zur Sozialgeschichte der Norder Juden* bei SWART, *Juden in Norden*; im Überblick OBENAU, *Historisches Handbuch* 2, S. 1122–1139 (bearb. v. Daniel Fraenkel).

⁹⁹ Vgl. bislang nur OBENAU, *Historisches Handbuch* 2, S. 942–957 (bearb. v. Daniel Fraenkel).

¹⁰⁰ Vgl. EGGERSGLÜB, *Hofjuden der Cirksena*, S. 54–55 u. DERS., *Auricher Judenschaft*.

¹⁰¹ In der frühen preußischen Zeit verlor die Familie Beer allerdings stark an Einfluss, nachdem die ostfriesischen Landstände mit der Begleichung ihrer Wechsel massiv in Rückstand geraten waren. Vgl. EGGERSGLÜB, *Hoffaktoren der Cirksena*, S. 65–67.

¹⁰² Vgl. LOKERS, *Juden in Emden*, S. 29.

¹⁰³ Vgl. die Zahlen bei EGGERSGLÜB, *Ostfriesische Judenschaft*, S. 64–67 (dort die gedruckten Geleite 1645: Anlage I; 1671: II; 1688 [bestätigt 1690]: IV; 1729: VI; 1736: VII).

¹⁰⁴ Ebd., S. 62.

¹⁰⁵ Druck der Auricher Archivquelle bei EGGERSGLÜB, *Ostfriesische Judenschaft*, Anlage VII; vgl. MELCHERS, *Preußens atypische Provinz?*, S. 278, Anm. 11.

vention“ von 1744¹⁰⁶ auch die Zulassung der Juden und Mennoniten und die Belassung der Schutzgelder bei der Stadt vorgesehen und damit sogar einen von der Stadt in später Fürstenzeit eingebüßten Anspruch bestätigt. Nur den außerhalb der Stadtmauern Handel treibenden Juden wurde das fürstliche Geleit abverlangt. Der Magistrat der Stadt sah damit das Vergleitungsrecht über die Juden als konsequent und unumstößlich an und verwahrte sich nachdrücklich gegenüber jedem Versuch der Kammer, dieses Recht einzuschränken.¹⁰⁷

Durch die Bestimmungen der „Konvention“ fühlten sich, wie oben gezeigt¹⁰⁸, die Stände generell dazu berechtigt, in der Judenpolitik mitzureden. Zunächst machte sich dies in Form eines Ressortstreits bemerkbar. Wiewohl die neue preußische Verwaltung die Judenschutzgelder wie selbstverständlich zu den fürstlichen Einkünften zählte¹⁰⁹, bestand von Anfang an Unklarheit darüber, nach welchen Regeln mit den Juden umzugehen sei und wer für sie eigentlich zuständig sei. Zu gegenseitigen Schuldzuweisungen führte schon 1744 ein Streit um den Juden Samuel Jonas, der sich nach dem Tod seiner Frau wieder verheiraten wollte, was Homfeld eigenmächtig konzessionierte. Dies wiederholte sich bei zwei anderen Juden, denen er ein Schutz- bzw. ein Heiratspatent erteilte.¹¹⁰ Während Bügel 1745 die Judensachen als eine „privative“ bei der Kammer liegende Kompetenz bezeichnete¹¹¹, hielt sein Konkurrent Homfeld dagegen, die Vergleitung der Juden und Mennoniten sei immer schon Sache der Regierung gewesen, worin ihr die Kammer neuerdings nur assistiere.¹¹² Da die Streitigkeiten auch andere Verwaltungsbereiche berührten, erließ König Friedrich im August 1746 nach Absprache mit Cocceji ein „Reglement“, dem zufolge sämtliche Angelegenheiten der Juden bei der Regierung bleiben, nur die Ausfertigung der Schutzbriefe und die Einziehung der Schutz-, Trauschein- und sonstigen Gelder Sache der Kammer sein sollten, weil hiermit Kameralinteressen berührt seien, die zu den Aufgaben der Kammer zählten.¹¹³ Das Ressortreglement für Ostfriesland vom August 1746 legte hinsichtlich der Juden und Mennoniten auf Betrei-

¹⁰⁶ AB 6,2, Nr. 445, §§ 6–7; auch bei WIARDA, Ostfriesische Geschichte 8, S. 115–124 (hier § 6); vgl. MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 180 mit Anm. 329.

¹⁰⁷ Vgl. etwa das Dekret des Magistrats vom 27.1.1745 u. das Reskript des GD an die KDK vom 28.4.1745 (Reg. bei STERN III/2,2, Nr. 1168 u. 1170).

¹⁰⁸ Vgl. oben Kap. D 2.3 zu den Juden in den ostfriesischen Herrlichkeiten und diesbezüglich zur Haltung der Stadt Emden Kap. D 3.1.

¹⁰⁹ So einer Aufstellung des Regierungsrats Bügel von 1744 zufolge (AB 6,2, Nr. 475, hier S. 762; auch ebd., Nr. 490).

¹¹⁰ Schreiben des GD an Auswärtiges Dep., Berlin, 8.9.1744 (GStA PK, I. HA, Rep. 68, Nr. 5a, Pak.1, o. Pag.).

¹¹¹ Bügel an den Kg., Aurich, 15.6.1745 (GStA PK, I. HA, Rep. 68, Nr. 5a, Pak.1, o. Pag.; KOHNKE, Nr. 3586).

¹¹² „Justification“ Homfelds, o. Dat. (ebd., o. Pag.).

¹¹³ „Reglement“ Friedrichs vom 13.8.1746, hier Pkt. XXXV, dabei Gutachten Coccejis (ebd.).

ben Coccejis fest¹¹⁴, dass die Regierung die „Manutenenz“ und die Jurisdiktion über die Juden besitze, vorbehaltlich der Abstimmungspflicht mit der Krone und der Kammer in ständischen und außenpolitischen Zusammenhängen. Die Ausstellung der Schutzbriefe dagegen sollte der gegenüber dem König bzw. dem Generaldirektorium berichtspflichtigen Kriegs- und Domänenkammer vorbehalten bleiben, weil diese für die Abgabenerhebung zuständig sei. Die als Provisorium vorgesehene Absprache zwischen der Regierung und der Kammer hinsichtlich der Judenschutzgelder¹¹⁵ erwies sich in den folgenden Jahren aber als nicht praktikabel. Die Frage der rechtmäßigen Geleitsvergabe zog sich folglich bis weit in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, zumal auch ungeklärt blieb, ob das ständisch beeinflusste Hofgericht oder die fürstlich dominierte Hofkanzlei über Streitsachen unter Beteiligung von Juden zu urteilen habe.

Die Vorgänge um Homfeld kreisten zwar zu einem Gutteil um persönliche, standespolitisch motivierte Zerwürfnisse, doch darf erstens nicht verkannt werden, dass derlei Konflikte eine grundsätzliche Konfrontation zwischen alten und neuen Herrschaftsgewalten reflektierten, zweitens, dass sie unter Umständen langfristige Konsequenzen mit sich ziehen konnten. So sah die Kammer 1765 die Verantwortung für das gescheiterte „Project“ eines Generalschutzbriefs eindeutig bei der Regierung, denn sie habe unablässig „die geleids-sachen private respiciren wollen“.¹¹⁶

Bedenkt man, mit welcher Zielstrebigkeit die preußischen Behörden spätestens in den frühen 1750er Jahren an die Angleichung des ostfriesischen Rechts an das allgemeine preußische Recht schritten¹¹⁷, verwundert der Verzicht auf eine umfassende Kodifizierung des Judenrechts. Eine Klärung wird angesichts des schwer wiegenden Verlusts der Auricher Kammerüberlieferung und der inhaltlichen Beschränkungen der Berliner Zentralüberlieferung kaum zu erwarten sein.¹¹⁸ Dass aber der Geist des ständischen Partikularismus auch in preußischer Zeit erhalten blieb, zeigen die oben umrissenen Auseinandersetzungen zwischen der Krone und den Inhabern der Adels herrschaften um das Judengeleit nach dem Tod Friedrichs II., im zweiten Jahr der Französischen Revolution (s. o. Kap. D 2.3.2).

Unmittelbar nach der Übernahme der Regierung in Ostfriesland sah sich der preußische Staat gegenüber den dortigen Juden im Zugzwang, da das letzte Ge-

¹¹⁴ 13.8.1746 (AB 7, Nr. 75, Art. XXV).

¹¹⁵ So in der Kabinettsordre für Bügel vom 27.6.1744 (AB 6,2, Nr. 490, hier S. 793).

¹¹⁶ KDK an Kg. Friedrich, Aurich, 16.4.1765 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 103r–105v).

¹¹⁷ Zu nennen wäre etwa die Einführung des Codex Fridericianus im September 1749 per Patent Coccejis vom 18.9.1749 (AB 8, Nr. 250).

¹¹⁸ 1803 und 1851 wurde das Gros der Auricher Kammerakten verkauft. DEETERS, Urkunden- und Aktenvernichtungen, S. 14 beziffert den Verlust auf insgesamt 1.344 Akten zu „Judensachen“ mit einer Laufzeit von 1668 bis 1801.

neralgeleit von 1736 durch den Tod des Fürsten erloschen war. Die Verlängerung erfolgte nun vermutlich auf informellem Weg¹¹⁹ und ebenso wahrscheinlich durch das Generaldirektorium, denn die Kammer gab 1765 an, sie habe die Juden zur Verlängerung des Geleits aufgefordert, sich vom Parnassen aber darüber in Kenntnis setzen lassen, dass das Geleit „indeterminate“ und ohne Ausstellung eines Schutzbriefs erteilt worden sei. Da man nicht wisse, was 1744 Meinung des Königs gewesen sei, bitte man an höherer Stelle um Instruktion.¹²⁰ Das Generaldirektorium bestätigte daraufhin die Angaben der Judenschaft und fügte hinzu, dass die Rekognition 1.000 Rtl. betrage und dass man über die Ansetzung der Kinder später Bescheid erteilen werde.¹²¹ Die Tatsache, dass die im August 1744 gegründete Kriegs- und Domänenkammer als die führende Behörde im Lande mehr als zwei Jahrzehnte nach ihrer Installierung über eine zentrale rechtliche Frage bezüglich der Juden uninformiert war, während die ihr vorgesetzte Instanz noch 15 Jahre nach der Verabschiedung des Berliner Generaljudenreglement nicht zu sagen im Stande war, ob und wie die jüdischen Kinder in Ostfriesland Schutz erwürben, vermittelt einen Eindruck davon, wie wenig geregelt die Rechtsverhältnisse der Juden in Ostfriesland in preußischer Zeit gewesen sein müssen.

Weit davon entfernt, verlässliche Informationen über die Siedlungsverhältnisse im Lande zu haben, stützte sich die Regierung zunächst auf die in Brenneysens „Landeshistorie“ behaupteten 195 Schutzjuden im Lande und dessen generelle Feststellungen über das fürstliche Geleitsmonopol, die freilich ganz im Sinne der Landesherrschaft waren.¹²² 1748 konnte die Kammer dagegen erstmals eigene Zahlen vorweisen: Sie berichtete von nur 175 vergeleiteten jüdischen Familien beim Tod des letzten Fürsten, daneben 6 Familien in den Herrlichkeiten Rysum, Dornum und Gödens.¹²³ Wenn nun seit dem Herrschaftsantritt Friedrichs II. 14 Familien neues Geleit für jeweils ca. 50 Rtl. erhalten hätten, so dass nur noch 167 Familien in Städten und Ämtern zu verzeichnen seien, stellt sich, zumal wenn die 14 Geleiterteilungen erstmalige waren, die Frage nach dem Verbleib der übrigen Familien. Die Kammer, die schon von sich aus vorschlug, ein „neues Reglement“ zu erlassen, weil die Zahl der Juden im Lande zu hoch sei, erhielt daher Weisung, für eine Erhöhung der Einkünfte zu sorgen, außerdem die Schutzbriefe von kinderlos Gestorbenen nicht neu zu vergeben. In der Frage, wie mit der Vergeleitung der Nachkommen zu verfahren sei, sollte sich die Kammer mit der Regierung über „das selb in Vorschlag gebrachte Reglement“

¹¹⁹ KOHNKE, Preußen und die ostfriesischen Juden, S. 46 u. 50 (o. Quellenangabe).

¹²⁰ KDK an den Kg., Aurich, 16.4.1764 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 103r–105v, hier f. 104r).

¹²¹ Replik des GD an die KDK, Berlin, 1.5.1765 (ebd., f. 108r–v).

¹²² Bezeugt im Bericht Bügels, Aurich, 24.11.1744 (Druck bei STERN III/2,2, Nr. 1164); vgl. MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 278 mit Anm. 13.

¹²³ Bericht der KDK, Aurich, 12.11.1748 (STERN III/2,2, Nr. 1173).

verständigen. Bis dahin scheint die Praxis relativ liberal gewesen zu sein, gab doch die Kammer an, dass die Erteilung von Schutzbriefen an die zweit- wie drittgeborenen Kinder „regulariter nicht versagt“ werde. Den ersten Entwurf eines Reglements hatte der Kriegsrat und spätere Kammerpräsident Bügel an das Generaldirektorium gesandt. Der Landesrabbiner und Parnass Abraham Beer¹²⁴ antwortete daraufhin, die Gebühren dürften 20 Rtl. für einen Schutzbrief und 6 Rtl. für einen Trauschein nicht überschreiten.

Erst nach dem Tod Bügels 1748 setzte das Generaldirektorium die Erstellung eines Entwurfs für das ostfriesische Judenrecht erneut in Gang. Dies ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Erstens war die Projektierung eines separaten Judenrechts für eine zumal ja strukturell mehr und mehr in den preußischen Zentralstaat integrierte Provinz eine Anomalie. Zweitens stand in Berlin das neue Generaljudenreglement unmittelbar vor der Fertigstellung. Kammer und Regierung in Aurich hatten im November 1748 das Generaljudenreglement von 1730 als Vorlage für ihr „Project“ erhalten.¹²⁵ Den fertigen Entwurf eines „General-Juden-Privilegium“ stellte man dem Generaldirektorium am 14. April 1749 samt einem Verhandlungsprotokoll zu.¹²⁶ Im April 1749 machten Kammer und Regierung einen gemeinsamen Vorschlag für die künftige Handhabung des Judengeleits. Prämisse war die drastische Reduzierung der 222 Familien auf 109, weil nur diese maximale Zahl „denen Christen und ihrer Nahrung“ nicht abträglich sei.¹²⁷ Daneben wollten Kammer und Regierung in den Herrlichkeiten Gödens, Dornum, Lütetsburg und Rysum nur noch 11 statt bislang 25 Familien dulden. Die Erteilung von Schutzrechten sollte, so in einem Vorentwurf, ausschließlich beim Fürsten liegen. Die von ihm konzessionierten Juden in Emden und in den Herrlichkeiten hatten an den Magistrat bzw. an die Ritter lediglich Wohnungs- und Rekognitions geld zu zahlen. Was die Vergleitung der Kinder anbetraf, so schlug man die kategorische Ablehnung der Schutzbrieferteilung an die Zweitgeborenen vor, bis die avisierte Zahl von 109 Familien erreicht sei. Zudem sollten die erstgeborenen Söhne erst nach dem Tod ihrer Väter geleitsfähig werden – eine Regelung, die das Generaldirektorium im Falle Emdens sogar noch als zu milde kritisierte, weil so die angestrebte Verkleinerung der jü-

¹²⁴ Bis 1744 hatte Beer den Titel eines Hofjuden inne gehabt. Sein Vater, Aaron Abraham Beer (gest. 1740), war der erste vom Landesherrn benannte Parnass gewesen (vgl. EGGERSGLÜB, Hofjuden und Landrabbiner in Aurich, S. 125).

¹²⁵ Vgl. KOHNKE, Preußen und die ostfriesischen Juden, S. 48–49.

¹²⁶ So die KDK am 16.4.1765 rückblickend auf die gescheiterten Kodifizierungsanstrengungen (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 103r–105v).

¹²⁷ Regierungsbericht vom 14.4.1749 (STERN III,2,2, Nr. 1177). Nach der Departementsverteilung bei der ostfriesischen Kammer vom 8.7.1749 war dort ein Mitarbeiter (Frieders) für die Juden- und Mennonitensachen, außerdem mit der Justiz und räumlich für mehrere Ämter zuständig (AB 8, Nr. 186).

dischen Gemeinde nicht zu erreichen sei.¹²⁸ Die Erhebung jährlicher „praestationes“ von den meistens armen Juden wolle man dem König überlassen. Da auch das Generaljudenreglement von 1730 nicht befristet gewesen sei, befürworte man eine Befristung auch für ein ostfriesisches Reglement nicht. Auf dieser Grundlage arbeitete die Kammer in Aurich einen weiteren Entwurf eines Reglements aus, wobei sie das Prinzip der unterschiedlichen Kinderansetzung vor und nach der zu erreichenden „Reduction“ der Judenschaft übernahm.¹²⁹ Von der ostfriesischen Judenschaft wurden die Pläne der Behörden nicht ohne Grund als existenziell bedrohlich bezeichnet.¹³⁰

Der Plan eines Reglements zog sich somit weiter hin. Die Judenschaft war es in dieser Situation, die 1751 über ihren Parnass Abraham Beer darauf drängte, den Plan einer Kodifizierung des Judenrechts weiter zu verfolgen.¹³¹ Abermals erhielten Kammer und Regierung den Auftrag, ein solches Reglement für Ostfriesland zu erstellen. Die Kammer verwies den König indes auf ihren am 14. April 1749 gesandten Entwurf eines Schutzbriefts, auf den hingegen keine Antwort erfolgt sei. Daraufhin habe man den Entwurf durchgesehen und beschlossen, ihn beizubehalten, allerdings mit Ausnahmen: Der Passus, demzufolge kein Sohn eines Juden angesetzt werden solle, bevor die jetzige Zahl der Juden auf 109 „ausgestorben“ ist, sei nicht mehr haltbar, da ein beigefügtes Register die Zahl der Juden in Ostfriesland auf bereits 301 Familien im Lande beziffere¹³², folglich überhaupt kein Sohn angesetzt werden könne, wenn man diesen Punkt nicht fallen lassen wolle. Stattdessen schlage man vor, die Rekog-

¹²⁸ Reskript an die KDK vom 27.8.1749 (STERN III/2,2, Nr. 1178). Noch 1774 beklagte sich die Emder Judenschaft, zur Aufhebung dieser Bestimmung bedürfe es eines königlichen Gnadenakts (ebd., Nr. 1208).

¹²⁹ STERN III/2,2, Nr. 1177a (die bei Stern nicht explizit nachgewiesene Verfasserschaft ist evident).

¹³⁰ Vgl. die Bittschrift der Emder Judenschaft vom 5.11.1749 (ebd., Nr. 1179).

¹³¹ KDK an Kg., Aurich 13.4.1754, worin ein Schreiben des Parnassen vom 12.2.1751 an den König erwähnt wird (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 78r–80r; KOHNKE, Nr. 5645). Die Parnassim wurden also in preußischer und zuvor auch in fürstlicher Zeit angehört.

¹³² „General-Summe der Judenfamilien“ 1754 (STERN III/2,2, Nr. 1188): Stadt Aurich (19), Amt Aurich (4), Stadt Emden (95), Amt Emden (7), Stadt Norden (47), Stadt Esens (25), Amt Esens (2), Flecken Wittmund (15), Amt Wittmund (1), Amt Friedeburg (3), Amt Tieckhausen (1), Flecken Leer (28), Amt Leer (9), Pewsum (1), Amt Greetsiel (4), Amt Berum (9), Herrlichkeit Dornum (6), Herrlichkeit Gödens (21), Herrlichkeit Oldersum (2), Herrlichkeit Rysum (1), Herrlichkeit Lütetsburg (1). Die Ortsangaben zu jüdischen Siedlungen in der leider nicht kommentierten Statistik bei KAUFHOLD, Historische Statistik, Tab. 4.56–4.65 sind nicht vollständig, so dass in Folge des Fehlens von Angaben in den ostfriesischen Ämtern die Zahl von 272 Juden im Jahr 1754 zu gering angesetzt ist. Der Eintrag zum Jahr 1767 in der Gesamtrechnung des Jahres 1767 (Tab. 4.66) ist im Übrigen auf 270 Familien zu korrigieren. Des Weiteren ist im Folgenden von der Übernahme der Personenzahlen für die Zeit ab 1795 abzusehen, weil sie offenkundig auf falschen Erhebungen basieren (vgl. etwa die Tabellen 4.109 für Leer oder 4.115 für Gödens, wo unvermittelt viel weniger Juden bzw. keine verzeichnet sind).

nitionskosten abhängig vom Vermögen der Juden zu bemessen, so dass künftig statt 50 Rtl. 100 Rtl. und mehr zu erwarten seien. Den fraglichen Paragraphen 12 zur Ansetzung der Söhne könnte man dergestalt neu formulieren, dass ein Jude, der alle Abgaben entrichtet habe und ehrenhaft lebe, grundsätzlich das Recht habe, bei der Kammer um die Vergleitung seines Sohns nachzusuchen, vorausgesetzt, dieser besitze 1.000 Rtl. in bar und zahle Rekognitions-, Trauschein- und Schutzgeld. Friedrich antwortete darauf knapp, der Generalschutzbrief der Kammer enthalte „allerhand bedencklichkeiten“, weshalb es bei der bisherigen Verfassung der Juden in Ostfriesland bleibe.¹³³ Wie diese Praxis aussah, ist mangels Quellen nicht dokumentiert. Dennoch deutet sich an, dass die höheren Stellen in den 1750er Jahren, also in der Zeit, da sich die preußische Landesherrschaft in Ostfriesland etablierte, mit schierem Zwang auf den Lebensnerv der dortigen Juden drückte. Dazu zählte zunächst das 1751 ausgesprochene Verbot des Leder-, Lumpen- und Wollhandels, wobei die Auricher Kammer mehrfach einräumte, dass es eine schwere Verschlechterung der Existenzbedingungen vieler Juden mit sich bringe.¹³⁴ Nach verschiedenen weiteren Verboten und Einschränkungen, unter die das Verbot aller Handwerke mit Ausnahme des Petschierstechens 1759 und 1760 fiel, verdienten die meisten Juden mit Schlachten, Trödel, bescheidenem Kornhandel und ebensolchem Geldwechsel ihren Lebensunterhalt.¹³⁵

1753 erfolgte die erste Zählung der Juden in Ostfriesland durch die Kammer, die viel höhere Zahlen ergab als die, mit denen man 1744 angetreten war.¹³⁶ So befanden sich im folgenden Jahr tatsächlich 301 Familien im ganzen Land, darunter anteilmäßig die meisten in Emden (95), Norden (47), im Amt Stickhausen (28), in Esens (25), in der Herrlichkeit Gödens (21), in Aurich (19) und im Flecken Wittmund (15). Insgesamt 201 Familien lebten in den Städten, 31 Familien in den Herrlichkeiten.¹³⁷ 1756 waren dies 1.440 Menschen.¹³⁸

Vermutlich bei König Friedrich II. persönlich regte sich hiergegen Unwille. Somit lässt sich sein Plan, einen just angelegten Polder an die ostfriesischen Juden zu verkaufen, nicht allein als merkantilistisch inspirierte, sondern als eine zur räumlichen Separierung der Juden dienende Maßnahme verstehen. 1755

¹³³ Schreiben Berlin, 30.4.1754 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 82r; KOHNKE, Nr. 5645).

¹³⁴ Geht hervor u. a. aus Schreiben der KDK an Kg., Aurich, 17.6.1771 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 123r–124r).

¹³⁵ Ausführlicher Bericht der KDK an das GD, Aurich, 13.11.1780 (ebd., f. 150r–161v, hier Pkt. 4).

¹³⁶ Generaltabelle bei STERN III/2,2, Nr. 1214; vgl. dazu EGGERSGLÜB, Auricher Judenschaft, S. 84–85.

¹³⁷ General-Summe der Judenfamilien 1754 (GStA, II. HA, Abt. 21, Nr. 2, Tit. 93, f. 81r).

¹³⁸ So lt. Bericht der KDK, Aurich, 15.1.1759 (Reg. bei STERN III/2,2, Nr. 1192). Damit bestätigt sich im Übrigen die in der Lit. vielfach angesetzte Familiengröße von 5 Personen (vgl. z. B. LOKERS, Juden in Emden, S. 101, Anm. II).

erhielt der Kammerpräsident Lentz den entsprechenden Auftrag, hierfür die Möglichkeiten zu prüfen. Lentz beauftragte deshalb den Residenten Elberfeld in Amsterdam, „denen reichsten und vornehmsten der Judenschaft“ den Kauf des Polders schmackhaft zu machen. Dort dürften die ostfriesischen Juden auch ihre Synagoge errichten. Maßgeblich sollte beim Verkauf aber natürlich der Erlös sein.¹³⁹ Da das Geschäft auch in den nächsten Monaten noch nicht vollzogen war, äußerte Friedrich II. beim ersten seiner beiden Aufenthalte in Ostfriesland im Frühsommer desselben Jahres ausgesprochene Verärgerung.¹⁴⁰ Der Verkauf des Polders an die Juden wird gleichermaßen an ihrer Armut und an der Absurdität ihrer Verlegung auf abseits gelegenes, womöglich durch Hochwasser gefährdetes Neuland gescheitert sein.¹⁴¹ Der Misserfolg dieses nicht einmaligen Vorhabens könnte dazu beigetragen haben, Friedrichs Widerwillen gegenüber den jüdischen Untertanen noch zu verstärken und Generaldirektorium und -fiskal zu restriktiven Maßnahmen zu veranlassen.

Im Frühjahr 1755 klagte Abraham Beer beim König¹⁴², dass für die Ansetzung der Kinder „noch kein ordentliches Regulativum vorhanden“, es dagegen zum Besten der Judenschaft wie auch des „Publici“ sei, „wenn hierüber eine gewisse Norma gesetzt und beobachtet“ würde. Deshalb bitte er den König, in *ganz* Ostfriesland mit Ausnahme Emdens nur noch drei Kinder jährlich ansetzen zu lassen, „ad deren choisirung nach bester allgemeiner convenientz der Judenschaft, unserer gemeine und aeltesten übertragen und überlaßen würde“. Unabhängig davon, welches der Kinder betroffen sei, biete man jeweils 150 Rtl. Rekognition. Aus diesem Angebot sprach keineswegs die Erwartung auf eine vergleichsweise liberale Gesetzgebung. Schließlich hätte die Vergleitung drittgeborener Kinder zu diesem Zeitpunkt in der preußischen Monarchie eine absolute Ausnahme dargestellt. Es bezeugt vielmehr den rigorosen Dezimierungs- bzw. Vertreibungsdruck der Berliner Behörden in jenen Jahren auch gegen die ost-

¹³⁹ Kabinettsordre vom 21.1.1755 (AB 10, Nr. 124). Gemeint war ein Polder, der der heutigen Samtgemeinde Bunde am Dollart zugehörig ist. 1756 war der größte Teil des Polders an die Landstände verkauft worden (AB 16,1, Nr. 170; vgl. auch CONRING, Des Königs neues Land, S. 92–93, die den geplanten Verkauf an die Juden jedoch nicht aufgreift).

¹⁴⁰ Kammerpräsident Lentz an GD, 16.6.1755 (AB 10, Nr. 164). Zum Besuch Ostfrieslands durch Friedrich im Juni 1751 MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 241–242.

¹⁴¹ 1756 erwarben die Stände den Polder für 240.000 Rtl. (nach MELCHERS, Preußens atypische Provinz?, S. 240). Während die durch Kreditnahme beim König entstandenen Kosten für diesen bis dahin größten der ostfriesischen Polder von den Landständen relativ rasch amortisiert werden konnten, standen sie doch gegenüber dem Landesherrn deutlich in der Schuld: Um 1772 saßen die ostfriesischen Landstände auf einer Schuldenlast von fast 1,4 Millionen Rtl. (vgl. AB 15, Nr. 257, hier S. 635).

¹⁴² Eingabe der ostfriesischen Judenschaft, Aurich, 10.2.1755 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 83r–v; Reg. bei STERN III/2,2, Nr. 1190; KOHNKE, Nr. 5645).

friesischen Juden. Der Sachverhalt¹⁴³ erhellt sich durch die Replik des Generalfiskals Uhden, der die ostfriesische Kammer veranlasste, statt der angebotenen 150 Rtl. jährliche 1.000 Rtl. Rekognition und statt 1.000 Rtl. das Doppelte an nachgewiesenem Vermögen zu fordern.¹⁴⁴ Die Kammer leitete dieses Ansinnen an den Parnassen weiter und erhielt die formell an den König gerichtete Antwort¹⁴⁵, dass man weder ein derartiges Schutzgeld zu zahlen noch den Vermögensnachweis zu erbringen im Stande sei, weil nur die allerwenigsten Juden in Ostfriesland 2.000 Rtl. besäßen. Die Kammer fügte hinzu, man glaube, dass diese Angabe der Wahrheit entspreche, weil „die hiesigen Juden meistens in armuth leben“. Die Kammer selbst sehe daher voraus, „daß es unendliche Disputen geben würde, wenn die gantze Judenschaft alle jahre drei kinder zum ansatz unter sich aus machen solte, indem ein jeder den vorzug praetendiren, und nicht möglich sein würde, ein gewißes regulativum zu finden“. Daher empfehle man, die Judenschaft in ihrer Bitte um Ausstellung eines Generalschutzbriefts abzuweisen, „und es bei der bisherigen Observanz bewenden zu laßen, kraft welcher der Geleits- und Trau-Schein iedesmahl specialiter erbeten, und nach befund der umstände die dafür zu erlegende recognition determiniret wird“. Diesem Ansinnen stimmte Generalfiskal Uhden zu.¹⁴⁶

Über das Ausbleiben der von den Behörden so vehement geforderten „Reduction“ der Judenschaft kann nur spekuliert werden. Der Hauptgrund dürfte in der schier Bedürftigkeit der meisten Juden gelegen haben, derer sich auch die Kammer sehr bewusst war.¹⁴⁷ Zu Beginn der preußischen Zeit zahlten von 174 von der Kammer erfassten Personen nicht mehr als sieben den Höchstsatz von 6 Rtl.¹⁴⁸, der im überregionalen Vergleich alles andere als hoch zu bewerten ist. Für die preußischen Behörden hätten diese objektiven Tatsachen, die im Übrigen mit den Verhältnissen der Emder Juden korrelierten¹⁴⁹, bedeutet, dass man

¹⁴³ KOHNKE, Preußen und die ostfriesischen Juden, S. 51 erkennt hier in Anlehnung an das Regest bei STERN III/2,2, Nr. 1190 den durch den Kommentar der KDK evidenten Punkt, dass eben nicht jeder Familie, sondern der gesamten Judenschaft (!) drei Geleite für Kinder in Aussicht gestellt wurden.

¹⁴⁴ Schreiben Berlin, 25.2.1755 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 84r–v; KOHNKE, Nr. 5645).

¹⁴⁵ Schreiben Aurich, 28.4.1755 (ebd., f. 85r–86r).

¹⁴⁶ Schreiben Berlin, 6.5.1755, f. 87r (ebd., f. 84r–v; vgl. STERN III/2,2, Nr. 1190, Anm. 1).

¹⁴⁷ Vgl. etwa STERN III/2,2, Nr. 1181 u. 1205.

¹⁴⁸ Nämlich: Levy Beer (Aurich; Geldwechseler), Joseph Jonas (Stadt und Amt Esens, Schlachter und Leiher), Samson Salomon (Stadt und Amt Esens, Kaufmann), Benjamin Simons (Stadt und Amt Esens, Krämer), Zadeck Cosmar (Wittmund, Kattunhandel und Geldleihe), Jakob Simons (Amt Behrum, Handel mit Tran, Seife, Öl) u. Hertz Simons und sein Vetter (Detern, „Winkel Waren“) (Druck ebd., Nr. 1214).

¹⁴⁹ Und auch im Falle Emdens ist nicht davon auszugehen, dass dort eine durch Handel besser gestellte jüdische Elite dominiert hätte: Von den 1765 80 Zahlern entrichteten 14 Personen 6 Rtl. oder mehr Gemeindesteuer, womit sie genau die Hälfte der Gesamtabgaben der Juden aufbrachten (148,5 Rtl. von 296,5 Rtl.). Diese Zahlen beruhen nach meiner Berechnung auf

die restriktive Quotierung der Juden mit dem Rückgang der von ihnen erbrachten Leistungen bezahlt hätte. Hierzu war man aber offenbar nicht bereit, denn jeder Taler zählte.

In Ostfriesland galt weder das Generaljudenreglement von 1750 noch das Edikt vom 11. November 1763 zur Ansetzung des zweiten Kindes¹⁵⁰, und auch ein Provinzialjudenreglement ist niemals in Kraft gesetzt worden. Ebenfalls 1763 verweigerte König Friedrich das fortgesetzte Ansinnen der ostfriesischen Judenschaft, für das erste bzw. erstgeborene Kind nicht mehr als 50 Rtl. zahlen zu müssen, weil dies der Praxis nicht entspreche.¹⁵¹ Die Ansetzung eines zweiten Kindes war bis in die spätere friderizianische Zeit nur durch einen königlichen Gnadenakt und natürlich unter der Voraussetzung entsprechenden Vermögens zu erlangen.¹⁵² Einen Gnadenakt stellte prinzipiell die Vergabe eines jeden Schutzbriefs dar. Allerdings wurden Schutzbriefe in Preußen für die ersten Kinder vom Generaldirektorium „auf allerhöchsten Spezialbefehl“ expediert, wohingegen die Ausfertigung von Konzessionen im Falle der zweiten Kinder dem Anspruch nach dem Monarchen persönlich vorbehalten blieb. Die Unterscheidung zwischen „ordinairen“ und „extraordinairen“ Juden ist zwar auch in Ostfriesland bezeugt, bislang nicht aber ihre Anwendung.¹⁵³ Ebenso im Sinne des Generaljudenreglement von 1750 (§ 33) erhielt die Kammer durch den noch amtierenden Generalfiskal Uhden 1763 den Befehl, über die Verhältnisse der Juden zu berichten, wobei man eine detaillierte Aufnahme nicht nur des Status quo, sondern der gesamten Geleits- und Zahlungsverhältnisse seit Beginn der preußischen Zeit in Ostfriesland erwarte.¹⁵⁴ Die Kammer jedoch gab zur Antwort, das Generaljudenprivileg gelte in Ostfriesland gar nicht, und man besitze es auch nicht, was nicht weiter problematisch sei, „weil die hiesige Judenschaft ihre besondere verfassung hat“.

dem von LOKERS, Juden in Emden, S. 234–236 erarbeiteten „Sozialprofil der Emder Judenschaft“ im Jahr 1765. Den Höchstbeitrag leistete demnach der im Holzhandel tätige Parnass Jonas Lazarus. Nähere Ausführungen über die Sozialstruktur der Emder Judenschaft bei LOKERS, Juden in Emden, S. 189–201, der Ober-, Mittel- und Unterschicht im Verhältnis 9,3%/27,8%/62,9% sieht. Besonders hervorzuheben sei unter prominenteren jüdischen Familien die Familie Goldschmidt, die 1749 zu den größeren Kreditoren des Emder Magistrats bzw. zu den Opfern seiner Illiquidität zählte (vgl. LOKERS, Juden in Emden, u. a. S. 113–117).

¹⁵⁰ Zirkular vom 11.11.1763 (NCC 3, 1763, Suppl., Nr. 14; Kurzreg. bei STERN III/2,1, Nr. 275).

¹⁵¹ Reskript an die KDK Aurich, Berlin, 11.3.1763 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 91r; KOHNKE, Nr. 5645).

¹⁵² Vgl. die Konfirmation des Geleits des Emder Magistrats durch das GD, Berlin, 17.8.1773 (STERN III/2,2, Nr. 1206).

¹⁵³ Die ostfriesische Generaljudentabelle von 1779 (ebd., Nr. 1213, S. 1458) verzeichnet 247 „ordinarii“, 45 „extra-ordinarii“, daneben 20 „publique Bediente“. Über die Anwendung der Unterscheidung lassen sich indes in Ermangelung geeigneter Akten keine Aussagen treffen. Sie scheint aber in Anbetracht der allgemeinen Konfusion hinsichtlich des Judenrechts fraglich.

¹⁵⁴ KDK an Kg., Aurich 4.11.1763 (GStA PK, II. HA, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, f. 95r–v).

Seit Anfang der 1770er Jahre begann auch der mit der Prüfung der provinziellen Judentabellen betraute Generalfiskal d'Anières auf eine für alle Seiten einsichtige grundsätzliche Regelung des Judenrechts in Ostfriesland zu drängen. Er hatte bei der Durchsicht der Tabellen schon 1765 die Jahreseingänge für Geleits- und Trauscheine beanstandet und später verlangt, dass volljährige Kinder von Juden entweder das Schutzrecht erbitten, oder aber das Land verlassen sollten.¹⁵⁵ Dieses Monitum allerdings stieß bei König Friedrich II. auf persönliches Missfallen, weshalb d'Anières zur abermaligen Prüfung aller ostfriesischen Judenakten und zum Bericht darüber angehalten wurde, ob er nach „ratione der allgemeinen grundsätze, und verfassung des ostfriesischen Juden-Wesens, noch etwas zu desideriren befindet?“ Wenn d'Anières sich in der Folge mehrfach der Revision der ostfriesischen Judentabellen zu entledigen versuchte, da, wie er angab, die „eigentliche Principien“, nach denen die Judensachen im Lande geordnet seien¹⁵⁶, weder ihm noch der Kammer bekannt seien, so spricht aus dieser Äußerung nicht allein der Verdruss eines überforderten Spitzenbeamten, der die ihm auferlegte Tätigkeit als seiner unwürdig betrachtete, sondern ein objektiv gegebenes Regelungsdefizit.

Auf die preußische Zeit folgte nach dem Frieden von Tilsit die Zugehörigkeit Ostfrieslands zum Königreich Holland bzw. zum Empire und von Herbst 1813 bis zum Wiener Kongress eine erneute preußische Episode. In beiden Phasen waren die ostfriesischen Juden in den Genuss staatsbürgerlicher Rechte gekommen, um im Königreich Hannover auf den frühneuzeitlichen Status von Schutzjuden herabgesetzt zu werden. In den Ständeversammlungen des Königreichs Hannover seit den 1820er Jahren traten die ostfriesischen Juden zwar augenscheinlich selbstbewusst mit der Erwartung auf, ihre Gleichstellung mit den Christen werde ihnen nicht etwa aus moralischen Erwägungen gratifiziert. Vielmehr wollte man die Parität in Anerkennung des in Ostfriesland (angeblich ebenso) geltenden preußischen Edikts von 1812 und damit im Sinne der einschlägigen Bestimmung der Bundesakte wiederhergestellt sehen.¹⁵⁷ Doch stießen die Juden auch hier auf jenen durch ständische Vorstellungen geprägten Wertehorizont, der für einen Großteil der deutschen Staaten nach dem Wiener

¹⁵⁵ Verschiedene Schriftstücke zwischen d'Anières und dem GD seit 1772 in derselben Akte ebd., f. 129r passim.

¹⁵⁶ Verschiedene Korrespondenzstücke zwischen d'Anières und dem GD 1782–1786 ebd., f. 163r passim, hier sein Schreiben an den Kg. (GD), Berlin, 10.11. 1786, f. 168r–169v.

¹⁵⁷ Vgl. ESSING, Juden im Königreich Hannover, S. 288, 307–309. Da das Edikt vom 11.3.1812 zu einem Zeitpunkt verabschiedet worden war, da Ostfriesland seit 1810 Teil des Empire war, ließ sich seine Gültigkeit nicht rückwirkend behaupten, sondern allenfalls im Sinne einer nun vollzogenen Angleichung an das übergreifende preußische Recht, sofern dieses wiederum die Gültigkeit des Edikts einschloss (vgl. den Bericht der Landdrostei Aurich vom 24.9.1829 bei ZUCKERMANN, Vorarbeiten der Hannoverschen Regierung, S. 46–47). Das Edikt galt auch in Preußen lediglich für diejenigen Landesteile, die 1812 zur Monarchie gehört hatten.

Kongress charakteristisch war und der die Gleichstellung einer als Korporation angesehenen Gruppe religiöser Individuen inakzeptabel erschienen ließ. Das Ansinnen der ostfriesischen Juden wurde somit blockiert bzw. aufgeschoben. Das musste zwar nicht eine Wiederherstellung frühneuzeitlicher Rechtsverhältnisse bedeuten. Ein von König Friedrich Wilhelm IV. 1842 verabschiedetes „Staatsgrundgesetz“ von 1842 sah gleichwohl noch immer Schutzgeldzahlungen (in Form von Domanialabgaben), punktuelle Ansiedlungsverbote und den Ausschluss der Juden vom Staatsdienst vor. Den rechtlichen Durchbruch brachte erst ein Landesverfassungsgesetz vom September 1848 im Gefolge der revolutionären Ereignisse im Königreich.¹⁵⁸

2.3 Kleve-Mark (ab 1609)

Nach dem Dreißigjährigen Krieg bezeugen die Quellen eine mehr oder minder flächendeckende Verteilung von Schutzbriefen auch im Doppelterritorium Kleve-Mark, das bereits 1609 bzw. 1614 mit dem ostwestfälischen Ravensberg an Brandenburg gefallen war.

Die Wiederaufnahme des dortigen Judenschutzes liegt allerdings fast völlig im Dunkeln. Sie verbindet sich den zentralen Verwaltungsregistern¹⁵⁹ zufolge im klevischen Landesteil mit Salomon Michael, der in der Stadt Kleve 1654 eine Verlängerung seines sich auf sechs Jahre erstreckenden Geleits um weitere acht erhielt, und Moises zu Goch, dem 1657 eine Verlängerung seines abgelaufenen Geleits um sogar zwölf Jahre gestattet wurde. Diese Jahre markieren auch insofern einen gewissen Beginn der jüdischen Ansiedlung in Kleve und Mark, als 1654 dem kleve-märkischen Regierungsrat Jakob von Spaen, einem Angehörigen eines bedeutenden Adelsgeschlechts und Bruder des Statthalters Alexander von Spaen, die Inspektion über die Juden von Kleve-Mark übertragen wurde.¹⁶⁰ Das Monitum des Kurfürsten, die Juden hätten bis dahin wenig Tribut entrichtet, lässt – abgesehen von der allgemeinen Bedürftigkeit der Juden in Kriegszeiten – darauf schließen, dass Zahlungen an der Schatulle des Kurfürsten weitgehend vorbei geflossen waren. In Kleve geht die Reihe der Orte, für die Juden Schutzbriefe bekamen, weiter mit Gennep, Uedem, Sonsbeck, Ruhrort, Kalkar. Später erst folgen neben weiteren kleineren Ortschaften wie Holten

¹⁵⁸ Vgl. EISSING, Juden im Königreich Hannover, S. 337–338; EGGERSGLÜB, Emanzipation der Juden.

¹⁵⁹ HStAD, Kleve, Akten, Klevische Register, A III 41 (1652–1663), A III 42 (1663–1676), A III 44 (1704–1723), A III 45 (1724–1777). Die Register führen für den Zeitraum 1592–1652 keine Juden (ebd. A III 39–40). Sie beinhalten zum Zwecke der Orientierung der Zentralbehörden rechtskräftige Verwaltungsakte primär in Form ausgegebener Urkunden. Vgl. analog zur Gft. Mark KLOOSTERHUIS, Index Märkische Register, S. VII.

¹⁶⁰ Reskript an die klevische Regierung vom 30.12.1654 (STERN I/2, Nr. 58); BAER, Protokollbuch, S. 25.

(heute Stadt Oberhausen), Büderich (Wesel) und Kervenheim (Kevelaer) u.a.m. auch Schutzbriefe in den Städten Wesel, Rees und Duisburg. 1656 erhielt die Gesamtjudenschaft von Kleve-Mark ein Geleit auf 15 Jahre, das sie 400 Rtl. jährlich kostete.¹⁶¹

Warum erst ein gutes Jahrzehnt vergangen war, bevor Juden in Kleve und Mark wieder in ein fürstliches Schutzverhältnis genommen wurden, lässt sich nicht mit Sicherheit klären, aber doch vermuten, führt man sich die strukturellen Gegebenheiten in den brandenburg-preußischen Besitzungen im Westen¹⁶² vor Augen. Die in der Vormoderne per se bestehende, technisch-administrative und militärische Schwierigkeit, Exklaven zu kontrollieren, wurde hier durch fünf Faktoren zusätzlich vergrößert.

Zunächst (1) wog die politische Tatsache schwer, dass bis zur Ratifizierung des Vertrags von Kleve 1666 zwischen den „possedierenden“ Mächten Brandenburg und Pfalz-Neuburg lange Unsicherheit hinsichtlich der Wahrung der neuen Besitzungen gegenüber dem (katholischen) Konkurrenten bestand. (2) In diesem Zusammenhang ist natürlich zu berücksichtigen, dass die Erwerbungen im Westen in den Vorabend des Dreißigjährigen Kriegs fielen und von diesem lange überlagert wurden (so besaßen einzelne Orte des Herzogtums Kleve bis in die 1670er Jahre generalstaatische Besatzungen). Zu Beginn der Regentschaft Friedrich Wilhelms (1640), als sich vor Ort soeben erst die Möglichkeit zu einem planvollen Umgang mit den Besitzungen eröffnete, war Brandenburg noch in den Turbulenzen des Krieges und der regierende Kurfürst zur Demonstration seines Souveränitätsanspruchs in eigener Person nur selten (zuerst ab 1649) in der Lage. Statthalter und Kommissare regelten die Dinge vor Ort zunächst mehr schlecht als recht.¹⁶³ (3) Aus der Sicht der brandenburgischen Hohenzollern muss berücksichtigt werden, dass man (abgesehen vom Spezialfall

¹⁶¹ Das Geleitspatent vom 2.5.1656 nach der angesichts ihrer Entstehungszeit 1914 beachtlichen Arbeit von NIENHAUS, *Juden im ehemaligen Herzogtum Cleve*, S. 11 mit Anm. 5.

¹⁶² Vgl. u. a. den neueren Beitrag von KAISER, *Nähe und Distanz* (Lit.), der für die komplizierte, hier im Einzelnen nicht zu entwickelnde politische bzw. verfassungsgeschichtliche Entwicklung Kleve-Marks einschlägig ist. Zentrales (gedrucktes) Quellenwerk zur politischen Geschichte Kleve-Marks ist HÖTZSCH, *Stände und Verwaltung in Cleve und Mark* (1909), das allerdings nur bis 1688 reicht und jüdischen Belangen nur insofern Aufmerksamkeit zollt, als der „Geldmann“ Elias Gompertz involviert ist. Generell ist zu konstatieren, dass die Zeit nach dem Tod des „Großen Kurfürsten“ (1688) und insbesondere das 18. Jh. schlecht bis gar nicht erforscht ist, wobei Ravensberg auch und gerade hinsichtlich der jüdischen Geschichte noch weiter im Rückstand ist.

¹⁶³ Nach KAISER, *Nähe und Distanz*, S. 77 war Friedrich Wilhelm fünfmal in Kleve, nämlich am längsten Nov. 1646 bis Okt. 1649, danach jeweils deutlich kürzer Juni 1651 bis Sept. 1652, Jan. bis Okt. 1661, Nov. 1665 bis Okt. 1666 u. Ende Juli bis Mitte August 1686. Die profiliertesten brandenburgischen Statthalter der Frühzeit in Kleve-Mark waren Johann von Norprath von 1643 bis zu seiner Abberufung (nach schweren Auseinandersetzungen mit den Ständen) 1647 und mehr noch Johann Moritz von Nassau-Siegen von Ende Okt. 1647 bis zu seinem Tod am 20.12.1679, der aber seinerseits erst ab 1676 in Kleve residierte (ebd., S. 91–93).

des einstigen Ordensstaats) mit diesen Territorien die ersten Erfahrungen bezüglich des Erwerbs solcher Gebiete machte, die außerhalb ihres Kernkomplexes lagen. (4) Ihre Aneignung fiel zudem in eine Zeit, da der (später so genannte) preußische Staat über einen administrativen Apparat auf zentraler und mittlerer Ebene noch nicht verfügte bzw. sich erst anschickte, grundlegende Behördenreformen zu initiieren, überdies der Aufbau eines stehenden Heeres – unzweifelhaft das primäre herrschaftspolitische Instrument auch nach innen – erst in den Anfängen war. (5) Die Gebiete stellten ihrerseits hinsichtlich ihrer geographischen Lage, konfessionellen Prägung und teils auch ihrer politischen Ausrichtung (insbesondere Kleves nach den Niederlanden hin) weder räumlich noch konfessionell ‚territoria clausa‘ dar, bedeuteten also auch eine strukturell bedingte, enorme Herausforderung.

Angesichts der starken Stellung der bis zum Ende des geregelten Landtagsverfahrens in den 1670er Jahren vereinigten Stände Kleves und Marks, die nicht zuletzt auf die relativ schwache Stellung der 1609 ausgestorbenen Klever Herzöge in den „Vereinigten Herzogtümern“ zurückging, verwundert es nicht, dass auf den Landtagen auch die Frage der Judenvergleitung zum Thema gemacht wurde.¹⁶⁴ Deutlich traten hierbei die klevischen Städte in den Vordergrund, die unter den beiden Landtagskurien gegenüber den Rittern ein ungleich größeres ökonomisches Gewicht besaßen.¹⁶⁵ Die Städte – das klevische Duisburg und märkische Hamm seien nochmals als Beispiele genannt¹⁶⁶ – pochten auf ihre Nichtduldungsprivilegien, mit denen sie die Vergleitung von Juden bekämpften respektive implizit oder gar explizit für sich selbst in Anspruch nahmen. So ist im Falle Wesels belegt, dass sich der dortige Magistrat 1543 bis 1545 inmitten der Protestantisierung der Stadt um die Niederlassung zweier vermögender Juden bemüht hatte, daran aber vom katholisch gebliebenen Landesherrn, Wilhelm V., gehindert wurde.¹⁶⁷

Der ständische Widerstand gegen die Ansiedlung von Juden konzentriert sich auf wenige Landtage von 1660 bis in die Anfangsjahre des Königs Friedrich Wilhelm (ab 1713), nachdem, wie erwähnt, die kurfürstliche Regierung seit den späten 1650er Jahren in erhöhter Zahl Schutzbriefe für klevische und märkische

¹⁶⁴ Vgl. den Index der Landtagsrezesse des 17. Jhs. (StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 377). In der Lit. bislang im Wesentlichen nur BAER, Protokollbuch, S. 28–37.

¹⁶⁵ Die Städte bildeten die zweite Ständekurie nach der Ritterschaft. Von den 46 Städten in Kleve und Mark waren nur sieben in Kleve (Wesel, Emmerich, Rees, Kleve, Duisburg, Xanten, Kalkar) und sechs in der Mark (Hamm, Unna, Kamen, Iserlohn, Schwerte, Lünen) landtagsfähig (nach der nicht mehr zeitgemäßen, bis heute aber nicht ersetzten Darstellung von WOLLENHAUPT, Die Cleve-Märkischen Landstände, S. 9).

¹⁶⁶ S. o., Kap. D 3.2. Über die ravensbergischen (bzw. Bielefelder) Juden in der preußischen Zeit existiert bislang keine relevante Forschung.

¹⁶⁷ Vgl. PRIEUR, Wesel und die Juden, S. 30–35.

Städte vergeben hatte.¹⁶⁸ 1660 erhielten die Juden ein 15jähriges Geleit, das Friedrich Wilhelm 1675 (für nunmehr 600 Rtl.) um weitere 15 Jahre verlängern sollte. Bereits 1686 bzw. 1687 wurde das Geleit der klevischen Juden auf 20 Jahre erneuert und erstmals auf 150 Familien beschränkt. Es galt nach Verlängerungen bzw. Bestätigungen 1690, weitgehend 1714 und 1720 bis 1737, da das Generaljudenreglement von 1730 auch in Kleve-Mark Rechtskraft erlangte.¹⁶⁹

Im Januar 1660¹⁷⁰ klagten Städte und Ritterschaft auf dem Landtag, die Juden maßen sich in den Städten größere Freiheiten als die Christen an. Man bitte daher, der Kurfürst möge sie „aller ohrten abschaffen“ oder zumindest ihren Handel beschränken und dafür Sorge tragen, dass ihre „schimpfliche widersetzlichkeit gegen jedtweeder ohrts magistraten“ ein Ende finde. Der klevische Statthalter Johann Moritz von Nassau-Siegen erklärte daraufhin¹⁷¹, dass „das Jus admitendi Judaeos“ ein Reichsregal sei, das dem Kurfürsten und seinen Vorgängern „vor hundert undt mehr iharen“ zugestanden worden sei. Er wolle sich gleichwohl beim Kurfürsten für die Bitten der Stände verwenden und dabei insbesondere sondieren, ob den Juden die Verlängerung ihres Schutzbriefs verweigert werden könne, sofern dem Kurfürsten ein „aequivalent“ dafür „offeriret“ würde. Wieder einmal also wurde den Ständen gegen eine entsprechende Ausfallzahlung die Vertreibung der Juden in Aussicht gestellt. 1664 supplizierte der Rat der Stadt Unna auf dem Landtag¹⁷², weil nicht wie früher vier Juden (darunter drei mit Kindern) in der Stadt seien, sondern derer nun sieben. Sie hätten eine Fleischhalle gegründet, um das Gewerbe der christlichen Fleischer „unter die füße zu treten“. Es bekümmere die Stadt außerdem sehr, dass die Juden einen Befehl für den Amtmann von Unna erwirkt hätten, demzufolge die Jurisdiktion über sie der Stadt und den Gilden und Amtsmeistern entzogen werden solle. Man bitte, die Stadt vor so vielen Juden zu verschonen und ihre Privilegien zu schützen.

Neben der Zahl der Juden ging es den Städten auf den Landtagen um kreditrechtliche Fragen, die sie in den Rezessen der 1660er Jahre mit dem Kurfürsten zu ihrem Vorteil geregelt sehen wollten. So sah der Rezess vom 27. Februar 1664 (Art. 51)¹⁷³ u. a. vor, dass die Juden bei der Geldleihe „nach Inhalt der Reichs Abschieden beschnitten“ würden und dass darüber „ein Edictum verfertigt und solches ante Publicationem den Ständen communiciret werden“ solle.

¹⁶⁸ Vgl. zum Folgenden BAER, Protokollbuch, S. 25–31.

¹⁶⁹ Vgl. u. a. ebd., S. 28–30; BROCKE, Juden in Emmerich, S. 32 u. 45–47; NIENHAUS, Juden im ehemaligen Herzogtum Cleve, S. 10–14; Drucke der Geleite in StAM, KM, Regierung, Landessachen, Nr. 1638.

¹⁷⁰ StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 37a, f. 91v–92r (Gravamen), 177v, 234r und 270r–v (Resolution).

¹⁷¹ Resolution vom 30.1.1660 (ebd., f. 270r–v; ebenso die nachfolgende Akte, 37b, f. 14r).

¹⁷² StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 41b, Gravamen 4 (o. Pag.).

¹⁷³ Druck bei SCOTTI, Kleve-Mark I, Nr. 281.

1665 erklärten Städte und Ritter in ihren „Desideria“ auf dem Landtag¹⁷⁴, dem Landesrezess vom 25. August 1664¹⁷⁵ werde nicht nachgekommen. Es seien viel zu viele Juden im Land, und das Edikt gegen den Wucher sei noch nicht „perfectiret“. In einem „Edictum contra die Juden“ vom 26. Juni 1664, das ausdrücklich auf die Beschwerden der Stände einging, waren die Bedingungen der Geldleihe der Juden festgelegt und insbesondere die Zinsen auf einen Heller pro Taler bemessen worden.¹⁷⁶ Die Beschwerde erging zu einem Zeitpunkt, da der Kurfürst über die Städte wegen der Nichtzahlung der so genannten Kaminsteuer verbittert war und nicht länger dulden wollte, „daß unsere landesfürstliche hoheit und respect dergestalt zu rück gesetzt werde“.¹⁷⁷ Unterdessen setzten sich die Beschwerden auf weiteren Landtagen fort. 1669 sollte es heißen¹⁷⁸, es sei „ein großes beschwer“, dass die Juden nicht nur übermäßigen Zins nähmen, sondern auch „den hausleuten ohne vorwißen der gutsherren zu deren großen nachtheil geld vorstrecken“. Erneut baten die Stände, den bestehenden Entwurf eines Zinsedikts zur Revision vorgelegt zu bekommen, damit es zügig publiziert werden könne. 1671 bestätigte der Kurfürst auf die Desideria der Stände hin, welche Langzeitkredite mit nicht mehr als 6% verzinst sehen wollten¹⁷⁹, dass das verlangte, entsprechende Edikt bereits publiziert sei. Angeblich sei den Ständen zuvor der „aufsatz“ (Zinssatz) mitgeteilt worden. Im März 1674 wurde den Ständen immerhin noch versprochen, das „Judenedikt“ unter Berücksichtigung ihrer „Notata“ bald „in effectum“ zu bringen.¹⁸⁰

Bei aller Konzilianz im Einzelfall drängte der Kurfürst aber darauf, Diskussionen auf den Landtagen über die Juden zu unterbinden. Im Juni 1674 erging ein Reskript an die klevische Regierung, dass hierüber auf den Landtagen nicht weiter verhandelt werden solle, weil das Judengeleit allein dem Kurfürsten zustehe.¹⁸¹ 1675 beschwerten sich die Stände erneut über die aus ihrer Sicht übermäßige Zinsnahme der Juden, die das Edikt vom 21. Juli 1661 missachteten.¹⁸²

¹⁷⁴ StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 42b, o. Pag. (Pkt. 8).

¹⁷⁵ Der Abschied des Landtags Feb. bis Juli 1664 ist in StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 41c nicht enthalten.

¹⁷⁶ StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 41b (o. Pag.).

¹⁷⁷ Kf. Friedrich Wilhelm aus Grimnitz (Joachimsthal) an Johann Moritz, 7.9.1664 (StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 41b, o. Pag.). Es ging um den beträchtlichen Betrag von 50.000 Rtl. zur Aufbringung der Türkensteuern.

¹⁷⁸ Desideria der Landstände (Ritter und Städte) vom 21.12.1669 (StAM, KML [R] 46, o. Pag., Pkt. 23). Auch 1670 wurde der Punkt auf dem Landtag zur Sprache gebracht.

¹⁷⁹ StAM, KML (R), 50, f. 7r–v (Gravamen), 102r–v, 116v u. 156v (Resolution) (alles zu Pkt. 16); kfl. Erklärung vom 26.1.1670 (STERN I/2, Nr. 65; KOHNKE, Nr. 3067). Das für alle Provinzen gültige Edikt vom 26.11.1700 in CCM 2,1, Nr. 93 (RPFN 2,1, BBP, Nr. 913).

¹⁸⁰ Resolution auf Gravamen 55, Feb./März 1674 (StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 66, o. Pag.).

¹⁸¹ Reskript an die klevische Regierung vom 20.6.1674 (ein Passus daraus bei STERN I/2, Nr. 66).

¹⁸² Wiedergabe des Gravamens o. Dat. (StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 65,2, f. 329r–330v).

Am 15. Juli des Jahres folgte postwendend eine kurfürstliche Erklärung „auf geführte Beschwerde der cleve-märkischen Landstände“.¹⁸³ Am 12. Juni 1711 sollte, wiederum unter ausdrücklicher Bezugnahme auf landständische Beschwerden, ein von den Ständen erbetenes Edikt entgegen dem Judengeleit von 1690 die Begrenzung des Zinssatzes auf 12% bei Langzeit- und 8% bei einjährigen Krediten verfügen.¹⁸⁴

Mit den zinsrechtlichen Forderungen verbanden die Stände auch in Kleve-Mark die Bekämpfung der Niederlassung von Juden per se. 1684 beklagten sie sich, die Zahl der Juden in der Grafschaft Mark wachse zum Nachteil der Zünfte an und müsse nach dem Rezess von 1664 reguliert werden.¹⁸⁵ Dabei wird es keine geringe Rolle gespielt haben, dass die Stände gegenüber jüdischen Kreditoren unter Druck standen. Allein zur Deckung von Kosten des Vorjahreslandtags hatte etwa die Ritterschaft bei Juden wie Christen Geld aufgenommen (2.160 Rtl.) und stand nun im „grossen schimpff, schaden und mißcredit“. Dem „Adjuncten“ sollte daher befohlen werden, die Summe u. a. an Elias Gompertz zu zahlen, der mindestens einmal auch persönlich zu den Verhandlungen der Stände herangezogen wurde.¹⁸⁶ Den Landesherrn baten die Stände dagegen, die angeblich anwachsende Zahl der vergleiteten Juden zu reduzieren, weil sie Schaden für das Land, u. a. auch durch ihr Zusammenwirken mit Juden von außerhalb des Landes brächten. Darauf erging die Resolution, der Landesherr wolle dafür sorgen, dass nicht mehr Juden als die von ihm zugelassenen vergleitet würden. Die Bitte der Stände, die Jurisdiktion über die Juden entsprechend dem „Recess“ von 1664 bei den Städten zu halten, blieb offenbar unbeantwortet.¹⁸⁷ Kurfürst Friedrich Wilhelm entgegnete darauf nur, dass er sich bezüglich der Zahl der zu vergleitenden Juden „kein Maß noch Ziel setzen lassen“ werde.¹⁸⁸

Dem Rezess vom 19. März 1661 zufolge hatte der Kurfürst zwar beansprucht, das Judengeleit durch seine Regierung in Kleve auszuüben.¹⁸⁹ Realistischerweise konnte er von diesem Recht seit dem Erwerb Kleve-Marks aber nicht ungehindert Gebrauch machen, solange seine Stellung im Lande unsicher

¹⁸³ Reg. bei SCOTTI, Kleve-Mark 1, Nr. 332 (RPFN 2,2, Kleve und Mark, Nr. 318).

¹⁸⁴ Verordnung bei SCOTTI, Kleve-Mark 2, Nr. 631 (RPFN 2,2, Kleve und Mark, Nr. 494). Vgl. BAER, Protokollbuch, S. 31–33.

¹⁸⁵ Auszug aus den Gravamina (§ 26) der cleve-märkischen Stände vom Sept. 1684 (STERN I/2, Nr. 68; die fürstliche Gegenüberlieferung der cleve-märkischen Ständegravamina GStA PK, Geh. Rat, Rep. 34, Nr. 133t; KOHNKE, Nr. 3067).

¹⁸⁶ Desideria der Stände vom 8.5.1684 (StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 84, f. 98r–v mit der Resolution f. 104r) bzw. ebd., Nr. 69, f. 112r–v (Protokoll der klevischen Syndici vom April 1684 betr. die den Ständen auferlegte Finanzierung eines Kavallerieregiments. Für den Hinweis auf die Quelle danke ich Dr. Michael Kaiser, Köln).

¹⁸⁷ Gravamen im Okt. 1684 StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 84, f. 237v.

¹⁸⁸ Resolution vom 20.11.1684 (STERN I/2, Nr. 69).

¹⁸⁹ Rezess vom 19.3.1661 (Druck bei SCOTTI, Kleve-Mark 1, Nr. 265, hier § 19; RPFN 2,2, Kleve und Mark, Nr. 257).

war. Eine Zäsur im Verhältnis zwischen Fürst und Ständen setzte vor diesem Hintergrund erst der Klever Erb- oder Hauptvergleich zwischen Friedrich Wilhelm und Philipp Wilhelm vom 9. September 1666, der eine abgeschlossene und tragfähige Einigung zwischen den immerhin seit 1609 miteinander konkurrierenden Possessoren bewirkte.¹⁹⁰ Jetzt war der Kurfürst auch in Kleve-Mark gewissermaßen Herr im Hause, und erst jetzt, geschlagene 26 Jahre nach seinem Herrschaftsantritt im Kurfürstentum Brandenburg, huldigten ihm die kleve-märkischen Stände, erkannten also seinen fürstlichen Supremat an.¹⁹¹ Damit war auch für Kleve-Mark die Brechung des beharrlichen Selbstbehauptungswillens von Städten und Adel programmiert.

In der Geleitsfrage korrelierten die Entwicklungen auf Landtagsebene mit der Überwindung städtischen Widerstands vor Ort gegen die Ansiedlung von Juden. So beschwerten sich die Vertreter von Hamm 1671 über die Juden¹⁹², die sie dulden müssten (tatsächlich dürften nicht mehr als vier oder fünf Familien in der Stadt gewesen sein). Sie hätten doch schon 1660 auf dem Landtag belegt, dass sie von der Niederlassung von Juden verschont bleiben müssten. Der Kurfürst selbst habe 1668 erklären lassen, dass keine neuen Familien verleitet werden sollten. Nun habe im vergangenen Jahr (1670) jedoch Elias Mares in Hamm einen Schutzbrief mit dem Recht zu Wohnen, Handeln, Schlachten „ausgebracht“. Darauf erging die Resolution, es solle dem Privileg und dem „herkommen gemeeß“ verfahren werden. Gut zwanzig Jahre später, als Bürgermeister und Rat der Stadt Hamm um die Aufhebung des Geleits für Caspar Hertz baten (1694), wurden sie in ihrem Ansinnen abgewiesen, weil, so die kleve-märkische Regierung, „Wir uns in dem exercitio Unserer hohen landesfürstlichen Jurium die Hände nicht binden lassen könnten“.¹⁹³

Auch der Duisburger Magistrat, der 1661 einer Vermutung Fritz Baers zufolge die Aufnahme des mit einem Generalprivileg für Emmerich, Wesel und Duisburg ausgestatteten Elias Gompertz noch hatte abwenden können¹⁹⁴, musste

¹⁹⁰ Druck des Hauptvergleichs u. a. bei SCOTTI, Kleve-Mark 1, Nr. 293 (mit umfangreichem Nebenrezess zu Religionsfragen ebd., Nr. 294; RPFN 2,2, Kleve und Mark, Nr. 282).

¹⁹¹ Vgl. HÖTZSCH, Stände und Verwaltung in Cleve und Mark, S. 18–22. Die Huldigung war zentrales Thema des Landtags, der Huldigungsakt der Stände selbst fand am 15.10.1666 im Klever Schloss statt. Bezeichnend für den hohen Stellenwert der landesherrlichen Souveränität, war der Umstand, dass die Regierung die Huldigung gegenständlich überall im Herzogtum, i. S. also einer Massenakklamation durchführen ließ (ebd., S. 21).

¹⁹² Gravamina und Resolutionen Feb. 1671 GStA PK, Geh. Rat, Rep. 34, Nr. 133r, f. 21r–v (KOHNE, Nr. 3067). Die Stadt berief sich auf ein Privileg des Gf. Gerhard von der Mark (Regentschaft 1437–1461) und eine Erklärung des Kf. vom 30.7.1668, der zufolge sie in diesem Privileg „geschützt“ werden solle.

¹⁹³ Reskript an die kleve-märkische Regierung vom 12.5.1694 als Regest bzw. Paraphrase bei STERN I/2, Nr. 335.

¹⁹⁴ So BAER, Protokollbuch, S. 31, Anm. 112; dazu VON RODEN, Duisburger Juden, S. 26–27, der nahelegt, dass Gompertz die Stadt Kleve aus freien Stücken als Niederlassungsort bevorzugte.

ein Jahr später einem Angehörigen der Familie die Niederlassung einräumen. Um das Jahr 1720, nachdem der Ruhrorter Schutzjude Samuel Moses sich die Geneigtheit der Stadt durch die Bezahlung einer kupfernen Feuerspritze erworben hatte, war die Ausstattung von Juden mit Schutzbriefen in der Stadt gang und gäbe.¹⁹⁵ Die Stadt Bielefeld schließlich, Hauptstadt der Grafschaft Ravensberg, bekam im späteren 17. Jahrhundert zugesichert, nur drei jüdische Familien dulden zu müssen. Auf die Beschwerde des Magistrats hin, es seien sieben vergleitete Juden vor Ort, wurden zwei Familien ausgewiesen, zwei weitere, die bis dahin von den reicheren versorgt wurden, standen vor der Ausweisung und gaben an, nicht zu wissen, wohin sie nun gehen sollten.¹⁹⁶

In der Folgezeit machten die Hohenzollern zwar nicht nur in Bielefeld von ihrem Geleitsrecht vermehrten Gebrauch.¹⁹⁷ Dennoch vergrößerten sich die Judenschaften dort nicht wesentlich. Von 1663 bis 1693 hatte sich die Zahl der jüdischen Familien von 49 auf 84 erhöht, vergleitete und unvergleitete zusammen gerechnet. In den nächsten 20 Jahren veränderte sich dies nicht.¹⁹⁸ Nachdem die Judenschaft die ihr als erste Rate auferlegten 4.000 Rtl. zur Erneuerung des Geleits nicht hatte aufbringen können¹⁹⁹, verlängerte Kurfürst Friedrich das Geleit und hob die Zahl der zugelassenen Familien auf 150 an. 1693 wies die „Designation“ der vergleiteten Juden 137 Familien in Kleve und Mark zusammen auf.²⁰⁰ 1696 resolvierten die Vorsteher der Judenschaft von Kleve und Mark „abermahls“ mit der „ansuchung“, für mehr als 150 Familien das Geleitsrecht zuzulassen, was der Kurfürst jedoch mit dem Befehl abschlug, die Zahl von 150 „auff keinerlei weise nicht extendiren zu lassen“.²⁰¹ Um 1700 lag die Zahl der Juden in Kleve und Mark jedoch nur bei knapp über 100. Die Matrikel der im Herzogtum vergleiteten Juden²⁰² führte 1700 59 Hausvorstände. Die meisten befanden sich in Wesel, wo seit 1650 der Sitz des Landesrabbiners bezeugt ist²⁰³, und in Kleve, wo die dort ansässige, um den bedeutenden Bankier

Elias Gompertz ist u. a. in der Matrikel der klevischen Juden von 1701 nebst drei weiteren Angehörigen seiner Familie unter insgesamt neun vergleiteten Juden in der Stadt Kleve nachgewiesen (GStA PK, Geh. Rat, Rep. 21, Nr. 203, Fasz. 20, f. 9v–11v; KOHNKE, Nr. 1959).

¹⁹⁵ Vgl. auf der Grundlage der Duisburger Ratsprotokolle VON RODEN, Duisburger Juden, S. 32–34 und insges. dort Abschnitt II zur Geschichte der Duisburger Juden bis 1793.

¹⁹⁶ GStA PK, Geh. Rat, Rep. 34, Nr. 178e, Pak. 1 (KOHNE, Nr. 3074).

¹⁹⁷ Vgl. MAASS, Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Bielefeld, S. 80–87.

¹⁹⁸ Zahlen bei STERN I/1, S. 141: 1661: 49 Familien, 1693: 84, 1701: 86; 1711: 85; vgl. auch BAER, Protokollbuch, S. 5.

¹⁹⁹ Vgl. die Schriftstücke bei STERN I/2, Nr. 206 u. 331–334.

²⁰⁰ GStA PK, Geh. Rat, Rep. 34, Nr. 64 g 2, Fasz. 13, f. 79r–80r (KOHNE, Nr. 2964). Auf dieser Aktengrundlage auch die Darstellung bei BAER, Protokollbuch, S. 18–28.

²⁰¹ GStA PK, Geh. Rat, Rep. 34, Nr. 64 g 2, Fasz. 15, f. 2r (KOHNE, Nr. 2966).

²⁰² GStA PK, Geh. Rat, Rep. 21, Nr. 203, Fasz. 20, f. 9v–11v (Kleve) u. 11v–13v (Mark) (KOHNE, Nr. 1959).

²⁰³ Vgl. BAER, Protokollbuch, S. 13–16.

Elias Gompertz (gest. 1689) gruppierte Familie Gompertz seit 1652 die Schutzgelder der Juden eingesammelt hatte, mit 9 Familien.²⁰⁴ Mehrere Familien lebten ebenso in Emmerich mit 6, Rees, Goch und Xanten mit je 5 Familien, in der Grafschaft Mark 48 Hausvorstände, die meisten in Hamm und Unna mit jeweils 5, in Bochum mit 4, in Kamen und Wattenscheid mit jeweils 3.

Damit war die vorgesehene Zulassung jüdischer Familien deutlich unterhalb der Quote geblieben. Erstens war die Zahl von 150 zu vergleitenden Juden also deutlich unterschritten, zweitens fielen unter die Vergleiteten diverse arme bzw. verarmte Juden („geringe mittel“, „Ein blutt armer Man“, „Ein unnutziger armer mensch ohne gleidt“, „mit schlechten und dergleichen handtierung“, „kan kaum ahn brodt kommen“). In Kleve und Emmerich ragte die Familie Gompertz unter allen anderen heraus, doch auch in Kleve standen den drei wohlhabenden Familien Salomon Elias, Levi und Jakob Gompertz sechs einfache, immerhin vergleitete Juden gegenüber, die sich vom Schlachten und Kleinhandel ernährten. Um die Jahrhundertwende remonstrierte die kleve-märkische Judenschaft²⁰⁵ wegen der Bezahlung eines Regiments von 1.200 Fußsoldaten: Kontributionen, Einquartierungen und Tribut habe man bislang anstandslos und unverzüglich gezahlt, die neuen Zumutungen seien aber nicht zu ertragen, „dan es wohnen in diesen Länderen mehrentheils sehr schlechte und onvermögende Juden, welche mit schlachten und geringer nahrung sich kummerlich behelffen“. Die Zahl von 150 im Geleitpatent vorgesehen Familien im Herzogtum Kleve sei „niehmahls complet gewesen, und mangelt auch noch de praesenti beinahe der dritte theill daran“. Nachdem der König im März 1702 bei Androhung von Exekution binnen acht Tagen 5.000 Rtl. verlangte²⁰⁶, sagte die Judenschaft zu, 2.000 Rtl. zu erbringen, obwohl dies dem 1690 erneuerten Schutzbrief von 1687 widerspreche. König Friedrich aber beharrte auf seiner Forderung und verlangte das Geld „so fort“. Die tatsächliche Zahl der Juden lag vermutlich deutlich über 150. So befahl König Friedrich Wilhelm der klevischen Regierung über die Judenkommission 1714, dass „alte und verarmte“ Familien aussterben sollten, bis die Zahl von 150 Familien erreicht sei.²⁰⁷

²⁰⁴ Maßgeblich ist noch immer KAUFMANN/FREUDENTHAL, Familie Gomperz, S. 18–41 (zu Elias Gompertz); eine Würdigung der Familie insbes. an ihren Niederlassungsorten in Emmerich, Kleve und Wesel auch schon bei NIENHAUS, Juden im ehemaligen Herzogtum Cleve, S. 69–87; Einzelheiten zuletzt bei BROCKE, Juden in Emmerich, S. 28–33.

²⁰⁵ Remonstration (o. Dat.) GStA PK, Geh. Rat, Rep. 21, Nr. 203, Fasz. 20, f. 14r–17v u. 29r–30v (Ausfertigung). Zur Regimentsfinanzierung sollten von den Juden 60.000 Rtl. aufgebracht werden (vgl. STERN I/2, Nr. 248–249).

²⁰⁶ Remonstration vom 14.3.1702 (GStA PK, Geh. Rat, Rep. 21, Nr. 203, Fasz. 20, f. 46r–49v) u. Antwort des Kgs. 21.3.1702 (ebd., f. 58r–61v).

²⁰⁷ Reskript vom 20.1.1714 an Bartholdi, StAM, KM, Regierung, Landessachen, Nr. 1638, f. 30v–31r (Abschrift).

1724 richtete der Vorsteher der kleve-märkischen Judenschaft ein Schreiben an König Friedrich Wilhelm²⁰⁸, in dem er angab, dass die vorgesehene Zahl von 150 Familien „bis auf diese Stunde nicht complet“ sei, und dies, nachdem König Friedrich am 16. Oktober 1707 angeordnet hatte²⁰⁹, dass zu den 150 Familien 25 weitere kommen dürften. Es seien nun zwar 187 Familien in beiden Landesteilen, darunter aber auch diejenigen, „so auf einigen jurisdictionen angenommen, davon man kein schutzgeld genießet, auch die ohne geleit sich gesetzt, anbei viele, so nicht mehr vorhanden eingerechnet seien“. Fast nur ein Drittel der Familien sei somit zahlungsfähig, so dass kaum 400 Rtl. jährlich zusammenkämen. 1726 beschwerte sich der Vorsitzende der Judenkommission, Karl Christoph von Schlippenbach, bei der Regierung über die Missachtung der Aufforderung, über das Aussterben von 25 Familien Meldung zu machen.²¹⁰ Um 1728 lebten schließlich 175 jüdische Familien in Kleve und Mark, von denen viele – ein Viertel ist realistisch – keine Abgaben zahlten.²¹¹ In den 1720er Jahren, da Kleve und Mark als vernachlässigte, wirtschaftlich heruntergekommene Gebiete galten, die manchen als dringend zuwendungsbedürftig erschienen²¹², befanden sich demnach auch zahlreiche Juden in Armut.

Wegen der beklagten Nachlässigkeiten in der Justiz erhielt die klevische Regierung im Juni 1723 ein „Reglement“.²¹³ In dieser Situation übernahmen Moses und Elias Gompertz 1723 die klevischen Steuer- und Zolleinkünfte gegen 300.000 Rtl., deren Ausmünzung in Kurrent sie zusagten.²¹⁴ Der durch die Dominanz vor allem dieser Familie in Kleve bedingte Anteil der kleve-märkischen Juden an den Gesamtabgaben der preußischen Juden stieg in der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms extrem und machte um 1729 mit 1.150 Talern gut 15% der Gesamtsumme und damit nicht wesentlich weniger als die Beträge aus Halberstadt und Berlin aus.²¹⁵ Es steht zu vermuten, dass es die Intervention der Familie Gompertz war, durch die die Inkraftsetzung des Generaljudenreglements von 1730 herausgezögert wurde. 1737 jedoch setzte die Judenkommission das Gesetz auf Veranlassung König Friedrich Wilhelms um.²¹⁶ Dessen Nachfolger

²⁰⁸ Schreiben vom 21.1.1724 (praes.), ebd., f. 28r–30v.

²⁰⁹ Entsprechendes Kgl. Reskript (Danckelmann) an die klevische Regierung vom 16.10.1707 mit der Einschränkung, „es müssen aber selbige allerseits wohl bemittelt sein“ (StAM, KM, Regierung, Landessachen, Nr. 1638, f. 30v [Abschrift]).

²¹⁰ Schlippenbach am 16.3.1726 (StAM, KM, Landessachen, Nr. 1638, f. 27r–v).

²¹¹ StAM, KM, Regierung, Landessachen, Nr. 1638, f. 49r. Ebd. die auf strenge Anforderung der Judenkommission von der KDK erstellten Tabellen der Vergleiteten in Kleve (f. 95r–106r) und Mark (f. 107r–118r); vgl. auch BAER, Protokollbuch, S. 38.

²¹² Vgl. den eindringlichen Immediatbericht des klevischen Vizedirektors Rappard an das GD vom 1.5.1728 (AB 4,2, Nr. 212).

²¹³ Reglement vom 4.6.1723 (AB 4,1, Nr. 47).

²¹⁴ Vgl. STERN II/1, S. 119–123.

²¹⁵ „Extract“ für Jan. 1729 (STERN II/2, Nr. 205).

²¹⁶ Vgl. BAER, Protokollbuch, S. 42–44.

war in der Folgezeit (und insbesondere während und in Konsequenz des Siebenjährigen Krieges) über den Besorgnis erregenden Zustand der westlichen Provinzen alarmiert.²¹⁷ Der Vermögensstand der klevischen Juden sank drastisch ab. 1765 bestätigte die Kriegs- und Domänenkammer, dass kaum 20 von ihnen überhaupt nur in mittelmäßigen Bedingungen lebten.²¹⁸

Unter dem Strich war der Widerstand der Stände gegen die Juden in Kleve-Mark im 17. und 18. Jahrhundert ein relativ schwacher. Denn nicht nur wurde den Ständen rasch die Handhabe entzogen, auf den Landtagen über die Juden zu klagen oder – mit Blick auf den Adel – sich eigenständige Geleitsrechte auszubedingen. Bei aller Vorsicht gegenüber derartigen emphatischen Einschätzungen ist doch dem von David Kaufmann einst formulierten Urteil eine gewisse Plausibilität einzuräumen²¹⁹, dass nämlich dort durch den niederländischen Einfluss religiöse Toleranz früher als anderswo Einzug hielt. In Kleve und Mark waren immerhin seit 1609 Niederlassungs- und Kultusrechte unterschiedlicher christlicher Konfessionen de jure fixiert, und dies fast drei Jahrzehnte vor den westfälischen Friedensschlüssen im Sinne eines Landesgrundgesetzes. Dadurch waren die Landesherren an der Durchsetzung ihres 1555 qua Reichsrecht bestehenden Jus reformandi gehindert. Zudem bestanden lokal vielfach multireligiöse Verhältnisse wie besonders im Falle des Gewerbeorts Krefeld in der oranischen, ab 1702 dann preußischen Grafschaft Moers mit seinen reformierten, lutherischen, katholischen, mennonitischen und jüdischen Bevölkerungsgruppen. Nicht zuletzt werden die gewaltigen Beiträge, die die Familie Gompertz gegenüber den Ständen bei ihren Finanzgeschäften (sprich: der Schuldendienst beim Landesherrn) leistete²²⁰, die Stände veranlasst haben, sich mit Forderungen gegen die Juden zurückzuhalten.

Die Eindämmung ständischer Forderungen gegen die Juden ist in der Folge auch im Zeichen eines Kompetenzverlusts der Landtage insgesamt zu sehen.²²¹ Schon in den 1670er Jahren hatten der Kurfürst und sein ab 1676 dauerhaft in Kleve residierender Statthalter Johann Moritz auf die Beschränkung der Landtage gedrängt. Während des Landtags 1673/1674 schrieb Kurfürst Friedrich

²¹⁷ Vgl. z. B. AB 13, Nr. 314 über Zuschriften aus den westlichen Provinzen, so 1765 aus der Grafschaft Mark.

²¹⁸ STERN III/2,1, Nr. 598.

²¹⁹ Zit. KAUFMANN/FREUDENTHAL, Familie Gomperz, S. 19–20: „In den cleveschen Landen stieß der Kurfürst [Friedrich Wilhelm, S.L.] bei dieser duldsamen Behandlung der sonst verfeimten Juden nicht auf solche Schwierigkeiten. Der freie Lufthauch des benachbarten Holland, mit dem diese Gegenden in engster kommerzieller, politischer und militärischer Beziehung standen ... machte sich immerhin bemerkbar, und wenn Klagen der Stände eingingen, so betrafen sie nur die den Juden gesetzlich eingeräumte Bevorzugung bei Geldgeschäften ...“

²²⁰ Vgl. HÖTZSCH, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark, S. 159 mit Anm. 2, 415, 560–561, 563, 569, 577, 635, 1003.

²²¹ Vgl. WOLLENHAUPT, Die Cleve-Märkischen Landstände, S. 51–67.

Wilhelm an die klevische Regierung²²², die Landtage seien zu lang und teuer, die Gravamina der Stände oft zu unerheblich, als dass man sich mit ihnen ernsthaft befassen könne. Die Regierung möge daher dafür sorgen, dass die Landtage verkürzt und auf das Wichtigste beschränkt würden.

Den Durchbruch brachte die Regentschaft König Friedrich Wilhelms, der schon zu Beginn seiner Herrschaft darauf spekuliert hatte, den kleve-märkischen Landtag zu einer thematisch eingeschränkten, reinen Deputiertenversammlung herabzustufen. Zunächst aber sah er sich aufgrund des Widerstands der Ritterschaft dazu genötigt, von dieser Maßnahme Abstand zu nehmen, zumal die Stände in den Rezessen von 1660 und 1661 das Selbstversammlungsrecht garantiert bekommen hatten.²²³ Als Friedrich Wilhelm 1720 einen erneuten Versuch unternahm, die Landtage im Doppelterritorium abzuschaffen²²⁴, intervenierte sogar die klevische Regierung zugunsten der Stände und überredete den König, „dieses mahll“ die Zusammenkunft noch zu erlauben. Auch das klevische Kriegskommissariat (eine Vorgängerinstitution der späteren Kammer) äußerte in klassischer ständischer Diktion die Ansicht, der „Endzweck“ der Landtage sei es, dass dabei „der Stände Erinnerungen gehöret und nach Befinden zum Besten und Conservation des Landes in Consideration gezogen werden, gestalt ihnen der Zustand vom Land und Unterthanen am besten bekannt sein kann“. Dennoch wurde der Landtag auf Geheiß des Königs abgebrochen und der Regierung aufgegeben, die „Desiderien“ erst gründlich abzuarbeiten und dann Meldung nach Berlin zu erstatten. Im Zuge der Durchsetzung des landesherrlichen Steuermonopols unter dem „Soldatenkönig“²²⁵ wurde der Landtag in der Folge immer stärker auf ein Verwaltungsgremium zugeschnitten, in dem die Ständedeputierten die anfälligen Steuern (vormals Bewilligungen) entgegennahmen und untereinander verrechneten („Repartition“). Daneben blieb wenig Raum zur Interessensvertretung gegenüber dem Landesherrn. Potenziellen Einwänden der Stände gegen die Ausübung des landesherrlichen Judengeleits wurde somit nicht zuletzt durch verfahrensrechtliche Einschränkungen des Landtags die Grundlage entzogen: 1695 musste sich die klevische Regierung die scharfe Ermahnung des Kurfürsten gefallen lassen²²⁶, die Gravamina der Stände überhaupt angenommen und an die Kriegskammer weitergeleitet zu haben.

²²² Schreiben des Kgs. 20.3.1674 (StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 65,1, f. 175r–176v).

²²³ Schriftwechsel 1.11.1713–3.5.1714 (AB 1,1 Nr. 20). Über die auch im späteren 17. Jh. umstrittene Frage des Selbstversammlungsrechts vgl. KAISER, Nähe und Distanz, S. 100–101 mit Anm. 152 u. 157.

²²⁴ Erlass an die klevische Regierung 16.10.1720 (AB 3, Nr. 187).

²²⁵ Vgl. WOLLENHAUPT, Die Cleve-Märkischen Landstände, S. 31–32.

²²⁶ Schreiben des Kf. Friedrich an die klevische Regierung vom 25.12.1694 bzw. (gregorianisch) 4.1.1695 (Druck bei HÖTZSCH, Stände und Verwaltung in Cleve und Mark, Nr. 93).

Die Landtage wurden somit zu Deputiertentagungen, in denen die Stände ihre zusehends von „Gravamina“ zu „Desideria“ gewandelten Eingaben genehmigen lassen mussten.²²⁷ Hinsichtlich der Juden konnten sie realistischerweise kein Gehör mehr finden. Selbst unter den detaillierten 30 Gravamina des Landtags 1741/1742 wurde über die Juden nichts gesagt.²²⁸ Konkurrenz zwischen landesherrlicher und partikularer Judenvergleitung dürfte sich in der Praxis in dieser Zeit allenfalls in einer administrativen Grauzone abgespielt haben, wobei Selbstständigkeitsbestrebungen des Adels²²⁹ noch eher wahrscheinlich sind als solche der im 18. Jahrhundert immer stärker kontrollierten Städte.

Begünstigt durch die enorme Verschuldung der Stände bei der Krone nach dem Siebenjährigen Krieg²³⁰ holte Friedrich II. nun zum Schlag gegen die Landtage aus. Im Frühjahr 1769 beschwerte sich Friedrich bei der Kammer in Kleve²³¹, der seit dem 28. November 1768 laufende Landtag dauere viel zu lange und erbringe keinen Nutzen. Er erinnerte dabei an die vorangegangenen Regulierungen der kleve-märkischen Landtage: 1721 sei der Landtag suspendiert²³² und im Folgejahr nur unter der Voraussetzung aufgenommen worden, dass den königlichen Verordnungen „beßere Parition“ getan werde. 1754 sei bestimmt worden, dass Landtage nur noch alle drei Jahre stattfinden und nicht länger als 14 Tage dauern sollten. Er wolle den laufenden Landtag noch gewähren lassen, erteile daher den Befehl, ihn in spätestens 14 Tagen abzuschließen, „wobei übrigens die Stände dergestalt in den gehörigen Schrancken zu halten sind, daß sie sich in keine Landes Herrliche Hoheits- oder Gouvernements und Policy Sachen mischen“. Da es in Kleve in den frühen 1770er Jahren ohnehin um nichts anderes als die Steuerzahlung gehen konnte²³³, ist es praktisch undenkbar, dass der Landtag noch jene Fragen traktierte, die die Stände noch ein Jahrhundert zuvor beschäftigt hatten. Die Hoffnung auf eine Wiederherstellung

²²⁷ Vgl. WOLLENHAUPT, Die Cleve-Märkischen Landstände, S. 19–21; HÖTZSCH, Stände und Verwaltung in Cleve und Mark, S. 744–746.

²²⁸ StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 181 (o. Pag.); ebenso wenig in der Akte StAM, Kleve-Mark, Landstände, 70 (allg. Landesbeschwerden 1740–1764 bzw. Landtage 1740, 1757, 1764, Provenienz der Ritterschaft).

²²⁹ Kgl. Weisung an die KDK Kleve vom 7.5.1751 (NCC 1, 1751, Nr. 45; RPFN 2,1, Nr. 2531). Nach KOHNKE, Nr. 5616 ergingen im Mai, Juni u. Aug. 1751 Befehle, die die Ansetzung von Juden durch Adlige auf ihren Gütern verboten und die Ausweisung bereits angesetzter Juden anordneten. Die betreffende Berliner Akte habe ich nicht eingesehen. Ob die Statistik bei BAER, Protokollbuch, S. 54–55, die für 1750–1787 keine Juden auf dem Land ausweist, verlässlich ist, wäre zu untersuchen.

²³⁰ Vgl. z. B. AB 13, Nr. 314 u. 395.

²³¹ Schreiben Friedrichs an die KDK vom 19.2.1769 (StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 140, o. Pag. [Abschrift]). Eine separate Kammer für die Gft. Mark wurde erst 1787/1788 in Hamm eingerichtet.

²³² Vgl. die Landtagsakte StAM, KM, Regierung, Landtagssachen, Nr. 149(a).

²³³ Vgl. das Reskript des GD an die Mindener Kammer 22.9.1773 betr. die Kontributionsrückstände im Lande (AB 16,1, Nr. 78).

der alten Ständerechte, insbesondere im Justizbereich, blieb zwar bestehen, war aber doch aussichtslos.²³⁴ Als die Stände 1771 auf die Abhaltung eines neuen Landtags drangen²³⁵, wurde ihnen von der Kammer mitgeteilt, sie selbst hätten die Anberaumung durch angemessene Anmeldung versäumt. Die Stände ihrerseits hielten dies nicht für nötig und baten, sie „bei der hergebrachten Verfassung zu belassen“. Daraufhin antwortete ihnen das Generaldirektorium, es sei „eine Gnade“, überhaupt – und zwar nur wegen der Steuern – angehört zu werden. Gütigerweise wolle man im gegebenen Fall eine Anmeldung anerkennen und den Landtag zum Dezember des Jahres anberaumen.

Vorbehaltlich der noch für die meisten Territorien im Westen des Reichs ausstehenden Studien über die ständischen Verfassungen des 17. und vor allem des 18. Jahrhunderts ist doch festzustellen, dass die landständische Repräsentation auch in der Peripherie Preußens im Sinne auch nur teilautarker Selbstverwaltungssysteme allerorten ausgeschaltet worden war. Als die Mindener Stände beispielsweise 1777 um die Einwilligung zu monatlichen Zusammenkünften eines engeren Ausschusses baten²³⁶, wie dies in der Kurmark geschehe, hielt ihr die Kammer entgegen, auch in der Kurmark handele es sich nicht um die Wahrnehmung ständischer Angelegenheiten. Wenn die Stände zusammenkämen, dann allein deshalb, weil ihnen die „Besorgung des landschaftlichen Kassenwesens“ obliege. 1793 sollten die klevischen Stände vom Generaldirektorium zwar noch einmal das Recht erhalten²³⁷, Landtagstermine gemeinschaftlich mit Kammer und Regierung anzuberaumen, doch war dies – weniger als ein Jahr vor der dauerhaften Besetzung des linksrheinischen Teils Kleves durch französische Revolutionstruppen im Oktober 1794 – nicht mehr als ein leiser Nachklang einstiger Ständefreiheit.

3. Jülich-Berg

Das 1609 bzw. 1614 an Pfalz-Neuburg übergegangene Doppelterritorium Jülich-Berg²³⁸ zählte zu denjenigen Gebieten, in denen die im 17. und 18. Jahr-

²³⁴ Vgl. AB 16,2: „Anträge der Cleve-Märkischen Stände auf Wiederherstellung früherer Rechte gelegentlich der Justizreform“ (1782) mit Antwort des Großkanzlers v. Carmer (1783).

²³⁵ „Vorstellung“ der Stände an das GD 28.9. bzw. 20.10.1772 mit begleitenden Informationen (AB 16,1, Nr. 6).

²³⁶ Bericht der Mindener Stände an die Landeskollegien u. Reskript des GD 8.1. bzw. 11.2.1777 (ebd., Nr. 297).

²³⁷ Ebd., Nr. 6.

²³⁸ Die Geschichte der Juden in den beiden Gebietsteilen war bis vor Kurzem sehr schlecht erforscht. Für das Herzogtum Jülich ist noch immer heranzuziehen SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich. Für das Herzogtum Berg bietet sich neuerdings FLEERMANN, Marginalisierung und Emanzipation. Die Hauptbetrachtungszeit der

hundert intensiv betriebene Aufnahme von Juden in deutlichem Gegensatz zu einer antijüdischen Verfahrensweise in den vorangegangenen Jahrhunderten stand.

Die Verschärfung des Judenrechts hatte sich in beiden Gebietskomplexen jeweils ein Jahrhundert vor der Samtherrschaft der Herzöge von Kleve (1521) abgezeichnet.²³⁹ Nach 1423, als die Herzöge von Berg die Regierung über Jülich und das ostwestfälische Ravensberg übernommen hatten, erließen sie mehrere Ansiedlungsverbote, die vermutlich erst im Nachhinein auf städtische Vertreibungsinitiativen (Düsseldorf, Siegburg) reagierten. Diese Verordnungen wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch eine schwerpunktmäßig im Herzogtum Jülich fortgesetzte Vergleitungspraxis (Düren, Grevenbroich und vor allem Deutz) von den Herzögen selbst konterkariert, oder aber sie waren in umstrittenen Gebietsteilen (Kondominaten, Unterherrschaften, Vogteien, Pfandschaften) nicht vollständig durchsetzbar. Der fürstliche Anspruch auf Fernhaltung der Juden wurde im 16. Jahrhundert jedoch mehr oder minder realisiert, als Jülich-Berg und Kleve-Mark nach dem Tod Wilhelms, des letzten Herzogs von Berg, 1511 bzw. 1521 durch Johann III. in Personalunion durch die Klever Herzöge als „Vereinigte Herzogtümer“ regiert wurden.

Bezeichnenderweise wenige Tage vor seinem Tod, der sich durch schwere Krankheit lange angekündigt hatte, legte Wilhelm den Juden die Pflicht zur Kennzeichnung mit einem gelben Ring auf der Brust auf, was sein Nachfolger Johann III. 1513 bestätigte.²⁴⁰ 1525 ordnete Johann III. „der Friedfertige“ an, dass Juden, die der Zinsnahme überführt würden, „as gemeine und offenbare reuver uns mit live ind gute erfallen sin“.²⁴¹ Diese in ihrem Duktus außerordentlich scharfe und verächtliche Verordnung muss zwar nicht unbedingt mit einem formellen Ausweisungsbefehl gleichgesetzt werden.²⁴² Ihre Umsetzung, die von einer Verlagerung der fürstlichen Kreditnahme auf christliche Geber zeugt, entzog den Betroffenen indes die Subsistenzgrundlage. Konsequenterweise sind für die Folgezeit keine Vergleitungen bezeugt.²⁴³ Die von Johanns Sohn und

Studie setzt zwar erst 1779 an, doch bietet Fleermann vielfältige chronologische und strukturelle Einblicke ab dem ausgehenden Mittelalter (vgl. insbes. Kap. II,3–4).

²³⁹ Im Zuge der Erstellung der vorliegenden Studie habe ich die zentralen Aspekte zur herzoglichen Geleitpolitik in Jülich und Berg zusammengetragen (s. LAUX, Judenschutz und Judengesetzgebung). Vgl. ansonsten maßgeblich zum Folgenden FLEERMANN, Marginalisierung und Emanzipation, S. 60–65 („Die Judenpolitik im 16. und 17. Jahrhundert“).

²⁴⁰ Wilhelm III./IV. starb am 7.9.1511. Seine Verordnung datiert vom 2.9.1511, die Bestätigung (die einen gelben Ring vorsah) vom 15.3.1513 (archivalische Nachweise in GJ III,3, S. 1816, Anm. 52 u. S. 1901, Anm. 47).

²⁴¹ Druck bei REDLICH, Jülich-bergische Kirchenpolitik, Nr. 277, Zit. S. 235. Insofern ist die Aussage in GJ III,3, S. 1886 u. 1898, diese „Polizeiordnung“ unterbinde nur den Geldhandel, falsch akzentuiert.

²⁴² So Wilhelm Janssen in GJ III,3, S. 1900 (zu Anm. 25).

²⁴³ Ebd., S. 1886 u. 1898.

Nachfolger, Wilhelm V., 1554²⁴⁴ und 1558²⁴⁵ erlassenen Polizeyordnungen bekräftigten das Ansiedlungsverbot und fixierten somit einen Rechtszustand, der bis zum Ende des 17. Jahrhunderts Gültigkeit besaß, denn 1581, 1608 und zuletzt 1696 wurden die Polizeyordnungen in Düsseldorf unverändert neu gedruckt und publiziert.²⁴⁶ Von jener den Herzögen vielfach zugesprochenen Religionstoleranz war im Umgang mit den Juden also nichts zu verspüren. Eher im Gegenteil zeichnet sich auch bei ihnen die nicht nur äußerliche Koinzidenz von humanistisch geleiteter, reformerischer Initiative und Judenfeindlichkeit ab.

Allerdings hatten auch die in der Mitte des 15. Jahrhunderts zu politischen Korporationen konstituierten Stände (Ritterschaft und Städte)²⁴⁷ einen erheblichen Anteil an der repressiven Judengesetzgebung der Frühzeit. Vor allem die gehäuften antijüdischen Verordnungen in Jülich-Berg in den 1590er Jahren dürften auf entsprechende Forderungen der Stände²⁴⁸ zurückgegangen sein, doch sind hierfür Belege nicht zu erbringen. Als sich noch unter dem letzten Klever Herzog die Wiederaufnahme von Juden in Jülich und Berg abzuzeichnen begann, reagierten die Stände in einer für sie günstigen Situation: Der alte Landesherr war de facto nicht mehr handlungsfähig, und die Rechtslage in Form der Polizeyordnung von 1554 verbot die Präsenz von Juden im Land. Unmittelbar auf die Nachfolge von Herzog Johann Wilhelm auf seinen Vater gegen Anfang 1592 richteten die Stände die Forderung nach Vertreibung der Juden an ihn, mit der sie zuvor schon den sterbenskranken Altherzog bedrängt hatten.²⁴⁹ Die postwendende Erklärung, die Räte hätten dieses „zutuhn, unnd alsbaldt ins werck zustellen, auf sich genhommen“²⁵⁰, ist symptomatisch, weil auch Johann Wil-

²⁴⁴ Die Polizeyordnung vom 10.10.1554 HStAD, HS, L II 7, Bd. 1, Nr. 49, f. 76r–82v, hier f. 77v u. f. 118; Erwähnung bei SCOTTI, Jülich-Berg 1, Nr. 46. Die bei SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 5 mit Anm. 21, S. 121 zitierte Stelle stammt aus der Ordnung von 1558 (s.u.).

²⁴⁵ Die Polizeyordnung vom 26.6.1558 im Druck bei KUNKEL/SCHMELZEISEN, Polizei- und Landesordnungen, S. 325–372 (Auszug), hier Art. 26; Erwähnung bei SCOTTI, Jülich-Berg 1, Nr. 57.

²⁴⁶ Die Auflagen sind genannt bei KUNKEL/SCHMELZEISEN, Polizei- und Landesordnungen, S. 39, Anm. 153. Die älteste sowie die jüngste Auflage von 1558 bzw. 1696 enthält den judenrechtlichen Passus in unveränderter Form. Die Auflage von 1608 war mir nicht zugänglich.

²⁴⁷ Vgl. die geraffte Darstellung zur Frühgeschichte des Ständewesens in Jülich und Berg bei WALZ, Stände und frühmoderner Staat, S. 39–40.

²⁴⁸ Zur Geschichte der Stände in Jülich-Berg vgl. maßgeblich WALZ, Stände und frühmoderner Staat; perspektivisch und chronologisch eingeschränkt BELOW, Landständische Verfassung in Jülich und Berg (1885–1891) sowie BAUMGARTEN, Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen (1903–1909).

²⁴⁹ So zuvor die Gravamina der Städte, Okt. 1591 (HStAD, JB II, 5159, f. 231r [Pkt. 12]).

²⁵⁰ Landtag Düsseldorf 1591, Kurienv Verhandlungen zwischen Ritterschaft und Städten, „Gebrechen der Gulischen Stett“, übergeben am 2.10.1591, in Punkt 12 die nachdrückliche Beschwerde über die Niederlassung von Juden und darüber, dass „ein Rabbianer, so das Exercitium ihres verdampften irthumbs üben thut“ (HStAD, JB XIV, Akten, Nr. 24, f. 21r); ebenso

helm schon vor Beginn seiner Regentschaft von schwerer Krankheit gezeichnet gewesen war. Die formell von ihm selbst verordnete, allerdings nicht dokumentierte Vertreibung der Juden 1595 blieb jedenfalls nicht reine Theorie, was eine Beschwerde der kurkölnischen Landstände, im Nachbarterritorium also, vermuten lässt: Die Stände dort hatten nach der Verabschiedung der ersten kurfürstlichen Judenordnung von 1592 ausdrücklich auf die Einwanderung von Juden aus Jülich-Berg verwiesen und vom Kurfürsten eine verschärfte Gesetzgebung verlangt.²⁵¹ Diese Beschwerden werden ihre konkrete Bewandnis darin besessen haben, dass von der Vertreibung aus Jülich nicht allein illegale, sondern vergleitete Juden betroffen waren. Letztere, so steht zu vermuten, waren relativ wohlhabend und werden den gewerblichen Interessensvertretern unter den kurkölnischen Ständen bzw. Städten ein Dorn im Auge gewesen sein.²⁵²

Punktuell (Düren, Linnich) sind im Laufe des 16. Jahrhunderts mehrere Juden nachgewiesen worden, die gegen Ende der Herrschaft der klevischen Herzöge, das durch die Regierungsunfähigkeit des letzten Regenten Johann Wilhelm vorzeitig herbei geführt wurde, aber offenbar vertrieben worden sind. Erst Herzog Wolfgang Wilhelm (Regentschaft 1609–1653) ging in nun pfalzgräflicher Zeit dazu über, Judengeleite zunächst in den weniger bedeutenden Landstädten Jülichs zu erteilen. Dass die ersten nachweisbaren Geleite anfangs in Übereinstimmung mit der brandenburg-preußischen Regierung vergeben wurden, war der zunächst unsicheren Herrschaftssituation am Niederrhein geschuldet. In dem zwischen den Possessoren 1614 geschlossenen Vertrag von Xanten, dem ja noch bis zur endgültigen Teilung des Länderkomplexes 1666 die Fiktion einer Samtherrschaft zugrunde lag, wurde die Vergabe von Geleitsrechten allerdings nicht berührt.

Die Politik Wolfgang Wilhelms gegenüber den Juden sticht deutlich von seiner sonstigen Religionspolitik ab. Nach seiner öffentlichen Konversion zum katholischen Glauben 1614 nämlich bekämpfte er Lutheraner und Reformierte, sofern es die Konkurrenz zu Brandenburg-Preußen nur zuließ. Die stets personenbezogenen, in ihrer zeitlichen Erstreckung wie auch inhaltlich auffallend divergenten Schutzbriefe charakterisierten gleichwohl eine insgesamt vorsichtige

danach auf dem Landtag zu Hambach, Protokoll vom 15.2.1594 (HStAD, JB XIV, Akten, 27, f. 14r).

²⁵¹ Vgl. DINSTÜHLER, Kurkölnische Judenordnung, S. 30 mit Anm. 29; archivalische Nachweise bei KLEIN, Wohltat und Hochverrat, S. 80, Anm. 145–146.

²⁵² Vertreibungsbefehle vom 8.8.1595 (HStAD, HS L II 7, Bd. 1, Nr. 145, S. 226; Reg. SCOTTI, Jülich-Berg 1, Nr. 145; Abdruck bei SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 150) und 4.5.1597 (HStAD, HS L II 7, Bd. 1, Nr. 155, f. 236; Abdruck bei SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 150–151; Reg. SCOTTI, Jülich-Berg 1, Nr. 155). Der Befehl an die Amtleute vom 19.2.1596 (HStAD, HS L II 7, Bd. 1, Nr. 147, f. 228; Reg. SCOTTI, Jülich-Berg 1, Nr. 147) verlängerte den vergleiteten (!) Juden ausdrücklich die Frist zur Ausweisung um zwei auf acht Monate.

Politik des ersten Pfalzgrafen, die seine Rücksichtnahme auf die Stände bezeugt. Deren zeitweilig sehr starke Stellung – Rainer Walz²⁵³ sieht eine dauerhafte Zuspitzung von Auseinandersetzungen mit dem Fürsten über zwei Jahrzehnte von 1630 bis 1649 – könnte es erklären, dass die Regentschaft Wolfgang Wilhelms so gut wie keine Gesetzgebung über die Juden hervorbrachte. Andernfalls nämlich wäre die Zulassung von Juden öffentlich publik gemacht worden. Fortgesetzte Angriffe der Stände beider Länder Jülich und Berg sind nämlich vorauszusetzen, wenn auch überlieferungsbedingt schwer nachzuweisen, zumal der Landtag zwischen 1611 und 1624 nicht zusammenkam.²⁵⁴ 1628 erging wieder einmal die Vertreibungsforderung, die konsequenterweise auf alle Juden in den Städten und auf dem Land gerichtet war.²⁵⁵ Bestimmt war der Zeitpunkt kein zufälliger, denn Wolfgang Wilhelm befand sich in einer misslichen Lage, nachdem die Stände beim Kaiser, der die pfalz-neuburgische Regierung in Jülich-Berg aufgrund eigener Ansprüche noch immer nicht anerkannte, wegen seiner Steuererhebungen ein Pönalmandat gegen ihren Fürsten erwirkt hatten.²⁵⁶ Die Landtage von 1628 und 1629 wurden daher unter Vermittlung kurbayerischer und kurkölnischer Räte geführt (de facto dürfte das Gewicht der mit dem Kaiser verbündeten Wittelsbacher also beträchtlich gewesen sein). Für eine extensive Nutzung des Judenregals wird Wolfgang Wilhelm in dieser Phase also nicht gerade günstige Voraussetzungen gesehen haben. Indem er am 18. Dezember 1652 dekretierte²⁵⁷, dass die Juden, die „vber auß großen wucher“ im Lande betrieben, einen Jahreszins von maximal 12% nehmen durften; „ad interim vnd biß eine gemeine ordnung außgefertigt werde“, erließ er gleichzeitig die einzige, ausschließlich den Juden geltende Verordnung während seiner Regentschaft. Sie fiel in die letzten Lebensmonate des nun bereits hoch betagten, schwer kranken Regenten.²⁵⁸

Die angekündigte „gemeine ordnung“ – also eine Judenordnung – sollte auch nicht unter dem Regiment seines Nachfolgers Philipp Wilhelm (Regentschaft 1653–1679/1690²⁵⁹) entstehen, der sich von Anfang an mit nicht weniger vehementen landständischen Beschwerden konfrontiert sah. Schon auf dem ver-

²⁵³ Vgl. WALZ, Stände und frühmoderner Staat, S. 41 und die darauf folgende Schilderung.

²⁵⁴ Nach ebd., S. 43.

²⁵⁵ Gravamen Nr. 35 der Stände lt. Landtagsprotokoll, übergeben am 6.10.1628 (HStAD, Jülich, Landstände, Akten, 30, f. 14r).

²⁵⁶ Nach WALZ, Stände und frühmoderner Staat, S. 43.

²⁵⁷ HStAD, HS L II 7, Bd. 3, Nr. 414, f. 23r; RPFN 3, Jülich-Berg, Nr. 277. Die Geleitskonzessionen legten jedoch mitunter auch individuelle Bestimmungen fest, v.a. über die Bedingungen der Zinsnahme (vgl. SCOTTI, Jülich-Berg 1, Nr. 297 u. 313 der Jahre 1636 u. 1638). Vgl. SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 13.

²⁵⁸ Wolfgang Wilhelm starb am 20.3.1653.

²⁵⁹ 1679 übernahm Philipp Wilhelms Sohn Johann Wilhelm (II.) die Regierung in Jülich-Berg. Im Kurfürstentum Pfalz folgte „Jan Wellem“ seinem Vater nach dessen Tod im September 1690 nach.

einigten Landtag im jülich-schen Schloss Hambach von 1654 (September bis Oktober) hielten ihm die Vertreter der Städte Münstereifel, Ratingen und Düsseldorf entgegen, es hätten sich weitere Juden ins Land „eingeschlichen“, um in den Genuss des zwölfjährigen Geleits zu gelangen.²⁶⁰ Philipp Wilhelm antwortete darauf, er erinnere sich zwar an eine zuvor von ihm selbst gegebene Zusage, die Juden zu vertreiben. Er sei aber in der Zwischenzeit zu dem gegenteiligen Schluss gekommen, ihnen noch einmal „auf gewisse maß“ das Geleit zu erteilen, weil in den weltlichen und geistlichen Nachbargebieten ebenfalls Juden geduldet würden. Möglicherweise war dies eine Konzessionsentscheidung angesichts der in demselben Jahr von Philipp Wilhelm durchgeführten Vertreibung der Mennoniten aus dem Raum Gladbach im Herzogtum Jülich. Bei den im Textilgewerbe engagierten Täufern handelte es sich schließlich um eine ausgesprochen leistungsfähige Wirtschaftselite, deren Preisgabe sich rasch als stark nachteilig für die Herzöge erweisen sollte. Im oranischen, ab dem 18. Jahrhundert preußischen Krefeld hatten die Mennoniten nämlich bald spektakulären wirtschaftlichen Erfolg im Leinen- und nachfolgend im Seidenwarengeschäft. Die Vergleitung von Juden sollte aus der Sicht des regierenden Herzogs vermutlich eine gewisse finanzielle Kompensation gewährleisten.

Die vier jülich-bergischen Hauptstädte ließen die Aufnahme von Juden jedoch nicht auf sich beruhen. Die Vertreter Ratingens hielten dem Herzog 1654 entgegen²⁶¹, die Stadt sei über die Maßen belastet, weil von einst 700 christlichen Einwohnern nun nur noch weniger als 80 dort lebten. Wieder einmal wurde also wie selbstverständlich die Anwesenheit von Juden als verderbliche Plage hingestellt. Dies wollte auch der Herzog nicht von der Hand weisen. Ratingen verfüge zwar über kein Nichtduldungsprivileg, aber es sei richtig, dass die Duldung von Juden dort erst seit wenigen Jahren praktiziert werde. Für die Rechtmäßigkeit des Anspruchs der Stadt Düsseldorf, keine Juden aufnehmen zu müssen, erbat er dagegen einen entsprechenden Beleg, wobei ihm klar gewesen sein wird, dass das 1438 erteilte Nichtduldungsprivileg sich auf lediglich zwölf Jahre erstreckt hatte. Den Münstereifeln, die u. a. vorbrachten, nach vormals einem einzigen Juden 1625 seien nun derer sechs am Ort, sagte der Herzog den Abriss der illegalen jüdischen Schule zu, von deren Existenz er nichts gewusst habe.

Philipp Wilhelms Vorgehensweise in Jülich-Berg ist einmal mehr ein eindrückliches Beispiel dafür, dass die Geleitpolitik fürstlicher Obrigkeiten weder aus den jeweiligen politischen bzw. herrschaftlichen Gesamtkonstellationen herausgelöst, noch am Maßstab der Stringenz gemessen werden darf. In seiner oberpfälzischen Herrschaft nämlich erwies sich Philipp Wilhelm als Exponent

²⁶⁰ Landtag zu Hambach, Gravamen von Ritterschaft und Städten und nachfolgende Resolution, Sept. 1654 (HStAD, JB II, 5356, f. 96v–97r bzw. f. 111r u. 122v).

²⁶¹ Das Folgende weiter nach den Zentralakten zum Landtag Hambach (Sept. 1654).

einer im konfessionalistischen Geist stehenden Vertreibungspolitik.²⁶² Bei seinem Regierungsantritt 1653 hatte er folglich nichts Eiligeres zu tun, als unverzüglich die Juden aus seiner zweiten Residenzstadt Lauingen zu vertreiben. In Jülich und Berg dagegen festigte sich unter ihm die dauerhafte Niederlassung der Juden bis zum Ende der Frühen Neuzeit. Gleich zu Beginn seiner Regentschaft vergab er fünf Einzelgeleite. Wichtiger war aber 1654 das erste jülich-bergische Generalgeleit über zwölf Jahre.²⁶³ Die Geleite galten neben dem Familienvater (bzw. der Witwe), für dessen Frau, seine unverheirateten Kinder und, sofern vorhanden, das Gesinde.²⁶⁴

Im November 1662 hielten die Stände von Jülich-Berg dem Herzog vor²⁶⁵, sie hätten in Erfahrung gebracht, dass die Juden über ihre Geleitspatente hinaus Vergünstigungen für Handel und Zinsnahme erbäten, wodurch die Reichsgesetze verletzt würden. Sie sollten stattdessen bei ihrem „gewöhnlichen geleitz Patent“ bleiben. Der Herzog widersprach. Noch vor dem Auslaufen des alten Privilegs erteilte er 1663 50 regulären und 6 armen jüdischen Familien ein neues Geleit über nun sogar 14 Jahre.²⁶⁶ Im Januar 1671 kündigte er indes unvermittelt die Gültigkeit dieses Geleits und verwies – wie in Pfalz-Neuburg – sämtliche Juden ultimativ des Landes.²⁶⁷ Es war dies ein außerordentlicher Vorgang, der gleichwohl einmal mehr exemplarisch zeigt, dass auch bestehende Geleitsfixierungen keine Gewähr für die sichere Existenz boten. Zuvor hatte Philipp Wilhelm in den Ämtern Erkundigungen über auswärtige Juden anstellen lassen, die angeblich unerlaubten Handel trieben.²⁶⁸ Die Maßnahme könnte dazu gedient haben, ständische Forderungen auf dem Landtag zu befriedigen. Es vergingen jedoch keine vier Monate nach dem Erlass und auffälligerweise nur sechs Tage nach dem berühmt gewordenen Berliner Judenprivileg Kurfürst Friedrich Wilhelms vom 21. Mai 1671, da nahm Philipp Wilhelm diese Entscheidung zurück.²⁶⁹ Er tat dies angeblich, weil die Judenschaft ihm „hochflehentlich vnder-

²⁶² Vgl. VOLKERT, Juden im Fürstentum Pfalz-Neuburg, S. 586–589.

²⁶³ Ebd., S. 589 bzw. SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 14 (mit Quellennachweisen).

²⁶⁴ SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 20.

²⁶⁵ Ständische „Petita“ bzw. hzgl. Resolution auf dem Landtag zu Düsseldorf 1662/1663 (HStAD, JB II, 5382, f. 48r bzw. 49r).

²⁶⁶ Vgl. SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 17.

²⁶⁷ Verordnung vom 28.1.1671 (HStAD, HS L II 7, Bd. 3, Nr. 569, f. 288r–v), die sich in div. Akten findet und auch den Inhabern der Unterherrschaften zugestellt wurde; Nachweis SCOTTI, Jülich-Berg 1, Nr. 569 u. RPFN 3, Jülich-Berg, Nr. 378.

²⁶⁸ Vgl. den Aktenniederschlag etwa zu Jülich in HStAD, Hauptgericht, Amtsverhöre, 227. Die adressierten Amtleute gaben zur Antwort, den illegalen Handel von Juden nicht bezeugen zu können.

²⁶⁹ Verordnung vom 27.5.1671: HStAD, HS L II 7, Bd. 3, Nr. 574; Nachweis SCOTTI, Jülich-Berg 1, Nr. 574 u. RPFN 3, Jülich-Berg, Nr. 381. Wiedergabe bei SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 24, der die Ansicht vertritt, der Vertreibungsbeschluss sei durch die Revokation nicht aufgehoben worden.

thenigst angelangt vnd zuerkennen geben“ habe, sie könne ihre „Schulden vnd effecten“ nicht binnen eines halben Jahres regulieren. Außerdem würde es den christlichen Schuldnern zu schwer fallen, ihre Pfänder auszulösen. Implizit erhielten die Juden beider Herzogtümer damit ein neues Geleit.

Rücksichtnahme oder anderweitige höhere Motive hatten Philipp Wilhelm dabei natürlich nicht geleitet. Die Revokation des Vertreibungsedikts nämlich fiel bezeichnenderweise mit der Sprengung des Landtags zusammen, als die Ständevertreter beider Landesteile Jülich und Berg auseinander gegangen waren, ohne die Geldforderung des Herzogs zur Truppenfinanzierung erfüllt zu haben.²⁷⁰ Das neue Geleit sollte dem Herzog also einen Anteil desjenigen Betrags einbringen, den ihm die Stände verweigerten. Es galt „ein für alle Male“ nur für sechs Jahre und 60 bzw. 66 Familien²⁷¹ und sah nun erstmals jährliche 1.000 Rtl. Tribut (hier gleichbedeutend mit Schutzgeld) vor. Es war dies de facto ein Generalgeleit des stark geldbedürftigen Fürsten unter allerdings reduzierten Bedingungen, das Philipp Wilhelm 1677 von nunmehr 66 auf 81 Familien aufstocken sollte, deren zwei reichste – ein wichtiger Punkt – sogar das Recht erhielten, in der Residenzstadt Düsseldorf zu wohnen.²⁷² Philipp Wilhelms Sohn Johann Wilhelm verlängerte das 1689 ausgelaufene Generalgeleit um nunmehr 16 Jahre.²⁷³

Ungeachtet der Tatsache, dass die Landstände in Jülich-Berg seit dem Hauptrecess von 1672 zwar noch das Selbstversamlungsrecht hatten, ihre Gravamina aber von der landesherrlichen Regierung abzeichnen lassen mussten²⁷⁴, konnten sich die Wort führenden Städte in der Folgezeit vielfach mit Forderungen gegen die Juden Gehör verschaffen. Nach den Beobachtungen Schultes artikulierten sie in der zweiten Hälfte der 1730er Jahre sogar eine „sich von Jahr zu Jahr steigende Animosität.“²⁷⁵ Auf den Landtagen 1734 und 1735 klagten sie über das Anwachsen der Judenschaft in der Hauptstadt Jülich, den von ihr betriebenen Kleinhandel, ihre Befreiung von Kriegslasten und darüber, dass sie angeblich ein Mandat erwirkt hätten, das die Besteuerung von Landbesitz (!)

²⁷⁰ Vgl. zum Hintergrund BAUMGARTEN, Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen 2, S. 61–63 u. Tl. 3, S. 101 u. bes. S. 139–145; vgl. auch SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 23–27.

²⁷¹ Sechs Geleite waren angeblich armen Juden vorbehalten.

²⁷² Generalgeleit vom 17.8.1677; Druck bei LAU, Geschichte der Stadt Düsseldorf 1,2, S. 216–217 mit Kommentar Bd. I/1, S. 180–182 u. 192 sowie (nach Lau) SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 163–164 mit Kommentar ebd., S. 28–31. Vgl. zur Düsseldorfer jüdischen Gemeinde fundiert MÜLLER, Unter pfalz-neuburgischer und pfalz-bayerischer Herrschaft, S. 228–232, hier S. 227 mit Anm. 1161.

²⁷³ Vgl. SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 39.

²⁷⁴ Vgl. WALZ, Stände und frühmoderner Staat, S. 57.

²⁷⁵ Zit. SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 543.

über drei Morgen ausschließe.²⁷⁶ 1737, auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Fürst und Ständen wegen der Juden²⁷⁷, ließ man eine noch schärfere Forderung auf die wortreiche Darlegung folgen, dass die Vorbringung von Gravamina zum Zwecke ihrer Ausräumung „ein bekandtlch üblicher brauch“ sei. Was die Juden betreffe, so bitte man daher, dass „in gefolg der von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht hohen herren vorfahren, mit zuzieung deren landständen auff gerichteter landts policey ordnung keine Juden mehr geduldet, sonderen selbige bannisiret ... werden mögen“. Konkreter Anlass war, dass man jüdische Händler bei der Lieferung „deren Kriegs nothwendigkeidten“ ausschalten wollte, wofür einmal mehr das Gemeinwohlprinzip erhalten musste. Christliche Händler schließlich zahlten Steuern auf ihre Güter, die Juden aber kämen „öfters nackendt und blos ins land“, weshalb sie keinesfalls bevorzugt behandelt werden dürften. Auch 1749 war auf dem Landtag der jüdische Kleinhandel das Thema, wobei die dort vertretenen Städte darauf bestanden, „daß die Juden sich zu den Zünften niemahlen qualificiren können“.²⁷⁸

Die fortgesetzten Proteste hatten ihren Hintergrund in der massiven zahlenmäßigen Vergrößerung der Judenschaft in Jülich-Berg, insbesondere in den Städten. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die Zahl der zugelassenen jüdischen Familien weiter deutlich angestiegen. Ab 1706 war ein in der Residenzstadt niedergelassener Landesrabbiner ausschließlich für Jülich und Berg zuständig. Die Vergrößerung der jüdischen Gemeinde stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der ungeheuer aufwändigen Hofhaltung Johann Wilhelms in Düsseldorf. „Jan Wellem“ hob die Bestätigungsgebühr kurzerhand von 4.000 auf 5.000 Rtl. an. Schulte hat sicher zurecht vermutet, dass die relative Ermäßigung des Schutzgeldes pro Kopf (durch die Erhöhung der Zahl der Einzelgeleite) den unsicheren und im Ganzen niedrigen Sozialstatus der jülich-bergischen Landjudenschaft reflektierte. Im benachbarten Kurköln war der Jahrestribut u. a. im ersten Kriegsjahr 1689 sogar als solcher reduziert worden.²⁷⁹ Von den Juden war also in der merkantilen Logik des Fürsten nur dann viel zu holen, wenn man die Gesamtlast auf viele Köpfe verteilte. Eine Bevölkerungsstatistik des Herzogtums Jülich von 1767, die auch die Juden berücksichtigt, führt rund 200 jüdische Familienvorstände und noch einmal so viele Juden in der Sammelkategorie Kinder und ledige Erwachsene auf. Die Juden in den Unterherrschaften

²⁷⁶ HStAD, JB II, 5601, f. 100r–v u. f. 102r–v (Sept. 1735). Die Resolution verwies auf das landesherrliche Vorrecht, versprach aber eine Überprüfung des jüdischen Kleinhandels.

²⁷⁷ SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 54. Die ständische Eingabe HStAD, JB II, 5600, f. 106r bzw. 114v–115r, darauf f. 138r die Resolution wieder mit knappem Verweis auf das Judenregal des Fürsten.

²⁷⁸ Eingabe der Stände und Resolution, Okt. 1749 (HStAD, JB II, 5674, f. 106r–v, 2.10.1749). Die Stände hatten auf Art. 3 der Geleitskonzession vom 16.6.1747 verwiesen, an dem sie die Zulassung des Kleinhandels kritisierten.

²⁷⁹ So SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 39.

waren hierin bezeichnenderweise nicht eingeschlossen, zumal sie von der landesherrlichen Verwaltung wohl auch kaum erfassbar waren.²⁸⁰ Die höchste im Generalgeleit von 1779²⁸¹ vorgesehene Zahl von 215 Familien ist allerdings nicht nachgewiesen worden.

Bei alledem ist nochmals die nominelle Gültigkeit des Ansiedlungsverbots für die Juden laut zuletzt 1696 erneuerter Polizeyordnung in Erinnerung zu rufen. Zentrale Dokumente wie der jülich-bergische Haupt- und spätere Deklarationsrezess (1672 bzw. 1675) tangierten jüdische Belange genauso wenig wie die 1751 in Kraft gesetzte neu gestaltete Polizeyordnung, die die letzte des Doppelterritoriums bleiben sollte. Auf die Vielzahl der Einzelverordnungen des 18. Jahrhunderts ist hier nicht einzugehen. Auffällig ist, dass in ihnen restriktive Bestimmungen (d. h. Verbote) im Vordergrund stehen, während über die positiven gewerblichen Betätigungsmöglichkeiten kaum etwas gesagt wird.²⁸² Man wird sich nicht täuschen, wenn man diese negativen Verordnungen vor dem Hintergrund kontinuierlicher Beschwerden über fremde Juden und der antijüdischen Ausschreitungen auf dem Land in den frühen 1780er Jahren sieht.²⁸³

Eine eingehende Untersuchung über die Geleitspraxis in Jülich-Berg vor 1779 steht noch aus. Hinsichtlich der Einflussnahme der Stände ist vorbehaltlich dessen zu schließen, dass sie hierzu relativ ungünstige Voraussetzungen besaßen. Zum einen bot die Landesverfassung bzw. die Verfassungsrealität des Territoriums keine effektive steuerungspolitische Handhabe, zum anderen angesichts des Fehlens einer Judenordnung keinen Ansatzpunkt, um die Geleitspolitik der Fürsten auszuhebeln. Ein dritter Punkt kommt hinzu: Jülich-Berg war ein Nebenterritorium der aus verschiedenen Linien stammenden pfälzischen Herzöge und der späteren bayerischen Kurfürsten. Es lässt sich nicht behaupten, dass die Landesherrn hier (mit gewissen Abstrichen insbesondere hinsichtlich der Person Herzog Johann Wilhelms) eine ambitionierte Strukturpolitik verfolgt hätten. Ihr gewissermaßen diskretes Regiment dürfte es ihnen erleichtert haben, das Judengeleit ständischen Anfechtungen weitgehend zu entziehen.

Gleichwohl stellten die Stände gegenüber den Juden auch in Jülich-Berg eine permanente Opposition dar. Gewiss taten sie damit alles andere, als einen Beitrag zu einer potenziell toleranten Gesetzgebung zu leisten, von der in Jülich-Berg zuletzt unter Kurfürst Karl Theodor nicht einmal Ansätze zu verspüren sind. Unter seinem Nachfolger Maximilian Joseph machte sich die herzogliche Verwaltung in Düsseldorf noch 1801 Gedanken, wie viel man den Juden künftig an Tribut abnehmen könne. Man schätzte, dass doppelt so viele Juden im 1794

²⁸⁰ Vgl. das Bevölkerungsverzeichnis 1767 (HStAD, JB III, 743, f. 3r–4r).

²⁸¹ Geleitskonzession vom 21.6.1779 bei SCOTTI, Jülich-Berg 2, Nr. 2150. Vgl. dazu FLEERMANN, Marginalisierung und Emanzipation, S. 79–83.

²⁸² Einzelheiten bei SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 104.

²⁸³ Vgl. ebd., S. 103–107.

verlorenen Landesteil Jülich wie in Berg lebten, was man aber nicht so genau wisse. Zu diesem Zeitpunkt, da man rechts des Rheins über die Ausgabe und Bezahlung der Schutzbriefe räsonierte, waren die Juden links des Flusses bereits Staatsbürger der französischen Republik mit beinahe den gleichen Rechten wie ihre christlichen Nachbarn geworden.²⁸⁴

4. Kurmainz

Im Kurfürstentum Mainz, das die größte räumliche Zersprengung unter den drei geistlichen Kurstaaten aufwies, sind Nachweise jüdischer Niederlassungen nach den vorangegangenen Vertreibungen nur sehr sporadisch für die Städte Mainz (ab 1583) und Bingen (1602/1603) erbracht worden.²⁸⁵ Es erklärt sich somit, dass Judenordnungen im Kurstaat erst vergleichsweise spät entstanden, nämlich erstmals 1662 für die Stadt Mainz und dann, 1671, unter Kurfürst Johann Philipp von Schönborn für das Gesamtterritorium.²⁸⁶ Als gestaltende Kräfte der Judenpolitik sind neben den Kurfürsten im Wesentlichen nur das Domkapitel und die Hauptstadt Mainz anzusehen, denn in Kurmainz existierte mit Ausnahme des Eichsfelds kein landständisches System.²⁸⁷ Dennoch: Angesichts der Präponderanz des Domkapitels und der Stadt Mainz teilte auch der Kurstaat die Konstanten der ständischen Gliederung anderer geistlicher Territorien.

Der Hintergrund der Judenordnung von 1662 zeichnet sich relativ klar ab.²⁸⁸ Nach Ausweis der von Matthias Bitz untersuchten Mainzer Stadtratsprotokolle war ihrer Verabschiedung eine Beschlussfassung im Rat der Hauptstadt vorausgegangen, der „gemein Judenschaft ein decretum zu underfertigen, daß ein verzeichnus aller Juden, so sich alhier auffhalten, und wie viel den, solches dem negsten übergen sollen ... mitt bitt, daß die Judenschaft alhier auff gewisse numeren restrigirt ...“ Treibende Kraft war die Krämerzunft und in ihr die Fraktion der Tuchhändler, die sich der Konkurrenz der Juden entledigen wollten. Nach Bitz war die „Grundsubstanz der neuen Judenordnung“ hiermit teilweise bis zur Wortwahl vorgezeichnet, in der die Interessen der Mainzer Tuch- und Weinändler ausdrücklichen Niederschlag fanden. Diese schreckten nicht davor zurück, den Rat und seine Bediensteten sogar persönlich zu bedrohen, um die Juden

²⁸⁴ Hofkammerbericht vom 26.8.1801 (HStAD, JB III, 166, f. 1r–3v).

²⁸⁵ Vgl. etwa KLEIN, Wohltat und Hochverrat, S. 55.

²⁸⁶ Druck der Verordnung vom 8.12.1662 bei SCHAAB, Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz, S. 224–228, der Judenordnung vom 12.11.1671 ebd. S. 237–240 (RPFN 1, Kurmainz, Nr. 272).

²⁸⁷ Vgl. CHRIST, Erzstift und Territorium Mainz, S. 77–83.

²⁸⁸ Zum Folgenden vgl. die verdienstvolle Untersuchung von BITZ, Judenpolitik, in Auseinandersetzung mit der historischen Darstellung von SCHAAB, Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz (1855).

auszuschalten. Politisches Gewicht erhielten die Forderungen der Händler, so Heinz Duchhardt, durch die Unterstützung durch das Mainzer Domkapitel, das seinerseits im Weinhandel engagiert war.²⁸⁹ Die 1662er Ordnung hat, so weiter Duchhardt, „ihrer Rigidität wegen schon seit jeher das Befremden von Kommentatoren und Historikern erregt“.²⁹⁰ Die lediglich 20 zugelassenen Schutzjuden wurden in die erste am Mittelrhein entstandene Judengasse gezwungen, und der Erwerb von Immobilien wurde ihnen streng verboten.²⁹¹

Die neun Jahre später folgende Judenordnung ging von der Feststellung aus, dass sich die Judenschaft in der Hauptstadt Mainz immer stärker „überhäufe“, was jedoch „an keinem Ort der ganzen Christenheit dergleichen vornehmen Städten, wo sich Juden befinden, zugelassen wird“. Deshalb sollten fortan nur noch zehn Familien erlaubt sein, Kinder schieden eine halbes Jahr nach ihrer Verheiratung aus dem Schutz des Familienoberhaupts bzw. Geleitsinhabers aus. 1753 beklagte Kurfürst Johann Friedrich Karl von Ostein (Regentschaft 1743–1763)²⁹², dass die von ihm selbst und seinen Vorgängern erlassenen „fürsichtigst errichtete Constitutiones aber, wegen leyder! nicht beschehener Beobachtung, in einigen Abgang gekommen“ und Juden Christen in Geld- und Handelsgeschäften übervorteilten.

Die Zahl der Juden im Kurstaat stieg trotz der auch hier verbreiteten Beschwerden an. Bemerkenswert ist insbesondere der gegenüber den anderen geistlichen Kurstaaten vergleichsweise hohe Anteil der Juden in den Städten. 1726 hatten inländische Juden 1500, 1796 für Ansiedlungen auf dem Land 1.000 Gulden Vermögensnachweis zu erbringen. Neben diesen Schutzjuden gab es vor allem in den Städten noch die „nichtschtützigen“ Juden (etwa 10–15%), Beisassen, Tolerierte (z. B. Lehrer) und nichtsesshafte Hausierer und Betteljuden. 1687 lebten im Unterstift des Erzbistums einschließlich Mainz 170 jüdische Steuerzahler. Bernhard Post schätzt²⁹³, dass sich um 1780 im Kurfürstentum Mainz insgesamt etwa 3.450 Juden befanden (1,1% der Gesamtbevölkerung), von denen ca. 1.150 Landjuden waren.²⁹⁴

²⁸⁹ Vgl. DUCHHARDT, Judenpolitik am Mittelrhein, S. 16–18.

²⁹⁰ Zit. ebd., S. 16.

²⁹¹ Vgl. die Übersicht bei GÖLLER, Hinein ins Ghetto?, S. 207–210, der die wechselseitige Abhängigkeit der Judenverordnungen der geistlichen Kurstaaten hervorhebt.

²⁹² Verordnung vom 27.8.1753 bei SCHAAB, Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz, S. 360–378 (RPFN 1, Kurmainz, Nr. 1080).

²⁹³ Vgl. zum Folgenden die demographischen Angaben bei POST, Judentoleranz und Judenemigration in Kurmainz, S. 138–159, hier bes. S. 148.

²⁹⁴ Der Haushalt eines Landjuden dürfte zu dieser Zeit in der Regel nicht mehr als fünf Personen umfasst haben. 1774 lebten in Kurmainz 530 Schutzjuden und 86 Witwen mit Schutzrecht, 1800 in der Stadt Mainz 1.156 Juden. Das Verhältnis von Stadt- zu Landjuden lag bei zwei zu eins. Dies ist jedoch mit Blick auf die bedeutenden jüdischen Gemeinden vor allem in Mainz (mit 123 Familien einschließlich Witwen) und Aschaffenburg (28) zu relativieren. So verteilen sich 212 Familien auf nicht weniger als 49 Ortschaften (vgl. POST, Judentoleranz und

Die Regentschaft Friedrich Karl Josephs von Erthal, des letzten Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz, bedeutete für die Juden hinsichtlich ihrer Selbstverwaltung eine Zäsur. Nachdem eine nicht weniger als 77 Punkte enthaltende Verordnung von 1741 die Gemeindeverhältnisse im Kurstaat einschließlich der Stadt Mainz auf der Grundlage des Vorsteherprinzips geregelt hatte²⁹⁵, nahm Erthal ab 1780 massive Eingriffe in die judenschaftliche Selbstverwaltung vor. Per Verordnung vom 29. Juli 1783 wurden die Judenlandtage im Oberstift zu „reinen Schatzungstagen“ (Robert R. Luft) degradiert.²⁹⁶ 1784 publizierte er den Beschluss eines Hofratsprotokolls als Verordnung, der zufolge die Rechtsstellung der Juden bzw. ihrer Selbstverwaltungsorgane neu bestimmt wurde. Die spektakulärste Bestimmung war wohl die Freistellung des Schulbesuchs für Juden an christlichen Schulen (Artikel VII).

Bernhard Post bezeichnete diese Verordnung als „das entscheidende Dokument für die Judenemanzipation in Kurmainz“.²⁹⁷ Es war dies eine Emanzipation, die, wie zu ergänzen ist, allerdings nur unter den Bedingungen theoretische Aussicht hatte, dass einerseits ein aufgeklärter und nicht gegen die Juden eingestellter Fürst das Regiment führte und dass andererseits dieser nicht durch einen ständischen Apparat blockiert wurde, der seine Libertätsansprüche strategisch zum Nachteil der Juden einsetzte.

Judenemanzipation in Kurmainz, S. 148–149. Die hier erhobenen Zahlen – etwa von 401 Landjuden – sind nicht ganz transparent). Angaben über die Gemeindegrößen nach LUFT, Landjudenschaft, S. 15–16: Demnach waren die Gemeinden mit der größten Zahl jüdischer Einwohner Aschaffenburg mit Damm, Seligenstadt und Großostheim im Oberstift, im Unterstift die Stadt Mainz und ihre unmittelbare Umgebung. Nach Luft lebten im letzten Viertel des 18. Jhs. im Kurstaat „etwas mehr als 3.000 Juden“, die damit schätzungsweise 1% der Gesamtbevölkerung ausmachten. Diese Zahl bildet allerdings, wie zu ergänzen ist, nur eine untere Orientierungsgröße, da sie nicht nur die illegal im Lande lebenden, sondern auch die lediglich als „Beisassen“ qualifizierten Juden, insbesondere in Mainz, ausklammert.

²⁹⁵ Verordnung vom 16.1.1741 (in 77 Artikeln) bei SCHAAB, Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz, S. 325–354.

²⁹⁶ Vgl. LUFT, Landjudenschaft, S. 23–26, Zit. S. 25; POST, Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz, S. 312–317, mit einer entgegengesetzten, positiven Auslegung der Verordnung Erthals, die Post zufolge gegen die „trennenden Schranken der archaischen Gesellschafts- und Organisationsstruktur der Judenschaft“ selbst gerichtet gewesen sei (Zit. ebd., S. 502); weiterführend BACK, Judenpolitik des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal. Druck der Verordnung vom 29.1.1783 u. a. bei BÖHN, Zur rechtlichen Situation, Nr. 7.

²⁹⁷ Druck der Verordnung („GeneralRescript“) vom 9.2.1784 in Schlözers Statsanzeigen 6 (1784), S. 504–509; Zit. POST, Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz, S. 315–316.

5. Kurköln mit Herzogtum Westfalen und Vest Recklinghausen, Fürstbistum Paderborn

5.1 Erzstift Köln

Die Kurfürsten und Erzbischöfe von Köln sahen sich infolge der „Erblandesvereinigung“ der Stiftsstände von 1463 seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts mit einem verfestigten landständischen System konfrontiert²⁹⁸, das sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts weder in institutioneller noch in realpolitischer Hinsicht wesentlich verändern sollte. Auch unter der faktischen Sekundogenitur der bayerischen Wittelsbacher auf dem Kölner Kurfürstenstuhl (1583–1761) sollte es keine wirklich einschneidende Veränderung des politischen Status quo geben. Bis zum Einmarsch französischer Revolutionstruppen im Erzstift Köln 1792 bzw. dauerhaft 1794 blieb der in aller Regel im Bonner Kapuzinerkloster tagende kurkölnische Landtag intakt. Allenfalls die konfessionelle Lage war aus der Sicht der katholischen Landesherren ein herrschaftsstabilisierendes Element, insofern als der Kurstaat in Folge der Niederschlagung des zweiten Reformationsversuchs unter Gebhard Truchsess von Waldburg um 1585 als monokonfessionell gelten muss²⁹⁹. Hinzu kam die Ausschaltung der protestantischen Minderheiten in den Magistraten der Reichsstädte Köln und Aachen (letztere wurde 1614 unter kurkölnischer bzw. bayerischer Führung sogar konsequent rekatholisiert), die eine starke religiöse Ausstrahlung besaßen. Da die Kurfürsten in ihrer Funktion als Erzbischöfe mit einem kirchlichen Apparat ausgestattet waren, der ebenso von Privilegienstrukturen durchzogen war wie der weltliche Bereich, sollte sich auch ihre geistliche Hirtentätigkeit im Kurstaat durchweg schwierig gestalten.³⁰⁰

Der hohe Stellenwert der Stände im politischen System der Landesherrschaft lässt sich auch aus der Prominenz seiner Mitglieder schließen. Die im Domkapi-

²⁹⁸ Vgl. JANSSEN, Erzbistum Köln, S. 50–52. Eine politische Strukturgeschichte des Erzstifts Köln ist seit dem 19. Jh. ein dringendes Desiderat der Forschung. Insbesondere die kurkölnischen Stände müssen als weitestgehend unerforscht bezeichnet werden, obwohl für das 17. u. 18. Jh. eine breite und dichte serielle Quellengrundlage besteht. Die Überlieferungen verteilen sich über drei Archive (HStAD, KK XIV; HStK, Domstift [Best. 210], Akten, Kapitelsprotokolle; LHAK, Best. 35). Druck der Erblandesvereinigung vom 26.3.1463 u. a. bei SCOTTI, Kurköln 1, Nr. 1, die am 12.5.1550 ohne Ort erneuerte Form in Paraphrase ebd., Nr. 20. Zu Verfahrensfragen der kurkölnischen Stände unter Kurfürst Clemens August (1721–1763) vgl. BRÜNING, Wege landständischer Entscheidungsfindung (Lit.).

²⁹⁹ Das Religionsedikt Ferdinands von Bayern für das Erzstift Köln und die westfälischen Gebiete vom 4.11.1614 (Druck bei SCOTTI, Kurköln 1, Nr. 54), das allen geistlichen und weltlichen „Unkatholischen“ den Aufenthalt und damit jegliche gesellschaftliche Partizipation verbot, wird daher gelegentlich als Versinnbildlichung des in Kurköln eingeläuteten Zeitalters konfessioneller Uniformität gesehen.

³⁰⁰ Vgl. jetzt grundlegend MOLITOR, Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe.

tel (neben den so genannten „Siebenpriestern“) versammelten Domherren pflegten eine außerordentliche, da hochadlige Exklusivität. Der Hochadel prägte auch die zweite Kurie des Grafenstands, so dass sich Ritter und „Herren“ (der Unterschied dürfte auf eine in der Frühen Neuzeit nicht mehr aktuelle, ältere Standesunterscheidung zurückgehen) auf eine separate, dritte Kurie verwiesen sahen. Diesen drei höheren Ständen standen die Städtevertreter gegenüber, wobei die Haupt- oder „Direktorialstädte“ Bonn und Neuss im nördlichen Unterstift, Andernach und Neuenahr im südlichen Oberstift eine Leitungsfunktion ausübten.

5.1.1 Die Stände und die Juden (Ende 16. bis Ende 17. Jahrhundert)

Es kann angesichts der Wahrung ständischer Prärogativen und der Beibehaltung der Verfahrensformen in Kurköln nicht verwundern, dass sich die Stände zu Wort meldeten, sobald sich die Landesherren anschickten, ihre Geleitsrechte stärker als zuvor geltend zu machen.

Der so oft zu beobachtende Automatismus antijüdischer Forderungen stellte sich angesichts der enormen Belastungen der Landstädte im Kölnischen Krieg (insbesondere in Bonn, Neuss und im Grenzgebiet zum Herzogtum Kleve) und den Einwirkungen des spanisch-niederländischen Konflikts auch hier ein. Die Vertreter der Städte meinten nun, unter Anführung wirtschaftlicher und (offenkundig vor- bzw. nachgeschobener) religiöser Argumente mit jedenfalls noch größerer Berechtigung als zuvor gegen die Juden vorgehen zu können.³⁰¹ Kurfürst Ernst von Bayern, der an der Stelle des vertriebenen Protestanten Gebhard Truchsess von Waldburg im Mai 1583 zum Bischof gewählt worden war, sah sich in der unmittelbaren Nachkriegssituation zur Verabschiedung einer Judenordnung veranlasst, um seine fiskalischen Interessen gegenüber den Juden im Territorium überhaupt aufrechterhalten zu können. So räumte Ernst den Ständen aus gutem Grund die Gelegenheit ein, die Judenordnung vor der Verabschiedung zu prüfen und nach eigenen Vorstellungen zu modifizieren.³⁰² Jene Judenordnung Ernsts von Bayern von 1592, die erste von nicht weniger als fünf kurkölnischen Judenordnungen³⁰³, war somit nicht nur die Folge, sondern das unmittelbare Er-

³⁰¹ HStAD, KK II, 928 („Ausschußtags Handlungen was vor und nach beiden disfalls ausgeschriebenen Tages zum Brull vorgelauffen vund verhandlet de Anno 1589“), hier u. a. „Bedencken der Stedt bei der Judden Ordnungh“ (f. 149r–150v).

³⁰² So die kfl. Resolution auf dem Landtag Brühl 1592 (ebd., f. 401r–406v, hier zu Pkt. 26, f. 404r).

³⁰³ Die Judenordnungen finden sich an verschiedenen Stellen im Druck. 30.7.1592: DINSTÜHLER, Erste kurkölnische Judenordnung; 1.9.1599: VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG 1, Nr. 92; SCOTTI, Kurköln 1,1, Nr. 41 (RPFN 1, Kurköln, Nr. 18); 14.2.1614: VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG 1, Nr. 93 (archivalisch: HStAD, KK II, 3124, Nr. 22; RPFN 1, Kurköln, Nr. 25); 16.11.1686: SCOTTI, Kurköln 1,1, Nr. 84; JOESTEN, Hexen und Juden, S. 14–31; 28.6.1700: VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG 1, Nr. 94; SCOTTI, Kurköln 1,1, Nr. 262 (RPFN 1, Kurköln, Nr. 213).

gebnis einer Verständigung zwischen Kurfürst und Ständen auf einem Landtag. Diese frühe Ordnung ist demnach auch insofern bemerkenswert, als hier die ständische Mitwirkung nicht nur eingeräumt, sondern als angeblich ausdrücklicher Wunsch des Kurfürsten hingestellt wurde. In der Vorrede heißt es, die Landstände hätten auf verschiedenen Land- und Ausschusstagen eine „hohe beswer-nus“ angezeigt, und zwar 1589 sowie „ahnjetzo bey dieser unnserer gegenwurt und ihrer unnser lanndtstendt versamlung“. Dabei habe man entweder die Vertreibung der Juden, oder aber, „da eß jhe auß sonnderlichen bedennckhen vor dießmahl nit beschehenn konndt“, eine geeignete Ordnung gewünscht.³⁰⁴ Zu deren Abfassung habe der Kurfürst in eigener Person um die Abordnung geeigneter Ständedelegierter zu seinen Räten gebeten, und nachdem man sich miteinander „verglichen“ habe, sei die Judenordnung in Kraft getreten.

Dass Ernst persönlich ein Interesse an der Abfassung der Judenordnung hatte, ist auszuschließen. Er war lediglich auf Forderungen der Stände eingegangen. Hinter der von ihm vermutlich verschleppten Veröffentlichung stand denn auch sein Neffe, der 1595 als Koadjutor eingesetzte Ferdinand (1577–1650), der sich in der überaus schwierigen Phase nach dem Kölnischen Krieg den Protesten der wirtschaftlich verunsicherten Landstände ausgesetzt sah, derweil sich Ernst nach Arnsberg zurückgezogen hatte und dort seinem Privatleben nachging. Obwohl von der Landesverwaltung entbunden, blieb Ernst auch in seinem selbst gewählten westfälischen Exil formell die Souveränität des Kurfürsten und Landesherrn. Deswegen hatte Ferdinand keine Handhabe dagegen, als Ernst die Judenordnung von 1592 sieben Jahre später revidieren ließ und bei dieser Gelegenheit einen höheren Zins durchsetzte.³⁰⁵ Die beträchtliche Zahl von „mindestens 400 Jüdinnen und Juden im Kölner Erzstift“ (so die Schätzung Birgit Kleins)³⁰⁶ hatte ihren Hintergrund in der großzügigen Geleitspolitik Ernsts von Bayern. Klar ist dabei, dass Ernst keine anderen als merkantile Gründe im Schilde führte. Schließlich war er es selbst, der sich ab 1606 mit einer ebenso spektakulären wie ruchlosen, letztlich aber gescheiterten Unternehmung gegen die Juden hervortun sollte: Im Zuge eines von ihm angestregten Hochverratsprozesses gegen die Judenschaft im Reich gedachte er sich Kaiser Rudolf als Reichskommissar zur Erhebung von Strafgeldern anzudienen und seine Privatkasse zu bereichern.³⁰⁷ Die Einstellung des langjährigen Verfahrens sollte er jedoch nicht mehr miterleben. Erst nach seinem Tod (1612) konnte der nun an

³⁰⁴ Wörtlich: Der Kurfürst habe „begertt, [sc. dass] unnser lanndtstendt etliche ansehnliche geeubte und erfahren persohnen auß ihrem mittell zu beratschlagung eines solchen gemeinnutzigen wercks unnsern rheetten zuordnen wöllten“ (Zit. nach DINSTÜHLER, Kurkölnische Judenordnung, S. 35).

³⁰⁵ Vgl. zum Gesamtzusammenhang KLEIN, Wohltat und Hochverrat, S. 81–85.

³⁰⁶ Zit. KLEIN, Wohltat und Hochverrat, S. 57.

³⁰⁷ Vgl. dazu die eingehende Untersuchung von KLEIN, Wohltat und Hochverrat.

die Regierung gelangte Ferdinand von Bayern daran gehen, in Kurköln eine neue Judenordnung zu erlassen.³⁰⁸

Bedingt durch die sporadische Überlieferung und die Störungen des landständischen Betriebs in Kriegszeiten erklärt es sich, dass sich in den folgenden Jahrzehnten in den Akten so gut wie nichts Substanzielles zur Geleitsfrage in Kurköln findet. Dass diese dennoch ein Thema war, lässt sich voraussetzen. Erst 1648 wird wieder greifbar, wie die Städte in ihren „Dubia“ auf dem Landtag darüber klagten, dass die Juden den Christen „die nahrungh und das brott aus den zähnden ziehen“ und wenigstens auf die Zahlung der Akzise verpflichtet werden sollen.³⁰⁹ 1651 forderten sie, nachdem sie sich schon auf dem vorangegangenen Landtag wegen der Juden „vertröstet“ gesehen hätten, u. a. die Einschränkung des Warenhandels der Juden auf die in der Judenordnung vorgesehenen Güter und ihre Heranziehung zur Akzise und den so genannten bürgerlichen Lasten.³¹⁰ Auf dem Frühjahrslandtag 1659 in Bonn legten die Städte dem Kurfürsten die Abschrift eines Patents vor, das die Judenschaft von diesem erwirkt habe. Durch dieses seien die Judenordnungen angeblich außer Kraft getreten und die Juden „auch gegen die burgerliche statuta privilegiert worden“. Tatsächlich sei ja die Judenordnung (die von 1614) in der Vergangenheit nie befolgt worden. Man bitte den Kurfürsten (Maximilian Heinrich) nun um die Abstellung erschlichener Vorteile („subreptitie“) und die Unterwerfung der Juden unter die Judenordnung.³¹¹ Worum es sich handelt, lässt sich unschwer errahnen, denn die Judenordnung von 1614 hatte den Jahreszins von zuletzt 25% auf 12% gesenkt (Cap. II, § 2), hingegen den Juden den Handel u. a. mit Gold- und Silbermünzen erlaubt (Cap. II, § 1). Der Kurfürst widersprach: Sollten die Juden ihre Ordnung nachweislich übertreten, würde er für Abhilfe sorgen, doch enthalte das inkriminierte, leider nicht identifizierbare „patent“ vom 15. April 1658 nichts, was der Judenordnung zuwider liefe. Im Gegenteil würde diese dadurch bestätigt, und die Juden würden in ihrem Handel („handtirung“) sogar noch stärker eingeschränkt als zuvor.

³⁰⁸ Druck der Judenordnung vom 14.2.1614 in: VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG 1, Nr. 93, S. 221–226.

³⁰⁹ Eingabe der Städte vom 10.6.1648 (LHAK, Best. 35, Akten, Nr. 2819, f. 340v. Die umfangreiche Akte ist bezeichnet als „Vermischte Landtagssachen, 1551–1680“). In der sich anschließenden Akte Nr. 2820 mit der Laufzeit 1663–1667 findet sich die Akzise bzw. „Konsumtionssteuer“ nur einmal erwähnt (f. 87r).

³¹⁰ HStAD, KK XIV, 129, f. 356v–357r. Erst die Judenordnung von 1700 (Cap. III, § 5) sah die Übernahme von „Accis und andere Bürgerlasten“ durch die Juden vor und verbot den Städten, eigenständig Abgaben von den Juden zu erheben. Ob und wie die Kurfürsten die Erhebung der Akzise in den Städten durchzusetzen verstanden, wäre allerdings zu ermitteln.

³¹¹ Protokoll der Landtagssitzungen vom 21.3.–26.3.1659 (HStAD, KK XIV, 130, f. 193r, 195r, 199r [Eingaben der Städte] bzw. 212r u. 216v [kfl. Resolutionen]).

Als sich die 1599 eingerichtete, für die Juden zuständige Hofkammer³¹² 1661 wieder mit der Bitte der Judenschaft um Verlängerung des Geleits auf zehn Jahre befasste, worüber bis zum nächsten Landtag „resolviert werden“ sollte, nahm man sich die Erörterung vor, ob nicht anstelle der Geleitsverlängerung die „abschaffung“ der Juden durch jährliche Zahlungen der Stände erwirkt werden könne.³¹³ Zweifellos standen wieder die Städte dahinter, die ihr Angebot, für die Vertreibung der Juden eine Entschädigung zu leisten, von nun an Jahrzehnt für Jahrzehnt wiederholen sollten. Darüber hinaus bedarf es kaum eines eingehenden Nachweises, dass die Landstände sich auch weiterhin in die Gesetzgebung einmischten. So forderten sie 1667, nach der Rückkehr des vor der Pest im Rheinland ausgewichenen Maximilian, die beschleunigte Erstellung einer Polizeyordnung. Den entsprechenden Entwurf ließ ihnen der Kurfürst mit Bitte um Kommentierung vorlegen, nicht ohne zu bekräftigen, dass ihn eingedenk seiner landesfürstlichen Souveränität dazu eigentlich nichts zwingt.³¹⁴

Dass es wiederum die Städte waren, die auf eine Neufassung der Judenordnung drängten, lässt sich aus dem entsprechenden Protokoll des Bonner Herbstlandtags 1685 unmissverständlich schließen. Die Städte erregten sich hierbei besonders über den Fleischverkauf der Juden. Oft genug habe man schon die „Remedirung“ der Missstände versprochen bekommen, doch habe sich die Situation sogar noch zum Nachteil der Städte entwickelt. Max Heinrich erließ die Judenordnung dem Wunsch der Stände entsprechend zwar noch auf dem Landtag, doch scheint es unmittelbar danach zu Misshelligkeiten gekommen zu sein, über die nur spekuliert werden kann. Dabei ist zu betonen, dass über die Judenordnung von 1686 in der Literatur seit jeher große Unsicherheit bzw. Stillschweigen vorwaltete und auch die Quellen keine wirklich eindeutigen Aussagen erlauben.³¹⁵

Der Präambel nach zu urteilen, war die Judenordnung einmal mehr die Alternative zur Vertreibung der Juden gewesen, nachdem der Kurfürst darüber sinniert haben will, „was gestalt Unsere Löbl. Landt-Stände dieses Ertz-Stiffts Uns zum öffteren mit Vorstellung vieler beweglichen Ursachen umb Außschaffung der Judenschaft unterthänigst belangt und gebetten“. In der auch in diesem Fall neuralgischen Frage des Zinses muss er den Ständen entgegengekommen sein, da er den Jahreszins erneut herabsetzte, und zwar bei Krediten unter 100 Rtl. auf 8%, bei Krediten über 100 Rtl. auf nur 6% (Cap. IV, § 6). Doch noch auf dem Landtag sah sich die kurfürstliche Partei veranlasst (der Kurfürst selbst war

³¹² Vgl. KULICK, Die kurkölnische Hofkammer, S. 79–82 (allerdings mit geringem empirischem Ertrag). Zum Verhältnis von Hofkammer und Hofrat SIMON, Hofrat und Hofkammer in Kurköln, jedoch ohne Erwähnung des Judengeleits.

³¹³ Hofkammerprotokoll vom 9.3.1661 (HStAD, KK IV, 4496, f. 35r).

³¹⁴ LHAK, Best. 35, Akten, Nr. 2820, f. 32v–33r (1667, o. Tag) bzw. ebd., 2825, f. 85r (o. Dat.).

³¹⁵ Vgl. etwa HOFFMANN, Juden im Erzstift Köln, S. 21, der die Judenordnung in seiner Betrachtung der Rechtsverhältnisse nicht erwähnt.

wegen mehrmonatiger schwerer Krankheit in eigener Person vermutlich kaum handlungsfähig), ihren Entwurf der Judenordnung³¹⁶ „nicht allein revidirn sondern auch ganz von newem entwerffen und bereits in truck setzen lassen“ zu wollen. Sobald sie fertig sei, erhalte jede Stadt ein Exemplar. Ganz eindeutig ist der Sachverhalt nicht, doch lässt sich plausibel vermuten, dass die Judenordnung von den Ständen abgelehnt wurde, weil darin den Juden das bereits 1614 zugestandene Handelsrecht bestätigt wurde (Cap. III, § 1). Die Städte protestierten weiter gegen die insbesondere in Bonn „hauffenweise in den Stätten eingeschlichenen Juden“ und wollten sie vertrieben oder zumindest durch das Gesetz zurückgedrängt sehen. Vor allem der Kleinhandel der Juden war fortwährend Stein des Anstoßes. Weil in den Schutzbriefen der Juden der Handel nicht ausdrücklich erlaubt sei, sei er verboten, argumentierte man einige Jahre später.³¹⁷ Der Streit ging somit weiter. 1699 sollte im Entwurf zu städtischen Gravamina davon die Rede sein, man beschwere sich darüber, dass die Juden u. a. auch gegen die 1687 (!) „revidirte“ Judenordnung verstießen, ohne dass ersichtlich ist, was hiermit gemeint war.³¹⁸

5.1.2 Der Weg zur Judenordnung von 1700

Wenn im Folgenden der Versuch unternommen wird, aus fünf verschiedenen Protokollserien (der domkapitularischen, der ritterlichen und der städtischen Landtagsüberlieferung sowie den Hofrats- und vor allem den Hofkammerprotokollen) ein möglichst stimmiges Bild der Judengesetzgebung im Umkreis der Judenordnung von 1700 zu zeichnen, so ist darauf hinzuweisen, dass schon deren Begleitumstände unübersichtlicher kaum hätten sein können.

Die Situation im Kurstaat wurde zunächst durch den Tod des Kurfürsten Maximilian Heinrich im Juni 1688 und die heftig umstrittene Nachfolge Joseph Clemens' von Bayern destabilisiert. Letzterer setzte sich gegen den Kandidaten Ludwigs XIV., Wilhelm Egon von Fürstenberg, erst nach zähem Ringen durch. Damit bildete die Kölner Sukzession gleichzeitig eine der Ursachen des Pfälzischen Erbfolgekriegs³¹⁹, der durch die weitgehende Zerstörung der Residenz-

³¹⁶ Undat. kfl. Resolution auf die städtischen Gravamina vom 7.11.1686 (LHAK, Best. 35, Nr. 2835, f. 1470). In den Gravamina ist von der „albereits“ verfassten, in der Replik von der „vorhin ausgelassene[n]“ die Rede. Damit bleibt unklar, ob die am 16.11.1686 publizierte Judenordnung in dieser Fassung aus der Sicht der Städte Stein des Anstoßes war, oder ob sie ihren Einwänden bereits Rechnung getragen hatte.

³¹⁷ So in einer Resolution der Städte im Juni 1719 (LHAK, Best. 35, 2861, f. 612–613).

³¹⁸ Konzept der Stände als Teil der Ständegravamina o. Dat. (ca. Sept. 1699) (LHAK, Best. 35, 2845, f. 504). Von einer „revidierten Ordnung von 1687“ spricht ohne weitere Problematisierung auch SCHULTE, Bonner Juden, S. 48.

³¹⁹ Vgl. ENNEN, Die kurkölnische Residenz Bonn, S. 165–181. Eine eingehende Studie zu den Folgen des Pfälzischen Erbfolgekriegs ist seit langem ein Desiderat. Vgl. bislang BRAUBACH, Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß, S. 255–259.

stadt Bonn im Sommer 1689 am Rhein seinen frühen Höhepunkt fand. Eine Konsolidierung der politischen Verhältnisse war in den folgenden Jahren kaum möglich, einerseits in Anbetracht der Schwere der Zerstörungen und der damit verbundenen finanziellen Einbußen, andererseits durch die abermalige Verwicklung Kurkölns in die große Politik. Maximilian Heinrichs Nachfolger, der bis 1723 regierende Joseph Clemens, war nämlich im Spanischen Erbfolgekrieg unter dem Einfluss seines in München regierenden Bruders Maximilian Emanuel auf die Seite der französischen Krone getreten und hielt sich der persönlichen Sicherheit wegen von 1702 bis 1714 im Exil auf.³²⁰

Die katastrophale Lage um 1690 macht sich in der Sprunghaftigkeit des politischen Handelns aller Akteure bemerkbar. 1690 forderten die Städte, die in Köln publizierte Judenordnung „ad effectum kommen zu laßen“, obwohl sie zuvor noch dagegen protestiert hatten.³²¹ Die Bonner Hofkammer empfahl dem Kurfürsten 1691 die Erneuerung der Ordnung.³²² Das Domkapitel beschwerte sich darüber, die Hofkanzlei maße sich entgegen der Erblandesvereinigung die Jurisdiktion über die Juden „vermoig der in Ao 1686 aufgerichter Judenordnung a via ordinaria privatial ahn sich“, weshalb alles beim Alten bleiben solle („beim alten, in denen fundamental satzungen, und hiesen Ertz Stifts beschworener Landts Vereinigung woll gegründten her kommenden unverrückt“)³²³, ohne dass man sagte, was das denn eigentlich heiße. Damit stellte sich das Kapitel auf den Standpunkt der Judenschaft, die die Kammer 1691 durch ihren Vorgänger wissen ließ, sie werde eine andere als die Judenordnung von 1614 nicht akzeptieren. Andernfalls nämlich, so das taktische Argument in einer Eingabe des erzstiftischen Vorgängers Moyes (Moses) Horn bei der Hofkammer 1691³²⁴, wäre es den Juden „unmöglich zu subsistiren und die versprochene glaidt- und Tribut gelder zu entrichten.“ Horn hatte dem Hofkammerprotokoll zufolge keinen Zweifel daran gelassen, dass die Judenschaft die Renovationsgebühr und den Tribut infolge der 1690 vorgenommenen Geleitsverlängerung nur

³²⁰ Die Studie von SCHULTE, Die kurkölnischen Landstände, bietet zumindest eine additive Zusammenstellung der Landtagsverhandlungen in der betreffenden Zeit.

³²¹ Undat. Eingabe der Stände auf dem Landtag nach 23.11.1690 (LHAK, Best. 35, 2839, f. 295).

³²² Hofkammerprotokoll vom 21.3.1691 (HStAD, KK IV, 4525, f. 65r–66v).

³²³ Landtagsprotokoll des Domkapitels vom 26.10.1691 (HASTk, Domstift, Akten, Kapitelsprotokolle, 212, f. 280v–281r). Das Kapitel beschwerte sich darüber, dass die Judenordnung von 1686 „ohn vorwissen und berufung Capituli und der Ständen nichtiglich aufgericht, niemahlen zu effect kommen“. Das könnte damit zusammengehangen haben, dass der Landtagsabschied vom 29.11.1686 die Frage des Judengesetzes nicht berührt hatte.

³²⁴ HStAD, KK IV, 4525, f. 65r–66v (Frühjahr 1691). Vgl. zum Folgenden auch SCHULTE, Bonner Juden, S. 44–45. Moyes Horn amtierte als Nachfolger Levi Goldschmidts von 1678 bis 1695 als Vorgänger der erzstiftischen Juden in Bonn. In seiner gleichzeitigen Funktion als einer von zwei kfl. Münzmeistern verlor er sein Amt 1694, nachdem er kurz zuvor nach Deutz übersiedelt war (vgl. SCHULTE, Bonner Juden, S. 40, 46–47). Sein Nachfolger wurde Meyer zum Goldstein aus Bonn.

„mit dem austrucklichem bedinge“ erbringen werde, dass die Judenordnung von 1614 (mit dem relativ höheren Zinssatz und dem Recht des Immobilienerwerbs) gültig bliebe und die Judenordnung von 1686 „in suspenso gelaßen“ würde.

Diese in eine prekäre Situation fallende, mehr oder minder offen ausgesprochene Androhung der Zahlungsverweigerung ließ die Kammer aufmerken und veranlasste sie, auf eine neue Judenordnung zu drängen. Sie trug daher dem Kurfürsten vor³²⁵, „aus hiesigen dreien Collegiis jeglichem orths einen, wegen einrichtung einer Neüwer bestendiger Judenordnung oder reglements, und welchem benenntlich, gnädigst commission zu erteilen“. Damit waren die drei Ständecorpora Domkapitel, Grafen/Ritter und Städte gemeint, deren Mitwirkung an der Judenordnung hiermit also wiederum klar ausgesprochen ist. Diese Kommission, so der Vorschlag weiter, könne in der Hofkammer zusammentreten, und der dort erarbeitete Entwurf möge dem Kurfürsten zur Unterzeichnung und Ausfertigung „hinauffgeschickt“ werden. Für die Punkte, die der Kurfürst gegebenenfalls eigenständig „benennen“ wolle, könne man im Formular Platz lassen. Weil aber eine solche Ordnung „nach und nach vorfallender verhinderungen so baldt nit eben möchte eingerichtet werden“, sei es vonnöten, den Juden anzuzeigen, dass niemand sie zu den Bestimmungen der nicht gültigen Judenordnung von 1686 zwingen. Dieses Prozedere mit der Angabe, was konkret in der neuen Judenordnung enthalten sein müsse, wolle man dem Kurfürsten in schriftlicher Form zuschicken. Man habe nur die Bitte, er möge „baldest“ seine Meinung zu dieser Erklärung äußern, und zwar bemerkenswerterweise deshalb, „damit sie denen Juden zu ihrer nöthigenn verthätigung wider allen unbilligen gewaldt, und verfolgunge (wie bereits verschiedenerorthen geschehen) ad interim auch zu handthabung g. E. D. Cameral Interesse ad interim zegetelt werden könnten“.

Diese Parteinahme der Kammer für die Juden ist ein Indiz für den beträchtlichen Druck der Stände, unter dem der neue Kurfürst nach seiner Regierungsübernahme und den Kriegsereignissen 1689 stand und der sich nun ein Ventil zu schaffen drohte. Tatsächlich hatten auch die Bemühungen Moyses Horns vor der noch nicht erfolgten Geleitsverlängerung darauf abgezielt, drastische Maßnahmen Joseph Clemens' gegen die erzstiftischen Juden abzuwenden. Im Februar 1691 verhandelte Horn mit der Kammer über die Modalitäten einer vom Kurfürsten am 20. Februar 1691 angeordneten Vertreibung der Juden³²⁶, wobei es ihm offenbar darum ging, die verleiteten unten ihnen vor unzulässigen Zugriffen der Amtleute zu schützen. Daher und damit Unverleitete nicht entweichen, wurde der „angriff“ auf sie auf den 3. Juli 1691 verschoben. So müsse der Jude Seligmann aus Duisdorf (heute im westlichen Bonner Stadtbezirk Hardtberg) an seinem unerlaubten Handel in Bonn gehindert und festgenommen werden. Auch weitere Ergreifungen angeblich unverleiteter Juden sind in den

³²⁵ HStAD, KK IV, 4525, f. 65r–66v.

³²⁶ Hofkammerprotokoll vom 25.6.1691 (ebd., f. 182r–183r).

Hofkammerprotokollen bezeugt. Nach Klaus Schulte wurden elf Unvergeleitete an verschiedenen Orten namhaft gemacht.³²⁷ Neben anderen wurde Seligmann aus Bonn verhaftet, gegen hohe Kaution aber wieder frei gelassen.

Auf dem Frühjahrslantag 1699, wiederum kurz vor Ablauf des laufenden Geleits, unterbreiteten die Stände dem Kurfürsten den Vorschlag, gegen Zahlung von 2.000 Rtl. jährlich, die sie mit den westfälischen Ständen zusammen aufbringen wollten, die Juden „gäntzlich aus dem landt zu vertreibenn“, oder aber die für sie (die Stände) vorteilhafte Judenordnung von 1686 zu publizieren bzw. in Kraft treten zu lassen.³²⁸ Kurfürst Joseph Clemens antwortete³²⁹, er erwarte 4.000 Rtl. jährlich. Da die Stände bei 2.000 Rtl. blieben, wurde man nicht handelseinig. Die Forderungen gegen die Juden blieben aber auf dem Tisch. Darauf wird sich die Erklärung des Hofrats 1691 „wegen der vergeleidter Juden im Ertz Stift wie dieselben zu bessren“ bezogen haben, er könne „nit sehen wie Capitulum metropolitanum dasienig, was Serenissimus hochseligen andenkens bei öffentlichem Landttag mit vorwißen aller standen diesfals statuirt, für sich allein zu reformiren undt zu cassiren nit (!) veranlaßt sein könne“.³³⁰ Um welchen umstrittenen „capitularschluß“ es ging, ist nicht ersichtlich. Offenbar zur Verhinderung der Geleitsverlängerung führten die Städtevertreter ins Feld, es seien in vergangener Zeit vermehrt Kirchendiebstähle verübt worden, an denen die Juden durch Hehlerei einen Anteil hätten.

Schließlich überwog das fürstliche Kameralinteresse die Glaubwürdigkeit solcher Denunziationen. Ende Mai beschied der Kurfürst den Juden die Verlängerung ihres Geleits gegen den auf gewaltige 4.000 Rtl. verdoppelten Betrag um zwölf Jahre, wobei nun die Partikulargeleite erstmals in ein Generalgeleit überführt wurden.³³¹ Ob zu irgendeinem Zeitpunkt die Judenordnung inhaltlich zur Disposition stand, wie dies die Verhandlungen eigentlich vermuten ließen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen, da die Judenordnung vom 28. Juni 1700 in ihrer Präambel vorausgeschickt hatte, es sei der Wunsch der Landstände gewesen, die Juden entweder zu vertreiben oder aber, „wenn dies vor dißmal nicht geschehen köndt“, eine Ordnung zu erlassen, die zum Schutze der christlichen Untertanen vor der andauernden Schädigung durch die Juden diene.³³²

³²⁷ Vgl. SCHULTE, Bonner Juden, S. 45.

³²⁸ So laut Vorbesprechung der Stände über ihre Gravamina im Bonner Kapuzinerkloster, 31.7.–1.8.1699 (HStK, Domstift, Akten, Kapitelsprotokolle, 400, f. 389v; Dokumentation ebenso im Protokoll der Städte LHAK, Best. 35, Nr. 2845); vgl. auch den Druck des hzgl. westfälischen Landtagsprotokolls von 1725, dem zufolge die Städte zu diesem Zeitpunkt noch immer auf die Bestätigung der Judenordnung von 1686 (!) statt derer von 1700 drängten (Druck bei BRUNS, Juden in Westfalen, Nr. 113).

³²⁹ HStAD, KK XIV, 140, f. 518r–519v, 524r, 530v bzw. f. 533v.

³³⁰ Hofratsprotokoll vom 28.11.1691 (HStAD, KK III, 74B, f. 279r–v).

³³¹ So laut Hofkammerprotokoll vom 30.5.1699 (HStAD, KK IV, 4536, f. 82r–v).

³³² „Nachdem unsere getreuwe Rheinische Landständ und gehorsame Underthane, auff etlichen gehaltenen Landt- und Außschußtügen vor eine hohe Beschweruß angezogen und fürgege-

Die Duldung der Juden beruhte infolgedessen auf einem Kompromiss zwischen Kurfürst und Ständen, um den in der praktischen Ausführung in der Folge viel gestritten wurde.

5.1.3 Ständische „societät“ oder städtische „particular beschwerden“?

Die kurkölnische Judenschaft stand zu Beginn des 18. Jahrhunderts wegen der soeben erfolgten Geleitsverlängerung in relativ sicherem Schutz. Jedenfalls finden sich für diese Jahre keine signifikanten Befunde in den in dieser Phase allerdings eher spärlichen ständischen Überlieferungen.³³³ Nach Ablauf des Geleits aber stellten die weltlichen Stände gegenüber dem Domkapitel noch 1712 erneut zur Disposition, ob den Juden angesichts ihres vorgeblichen Betrugs der Christen und „allerhandt bosheit“ der fortgesetzte Verbleib im Land erlaubt werden solle, oder ob es nicht besser wäre, sie zu vertreiben.³³⁴ Das Kapitel versprach zwar Maßnahmen, die den weltlichen Ständen künftig alle Klagen über die Juden ersparen würden, doch findet sich im Landtagsabschied (1.5.1712) nichts darüber.

Auch auf dem Frühjahrslandtag 1718 beschwerten sich die Städte über den angeblich tagtäglichen Zuzug von Juden aus den benachbarten Herzogtümern, aus Berg und vor allem aus Jülich. Sie unterhielten an ihren neuen Wohnorten Synagogen und betrieben Kleinhandel mit offenen Läden. Es möge den Vorstehern der betroffenen Orte daher u. a. erlaubt werden, die Handelsgüter dieser Juden zu beschlagnahmen „und ad pios usus zu verwenden“.³³⁵ Im zähen Hin

ben, daß die Juden in unserm Erzstift undergeschleiffet und vergeleitet wurden. Mit underthänigster Bitt, Wir als die hohe Obrigkeit geruheten dieselbige Juden entweder abzuschaffen, oder, da es je auß sonderlichen Bedencken vor dißmal nicht geschehen köndt, ein solche Ordnung darunder zu machen, damit ihres ubermessigen Wuchers halben, und sonsten die arme Gemeine und Underthanen, nicht dergestalt, wie biß anhero im Werck gespührt, zumal und gänztlich außgesogen und verderben wurden.“ (Zit. VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG 1, Nr. 94, S. 294).

³³³ Die domkapitularische Überlieferung birgt von 1710 bis Anfang der 1722er Jahre trotz z. B. des Landtags von 1719 mit Ausnahme des Landtags 1712 kaum relevante Betreffende zu Juden (HASTK, Domstift, Akten, Kapitelsprotokolle, 231 passim). Die auf die Ritterschaft zurückgehende Überlieferungsreihe ist nach 1700 bis 1712 unvollständig (HStAD, KK XIV, 142–143).

³³⁴ HStAD, KK XIV, 143, f. 318r, 365r–v, 369r u. 407r–408r (Landtagsabschied 1.5.1712). Eingehende Überlieferung der Städte in LHAK, Best. 35, Akten, Nr. 2861.

³³⁵ So aus dem jülichischen Nideggen und den Unterherrschaften Merzenich (heute Kreis Düren) und Sinzenich (heute Stadt Euskirchen) nach Zülpich und nach Ahrweiler, aus der jülichischen Exklave Dormagen und dem bergischen Urdenbach nach Zons und aus dem bergischen Honnef nach Rheinbreitbach (Städtegravamina lt. Landtagsprotokoll wohl vom 18.2.1718, Pkt. 9: HStAD, KK XIV, 145, f. 40r–41r, Abschrift in erster kfl. Resolution, f. 106v–108v. f. 345r–346r; Replik der Städte: f. 154r–155v, auch 168r–v; zweite kfl. Resolution u. Adjunctum, Nr. 24 f. 184r bzw. 188v–189r; Votum der Ritterschaft: f. 280v–281r; finale kfl. Resolution: f. 208v u. f. 212r; Landtagsabschied 4.5.1718: f. 240r–243v; Gegenüberlieferung der Regierung in HStAD, KK II, 5556, f. 396r–v; Dat. 14.5.1718).

und Her der Landtagsverhandlungen entschloss sich der Kurfürst lediglich dazu, den unvergleiteten Juden ein Verbot des Kleinhandels aufzuerlegen, was aufgrund ihres Aufenthaltsverbots aber doch per se bestand und daher für die Städte keinen Fortschritt bedeutet haben kann. Diese versuchten daraufhin, mit der Ritterschaft zu „gemeinsamer instantz“ zu kommen, erhielten aber in der Frage des Kleinhandels nicht die erhoffte Unterstützung. Der Handel sei den Juden, so die Städtevertreter weiter, in der Judenordnung (von 1700) zwar nicht ausdrücklich verboten, doch erkläre sich deren Sinn nur durch die Berücksichtigung ihrer Vorgängerinnen.

Es war dies, so erscheint es im Rückblick, eine bemerkenswerte Form der Rechtsschöpfung. Denn auf der einen Seite erkannte man die Geltung des positiven, römischen Rechts an (hier der Judenordnungen); auf der anderen Seite deduzierte man auf eine dem Gewohnheitsrecht vergleichbare Manier aus der Kumulation einzelner Gesetze eine für opportun gehaltene Rechtslage, obwohl es doch die Absicht des Gesetzgebers gewesen war, durch neue Judenordnungen jeweils alte abzulösen.

Eine kurios anmutende Bemerkung des Kölner Kurfürsten Clemens August von Bayern aus späteren Jahren spiegelt die Beliebigkeit der Rechtsauslegungen ebenso auf der Seite des Landesherrn: Clemens August erklärte 1725 im Streit um die Niederlassung von Juden auf die ihm von den Landständen des Herzogtums Westfalen vorgehaltene Fraage, auf welche Judenordnung die Juden denn verpflichtet seien, sie seien auf *keine* verpflichtet worden. Was eigentlich als Affront auf die Stände hätte wirken müssen, suchte der Kurfürst als ein Entgegenkommen auszulegen, weil er nur so nämlich die Interessen der Stände in Bezug auf die Juden berücksichtigen könne.³³⁶ Hiermit wollte er also offenbar zum Ausdruck bringen, dass sich die Juden ihrerseits auf Bestimmungen der Judenordnung hätten berufen können, was den protestierenden Ständen (bzw. den hierbei federführenden Städten) zum Nachteil gereicht hätte. Auch hier also wäre der verbindliche Rechtsstand aus der Masse vorangegangener Verfügungen abzuleiten gewesen. Doch wie auch immer: Die Städtevertreter meinten aus der Gesamtschau der Judenordnungen den Schutz des ordnungsgemäß in Zünften organisierten Gewerbes ableiten zu können. Außerdem müsse man für die Aufnahme in die Zünfte zahlen und mehr versteuern als der Tribut der Juden ausmache. Deren Anteil am Gemeinwohl sei daher nicht nennenswert. Man hoffe daher, „die Communication der new errichtender vergleitungs condition vor deren verwilligung wiederfahren zu laßen und sie in ihrem untertänigsten gutachten vorgang auch zu hören.“³³⁷ Die Schlussresolution des Kurfürsten bestätigte erstaunlicherweise die Gültigkeit der Judenordnungen von 1599 und 1686, doch fand die ganze Frage im Landtagsabschied keine Erwähnung mehr.

³³⁶ Druck bei BRUNS, Juden im Herzogtum Westfalen, Nr. 113.

³³⁷ Protokoll des Bonner Frühjahrslandtags 1718 (HStAD, KK XIV, 145, f. 118v–189r).

Auf dem Bonner Frühjahrslandtag des nachfolgenden Jahres 1719 brachten die Städte denselben Punkt vor.³³⁸ Hierauf ließ der Kurfürst resolvieren, die Judenschaft befinde sich im achten Jahr ihres laufenden Geleits und besitze Rechte, die in diesem Geleit sowie in der gültigen Judenordnung verbrieft seien. Deshalb könnten sie sich im Streitfall auf ein „jus quaesitum“³³⁹, also ein legitimes Recht, und die langjährig geübte Praxis berufen. Die Stände täten daher gut daran, die Judenschaft in den restlichen zwei Jahren ihres Geleits zu „belaßen“. Die Städte gaben daraufhin zu „doliren“, das Widerspruchsrecht der Juden bestehe nicht, weil es nirgendwo niedergelegt sei.

Im weiteren Verlauf des Landtags scheint es nun zum Eklat gekommen zu sein – und zwar nicht zwischen Landesherrn und Ständen, sondern zwischen den Städten und dem Adel. Erstere wähten in der Frage des jüdischen Kleinhandels, „daß dieser punct auff vorigem landtag in communibus gravaminibus von gesambten loblichen landständen als ein gemeinsambes beschwehr nit nuhr der stätten sondern des gantzen landts seie gehalten vnd vorgestellt“ worden. Nun aber weigere sich die Ritterschaft, mit ihnen Position zu beziehen, obwohl die „Lintzsche erb vereinigung die klahre anweisung gibt, daß ein stand dem anderen auch zu seinem besonderen verbrechen [= wohl Schreibfehler oder Variante i. S. von „gebrechen“, Anliegen, S. L.] beizustehen seie“. Sie müssten nun die Weigerung in „eine sach die der societät der ständen allen handlungs formb und vorbeschriebener Erbunion zu wieder mit befrembdung ansehen“, wobei eindeutig die kurkölnische Erblandesvereinigung von 1463 bzw. 1550 gemeint war.³⁴⁰ Die Ritterschaft berief sich daraufhin auf die durch die Judenordnung festgesetzten rechtlichen Bedingungen, und auch die Grafen räumten ein, dass sie den Handel der Juden für „im recht und billigkeit dergestalt gegründet hielten, daß sie denselben beizufallen kein bedenken hetten“. Obwohl sich die Stände zuvor manches Mal vorgenommen hatten, gegenüber den Kurfürsten

³³⁸ Zum Landtag existiert eine hervorragende Überlieferung seitens der Städte (LHAK, Best. 35, Akten, Nr. 2860); Protokoll des 22.5.1719 begonnenen Landtags HStAD, KK XIV, 145, Städtegravamen: f. 307v–309r, auch f. 328v–329v; div. „Adjuncta“ f. 317r–v, 319r, 322v, Resolution des kfl. Sekretärs Dierath, 17.7.1719, Pkt. 5: f. 354r–v; auch f. 381r–v; auch HASTK, Domstift, Akten, Kapitelsprotokolle, 414, f. 140r; Adjunctum, Nr. 23 zum Konflikt der Städte mit dem Adel ebd., f. 400r–402v; auch f. 438r–440r.

³³⁹ HStAD, KK XIV, 145, f. 438–440r („Adjunctum“, Nr. 23).

³⁴⁰ Dies ist aus der Logik der Aussage zu schließen, denn die „Linzer Eintracht“, eine vor 1472 geschlossene, 1535 erneuerte Union kleinerer Städte am unteren Mittelrhein unter der Führung von Linz betraf allein die Stände. Die Erblandesvereinigung der kurkölnischen Stände von 1463 war 1550 in Reaktion auf den ersten kurkölnischen Reformationsversuch unter Hinzufügung einer Religionsklausel erneuert worden (der Vertragstext von 1463 bei SCOTTI, Kurköln 1, Nr. 1, die 12.5. 1550 zweite Version nur in Paraphrase ebd., Nr. 20). Der Anspruch der Städte auf Solidarität der Mitstände lässt sich gleichwohl aus keiner der beiden Erblandesvereinigungen direkt ableiten, da es in diesen Verträgen fast ausschließlich um das Verhältnis der Stände insgesamt zum Landesherrn geht.

einmütig aufzutreten – 1693 etwa hatte man sich darauf verständigt, keine Partikulargravamina auf dem Landtag vorzubringen³⁴¹ –, führte der Streit um die Juden zu einem schweren Konflikt zwischen den adligen Ständen und den Magistratsvertretern, die Ersteren nicht weniger als einen Bruch der Landesverfassung sowie des Solidaritätsgebots vorhielten. Die Ritterschaft scheute nicht davor zurück, soweit die Juden in den „communis gravamina“ (Punkt 5) betroffen waren, in aller Form ein „abgewichenenes Votum“ zu formulieren.³⁴² Das Landtagsprotokoll zeigt, wie hier Meinung gegen Meinung stand. Die Städte verwiesen auf die allgemeine Not und auf die moralische Pflicht der Ritter, ihnen in dieser Situation im Sinne der Erblandesvereinigung beizustehen. Diese brüskierten die Städte, indem sie ihre Anliegen als „absonderliche beschwerden“ hinstellten. Als nun auch die Grafen meinten, sie könnten nicht sehen, warum die Juden nicht mit Elle, Maß und Gewicht handeln (also Kleinhandel betreiben) sollten, konnte der Kurfürst davon ausgehen, dass die Städte „von ihrem beschwer von selbst abstehen würden“.³⁴³ Nach einer erneuten „contra-instanz“ der Städte, die den Rittern entgegenhielten, man werde „von denen Juden aus denen zähnen rissendes stueck brodt hinwider gewinnen“, erging die Resolution des Kurfürsten, das Recht der Juden zum Kleinhandel sei ein „vorhin erworbenes Recht“, das ihnen nicht genommen werden könne. Weil Grafen und Ritter dieser Einschätzung „beifall“ zollten, im Übrigen „dieser sachen geringschätzung der kösten und muhe nicht wehrt“ sei, solle der Landtag mit Wichtigem fortfahren.³⁴⁴

Die Tragweite des Vorgangs ist schwer zu ermessen, denn Auseinandersetzungen zwischen dem Adel und den Städten waren beinahe die Regel, wobei es meistens um die Aufbringung von Kontributionen bzw. der so genannten Simpla zur Deckung der kurfürstlichen Steuern ging.³⁴⁵ Doch ist an dieser Stelle festzuhalten, dass antijüdische Forderungen auf den kurkölnischen Landtagen im 18. Jahrhundert nach Lage der Quellen allein von den Städten ausgingen. Während die primär ökonomischen Motive der Städte bzw. Zünfte evident sind, lässt sich auf die des Adels aufgrund der in Kurköln wie im Herzogtum Jülich geübten Praxis der Judenvergleitung schließen. Der auf den Landtagen vertretene Adel war es schließlich selbst, den die Vorwürfe der Städtevertreter trafen, weil er Juden in den Schutz nahm und „seine“ Juden auf die Mobilität und wirtschaft-

³⁴¹ So lt. dem Landtagsprotokoll der Städte vermutlich Ende Juli/Anfang August 1693 (LHAK, Best. 35, Akten, 2843, f. 303–304).

³⁴² Protokoll des Frühjahrslandtags 1719: „Abgewichenenes votum“ der Ritterschaft gegenüber der ersten Instanz der Stände gegenüber der Resolution des Kurfürsten, betr. Gravamen Nr. 5 (LHAK, Best. 35, Nr. 2861, f. 389–390).

³⁴³ Ebd., f. 465–466.

³⁴⁴ Ebd., Nr. 2861, f. 626–627 bzw. f. 658–659.

³⁴⁵ Vgl. mit div. Einzelbeispielen SCHULTE, Die kurkölnischen Landstände, hier S. 28 über den Anschlag des Jahres 1703.

liche Betätigung außerhalb der adligen Parzellen angewiesen waren.³⁴⁶ Auf den folgenden Landtagen setzte sich der innerständische Konflikt somit fort. Denn nach Beratungen mit den beiden adligen Kurien sowie dem Domkapitel wollten die Städte ihr Gravamen auf Anraten des Kapitels nur vorläufig zurückgezogen haben, um es „ein ander Jahr vorzustellen“.³⁴⁷

5.1.4 Wider den „schädlichen juden-anwachs“: Der Pfarrer von Zülpich verschafft sich Gehör

Ab den 1740er Jahren tritt der Streitpunkt wieder stark in den Quellen hervor, als die Städte an den Juden in Zülpich ein Exempel statuieren wollten.

Beschwerden über die Juden in diesem Städtchen in der Voreifel³⁴⁸ hatten Tradition. Sie wurden dadurch verstärkt, dass auswärtige Juden aus dem Herzogtum Jülich häufig zum Synagogenbesuch in die Stadt kamen, die für sie als kurkölnische Exklave inmitten herzoglichen Gebiets günstig gelegen war.³⁴⁹ Nachdem die Hofkammer schon Anfang der 1730er Jahre Maßnahmen gegen unvergleitete Juden in der Stadt angestoßen hatte³⁵⁰, entwickelte sich ein Konflikt um die dortigen Juden auf dem Landtag, der einen Eindruck davon gibt, wie stark die Lobby der Städte in der landständischen Vertretung gewesen sein muss. 1740 klagte der Vorsteher der Judenschaft, der örtliche Schultheiß und Kellner, Fabri, wolle die Kinder Unvergleiteter, außerdem den Kantor und den Schulmeister ausweisen.³⁵¹ Der Hofrat trat in demselben Jahr gegen die Zülpicher Juden in Aktion, weil sie mit Christen unter einem Dach lebten. Der Amtsverwalter wurde daher veranlasst, entsprechend der Judenordnung diese Juden ultimativ aus den Häusern zu entfernen. Außerdem solle er sie „von der schulen ablaßen“.³⁵² 1741 machten sich auch die Stände auf dem Landtag für die Sache der Zülpicher stark und baten den Landesherrn, die Zahl der Juden durch die Einziehung von Schutzbriefen zu verringern.³⁵³ 1741 sollte die Hofkammer auf Weisung des Kurfürsten nur die vergleiteten Juden dulden, deren Zahl „vermög Cameral nachrichten“ bei 10, nicht aber 12 liege, doch sollte der Stadt der grund-

³⁴⁶ Vgl. oben Kap. D 2.2.4.

³⁴⁷ Erklärung der Städte vom 15.6.1722 (HStAD, KK XIV, 146, hier f. 332r).

³⁴⁸ Ortsgeschichtliche Lit. existiert nicht. Vgl. im Überblick zu Juden im Voreifelraum mit den Hauptorten Euskirchen, Zülpich u. Münstereifel bislang ARNTZ, Juden in der Voreifel, S. 19–47.

³⁴⁹ Dies ist etwa für 1717 belegt (nach RhStA Zülpich, I/5, Lemma IV.8).

³⁵⁰ Resolution der Kammer vom 11.5.1731 auf das vom Schultheiß und Kellner zu Zülpich, Bertram Fabri, übergebene Memorial, hier zu Pkt. 6, zwei von ihm angezeigte Juden zur Vorlage des Schutzbriefs zu veranlassen oder aber sie auszuweisen (HStAD, KK IV, 4583, f. 144v).

³⁵¹ Hofkammerprotokoll vom 17.10.1740 (HStAD, KK IV, 4600, f. 134r). Fabri sollte daraufhin befragt werden, ob Sänger und Schulmeister Handel betrieben.

³⁵² Hofratsprotokoll vom 10.12.1740 (HStAD, KK III, 125B, f. 347v). Die Bestimmung richtete sich im Sinne der Stadt vermutlich gegen den jüdischen Schulmeister.

³⁵³ Gravamen der Stände 1741 (HStAD, KK XIV, 154, f. 111v–112r u. 336r–v, Resolution 8.3. 1741, ebd., f. 336v).

sätzliche Bescheid erteilt werden, „daß die anzahl deren im Ertz Stift zu verglaidenden Juden nicht limitirt sei“.³⁵⁴ 1746 ließ die Hofkammer Fabri wissen, die Angabe, dass es keine überzähligen Juden in der Stadt gebe, genüge nicht. Dagegen habe er sich zu verantworten, warum er sie überhaupt „bis hiehin geduldet hätte“.³⁵⁵ Auf sein nicht überliefertes Verteidigungsschreiben hin wurde ihm mitgeteilt, der Rabbiner müsse entweder das Geleit des Juden Geseler vorweisen, oder aber dieser werde samt seinem Bruder Schmaul, bei dem er als Knecht arbeite, ausgewiesen.³⁵⁶ Kurz darauf erging tatsächlich die Klage des Vorstehers der kurkölnischen Judenschaft, zwei ihrer „officianten“ seien ausgewiesen worden, obwohl sie zur rechtmäßigen Niederlassung eines Schutzbriefs nicht bedürften.³⁵⁷

Auf den gut dokumentierten Landtagen der späten 1740er Jahre wurden die Auseinandersetzungen um die Juden mit nicht geringerer Vehemenz ausgetragen. 1748 beschwerten sich die Städte über die ansteigende Zahl der Juden, insbesondere in Zülpich, Ahrweiler, Linz und Rheinberg, und legten eine Eingabe des oben bereits im Zusammenhang der Zeugenbefragung in Tetz erwähnten Pfarrers von Zülpich, Ferdinand Otto von Geissler³⁵⁸, bei. Dieser sehe durch den „schädlichen juden-anwachs, die höchste Ehr Gottes, der wahre Glaub, wohlsein und aufnahm christ Catholischer insassen, fort gute Policei fast unerduhdliche schmälern und abgang leiden“.³⁵⁹ 1749 hieß es, es kämen auf 150 Bürger 70 Juden in 14 Haushalten, man wolle derer aber nicht mehr als fünf oder sechs hinnehmen wie früher auch.³⁶⁰ Der Kurfürst sagte daraufhin zu, die Lage in Zülpich zu prüfen.³⁶¹ Tatsächlich, das berichtet das städtische Landtagsdiarium, hatte der Kurfürst die Stadt zuvor schon aufgesucht und sich von den Amtleuten über die Zahl der Juden informieren lassen.³⁶² Danach aber sei nichts geschehen. Das Kapitel bekräftigte in seiner Stellungnahme³⁶³ die Haltung der Städte und forderte, dass weder frei werdende Geleite neu belegt werden, noch Juden die Möglichkeit erhalten sollten, ihre Kinder in das eigene Geleit einzusetzen. Der eigentümliche Erwerb von Liegenschaften solle ihnen so verboten sein wie die Beschäftigung christlicher Dienstleute und der offene Warenhandel in den Städ-

³⁵⁴ Hofkammerprotokoll vom 30.1.1741 (HStAD, KK IV, 4602, f. 29v–30r).

³⁵⁵ Dito vom 14.6.1746 (ebd., 4609, f. 206v).

³⁵⁶ Dito vom 2.7.1746 (ebd., f. 233v–234r).

³⁵⁷ Dito vom 18.7.1746 (ebd., f. 258v).

³⁵⁸ Vgl. zu ihm HEUSGEN, Dekanat Zülpich, S. 98. Geissler (1713–1762) war 1740 in das Pfarramt in St. Peter, Zülpich, eingesetzt worden. Zur Zeugenbefragung in Tetz s.o., Kap. D 2.2.4.

³⁵⁹ Kfl. Resolution vom 17.4.1748 auf eine entsprechende Eingabe der Stände (HStAD, KK XIV, 161, f. 253v).

³⁶⁰ Nach RhStA Zülpich, I/5, Lemma IV.8.

³⁶¹ Kfl. Resolution 17.4.1748 lt. Landtagsprotokoll HStAD, KK XIV, 161, f. 90r u. 181v (Gravamen) bzw. f. 253v (Resolution).

³⁶² Gravamen und Resolution vom 14.5.1749 (LHAK, Best. 35, Akten, Nr. 2903, f. 87–89).

³⁶³ Landtag 1750, HStAD, KK XIV, 163, f. 144r–145v.

ten und auf dem Land. Es war dies die wortwörtliche Wiederholung einer vom Kurfürsten im Vorjahr erteilten Resolution³⁶⁴, ergänzt um den Zusatz, man habe mit den Grafen und Rittern „gleichmäßiges bedenken, auf die Verminderung der Juden anzahl in denen stätten dermahlen weiters anzutragen“ (d. h. man stelle sich auf die Seite der beiden höheren Stände). Die Hofkammer hielt den Forderungen entgegen, der Kurfürst habe den ständischen Gravamina entsprochen und in keiner der betreffenden Städte (Ahrweiler, Linz, Zülpich, Rheinberg) auch nur einem einzigen Juden mehr als in der Vergangenheit Geleit erteilt.³⁶⁵

Der nachfolgende Landtag vom April und Mai 1750 erschien besonders kontrovers, wozu wiederum die Forderungen der Geistlichkeit von Zülpich beitrugen. Pfarrer Geissler hatte nämlich geschickterweise seine eigenen Denunziationen mit den Beschwerden der örtlichen Kaufleute zu einem Katalog von Anklagen gemischt.³⁶⁶ Die Vorwürfe gegen die Juden waren im Einzelnen: die Beilehung und Aneignung von Häusern, die Pacht von Häusern in den besten Stadtlagen und ihre Nutzung zu „wüstem Handel“, die Untergrabung folglich des christlichen Handels, die Zinsnahme an Feiertagen, das Wohnen in der Nähe christlicher Stätten (so dass das „hochwürdigste Guth“ häufig bei Prozessionen „dem gestanck vorbei processionaliter getragen werden“ müsse), die Verdrängung von Christen zum Nachteil der Stolgebühren der Pfarrei, die böswillige Störung des christlichen Gottesdiensts, die Erhöhung der Gefahr der „contagion“ durch den Unterschleif fremden Gesindels und überhaupt die schiere Zahl: Früher nämlich seien Juden nur in sechs Häusern niedergelassen gewesen, nun seien es 68 Personen in 14 Häusern. Die Geistlichkeit bitte den Kurfürsten daher, die Zahl der Juden zu verringern und die übrigen auf abgelegene Gassen mit für sie noch zu bauenden Häusern zu verlegen. Der Kurfürst resolvierte hierauf³⁶⁷, er habe die Hofkammer angewiesen, bis zur Ermittlung der Zahl der Juden in Zülpich und in den anderen Städten keine weiteren Juden zu vergleiten und frei gewordene Geleite nicht mehr neu zu besetzen. Darüber hinaus sei bis zum Ablauf des Geleits abzuwarten. Eine entsprechende Verordnung versprach er den Ständen vor dem Druck zuzustellen. Hiermit zeigten sich die Städte aber nicht zufrieden, weil sie es schriftlich haben wollten, dass künftig „keine mehrern Juden, dan darmahlen vorhanden“, niedergelassen sein sollten. Der Vertreter Rheinbergs wusste anzuzeigen, dass sich nach Schluss des Landtags ein Jude namens Abraham Moyses (Moises) dort niedergelassen habe.³⁶⁸ In dieser Situation rangen

³⁶⁴ Kfl. Resolution vom 14.5.1749 (HStAD, KK XIV, 162, f. 131r–v).

³⁶⁵ Hofkammerprotokoll vom 7.5.1749 (HStAD, KK IV, 4612, f. 160r–161v).

³⁶⁶ Eingabe des Pfarrers Geissler; dazu Resolution des Kf. auf „Gravamina der Christlichen gemeinden zu Zülpich wider dasige Judenschaft“, 11.5.1749“ (HStAD, KK XIV, 163, f. 117r–119r).

³⁶⁷ Kfl. Resolution vom 15.4.1750 lt. Landtagsprotokoll ebd., f. 108v–110r (Pkt. 5).

³⁶⁸ Landtag 1750, HStAD, KK XIV, 163, f. 130r–131v. In den 1760er Jahren muss es in Rheinberg Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Judenschaft um den Bau bzw. die Einrichtung

die adligen Stände sichtlich um Argumente, sich dem Ansinnen der Städte zu entziehen.³⁶⁹ Weil der Kurfürst – so die Ritter – seine Zusage nur bezüglich der Stadt Zülpich gegeben habe, zögere man, einen „general antrag zu thuen“. Und weil der Jude Abraham Moyses – so die Grafen – sein Geleit doch schon im Dezember 1748 erhalten habe, sehe man sich außer Stande, dem „beschwehr zu afterfolgen“. Erneut also widersprach der Adel den Städtevertretern und stellte ihre Forderungen und Behauptungen als falsch, eigensinnig oder irrelevant hin.

5.1.5 Soziale Segregation: Die Bonner Juden im 18. Jahrhundert

Immer wieder sind in den Ständeprotokollen und zentralbehördlichen Gegenüberlieferungen Auseinandersetzungen auch um die Separierung der Juden von den Christen anzutreffen. Im Vordergrund steht dabei Bonn, wo der Hofrat 1715 die Einrichtung einer Judengasse (der nach Trier zweiten im Rhein-Mosel-Raum) verfügt hatte.³⁷⁰

Hinsichtlich der Auseinandersetzungen um die Juden werden die Vertreter Bonns die treibenden Kräfte gewesen sein, weil die beiden anderen größeren Städte, Neuss im Nieder- und Andernach im Oberstift, die Niederlassung von Juden seit langem effektiv unterbunden hatten. Auch ließ sich der Niedergang der Stadt im späten 17. Jahrhundert in der subjektiven Wahrnehmung leicht mit der Gegenwart von Juden verbinden. Es besteht wenig Zweifel, dass die Einrichtung der dortigen Judengasse ein Resultat andauernder Proteste der Stände bzw. Städte über den Hausierhandel der Juden war (so gerade auch auf dem Frühjahrslandtag 1715), nicht aber etwa, weil der Kurfürst besonders „baufreudig“³⁷¹ gewesen wäre. Dennoch beschwerte man sich nun auch darüber. In einem Promemoria sprach sich ein leider nicht identifizierbarer Kommentator der Städte nämlich *gegen* die Judenstraße in Bonn aus. Denn statt die Juden zu vertreiben (was angeblich „in conformität der Maximilianisch- [!] und Ferdinandischer Juden-Ordnung“ stünde) habe man beschlossen, „solches gesindel in der Residentz-Statt Bonn folendts im Hertzen des Landes vermittels allda verstatender auferbawung einer juden-straß zue stabiliren, und allso den fluch Christi

einer Synagoge gegeben haben. Erste Pläne wies der Kurfürst 1761 nach Protesten der Stadt zurück, so dass 1764, als 66 Menschen jüdischen Glaubens in der Stadt lebten, ein gepachtetes, dann angekauftes Privathaus als Synagoge diente (nach RhStA Rheinberg, VII/40, Lemma IV.8).

³⁶⁹ Landtag 1750, HStAD, KK XIV, 163, f. 135r bzw. 140r–v. Offenbar sah sich die Stadt Rheinberg gezwungen, von ihrer Beschwerde abzurücken, da Abraham Moyses tatsächlich schon vor dem Landtag von 1749 vergeleitet worden war (ebd., f. 142r). Vgl. auch die detaillierte Parallelüberlieferung der Städte LHAK, Best. 35, Akten, 2906, auf die hier nicht näher einzugehen ist.

³⁷⁰ Der Befehl hierzu u. a. nach dem Hofratsprotokoll vom 23.7.1715 (HStAD, KK III, 97A, f. 127r–v); vgl. GÖLLER, Hinein ins Ghetto?, S. 210–211.

³⁷¹ Zit. SCHULTE, Bonner Juden, S. 50.

ins Ertz Stift hereinzuziehen“. Dadurch habe man nichts anderes getan, als „aller dieberei und anderer untrewlichkeiten die gelegenheit zu machen“. ³⁷² Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass dieser Eingabe eine genuine Verachtung gegenüber den Juden zugrunde lag. 1716 resolvierte das Domkapitel daher auf abermalige Beschwerden über die Juden in Bonn, diese sollten „in denen schranken ihrer ordnung gehalten“ werden. ³⁷³

Massiv treten Forderungen nach der Isolation der Juden wiederum 1750 hervor. Die Städte wollten ihre „angemerckte puncten in öffentlichen truck erlaßen“ sehen ³⁷⁴, in erster Linie vermutlich Zusagen über die „verringerung deren in denen Städten durchgehends ... anwesenden Juden“. Außerdem wünsche man die unmissverständliche Bekräftigung, dass den Juden gemäß der Judenordnung (Cap. II, § 3) auch verboten werden solle, sich am Sabbat von benachbarten Christen Licht und Feuer anzünden zu lassen. Die Ritterschaft verlegte sich wiederum auf die Argumentation, die Judenordnung müsse eingehalten und bei etwaigen Änderungen der Geleitsbedingungen der Ablauf des laufenden Geleits abgewartet werden. ³⁷⁵ Clemens August antwortete hierauf ³⁷⁶, er habe die Hofkammer angewiesen, keine Juden mehr zu vergeiten und auch frei werdende Schutzbriefe nicht neu zu vergeben. Außerdem wolle er der Forderung der Stände entgegenkommen und künftig unterbinden, dass Christen den Juden am Sabbat Licht zündeten. Einmal mehr ist im Landtagsabschied (25.5.1750) zwar nichts über den Streitpunkt ‚Juden‘ gesagt. ³⁷⁷ Eine Woche nach Schluss des Landtags erließ der Kurfürst jedoch eine Verordnung, mittels derer der Judenschaft die Befolgung der Judenordnung eingeschärft, die Heranziehung der Dienste von Christen verboten und nichtjüdischen Schuldnern der Rückerwerb von Pfändern bei den Juden erleichtert wurde. ³⁷⁸

Das Zusammen- oder Beieinanderleben von Juden und Christen scheint nach Lage der Dinge also gang und gäbe gewesen zu sein. Einvernehmlichkeit oder gar die örtliche Akzeptanz der Juden muss das freilich nicht bedeutet haben, klagten doch die Vorsteher auch der Bonner Judenschaft 1752, die dortigen Juden würden von Soldaten, Studenten, den Kindern von Bürgern und von Hand-

³⁷² Pkt. 6 in einer „Synopsis einiger im landt obhandener gebrechen“ als Konzept für die „gravamina communia“, hier Pkt. 6 (von 14) (LHAK, Best. 35, Akten, 2856, f. 436–466). Ungeachtet der Vehemenz des Gravamens ist der Punkt im Landtagsabschied vom 18.4.1715 nicht enthalten.

³⁷³ Landtagsprotokoll 3.4.1716, Pkt. 6 (HStAD, KK XIV, 144, f. 152r).

³⁷⁴ Landtag 1750, HStAD, KK XIV, 163, f. 148r.

³⁷⁵ Ebd., f. 150r–v.

³⁷⁶ Ebd., f. 157v–162r.

³⁷⁷ Ebd., f. 222r–226v.

³⁷⁸ Verordnung vom 2.6.1750 (VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG 1, Nr. 101; Reg. SCOTTI, Kurköln 1,2, Nr. 522; Erwähnung bei SCHULTE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, S. 136, Anm. 142).

werkern auf der Straße beschimpft.³⁷⁹ Hier wie anderswo in rheinischen und westfälischen Städten war die Atmosphäre vermutlich von latenter Aggression gegen die Juden geprägt, die sich zumindest verbal immer wieder ein Ventil schuf.³⁸⁰ Die gelegentlich von den Zentralbehörden notierten Beschwerden von Juden machen es allerdings kaum ersichtlich, wo die Grenze zwischen Beleidigungen und physischen Angriffen lag.³⁸¹ Der Kurfürst versuchte, möglichst beiden Seiten gerecht zu werden: den Juden, zu deren Schutz er ebenso ein Edikt erließ wie den Ständen, denen er 1762 mit einem Verbot für die Juden entgegenkam, sich unter die Christen zu begeben.³⁸² Gleichzeitig wurde der zuständige Vogt beauftragt, sich über die Verhältnisse vor Ort zu erkundigen. Er berichtete daraufhin von einem Juden namens Assur Meier, der ein Privileg zum Wohnen in einem christlichen Haus zu besitzen vorgab. Dies aber wolle der Vogt unterbinden, weil es ja nicht mit der Judenordnung vereinbar sei.³⁸³

Auf dem zweiten Landtag 1763 griff der Kurfürst einen Entwurf der Ritterschaft auf und verbot den Juden das Wohnen außerhalb der Judengasse in Bonn. Etwaige Befreiungsscheine seien einzuziehen. Da an anderer Stelle jedoch die Unterbringung von Juden in Häusern von Christen implizit durch kurfürstliche Sondergenehmigungen erlaubt wurde, muss man schließen, dass der Gesetzgeber seine eigens erlassene, gewiss aber von den Ständen veranlasste Maßnahme untergrub.³⁸⁴ Zwei Jahre später, auf dem Frühjahrslandtag 1765, baten die Städte den Kurfürsten, jene Sonderkonzessionen auch wirklich einzuziehen, und zwar auch deshalb, weil die jüdischen Mieter die Preise in die Höhe trieben. Kurfürst Maximilian Friedrich aber wollte den von den Ständen namentlich angezeigten Juden Baruch und Assur Meier die Sondererlaubnis ausdrücklich

³⁷⁹ So laut Hofratsprotokoll vom 19.9.1752 (HStAD, KK III, 137B, f. 250r).

³⁸⁰ Beispiele: 1620 sollten Bürgermeister und Rat von Zülrich durch den Amtmann veranlasst werden, die Juden „unmolestirt verpleiben zulaßen“ (HStAD, KK III, 20, f. 200r [10.7.1620]). 1657 beklagte sich die kurkölnische Judenschaft über das häufige „schmehen und schelten“ (HStAD, KK III, 46, f. 281r [6.10.1657]). 1669 richteten sich „geklägte insolentias“ gegen die Bürgerschaft von Lechenich (HStAD, KK III, 59B, f. 26v [13.2.1669]), 1722 beschwerten sich die Vorsteher der Judenschaft im Hztm. Westfalen, dass ihnen „von denen Leuthen schmählig nachgerufen, und affronten geschehe“, ohne dass die Obrigkeit einschreite (HStAD, KK IV, 4562, f. 98v [30.3.1722]).

³⁸¹ Eindeutige Beispiele für Letzteres: 1651 beklagte sich die Judenschaft im Wiederholungsfall beim Hofrat, dass durchreisende fremde und einheimische vergleitete Juden „mit schlagen und stoßen“ misshandelt würden (Hofratsprotokoll vom 2.3.1651 [HStAD, KK III, 46, f. 37r–38r]). 1713 wurde dem Schultheiß von Godesberg aufgetragen, dafür zu sorgen, dass die nächtlichen Gewalttaten gegen die Juden aufhörten (Hofratsprotokoll vom 12.9.1713 [HStAD, KK III, 94, f. 139r]).

³⁸² HOFFMANN, Juden im Erzstift Köln, S. 32–33 bzw. Hofratsprotokoll vom 10.2.1756 (HStAD, KK III, 141B, f. 42r).

³⁸³ Hofratsprotokolle v. 6.4.1762 bzw. 20.4.1762 (HStAD, KK III, 147A, f. 166r–v bzw. 175r–v).

³⁸⁴ „Konklusion“ und „Resolution“ des Kf. vom 19.11.1763 bzw. 5.12.1763 (HStAD, KK XIV, 177, f. 10r–v bzw. 199v).

nicht verweigern.³⁸⁵ Damit konnte sich der Magistrat nicht abfinden, denn, wie man 1769 auf dem Landtag klagte³⁸⁶, nicht nur diese beiden Juden lebten außerhalb der Judengasse mit Christen zusammen. 1772 wurden die – entweder, allein, untereinander oder bei Christen wohnenden – Juden Wolf, Baruch und Meier durch den Hofrat schließlich doch aufgefordert, ihre Wohnungen binnen dreier Tage, nämlich bis zum 1. April 1772, zu räumen und in die Judengasse zu ziehen.³⁸⁷ 1774 zeigte der Vogt den Juden Meier Samuel Cahn an, der bei einem Schuster wohne.³⁸⁸ Bürgermeister und Rat der Stadt mobilisierten dagegen 1777 die Landstände, die vom Kurfürsten eine per Trommelschlag auf dem Markplatz verkündete Verordnung gegen fremde Juden erwirkten. Die Bürger der Stadt wurden durch sie aufgefordert, fremde Juden anzuzeigen, wobei ihnen bei Unterlassung kapitale 5 Goldgulden Strafe angedroht wurden.³⁸⁹ Der Magistrat hatte seine Interessen also auf dem Landtag durchgesetzt. Auch anderswo drängte Kurfürst Maximilian Friedrich nun sichtlich verstärkt auf die soziale Segregation von Christen und Juden. So vermelden die Hofratsprotokolle 1770, die unter Christen wohnenden Juden im Land seien allen Weisungen zum Trotz noch nicht „ausgeschafft“ worden, und zwar insbesondere in Frenzdorf südwestlich von Bonn, wo sie mit den Christen noch immer „vermischt“ seien.³⁹⁰

Diesen selbstverständlich alles andere als außergewöhnlichen Versuchen zur Fernhaltung der Juden ist die Funktion, eine soziale und kulturelle Differenz überhaupt erst zu bewirken, möglicherweise eher zuzuschreiben als die der Wahrung eines für gefährdet gehaltenen Istzustandes. So dürfte man sich im Klaren gewesen sein, dass Separation nur durch Nichtduldung zu erlangen gewesen wäre. In dieser Hinsicht war der Judenfeindschaft der Städte letztlich doch Erfolg beschieden. Denn auch in Kurköln war die Mehrzahl der Juden im 18. Jahrhundert in kleinen Orten ansässig. Einer nicht datierten, vermutlich aber nicht lange vor dem Einmarsch französischer Revolutionstruppen einzuordnenden Liste zufolge lebten 182 amtlich bezeugte Juden im Erzstift. Sie verteilten sich auf nicht weniger als 44 Orte, von denen mit Bonn (30 Familien), Deutz (19), Rheinberg (11) und Uerdingen nur vier die Gemeindegröße erreichten, 35 (!) Orte aber nur vier oder weniger Hausvorstände zählten. An 14 Orten lebte

³⁸⁵ HStAD, KK XIV, 178, f. 33v (Antrag der Städte) bzw. f. 56v u. 235v–236v (kfl. Resolutionen).

³⁸⁶ So auf dem Landtag 1769 (HStAD, KK XIV, 182, f. 18r).

³⁸⁷ Hofratsprotokoll 27.3.1772 (HStAD, KK III, 157, f. 194r–v).

³⁸⁸ HStAD, KK III, 159, f. 120r–v.

³⁸⁹ Hofratsprotokoll 24.2.1777 (HStAD, KK III, 162, f. 58r–v).

³⁹⁰ Dito vom 5.3.1770 (HStAD, KK III, 155, f. 88v–89r). Das Verbot des Kurfürsten Clemens August wurde wenig später erneuert (21.7.1770, ebd., f. 267r). Ob möglicherweise die jülich-sche Unterherrschaft Frens (heute zu Bergheim) gemeint ist, die sich jedoch in unmittelbarer Nähe zu kurkölnischem Gebiet befand (vgl. FABRICIUS, Erläuterungen, S. 286 [„Frenz“]), ist unklar.

nur ein Jude bzw. eine jüdische Familie, an 10 lebten derer nur zwei.³⁹¹ Die kurkölnischen Judenordnungen, deren letzte 1700 (Cap. I, § 3) den Juden in den Städten 1.000, auf dem Land aber vergleichsweise geringe 600 Rtl. Besitznachweis in kölnischer Mark abverlangten, waren den Motiven der Städte also durchaus entgegengekommen.

5.2 Herzogtum Westfalen, Vest Recklinghausen, Fürstbistum Paderborn

Mindestens so evident wie im rheinischen Erzstift ist die Einflussnahme der Landstände auf die fürstliche Judenpolitik im (seit 1180 dem Kurstaat angeschlossenen) Herzogtum Westfalen.³⁹² Dies hat seinen Grund in der räumlichen Entlegenheit des Landes und einer folglich nur indirekten Herrschaftspräsenz der Kölner Kurfürsten. Diese ließen das Herzogtum durch eine Statthalterregierung in Person von „Landdrost und Räten“ von Arnsberg aus regieren, die ihrerseits ständischen Interessen verpflichtet bzw. selbst ständische Interessenträger waren. So stand das wichtige Landdrostenamt traditionell dem ehrwürdigsten Vertreter der Ritterschaft zu. Nicht nur in diesem Territorium ist sogar von einer Konsolidierung bzw. Verstärkung der ständischen Elemente im Verfassungsleben im Gefolge des Dreißigjährigen Kriegs zu sprechen. 1654 wurde der Ritterschaft in einem bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gültigen Rezess die Steuerfreiheit bestätigt und die Steuerlast einseitig den Städten und Bauern aufgebürdet³⁹³, während sich der Anteil der Ritterschaft am Ratsregiment bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sogar noch verstärkte. Obwohl den Ständen qua Erblandesvereinigung (ebenfalls 1463) weder ein Zustimmungsrecht bei fürstlichen Gesetzen noch ein Selbstversammlungsrecht zukam, galt es im Herzogtum im späteren 18. Jahrhundert, als es viel Kritik an den Verhältnissen und manchen, letztlich vergeblichen Versuch zu deren Verbesserung gab, als ausgemachte Tatsache, dass die Landstände einen gewichtigen Anteil an der Regierung des Landes besaßen.

Angesichts dieser Konstellation ergibt es sich wie von selbst, dass die Stände massiv auch in die fürstliche Judenpolitik eingriffen und alle erdenklichen Rechtsmittel gegen sie aufwandten. Die einzige Stadt allerdings, die sich dauerhaft der Juden entledigen konnte, war die Hauptstadt Arnsberg. Am 26. Mai 1671 – und damit fünf Tage nach dem Berliner Aufnahmeeidikt – erwarb der dortige Magistrat bei Kurfürst Maximilian Heinrich ein entsprechendes Nichtduldungsprivileg. Bis zum Ende des Alten Reichs sollten hier keine Juden mehr

³⁹¹ HStAD, KK II, 5726, f. 119r–121r.

³⁹² Vgl. dazu im Folgenden LAUX, Tendenzen und Konsequenzen. Mit Rücksicht auf diesen publizierten Beitrag ist der folgende Abschnitt knapp gehalten und dokumentiert.

³⁹³ Der Rezess vom 21.9.1654 bei SCOTTI, Kurköln I/1, Nr. 89.

leben.³⁹⁴ Alle anderen Städte führten eine Art Kleinkrieg mit der kurkölnischen Verwaltung, für den sich zahlreiche Belege beibringen ließen. Die Landtage waren dabei das zentrale Forum, auf dem die Städtevertreter zwar so gut wie keine verbrieften Mitspracherechte besaßen, allerdings durch ihre Steuerleistung faktisches Gewicht geltend machen konnten. Indem beispielsweise der Bürgermeister von Brilon 1709 an die Hofkammer die Erwartung richtete, der Stadt dürften nicht mehr Juden zugemutet werden, als ihr „auf denen landtagen“ zugesagt worden sei, verdeutlicht sich der hohe Stellenwert der Landtagsrepräsentanz für das Rechtsverständnis der Städte. Die Kammer hielt diese Eingabe für eine „anmaßliche protestation“ – allerdings nicht, weil sie in der Sache ungebührlich sei, sondern weil ihr das Magistratssiegel fehle.³⁹⁵

In das Gefeilsche um die Zahl der Juden wurden zwangsläufig auch die Vorsteher der Judenschaft hinein gezogen, die für die Nichtüberschreitung der Geleitzahlen zu bürgen hatten. 1709 zeigten die Vorsteher der Judenschaft dem Kurfürsten an, dass bei Einbeziehung der zehn Armengeleitete in die 1700 festgelegte Zahl in der Tat fünf überzählige Juden niedergelassen seien, die jedoch „keinem Christen zum last seien“, weil sie von ihren Glaubensgenossen unterhalten würden. Andernfalls aber wären ihrer fünf zu wenig, so dass die Judenschaft in Frieden belassen sein möge.³⁹⁶ Im Hintergrund dieser und anderer Auseinandersetzungen stand der angebliche und als solcher umstrittene Istzustand des Jahres 1700, als die Judenordnung auch im Herzogtum Westfalen erlassen worden war, ohne dass darin etwas über eine Bemessung der Zahl der Juden in Westfalen gesagt worden wäre. Die Landstände leiteten daraus einen verbindlichen Richtwert ab, mit dem sie die kurfürstliche Verwaltung in Bonn und natürlich auch die Judenschaft selbst fortan über ein Jahrhundert konfrontierten.³⁹⁷

Die stets auf die landesherrlichen Einkünfte blickende Hofkammer machte sich diesen Standpunkt vordergründig zu eigen, hielt den ständischen Forderungen aber entgegen, die 1700 festgelegte Zahl der Juden sei keineswegs erreicht. Vielmehr seien sechs Juden weniger im Land. Die von den Ständen geführte Liste von 1712 sei daher unbeachtlich. Gleichwohl strebe man eine gütliche Einigung an.³⁹⁸ 1712 sah die Judenschaft des Herzogtums Anlass zur Supplikation beim administrierenden Domkapitel dagegen, dass Bürgermeister und Städte die

³⁹⁴ Nachweis bei LAUX, Tendenzen und Konsequenzen, S. 143–144.

³⁹⁵ Hofkammerprotokoll vom 4.9.1709 (HStAD, KK IV, 4546, f. 100r). Vgl. auch das Gravamen der kurkölnischen Landstände vom 6.2.1709 (HStAD, KK II, 5536, f. 44r–45r u. 186r–v [Pkt. 12]).

³⁹⁶ Anzeige der Vorsteher der westfälischen Judenschaft bei der Hofkammer, 6.9.1715 (HStAD, KK IV, 4548, f. 197v; ebenso schon die Eingabe vom 26.9.1709, ebd., 4556, f. 93r–94v).

³⁹⁷ Kameralresolution auf die Gravamina des Hztms. Westfalen von 1748 betr. die Juden (HStAD, KK IV, 4612, f. 240v–241r). Weitere Nachweise bei LAUX, Tendenzen und Konsequenzen, S. 145–148.

³⁹⁸ Hofkammerprotokoll vom 19.12.1715 (HStAD, KK IV, 4548, f. 307v–308r).

nach dem Jahr 1705 vergleiteten Juden ohne Unterschied ausweisen wollten, und dies ungeachtet der Tatsache, dass sich in keiner einzigen Stadt mehr Juden befänden, als es 1700 der Fall gewesen sei.³⁹⁹ Das Kapitel trug den Städten daraufhin auf, ein Verzeichnis der vergleiteten und der de facto sich im Land befindenden Juden „zu fernerer der ausweisung halber ertheilender verordnung“ einzuschicken, bis dahin aber den Juden Aufenthalt und Betätigung nicht zu verweigern.

Auf dem Landtag 1714 wurde die „ausweisung der alzu häufig alda vergleideten Juden“ beschlossen.⁴⁰⁰ Im Folgejahr beharrten Städte und Ritterschaft auf der Forderung, diesen Plan nun auch auszuführen. Das Domkapitel sprach sich dem Hofratsprotokoll zufolge daher dafür aus, die nicht geduldeten Juden auszuweisen, was zuvor „gar nicht vollstreckt worden“ sei. Den betroffenen Juden wurde nun ein Ultimatum von drei Wochen gesetzt. Voraussetzung für das Bleiberecht der Kinder sei, dass sie im Haus der Eltern lebten, rechtmäßig an ihrem Geleit teilhätten und mit ihnen „gemeinschaftliche Handtierung“ betrieben.⁴⁰¹ Infolge des Landtagsabschieds von 1718 wurde die Zahl der jüdischen Familien im Herzogtum nun ausdrücklich auf 107 festgelegt.

Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit des kurfürstlichen Judenschutzes lässt sich im 18. Jahrhundert allorten aufzeigen. Als der Vorsteher der Judenschaft im Herzogtum, Samuel Meyer, bei den kurfürstlichen Behörden um die Vergleitung Samuel Aarons in Geseke vermutlich im Haus von dessen Schwager anhielt, wohl wissend, dass damit die für Geseke festgelegte Zahl von Juden überschritten würde, stellte die Hofkammer dem Kurfürsten 1725 die Entscheidung anheim. Sie ließ aber keinen Zweifel daran, dass sie eine Einschränkung des kurfürstlichen Geleitsrechts durch Einwände der Stände ablehne, weil auch sein Vorgänger „ahn die von dem Westphälischen praetendirte gewisse zahl der vergleiteter Juden sich nit binden lassen, in hiesigem Rheinischen Ertzstift auch noch bis auf heutige Stundt, darin ihre Churfürst. Dt. die freie hand haben“ müsse.⁴⁰² Deshalb sei der Kurfürst auch durch die bis dahin erfolgten Landtagsabschlüsse „nit gebunden“. Die Zahl von 25 armen Familien, deren Vergleitung vom Kölner Kurfürsten offenbar 1735 erstmals für sich persönlich in Anspruch genommen wurde, sollte sich, so eine Resolution der Hofkammer 1746 und nochmals 1750, zu den 107 jüdischen Familien addieren. Die Landstände hätten sich daher nicht weiter über die aus ihrer Sicht überzähligen Familien zu beschweren. Sie besäßen, so die Kammer 1744, dazu auch keinen Anlass, denn die armen Familien betätigten sich nicht im Handel und lebten von

³⁹⁹ Domstiftsprotokolle vom 8.8. u. 19.8.1712 (HASTK, Domstift, Akten, Kapitelsprotokolle, 233, f. 180v bzw. 189v).

⁴⁰⁰ So eine Eingabe der Stände auf dem Herbstlandtag 1715 (HStAD, KK IV, 4548, f. 307v–308r).

⁴⁰¹ So das Hofratsprotokoll wohl vom Juni 1715 (HStAD, KK III, 97A, f. 102r–103v).

⁴⁰² Hofkammerprotokoll vom 13.6.1725 (HStAD, KK IV, 4568, f. 285v–286v).

den Almosen ihrer Angehörigen.⁴⁰³ Gegenüber den westfälischen Ständen stellte die Hofkammer 1746 zwar in Aussicht, „bei abgang“ von Juden keine neuen Geleite auszustellen.⁴⁰⁴ Sie legte aber großen Wert auf die Feststellung, dass die Zahl der Juden im Erzstift Köln nicht begrenzt sei. Implizit war somit das Herzogtum Westfalen unter den Kurstaat gerechnet, worüber Kammer und Stände in Bezug auf die Juden geteilter Meinung waren. Wenn die Kammer nun versprach, den Kurfürsten zu befragen, ob er „den numerum zu limitiren“ gedenke, dann ging es allerdings nicht um die erneute Festlegung einer absoluten Quote, sondern um die Verringerung der Zahl der Juden. 1751 beschwichtigte die Kammer die Beschwerde führenden Stände, der Landesherr dränge auf die Begrenzung der Zahl der Juden. Er habe bei der letzten Geleitserteilung keine neuen Schutzbriefe vergeben, außerdem die Amtleute nachdrücklich zur Vertreibung der Unvergleiteten aus dem Land angehalten.⁴⁰⁵

Bis zum Übergang des Herzogtums an Hessen-Darmstadt 1803 kam es hierzu zumindest aber nicht in größerem Ausmaße. Doch dies kann nicht das Kriterium der Beurteilung der vorgefallenen repressiven Aktionen sein. In bislang ungezählten Fällen wurden Geleite verweigert, nicht verlängert oder nicht auf die Nachkommen überschrieben. Die Konsequenzen dieser Verfügungen und Aktionen zu ermessen, die sich im schwer durchschaubaren politischen und administrativen Geflecht eines bedeutenden geistlichen Territoriums abspielten, dessen Sozialgeschichte bis heute kaum interessiert hat, muss künftigen Forschungen überlassen bleiben. Zu fragen wäre dabei etwa nach demographischen Auswirkungen wie einem steigenden Heiratsalter sowie einer wachsenden Zahl unverheirateter Personen innerhalb der Judenschaft.

Schwierig stellt sich die Situation im Vest Recklinghausen dar, das wie das Herzogtum dem Erzstift angehörte und 1576 durch Kurfürst Salentin von Isenburg aus dem Pfandbesitz der Grafen von Schauenburg ausgelöst worden war. Das Territorium, das mit Dorsten und der damals noch kleineren Ackerbürgerstadt Recklinghausen in der Frühen Neuzeit überhaupt nur zwei Städte zählte, war ebenso wie das Herzogtum ständisch organisiert und einem Landdrosten als Statthalter unterstellt.⁴⁰⁶ In der Frühen Neuzeit sind bislang stets nur vereinzelt Juden in den Quellen nachgewiesen worden, die aber allem Anschein nach nirgendwo dauerhaft niedergelassen waren. Nach dem Bericht Heinz Reuters hatten Landdroste und Stände in der Frühen Neuzeit im Wesentlichen die Fernhaltung von Juden durchgesetzt. Obwohl die kurkölnische Judenordnung von 1700 im Vest nachweislich Geltung hatte, führte sie dort also nicht zu einer dauer-

⁴⁰³ Kameralresolutionen vom 20.4.1744 u. 28.7.1750 (HStAD, KK IV, 4507, f. 152v–153r bzw. 4613, f. 186r).

⁴⁰⁴ Dito vom 15.3. u. 24.3.1746 (HStAD, KK IV, 4609, f. 95v–96r bzw. 103v).

⁴⁰⁵ Hofkammerprotokoll vom 16.7.1751 (HStAD, KK IV, 4614, f. 246r–v).

⁴⁰⁶ Vgl. REUTER, Juden im Vest Recklinghausen, S. 37–42.

haften Ansiedlung von Juden. Die Gründe sind kaum zu ermessen, denn selbst der preußischen Regierung soll es 1820 nicht gelungen sein, ihre Vermutung zu belegen, im Vest Recklinghausen habe es ein Nichtduldungsprivileg der Städte aus alter Zeit gegeben.⁴⁰⁷ Bis auf Weiteres ist demnach davon auszugehen, dass die Stände durch eine gewohnheitsrechtlich begründete Argumentation die Ansiedlung von Juden unterdrücken konnten. Für Letztere dürfte das weitestgehend agrarisch geprägte Umfeld des Vests Recklinghausen ohnehin vergleichsweise unattraktiv gewesen sein.

Kurz sei abschließend das Fürstbistum Paderborn gestreift, das als geistlicher Staat zwar einer unabhängigen Regierung unterstand, allerdings zu seinen neuzeitlichen Fürstbischöfen viermal den jeweiligen Kurfürsten und Erzbischof von Köln zählte (zuletzt den 1761 gestorbenen Clemens August von Bayern). Wichtiger ist, dass das im Nordosten unmittelbar benachbarte Fürstbistum Paderborn mit dem Herzogtum Westfalen die starke ständische Prägung und eine strukturelle Rückständigkeit teilte, die Zeitgenossen im späteren 18. Jahrhundert nicht verborgen geblieben war.⁴⁰⁸ Entsprechend stark war auch hier der landständische Einfluss auf die fürstliche Judenpolitik.⁴⁰⁹

Die Stände scheinen hier erstmals 1606 die Vertreibung der Juden verlangt und 1607 von Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg (Amtszeit 1585–1618) eine dahingehende Zusage erhalten zu haben.⁴¹⁰ Dieser Plan wurde in Paderborn von den Ständen zwar nie durchgesetzt, doch blieb die Forderung nach einer drastischen Verringerung der Zahl der Juden im 17. und 18. Jahrhundert aus der Sicht der Stände unvergessen. Die überlieferten Judenordnungen von 1683 und 1719⁴¹¹ wurden bezeichnenderweise jeweils während Sedisvakanzzeiten vom administrierenden Domkapitel erlassen, das gegenüber der adligen Partei im eigenen Kreis und gegenüber den weltlichen Ständen im Allgemeinen zur Rücksicht angehalten war. 1683 hatte sich die Judenordnung noch weitgehend auf die Rege-

⁴⁰⁷ So ebd., S. 37–38. Über die Rolle der Stände könnte erst die Durchsicht der vestischen Landtagsüberlieferung gesicherten Aufschluss bringen, die angesichts der Masse von 429 Akten (StAM, Vest Recklinghausen, Landstände) allerdings unter einem auf jüdische Betreffende eingeschränkten Blickwinkel abwegig wäre. Die verfassungspolitische und administrative Entwicklung des Vests Recklinghausen bedarf seit geraumer Zeit der Neubetrachtung.

⁴⁰⁸ Vgl. hierzu die Arbeiten von Friedrich Keinemann, zur zeitgenössischen Wahrnehmung etwa KEINEMANN, *Zeitgenössische Ansichten*, S. 436–443.

⁴⁰⁹ Vgl. KRAFT, *Juden im Hochstift Paderborn*, S. 109–113 u. HERZIG, *Berührungspunkte*, S. 151–157. Die gelungene Darstellung zur Sozialgeschichte der Paderborner Juden von MUHS, *Juden im Hochstift Paderborn um 1800*, besitzt leider keinen Apparat.

⁴¹⁰ So (mit jüdenfeindlicher Tendenz) KRAFT, *Juden im Hochstift Paderborn*, S. 110.

⁴¹¹ Die in der Literatur gelegentlich genannte Judenordnung von 1648 war mir nicht zugänglich. Nach KRAFT, *Juden im Hochstift Paderborn*, S. 111 mit Anm. 33 u. 188 mit Anm. 530 ist diese Ordnung nur ausschnittsweise in Warburger Ratsakten zitiert. Die Judenordnungen vom 25.8.1683 sowie 3.2.1719 zuletzt im modernen Druck bei VAN FAASSEN, „Das Geleit ist kündbar“, Nr. 5 bzw. 9, das zwischenzeitliche Generalgeleit vom 24.10.1704 ebd., Nr. 7.

lung des jüdischen Handelsrechts beschränkt und keine Auflagen hinsichtlich des Erwerbs des Geleits gemacht. Die „verbesserte“ Judenordnung von 1719 legte dagegen erstmals die Zahl der geleitsfähigen Familien auf 125 fest, verlangte Geleitsaspiranten und ihren erwachsenen Kindern jeweils 1.000 Rtl. Besitznachweis ab (Cap. I) und regelte „der Juden Kleydung, Wandel und Wohnung“ (Cap. II), bevor sich die wirtschaftlichen Bestimmungen anschlossen. Der neue Bischof, Clemens August, musste die Befolgung der Judenordnung in seine Wahlkapitulation aufnehmen. Bemerkenswert ist, dass diese Judenordnung fast wortgleich mit dem Generalgeleit der Judenschaft von 1704 war, das aus bislang ungeklärten Gründen nicht als Judenordnung publiziert worden war.⁴¹² 1719 ging somit der Rechtscharakter des erstmals 1651 erteilten Generalgeleits von einem persönlichen Vertrag zwischen Fürst und Judenschaft über in eine öffentlich promulgierte Satzung. Sie bildete einerseits das Grundgesetz für die Juden bis zum Ende der fürstbischöflichen Regierung, andererseits das Korsett, in das die Stände die fürstliche Judenpolitik eingebunden sehen wollten, sofern sie denn die Duldung von Juden überhaupt würden hinnehmen müssen. 1729 trugen die Stiftsstände Paderborns unter der Führung der gleichnamigen Hauptstadt den Antrag an Kurfürst Clemens August heran, die Juden wegen ihrer schädlichen „Hantirung“ aus dem Land zu vertreiben.⁴¹³

Noch 1795/1796 unternahmen die Stände unter der Ägide des hauptstädtischen Krämeramtes den Versuch, die Zahl der Juden von 281 Familien („aus welchen bei der Juden gewöhnlichen Fruchtbarkeit wohl 1700 Seelen zu berechnen stehen“) auf 125 zu reduzieren. Wenn man auch vorschützte, niemanden vertreiben zu wollen, so wäre es, hätten sich die Stände durchsetzen können, doch genau dazu gekommen, dass rechnerisch fast 1.000 Juden außer Landes verbracht worden wären.⁴¹⁴ Das Fürstbistum Paderborn nämlich war wie das ebenso ständisch dominierte Herzogtum Westfalen und das Fürstbistum Münster nach dem Dreißigjährigen Krieg zu einem bevorzugten Siedlungsort von Juden geworden. Allein binnen einer Generation, von 1649 bis 1677, stieg die Zahl der verleiteten Juden in Paderborn von 69 auf 144 Familien, also früh schon deutlich über die Zahl hinaus, die erst mehr als 40 Jahre später festgelegt werden sollte. Insbesondere unter Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg (1661–1683), der 1681 das erste Generalgeleit erteilte (und auffälligerweise wie seine Nachfolger doch die Einzelgeleite beibehielt), stieg die Zahl der Juden erheblich. Am Ende des Ancien Régime bzw. schon zum Zeitpunkt der preußischen Herrschaftsübernahme in Paderborn (1802/1803) lag die Zahl bei 327 verglei-

⁴¹² Vgl. KRAFT, Juden im Hochstift Paderborn, S. 112.

⁴¹³ Der Antrag der Stände vom 28.9.1729 bei VAN FASSEN, „Das Geleit ist kündbar“, Nr. 11; dazu auch mit weiterer Dokumentation BEHR, Judenschaft, Landstände und Fürsten, S. 125–127.

⁴¹⁴ Vgl. die Quellen bei VAN FAASSEN, „Das Geleit ist kündbar“, unter Nr. 55.

teten Familien und insgesamt 3.281 Seelen, von denen nicht weniger als zwei Drittel in den Landgemeinden lebten.⁴¹⁵

6. Kurtrier

Im Kurfürstentum Trier waren 1512 durch Kurfürst Richard von Greiffenklau zwei, 1518 weitere fünf Familien jeweils in Koblenz zugelassen worden.⁴¹⁶ 1547 erteilte Richards Nachfolger Johann V. von Isenburg (Amtszeit 1547–1556) 34 Familien an 18 Orten des Erzstifts das Niederlassungsrecht, 1563 waren es unter Johann VI. von der Leyen (Amtszeit 1556–1567) nur noch 23 Familien auf fünf Jahre, angeblich weil die Juden den Antrag auf Verlängerung des Geleits verabsäumt hatten.⁴¹⁷

1580 jedoch erging durch Kurfürst Jakob von Eltz im vorletzten Jahr seines Episkopats (1567–1581) ein Ausweisungsbefehl. Sein Nachfolger, Kurfürst Johann von Schönenberg (Amtszeit 1581–1599), tat es ihm gleich: 1583 setzte er den Juden eine Frist bis St. Georg des Folgejahres (23. April)⁴¹⁸, damit sie ihre Schulden bezahlen könnten. Dabei unterließ er nicht den Hinweis darauf, dass auch seine vorangegangenen Befehle „uff embsig anhalten unserer Landtstende“ erfolgt seien. 1589 bestätigte⁴¹⁹ er den Befehl, wieder mit dem Verweis auf das Drängen der Landstände und dem Ausdruck des Missfallens darüber, dass die Juden den Befehl, das Land zu verlassen, ignoriert hätten. Nun hätten sie noch drei Monate Zeit, sich aus dem Erzstift zu verfügen. Drei Jahre später schob der Kurfürst eine weitere Verordnung nach⁴²⁰, die aus dem Rahmen des üblichen Jargons fällt: Die Juden – namentlich in den Moselanrainern Fell, Longuich und Leiwien – hätten sich abermals der Ausweisungsverfügung widersetzt. Er stelle seinen Untertanen nun frei, „daß man sie, so weit und fern sie in unserer Obrig-

⁴¹⁵ KRAFT, Juden im Hochstift Paderborn, Tab. II nennt 1803 327 vergleitete Familien, 175 Privat- und 28 öffentliche Bedienstete sowie 43 Unvergleitete in 48 Orten („Städten“). Die nicht dokumentierte Aufstellung bei MUHS, Juden im Hochstift Paderborn um 1800 unterscheidet richtiger zwischen Städten und Dörfern und nennt für 1802/1803 dagegen 1.334 Juden in 18 Städten und 1.947 Juden in 29 Landgemeinden bei ebenfalls insgesamt 327 Geleitsinhabern (vgl. auch HERZIG, Berührungspunkte, S. 161).

⁴¹⁶ Verordnung vom 25.7.1518 bei HONTHEIM, *Historia Trevirensis* 2, Nr. DCCCCXXXIII, S. 608–610 u. SCOTLI, Kurtrier 1, Nr. 52. Die Geschichte der kurtrierischen Juden ist noch zu schreiben. Noch immer maßgeblich hinsichtlich der Breite der dargelegten Fakten ist LIEBE, Juden im Erzstift Trier (1893); vgl. auch LAUFNER, Geschichte der jüdischen Gemeinde Triers; zuletzt GÖLLER, Hinein ins Ghetto?

⁴¹⁷ Verordnung vom 17.5.1563 (Druck bei HONTHEIM, *Historia Trevirensis* 2, Nr. MLXXVI, S. 881–882).

⁴¹⁸ Dito vom 20.6.1583 (ebd., Bd. 3, Nr. MCXXIII, S. 150–151).

⁴¹⁹ Dito vom 18.10.1589 (Druck ebd., Nr. MCXXXVII, S. 165).

⁴²⁰ Dito vom 5.10.1592 (Druck ebd., Nr. MCXLIV, S. 174).

keit zu betreten, one entgeltluß verfolgen, uff sie streuffen, in haab und guetter abnehmen, plündern, und alles das jenig gegen sie thun [zu] mögen, waß in diesen fellen gewönlich und breüchig ist“.

Derselbe Kurfürst widerrief⁴²¹ jedoch 1597 seine eigenen Entscheidungen – und implizit auch deren Begründung – indem er den jüdischen Großhandelskaufmann Maggino Gabrielli (um 1561–?) und dessen „underhabende kauffleuth“ in einer „Constitutio Electoralis“ berechnigte, im Kurstaat Handel zu treiben. Das Argument für die überaus großzügige Privilegierung des als „Consul“ der jüdischen Levantehändler Bestätigten wirkt im Rückblick beinahe komisch, werden die Juden doch diesmal aus angeblich demselben Grund aufgenommen, aus dem sie zuvor hatten vertrieben werden sollen: Der Kurfürst wolle seinen Untertanen angesichts der schlechten Zeiten „trost“ verschaffen. Deshalb habe er „auß gantz vätterlicher affection gegen unsere landtschafft ... resolvirt und beschlossen“, dass alle vorangegangenen Mandate und Befehle gegen die Juden „durchauß abgeschafft werden sollen“. Gabrielli wurde jedoch im Lande nicht heimisch, offenbar weil er nicht genügend zahlungskräftige Handelspartner unter den Christen und zu wenige niederlassungsberechtigte unter den Juden fand. Schon Anfang 1598 zog er ins protestantische Herzogtum Württemberg ab⁴²², und damit zerstob die Vision des Kurfürsten, den Handel „auß Orientalischen Nationen“ an Mosel und Rhein zu ziehen.

So dilettantisch dieser Plan war, so markiert er doch einen Sinneswandel bei den Kurfürsten von Trier, die den Aufbau ihres Landes vor Augen hatten und nicht auf das meinten verzichten zu müssen, was ihre fürstlichen Standesgenossen sich genehmigten. 1618 erließ Kurfürst Lothar von Metternich daher eine erste, sehr kurze Judenordnung für den Kurstaat, die einer auffälligerweise nicht spezifizierten Zahl von Juden (respektive den bereits „vurglaidte Juden“) die Niederlassung gewährte.⁴²³ Sein Nachfolger Philipp Christoph von Sötern erneuerte die Ordnung 1624.⁴²⁴ Die umfangreiche Verordnung Kurfürst Johann Hugos von 1681⁴²⁵ nahm die insgesamt sechste und letzte Judenordnung unter dem Kurfürsten und Erzbischof Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg von 1723 vorweg.⁴²⁶ Diese Judenordnung, die nach Andreas Göller ebenfalls für einen „Para-

⁴²¹ „Constitutio Electoralis de Judaeis & horum mercatura, cum novo eorundum conductu“ vom 18.11.1595 (Druck ebd., MCXLIX, S. 180–183).

⁴²² Vgl. zu ihm JÜTTE, Abramo Colorni, hier S. 465–466 zu Gabriellis Intermezzo in Kurtrier.

⁴²³ Druck der Judenordnung vom 15.1.1618 bei HONTHEIM, Historia Trevirensis 3, Nr. MCLXXII, S. 254–256; Zusammenfassung bei SCOTTI, Kurtrier 1, Nr. 180 (RPFN 1, Kurtrier, Nr. 159).

⁴²⁴ Ich folge GÖLLER, Hinein ins Ghetto?, S. 200 mit Anm. 7, dem zufolge die Judenordnung „in nahezu unveränderter Form“ erneuert wurde.

⁴²⁵ Nur ein knappes Regest der nicht bei Hontheim gedruckten Verordnung vom 17.1.1681 bei SCOTTI, Kurtrier 1, Nr. 265 (RPFN 1, Kurtrier, Nr. 265).

⁴²⁶ Druck der Judenordnung vom 1.5.1723 (ebenfalls nicht bei Hontheim) zuletzt bei BÖHN, Zur rechtlichen Situation, S. 13–31; Vollabdruck auch bei SCOTTI, Kurtrier 2, Nr. 387; vgl. KAS-

digmenwechsel“ in der kurtrierischen Judenpolitik stand⁴²⁷, war nach einer zwei- bis dreijährigen Vorlaufzeit entstanden, während derer kurtrierische Kommissare das Judenrecht der geistlichen Kurfürstentümer Mainz und Köln studiert hatten. Statt der bisherigen Einzelverordnungen, die die inadäquate ältere Judenordnung zu ergänzen hatten, lag nunmehr ein komplexes Regelwerk in acht Kapiteln vor, das über weite Strecken stark an die kurkölnische Judenordnung von 1700 angelehnt war. Der Kernpunkt war die Begrenzung der Zahl der zugelassenen Schutzjuden samt ihrer Familien auf 165 (Cap. I, § 2), der eine Zählung der (130) jüdischen Haushalte vorausgegangen war. Der Kurfürst verfolgte somit das Ziel, sich mittels der Judenordnung Spielraum für die Ansiedlung der jüdischen Wirtschaftselite zu schaffen, und zwar bevorzugt in ausgewiesenen jüdischen Wohnvierteln in Trier und Koblenz, deren Errichtung er bereits im Frühjahr 1722 projektiert hatte.⁴²⁸

Die Judenordnung von 1618 war allerdings genauso wenig ohne Proteste der betroffenen Stadtvertreter geblieben wie hundert Jahre zuvor. Auseinandersetzungen mit den Landständen hatten unmittelbar im Hintergrund gestanden. Dabei hatte Kurfürst Richard den Magistraten seine Pläne zur Vergleitung vor der öffentlichen Dekretierung durch seine Hofräte vortragen lassen, worauf Bürgermeister und Rat von Koblenz sich „großlichen beschwerdt“ hatten. Erst mit der Aussicht, dass auch der Stadt selbst „etwas merklichs geniessen moege“, seien die Deputierten nach mehrfachen Verhandlungsanläufen besänftigt worden.⁴²⁹ Massiver ständischer Widerstand muss auch den Hintergrund der Judenordnung Kurfürst Lothars von 1618 abgegeben haben. 1599 war Lothar in seiner Wahlkapitulation die Zustimmung des Kapitels zur Judenvergleitung abverlangt worden.⁴³⁰ Nach vorangegangenen erneuten, nunmehr offenbar verstärkt religiös begründeten Vertreibungsforderungen sah sich Lothar 1611 zu der Aussage genötigt, die den Juden zu Last gelegten böartigen Handlungen hätten nicht stattgefunden. Hätten sie es doch, so würden die Juden ausgewiesen.⁴³¹ Tatsächlich muss die Aufrichtung dieser Judenordnung als Kompromiss angesichts der von den Ständen verlangten Vertreibung der Juden verstanden werden. Der Kurfürst sicherte hierdurch sein finanzielles Interesse an den Juden ab (vor allem in

PER-HOLTKOTTE, Juden im Aufbruch, S. 36–46 u. über die Judenpolitik Franz Ludwigs GÖLLER, Hinein ins Ghetto?

⁴²⁷ Zit. GÖLLER, Hinein ins Ghetto?, S. 202; inhaltliche Wiedergabe der Judenordnung von 1723 bei LAUFNER, Geschichte der jüdischen Gemeinde Triers, S. 20–21.

⁴²⁸ Vgl. dazu mit einer Auswertung der Trierer und Koblenzer Ratsprotokolle GÖLLER, Hinein ins Ghetto?, S. 203, 205 u. 213–217.

⁴²⁹ So im Edikt zur Aufnahme der Koblenzer Juden vom 21.7.1518 (HONTHEIM, Historia Trevirensis I, Nr. DCCCCXXXIII, S. 608).

⁴³⁰ „Item sine scitu et expressa voluntate capituli nostri Iudaeos in diocesim nostram non recipimus aut patiemur“ (Zit. nach KREMER, Trierer Wahlkapitulationen, S. 110, Anm. 506).

⁴³¹ Ebd., S. 109 mit Dokumentation.

den Hauptstädten Trier und Koblenz), und die Stände setzten die Einschränkung der jüdischen Handelstätigkeit durch.

Infolge der massiven Destabilisierung des Trierer Episkopats im und nach dem Dreißigjährigen Krieg – Kurfürst und Erzbischof Philipp Christoph von Sötern wurde aufgrund seiner profranzösischen Politik von 1635 bis 1645 u. a. in Oberösterreich in Gefangenschaft gehalten – wurde auch die Politik der Landesobrigkeit gegenüber den Juden zum Vabanquespiel. Der greise Sötern war mit der eigenständigen Durchsetzung eines Nachfolgers gescheitert und musste im Juli 1650 die Erhebung des von ihm bekämpften Karl Kaspar von der Leyen als Koadjutor hinnehmen. Dieser beschwor schon 1652 die Ausweisung der Juden. In seiner Wahlkapitulation ist nicht mehr die Rede hiervon, wohl aber davon, dass die den Juden auferlegten Schutz- und Schirmgelder sowie Gerichtsstrafen nun an das Domkapitel fließen sollten.⁴³² Der Passus der Wahlkapitulation für Johanns präsuntiven Nachfolger, seinen Anfang 1672 als Koadjutor eingesetzten Neffen Johann Hugo von Orsbeck, wonach die Juden statt des Schutzgeldes an den Erzbischof auch direkt 1.000 Rtl. an das Kapitel zahlen könnten, spricht für sich.⁴³³

Über den Einfluss der Landstände auf die Judenpolitik der Kurfürsten kann noch nichts Näheres ausgesagt werden, weil die Erforschung der kurtrierischen Ständegeschichte bislang kaum über institutionelle und verfahrensrechtliche Fragen hinaus gekommen ist.⁴³⁴ Vergleicht man die Präambel der Judenordnung von 1618 mit der von 1723⁴³⁵, so ließe sich immerhin auf ein gestiegenes Selbstbewusstsein der landesherrlichen Obrigkeit schließen. 1618 hatte es geheißen, die Judenordnung sei erlassen worden, „um den von den erzstiftischen Landständen, über die landesherrlichem Schutze stehenden Juden, erhobenen Klagen und Beschwerden“ für die Zukunft zu begegnen. 1723 dagegen habe der Kurfürst „nach dem Exempel vieler Unser Herren Vorfahren ... auch bennachbarter Geist- und Weltlicher Herren Churfürsten, Fürsten und Ständes Reichs ... auch solches Lands-Herrliches Regal Uns und Unseren Herrn Nachfolgeren beständig beyzuhalten vor gut befunden“.⁴³⁶ Die Zulassung der Juden aber mussten die Kurfürsten möglicherweise mit einer im Vergleich zu anderen Territorien auffälligen Senkung des Kreditzinses erst ermöglichen, der anfangs bei

⁴³² Ebd., S. 110–112 mit Auszügen aus den Kapitulationen.

⁴³³ Vgl. ebd., S. 112 mit Anm. 515. Johann VIII. Hugo von Orsbeck amtierte von 1676 bis zu seinem Tod 1711 als Erzbischof und Kurfürst von Trier.

⁴³⁴ Vgl. LAUFNER, Landstände von Kurtrier; zuletzt (2006) DILLINGER, Demokratie im Kurstaat?

⁴³⁵ Die Judenordnung von 1618 bei SCOTTI, Kurtrier 1, Nr. 180, Zit. S. 591. Scotti druckte von dieser Judenordnung nur die Präambel im Wortlaut. Die darauf folgende Zusammenfassung des Inhalts verbietet den Vergleich mit der Judenordnung von 1723.

⁴³⁶ Judenordnung vom 10.5.1723 u. a. bei SCOTTI, Kurtrier 2, Nr. 387, Zit. S. 869–870; Druck auch bei BÖHN, Dokumentation, Nr. 1.

21% und 1719 bzw. in der Judenordnung von 1723 bei den in der Reichspolizeyordnung von 1577 vorgesehenen 5% lag.⁴³⁷

Vorbehaltlich einer seit langem ausstehenden Untersuchung der kurtrierischen Ständeserien in den Archiven in Koblenz und Trier lässt sich angesichts der Belege aus Kurköln mit ebenso großer Plausibilität vermuten, dass auch die Trierer Kurfürsten ihren Geleitsanspruch systematisch in den ländlichen Siedlungen vorantrieben, um Konflikte mit den Städten zu vermeiden. Aufgrund des Einflussverlusts der in Kurtrier auf den Landtagen (in der zweiten, weltlichen Kurie) vertretenen bäuerlichen Kommunen und der Ämter waren hierzu nach dem Dreißigjährigen Krieg günstigere Voraussetzungen gegeben als zuvor.⁴³⁸ Somit mag sich erklären, dass die 1795 nach Kasper-Holtkotte am stärksten verbreitete Siedlungsform die von lediglich zwei Familien pro Ort war. Fünf Familien stellten damit auch in Kurtrier bereits eine relativ große Niederlassung dar. In diesen äußerst kleinen jüdischen Siedlungsverbänden war die Armut bezeichnenderweise am größten.⁴³⁹

7. Hessen-Kassel

Die Kontinuität judenfeindlicher Forderungen zeigt sich auch anhand der ständischen Verhandlungen der Landgrafschaft Hessen-Kassel, das eines der wenigen Territorien mit einer mehr oder minder ungebrochenen Tradition jüdischer Ansässigkeit seit dem Mittelalter war.⁴⁴⁰ Auf der Grundlage vor allem der edierten Ständeakten sollen im Folgenden die Auseinandersetzungen auf den Landtagen des 17. und 18. Jahrhunderts skizziert werden, während hinsichtlich der Sozialverfassung auf dem Land auf die sachlich wie methodisch wegweisenden Arbeiten von Robert von Friedeburg zum Phänomen der traditionellen, gemeindlich getragenen Judenfeindschaft verwiesen sei.⁴⁴¹

⁴³⁷ Vgl. LAUFNER, Geschichte der jüdischen Gemeinde Triers, S. 16 u. 21.

⁴³⁸ Ab 1654 war u. a. nach LAUFNER, Landstände von Kurtrier, S. 295 die Repräsentation der Bauernschaften und Kleinstädte auf den Landtagen entfallen, da es ihnen unmöglich wurde, die Entsendung von Vertretern zu bestreiten.

⁴³⁹ So KASPER-HOLTKOTTE, Juden im Aufbruch, S. 28.

⁴⁴⁰ Vgl. zum Folgenden auch WÜGLER, Desideria und Landesordnungen, S. 186–188. Zu den verfassungsmäßigen, institutionellen und verfahrenstechnischen Voraussetzungen und Entwicklungen der Landstände in Hessen-Kassel vgl. HOLLENBERG, Die hessen-kasselischen Landstände, daneben die Einleitungen der im Folgenden herangezogenen, von Hollenberg besorgten Quelleneditionen. Auf eine Darlegung der Verhältnisse im Nachbarterritorium Hessen-Darmstadt verzichte ich mit Rücksicht auf die profunde Untersuchung von BATTENBERG, Judenverordnungen. Maßgebliche Grundlage für die Beschäftigung mit den Juden in Hessen-Marburg in der ersten Hälfte der Frühen Neuzeit ist die Darstellung von TREUE, Landgrafschaft Hessen-Marburg (2009), die nach Fertigstellung der vorliegenden Arbeit erschien.

⁴⁴¹ Vgl. VON FRIEDEBURG, Kommunalen Antisemitismus.

Gravamina bezüglich der Juden wurden erstmals spätestens gegen Anfang des 17. Jahrhunderts artikuliert. 1611 unterstützten die 26 Städte die Forderung der Stadt Biedenkopf nach Vertreibung der dortigen Juden.⁴⁴² Auf dem Kasseler Frühjahrslandtag 1614 stellten sich sämtliche Städte hinter die Forderung, das „hochschedlich volck der juden miteinander auß diesem hochlöblichen furstenthumb allerdings abzuschaffen und auszuweisen“, wobei wie so häufig auch mit dem Ärgernis ihrer Glaubensausübung argumentiert wurde. Dem Landtagsabschied zufolge⁴⁴³ wollte der Landesherr „die pillichkeit also veruegenn“ und dafür sorgen, dass niemand zu berechtigter Klage Anlass hätte. Ausdrücklich wurde im Zuge dessen das Supplikationsrecht der Stände hervorgehoben. Der Verweis auf die Zuständigkeit der fürstlichen Kanzlei („wohin nemblich ein jede sach undt parthey gehörig“) lässt sich gleichwohl als Versuch verstehen, derartige Gravamina vom Landtag fernzuhalten. Unter Beibehaltung der Vertreibungsforderung setzten die Stände einige Jahre später auf eine Verschärfung der Judenordnung.⁴⁴⁴ 1629 erbaten sie die Erneuerung (d. h. Einschärfung) der Judenordnung Philipps des Großmütigen von 1539 und, bemerkenswerterweise, ihre Verbreitung durch vermehrten Druck. Auf dem Landtag im Frühjahr 1640 sprachen sich in einer schriftlichen Stellungnahme auch einige geistliche Räte für eine Verschärfung der alten Judenordnung aus, um nämlich den Juden die Lästerung der Christen zu untersagen und der „allzugemeinen conversation mit ihnen“ einen Riegel vorzuschieben. Landgräfin Amalie Elisabeth, die von 1637 bis 1650 die Vormundschaftsregierung für ihren Sohn führte, versprach darauf, diesem Ansinnen nachzukommen.⁴⁴⁵

1643 wird der Einfluss der Stände auf die Kodifizierung des Judenrechts klar ersichtlich. Nachdem zuletzt im November 1640 die Erwartung einer neuen Judenordnung geäußert worden war, wurden Vertreter der Stände – offenbar aus dem Magistrat von Kassel und in Person von Otto von Malsburg als ritterschaftlichem Deputierten – bei der Formulierung einer neuen „ordnung“ hinzugezogen. Das Prozedere wird typisch für Verfahrensfragen auf den frühneuzeitlichen Landtagen und die schwierige Vereinbarung des landesfürstlichen Supremats in Hessen-Kassel mit dem ständischen Mitspracherecht gewesen sein⁴⁴⁶: Die For-

⁴⁴² Abschied mit den Städten, 26.2.1611, in: HOLLENBERG, Hessische Landtagsabschiede 1605–1647, Nr. 10, Anm. 86.

⁴⁴³ Landtagsabschied Kassel, 17.2.1614, ebd., Nr. 13, S. 78 mit Anm. 111.

⁴⁴⁴ Erklärung der Stände, Kassel, 3.1.1629, ebd., Nr. 65, § 2.

⁴⁴⁵ Ebd., Nr. 88, S. 371, Anm. 657 u. S. 372, Anm. 659.

⁴⁴⁶ Wörtlich heißt es im Landtagsabschied Kassel, 27.3.1643, Landgräfin Amalie Elisabeth habe sich „in gnaden erkleret und zu dem ende eine neue ordnung abfassen und den ständen zustellen laßen, solche zu verleßen und was sie darbey zu erinnern hetten, i.f.g. zu eröffnen, so haben dieselbe dabey ihre gedanken ... zusammengetragen und i.f.g. schriftlich übergeben mit bitt, zu weiterer conferentz ihre deputirte vorkommen zu lassen und von denen ihre fernere unterthenige vorschläge und erinnerungen darbey zu vernehmen, welches dan i.f.g. also in gnaden bewilliget“ (ebd., Nr. 91, Zit. § 1, S. 392).

mulierung des Gesetzes erfolgte auf Geheiß der Fürstin durch ihre Räte, dann wurde es den Ständen vorgetragen, die dazu im eigenen Kreis ihre „gedancken“ austauschten und der Fürstin mitteilten, mit der Bitte, dazu bei späterer Gelegenheit weitere „vorschläge und erinnerungen“ beibringen zu dürfen. Die offenbar avisierte neue Judenordnung wurde jedoch nicht fertiggestellt. Die Gravamina über die Juden wurden daher von städtischer Seite aufrechterhalten. 1649 machten sich die Ritter auf einer Zusammenkunft die Position der Städte zueigen und planten in einer Eingabe beim Landesherrn die Vertreibung der Juden von den Städten aufs Land, da sie dem städtischen Handwerk schaden. Die auf dem Land verbliebenen Juden sollten auf die Einhaltung der „alten Judenordnung“, also der von 1539, verpflichtet werden.⁴⁴⁷

Erst auf den inzwischen personell merklich verkleinerten Landtagen in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts wurde das Thema wieder verhandelt.⁴⁴⁸ Wie in anderen Territorien auch, scheint hier die allgemeine Krisenhaftigkeit dieser Zeit durch, die implizit mit der Niederlassung von Juden in Verbindung gebracht wurde. 1731, also ein Jahr nach seiner Regierungsübernahme, kündigte Landgraf Friedrich I. an (Regentschaft 1730–1751, seit 1720 König von Schweden), den Wunsch der Stände zu erfüllen und eine „General-Landtsverordnung“ zu publizieren. Diese solle dem Vorschlag der Stände entsprechend den Juden in Kassel und in den anderen hessen-kasselischen Hauptstädten den Erwerb von Immobilien untersagen, ihren Kindern die Heirat erst ab dem 25. Lebensjahr gestatten und die Weitergabe des Schutzrechts auf den jeweils ältesten Sohn beschränken. Ansonsten verspreche man, bei der Neuaufnahme von Juden „das Wohlseyn des Landes“ zu berücksichtigen.⁴⁴⁹

Die erneuerte Judenordnung aber ließ bis 1739 auf sich warten, und auf sie wiederum folgte 1744 die hessen-kasselische „Judenstätigkeit“⁴⁵⁰, die offenbar in erster Linie eine Kontingentierung der Zahl der Juden bezweckte. Aus der darin enthaltenen Aufstellung von Juden in den adligen Niedergerichtsbezirken und Landgütern lässt sich unschwer auf die Unterwanderung des landesfürstlichen Geleitsanspruchs schließen respektive umgekehrt auf die Rückständigkeit der landesherrlichen Verfügungsgewalt in diesem partikularistisch geprägten

⁴⁴⁷ So im Protokoll der Zusammenkunft der Ritterschaft in Kirchhain, 24.10.1649, in: HOLLENBERG, Hessisch-Kasselische Landtagsabschiede 1649–1798, Nr. 2, Pkt. 6.

⁴⁴⁸ Ab 1672 war der Landtag de facto beschränkt auf einen Kreis von Teilnehmern aus den sieben Prälaten, dem Erbmarschall und den 10 Abgeordneten der Ritter, den 2 Vertretern von Kassel, je einem Vertreter der Städte St. Goar und Marburg und 10 Abgeordneten der Landstädte (nach HOLLENBERG, Die hessen-kasselischen Landstände, S. 3).

⁴⁴⁹ Landtagsabschied Kassel, 31.10.1731, in: HOLLENBERG, Hessisch-Kasselische Landtagsabschiede 1649–1798, Nr. 42, Art. 12.

⁴⁵⁰ Judenordnung vom 7.2.1739. Einer vom Bearbeiter der Quellenedition nicht weiter ausgeführten Erwähnung zufolge war ein dem Landgrafen zugestellter Regierungsentwurf von 1732 „nicht vollzogen worden“ (ebd., S. 270, Anm. 29). Die „Judenstätigkeit“ ist mit leider nur rudimentärem Kommentar ediert bei DEMANDT, Hessische Judenstätigkeit.

Territorium. Hier wie im Nachbarterritorium Hessen-Marburg gab es also hinsichtlich der Juden – so Wolfgang Treue⁴⁵¹ – „parallele Strukturen landesherrlicher und adliger Administration.

In den 1770er Jahren wird in Hessen-Kassel anders etwa als in Jülich-Berg die Anfechtung der adligen Judenvergleitung durch die Landesobrigkeit auch auf den Landtagen sichtbar. 1771/1772 und 1773/1774 folgten unüblicherweise zwei Landtage kurz aufeinander. Es scheint dabei zunächst, dass als habe man nun die Politik früherer Jahrzehnte in ihr Gegenteil verkehren und die Juden vom Land in die Städte zwingen wollen, so nämlich in der Vorstellung Landgraf Friedrichs II. (Regentschaft 1760–1785) im Landtagsabschied Februar 1774⁴⁵², „unter anderen Ursachen der so sehr heruntergekommenen Nahrung des Landmanns“. Tatsächlich stand dahinter die Bestrebung, der Ritterschaft das Geleit aus den Händen zu nehmen und die Juden unter die landesherrliche Kontrolle zu zwingen. Dies setzte einerseits voraus, dass die Städte „mit keinem gültigen Privilegio“ aufwarten konnten (nämlich die Juden nicht erdulden zu müssen⁴⁵³). Andererseits versprach Friedrich, dass jene Ritter, denen das „ius recipiendi Judaeos“ mit Recht zustehe, „im mindesten nicht beeinträchtigt“ werden sollten. Die Stände hielten dagegen, dass bei „Verlegung“ der Juden vom Land auf die Städte unter Schonung der privilegierten Städte alle anderen Städte „mit Juden ganz überschwemmet werden dürften“. Dies würde den Judenordnungen vom 12. August 1739 und 21. Januar 1749 zuwider laufen. Daraufhin wandten „Praelaten und Ritterschaft“ mehrere Punkte ein. Zunächst befände sich ihr Geleitsrecht außerhalb des landesherrlichen Zugriffs. Es stehe etwa der Landkommande Marburg des Deutschen Ordens kraft einer entsprechenden Bestätigung des hessen-kasselischen Oberappellationsgerichts zu, wie auch einzelne Angehörige der Ritterschaft durch Belehnung „bey auswärtigen Lehenhöfen“ dieses Recht erhalten hätten.⁴⁵⁴ Sie alle könnten bei Umsetzung des landesfürstlichen Vorhabens in „Verdruß“ geraten. Zudem drohe den Inhabern des Judengeleits der Verlust des Geleits „nach der dritten Generation“ der Juden, weil sich deren Nachkommen nach der Umsiedlung in die Städte dort das Geleit (von den landesfürstlichen Behörden nämlich) besorgen könnten. Außerdem sei man auf

⁴⁵¹ Zit. TREUE, Hessen-Marburg, S. 28.

⁴⁵² Landtagsabschied Kassel, 10.2.1774, in: HOLLENBERG, Hessisch-Kasselische Landtagsabschiede 1649–1798, Nr. 63, S. 490–491.

⁴⁵³ Vgl. ebd., S. 496, Anm. 17 wussten die Vertreter der Städte Rauschenberg, Gudensberg und Schwar(t)zenborn in einem Promemoria vom 11.1.1774 schriftliche Privilegien beizubringen, während sich Hersfeld, Allendorf, Hamberg, Lichtenau und Waldkappel in ihrem Anspruch auf Nichtduldung von Juden auf eine „seit unvordenklichen Zeiten bestehende Freiheit“ beriefen. Nach VON FRIEDEBURG, Kommunalen Antisemitismus, S. 156–157 wirkte der Magistrat der nordhessischen Landstadt Gudensberg dem Ausverkauf des Gemeindelandes entgegen, weil er eine Verschärfung der sozialen Situation der Gemeindebewohner befürchtete.

⁴⁵⁴ Nach HOLLENBERG, Hessisch-Kasselische Landtagsabschiede 1649–1798, S. 496–497, Anm. 17 und 20.

dem Land auf den Handel der Juden angewiesen und müsse andernfalls in die Städte gehen und dort u. a. wieder von den Juden für teures Geld das Nötige erwerben. Weil ihnen „ihre eigenthümliche Häuser nicht genommen oder vernichtet werden könnten“ (ein Indiz für den in Hessen-Kassel mehrfach bezeugten Immobilienbesitz von Juden⁴⁵⁵), würden im Dorf weniger Menschen „zu gemeinen Unkosten und Diensten“ beitragen (wohl weil niemand in ihre Häuser nachziehen könne). Außerdem, so die wieder mit Gemeinnutz und obigkeitlichem Kontrollbedürfnis spielende Klage, liege es auf der Hand, dass „die wenige Juden in einem Dorfe weit ehender zu übersehen und in den Schranken zu halten wären, als wann sie haufenweise in den Städten zusammenwohneten“.

Es bedarf keiner Erörterung der Widersinnigkeit bzw. Fadenscheinigkeit einer solchen Argumentation, die die Verarmung der Christen einmal durch die Anwesenheit, dann durch die Abwesenheit von Juden erklärte. Tatsächlich nämlich war zu befürchten (was freilich nicht offen auszusprechen war), dass mit den Juden die gewerbliche Konkurrenz der christlichen Händler entfiere und sich die Preise zum Nachteil der Käufer entwickelten, sobald die Juden weggeschickt würden. Landgraf Friedrich resolvierte, die Privilegien der Städte zu achten, sie allerdings prüfen lassen zu wollen. Bei der Umsiedlung der Juden in die Städte würde künftig „eine billige Proportion beobachtet“ und dafür gesorgt, dass die mit ihrer Vergleitung verbundenen „Utilien“ ihren Rechtsinhabern blieben. Da dies einen Widerspruch in sich bedeutete, trug die Regierung an die Privilegieninhaber den Vorschlag heran, dass die aus dem Geleitsrecht fließenden Einkünfte „nach einem gewissen Durchschlag leicht zu Geld angesetzt und auf die Rentereyen assignirt werden könnten“. Hiermit hatte es vorerst sein Bewenden. Der Adel, der an eine schnelle Umsetzung der „verlegung“ der Juden ohnehin nicht zu glauben schien, wollte seine aus der Judenvergleitung fließenden Einkünfte durchrechnen, Landgraf Friedrich den Landtag zügig fortgesetzt sehen.

Dass die Stände hinsichtlich der Juden keineswegs gleiche Interessen und Anschauungen besaßen, zeigt schließlich der Frühjahrslandtag 1779. Im Abschied statuierte Landgraf Friedrich⁴⁵⁶, dass „das gesammte judenschaftliche Wesen von des herrn Landgraffen Hochfürstlichen Durchlaucht alleinigen landesfürstlichen Hoheit abhänget“. Deshalb sei weder Ritterschaft noch Städten der Widerspruch („ius contradicendi“) erlaubt und ihnen keineswegs „in Ansehung der Judenaufnahme in der vorgestellten Maaße eine unbeschränkte Gerechtsame einzuräumen“. Stattdessen wurden die Stände abermals auf eine Verordnung von 1772 verwiesen, der zufolge hinsichtlich der Juden „Ziel und

⁴⁵⁵ Vgl. COHN, Juden in Hessen-Kassel, S. 18–19 u. VON FRIEDBURG, Kommunalen Antisemitismus, u. a. S. 147–148 u. 156–157. Sowohl in den Landstädten als auch in den Dörfern kamen Juden durch fürstliche Dispense und zweifellos auch durch Freigabe örtlicher Geleitsherren zum Eigentum an Grund und Häusern, insbesondere offenbar gegen Ende des 18. Jhs.

⁴⁵⁶ Landtagsabschied Kassel, 10.2.1774, in: HOLLENBERG, Hessisch-Kasselische Landtagsabschiede 1649–1798, Nr. 65, Pkt. 11.

Maß“ nicht bestünden. Man muss dies und die zuvor genannte Option einer finanziellen Auslösung von Sonderrechten als den durchaus im absolutistischen Geiste stehenden Versuch werten, das verästelte Privilegienrecht zugunsten eines uniformen Statuarrechts aufzuheben. Die Stände beeilten sich dem Abschied zufolge denn auch mit der Beteuerung, die Hoheitsrechte des Landesfürsten niemals in Frage gestellt zu haben, sondern das Geleitsrecht nicht anders als „ex litteris investiturae und durch besondere Privilegia“ zu beanspruchen.

Die Argumentation drehte sich somit im Kreis, solange die übergreifende Frage unbeantwortet blieb, ob und wie landesfürstliche Souveränität mit ständischer Libertät eigentlich vereinbar sei. Vor dem Hintergrund dieser abstrakten, freilich allenfalls in revolutionären Konflikten offen ausgetragenen Problematik versuchte sich 1787 der junge Archivar und Jurist im hessen-kasselischen Staatsdienst, Ulrich Friedrich Kopp (1762–1834), mit einer grundsätzlichen Klärung, wem in der Landgrafschaft das Judengeleit zustehe und wem nicht. Die Veranlassung dazu bot der skizzierte Dauerkonflikt zwischen Fürst und Adel, der darauf beruhte, dass auch in diesem Territorium seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der größere Teil der Juden in Dörfern unter der Kontrolle der Ritterschaft lebte.⁴⁵⁷

Kopp legte in seinem Traktat „Von der Judenaufnahme in den Hessen-Casselischen landen“ 1787⁴⁵⁸ dar, dass das Judenregal „unter die Klassen der zufälligen Regalien“ falle, womit er meinte, dass das Recht dem einen oder anderen eben gehöre oder nicht. Dass auch „mittelbare Städte und andere Landsassen“ befugt seien, Juden zu vergleiten, sofern sie das Privileg besäßen, stand für ihn außer Frage. Kopp zählte namentlich 22 adlige Familien auf, die er für berechtigt zur Aufnahme von Juden hielt. Die wenigsten wie die Schenken zu Schweinsberg könnten zwar kaiserliche Privilegien vorweisen, andere dagegen beriefen sich auf landesherrliche Verträge. Doch auch Privilegien, Belehnungen und Verträge böten keine Gewähr für das Recht zum Judenschutz, weil die allermeisten Adligen „nichts anders als einen durch die Verjährung begründeten Besitzstand für sich anführen“ könnten.⁴⁵⁹ Selbst wenn dies ursprünglich den Gesetzen widersprochen habe – Kopp verweist auf einen entsprechenden Erlass des Landgrafen Philipp von 1524 –, die Fürsten aber Zuwiderhandlungen nicht geahndet hätten, so seien die „Landsassen“ de facto und auch de jure in den Genuss des Rechts zur Judenaufnahme gelangt, zumal nachfolgende „Ordnungen“, „Regierungsausschreiben“ und „Kameralausschreiben“, vor allem aber die Judenord-

⁴⁵⁷ Nach DIETERT, Ansiedlung von Juden, S. 20.

⁴⁵⁸ KOPP, Judenaufnahme in den Hessen-Casselischen Landen. Ulrich Friedrich Kopp (1762–1834) stand bis 1804 als Archivar, Justiz- und Regierungsrat im hessen-kasselischen Staatsdienst und trat insbesondere mit seinem 1796–1808 publizierten siebenteiligen „Handbuch zur Kenntnis der Hessen-Casselischen Landesverfassung und Rechte“ hervor.

⁴⁵⁹ Zit. ebd., S. 137.

nungen von 1679, 1739 und 1749 die gewohnte Praxis auch positivrechtlich erhärteten.⁴⁶⁰

Die weitere Argumentation des Kommentators vermittelt oder laviert vielmehr zwischen der landesherrlichen und der adlig-ständischen Position. Normalerweise sei bekanntlich einerseits der landesherrliche Schutzbrief die unabdingbare Voraussetzung für das legitime Recht eines Juden zur Niederlassung. Andererseits: „In hiesigen Landen leidet jedoch diese Regel ein Ausnahme“.⁴⁶¹ Der Landesherr könne nämlich einem Juden den Schutz nicht versagen, sofern er diesen vom Landsassen versprochen bekommen habe. Kopp bemühte in diesem Zusammenhang mit dem Präsentationsrecht, das er mit dem Geleitsrecht der Landsassen für vergleichbar hielt, eine Rechtsfigur des kanonischen Rechts. Doch ganz abgesehen davon, dass von einer konsensuellen und von Ort zu Ort übertragbaren Verwendung des Präsentationsrechts bei der Vergabe niederer Kirchenämter in der Praxis oft kaum gesprochen werden kann, war der Vergleich unhaltbar. Denn der hessen-kasselische Adel hätte sich mit einem Vorschlagsrecht kaum begnügt, selbst wenn dieses die Beteiligung an Abgaben eingeschlossen hätte.

Kopps Schlussfolgerung lässt die Austragung des Rechtsstreits letztlich in der Schwebe. Auch Kopp spricht sich nicht unumwunden für die Kompetenzen intermediärer Instanzen gegenüber den Juden aus. Statt aber kompromisslos den fürstlichen Anspruch auf das staatliche Gewaltmonopol zu behaupten, bekräftigt und relativiert er die Position des Fürsten in einem Zuge, indem er den Judenschutz den paternalistischen Wohlfahrtszielen des Aufgeklärten Absolutismus verschreibt: Dem „Grundsatz der Staatskunst“ verpflichtet, beuge der Landesherr der übermäßigen, von der „natürlichen Gewinnsucht“ veranlassten Judenaufnahme vor, indem er einen Rahmen für die Erteilung des Geleits schaffe, so dass nicht mehr Juden an einem Ort aufgenommen würden als 1744 festgelegt (der Verweis gilt der damaligen „Judenstätigkeit“).⁴⁶²

Die Auseinandersetzungen auf Landtageebene vermitteln einen immerhin oberflächlichen Eindruck von der Interaktion zwischen Fürst und Ständen und davon, dass das konsensorientierte Modell Kopps durchaus zur Anwendung kam. Weder in der Diktion noch in der Sache ist nämlich eine Blockade- bzw.

⁴⁶⁰ Ebd., S. 139.

⁴⁶¹ Zit. ebd., S. 140.

⁴⁶² Ebd., S. 140 unter Verweis auf die Judenordnung vom 23.6.1779, § 6. Des Weiteren könne der Landesherr den „Landsassen“ die jährlich zu aktualisierende Führung eines Verzeichnisses der Juden auferlegen (ebd., S. 148–149). Die bei DEMANDT, Hessische Judenstätigkeit, gedruckte Spezifikation von 1744 wurde laut Demandt als „eine Art Leitfaden betrachtet“, „an dem man sich hinsichtlich der Größenordnungen der einzelnen jüdischen Gemeinden immer wieder zu orientieren versuchte“. Im Klartext heißt das, dass die Stände auf die zahlenmäßige Nichtüberschreitung der „Judenstätigkeit“ pochten und dass möglicherweise sogar deren (von Demandt nicht weiter reflektierte) Entstehung vor dem Hintergrund ständischer Initiativen zu sehen ist.

Verweigerungshaltung (der Stände) oder eine vorbehaltlose Durchsetzung von Souveränitätsrechten (des Fürsten) anzutreffen. Bis zum Ende des Alten Reichs wurde die strittige Frage der Judenvergleitung zwischen Fürst und Ständen folglich nicht gelöst. Dazu gab es zuletzt auch kein geeignetes Forum mehr. Denn schon seit 1764 hatte der Landtag kein Selbstversammlungsrecht mehr besessen, sondern bedurfte der Einberufung durch den Landesherrn.⁴⁶³ Von den insgesamt 28 Landtagen des 18. Jahrhunderts fanden schließlich die wenigsten an dessen Ende statt: im letzten Viertel waren es derer nur drei, mit einer großen Lücke in der Revolutionszeit (1778/1779, 1785/1786, 1797/1798).⁴⁶⁴

Ungeachtet der Zurückdrängung der ständischen Partizipation fand es die Landesherrschaft also auch in Hessen-Kassel nötig, sich je nach Situation in Beharren oder Entgegenkommen zu üben. Bei der Auslotung des Einflusses der Stände auf das Regierungshandeln sind schließlich neben den ständischen Gravamina auch andere, insbesondere individuelle Eingaben der Untertanen zu berücksichtigen. Wenn nach einem Überschlag von Andreas Würgler allein in jenem Jahr 1787, da Ulrich Friedrich Kopp sich publizistisch über das strittige Judengeleit äußerte, vom Geheimen Rat in Kassel 4.000 Suppliken zu behandeln waren (gegenüber 872 gegen Ende des 16. Jahrhunderts), dann ist es – zumal angesichts der massenhaften ländlichen Unruhen im Reich am Vorabend der Revolution – plausibel, dass die Untertanen zumindest beim „politischen *agenda-setting*“ einen informellen Einfluss ausübten.⁴⁶⁵ Tatsächlich, so Würgler, waren die maßgeblichen landesherrlichen Rechts- bzw. Verfassungsdokumente in Hessen-Kassel im 17. und 18. Jahrhundert Ausfluss vorangegangener Verhandlungen.⁴⁶⁶ Was den Judenschutz anbelangt, so war und blieb dieser fragmentiert. Wo Verordnungen und Ordnungen erlassen wurden, wurden sie im Namen der Fürsten im öffentlichen Raum demonstrativ statuiert, im Hintergrund aber diskret austariert, indem man sich mit den zur Mitsprache Berechtigten ins Benehmen setzte.

⁴⁶³ Vgl. HOLLENBERG, Die hessen-kasselischen Landstände, S. 4.

⁴⁶⁴ Nach der Aufstellung der Landtage bei HOLLENBERG, Die hessen-kasselischen Landstände, S. 17.

⁴⁶⁵ Vgl. WÜRGLER, Supplikationen und Gravamina, S. 36–37 mit Anm. 76 (Kursivstellung im Text). Würgler weist darauf hin, dass eine Reihe der Supplikationen Folge geregelter Verfahren waren, so etwa die Bestätigung von Zunftprivilegien oder auch von Juden um Ausstellung eines Schutzbriefs.

⁴⁶⁶ Vgl. das Fazit ebd., S. 206–207.

8. „Kirche, Volk und Stände standen zusammen“: Das Herzogtum Württemberg

8.1 Die ständische Ordnung und die „nagenden würm“: Judengesetzgebung in Altwürttemberg (16.–17. Jahrhundert)

Wohl in keinem der größeren weltlichen Territorien des Alten Reichs waren die ständischen Reaktionen auf die fürstliche Judenpolitik so drastisch und wirkungsvoll wie im Herzogtum Württemberg.⁴⁶⁷ Dieser Befund erklärt sich durch das herausragende Charakteristikum der altwürttembergischen Verfassungsgeschichte: die Befestigung und Wahrung einer enorm starken Position der Landstände über nicht weniger als drei Jahrhunderte.

Landständische Verfahrensformen hatten sich in Württemberg bereits 1457 herausgebildet, in einer Phase, da das Territorium aufgrund dynastischer Auseinandersetzungen zweigeteilt gewesen war. Durch den Münsinger Vertrag (1482), der die Wiedervereinigung der Landesteile vollzog, wurden auch die Rechte der Stände bekräftigt. Den Dreh- und Angelpunkt jedoch bildete nach jahrelangen Auseinandersetzungen zwischen Fürsten und Ständen mit dem Tübinger Vertrag vom Juli 1514 ein Ereignis, das im Gesamtrahmen der älteren württembergischen Verfassungsgeschichte ein Fundamentalgesetz von dauerhafter Bedeutung darstellte: Herzog Ulrich räumte den Ständen darin unter dem Eindruck der bäuerlichen Aufstandsbewegung des „Armen Konrad“ politische Mitsprache-, insbesondere aber Steuerkontrollrechte ein.⁴⁶⁸ Hauptprofiteur dieser bis zum Ende des Alten Reichs geltenden Festlegung war die so genannte „Ehrbarkeit“ in den Amtsstädten. Ungeachtet der von den württembergischen Landesherren in späterer Zeit verfolgten Herrschaftsintensivierung (insbesondere durch den Aufbau eines stehenden Heeres ab etwa 1680) sollte die Stellung der Stände auf der Grundlage des Verfassungsdokuments von 1514 in corpore stabil bleiben.⁴⁶⁹

Im der Grafschaft Württemberg lebten im 15. Jahrhundert Juden an rund einem Dutzend Orten, jedoch nicht kontinuierlich und nur in sehr geringer Zahl. 1434 etwa sollen es nicht mehr als 15 Personen bzw. Familienvorstände gewesen sein.⁴⁷⁰ Immerhin ist die Existenz eines „Medinats Neckar“ bezeugt. Die Juden

⁴⁶⁷ Im Zuge der redaktionellen Schlussarbeiten an der vorliegenden Arbeit erschien die Dissertation von LANG, *Ausgrenzung und Koexistenz* (2008), die das 17. u. 18. Jh. allerdings nur streift.

⁴⁶⁸ Vgl. in der reichhaltigen Literatur u. a. SCHMAUDER, Tübinger Vertrag (Lit.).

⁴⁶⁹ In diesem Zusammenhang sei allgemein auf die Studie von HAUG-MORITZ, *Württembergischer Ständekonflikt*, hingewiesen.

⁴⁷⁰ Vgl. VEITSHANS, *Judensiedlungen der württembergischen Landstädte im Mittelalter*, S. 45 u. S. 46–53 (mit Kartenteil), ferner die Überblicksartikel in GJ III,3, S. 2075–2078 sowie die

aber waren auf die Friedhöfe der Reichsstädte Ulm und Heilbronn angewiesen. Doch selbst die Lebensgrundlage dieser wenigen Juden im Land war bedroht. Wie bereits erwähnt, hatte Herzog Eberhard in seinem Testament bestimmt, dass im Lande Juden nicht geduldet würden.⁴⁷¹ Diverse Personen und Gruppen sollten in der Frühen Neuzeit das Gedächtnis an Eberhard im Bart in diesem Sinne, allerdings offenkundig zur Durchsetzung eigener Ziele instrumentalisieren⁴⁷², so auch jene, die die Anwesenheit von Juden im Land mit Argwohn beobachteten. Freilich enthält das Testament genau genommen nur eine einzige, periphere Äußerung, und es stellt sich deshalb die Frage, warum Eberhard, der es schon 1492 aufgesetzt hatte, weder selbst die Juden vertrieb, noch in der ersten, kurz vor seinem Tod veröffentlichten württembergischen Landesordnung ein Anwesenheits-, sondern lediglich ein Kreditverbot über sie verhängte.⁴⁷³ Der späteren Berufung auf das Testament Eberhards im Bart durch die Landstände über 300 Jahre hinweg lag, was zumindest die Juden anbetraf, also eine Chimäre zugrunde.⁴⁷⁴

Die Gesetze über die Juden wurden somit während der rund 125 Jahre nach Eberhards Tod fixiert, genau genommen bis zur siebten Landesordnung von 1621. Doch auch als Ganzes genommen, das sei vorweggeschickt, war die württembergische Judengesetzgebung der Frühen Neuzeit nichts anderes als eine „Ausschließungsgesetzgebung“ (so Ina Ulrike Paul).⁴⁷⁵ Den Auftakt dazu bildete die so genannte zweite Regimentsordnung vom 14. Juni 1498, für deren

dort genannten Ortsartikel Cannstatt, Göppingen, Herrenberg, Kirchheim/Teck, Reichenweier, Stuttgart, Tübingen, Wildberg.

⁴⁷¹ Druck u. a. bei REYSCHER 2, Nr. 13. Es heißt dort im 18. Punkt, S. 9 wörtlich: „Item es ist och vnnser Ordnung vnnd letster will, das fürohin vnnser erben in vnnser Herschaft kainen Juden Seßhafft wonen noch dehain gewerb tryben laßen.“

⁴⁷² Vgl. zur Rezeptionsgeschichte Eberhards u. a. MERTENS, Eberhard im Bart, der in diesem die „politische Leitfigur im frühneuzeitlichen Württemberg“ schlechthin sieht. Mit Blick auf den antijüdischen Passus im Testament Eberhards, der vordergründig dazu führte, dass das Herzogtum das erste Territorium gewesen sein soll, das die Juden in der Frühen Neuzeit vertrieben hatte, behauptete der nationalsozialistische Kommentator Thomas Miller einleitend: „Die Volkstümlichkeit, der sich Graf Eberhard bis auf den heutigen Tag [1938, S. L.] erfreut, verdankt er nicht zuletzt seiner Judenpolitik“ (MILLER, Judenpolitik, S. 83). Derselbe Triumphalismus angesichts der antijüdischen Gesetzgebung der Herzöge Eberhard und Ulrich herrscht in der Arbeit von WEBER, Entwicklung der Judenemanzipation (1940), vor.

⁴⁷³ Das Testament datiert vom 26.12.1492, also gut drei Jahre vor dem (nach neueren Forschungen nicht tagesgenau bestimmbar) Tod Eberhards gegen Ende Februar 1496 (Druck u. a. REYSCHER 2, Nr. 13). Druck der Landesordnung vom 11.11.1495 bei REYSCHER 12, S. 5–15 (RPFN 4, Württemberg, Nr. 13).

⁴⁷⁴ Vgl. dazu nun instruktiv LANG, Ausgrenzung und Koexistenz, S. 42–49.

⁴⁷⁵ Zit. PAUL, Württemberg 1797–1816/19, S. 955, hier mit einem Überblick über die Gesetzgebung in Württemberg, S. 955–957. Eine Zusammenstellung der relevanten Gesetze bis 1806 bietet auch TÄNZER, Rechtsgeschichte der Juden in Württemberg, S. 2–6.

Verabschiedung der Ständerat nach der Absetzung Herzog Eberhards II. verantwortlich zeichnete⁴⁷⁶.

Diese Regimentsordnung bestimmte unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Testament des älteren Eberhard, „das in dem fürstenthumb württemberg de-hain jud sol gehalten werden“. Wegen ihrer Zinsnahme werden sie hier als „Gott dem allmechtigen, der natur und Christenlicher ordnung hessig verschmecht und widerwertig“ bezeichnet. Sämtliche Geldforderungen der Juden wurden annulliert. Die Regiments- und Landesordnungen sollten in der Folge eine herausragende normative Geltung entfalten.⁴⁷⁷ Erstmals findet sich hier die Bezeichnung der Juden als die „nagenden würm“, eine in gesetzgeberischen Verlautbarungen bis weit ins 18. Jahrhundert konservierte, überaus verächtliche Sprachfigur. Die zweite, sehr viel umfangreichere Landesordnung Herzog Ulrichs von 1515⁴⁷⁸, die der Herzog unmittelbar vor der Eskalation seines persönlichen Regiments erlassen hatte, wollte von dieser mit so bitteren Worten begründeten Ausschließung der Juden auffälligerweise gar nichts wissen: Dort ist lediglich an die Adresse der christlichen Untertanen die Rede davon, dass sie nicht bei Wettspielen ihre Liegenschaften „an die juden legen“ sollten.

Die folgenden Verordnungen über die Juden, die in die von 1519 bis 1534 währende habsburgische Regierungszeit fielen, bedeuten insofern eine Rückkehr zur kategorischen Ausschließungspolitik der früheren Jahre: 1521 verbot Kaiser Karl V. in zwei kurz hintereinander folgenden Verordnungen den Geldverleih durch Juden im Herzogtum⁴⁷⁹, woraus ziemlich eindeutig zu schließen ist, dass die Praxis im Lande eine entgegengesetzte gewesen war. Entsprechend bestätigte die folgende (dritte) Landesordnung wenige Monate später⁴⁸⁰ den Ausschluss der Juden, das Verbot der Darlehensgeschäfte und sogar des Durchzugs fremder Juden. Jahre später, 1529, verordnete Erzherzog Ferdinand⁴⁸¹ unter Bekräftigung des Darlehensverbots, dass die Debitoren den Amtleuten ihre Schulden anzeigen sollten, denen wiederum „bey den Juden zimlichen nachlaß, vnd zil zuerlangen“ aufgegeben wurde.

⁴⁷⁶ Druck der Regimentsordnung vom 14.6.1498 bei REYSCHER 2, Nr. 16; vgl. JUNG, Die Württembergische Kirche und die Juden, S. 13. Herzog Eberhard II. hatte zuvor, am 10.6.1498, auf die Regentschaft verzichtet.

⁴⁷⁷ Vgl. zum Folgenden u. a. auch LANDWEHR, Norm, Normalität, Anormale, S. 50–56.

⁴⁷⁸ Druck der Landesordnung vom 10.4.1515 in: REYSCHER 6, Nr. 6; RPFN 4, Württemberg, Nr. 17. Am 7.5.1515 ermordete Ulrich seinen Stallmeister Ulrich von Hutten, am 25.11. floh seine Frau vor ihm nach Bayern. Die kaiserliche Achterklärung erfolgte am 1.10.1516. 1519 ging Ulrich außer Landes.

⁴⁷⁹ Verordnungen vom 25.6.1521 (REYSCHER 4, Nr. 36; RPFN 4, Württemberg, Nr. 26) u. 27.6.1521 (REYSCHER 4, Nr. 37; RPFN 4, Württemberg, Nr. 27).

⁴⁸⁰ Landesordnung 20.8.1521 in: REYSCHER 12, Nr. 10; RPFN 4, Württemberg, Nr. 29; vgl. WEBER, Entwicklung der Judenemanzipation, S. 25.

⁴⁸¹ Verordnung vom 13.7.1529 in: REYSCHER 4, Nr. 40; RPFN 4, Württemberg, Nr. 44.

1530 erteilte Karl V. den württembergischen Ständen ein Privileg⁴⁸², dem zufolge die Juden im Land „loblichem herkomen“ entsprechend weder ein Ansässigkeits-, noch auch nur ein Durchreiserecht besaßen, ferner ihnen auch von außerhalb jegliche Geschäftstätigkeit mit Christen verboten war, schließlich allein württembergische Gerichte die Zuständigkeit für die Rechtsstreitigkeiten haben sollten. Obwohl dieses Privileg zumindest teilweise mit dem kategorischen Zinsverbot der in etwa gleichzeitig erlassenen Reichspolizeyordnung korrelierte⁴⁸³, war es nicht durchsetzbar. Über die Gründe kann nur spekuliert werden. Vermutlich waren die weniger als vier verbleibenden Jahre der ständischen Zwischenregierung zu kurz und deren Exekutivmittel zu begrenzt. 1536 nahm Ulrich von Württemberg unter ausdrücklicher Anführung „jetzt bestimbter Keiserlicher freiheit“ wiederum einen langen, antijüdischen Passus in seine (vierte) Landesordnung auf.⁴⁸⁴ Die verklausulierte Geleitsvergabe im Falle der „vnuermeidenlicher notdurfft, vnd damit sie durch, vnd aus Vnserm Fürstenthumb kommen“, ließ dem Fürsten freilich eine Hintertür offen, zum eigenen Vorteil bei Bedarf wieder Juden zuzulassen, und so spricht aus dem gesamten Abschnitt der Landesordnung auch weniger das kompromisslose Ziel, die Juden aus dem Land zu vertreiben. Vielmehr musste es dem Herzog, der sich als „Wider Vnser Recht erbietten, vertrungen“ und als habsburgischer Lehnsempfänger nicht angemessen rehabilitiert fühlte, auch auf diesem Feld darum gehen, seinen landesfürstlichen Supremat zu demonstrieren.

Durch die offenbar stark verbreitete Anrufung auswärtiger, vor allem aber der Reichsgerichte, dürfte die Gesetzgebung über die Juden aus der Sicht des Herzogs eine nicht zu unterschätzende, da auch symbolisch konnotierte Bedeutung erhalten haben. Darauf lässt bereits die ausdrückliche Klage in der Landesordnung⁴⁸⁵ schließen, dass entgegen der Zusicherung des „Privilegs“ von 1530 das Rottweiler Hofgericht unzulässigerweise bei Klagen von Juden aktiv werde. So ist bekannt, dass vor dem Großen Bauernkrieg württembergische Bauern vor allem von elsässischen Juden häufig vor das Hofgericht gezogen wurden⁴⁸⁶, in dessen Sprengel das Herzogtum sich befand. Die Rottweiler Judikatur muss eine derart starke Wirkung auf den regierenden Herzog ausgeübt haben, dass Josel von Rosheim sie als Ansatzpunkt nutzen konnte, um ihm 1551 in einem Vertrag Durchzugs- und Markrechte für auswärtige Juden in Württemberg abzu-

⁴⁸² Privileg vom 15.10.1530 in: REYSCHER 4, Nr. 41; vgl. dazu WEBER, Entwicklung der Judenemanzipation, S. 25–26, Zit. bei VEITSHANS, Judensiedlungen, S. 46, Anm. 39.

⁴⁸³ Vgl. die Bestimmungen lt. REICHS-ABSCHIEDE, RPO 1530, Tit. XXVI, § 7.

⁴⁸⁴ Druck der Landesordnung vom 1.6.1536 in: REYSCHER 12, Nr. 21; RPFN 4, Württemberg, Nr. 73.

⁴⁸⁵ Das Rottweiler Hofgericht wird ebenso genannt wie ein solches in „Westhualen“, womit die westfälischen Femegerichte gemeint sind, die in Württemberg im Spätmittelalter auffallend oft tätig wurden (REYSCHER 12, Nr. 21, S. 114).

⁴⁸⁶ Vgl. GRUBE, Verfassung des Rottweiler Hofgerichts, S. 44.

nötigen. Im Gegenzug sicherte Josel zu, dass Juden dieses Gericht in Zukunft nicht mehr anrufen würden.⁴⁸⁷ Diese Regelung dürfte dem Herzog auch insofern gefallen haben, als nunmehr die Präsenz von Juden gegenüber den Ständen gerechtfertigt und landesrechtlich fixiert werden konnte. Schließlich machte andeutungsweise auch Christoph von der lukrativen Einnahmegelegenheit Gebrauch und stellte Juden unter seinen Schutz. Eine insgeheim positive Haltung des Herzogs gegenüber den Juden ist daraus natürlich nicht abzuleiten. Im Gegenteil: Nachweislich unternahm Christoph auf verschiedenen Reichstagen den Versuch, bei den Reichsständen Unterstützung für seinen Plan einer reichsweiten Judenvertreibung zu finden.⁴⁸⁸ Mit Klagen über die „hochschädlichen, nagenden, heimlichen und immerfressenden Würmer, Verräter des Vaterlandes, öffentliche Feinde des Sohnes Gottes und seiner Gemeinde“, also den landläufig eingeübten Denunziationen, trat Christoph 1559 in Augsburg auch auf dem Reichstag in Erscheinung.⁴⁸⁹ Die Motive des Herzogs waren freilich pragmatische, da ihm die Aussicht konkret vor Augen stand, den Juden unter der Vertreibungsandrohung Geld zum Zweck der Reichsheeresfinanzierung abzunehmen. So darf mit Grund angenommen werden, dass die „Idealpolitik“ des Herzogs, die eine angeblich „bewundernswerte Einheit von Gesinnung und Handlung“ verrate (Hans-Martin Maurer)⁴⁹⁰, von Eigeninteresse getragen war. Als Organisator bzw. Exekutor einer weitreichenden Judenschätzung hätte Christoph wie Jahrzehnte später der Kölner Kurfürst Ernst von Bayern mit hohen Einnahmen, Handlungsspielraum gegenüber den Ständen und nicht zuletzt einem Prestigege Gewinn auf höchster Ebene rechnen können.⁴⁹¹

Die von den württembergischen Herzöge auch persönlich verinnerlichte Feindschaft gegen die Juden schloss keineswegs aus, dass deren Niederlassung und Kreditpraxis nicht nur stillschweigend, sondern auch offiziell geduldet

⁴⁸⁷ Vgl. dazu STERN, Josel von Rosheim, S. 201–203; Druck des Vertrags (RPFN 4, Württemberg, Nr. 124: „Judenordnung“) u. a. auch als Teil der Landesordnungen 5–7 (1552, 1567 und 1621) in REYSCHER 12, Nr. 214, Tit. XXVIII (RPFN 4, Württemberg, Nr. 442). Der Art. 21 wurde 1621 hinzugefügt.

⁴⁸⁸ Vgl. die Nachweise bei ERNST, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg 3, Nr. 94 u. ebd., Bd. 4, Nr. 20, 77, 113, 406, 515 u. 571. Vgl. auch FREY, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen, S. 42.

⁴⁸⁹ So im Regest der Instruktion Christophs an einen Gesandten auf dem Reichstag zu Augsburg am 28.1.1559, das der ursprünglichen Wortwahl vermutlich sehr nahe ist (ERNST, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, Nr. 515).

⁴⁹⁰ Zit. MAURER, Herzog Christoph, S. 137 in seiner insgesamt überaus wohlwollenden Einschätzung der Persönlichkeit Christophs. Dessen ausgeprägte Judenfeindschaft findet keine Erwähnung.

⁴⁹¹ Vgl. ERNST, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg 4, Nr. 515. An dieser Stelle ist auf eine auffällige Koinzidenz zu verweisen, da auch der Fbf. von Würzburg, Friedrich von Wirsberg, sich 1559 auf dem Reichstag beim Kaiser um die Erlaubnis zur Vertreibung der Juden aus seinem Territorium bemühte (vgl. KÖNIG, Judenverordnungen im Hochstift Würzburg, S. 106, 115).

wurde, zumal dies in der Nachbarschaft gang und gäbe war. So erlaubte beispielsweise die „Polizei- und Rügordnung“ der Grafschaft Hohenlohe von 1588 Juden wie Christen (!) die Zinsnahme von 5%.⁴⁹² Dass es somit auch zum einvernehmlichen Miteinander von Christen und Juden gekommen ist, ist gut vorstellbar.

Das ändert freilich nichts daran, dass die Stände die Niederlassung von Juden mit aller Schärfe über einen Zeitraum von nicht weniger als zwei Jahrhunderten bekämpften. 1598 teilte die Landschaft Herzog Friedrich I. (Regentschaft 1593–1608) mit, es werde „uß dem gemeinen rueff und geschrays berichtet“, dass laufend Juden in Stuttgart „einkommen“. Dieser „feind“ der Christen dürfte aber nicht geschützt werden, was schon das Testament des Herzogs Eberhard verbiete.⁴⁹³ Hintergrund dieser vereinigten Beschwerden von Landschaft und Geistlichkeit war die Niederlassung der Kaufmannskompagnie Maggino Gabriellis, der uns bereits im kurtrierischen Zusammenhang begegnet war.⁴⁹⁴ Der ausdrückliche Vorwurf der Stände und der radikal judenfeindlichen, orthodoxen lutherischen Geistlichkeit an die Adresse des Herzogs, er mache sich der Gotteslästerung schuldig, hinderte diesen letztlich an der geplanten Ansiedlung italienischer Juden in Stuttgart und im südöstlich der Hauptstadt gelegenen Dorf Neidlingen (heute im Landkreis Esslingen).⁴⁹⁵ Im Frühjahr des Vorjahrs erließ der mehr oder minder offen bedrängte Herzog rigide Bestimmungen für die Zinsnahme.⁴⁹⁶ Damit war auch das das Engagement Gabriellis im protestantischen Herzogtum zum Scheitern verurteilt wie zuvor im katholischen Kurstaat. Im Sommer 1599 zog er aus Stuttgart fort.

Die Bestimmung in der (siebten) Landesordnung von 1621, dass die durch das Land ziehenden Juden in Begleitung eines Amtmanns zur Geleit erteilenden Stelle zu führen seien⁴⁹⁷, ist die einzige Neuerung gegenüber der älteren Gesetzgebung. Da diese letzte von sieben Landesordnungen in der Zukunft unverändert neu herausgegeben wurde, war sowohl hinsichtlich der Juden im Besonderen wie auch im Allgemeinen ein gewisser Abschluss der württembergischen Landesgesetzgebung bereits vor dem Ende des Dreißigjährigen Krieges erreicht. Im reichsweiten Vergleich war dies eine Besonderheit.

⁴⁹² Druck der Ordnung vom 25.9.1588 bei SEHLING, Grafschaft Hohenlohe, Nr. 43, Art. 15.

⁴⁹³ Eingabe der Stände vom 18.3.1598 (HAST, L 6, 1, f. 142r–154v).

⁴⁹⁴ Vgl. oben Kap. E 6. Zu den Vorgängen in Stuttgart um Gabrielli und den noch vor ihm dort angesiedelten jüdischen Hofalchemisten Colorni vgl. die detailreiche Darstellung von JÜTTE, Abramo Colorni, hier S. 467–481. Über das Schicksal Gabriellis nach 1599 ist Jütte zufolge nichts bekannt.

⁴⁹⁵ Vgl. LANG, Judenpolitik des Herzogtums Württemberg, S. 138–139.

⁴⁹⁶ Verordnung 20.5.1598, wohl o. Druck (RPFN 4, Württemberg, Nr. 291).

⁴⁹⁷ Druck der Landesordnung v. 11.11.1621 bei REYSCHER 12, Nr. 214, hier Tit. XXVII–XXIX, S. 761–768 (RPFN 4, Württemberg, Nr. 442).

Im 17. Jahrhundert konnten die Stände respektive die Städte weitere verfassungspolitische Erfolge einfahren. Seit 1629 waren die für die Strafgerichtsbarkeit in den Amtsstädten zuständigen herzoglichen Vögte vom Landtag ausgeschlossen und bildeten Städte und Ämter neben den Prälaten (seit der Reformation vom Herzog eingesetzte Vorsteher der 14 großen Klöster im Lande) eine einzige Kurie, konnten folglich nicht gegeneinander ausgespielt werden.⁴⁹⁸ Im Landtagsabschied sicherten sich die Stände nunmehr die Mitsprache bei der Verabschiedung von Gesetzen zu. Wenngleich die Stände kein Selbstversammlungsrecht geltend machen konnten, besaßen sie in Form der Ausschüsse (dem wichtigeren Engeren Ausschuss und dem ihn unterstützenden Großen Ausschuss)⁴⁹⁹ durchaus geeignete Artikulationsmöglichkeiten. Möglicherweise waren diese im Hinblick auf Effizienz nach innen wie nach außen dem schwerfälligen und außerdem auch kostenträchtigen konventionellen Landtagsverfahren sogar überlegen. Auch wegen der Juden sah sich der Herzog auf dem Landtag im Sinne der Stände zur Reaktion gezwungen. Im Mai 1629 erließ er ein öffentlich zu verlesendes Verbot, mit den Juden Handelsgeschäfte einzugehen oder sich bei ihnen Geld zu leihen.⁵⁰⁰ Die Stände verlangten unter Verweis auf die Landesordnung von 1621, „die vorige ordnung wider umb gnädig zuerfreschen“ und sämtliche Patente für jüdische Händler zu kassieren. Aufgrund der Zusage des Herzogs zollten die Stände ihm ihren Dank, verwiesen aber auf das illegale Umherziehen von Juden, die in adligen Besitzungen ansässig seien.

Nach seiner Rückkehr aus dem Straßburger Exil 1638 war Herzog Eberhard III. (Regentschaft 1628/1633–1674) auch innenpolitisch geschwächt. Es ist daher kein Zufall, dass er sich gezwungen sah, abermals verschärfte landständische Beschwerden über die Juden zu parieren. Im Mai 1639 brachte der Engere Ausschuss vor, es hätten sich entgegen den kaiserlichen Bestimmungen Juden in das Land eingeschlichen. Deshalb habe der Fürst dem Großen Ausschuss auf dem letzten Landtag befohlen, ihm ein „bedencken zuertheilen“. Nachdem dies am 3. Dezember 1638 passiert sei, bitte man um Abstellung der Ursachen des

⁴⁹⁸ Vgl. LEHMANN, Die württembergischen Landstände im 17. und 18. Jahrhundert, S. 185–186 u. 192–193.

⁴⁹⁹ Das Verfahren war schon 1520/1521 eingeleitet worden. Der Engere Ausschuss, der sechs Vertreter der Städte und zwei Prälaten umfasste, hatte die Schuldentilgung des Herzogs zu kontrollieren und alle für das Land für wichtig erachteten Angelegenheiten vor ihn zu bringen. Während der Engere Ausschuss aus eigener Veranlassung zusammenkommen konnte, wurde der Große Ausschuss vom Herzog zur Beratschlagung über wichtige Angelegenheiten einberufen (dazu u. a. LEHMANN, Die württembergischen Landstände im 17. und 18. Jahrhundert, S. 186–188).

⁵⁰⁰ HAST, L5, 31, f. 92r–v, f. 153r, f. 200r–v; vgl. auch HAST, L 6, 1b: „Copia General-Ausschreibens ins ganze Herzogthumb. Auch die Amtbleuth Bürgermeister und Bericht die Juden betreffend“ (28.5. 1629). Die Verordnung vom 28.5.1629 ebd., f. 318r–319v (RPFN 5, Württemberg, Nr. 291, dort dat. 20.5.1598); vgl. LANG, Judenpolitik des Herzogtums Württemberg, S. 139–140.

Gravamens. Im Übrigen sei es durch die „Gemeine Landsverfassungen“ geboten, dass die Landschaft die Gerichts-, Kirchen- und anderen Ordnungen erhalte und diese nicht ohne ihr Wissen geändert würden.⁵⁰¹

Diesen und anderen Gravamina hatte der Fürst angesichts fehlender finanzieller Mittel in den schweren Nachkriegsjahrzehnten wenig entgegenzusetzen. Während sich anderswo die Verdichtung landesfürstlicher Herrschaft vollzog, erlebte, so Hartmut Lehmann,⁵⁰² das Herzogtum Württemberg in den Jahrzehnten von 1650 bis 1670 die „Blütezeit der württembergischen Landschaft“.

8.2 „Landesfürstliche regierung und Superioritaet“ oder „Character eines corrupti status“? Hoffaktoren und Jud-Süß-Prozess

Auch der zehnte, von 1692 bis 1733 regierende Herzog von Württemberg, Eberhard IV. Ludwig, reüssierte nicht mit seinen Versuchen, die Finanzkontrolle der Stände zu brechen.⁵⁰³ 1697 berief er erstmals jüdische Lieferanten an seinen Hof, 1706 ermächtigte er sich dazu selbst, indem er in einem Generalreskript ein scharfes Verbot der Niederlassung und Geschäftstätigkeit der Juden erließ, jedoch „ausser was auf öffentlichen Märckten beschiehet und denen im Land zu handeln etwa specialissime erlaubt werden möchte“.⁵⁰⁴ 1709 beschwerten sich die „gesamte Handelsleute im Land“ beim Engeren Ausschuss daher, dass ungeachtet des seit „ohn hinderdencklichen Jahren“ geltenden Niederlassungsverbots die in den angrenzenden Herrschaften wohnenden Juden schon eine „geraume zeit“ Geschäfte mit Christen im Herzogtum betrieben.⁵⁰⁵

Dessen ungeachtet zog der Herzog ab 1710 systematisch Hoffaktoren an seine Seite, was unbedingt auch als Versuch zu verstehen ist, sich von ständischen Zuwendungen unabhängig zu machen.⁵⁰⁶ 1712 erklärte der Große Ausschuss deshalb⁵⁰⁷, übel gesinnte Personen schienen ihn verführt zu haben, eine

⁵⁰¹ HStAS, L 6, Bü 571, Nr. 1 (15.5.1539).

⁵⁰² Zit. LEHMANN, Die württembergischen Landstände im 17. und 18. Jahrhundert, S. 192.

⁵⁰³ Vgl. zum Folgenden den Überblick über die ständischen Konflikte von 1677 bis 1733 bei HAUG-MORITZ, Württembergischer Ständekonflikt, S. 43–50.

⁵⁰⁴ Druck des Generalreskripts vom 2.11.1706 bei REYSCHER 6, Nr. 231, S. 229–230 (RPFN 4, Württemberg, Nr. 1615).

⁵⁰⁵ Es heißt, die Juden hätten vom Herzog von Württemberg-Neuenstadt einen Dispens erhalten, um in den im Sulmtal gelegenen Orten Affaltrach (heute zu Obersulm) und Steinfeld (Erbach) und in einigen unteren Ämtern Handel treiben zu dürfen. Allein in Affaltrach und Lehrensteinsfeld hielten sich über 60 Juden auf (HStAS, L 6, Bü 571, o. Nr. [24.5.1709]). 12 jüdische Siedlungsorte seit dem späteren 17. Jh. belegt JUNG, Die württembergische Kirche und die Juden, S. 106–113.

⁵⁰⁶ Vgl. zum Gesamtkomplex (allerdings unter Berücksichtigung der antisemitischen Tendenz des Verfassers) SCHNEE, Hoffinanz 4, S. 87–148.

⁵⁰⁷ „Extrakt“ aus der Erklärung der Bevollmächtigten des Großen Ausschusses vom 22.11.1712 auf die fürstliche Proposition vom 17.11.1712 (HAST, L 6, Bü 571, Nr. 3).

Reihe von Juden an die Residenz heran zu ziehen und ihnen „ein Commercium“ zu gestatten, was laut Landesordnung (Tit. XXVII) nicht rechtmäßig sei. Die früheren Herzöge hätten dies auch nicht getan, und noch vor sechs Jahren habe der Herzog die Landesordnung durch ein „General Ausschreiben“ bestätigt. Man hoffe und zähle daher im Interesse der Landschaft und Tausender Untertanen auf die Einsicht des Fürsten, dass die Aufnahme der Juden „nichts anderes als ein ohnfehlbarer Character eines corrupti status seie“, weshalb er sich von den üblen Beratern freimachen möge. Der Herzog hielt dem entgegen, der Ankauf von Waren durch Juden sei kein „praejudiz“ für die Landschaft. Der Große Ausschuss wollte die Niederlassung jüdischer Finanziers bei Hofe jedoch nicht geschehen lassen und verwies auf die Landesordnung von 1598, auf weitere, ältere Gesetze, auf den Landtagsabschied von 1629 und ein fürstliches Generale von 1706 und vergaß bei alledem selbstredend das Testament des großen Herzogs Eberhard nicht.⁵⁰⁸

Im Januar 1712 befreite der Herzog dennoch die Hofhändler Marx Nathan „et Consorten“ für zunächst sechs Wochen von Abgaben (Akzise, Maut, Zoll, Geleit), was den Engeren Ausschuss von einem „unerhörten Exempel“ sprechen ließ.⁵⁰⁹ Ungeachtet dieser Proteste schloss Eberhard Ludwig einen „Accord“ mit verschiedenen jüdischen Händlern, die er in den Rang von Hoffaktoren erhob.⁵¹⁰ Im April 1713 sah sich der Große Ausschuss daher abermals veranlasst, um die Vertreibung der Juden aus dem Herzogtum Württemberg zu bitten.⁵¹¹ Dabei verwies man auf ein früheres Ersuchen auf dem letzten Landtag, eine entsprechende „erklärungs und bitt schrift“ vom 17. November 1712, die Proposition des Herzogs und andere Gravamina, darunter das vom 8. Dezember 1712, wobei es sich schließlich um ein „beschwerliches Gravamen, ja eines der grösten“ gehandelt habe. 1715 erklärte die Landschaft, sie wolle bezüglich der Juden „dismahl nicht viel davon sagen“, weil man schon so viel über sie geklagt habe.⁵¹²

Über gut zwei Jahrzehnte stritten die Stände nun mit dem Herzog mit offenbar nie da gewesener Bitterkeit um den Handel der Juden, insbesondere in Stuttgart,

⁵⁰⁸ Replik des Großen Ausschusses vom 8.12.1712 (HAST, L 6, Bü 571, Nr. 5). Das Generalreskript vom 2.11.1706 (Druck bei REYSCHER 6, Nr. 231, S. 228–230; RPFN 4, Württemberg, Nr. 1615; vgl. WEBER, Entwicklung der Judenemanzipation, S. 32–33 u. 39) hatte die Landesordnung bestätigt und sich explizit gegen deren zu beklagende Missachtung gewandt.

⁵⁰⁹ Konzession vom 30.1.1712 über den Zeitraum vom 30.1.–25.2.1713 (HStAS, L 6, Bü 571, Nr. 7); bestätigt u. a. am 5.6.1714 (ebd., Nr. 12); Eingabe des Engeren Ausschusses vom 22.12.1713 (ebd., Nr. 11).

⁵¹⁰ Gabriel Fraenckel und sein Sohn Löb aus Amsterdam, Tochtermann Beer aus Fürth, Model von Pforzheim und sein Sohn sollten dafür Ausstattungsgegenstände für Schloss Ludwigsburg im Wert von 18.000 fl. liefern („Accord mit den Juden“ vom 17.10.1712 in: HAST, L 6, Bü 571, Nr. 6).

⁵¹¹ „Anbringen“ vom 5.4.1713 (ebd., Nr. 8 [ad 3]).

⁵¹² Erklärung der Landschaft vom 15.8.1715 (ebd., Nr. 14; auch ebd., L5, 126, f. 479v–480r, Nr. 126).

daneben in der 1718 mit Stadtrechten versehenen Schlosssiedlung Ludwigsburg.⁵¹³ Im April 1723 erklärte die Landschaft auf die herzogliche Proposition hin, die Zahl der Juden erhöhe sich weiterhin. Es zögen „ganze Familien“ ins Land, die sich im Handel betätigten. Auf die Bitte, der Landesherr möge dafür sorgen, dass die Juden nicht außerhalb des Hofes privilegiert würden, sagte dieser zu, er wolle dies „in die Weeg richten“. Man forderte nun, eine „gemeine aufsicht“ über die Juden mit regelmäßigen Prüfungen durchzuführen, wenn sie denn nicht – was besser wäre – per se aus dem Land getrieben würden. Schon 1718 hatte der Herzog den Amtleuten befohlen, Listen der konzessionierten und der möglicherweise nicht zugelassenen Italiener, Juden und Savoyarden anzufertigen.⁵¹⁴ Die Vertreter des Handels übergaben nun ein „Beschwerungs-Memorial“, worin sie darüber klagten, dass die Juden sich nicht an die Beschränkung auf den Hof hielten. Auf 20 oder 30 Kleider, die die Juden verkauften, komme nur ein einziges von christlichen Händlern, weil jedermann „durchgehend persuadiret ist“, dass die Juden ihre Waren günstiger anbieten könnten, gerade weil man wisse, dass sie keine bürgerlichen Lasten zu tragen hätten.

Die Hoffaktoren Levin, Marx Nathan und Gumpel⁵¹⁵ erklärten Ende 1723 gegenüber dem Herzog, der ihnen offenbar die ständischen Gravamina zugestellt hatte, ihre Betroffenheit darüber, einmal mehr als ein „schädliches Juden gesindlein“ bezeichnet zu werden. Die Verfasser führten dabei eine Reihe von Gegenargumenten ins Feld, etwa, dass niemand zum Kauf gezwungen werde und dass die christlichen Kaufleute selbst hätten einräumen müssen, zur Bereitstellung der vom Hof angeforderten Handelswaren, insbesondere Seide, nicht in der Lage zu sein. Vor allem letzteres Argument dürfte schwer gewogen haben für einen Barockfürsten, der schon aus Gründen der Standesparität nicht ohne das zeitgenössische Luxusgut Seide auszukommen geneigt war.

Den erneuten Beschwerden der Stuttgarter Händler über Juden, Italiener und „Réfugiés“ zuwider ließ Herzog Eberhard Ludwig am 20. Dezember erklären, es sei den Juden in Vergangenheit wie Zukunft zwar verboten, im Lande zu leben, „doch wirdt mann Serenissmio ja nicht vorschreiben, ob sie deren bei Ihrem Hoff Lager in der figur der bei allen höffen fast in gantz Europa gebräuchlichen Factoren dulten, und selbige gebrauchen wollen“.

Im März 1724 resolvierte Eberhard Ludwig auf zwei Erklärungen der Landschaft, er werde zwar darauf bedacht sein, dass die Juden keine weiteren Privilegien erwürben und auch nicht den „Abbruch der bürgerlichen Nahrung“ verursachten. Doch würde es „Landes fürstl. regierung und Superioritaet über maaß und zahl restringiren und schmählern“, wenn es ihm nicht möglich wäre, den

⁵¹³ Die im Folgenden nicht einzeln zu dokumentierenden Quellen nach HAST, L 6, Bü 571, Nr. 15–56.

⁵¹⁴ Befehl vom 16.3.1718 (HAST, L 6, Bü 571, o. Nr.; RPFN 4, Württemberg, Nr. 1970).

⁵¹⁵ Nachweise bei SCHNEE, Hofffinanz 4, S. 97.

Juden zumindest den „Temporal unterschlauff“ einzuräumen. Entgegen dem Vorwurf der Stände, die Juden betrieben den Handel immer offener, erklärte der Herzog, er werde den Obermarschall instruieren, diese Aktivitäten auf den Hof und den Adel zu beschränken. Die Landschaft bat indes darum, dass der Handel der Juden dadurch „gesteuert“ würde, dass den Amtleuten (insbesondere dem Stadtvogt von Stuttgart) befohlen werde, die Leute vor Geschäften mit Juden zu warnen. Der Herzog resolvierte darauf, den Juden müsse in der Tat „alles ernsts“ der Handel mit den Christen verboten werden, doch sollten sich diese davor hüten, die Käufer weiter mit überhöhten Preisen und Aufschlägen zu übervorteilen, die jene „mehr als die Juden selbst belasten“.

Die Beschwerden über den Handel der Juden rissen jedoch nicht ab – sie handelten noch immer „ganz frei und ungescheuet“, hieß es im Oktober 1726, weshalb man nun darauf drängte, die Bestimmungen der Landesordnung gegen die Juden umzusetzen. Angesichts der geltenden Rechtslage musste der Herzog sich auf die Position zurückziehen, er werde gegen die Juden einschreiten, sobald die Stände ihre Missbräuche unzweifelhaft nachwiesen. Die Stände erbaten im Gegenzug eine Visitation des Landes durch die Amtleute (Dezember 1726). 1727 resolvierte der Herzog hingegen, das Gewerbe der Juden gebe keinen berechtigten Anlass zur Beschwerde, wohl aber leisteten die christlichen Kaufleute der Zinsnahme der Juden „vorschub“. Nur im Falle nachgewiesener Übertritte der Juden werde man eine weitere „Modification“ der geltenden Bestimmungen erwägen. Somit stand Meinung gegen Meinung. Die Stände erklärten, die Juden trieben ungehinderten Handel und schädigten die Christen; der Fürst hielt dagegen, abgesehen von der einen oder anderen bedenkenswerten Anzeige sei „nichts bündiges“ gegen die Juden vorgebracht worden. Am 25. Mai 1729 erließ der Fürst ein Generale⁵¹⁶, das abermals kaufmännische Geschäftsabschlüsse mit Juden verbot und ihnen lediglich den Verkauf auf öffentlichen Märkten erlaubte.

Während Herzog Eberhard Ludwig nun meinte, den Forderungen der Stände Genüge getan zu haben, forderten diese weiterhin kategorisch die Abstellung des Handels der Juden, zumal durch sie fortwährend die Sonn- und Feiertage „geschändet“ würden. Immer wieder erging seitens der Stände der Rekurs auf die Landesordnung, die doch der Kaiser bestätigt habe, so wie es offenkundig sei, dass die Juden, die als „schädliche Würme sich bezeugen, auch hin und wider in dem land die leuthe auszusaugen“ versuchten (September 1731). Ein Jahr später erklärte der Herzog, es bleibe bei der Beschränkung der Juden auf den Hof und auf wenige Einzelne, für deren Aufenthalt im Lande es „einschlagende erhebliche ursachen“ gebe. Beispielsweise hätten einige Orte im Schwarzwald um den Handel der Juden nachgesucht. Der Bitte habe der Herzog entsprochen, wodurch auch der schädliche Schleichhandel eingedämmt würde.

⁵¹⁶ Generale vom 25.5.1729 (HAST, L 6, Bü 571, Nr. 45; Druck bei REYSCHER 6, Nr. 286, S. 352–353; RPFN 4, Württemberg, Nr. 2277).

Doch die Stände waren nicht umzustimmen, pochten auf die Einhaltung der Landesordnung und verwiesen auf die angebliche Nutzlosigkeit der Juden für das Allgemeinwohl, da sie keine bürgerlichen Lasten trügen, was sie überhaupt erst in die Lage versetze, Waren billiger anzubieten als ihre christlichen Konkurrenten. Dies war die Situation am Ende der Regentschaft des Herzogs Eberhard Ludwig.

Sein 1733 an die Macht gelangter Nachfolger, Karl Alexander, sah sich mit derselben Haltung der Stände konfrontiert. Als landfremder Dynast (er gehörte der jungen Seitenlinie Württemberg-Winnental an) und vor allem infolge seines Übertritts zum katholischen Glauben (1712) stand er allerdings von Anfang an in besonderem Maße in der Kritik der Stände, die sich als Garanten der Augsburgischen Konfession in Württemberg ansahen und darzustellen verstanden. Sie nötigten dem Herzog daher in „Religionsreversalien“ die Beibehaltung des schon 1565 landesrechtlich fixierten Religionsstands und die Übertragung des landesherrlichen Summepiskopats auf den Geheimen Rat und das Konsistorium ab. Was nach außen hin als Übereinkunft zur Wahrung von religiöser Ordnung und Tradition hingestellt wurde, zielte, so Gabriele Haug-Moritz, ständischerseits auch und gerade in diesem Fall darauf ab, „die politische Ausrichtung des Landesherrn zu prädisponieren“.⁵¹⁷ Da die persönliche religiöse Haltung des Fürsten angesichts der Reversalien nur bedingt angreifbar war, ist es plausibel, dass die Gravamina der Stände über die Juden in der Folge in strategischer Absicht gegen den Fürsten lanciert wurden, um moralischen Druck auf diesen auszuüben.

So hielt der Große Ausschuss dem Herzog im Januar 1734 die Schädlichkeit der Juden unter Bezug auf die Landesordnung vor (Tit. 27, pag. 56, § 1), wobei man besonders beklage, dass die Juden zu ihrem schändlichen Tun sogar durch Patente befugt worden seien, deren Einziehung man nun verlange.⁵¹⁸ Im März erklärten die Abgeordneten des Großen Ausschusses, es sei „eines der beschwerlichsten Landes Gravaminum“, dass die Juden, die doch „von allen und jeden hochfürst[lichen] Regenten“ seit dem Großvater des Fürsten, dem seeligen Herzog Eberhard, in ihrem „gemeinen wesen“ als schädlich erkannt worden sind, „sich von zeit zur zeit im land eingeschlichen und dem sicheren vernehmen nach immer mehrer sich eindringen“.⁵¹⁹ Hier wurde also wieder einmal der Versuch gemacht, den regierenden Fürsten bei seiner dynastischen Ehre zu packen – dies womöglich nicht ohne Erfolg, denn Karl Alexander unternahm noch im Januar 1737 per Verordnung den Versuch⁵²⁰, die „über die Unserem Geheimen Finanzen Rath Süß auszuersehen gnädigst verstattete Anzahl Juden“

⁵¹⁷ Vgl. mit grundsätzlichen Aussagen zur Funktion von Religionsverträgen im 18. Jh. HAUG-MORITZ, Württembergischer Ständekonflikt, S. 179–185, Zit. S. 183.

⁵¹⁸ „Gravamina Cameralia“ des Großen Ausschusses vom 20.1.1734, hier zu Pkt. Nr. 3 (HAST, L5, 142 I, f. 121v–123r).

⁵¹⁹ „Finalerklärung“ des Großen Ausschusses vom 10.3.1734 (HAST, L 6, Bü 571, Nr. 57).

⁵²⁰ Verordnung vom 21.1.1737 HStAS, A 39, Bü 34 o. Pag. (RPFN 4, Württemberg, Nr. 2667).

zu begrenzen. Hieraus ist zu schließen, dass Joseph Oppenheimer, der ab 1732 in Diensten des Herzogs gestanden hatte⁵²¹, einen starken Einfluss auch bei der Heranziehung bzw. Konzessionierung von Glaubensgenossen besaß. Auf Verlangen des Herzogs sollten die Juden nun bei den Behörden einen Niederlassungsschein beibringen („es seye dann, daß sich dieselbige darzu mit einer schriftlichen gnädigsten Erlaubnus, oder so viel den Transitum betrifft, mit einem Fürstelichen Patent von Uns legitimiren könnten“).

Sicherlich war der Streitpunkt zunächst nur ein Nebenschauplatz des unter Karl Alexander kulminierenden fürstlich-ständischen Antagonismus. Durch den Aufstieg Jud Süß' als Financier am Hof Karl Alexanders bzw. die enorme Verschuldung der Stände schloss sich jedoch der Kreis. Der in einem qua Landesverfassung protestantischen Territorium regierende katholische Herzog begünstige einen Juden, dessen Gegenwart ebenso qua Landesverfassung nicht niederlassungsberechtigt war und dem man just zur Zeit eines allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs die massive Schädigung der „christlichen Nahrung“ ankreidet. Der Fürst setzte sich damit in jeder erdenklichen Hinsicht ins Unrecht.

Einen Tag nach dem unerwarteten Tod Karl Alexanders am 12. März 1737 wurde Oppenheimer neben weiteren Juden festgenommen: Am 13. des Monats notierte das Diarium der Landstände⁵²², in der vergangenen Nacht, seien „verschiedene personen, welche bei letzterer Regierung allerhand gottlose und lands verderbliche consilia suppedirt und grosse unverantwortliche gewaltthäigkeiten ausgeübet, in wohlverdienten Arrest gebracht worden, unter denen insonderheit der famose Jud Joseph Süß Oppenheimer, gewesener Geh. Finantz Rath und Cabinets Fiscal“. Neben verantwortlichen Räten des Herzogs habe man „nicht weniger einige Juden“ in Haft genommen. Die Bezeichnungen gegen Oppenheimer in dieser Zeit sind Akten füllend.⁵²³ Am 28. März 1737 beispielsweise klagten die Stände über eine ganze Reihe von Übeln, die allein Oppenheimer zu verantworten habe, nämlich die Einführung des „Saltz- und Wein Commercium“ durch ihn und seine „Complices“, die Einschleusung von „gottlosen leuthen“, die Einführung von Stempelgeld u.a.m. Am 23. November 1737 hieß es, Oppenheimer habe in Abwesenheit des Herzogs die Staatsgeschäfte an sich gerissen. Üble Berater des Fürsten habe es zwar auch in der Vergangenheit gegeben, doch

⁵²¹ Vgl. SCHNEE, Hoffinanz 4, S. 109–148. Vgl. zu Person und Schicksal Oppenheimers zuletzt den gelungenen Beitrag von JEHLE, Joseph Süß Oppenheimer, hier S. 149–168, in dem ansonsten allerdings die literarische Rezeptionsgeschichte im Vordergrund steht.

⁵²² HAST, L 4, 19 (o. Pag.).

⁵²³ Vgl. insbes. die Akte des Bestands „Materienregistratur“, HAST, L 6, Bü 721: „Landschaftliche Klagen und fürstliche Untersuchung gegen böse Ratgeber“. Religiös begründete „Beschwerden über Juden“ seit den 1730er Jahren hat JUNG, Die württembergische Kirche und die Juden, S. 127–140 (Kap. D 2) zusammengetragen.

seien sie, anders als Oppenheimer, gerade noch zur rechten Zeit aus dem Verkehr gezogen worden.

Das weitere Schicksal Oppenheimers, der nach einem Schauprozess im Februar 1738 hingerichtet wurde, ist bekannt, wenn auch durchaus noch nicht tiefgründig erforscht.⁵²⁴ „Jud Süß“ nämlich hat die Forschung nach 1945 beinahe ausschließlich in ikonologischer bzw. rezeptionsgeschichtlicher Hinsicht interessiert. Bis heute existiert deshalb keine profunde Untersuchung des *Prozesses* vor dem Hintergrund des württembergischen Ständekonflikts.

Nach dem Tod des Herzogs hatte sich der Landtag (von 1737 bis 1739) nach 40 Jahren das erste Mal konstituiert, um dann für weitere 25 Jahre nicht mehr zusammenzukommen. Im Landtagsabschied (Artikel 51), war die Anwesenheit von Juden im Herzogtum Württemberg künftig – und weiterhin – verboten worden, und die illegal vorhandenen Juden sollten vertrieben werden.⁵²⁵ Die Fernhaltung von Juden aus dem Herzogtum Württemberg wurde mehrfach bekräftigt, etwa 1752⁵²⁶ und insbesondere 1770 im wichtigen Erbvergleich⁵²⁷, der einen langjährigen Streit zwischen Herzog Karl II. Eugen und den württembergischen Ständen beilegte.

Der Jud-Süß-Prozess zeigt in paradigmatischer Weise die Verkettung von ständischer Libertät und antijüdischer Disposition. Diese hatte ihre konkrete Veranlassung zweifelsfrei in konkreten Abhängigkeiten, von denen sich die Stände zu lösen versuchten. Das Diktum Volker Press' – „Jud Süß starb als Symbolfigur des verhaßten Absolutismus“⁵²⁸ – hat insofern seine Berechtigung. Denn auch in Württemberg kanalisiert sich Aggressionen, die sich infolge der Verdichtung fürstlicher Herrschaft auf Seiten der intermediären Instanzen aufgestaut hatten, gegen die Juden.

⁵²⁴ Die Darstellung bei GERBER, *Jud Süß* (Kap. 1.2: „Ständeordnung und Mobilität“) stellt eine geistesgeschichtliche, übergreifende Betrachtung der Vorgänge um Oppenheimer dar. Vgl. dagegen zur historischen Ereignisgeschichte EMBERGER/RIES, *Der Fall Joseph Süß Oppenheimer* (2006). Durchaus erhellend und die Sachlage treffend ist HAASIS, *Joseph Süß Oppenheimer*, S. 284–299 („Die Obstruktion des Patriziats und der Landstände“).

⁵²⁵ Dies geht hervor u. a. aus HAST, L 6, 410, Nr. 4 (Gravamen 4,1) u. 412 (Gravamina 6 u. 12, u. a. über Juden in Altensteig, Nagold, Ebingen, Tübingen). Der Landtagsabschied vom 18.4. 1739 (hier § 51) bei REYSCHER 2, Nr. 82, S. 517–546, hier § 51, S. 534; vgl. WEBER, *Entwicklung der Judenemanzipation*, S. 37 mit Anm. 17; dazu Generalreskript desselben Datums bei REYSCHER 14, Nr. 1104, S. 233–236, hier § 18, S. 235–236; Verordnung zur Landesverweisung von Juden vom 20.2.1740 HStAS, A 39, Bü 37 (RPFN 4, Württemberg, Nr. 2815); Verweis bei REYSCHER 6, Nr. 342, S. 450 u. 14, S. 241 (o. Nr.); Erneuerung des Befehls am 18.10.1740 (RPFN 4, Württemberg, Nr. 2839).

⁵²⁶ „General-Reskript, die Landesverweisung der Juden betreffend“ vom 27.1.1752 (nur Verweis bei REYSCHER 14, S. 395 [o. Nr.]; RPFN 4, Württemberg, Nr. 3164).

⁵²⁷ Erbvergleich vom 27.2.1770/2.3.1770 (hier § 29) bei REYSCHER 2, Nr. 88, S. 550–609, hier S. 594; vgl. WEBER, *Entwicklung der Judenemanzipation*, S. 38 mit Anm. 25; die dazu maßgebliche Darstellung ist HAUG-MORITZ, *Württembergischer Ständekonflikt*, Kap. III.

⁵²⁸ Zit. PRESS, *Der württembergische Landtag*, S. 259.

Festzuhalten bleibt somit, dass sich die württembergischen Landstände als Garanten der territorialen und religiösen Integrität Württembergs ansahen und entsprechend in Szene zu setzen verstanden. Unter dieser Voraussetzung brachten sie das angebliche Vermächtnis Herzog Eberhards und kaiserliche Privilegien als ideologisches Rüstzeug in die Bekämpfung der Juden ein. Wohl nirgendwo im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation dürfte der antijüdische Begründungszusammenhang aus den Elementen memoriale Sinnstiftung, religiöse Exklusivität, ständische Libertät und normative Festlegung eine derartige Vehemenz und Persistenz wie im Herzogtum Württemberg besessen haben.

„Kirche, Volk und Stände standen zusammen“, urteilte ein nationalsozialistischer Kommentator 1940 über dieses Szenario. Ein anderer, der Tübingen Universitätsbibliothekar Thomas Miller, hatte im Jahr zuvor die historisch deduzierte Einwurzelung der Judenfeindschaft in Württemberg zum Anlass seiner antisemitischen Schrift „Schwabentum gegen Judentum“ genommen.⁵²⁹ Die Geschichte Altwürttembergs ließ sich – nota bene in dieser Logik – somit ex post als eine Erfolgsgeschichte ständischer Judenfeindschaft darstellen, was auch anhand von Zahlen zu belegen war: Erst in Folge der Gebietserweiterungen des von Napoleons Gnaden vom Herzogtum zum Königreich aufgestiegenen Landes kamen 1806 4.884 Juden in 50 Orten in den mediatisierten (neuwürttembergischen) Gebieten zu nicht mehr als 534 Juden in sieben Orten im vormaligen Herzogtum.⁵³⁰

Vor dem skizzierten Hintergrund der frühneuzeitlichen Entwicklungen stand die Emanzipation der Juden in Württemberg ab 1806 vor einer schweren Aufgabe. Deren in rheinbündischer Zeit energisch aufgenommenen, dann aber schleppender, von Rückschlägen geprägter Gang bis zu einem Gleichstellungsgesetz, das nicht vor 1864 verabschiedet wurde, reflektiert neben zeitbedingten Problemen des Verhältnisses zwischen Christen und Juden auch die nachwirkende negative Tradition der altwürttembergischen Judenfeindschaft. Diese Tradition war „die natürliche Folge“ davon, dass – so 1829 der württembergische Staatsrechtler Robert von Mohl (1799–1875) – die Fernhaltung der Juden von den Ständen über Jahrhunderte hinweg als „eines der köstlichsten Landesprivilegien“ behütet worden war.⁵³¹

⁵²⁹ Zit. WEBER, Judenemanzipation, S. 30 (1940); MILLER, Schwabentum gegen Judentum (1939).

⁵³⁰ Diese Zahlen nach TÄNZER, Rechtsgeschichte der Juden in Württemberg, S. 1 u. 12. Vgl. zum württembergischen Landjudentum ab dem frühen 19. Jh. u. a. ROHRBACHER, Die jüdische Landgemeinde im Umbruch der Zeit.

⁵³¹ Zit. VON MOHL, Staatsrecht des Königreiches Württemberg, S. 433. Ich wurde auf den Passus bei von Mohl aufmerksam durch die Erwähnung bei PAUL, Württemberg 1797–1816/19, S. 953 (dort auf der Grundlage der 2. Aufl. 1840).

F Bilanz

Die in der Frühen Neuzeit betriebene Aufnahme von Juden reiht sich in Prozesse gesteuerter Migration ein, die nicht nur für diese Epoche charakteristisch sind, sondern sich in säkularen Schüben vollzogen. Auf die Maßnahmen von Fürsten in damaliger Zeit, denen es darum ging, mit Mennoniten, Hugenotten oder eben Juden wohlhabende Leute ins Land zu holen, die sie für gewillt und befähigt hielten, möglichst hohe Abgaben zu entrichten und „Commerzien“ zu gründen, folgte beispielsweise während der Hochindustrialisierung die Massenselektion von Industriearbeitern. In jüngster Zeit hält der Gesetzgeber nach geeigneten Verfahren Ausschau, bevorzugt technologisches Knowhow zu rekrutieren und überdies dem sich abzeichnenden demographischen Einbruch entgegenzusteuern.¹ Die Konstellationen sind je unterschiedlich, und ebenso unterschiedlich war bzw. ist der kulturelle Hintergrund der ins Land Geholten. Eine Grundproblematik aber bestand dabei seit jeher, weil sie im Wesen jeder Zuwanderungspolitik liegt: ob und wie sich nämlich die Neuankömmlinge in die Einwanderungsgesellschaft integrieren lassen, und, untrennbar im Zusammenhang damit, wie die darin bereits etablierten Personenverbände auf sie reagieren.

Projiziert auf die Ansiedlung von Jüdinnen und Juden in den deutschen Territorialfürstentümern seit dem späten 16. Jahrhundert stellt sich somit die Frage einerseits nach der Situation einer qua Religionsbekenntnis definierten Randgruppe, andererseits nach der Haltung der christlichen Bevölkerung, die sich in die ständisch verfassten Herrschaftseinheiten des Reichs einordnete. Diese Untersuchung hat im Wesentlichen Letzteres verfolgt, ist also den Reaktionen auf die Ansiedlung von Juden in der Vormoderne nachgegangen, und zwar vom ausgehenden Mittelalter bis zur Schwelle des Aufklärungszeitalters (s. Abschnitt A). Eine derartige räumlich wie zeitlich umfassende Gesamtschau fehlte bislang, was seinen Grund vor allem in der Fragmentierung der frühneuzeitlichen Herrschafts- und Gesellschaftsstrukturen, teils aber auch in der fachdisziplinären Kluft zwischen historischen und jüdischen Studien hat. In jüngerer Zeit sind zweifellos exzeptionelle, von hoher empirischer und analytischer Kompetenz zeugende Einzelstudien erschienen, doch ist festzustellen, dass ein ausreichendes Bewusstsein für die Abhängigkeit des Judenschutzes von gesellschaftlichen bzw. herrschaftspolitischen Konstellationen noch nicht auf breiter Ebene besteht.

¹ Vgl. etwa BADE/OLTMER, Deutschland, in der 2007 erschienenen „Enzyklopädie Migration in Europa“. Vgl. die Problemskizze zur Frühen Neuzeit von KLINGEBIEL, Migrationen im frühneuzeitlichen Europa.

Ausgehend von der Prämisse, dass der nominell eindeutige, da im 16. Jahrhundert reichsrechtlich fixierte fürstliche Judenschutz nicht anders als andere Hoheitsrechte durch solche Kräfte untergraben wurde, die sich der Tendenz einer im absolutistischen Geist stehenden Staatsbildung versperren, drängte sich die Kontrastierung von (fürstlicher) Aktion und (ständischer) Reaktion förmlich auf. Sie eröffnete vielfältige Einblicke in das seit einigen Jahren intensiv diskutierte Wesen staatlicher Herrschaft in der Frühen Neuzeit, in das Selbstverständnis gesellschaftlicher Korporationen, nicht zuletzt aber auch in die Grundbedingungen jüdischen Lebens in der Frühen Neuzeit.

Mit dem Ständewesen stand eine Kategorie im Fokus der Betrachtung, die alle zentralen Einflussgruppen – Kirche und Geistlichkeit, Adel und städtisches Bürgertum – umfasste. Die genossenschaftliche Assoziation, die obrigkeitliche Statuszuweisung und schließlich auch die institutionelle und verfassungsmäßige Organisation zu Landständen ist ein Konstituens des Alten Reichs. Die Landstände waren infolgedessen ein zentrales Medium der Interaktion der Standesgruppen untereinander sowie mit den Fürsten, das seine Bedeutung ungeachtet der vielerorts betriebenen Zurückdrängung ihrer Kompetenzen nicht grundsätzlich einbüßte. Die Beschäftigung mit der Einflussnahme intermediärer Instanzen auf die fürstliche Judenpolitik nutzt daher nicht zuletzt mit Blick auf die im Spektrum der landständischen Auseinandersetzungen entstandenen Quellenüberlieferungen einen heuristischen Vorteil, besitzt aber ihre Veranlassung in den Umständen selbst.

Aufgrund der dem Ständebegriff anhaftenden Unwägbarkeiten, die dazu beigetragen haben dürften, dass die ständische Verfassung in der Forschung bis heute keine umfassende Deutung gefunden hat², wurde eine eng am institutionellen Gefüge der Landstände angelehnte Analyse allerdings bewusst vermieden. Stattdessen interessierten gesellschaftliche Korporationen als Teile des landständischen Systems und auch als solche. Denn einerseits waren die Landstände keineswegs komplementär zur ständischen Gesellschaft. Andererseits kam ihnen auch eine Repräsentativfunktion im modernen Sinne nicht zu: weder objektiv, noch ihrem Selbstverständnis nach, weshalb Barbara Stollberg-Rilinger prononciert darauf hingewiesen hat³, „daß die Landstände überhaupt nicht von ihrer Beziehung zu den Untertanen her definiert werden – wie die modernen Parlamente –, sondern von ihrer Beziehung zum Landesherrn her“. Man sollte sich daher auch von jener Vorstellung frei halten, die Stände verkörperten in irgendeiner Weise das Volk, die einst Otto Brunner mit der Konnotation der „Volksordnung“ versehen hatte.⁴ Dies gilt hier umso mehr, als die nationalsozia-

² Vgl. HOLLENBERG, Die hessen-kasselischen Landstände, S. 2.

³ Zit. STOLLBERG-RILINGER, Was heißt landständische Repräsentation?, S. 127.

⁴ Vgl. BRUNNER, Land und Herrschaft, u. a. S. 413–423 (hier in der Fassung, die auf der von Brunner terminologisch bereinigten zweiten Auflage beruht).

listische „Judenforschung“ im Umkreis von Walter Franks „Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands“ eben dieses Motiv als Ansatzpunkt zum Nachweis eines vermeintlich genuinen, seit der Vormoderne überdauernden Antisemitismus gewählt hatte. Der Gesichtspunkt ist im konkreten historiographiegeschichtlichen Zusammenhang prekär, weil die ersten (und über Jahrzehnte einzigen) landes- bzw. territorialgeschichtlichen Publikationen zur Geschichte der Juden, sofern sie nicht von jüdischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern stammten, in diesem Gedankenkreis entstanden und unterschwellig noch bis heute nachwirken.⁵

Das Judenregal, dessen Ausformung und Umsetzung im Mittelpunkt der Darstellung stand, war ein Testfall für die Konzipierung und Ausübung absolutistischer Staatlichkeit, deren Anspruch und Durchsetzung in der älteren Forschung bekanntlich stark überschätzt wurde.⁶ Ein zentrales und vordringlich ausgehandeltes Element im Mit- und Gegeneinander von Fürsten und Ständen (von „Dualismus“ sollte man nur bedingt sprechen) war das Thema angesichts der Prävalenz fiskalischer Fragen in der Regel zwar nicht. Quantitative Kriterien und das Binnenverhältnis zwischen Fürsten und Ständen können gleichwohl nicht Gradmesser der Bewertung sein, zumal der Stellenwert einzelner Verhandlungsgegenstände auf der Basis der Ständeakten kaum adäquat beziffert werden kann.⁷ Tatsache ist jedenfalls, dass auf den Landtagen im Grunde permanent über die Juden debattiert wurde. Auseinandersetzungen zwischen den Ständevertretern, vor allem denen der Städte, und den Behörden fanden daher auch in zahllosen Fällen Niederschlag in den seriellen Verwaltungsakten. Solchen Belegen, denen in der Vielzahl der territorialbezogenen Forschungen bislang nicht die geringste Aufmerksamkeit gezollt worden ist, wurde hier in einer Reihe von Territorien nachgegangen. Deren Auswahl und empirische Durchdringung folgte sachlichen, typologischen wie arbeitsökonomischen Gesichtspunkten. Das Ziel aber war es, durch die Heranziehung von Quellen und Forschungen auf breiter Ebene zu validen Befunden zu gelangen, die für das gesamte Alte Reich

⁵ Ein Beispiel unter mehreren ist der stark rezipierte Hofjudenforscher Heinrich Schnee, dem es im Kern um eine Diffamierung der Juden als Profiteure und um den Nachweis einer angeblich christlich-ständisch fundierten Widerstandshaltung gegen den dekadenten Fürstenstaat zu tun war. Von dieser zuvor explizit geäußerten Haltung rückte Schnee nach 1945 nur oberflächlich ab (vgl. LAUX, Heinrich Schnee). Einen weiteren, weniger prominenten Fall skizziert SCHENK, Der preußische Weg der Judenemanzipation, S. 475–476 mit Anm. 132 mit dem NS-Judenforscher Josef Sommerfeldt. Zur Gesamtproblematik u. a. RUPNOW, Judenforschung im Dritten Reich.

⁶ Vgl. MEUMANN/PRÖVE, Faszination des Staates.

⁷ Schon HÖTZSCH, Stände und Verwaltung in Cleve und Mark, S. 284–285 wies auf die regelhafte Einordnung von Gravamina in den Landtagsverhandlungen hin, wobei „Judensachen“ stets zu den letztgenannten Punkten gehörten. Diese Beobachtung trifft im Wesentlichen auch für die im Rahmen der vorliegenden Studie vorgenommene Durchsicht ständischer Überlieferungen zu.

Gültigkeit beanspruchen können. Die Ergebnisse lassen sich entlang der Kapitelstruktur der Arbeit wie folgt bilanzieren.

(1) Die durchweg negative Reaktion der Stände auf die von keinen anderen als von ökonomischen Interessen geleitete Wiederansiedlung von Juden ungefähr seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts lässt sich nur verstehen, wenn man ihren massiven, allen Anhaltspunkten zufolge sogar maßgeblichen Anteil an den Judenvertreibungen des späten Mittelalters und noch über weite Strecken des 16. Jahrhunderts berücksichtigt. Daher wurden diese in der Forschung bislang kaum reflektierten Vorgänge in einem ersten längeren Abschnitt nachgezeichnet (s. Abschnitt B), wobei nicht nur die faktische Rolle der Stände herausgestellt, sondern ein besonderes Augenmerk auf die Nachwirkungen gerichtet wurde. In den meisten Fällen nämlich wurde die herabsetzende Behandlung bzw. die Fernhaltung von Juden durch Landes- und Polizeyordnungen, Wahlkapitulationen, Landtagsabschiede u.a.m. normativ perpetuiert.⁸ Anders wäre es auch kaum vorstellbar gewesen, wenn, wie etwa in den innerösterreichischen Herrschaftsgebieten im späten 15. Jahrhundert, die Vertreibung der Juden die Konsequenz von Vertragsgeschäften zwischen Fürsten und Ständen war.

Durch die nach Art und Entstehung zu den kontraktualistischen Satzungen zu zählenden Dokumente, zu denen auch die Judenordnungen zu rechnen sind, wurden rechtliche Verbindlichkeiten geschaffen, die vielfach bis zum Ende des Alten Reichs fortwirkten. Deren Relevanz sollte nicht allein am Maßstab ihrer faktischen Einhaltung oder Nichteinhaltung gemessen werden, sondern auch an ihrer informellen Bedeutung. Denn ihre restriktiven, im Falle insbesondere der früheren Judenordnungen durchweg auch diskriminierenden Bestimmungen bewirkten und legitimierten eine Anspruchshaltung der Untertanen. Von dieser konnten sich die Fürsten der Frühen Neuzeit schwerlich frei machen, wenn ihnen als der „Posterität“ ihrer dynastischen Vorfahren Bestimmungen von hoher Verbindlichkeit auferlegt worden waren (durch Testamente, Dispositionen u.a.m.), vor allem aber dann, wenn sie sich propagandistisch der „Glückseligkeit des Staates“⁹ im Sinne eines kollektiven Wohlfahrtsziels verschrieben hatten.

Die implizit zum Gebot der Staatsraison erhobene Duldung von Juden blieb nämlich im persönlichen Horizont des ‚gemeinen Mannes‘ wie der altständischen Beharrungskräfte insgesamt mindestens suspekt, zumal wenn es sich bei den Privilegierten erklärtermaßen um wohlhabende Leute handeln sollte. Es kann deshalb nach Lage aller Befunde kein Zweifel daran bestehen, dass der Schutz von Juden zu keiner Zeit zu den Herrschertugenden gezählt, sondern,

⁸ Vgl. LANDWEHR, Norm, Normalität, Anomale.

⁹ So der im Aufgeklärten Absolutismus als eine gleichsam säkularisierte Leitnorm öffentlich verbreitete Topos. Vgl. u. a. ENGELHARDT, Begriff der Glückseligkeit; zur Topologie wohlfahrtsstaatlicher Ideale zuletzt auch STROHMAYER, Von Vätern und Köpfen, bes. S. 50–59 und LANDWEHR, Rhetorik der „guten Policity“.

ganz im Gegenteil, als eine *Normabweichung* empfunden wurde, die, wenn überhaupt, mit staatlichem Notstandsrecht, einer überhöhten Form der „necessitas“ also¹⁰, begründet werden konnte. Im Zeichen des „bonum commune“ als Konsensgrundlage zwischen Fürsten und Ständen, so Volker Seresse, war die Durchsetzung von Staatsraison in der politischen Praxis des 17. Jahrhunderts nicht akzeptiert und wurde auch in der Folgezeit nicht bedenkenlos eingesetzt, weil sich die Landesfürsten für die Sicherung der „Nahrung“ und die Abwehr von „Schaden“ gegenüber ihren Untertanen verantwortlich erklärten.¹¹ Wo die Verteidigung alter Gerechtsame und guter Auskömmlichkeit vorgeschützt wurde, waren freilich oft pragmatische Interessen im Spiel. Es liegt schließlich auf der Hand, dass die Ausschaltung missliebiger Konkurrenz, die eigenmächtige Vergleitung, die Besteuerung oder Haftbarmachung von Juden den Ständen bzw. ständischen Vertretern Möglichkeiten eröffnete, in die eigene Tasche zu wirtschaften.

(2) In dieser Konstellation, in der die Stände – sei es der realen Praxis entsprechend oder aber als schiere Behauptung – der fürstlichen Judenvergleitung „altes Herkommen“ in der Erwartung entgegenhielten, sie würden vor der angeblich verderblichen Präsenz der Juden geschützt, vollzog sich in den Territorien eine Judengesetzgebung, die das fürstliche Kameralinteresse mit den Interessen der Stände zu vereinbaren suchte (s. Abschnitt C). Die Spannung zwischen diesen beiden Polen führte im breit untersuchten Brandenburg-Preußen, wo auch starke persönliche Vorbehalte der Regenten gegenüber den Juden in Rechnung zu stellen sind, zu einer oft frappierenden intentionalen wie inhaltlichen Inkonsistenz im Verordnungshandeln. Diese kam auch in der Typologie der vielfach willkürlichen Rechtsformen zum Ausdruck (s. Kap. C 2.2).

Ein Separatrecht für die Juden gab es zwar insofern nicht, als eine Vielzahl von Bestimmungen für Christen wie für Juden galt. Wo aber das Niederlassungsrecht respektive -verbot für Juden kodifiziert wurde oder aber ihnen Auflagen in Bezug auf religiöse Belange gemacht wurden, ist sehr wohl von einem im Sinne des Begriffs exklusiven Recht zu sprechen. Sieht man von der Masse der gewerberechtlichen Regelungen ab, so galt das Gros der Bestimmungen schließlich der Behauptung und Befestigung der sozialen, religiösen und moralischen Minderstellung der Juden.¹² Die über Jahrhunderte währende, oft bewusst gleichförmig zum Ausdruck gebrachte Herabsetzung der Juden in Polizeyordnungen bzw. -verordnungen der Frühen Neuzeit war, so Achim Landwehr¹³, Teil der „Konstruktion von kollektiver Identität“ im positiven Sinne (Homogenisierung

¹⁰ Vgl. zum Begriffsfeld SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark, Pkt. 6.7.

¹¹ Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark, S. 395–397.

¹² Vgl. etwa auch BATTENBERG, Von der Kammerknechtschaft zum Judenregal, S. 82.

¹³ Zit. LANDWEHR, Norm, Normalität und Anomale, S. 43.

der Wir-Gruppe) wie im negativen Sinne (Definition und Stigmatisierung der Fremd-Gruppe).

In diesem Zusammenhang war der Stellenwert der Judenordnungen, die landläufig für das maßgebliche Instrumentarium der Judengesetzgebung gehalten werden, aus mehreren Gründen zu relativieren (s. Kap. C 2.2). Zum einen finden sich Judenordnungen bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts in einer Reihe größerer Territorien, keineswegs flächendeckend jedoch, und am wenigsten in kleineren Territorien. Gerade diesen fehlte es an den gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Erstellung und Implementierung komplexer Regelwerke. Doch auch anderswo wie im Kurfürstentum Köln, wo im 17. Jahrhundert allseits unklar war, welche von drei Judenordnungen eigentlich gelte, oder in Hessen-Darmstadt, wo die fast immer gleichen Judenordnungen seit 1629 (bis zuletzt 1736) religiöse Feindvorstellungen des Konfessionellen Zeitalters wiederholten, statt das Judentum präzise zu regeln, wurde deduziert und kompiliert, ohne ein geschlossenes Ganzes zu bilden.¹⁴ Tatsächlich wurde das Recht der Juden meist maßgeblich in Einzelverordnungen kodifiziert, wobei die Hofjudenprivilegien für die Sondergruppe der jüdischen Wirtschaftselite einen Sonderfall darstellten.¹⁵ Das Fehlen von Judenordnungen in größeren Territorien wie in Jülich und Berg, in der Kurpfalz, in Württemberg und in Brandenburg-Preußen zumindest bis zur Verabschiedung der Generaljudenreglements von 1730 und 1750 erklärt sich auch dadurch, dass somit Bestimmungen über die Juden – die mithin das Eingeständnis ihrer obrigkeitlichen Zulassung bedeutet hätten – der öffentlichen Kontrolle vorenthalten wurden. Durch Einzelverordnungen und durch die Ausdifferenzierung der Individual- oder Generalgeleite konnten Fürsten ihre Interessen dagegen flexibler handhaben.

Eine übergreifend festzustellende Tendenz in der Judengesetzgebung der Territorialstaaten lag einerseits in der intendierten Erhöhung der Zahl der geleitsfähigen Juden, andererseits in der Bekämpfung der Vergrößerung der Judenschaften. Diese Widersinnigkeit erklärt sich durch die Ignoranz der Gesetzgeber gegenüber den existenziellen Bedürfnissen der Betroffenen. Ein beredtes Beispiel hierfür gab der prominente preußische Kameralist Justi ab, der Friedrich II. 1760 ernsthaft die Empfehlung gab, man solle einen Juden im Land nur dann dulden, wenn er eine Fabrik gründe.¹⁶ Justi war damit nicht, wie man meinen könnte, ein Ausnahmefall, sondern typisch für das Denken seines Königs und einer Spitzenverwaltung, die ausschließlich merkantilistischen Wirtschaftsinteressen verpflichtet war. In diesem Geist entstanden die Generaljudenreglements von 1730 und 1750, die ein gegenüber den Juden zutiefst repressives Regelwerk

¹⁴ Vgl. BATTENBERG, Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz, S. 55, der die Nachrangigkeit der Judenordnungen im Verhältnis zu allgemeinen Landesordnungen betont.

¹⁵ Vgl. DERS., Privilegierung von Juden und der Judenschaft, S. 180–181.

¹⁶ Vgl. JUSTI, Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, S. 749.

nicht nur darstellten, sondern als Richtschnur behördlichen Handelns bis zur untersten administrativen Ebene auch nachweislich zur Anwendung kamen.

Dass es nach 1670 (Wien/Niederösterreich) und 1671 (Fürstabei Fulda) zu keinen territorial umfassenden Vertreibungen kam, lässt keineswegs den Schluss zu, der Prozess der „Verrechtlichung“ habe eine sichere Existenz der Juden bewirkt. Erstens nämlich ist der negative Gehalt jener vermeintlichen Rechtsstaatlichkeit klar zu sehen, die ja nicht maßgeblich mit der Aufnahme von Juden angesetzt hatte, sondern erst zu dem Zeitpunkt Gestalt annahm, da die Proteste immer deutlicher vernehmbar wurden und man der Juden nicht mehr Herr zu werden glaubte. Zweitens ließen sich massive Befunde für mehr oder minder permanente punktuelle Vertreibungen in den Territorien erbringen, die nicht nur angedroht und angeordnet, sondern auch durchgeführt wurden (s. Kap. C 4). Ob diese Aktionen tatsächlich wie zuvor bestimmt in aller Diskretion durchgeführt wurden, oder ob dies nur der quellenbedingte Eindruck ex post ist, lässt sich wohl nicht mehr beantworten. Drittens bedeutete die keineswegs nur in Preußen, sondern in den meisten Territorien parallel vorgenommene und ähnlich bemessene Verschärfung der Tributbedingungen in Kombination mit vielfältigen, manchmal sicher auch den Zeitgenossen absurd erscheinenden Sondererhebungen wie dem Zwang zum Porzellankauf im friderizianischen Preußen eine permanente Bedrohung. Dieser waren besonders in kleinen Territorien, so Cilli Kasper-Holtkotte, jüngere, vermögensschwache Juden ausgesetzt.¹⁷ Nach den quellenmäßig fundierten Analysen zur Schutzbriefvergabe in friderizianischer Zeit von Bömelburg zu Westpreußen und Danzig, Halama zum Fürstentum Halberstadt und Schenk zum preußischen Westfalen lässt sich aber auch für die preußischen Juden, die (unter Einschluss der vormals polnischen Teilungsbiete) etwa die Hälfte aller Juden im Reich ausmachten, nichts anderes sagen.¹⁸ Im 18. Jahrhundert hat sich somit zwar die Dauergefahr der formellen Ausweisung minimiert, die des Geleitsverlusts durch konjunkturell bedingte oder aber absichtlich forcierte soziale Deklassierung dramatisch erhöht. Dieser soziale Abstieg der Juden ist in zahlreichen Einzelfällen nachgewiesen worden und schien auch in den hier herangezogenen Quellen auf. Es bedarf allerdings dringend kollektiv-biographischer Arbeiten, die sich aufgrund der reichhaltigen prosopographisch relevanten Überlieferungen insbesondere für Preußen anbieten. Viertens war im Lichte einer unterschwelligen Judenfeindlichkeit der christlichen Bevölkerung in Stadt und Land und wachsender Verteilungskonflikte auch das Leben der mittels Schutzbriefen etablierten Juden in den Territorialstaaten latent gefährdet. Die Supplikation des in Ahrweiler ansässigen Schutzjuden

¹⁷ Vgl. i.d.S. KASPER-HOLTKOTTE, Juden im Aufbruch, S. 112–113 mit Anm. 385. Vgl. ebd., S. 113 zum Fall des Juden Mendel Feist unter der Jurisdiktion des Gf. von Kesselstatt.

¹⁸ Vgl. BÖMELBURG, Ständegesellschaft, S. 424–428; HALAMA, Juden im Fürstentum Halberstadt; SCHENK, „Dienen oder fort“?

Rosel Abraham vom November 1791, dem vor Ort die Einrichtung einer „Judenschule oder Synagoge“ streitig gemacht wurde, drückte dies wie folgt aus¹⁹: „Die beispiele, daß man in dahiesigem Erzstifte die Judenschaft mit gewalt zu unterdrücken, item den genuß des gnädigsten geleides per indirectum zu entziehen, wohnhäuser und schulen zu rauben trachtet, häuffen sich von tag zu tag mehr nun.“

Systematische und methodisch hinlänglich reflektierte Betrachtungen des Judenrechts eines Territoriums sind noch rar. So hat Friedrich Battenberg in Hessen-Darmstadt, dem neben Minden bis heute am besten untersuchten unter den Territorien mittlerer Größe, auf der Grundlage von 351 kollationierten Judenverordnungen ein Fünf-Phasenmodell aufgestellt²⁰, an dessen Ende in der Tat so etwas wie eine Emanzipationsphase stand, unter dem Landgrafen und ersten Großherzog Ludwig nämlich. Aus diesem nicht untypischen Fall folgt aber, dass nicht die Dynamik eines öffentlichen Diskurses, sondern „persönliches Regiment“ der Fürsten gegen Ende des Alten Reichs zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Juden führte bzw. führen konnte. Kaiser Joseph II. hat, eigenem Ermessen folgend, „Toleranz“ für die Juden eingeführt (was ihn nicht hinderte, die armen Juden in Galizien zu vertreiben), sein Kontrahent Friedrich hat sie aus ebenso persönlichen Motiven abgelehnt und gegenüber einer kleinen Zahl opponierender Spitzenbeamten verweigert. In Kurmainz wiederum erließ Kurfürst und Erzbischof Karl Joseph von Erthal noch Jahre vor der Französischen Revolution Bestimmungen, die eindeutig als Versuch zur Integration der Juden in die christliche Gesellschaft anzuerkennen sind, während es in anderen geistlichen Territorien – in Kurköln oder im Fürstbistum Würzburg zum Beispiel²¹ – überhaupt keinen nennenswerten Niederschlag toleranter Gesetzgebung gegeben hat. Wenn ein Gutachter zur Frage der Abgabepflicht der Juden in Pfalz-Zweibrücken 1776 meinte, es „lebt der Jude bloß von der Toleranz und muß sich gefallen lassen, was [sc. man] ihme auferlegen will“²², so leitete sich in diesem Verständnis von Toleranz eben nicht ein höheres Daseinsrecht ab, sondern, im Gegenteil, eine nur gnadenweise erteilte und damit nach Maßgabe der jeweiligen Laufzeitbestimmungen rücknahmefähige Anwesenheitserlaubnis.

Sicher war die Diskussion über Dohms „Bürgerliche Verbesserung der Juden“ in Teilen des Reichs intensiv, doch wurden daraus nur selten substanziell zu nennende gesetzgeberische Konsequenzen gezogen.²³ Eher im Gegenteil: Noch um 1800 war die Aufrichtung von Judenordnungen in rechtsrheinischen Gebie-

¹⁹ HStAD, KK II, 5337, f. 1r (praes. Bonn, 3.11.1791). Das Faszikel enthält mehrere Schriftstücke zu diesem Vorgang.

²⁰ Vgl. BATTENBERG, Judenverordnungen, S. 11–14.

²¹ Vgl. KÖNIG, Judenverordnungen im Hochstift Würzburg, S. 313.

²² Zit. aus einem pfalz-zweibrückischen Gutachten zur Frage der Beteiligung der Juden an Straßenbaukosten 1776 nach SCHOLL, Juden und Judenrecht, S. 153–154.

²³ Vgl. i.d.S. etwa JERSCH-WENZEL, Rechtslage und Emanzipation, S. 22.

ten ein Thema, etwa 1804 im soeben durch den Reichsdeputationshauptschluss erheblich vergrößerten Nassau-Usingen, weil nämlich, wie es hieß, die christlichen Untertanen geschützt werden müssten. Schließlich bediente man sich der Judenordnung eines benachbarten Kondominats (Kirberg) von 1769.²⁴ Die Stiftsstände von Paderborn unternahmen unter der Ägide des Paderborner Krämeramtes noch 1795/1796, als französische Soldaten soeben den Rhein überquert hatten und sich anschickten, nach Westfalen auszugreifen, den Versuch, die Judenschaft auf die alte Zahl von 125 herabzudrücken: Nunmehr (1795) seien, so hieß es, 281 Familien im Land, „aus welchen bei der Juden gewöhnlichen Fruchtbarkeit wohl 1700 Seelen zu berechnen stehen“.²⁵ Auch im Herzogtum Westfalen hatten die Stände auf den allerletzten Landtagen von 1800 bis 1803, als französische Truppen ebenfalls ante portas standen, offenbar nichts Dringlicheres zu diskutieren, als beim administrierenden Domkapitel wegen der Einführung einer neuen Judenordnung zu „instanzieren“. Schließlich, so hieß es, habe sich die vor 100 Jahren angeblich festgelegte und damit den Ständen garantierte Zahl der Juden praktisch verdoppelt.²⁶

Die Ansiedlung von Juden geschah auch im Kalkül des Aufgeklärten Absolutismus aus keinem anderen als aus fiskalischem Interesse. Entsprechend ließen sich nirgendwo (beispielsweise in der historischen Kameralliteratur) nennenswerte Bemühungen zur theoretischen Begründung dieser Form der Peuplierung finden. „Die seit dem späten 16. Jahrhundert feststellbare Verfestigung der rechtlichen Stellung der Juden“, so auch Ehrenpreis, Gotzmann, Wendehorst, „ist bislang nicht auf eine generelle Veränderung der Rechtskultur zurückgeführt worden, sondern auf pragmatische Motive oder Rezeption des römischen Rechts, nach welchem die Juden innerhalb der allgemeinen Rechtsgemeinschaft standen.“²⁷ Die im Grunde noch altfeudal eingestellten Herrschaften, so ist zu schließen, fanden kein anderes ordnungsrechtliches Instrumentarium als das seit dem 15. Jahrhundert angewandte. Wenngleich die Gefahr der im großen Maßstab vollzogenen Vertreibung der Juden zuletzt nur noch eine theoretische war, „so blieb doch der Zusammenhang von Schutz und Vertreibung aufgrund der üblichen zeitlichen Terminierung der Schutzbriefe bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in der rechtlichen Diskussion präsent“.²⁸

Kurzum: Der frühneuzeitliche Staat hatte bis mindestens 1794 Zeit, die theoretisch entwickelten Konzepte von Parität, Toleranz, Philanthropie auch gegenüber den Juden umzusetzen und hat dies aus eigenen Stücken nicht geleistet. Es bestünde somit wenig Anlass, dem Alten Reich und seinen Territorien – auch

²⁴ Vgl. MARZI, Judentoleranz, S. 423.

²⁵ Vgl. VAN FAASSEN, „Das Geleit ist kündbar“, Nr. 55; HERZIG, Berührungspunkte, S. 157.

²⁶ Quellenstücke bei BRUNS, Juden im Herzogtum Westfalen, Nr. 251–253, hier Nr. 251 (Protokoll des Landtags 1802).

²⁷ Zit. EHRENPREIS/GOTZMANN/WENDEHORST, Von der Rechtsnorm zur Rechtspraxis, S. 52.

²⁸ Zit. ERB/BERGMANN, Nachtseite der Judenemanzipation, S. 27.

und insbesondere den brandenburgisch-preußischen – mit dem Signum der „Verrechtlichung“ und unter Herbeibemühung der Juden eine positive Staatsleistung anzurechnen. Dass die Reformgesetze einiger weniger deutscher Staaten im späten 18. Jahrhundert einen substanziellen und über einen solchen Fortschritt brachten, der wirkungsgeschichtlich in einem Kausalverhältnis zum Fortgang der Judenemanzipation im 19. Jahrhundert stehen sollte, muss auch deshalb jeweils am Einzelfall geprüft werden. Als Pauschalaussage wäre dies falsch. Aufgeklärte „Judenverordnungen“ jedenfalls haben zur rechtlichen Emanzipation der Juden wenig beigetragen und vermutlich auch nicht viel mehr zu ihrer Lebensqualität.

(3) Repressivität und Inkonsistenz der fürstlichen Judenpolitik wurden in der Hauptsache weniger durch die persönliche Sprunghaftigkeit der Regenten oder fehlende bzw. ineffektive administrative Mittel als vielmehr durch sozial wirksame Interventionen intermediärer Instanzen ausgelöst (s. Abschnitt D). Diese Interventionen erklären sich aus schriftlich begründeten Rechtsansprüchen, etwa aus Landesordnungen jedweder Art, aus schriftlichen Privilegien zur Ausübung des Judengeleits, häufiger aus Nichtduldungsprivilegien, vor allem aber aus dem „altem Herkommen“ und der „Billigkeit“. Insbesondere die Städte vertraten gegenüber den zuständigen mittleren und den zentralen Behörden regelmäßigen Anspruch, mit Juden nicht übermäßig „beschwert“ zu werden, weil den Bürgern andernfalls die „Nahrung“ geraubt werde. Es ist eindeutig, dass hinter dieser Standardformel zünftische Interessen, insbesondere der genossenschaftlich organisierten Kaufleute standen, die sich in einem Verteilungskampf mit den jüdischen Händlern sahen bzw. die Kontrolle über die Preise behalten wollten.

Konfrontiert mit diesen vielfach durch religiöse Anklänge zu einem Normengemisch überhöhten Postulaten nahmen die Landesherren und ihre Verwaltungen in aller Regel Rücksicht. Dass sie nur selten widersprachen, indem sie die Schädlichkeit der Gegenwart von Juden verneinten, zeigt nur, wie stark der Konsens gegenüber den Juden war. So erteilte die kurkölnische Hofkammer Rat und Bürgermeister des im Herzogtum Westfalen gelegenen Städtchens Marsberg 1734 auf die auf dem Landtag geäußerten Gravamina bezüglich der Juden die Resolution²⁹, man sei durchaus nicht der Ansicht, dass die Stadt durch Erteilung eines Schutzbriefs „beschwert“ worden sei, weil das Geleit nicht anders als „sub conditione“ erteilt wurde, zudem bei der Hofkammer zuvor keine Beschwerde geführt worden sei. Vor Ablauf des Geleits des nicht namentlich genannten Juden werde man dennoch die „einbringenden Beschwerden“ berücksichtigen, um daraus die notwendigen Schlüsse mit Rücksicht auf Stadt und Bürgerschaft ziehen zu können. Implizit wurde somit der Entzug des Geleits oder zumindest die Änderung der Geleitsbedingungen zur Disposition gestellt.

²⁹ Hofkammerprotokoll vom 28.8.1734 (HStAD, KK IV, 4588, f. 141v–142r).

Es war dies ein nur allzu typischer Vorgang. Dissens tat sich nämlich am ehesten dann auf, wenn es um Fakten ging, vor allem um die Zahl der Juden vor Ort. Hierbei traten fürstliche und ständische bzw. städtische Verwaltungen miteinander in Konkurrenz um das in der Praxis nur mit beschwerlichem Aufwand zu erwerbende Wissen um Zahl und Verhalten der niedergelassenen Juden. Der vertiefte Blick in die kurkölnischen Verwaltungsakten etwa zeigte ein Ringen um den Status eines jeden einzelnen jüdischen Menschen, dessen legale oder illegale Niederlassung Thema der Kommunikation zwischen Verwaltungen und Ortsobrigkeiten war. Die Austragung dieser „Informationskonkurrenz“ (s. Kap. D 3.6) war meist eher entscheidend für die Zulassung oder Nichtzulassung von Juden als die oft genug komplizierte Frage, wer über das Recht des Judenschutzes verfüge.

Allein auf einer pragmatischen Ebene lassen sich die Verhaltensformen gegenüber den Juden jedoch nicht erklären. Unverkennbar nämlich bedeutete die Einflussnahme auf die fürstliche Judenvergleitung bzw. der Anteil an eigenständigen Rechten gegenüber den Juden für unterschiedliche Instanzen ein symbolisches Kapital im Ringen um die Wahrung ständischer Libertät. Statusdemonstration in Permanenz hatte sich nicht nur der höhere Adel aus der Logik der eigenen Exklusivität verordnet: Sie galt auch für den niederen, mitunter den gräflichen, in jedem Fall für den besitz- und landarmen Adel, dem die Gefahr des Abstiegs durch Mediatisierung, Verlust der Landstandschaft, außerdem durch Verarmung oder Kinderlosigkeit bzw. Familienkonflikte näher vor Augen stand als die Aussicht auf sozialen, rechtlichen oder funktionalen Aufstieg. Diese im Laufe der Frühen Neuzeit wachsende Statusverunsicherung des Adels resultierte zu einem Gutteil aus jener Logik, die auch die landsässigen Städte bewog, sich des fürstlichen Zugriffs zu erwehren. Dabei beanspruchten nicht wenige der Mittel- und größeren Städte eine faktische oder gar verfassungsmäßige Autonomie, die sich gegenüber den Juden u. a. in den oftmals in Residenz-, aber auch in kleineren Städten bestehenden Nichtduldungsprivilegien widerspiegelte. Denn auf den Städten lastete nach dem Dreißigjährigen Krieg ein deutlich erhöhter militärischer, administrativer und fiskalischer Druck, während sich von einer wirklichen politischen Partizipation immer weniger sprechen lässt.

Die Wahrung genossenschaftlicher Autonomie durch die Untergrabung fürstlicher Prärogativen – und damit auch des Judenregals – hatte also hier wie da System. Für sämtliche Gruppen im ständischen Gefüge – die Fürsten selbst durchaus eingeschlossen – bedeutete die Kontrolle des Judenregals somit eine Manifestation von Status. Eine konkrete Verfahrensweise im Verhältnis zu den Juden, d. h. ihre Vergleitung (unter welchen Bedingungen auch immer) oder Fernhaltung, war damit keineswegs präjudiziert. Forderungen, die Adel, Stände und kirchliche Einrichtungen gegen die Präsenz von Juden erhoben, konnten

daher ohne Weiteres einhergehen mit einer gegenläufigen Praxis im Umgang mit den Juden im jeweiligen örtlichen Verfügungsrahmen.

(4) Die fürstliche Judenschutzpolitik bedeutete den Versuch, positives römisches und Gewohnheitsrecht zu vereinbaren, was ein unauflösbarer Widerspruch in sich war und blieb. Die Ansiedlung von Juden, die oberflächlich besehen ein strukturell erforderliches, kraft geltender Rechtslage (durch das nunmehr fürstliche Judenregal) kontrolliert abzuwickelndes Regierungshandeln darstellte, war daher in der Realität auf den Landtagen durch ein Austarieren von Fall zu Fall begleitet. „Gravamen und Geleit“ standen deshalb in einem engen Zusammenhang (s. Kap. E). Die in den untersuchten Territorien erhobenen Befunde sprechen somit dafür, dass Herrschaft in der Tat kein unilateraler Vorgang, sondern ein „Prozess“³⁰ war. Die Rücksicht, die die Obrigkeiten auf ihre christlichen Untertanen bei der Ansiedlung bzw. Zulassung von Juden nahmen, entsprang einer normativen Leitvorstellung, die gouvernementales Selbstverständnis in stark ständisch geprägten Staaten im Prinzip ebenso charakterisierte wie in einem ‚Machtstaat‘ wie Preußen. Wo sich dieser in der Ausübung seiner Verfügungsgewalt gehemmt sah, bildeten also nicht etwa allein „Strukturprobleme“ das auslösende bzw. das retardierende Moment, sondern verpflichtete das wohlfahrtsstaatlich begründete Gebot des Maßhaltens zur Zurückhaltung.

Mit Blick auf die Handhabung des Judenregals in der Praxis wäre es daher müßig, in der bevorzugten Diktion der älteren Ständeforschung von einem „Kampf“ der Fürsten um ihre Hoheitsrechte zu sprechen. Es wurde nämlich seltener um Rechte gestritten, als vielmehr über die Auslegung von ‚altem Herkommen‘.³¹ Die herausragende Bedeutung dieser gesellschaftlichen Leitkategorie ist in der Forschung bislang insbesondere mit Blick auf die normativen Bedingungen herrscherlichen Handelns noch nicht ausreichend gewürdigt worden. In sämtlichen untersuchten Territorien – in stark ständisch geprägten Territorien (geistliche Fürstentümer, Herzogtum Württemberg, Hessen-Kassel) wie in tendenziell autokratisch beherrschten (Brandenburg-Preußen) war dagegen ‚altes Herkommen‘ der Maßstab des politischen Handelns. Entsprechend wurde auch auf Landtagen kommuniziert, nicht um ‚Macht‘ gerungen, waren Gravamina nicht zwingend Störungen des fürstlichen Regiments, sondern eine traditionell eingespielte und insofern konsensuelle, manchmal von den Fürsten sogar nachgesuchte Diskursform, die im Zeitalter des „Absolutismus“ eher obrigkeitlicher Kanalisierung oder Einhegung als einem Prozess kategorischer Unterdrückung unterlag. Wie ein „*ceterum censeo*“ fügten daher die (ost)preußischen Stände

³⁰ Vgl. i.d.S. den programmatischen Beitrag aus jüngerer Zeit von MEUMANN/PRÖVE, Faszination des Staates.

³¹ Vgl. die Ansätze zur Systematisierung der Leitkategorie „altes Herkommen“ unter Berücksichtigung ihres Wandels im Kontext der österreichischen Ständegeschichte des konfessionellen Zeitalters bei STROHMEYER, Disziplinierung der Vergangenheit, bes. S. 120–127.

ihren Gravamina anlässlich der Huldigung Friedrichs II. im Juli 1740 hinzu, sie wünschen sich die Wiedereinführung des Landtags, um „die gemeine Noth der souveränen Obrigkeit“ anzeigen zu können.³² Anderswo, etwa im Herzogtum Magdeburg, wo, bedingt durch die relativ verspätete Eingliederung des Territoriums in den preußischen Herrschaftsverband, die Reminiszenz an die ständischen Freiheiten stärker war, erhob man mehr die Forderung als den Wunsch nach Wiederherstellung der ständischen Verfassung und rückte diesen Punkt bezeichnenderweise an die erste Stelle.³³

Dessen ungeachtet ist eines klar festzustellen: Mitwirkung im Sinne von Mitbestimmung und damit unweigerlich einer Teilhabe am Judengeleit schlossen selbst mindermächtige Fürsten durchgängig aus, wodurch nicht nur die Zugriffsmöglichkeit der intermediären Instanzen, sondern auch das Einlenken der judenschaftlichen Vertreter auf Grenzen stieß. Auch der in seinen Herrschaftsmitteln beschränkte Fürstenstaat gewährte keine Parität.³⁴ Wo sich aber Interessen der Stände mit Interessen des Fürsten deckten, wurden jene berücksichtigt, und zwar auch dort, wo der politische bzw. fiskalpolitische Einfluss der Stände im Laufe des 18. Jahrhunderts stark zurückgegangen war (etwa in Hessen-Kassel). Dies konnte von der Bitte um den Erlass einzelner Verordnungen bis zur Beteiligung an komplexen Gesetzeswerken wie Landesordnungen oder, im Falle Preußens, zur Verabschiedung des Allgemeinen Landrechts reichen.³⁵ Generell setzt sich in der Forschung zunehmend die begründete Ansicht durch, dass fürstliche Gesetzgebung in der Frühen Neuzeit vielfach reaktiv handelte³⁶, selbst wenn intermediäre Instanzen aus einsehbarer Veranlassung nicht als die Urheber von Gesetzesinitiativen in den Vordergrund geschoben wurden. Auch und gerade im Spektrum der „Judenverordnungen“³⁷ kam diese reaktive Komponente zum Tragen.³⁸

Besonders eindrücklich zeichnete sich dies wiederum in den geistlichen Territorien wie Kurköln ab, wo mitunter von einer autonomen Judenpolitik der Fürstbischöfe angesichts andauernder ständischer Initiativen zur Kontrolle der Gesetzgebung nur bedingt gesprochen werden kann (s. Kap. E 5.1–2). Dass dennoch gerade stark ständisch geprägte geistliche Territorien zu bevorzugten

³² Gravamina des Herrenstandes vom 16.7.1740 (AB 6,2, Nr. 31, hier Pkt. 9),

³³ Ebd., Nr. 43. Vgl. zur Persistenz ständischer Strukturen und Funktionen in Magdeburg, Halberstadt und Minden NEUGEBAUER, Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden, hier u. a. S. 186–188.

³⁴ Vgl. STROHMEYER, Von Vätern und Köpfen, S. 49.

³⁵ Vgl. SCHWENNICK, Einfluß der Landstände; übergreifend auch MOHNHAUPT, Mitwirkung der Landstände.

³⁶ Vgl. i.d.S. mehrere Arbeiten von Andreas Würzler, insbes. der hier herangezogene Beitrag zu Hessen-Kassel „Desideria und Landesordnungen“.

³⁷ Vgl. KÖNIG, Judenverordnungen im Hochstift Würzburg, S. 277–282.

³⁸ Vgl. z. B. auch ebd. den Befund zum Fürstbistum Würzburg.

Niederlassungsorten von Juden wurden, ließe sich wie recht häufig geschehen dadurch erklären, dass sich in rechtlich umstrittenen und oft auch räumlich zerklüfteten Territorien am ehesten geeignete Niederlassungsmöglichkeiten boten. Verlegt man die Perspektive auf die politischen Rahmenbedingungen, so ließe sich ein nicht minder gewichtiger Faktor sogar aus der Stärke der Landstände ableiten, die man durchaus auch für eine Ursache ihrer relativen Macht- oder Wirkungslosigkeit gegenüber den Juden halten könnte. Denn der Strukturkonservatismus der Stände hatte im Grunde allerorten zur Folge, dass die Fürsten in ihrem objektiven oder auch nur subjektiv empfundenen Geldbedarf nach anderweitigen Möglichkeiten Ausschau hielten und immer wieder die Juden als verlässliche Tributzahler fanden. Ihre Inschutznahme ließ sich am ehesten außerhalb der Städte realisieren. Die überproportional starke Besiedlung des ‚platten Landes‘ in den hier betrachteten geistlichen Staaten, die vermutlich repräsentativ für das Gesamtbild ist, deutet somit darauf hin, dass nicht allein die Juden, sondern auch die politisch schwachen Landesherren nach geeigneten Nischen zur Ansiedlung suchten. Der preußische Staat tat dagegen das Gegenteil, indem er die Juden ausschließlich in den Städten duldet und mit ihrer Kontrolle auch die der Magistrate verband.

Sämtliche Beobachtungen in der zeitlichen und geographischen Erstreckung deuten darauf hin, dass die Landstände bedingt durch ihre latente Oppositionshaltung gegenüber den Fürsten und im Angesichte einer extensiven, kameralistisch motivierten Geleitspolitik *grundsätzlich* gegen die Juden eingestellt waren. In diesem Sinne ist möglicherweise von einer strukturbedingten Konstante zu sprechen, die unter vergleichbaren Rahmenbedingungen überall in Europa anzutreffen ist, wo nämlich korporative Verbände – in welcher konkreten Form auch immer – die Niederlassung und Gewerbetätigkeit der Juden anfochten, um damit instrumentellen Druck auf die Regentschaft auszuüben oder überhaupt nur ihre Gestaltungsansprüche in der Politik zu aktualisieren. Ein herausragendes, da überaus folgenreiches Beispiel hierfür stellen die Cortes in Kastilien-León dar, die einen beträchtlichen Anteil an der Ausgrenzung und schließlich (1492) an der Vertreibung der Juden aus Spanien unter den „Katholischen Königen“ hatten.³⁹

Keine Frage: Judenfeindschaft – oder Xenophobie allgemein⁴⁰ – ging nicht originär auf die Stände als politische Korporationen, sondern auf deren Träger zurück. Dies waren Individuen, die sich wiederum in formellen wie informellen gesellschaftlichen Subsystemen wie Zünften, Adelsvereinigungen, allgemein

³⁹ Vgl. MONSALVO ANTON, Cortes de Castilla y León y minorías. Den Hinweis auf diesen Titel verdanke ich Prof. Dr. Jesús D. R. Velasco, Berkeley-Professor für iberoamerikanische Geschichte, April 2009.

⁴⁰ Vgl. VOLKERT, Juden im Fürstentum Pfalz-Neuburg, S. 601–605 („Motive der Judenfeindschaft“).

der Geistlichkeit etc. organisierten. Dass aber Inklusion und Exklusion durch Korporationen forciert werden, deren innere Normenbildung und äußeres Auftreten nach Konformität statt Diversität strebt, muss als Konstante in einem kognitiven, sozialpsychologischen und soziologischen Sinne angesehen werden.⁴¹ Auch in der historischen Perspektive, die sich freilich in stärkerem Maße mit der Intransparenz der Binnenstrukturen personaler Vergemeinschaftungen konfrontiert sieht, offenbaren sich Inklusion und Exklusion als inhärente „Probleme korporativer Verbände mit hoher Autonomie“ (Peter Kissling)⁴². Die Landstände bildeten das eine wie das andere: erstens eine in sich schon qua Rangordnung heterogen strukturierte, in der Außendarstellung aber nicht zuletzt durch performatives Auftreten hochgradig konsistent geformte (um nicht zu sagen: nivellierte) Organisation mit einer ausgeprägten Neigung zur Selbstständigkeit, deren Mitglieder zwar von partikularen, „machtständischen“ Interessen geleitet waren, diese aber unter steter Berufung auf den ordo-Gedanken überhöhten⁴³; zweitens eine sich auf höchster politischer Ebene artikulierende Kommunikationsapparatur, in der antijüdische Forderungen mittels verfahrensmäßig konventionalisierter Interaktionsformen wie durch „gravamina“, „dubia“, „desideria“, „petita“ oder „supplicationes“ demonstrativ vorgebracht werden konnten.

Motive und gar Willensbildungsprozesse *innerhalb* der Ständekurien verschließen sich – wie nochmals zu unterstreichen ist – aufgrund der Eigenschaften der seriellen ständischen und staatlich-behördlichen Überlieferungen leider meist der Analyse. Im praktischen Verfahren erweisen sich ständische Vorakten (Protokolle, Diarien etc.) als sehr viel ertragreicher als Propositionen oder Abschiede, die die ältere Forschung noch relativ stärker interessierten. Wenngleich solche sprechenden Quellen häufig nicht existieren, ist es doch unübersehbar, dass die gegen die Juden gerichteten Forderungen vielfach Kontinua über Jahrhunderte bildeten. Ein solches Kontinuum antijüdischer Aktionen war für das vorderösterreichische Vorarlberg durch Karl-Heinz Burmeister⁴⁴ bislang nur in einem einzigen Fall einmal über einen längeren Zeitraum verfolgt worden, wobei eine weit in das 19. Jahrhundert hinaus wirkende negative Traditionsbildung deutlich wurde. In der vorliegenden Arbeit ließen sich weitere Beispiele aufzeigen, etwa in den westfälischen Fürstbistümern oder, in besonders markanter Ausprägung, im Herzogtum Württemberg, wo das Beharren auf ständischer Libertät und die Bekämpfung der fürstlichen Judenvergleitung in engem Zusammenhang standen. Der von den Ständen angestrengte Prozess gegen Joseph

⁴¹ Vgl. insbes. die Arbeiten zur Problematik von Rudolf Stichweh, etwa: „Systemtheorie der Exklusion“.

⁴² Ich greife hiermit eine Wendung auf von KISSLING, Die Eglofser Freien, dessen Beitrag sich mit einem Untertanenverband im oberen Allgäu seit dem späten Mittelalter befasst.

⁴³ Vgl. MAYER-TASCH, Korporatismus und Autoritarismus, S. 4–27, hier S. 5.

⁴⁴ Vgl. BURMEISTER, Judenpolitik der Vorarlberger Landstände; vgl. jetzt auch LANG, Ausgrenzung und Koexistenz, u. a. S. 172–181.

„Süß“ Oppenheimer war nur die spektakulärste Ausprägung der von ihnen bis dahin über zweieinhalb Jahrhunderte gepflegten und artikulierten Judenfeindschaft (s. Kap. E 8).

Die bereits als solche prekäre Verbindung der Motivkreise ‚Auskömmlichkeit‘ und ‚altes Herkommen‘ auf der einen mit antijüdischer Argumentation auf der anderen wurde insofern noch verstärkt, als sich die Stände maßgeblich über Gewohnheitsrecht und Wohlfahrtsstaatlichkeit legitimierten und profilierten.

Besonders schwer wog aus der Sicht der Juden daher das für sie konstitutive Näheverhältnis zu den fürstlichen Obrigkeiten immer dann, wenn sich Konflikte zwischen Staat und Ständen an der Ausdehnung fürstlicher Ansprüche zu Ungunsten der ländlichen Gemeindennutzungen entzündeten. Typisch war dies in konjunkturell schlechten Zeiten und gerade in jenen kleineren, ressourcenarmen Territorien, die für Juden vielfach attraktive Siedlungsräume waren. Die Beschwerdeführer empfanden die Juden regelmäßig als eine ungerechterweise bevorzugte Klientel der Obrigkeit, mit der man sich um das wenige, vor Ort Verfügbare glaubte streiten zu müssen. Es kommt daher nicht von ungefähr, dass die typischen Konfliktkonstellationen der christlich-jüdischen Begegnung vergleichbar – wenn auch natürlich nicht kongruent – mit jenen waren, die neuerdings mit Blick auch auf die Ansiedlung hugenottischer Réfugiés in den Territorien sichtbar gemacht wurden⁴⁵: zeitlich in erster Linie in der Phase der Neuansiedlung, sachlich in der unmittelbaren ökonomischen und sozialen Konkurrenzsituation in Stadt und Land. In zahlreiche Auseinandersetzungen zwischen den Fürsten und Autonomieinhabern – skizziert wurde der gewaltsame Übergriff auf Juden in der rechtlich heftig umstrittenen kurkölnischen Unterherrschaft Flerzheim 1765 – wurden Juden somit involviert, weil sie per se als ein geeignetes Ziel von Untertanenprotesten erschienen (s. Kap. D 2.2.3). Das damit aufscheinende Aggressionspotential ‚kommunalistischen‘ Handelns ist in der Forschung seit einiger Zeit bekannt, etwa im Spektrum der Hexenforschung. Auf die enge Verbindung auch zwischen ‚Kommunalismus‘ und ‚Antisemitismus‘ hat erst Robert von Friedeburg hingewiesen⁴⁶, doch bedarf es hier noch weiterer, systematischer Erhebungen.

Festzuhalten ist bis dahin, dass ständische Korporationen – teils aus einer judenfeindlichen Motivation sui generis, teils aus einer obrigkeitskritischen Disposition – oftmals noch zur Zeit der Hochaufklärung die Niederlassung der Juden bekämpften bzw. auf restriktive Niederlassungsbedingungen drängten. Sie bewirkten dadurch eine permanente, subjektive wie objektive Gefährdung jüdischen Lebens. Dies ist auch einem übergeordneten, eher abstrakten Sinne zu verstehen. Denn mehr oder minder permanenter Stände protest trug sicher nicht unwesentlich zur Zementierung ideologischer Topoi in der Vorstellungswelt der

⁴⁵ Vgl. REINKE, Proteste und Widerstände gegen die Hugenotten, hier S. 66.

⁴⁶ Vgl. VON FRIEDEBURG, Kommunalen Antisemitismus.

Menschen und zur Stereotypisierung jener Semantiken bei, die in antijüdischen Diskursen und Übergriffen der Vormärzzeit (und weit darüber hinaus) so häufig anzutreffen sind.⁴⁷ Überhaupt ermöglichte es der selektive Rückgriff auf die Vergangenheit, ein breit sortiertes Arsenal sachlicher, begrifflicher und symbolischer Argumente gegen die Juden auszunutzen. Bei den regional stark verbreiteten jüdenfeindlichen Ausschreitungen des Jahres 1819 („Hep-Hep-Verfolgungen“) etwa mischten sich in diese Propaganda Erinnerung und Gedenken an das 1806 untergegangene Reich: In Düsseldorf hängten Unbekannte das Vertreibungsmandat vom 28. Januar 1671 öffentlich aus. Es ist wohl gleichermaßen bemerkenswert, dass man es kannte und dass man es auftrieb.⁴⁸ Jedenfalls werden die hierfür Verantwortlichen der Vorstellung nachgegangen haben, dass sich aus der schieren Historizität dessen, was knapp 150 Jahre zuvor unter dem Vater ihres so geschätzten Fürstenpatriarchen „Jan Wellem“ geschehen war oder hatte geschehen sollen, ein Anspruch auch für die Gegenwart ableiten lasse: dass die Juden für die Christen schädlich und daher fernzuhalten seien.

Mit der nicht in Abrede zu stellenden generellen Beschränkung ständischer Eingriffe in das Judenregal bot sich zwar keine absolute Sicherheit, doch immerhin reduzierte sich mancherorts wenigstens für die zahlungsfähigen Juden in der Tat die Gefahr von Vertreibungen.⁴⁹ Hatte die neuerdings oft kritisierte jüdische Historikerin Selma Stern (1890–1981) also doch Recht? In ihrer Sicht war – so 1930 im Nachgang der erstmaligen Veröffentlichung des Kommentarbandes der ersten beiden Teile ihres großen Werks „Der preußische Staat und die Juden“⁵⁰ – die Emanzipation der Juden durch den „Wandel der Staatsformen“ ermöglicht worden. Der entscheidende Entwicklungsschritt war nicht nur für Stern die Überwindung des (von ihr noch als kategorial erachteten) Dualismus zwischen Staat und Ständen durch die absolutistische, dann zum „toleranten Kulturstaat“ gewandelte Hohenzollernmonarchie.⁵¹ Heute muss man dagegen erkennen, dass diese Läuterung des absolutistischen Staats gerade mit Blick auf Preußen eine Illusion war, dass folglich auf die zumindest dort unzweifelhafte

⁴⁷ Vgl. u. a. ERB, Persistenz und Wandel antijüdischer Vorurteile.

⁴⁸ Vgl. FLEERMANN, Marginalisierung und Emanzipation, S. 235 u. ROHRBACHER, Gewalt im Biedermeier, S. 114; zum Kontext KATZ, Hep-Hep-Verfolgungen.

⁴⁹ Vgl. etwa für Corvey DEVENTER, Das Abseits als sicherer Ort?, S. 193.

⁵⁰ STERN, Das Judenproblem im Wandel der Staatsformen. Zur Entstehungsgeschichte und ideengeschichtlichen Einordnung der Sternschen Edition vgl. SASSENBERG, Selma Stern, S. 228–250; weiter führt SCHENK, „Der Preußische Staat und die Juden“, S. 435–440 u. DERS., Der preußische Weg der Judenemanzipation, S. 451–456.

⁵¹ So schloss 1922 auch BAER, Protokollbuch, S. 28 zur Situation der klevischen Juden gegen Ende der Regentschaft des preußischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm: „Andererseits aber ziehen die Juden Vorteil aus dem Erlöschen der ständischen Opposition gegen den Kurfürsten. Die Gesetzgebung kann sich von nun an ungehindert in einer den Juden günstigen Richtung bewegen, bis am Anfang des 18. Jahrhunderts die Judenfrage nicht von den Ständen, sondern vom Herrscher aufgeworfen und in einem den Juden feindlichen Sinne beantwortet wird.“

Brechung ständischer Strukturen keine „Verrechtlichung“ im Sinne einer Befreiung von altfeudalen Bedrückungen folgte.

Somit verband sich die Täuschung Sterns gegenüber historischer Staatlichkeit im 17. und 18. Jahrhundert mit der gegenüber ihrer eigenen Zeit. Sie hatte nämlich ihr damaliges Fazit geschlossen, indem sie ihrer Freude darüber Ausdruck verlieh, dass „das Werk des aufgeklärten Absolutismus“ in der nachwillhelminischen Zeit seine Vollendung gefunden habe. Die „Judenfrage“, so Stern, sei endlich zum Abschluss gekommen, weil sich Rechte wie Pflichten der Menschen jüdischen Glaubens nun im Rahmen einer paritätischen, weder von der Staatsspitze noch von Einzelgruppen vorgegebenen Gesellschaftsform bemaßen.

Es sollten jedoch nicht mehr als drei Jahre vergehen, bis sich Selma Stern, die hier stellvertretend als eine assimilierte, intellektuelle deutsche Jüdin zitiert sei, in ihrem Vertrauen auf die Weimarer Demokratie betrogen sah. 1933 eskalierte schließlich, was lange angelegt war. Dies selbstverständlich nicht im Sinne eines Determinismus, wohl aber im Sinne eines konsistenten ideologischen Begründungszusammenhangs. Denn in der völkischen Auffassung des späteren 19. Jahrhunderts und um einiges stärker noch in den radikalnationalistischen Weltkriegsanalysen nach 1918 und 1919, die den öffentlichen Diskurs je länger desto stärker dominierten, wurden die Juden mit allen nur denkbaren negativen Attributen der westlichen Moderne und im Zuge dessen als notorische Feinde des Deutschtums identifiziert. Neben der biologistischen Argumentsvariante war ein Kristallisationspunkt dieser Verschwörungstheorie das Idiomem des „Finanzjudentums“. Dieses Zerrbild ließ sich unter Zuhilfenahme fadenscheiniger historischer Beweismittel aus jener sagenumwobenen Zeit der Hoffaktoren leicht in das Passepartout der „deutschen Volksgemeinschaft“ einfügen.

Dass dieser nun auf Exklusivität und Exklusion basierenden Volksgemeinschaft bevorzugt dann ein *ständisches* Gepräge angedichtet wurde, wo es galt, den angeblichen „organischen Zusammenhang“ der ihrem Wesen nach zutiefst antiegalitären Nation zu beschwören⁵², kam ebenso wenig von ungefähr. Dieses propagandistische Gesamtszenario mit all seinen realpolitischen und ideologischen Implikationen muss zu den zentralen, da wirkmächtigsten „invented traditions“ gezählt werden, die die Rezeption der Frühen Neuzeit im 19. und 20. Jahrhundert zuhauf hervorbrachte.

⁵² Vgl. etwa FRAUENDORFER, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus (1. Aufl. 1932); zur Biographie Frauendorfers vgl. SCHLEMMER, Grenzen der Integration.

G English Abstract

The settlement of Jews in early modern Germany is one event in a series of processes of secularly motivated forced migration, which are typical not only for that era. Thus, the actions of the princes in those days, who strove to attract Mennonites, Huguenots and Jews, or simply well-to-do people whom they believed to be willing and able to pay high fees and establish commercial undertakings, were followed by the mass recruitment of industrial laborers during industrialization. Recently, some governments have been seeking to find ways to recruit technological know-how and thus countervail the upcoming demographic slump. There are fundamental differences not only in these processes, but also in the backgrounds of those drawn to immigrate. Yet one basic issue which lies in the heart of any process of immigration remains: It is whether – and if so – how the newcomers are integrated into the new society, and, inextricably, how the established social networks react to them.

Focusing upon the colonialization of the German territorial principalities by the Jews since the late 16th century, two major questions arise: on the one hand about the situation of a fringe group which was defined as such through its religious status; on the other hand about the attitude of the Christian population in the corporative political entities (“Stände”) of the Old Empire in relation to these immigrants. This study has primarily committed itself to the latter question. It analyzes the reactions towards the immigration of Jews from the late Middle Ages up to the eve of the Enlightenment (see chapter A). So far, there has not been a comprehensive analysis of this topic. This is presumably due to the fragmentation of the early modern political and social structures Germany but also to the academic hiatus between historical and Jewish studies. Undoubtedly exceptional studies of high empirical and analytical competence have been published recently. However, an adequate understanding of how much the laws for the so-called protection of the Jews (“Judenschutz“, “Judenregal“) depended on pre-existing social and political constellations does not prevail on a larger scale yet.

We have to presuppose that the “Judenschutz“ was nominally clear since it had been fixed by imperial law in the course of the 16th century. By the same token it has to be assumed that this element of princely sovereignty was being undermined for the same reasons why anti-absolutist driving forces were a priori inclined to resist *any* manifestation of state building whatsoever. Thus, it generally makes good sense to contrast actions of the territorial sovereigns to reactions of the estates. Such an approach allows for an insight into the much-

discussed nature of state power in the Early Modern Age, the self-assessment of social corporations as well as into the basic legal and social conditions of Jewish Life.

While looking at territorial estates one category which incorporates all relevant political determinants is particularly interesting: churches and clergy, aristocracy and urban bourgeoisie. The association, the status determination as well as the institutional and constitutional organization of territorial estates are constituents of the Old Empire. Thus, the territorial estates were the decisive medium of interaction between the established status groups and the princes. Despite being constrained in many places in political terms in the course of time, they by no means completely lost their importance. Dealing with the impact that intermediate forces had on the Jewish policy ("Judenpolitik") also has a heuristical advantage, all the more in view of the availability of sources. But proceeding in such a manner is also motivated by the historical situation in itself.

Considering the inherent uncertainty about the concept of estates which may have contributed to the lack of a general analysis of the phenomenon, this study refrains from predominantly focussing upon institutional aspects. On the contrary, I discuss social corporations both in a general as well as in a social sense and as a part of the political communication system. On the one hand, the territorial estates were not complementary to the social order. On the other hand, they did not function as representative bodies in the modern sense: neither factually nor with regard to their self-assessment, as is strongly emphasized by Barbara Stollberg-Rilinger. In consequence, the notion that the estates embodied the populace in the sense of a "Volksordnung" brought forth by Otto Brunner (1898–1982) and some other theorists should be mostly discarded. This all the more so, because the scholarly National Socialist "Judenforschung" around Walter Frank's (1905–1945) "Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands" used this motive to show that there had been an allegedly genuine tradition of anti-Semitism prior to the seize of power through the Nazis. This aspect is also historiographically crucial since the earliest regional studies on the history of the German Jews were written by scholars who institutionally or even intellectually were determined by such anti-Jewish patterns and whose books were not replaced for decades.

The formation and administration of the "Judenregal", which is of crucial importance in this study, was a test for the conceptualization and exertion of absolutist state power. As is generally known, the efficiency of the latter was widely overestimated by former generations of scholars. We should definitely not regard the controversies between the princes and the estates over the Jews as the most prevalent element in a relationship that would only inadequately be labeled "dualism". But here the mere quantity of Jewish issues cannot be the decisive

criterion. Furthermore, the occurrence of conflicts concerning the Jews is certainly not adequately reflected by the available source materials. As a matter of fact, there was more or less permanent discord about the Jews at the diets. Nevertheless, we find such conflicts particularly with the towns involved in the series of administrative records. Such evidence, which has been widely (if not totally) neglected by most of the studies on territorial state structures, is systematically collected in this book. The selection and empirical analysis of the territories took factual, typological and practical aspects into consideration. Altogether, it was my aim to obtain such results that are valid for the entire Old Empire by consulting a broad range of sources and research. Following the chapter structure of the book these results can be summarized as follows.

(1) The consistently negative reaction of the estates against the economically driven resettlement of the Jews can only be understood by taking into consideration the role of the estates within the proceeding expulsion of Jews since the late 15th century. For this very reason, this rarely treated topic is dealt with at large in chapter B. In doing so special tribute was paid to results that outlived their time. In most cases the vilification or even rejection of the Jews through territorial statutes, election charters or Landtag acts was normatively perpetuated. Thus, it becomes understandable that, like in the Inner Austrian territories in the late 15th century, the expulsion of the Jews was the consequence of bargaining agreements between the princes and the estates.

“Judenordnungen“ (statutes for the Jews) can be regarded as contractual documents that marked the legal scope for the Jews and mostly lasted until the end of the Old Empire. Their importance lies not only in the extent to which they were forcefully implemented: The sheer existence of these restrictive and often discriminatory legal documents largely shaped the expectations of the subjects towards their princely authorities. Such obligations proved particularly effective in cases where the successors to their dynastical ancestors felt obliged to pay due respect to morally binding testimonials (testaments, dispositions, declaration of principles etc.). Thus, to propagandize the notion of collective ‘happiness’ as the cardinal aim of state welfare policy was regarded as incompatible with bestowing privileges upon the Jews.

While tolerance of the Jews was necessitated by nothing else than the requirements of state reason, it remained more than dubious in the perception of the ‘common man’. There can be no doubt that the protection of Jews definitely did *not* pertain to the ideal of patriarchal rule. On the contrary, this was regarded as a violation of norms which at best might be justified by an emergency case. But “*bonum commune*“ as a basis of consensus between the princes and the estates did not allow for an unrestricted exertion of state reason (thus Volker Seresse) because the princes increasingly accepted their responsibility for “nutrition“ and the defense against “harm“ towards their subjects. Such pretense of

protection and support, of course, was often enough motivated by pragmatic interest. Obviously, ousting economic competitors, giving out permissions of establishment independently, raising taxes from Jews or suing them bore considerable material advantages for various players.

(2) While the estates prevented the princes from making arbitrary use of their “Geleitsrecht” either by sheer counteraction or by making allegedly legitimate claims a form of legislature developed for the Jews that aimed at reconciling the fiscal purposes of the dukes with the conservative expectations of the estates (see chapter C). In the case of Brandenburg-Prussia, which is portrayed in detail in the thesis, the tension between these two poles in combination with genuine anti-Jewish sentiments on all sides effectuated a sometimes astonishing discrepancy between legal action and political agenda. This also became clear through the inconsistency of the legal forms (see chapter C 2.2).

It should not be assumed that there was generally an exclusive set of laws for the Jews, since many laws applied for them as much as for Christians. But in view of the codification – respectively the denial – of settlement and the various regulations in the religious sphere it does in fact allow for the assumption of such an exclusiveness. After all, apart from the vast number of laws concerning merchant matters a major number of laws intended to claim and perpetuate the social as well as the alleged religious and moral inferiority of the Jews. Achim Landwehr correctly states that such a marginalization of the Jews over hundreds of years by always using the same rhetorical figures contributed to a “construction of collective identity”. It did so in a positive sense by homogenizing the ‘us-group’ and, in a negative sense, by defining and stigmatizing the group of the “other-group”.

In this context the importance of the “Judenordnungen” which have so far been widely perceived as the major instruments in the “Judenpolitik” has to be downsized for various reasons (see chapter C 2.2). Firstly, because “Judenordnungen” can be found in a number of larger territories but not everywhere and particularly not in small territories. The latter lacked the capacities for the conceptualization and the implementation of rather complex legal frameworks. Secondly, even in the Electorate of Cologne, where uncertainty prevailed about which of three “Judenordnungen” coexisting in the 18th century was valid, or in Hesse-Darmstadt, where originally confessional anti-Jewish sentiments were being replicated since 1629, there was a deduction and compilation rather than a precise specification of the complete set of laws pertaining to the Jews. In fact, such laws for the Jews were mostly issued as individual orders (while those for the so-called court Jews should be regarded separately). The lack of “Judenordnungen” in larger territories such as Juelich-Berg, the duchy of Wuerttemberg and the Electorates of Palatinate and Brandenburg-Prussia (until 1730 resp. 1750) can be explained by an intended withdrawal of the legislation concerning

the Jews and thus the denial of influence upon their sheer presence in the territories. In turn, by means of single legal actions and the diversification of the individual and general "Geleitsbriefe" the princes were enabled to make easier use of their superiority over the Jews.

An overall tendency of Jewish legislature in the territories was the intended increase of the number of Jews which went along with the prevention of Jewish immigration. This contradiction can only be explained by the ignorance of the legislators towards the elementary needs of their Jewish subjects. A striking example for this was given by the famous Prussian camerlist Johann Heinrich Gottlob von Justi (1717–1771) who seriously advised king Frederic II in 1760 to tolerate Jews in his lands only if they opened factories. With such a narrow focus upon economic profit Justi was not an exception but rather typical of his king and the latter's too often highly praised leading bureaucracy. This rationale gave the inspiration for the "General Jewish Reglements" of 1730 and 1750 which not only described an overtly oppressive legal framework for the Jews but which, in fact, served in practice as guidelines for the central administration down to the local representatives.

The fact that there were no more further expulsions of Jews after 1670 (Vienna/lower Austria) and 1671 (imperial abbey of Fulda) does not allow for the conclusion that a process of legalization ("Verrechtlichung" in German) had brought about the consolidation of Jewish existence in the Old Reich. Firstly, we should not misunderstand the overall repressive character of the legalization, the expansion of which had only arisen at the time the authorities found themselves unable to fight Jewish immigration effectively. Secondly, there is clear evidence for repeated selective expulsions in various territories (see chapter C 4). It is still to be explained whether we know so little about these actions due to the discrete manner in which they were supposed to be carried out, or because of a general lack of records. Thirdly, the persistent imposition of all kinds of taxes and levies in Prussia and other territories caused a permanent threat to Jewish existence. This was particularly serious for young Jews in smaller territories (as examined by Cilli Kasper-Holtkotte). With the accounts in mind given by Hans-Jürgen Bömelburg on Western Prussia and Danzig, Walter Halama on the principality of Halberstadt und Tobias Schenk on Prussian Westfalia nothing different can be said about the situation of the Jews in Prussia, who after all accounted for approximately one half of the Jewish community in the Old Reich. Thus, in the course of the 18th century the immediate threat of collective expulsion was surpassed by the threat of an intentionally aggravated individual social declassification. For this declassification there is clear evidence of multiple individual cases. However, the potentials, particularly those of the serial source types that are available for Prussia, promise further insight into the individual and collective social experiences of the German Jews in the 18th

century. Fourthly, the underlying anti-Jewish disposition of the Christian populace both in towns and in rural areas in combination with growing competition for subsistence even endangered the position of those Jews who might carelessly have assumed they were safe on the basis of their mere residence permits. To give an example: the supplication of the Jew Rosel Abraham from Ahrweiler, Electorate of Cologne, in November 1791 describes this situation by stating that from him the “Geleit“ of the Jews was effectively being undermined “per indirectum“ more and more.

Systematic and methodically reflected studies on territorial Jewish law are rare so far. In the case of Hesse-Darmstadt, which – besides the principality of Minden – is well researched, Friedrich Battenberg collated 351 legal acts concerning the rights of the Jews on the basis of which he developed a five-stage-model of Jewish emancipation. This case may not be untypical. It shows clearly enough that the succeeding emancipation process was not substantially enforced by public discourse. What was referred to as ‘personal regiment’ of the princes had led to general improvements of Jewish living conditions by the end of the Old Reich. Thus, while the Emperor Joseph II had – to some extent out of personal conviction – decreed tolerance for the Jews, his opponent Frederic II of Prussia had – equally for personal reasons – uncompromisingly rejected tolerance and forced his administration to act accordingly. In the Electorate of Mainz even before the French Revolution the arch-bishop and arch-electors Charles Joseph of Erthal set up laws that aimed at the integration of the Jews into the Christian society. But elsewhere – e.g. in the Electorate of Cologne or in the prince-bishopric of Würzburg – there was not even a glimpse of an enlightened policy in favour of the Jews. Consistently, a legal expertise from Palatinate-Zweibrücken from 1776 alleged that “toleration“ meant little more than the mere acceptance of the presence of Jews.

Certainly, there was a vital discussion about Christian Wilhelm Dohm’s (1751–1820) 1781 published tractate “On the Civil Improvement of the Jews“. But only in a few cases such public discourse effected substantial legal consequences. On the contrary, even around 1800 officials and representatives of the estates speculated about new “Judenordnungen“ in the areas on the right bank of the Rhine which succeeding were conquered by French troops (e.g., in the prince-bishopric of Paderborn).

Even in the period of enlightened absolutism the settlement of Jews was a politically calculated decision motivated by sheer economic interests. Consequently, in the cameralistic literature there seems to be no evidence of a theoretical justification of this process. In fact, as Stefan Ehrenpreis, Andreas Gotzmann and Stefan Wendehorst state, the shaping of the set of laws pertaining to the Jews since the 15th century turned out not to be the result of an overall change of legal culture but a result of rather pragmatic motives and the re-

ception of Roman law. Therefore we have to conclude that the territorial authorities who remained obliged to feudal ideas never changed their legal procedures during the entire Early Modern Age. Even though the danger of mass expulsions diminished in the course of time, the fatal interrelation between protection and expulsion remained and it lasted until the early 19th century.

(3) The oppressiveness and inconsistency of the princely “Judenpolitik“ was predominantly effectuated by the influence of intermediate institutions rather than by the excursiveness of the regents (see chapter D). These interventions of intermediate institutions were based on formal legal claims of various kinds but first of all on the interpretation of customary law. Particularly cities and towns regularly demanded not to be “overburdened“ with Jews so that the burgesses would not run risk of losing their sustenance. It is clear though that such standard complaints were motivated by the special interests of the organized merchants that considered themselves in a competition with individual Jewish merchants for customers and price control.

Being confronted with such indictments that were regularly corroborated by miscellaneous religious claims, the princes and their administrative staffs usually acted with consideration. The fact that they barely ever openly contradicted the general degradation of the Jews demonstrates the vast consensus against the presence of the latter. However, open disagreement about the settlement of Jews was most likely not to come up in basic issues but when local circumstances were in doubt. Thus, the administrations of the estates and of the territorial authorities concurred in their knowledge of the number and comportment of the Jews. Such knowledge was difficult to acquire given the generally limited administrative potentials in most territories. A scrutinizing look e.g. at the sources of the Electorate of Cologne revealed that there was a constant feud over the legal position of every single Jew whose status was not undoubtedly secured by her or his “Geleit“. It is important to emphasize once more that there was a conflict about information access and competence underlying such struggles (s. chapter D 3.6). In the view of the individual Jews their fates were to a large extent dependent upon the level of competence of ,friends' and ,foes'.

But the attitude of Christian society towards the Jews cannot solely be understood in pragmatic terms. In fact, it must be considered that in order to exert influence upon the princes' “Geleit“-policy and more generally to participate in processes of political decision-making bore a symbolic value in their struggle for liberty (in the sense of corporate “libertas“). This was all the more so in the perception of the lower gentry who deplored diminishing prospects of social advancement or even just consolidation. Generally, the same holds true for the magistrates of the towns that saw themselves confronted with growing pressure exerted by the central territorial administrations. Therefore, to insist upon their supposed rights over (i.e. against!) the Jews on the basis of non-toleration

privileges (“*privilegia de non tolerandis judaeis*”) implied preserving autonomy against the princes. Often, such a pattern of defensive autonomy outlasted the tradition of genuine self-determination that had declined over the course of time.

Thus, for the estates retaining corporate autonomy by systematically weakening princely prerogatives was a prime principle of their political rationale. For all authorities superiority over the Jews was a manifestation of status (even for the princes themselves). As such this did by no means entail a specific policy towards the Jews: They could be tolerated or kept apart, if only it was to demonstrate the power of control.

(4) The “*Geleit*”-policy of the princes meant an effort to reconcile positive Roman and traditional customary law. In retrospect this appears a contradiction in itself. Since concord on that matter was far out of reach the settlement of Jews was usually bargained at the territorial diets. To say it more clearly, the permission or rejection of Jews depended on case-by-case negotiations. “*Gravamen*” and “*Geleit*” therefore were closely related. Once again, it has to be stated that power in the Early Modern Age was not unilateral but a multilateral decision-making process. In view of the so-called “structural problems” of the early modern state initially sketched by Gerhard Oestreich (1910–1978) it should be considered that it was the self-declared welfare ideology of the princes that brought forth a decisive retarding factor, because “welfare” was difficult enough to reconcile with an absolutist regiment. As to the usage of the “*Judengeleit*” it would thus be inept to speak of a “struggle” between the princes and intermediate forces. After all, there were only disputes rather than fierce conflicts over the interpretation of customary law. Hence, in view of the encounter of absolutistic and anti-absolutistic forces the substantial importance of customary right should be taken into account much more than it has been so far.

Despite such relativization one point should be stated explicitly: Caution at the ratio of the claims of the estates towards the Jews is one thing. Another thing would be legal participation in the framing of the “*Judengeleit*”. Such participation was almost always officially and categorically denied to the estates, even in small and structurally weak territories: Princely authority did axiomatically not allow for parity. Only if “reasons of state” rendered it opportune to grant collaboration to a certain extent it was granted to the estates. This can be seen most visibly in the legislation of ecclesiastical territories which often was rather reactive than active (see chapter E 5.1–2).

Observations on a wide scale, not only of the Old Empire, showed that the estates were a priori biased against the Jews because they were equally biased a priori against the princes’ authoritarian regimes. With this in mind, we possibly have to speak of a structural constant, the consequences of which so far have not been fully conceived. By the same token, corporatively based and organized

anti-Judaism must be regarded as the major driving force against the Jews in the Early Modern Age – and certainly even beyond that period.

No question: Anti-Judaism – and xenophobia in general – was not originally prompted by the estates, but it was necessarily internalized and wielded by individuals. But in the sense of social psychological standardization, inclusion and exclusion processes thrived and *still* thrive within social corporations that show a compelling tendency towards internal and external uniformity. The early modern estates are prime examples for such uniformity with respect to both their norms and their ceremonial self-staging. This can be seen clearly in their articulation versus the princes with highly conventionalized interactive procedures such as “gravamina“, “dubia“, “desideria“, “petita“, or “supplicationes“.

Due to the formal standards of corporative negotiations and thus of the archival sources, unfortunately, there is rarely clear evidence to back the deeper motives and to an even lesser extent the decision-making processes within the estates. After all, we often do not often have protocols at hand, while usually there are only propositions and conventions left over. Altogether this is material of a rather static character, which has been overemphasized by editors of source works so far. In consequence, offences against the Jews at the diets appear both textually and conceptionally stereotypical. However, the reiterativeness of grievances and aggressions against the Jews generated a continuum within the political culture of the Old Reich which bore heavy consequences for the perception of the Jews in the German society. Suffice it to bring to mind the show trial against Joseph Oppenheimer (“Jud Süß“), led by the territorial estates of Wuerttemberg. The execution of Oppenheimer in 1738 resulted in a heavy setback for the Jews in the duchy of Wuerttemberg not only for the rest of the Early Modern Age. It also visibly exacerbated the difficult process of the emancipation of the Jews in the region after 1815 (see chapter F 8).

The precarious combination of the idea of sufficiency (“moral economy“ as the term was coined by Edward P. Thompson) and common practice on the one hand and anti-Jewish agitation on the other hand, was aggravated by the growing inclination of the estates to distinguish themselves through a welfare argumentation which was versed against princely autonomy. For this very reason the close relationship between the Jews and the princely authorities bore heavy risks particularly when the latter tended to expand their authority to the detriment of traditional customs. In consequence, in territories and areas with rather scant economic potential the Jews were generally perceived as the princes’ clientele that took advantage of their patrons’ fiscal needs. In local settings prevailed by a conservative economic morale the Christian town- and countrymen saw themselves under growing competitive pressure. As the number of Jews who were settling was growing, they believed that they had to antagonize the newcomers at the outset in order not to lose their share of limited resources.

Thus, in a considerable number of cases, particularly amidst economic depressions in the late 18th century, the Jews were targeted by attacks of the common people because they were seen as their natural adversaries.

It is one of the core results of this study that until the late Age of the Enlightenment estate-based corporations continuously opposed the settlement and emancipation of the Jews for both genuinely anti-Jewish and for political reasons and out of political opportunism. In doing so they effectuated a subjective and objective endangerment of Jewish life. This constellation should also be conceived in a general and rather abstract sense: After all, the long-lasting protest of the estates contributed to a large extent to the perpetuation of anti-Jewish topoi in the imagination of the common people and thus to the conventionalization of those semantics that apparently prevailed public discourse in the 19th century. With regard to the periods following the Old Reich the selective recourse to the past provided a broad range of arguments against the Jews which were supposedly proven by common experience.

Despite this general account it cannot be doubted that the influence of the estates in most of the territories declined in the course of the 18th century. Along with this development the hazard of collective expulsion diminished. In the light of this evidence – was the renowned Jewish scholar Selma Stern (1890–1981) right? Following the publication of the first commentary volume of her opus “The Prussian State and the Jews” in 1930 she stated that the emancipation of the Jews was made possible by a fundamental transformation of the prevalent form of government. According to Stern the decisive step towards the emancipation of the Jews in the politically prevalent Hohenzollern monarchy was the abolition of the duality between the state government and the estates’ particularism first by the absolutist and second by the “tolerant cultural state”. Today we have to recognize that the suppression of estates-based structures in 18th century Prussia did *not* set free a process of legislation (“Verrechtlichung” being the often used German term) which turned out to be beneficial for the Jews.

Thus, in her optimistic interpretations Selma Stern was tragically mistaken on both counts: In 1930 she had concluded her essay by stating that “the mission of Enlightened Absolutism” was fulfilled in the post-Wilhelmine age: To Stern’s mind the “Judenfrage” had come to a positive end, because the rights and the duties of the people of Jewish belief were now defined within an egalitarian political system. However, it took only three years until Stern, who can be cited as representative of the assimilated intellectual Jewish elite at her times, was disillusioned in her trust in the Weimar democracy. Although the anti-Jewish escalation since 1933 of course was not inevitable, it was deeply rooted in a consistent theoretical framework that had been shaped in a long-ranging historical process. Thus, in the “völkisch” perception of the late 19th century and

particularly of the interwar period 1918/1919–1939 the Jews in Germany were increasingly identified with all kinds of negative attributes. Besides the biological (race) theory another ideologeme was the notion of Jewish capitalism, which was nurtured by spurious historical evidence from the Age of Mercantilism: Based upon the welfare argument it followed basically the same argumentation that had been led by the estates in earlier times.

Not accidentally, the ethnic community (“Volksgemeinschaft“ in the racist connotation of the term) kept the pretence of a corporative (thus “ständisch”) appearance whenever it was opportune to overcast its truly non-egalitarian character by a supposedly *organic* coherence. This propagandistic scenario with all its pragmatic and ideological implications has to be classified among the most efficacious “invented traditions“ that came along with the reception of the Early Modern Age in the 19th and 20th centuries.

H Anhang

1. Quellen und Literatur

1.1 Quellen

1.1.1 Ungedruckte Quellen

Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Aurich

Dep. 1, Nr. 793
Dep. 4 VI, Nr. 45
Rep. 5, 1190
Rep. 5d, Nr. 3
Rep. 5d, Nr. 22
Rep. 6, Nr. 443

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Berlin)

Geh. Rat, Rep. 21, Nr. 203, Fasz. 20, 21, 23, 27a, 31
Geh. Rat, Rep. 34, Nr. 64 g 2, Fasz. 7, 13, 15, 133r, 133t, 178e
I. Hauptabt., Rep. 68, Nr. 5a, Pak. 1
II. Hauptabt., Generaldirektorium, Abt. 21, Tit. 93, Nr. 2, 39
Generaldirektorium, Abt. 21, Matt. Tit. 62, Nr. 11a, Bd. 2 u. Nr. 16

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abt. Rheinland (vormals: Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf)

Jülich-Berg II [Geheimer Rat und Geheime Kanzlei]: 5356, 5502, 5600, 5601, 5674, 6060

Jülich, Landstände, Akten, 27, 30
Jülich, Unterherren, II [Protokolle], Nr. 23, 25, 26
Jülich, Unterherren, II [Protokolle], Nr. 121, Bde. III u. VIII (Rapiarien)
Jülich, Unterherren, III [Akten], Nr. 15, 16, 34, 36
Jülich-Berg III [Hofkammer]: 166
Handschriften, L II 7, Bde. 1 u. 3
Hauptgericht, Amtsverhöre, 227
Kleve-Mark, Xantener Kreisregistratur: 106, 1433
Kurköln II [Regierung]: 928, 3124, 5337, 5536, 5556, 5726
Kurköln III [Hofrat]: 2, 14, 15, 20, 44, 46, 48B, 57, 58, 59A, 68B, 71A, 73, 73B, 74B, 82, 86, 88, 93, 94, 97A, 97B, 98, 98A, 101, 102, 105, 106A, 108A, 125B, 135B, 137B, 141B, 142A, 147A, 155, 157, 159, 162

Kurköln IV [Hofkammer]: 4496, 4507, 4525, 4534, 4536, 4541, 4544, 4546, 4548, 4562, 4564, 4565, 4567, 4568, 4571, 4572, 4573, 4574, 4580, 4582, 4583, 4585, 4588, 4592, 4600, 4602, 4606, 4607, 4608, 4609, 4611, 4612, 4613, 4614, 4618, 4625, 4626, 4628, 4630, 4632, 4633, 4635.

Kurköln XIV [Landstände]: 24, 27, 129, 130, 140, 142, 143, 144, 145, 146, 154, 161, 162, 163, 175, 176, 177, 178, 182

Niedersächsisches Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover

Best. Celle, Br 27, Nr. 420b (Judenordnung des Fürstbistums Minden, 1621)

Landeshauptarchiv Koblenz, Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz

35 [Wied-Runkel, darin: Landtagsakten der kurkölnischen Städtekurie]: 504, 2820, 2835, 2839, 2843, 2845, 2856, 2860, 2861, 2903

Historisches Archiv der Stadt Köln

Domstift [Best. 210], Akten, Kapitelsprotokolle: 212, 231, 233, 400, 414

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abt. Westfalen (vormals: Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster)

Kleve-Mark, Regierung, Landtagssachen: 37a, 37b, 41b, 41c, 42b, 46, 50, 65,2, 66, 69, 70, 84, 140, 149a, 181, 377

Kleve-Mark, Regierung, Landessachen: 20, 1638

KDK Minden, Nr. 315

Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart

A 39 [Altwürttembergisches Archiv]: Bü 34, 37

L 4 [Landschaftliche Protokolle]: 19

L 5 [Tomi Actorum]: 31, 142I

L 6 [Materienregistratur]: 1, 1b, 410, Bü 571, Bü 721

1.1.2 Gedruckte Quellen

Anm.: *Kursivstellungen* bezeichnen die Verwendung von Kurztiteln in den Fußnoten, sofern nicht Siglen benutzt wurden. Das Verzeichnis der gedruckten Quellen umfasst auch Literatur mit relevanten Quellenanhängen.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, 16 Bde. [div. Teilbde.], Berlin 1894–1982

ARETIN, Johann Christoph von, *Geschichte der Juden in Bayern*, Landshut 1803

ASCHOFF, Diethard, *Ein Adelsstreit im südlichen Münsterland* vor über vierhundert Jahren [Mit einem Quellenanhang], in: *Vestische Zeitschrift* 82/83 (1983/1984), S. 165–176

DERS. (Hg.), *Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Hamm*. Von den Anfängen bis zur Zeit des Großen Kurfürsten 1287–1664 (= *Westfalia Judaica*, Bd. 3.2), Münster i. W. u. a. 2005

BAER, Fritz, *Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve*, Bd. 1, Berlin 1922

BATTENBERG, Friedrich, *Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt*. Das Judenrecht eines Reichsfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches. Eine Dokumentation (= *Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen*, Bd. 8), Wiesbaden 1987

DERS. (Hg.), *Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080–1650* (= *Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven*, Bd. 2), Wiesbaden 1995

BECKER, Karl Christian (Hg.), *Peter Müllers*, hiesigen Bürgers und Mahlers, handschriftliche *Chronik* aus den Jahren 1573 bis Juny 1633, herausgegeben und mit Einleitung und Anmerkungen, sowie mit Hinzufügung einiger Betrachtungen über die bürgerlichen Unruhen dahier in den Jahren 1612–1616 versehen, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst* 10 (1862), S. 1–166

BEKMANN, Johann Christoph, *Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg* [...], Bd. 1, Berlin 1751

BLINN, Dieter, *Judenrecht im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken*. Quellen zum Recht für Juden eines Reichsterritoriums vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend* 42 (1994), S. 31–44

BÖHN, Georg Friedrich (Bearb.), *Zur rechtlichen Situation der Juden im 18. Jahrhundert*, in: *Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1845*, Bd. 1, Koblenz 1982

BÖLL, Heinrich, *Die Juden von Drove*, in: Jutta BOHNKE-KOLLWITZ (Hg.), *Köln und das rheinische Judentum: Festschrift Germania Judaica 1959–1984*, Köln 1984, S. 487–497

BOLL, Günter, *Dokumente zur Geschichte der Juden in Vorderösterreich* und im Fürstbistum Basel (1526–1578), in: *Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schauins-Land“* 115 (1996), S. 19–44

BOSL, Karl (Hg.), *Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern*, Abt. 1: Altbayern vom Frühmittelalter bis 1800, Bd. 2: Altbayern von 1180 bis 1550, Bd. 3, Tl. 1–2: Altbayern von 1550–1651; Abt. 2: Franken und Schwaben vom Frühmittelalter bis 1800, Bd. 4: Schwaben von 1268 bis 1803, München 1977–1992

BRENNEYSSEN, Enno Rudolph, *Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung* [...], 2 Bde., Aurich 1720

BRENZ, Samuel Friedrich, Jüdischer abgestreiffter Schlangenbalg: Daß ist Gründtliche entdeckung vnnd verwerffung aller Lasterungen vnd Lügen, derer sich das gifttge Judische Schlangenzifer vnd Otterngezicht ... pflegt zu gebrauchen“, Nürnberg 1614

BRUNS, Alfred (Hg.), *Die Juden im Herzogtum Westfalen*. Dokumentation der zentralen Quellen, Fredeburg 1994

Christliches Bedencken, Wie und welcher gestalt Christl. Obrigkeiten den Juden unter Christen zu wohnen gestatten können, und wie mit ihnen zu verfahren sey, Gießen 1612 [auch als ND Kassel 1882]

Die *Chroniken* der niederrheinischen Städte, Bd. 3: Cöln (= Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 14), Leipzig 1877 [ND Göttingen 1968]

Churfürstl. Pfaltz Landts Ordnung, Heidelberg 1582

COHEN, Daniel J. (Hg.), *Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert*. Eine Quellensammlung (= *Fontes ad res judaica spectantes*), 3 Bde., Jerusalem 1996–2001

Conciliorum Oecumenicorum Decreta, hg. v. Joseph ALBERGIO u. a., Basel 1962

[CRAMER, Johann Ulrich von], Ob ein *Juden-Geleite* zu der Juden Vermögen gehöre? in: Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene beym höchstpreislichen Cammergericht entschiedene Rechts-Händel zur Erweiter- und Erläuterung der teutschen in Gerichten üblichen Rechts-Gelehrsamkeit angewendet werden, Bd. 109 (1771), S. 60–75

DEETERS, Walter, *Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Aurich* (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Bd. 53), Göttingen 1999

DEMANDT, Karl E. (Hg.), Die hessische Judenstätigkeit von 1744, in: *Hessisches Jb für Landesgeschichte* 23 (1973), S. 292–332

Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe [ÄR], Mittlere Reihe [MR], Jüngere Reihe [JR], Göttingen/München 1867 ff.

DIETRICH, Richard (Hg.), *Die politischen Testamente der Hohenzollern* (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 20), Köln 1986

DINSTÜHLER, Horst, *Die erste kurkölnische Judenordnung* von 1592. Zur Situation der Juden in Kurköln am Ende des 16. Jahrhunderts, in: Gerhard REHM (Red.), *Geschichte der Juden im Kreis Viersen* (= Schriftenreihe des Kreises Viersen, Bd. 38), Viersen 1991, S. 25–38

DOHM, Christian Conrad Wilhelm von, *Über die bürgerliche Verbesserung der Juden*, 2 Tle. in 1 Bd., Berlin/Stettin 1781/1782 [ND Hildesheim u. a. 1973]

DRENKER, Caroline, *Die Wahlkapitulationen der Kölner Kurfürsten und Erzbischöfe Hermann von Wied (1515) und Ernst von Bayern (1583) im Vergleich*, Düsseldorf 1988 [schriftliche Hausarbeit Philosoph. Fak. Univ. Düsseldorf; darin Editionsteil]

DUCHHARDT, Heinz (Hg.), *Politische Testamente* und andere Quellen zum Fürstenthos der frühen Neuzeit (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Bd. 18), Darmstadt 1987

ERNST, Viktor (Hg.), *Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg*, Bd. 2: 1553–1554, Bd. 3: 1555, Bd. 4: 1556–1559, Stuttgart 1902/1907

FAASSEN, Dina van, „*Das Geleit ist kündbar*“. Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802 (= Historische Schriften des Kreismuseums Wewelsburg, Bd. 3), 1. Aufl., Essen 1999

FREUND, Ismar, *Die Emanzipation der Juden in Preußen* [...], Bd. 2: Urkunden, Berlin 1912

FRIEDENSBURG, Walter (Hg.), *Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II.*, Bd. 1: 1535–1550; Bd. 2: 1551–1571 (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, Bd. 12,1–2), München u. a. 1913/1916

Das Generalgeleit für die Judenschaft in Ostfriesland vom 22. Sept. 1708, in: Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden 2 (1910), S. 51–57

GILLE, Hans/Ingeborg SPIRIEWALD (Hgg.), *Die Gedichte des Michel Beheim*, Bd. 2: Gedichte Nr. 148–357 (= Deutsche Texte des Mittelalters, Bd. LXIV), Berlin 1970

GÜNTER, Helmut (Hg.), *Das bayerische Landrecht* von 1616, München 1969

HAENLE, Siegfried, *Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach*, Ansbach 1867 [ND Hainsfarth 1990]

HALLER, Johannes (Hg.), *Concilium Basiliense*, Bd. 3: Protokolle des Concils 1434 und 1435, Berlin 1900 [ND Nendeln 1971]

HERMANN, Fritz (Hg.), *Die Protokolle des Mainzer Domkapitels*, 3 Bde., Bd. 1: Die Protokolle aus der Zeit 1450–1484; Bd. 3: Die Protokolle aus der Zeit des Erzbischofs Albrecht v. Brandenburg, 1514–1545, 1. Tl.: 1514–1536, 2. Tl.: 1537–1545, Darmstadt 1974–1976

HERZOG, Daniel, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in der Steiermark* (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in der Steiermark, Bd. 1), Graz 1934

HIRSCHFELD, B[runo] (Bearb.), *Deutz*, in: DERS./E[rnst] KAEBER (Hgg.), *Bergische Städte* (= Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, A II), Bonn 1911, S. 97–285

HÖTZSCH, Otto (Hg.), *Stände und Verwaltung in Cleve und Mark (1666–1697)* (= Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 2), Leipzig 1909

HOLLENBERG, Günter (Hg.), *Hessen-Kasselische Landtagsabschiede 1649–1798* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 48,3 = Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen, Bd. 5), Marburg 1989

DERS. (Hg.), *Hessische Landtagsabschiede 1605–1647* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 48,10 = Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen, Bd. 33), Marburg 2007

HONTHEIM, Johann Nikolaus von, *Historia Trevirensis Diplomatica et Pragmatica* [...], Tom. 1: Ab Anno Domini CCCCXVIII. Usque Ad Annum MCCCCI [418–1301]; Tom. 2: Ab Anno Domini MCCCCI. Usque Ad Annum MDLXVII [1301–1567]; Tom. 3: Ab Anno Domini MDLXVII. Usque Ad Annum MDCCXLV [1567–1745], Augsburg/Würzburg 1750

JEHLE, Manfred, *Joseph Süß Oppenheimer* und die literarische Verarbeitung seines Schicksals durch Wilhelm Hauff, in: ZWLG 67 (2008), S. 143–182

JOESTEN, Josef, *Zur Geschichte der Hexen und Juden in Bonn*. Eine kulturgeschichtliche Studie, Bonn 1900

JÜRGENSMEIER, Friedhelm (Hg.), *Erzbischof Albrecht von Brandenburg* (1490–1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 3), Frankfurt a. M. 1991

JUSTI, Johann Heinrich Gottlob von, *Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten* oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policy-Wissenschaften, Bd. 1, Königsberg/Leipzig 1760

KARTELS, Joseph, *Bestrafung der Stadt Fulda* wegen nichtverhinderter Plünderung der Juden daselbst im Jahre 1591. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden im Hochstift Fulda, in: *Fuldaer Geschichtsblätter* 2 (1903), S. 161–176

KAUFHOLD, Eberhard, *Historische Statistik* der preußischen Provinz Ostfriesland 1744–1806 (= Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 16), Aurich 1998

KLEIN, Herbert, *Quellenbeiträge* zur Geschichte der Salzburger Bauernunruhen im 15. Jahrhundert, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 93 (1953), S. 1–59

KLEINSCHMIDT, Christoph Ludwig (Hg.), *Sammlung kurhessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen*, Bd. 2: 1627/1670, Kassel 1770

KLOOSTERHUIS, Jürgen, *Index Märkische Register* (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. F 8), Münster i. W. 1995

KOHNKE, Meta (Bearb.), *Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz*, Tl. I (= Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, Bd. 2), München 1999

KOPP, Ulrich Friedrich, *Von der Judenaufnahme in den Hessen-Casselischen Landen*, in: *Hessische Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1787, Kap. IX, S. 130–148

KRENNER, Franz von (Hg.), *Baierische Landtags-Handlungen* in den Jahren 1429–1513, Bd. 1: 1429–1459 (Oberländische Landtage im Münchener Landantheile), Bd. 4: 1430–1448 (Niederländische Landtage im Landshuter Landantheile), München 1803

KUNKEL, Wolfgang/Gustaf Klemens SCHMELZEISEN (Hgg.), *Polizei- und Landesordnungen* (= Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. 2), Köln/Graz 1968

LAU, Friedrich, *Geschichte der Stadt Düsseldorf*. Von den Anfängen bis 1815, Bd. 1,1: Darstellung, Bd. 1,2: Urkunden und Akten, 2 Bde., Düsseldorf 1921 [ND Düsseldorf 1980]

LICHTENBERGER, Johannes, *Die Weyssagung* Johannis Liechtenbergers deutsch, tzu gericht mit vleyß, Köln 1528

LÖWENSTEIN, Leopold, *Geschichte der Juden in der Kurpfalz* (= Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. I), Frankfurt a. M. 1895

LÖWENSTEIN, Uta (Bearb.), *Quellen* zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv *Marburg* 1267–1600 (= Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven, Bd. 1), Wiesbaden 1989

MAY, Jakob, Der Kurfürst, Cardinal und Erzbischof *Albrecht II.* von Mainz und Magdeburg. Administrator des Bisthums Halberstadt, Markgraf von Brandenburg, und seine Zeit. Ein Beitrag zur deutschen Cultur- und Reformationgeschichte. Jahr 1514–1545, München 1865

MAYR, G[eorg] K[arl] von, *Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Lands-Verordnungen*, Bde. 1–5, München 1784–1797

MEUTHEN, Erich (Hg.), *Acta Cusana*. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, Bd. 1, Lfg. 3a: 1451 Januar – September 5, Lfg. 3b: 1451 September 5 – 1452 März, Hamburg 1996

MÖHLMANN, Günther, Eine *Beschreibung Ostfrieslands* aus dem Jahre 1739, in: Emder Jb 47 (1967), S. 159–181

MOHL, Robert von, *Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg*, Tl. 1: Das Verfassungsrecht, 1. Aufl., Tübingen 1829

MOSER, Johann Jacob, *Teutsches Staats-Recht*, Bd. 4, 2. Aufl., Nürnberg 1748

MYLIUS, Christian Otto, *Corpus Constitutionum Marchicarum, Oder Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta [et]c. Von Zeiten Friedrichs I. Churfürstens zu Brandenburg, [et]c. biß ietzo unter der Regierung Friderich Wilhelms, Königs in Preußen [et]c. ad annum 1736*, Berlin/Halle 1737–1755

DERS., *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg*, Berlin 1753–1822

Neue und vollständigere Sammlung der *Reichs-Abschiede* [...], 2 Bde. in 4 Tln., Frankfurt a. M. 1747 [ND Osnabrück 1967]

NIGRINUS, Georg, *Jüden-Feind*. Von den falschen Tücken und Stücken der Juden, Oberursel 1570 [ND Frankfurt a. M. 1605]

PAUL, Ina Ulrike (Bearb.), *Württemberg 1797–1816/19*. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates, Teilbd. 2 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 7), München 2005

PESSENLEHNER, Robert, *Die Wahlkapitulation vom 30. Juni 1700*, in: Fuldaer Geschichtsblätter 44 (1968), S. 111–123

POHLMANN, Klaus, *Vom Schutzjuden zum Staatsbürger jüdischen Glaubens*. Quellensammlung zur Geschichte der Juden in einem deutschen Kleinstaat (1650–1900) (= Lippische Geschichtsquellen, Bd. 18), Detmold 1990

PRIBRAM, Alfred Francis (Hg.), *Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien* (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich), 2 Bde., Wien 1918

PRIEBATSCH, Felix (Hg.), *Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles*, Bd. 1: 1470–1474, Bd. 2: 1475–1480 (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 59 u. 67), Leipzig 1894/1897

REDLICH, Otto R. (Bearb.), *Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit*, Bd. 1: Urkunden und Akten 1400–1554 (= Publicationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. 28), Bonn 1907 [ND Düsseldorf 1986]

REININGHAUS, Wilfried, *Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark. Einleitung und Regesten von Texten des 14. bis 19. Jahrhunderts* (= Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe, Bd. 7/ Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. XXII A), Münster i. W. 1989

REYSCHER, August Ludwig (Hg.), *Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze*, 19 Bde., Tübingen/Stuttgart 1828–1851

RÓTH, Ernst (Hg.), *Hessische und Fuldaer Judenordnungen*, in: Udim 9/10 (1980), S. 97–121

RÜRUP, Reinhard, *Judenemanzipation und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland*, in: DERS. (Hg.), *Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur „Judenfrage“ der bürgerlichen Gesellschaft* (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 15), Göttingen 1975, S. 11–36

SCHAAB, K[arl] A[nton], *Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz und dessen Umgebung mit Berücksichtigung ihres Rechtszustandes in verschiedenen Epochen, Mainz 1855* [ND Wiesbaden 1969]

SCHNEE, Heinrich, *Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus. Nach archivalischen Quellen*, Bd. 1: Die Institution des Hoffaktorentums in Brandenburg-Preußen [1953], Bd. 2: Die Institution des Hoffaktorentums in Hannover und Braunschweig, Sachsen und Anhalt, Mecklenburg, Hessen-Kassel und Hanau [1953], Bd. 3: Die Institution des Hoffaktorentums in den geistlichen Staaten Norddeutschlands an kleinen norddeutschen Fürstenhöfen, im System des absoluten Fürstenstaates [1955], Bd. 4: Hoffaktoren an süddeutschen Fürstenhöfen nebst Studien zur Geschichte des Hoffaktorentums in Deutschland [1963], Bd. 5: Quellen zur Geschichte des deutschen Hoffaktorentums in Deutschland, Bd. 6: Studien zur Wirtschafts-, Finanz- und Gesellschaftsgeschichte rheinisch-westfälischer Kirchenfürsten im letzten Jahrhundert des alten Reiches, Berlin 1953–1967

SCHULTE, Klaus H. S. (Hg.), *Familienbuch der Deutzer Juden* (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, H. 67), Köln u. a. 1992

SCHULZE, Hermann, *Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser*, Bd. 1, Jena 1862

SCOTTI, *Jülich-Kleve-Berg* – SCOTTI, J[ohann] J[oseph], *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in ... Jülich, Cleve und Berg ... ergangen sind*, Bd. 1: 1475–1766, Bd. 2: 1767–1808, Düsseldorf 1821

DERS., *Kleve-Mark* – SCOTTI, J[ohann] J[oseph], *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in ... Cleve und ... Mark ... ergangen sind*, Bd. 1: 1418–1700, Bd. 2: 1701–1750, Bd. 3: 1751–1775, Bd. 4: 1776–1810, Düsseldorf 1826

DERS., *Kurköln* – SCOTTI, J[ohann] J[oseph], *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) ... ergangen sind*, Bd. 1: 1463–1730, Bd. 2: 1730–1802, Düsseldorf 1830

DERS., *Kurtrier* – Scotti, J[ohann] Joseph, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier ... ergangen sind*, Bd. 1: 1310–1700, Bd. 2: 1701–1768, Düsseldorf 1832

SEEMÜLLER, Joseph (Hg.), *Wiener Annalen 1348–1404*, in: DERS. (Bearb.), *Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften* (= Monumenta Germaniae Historica. Scriptores: Deutsche Chroniken, Bd. 6), Hannover/Leipzig 1909, S. 231–242

SEHLING, Emil (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. 15,1: *Grafschaft Hohenlohe*, Tübingen 1977

SEUFFERT, Burkhard/Gottfriede KÖGLER (Hgg.), *Die ältesten Steirischen Landtagsakten*, Tl. 1: 1396–1452; Tl. 2: 1452–1493 (= Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Bde. 3–4), Graz 1953/1958

SILBERGLEIT, Heinrich, *Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich*, Bd. 1: Freistaat Preußen (= Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums, Sektion für Statistik und Wirtschaftskunde), Berlin 1930

SIMONSOHN, Shlomo, *The Apostolic See and the Jews*, Bd. 7: History (= Studies and Texts), Toronto 1991

STERN, Moritz (Hg.), *König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden, ungedruckte Königsurkunden neben ergänzenden Aktenstücken*, Kiel 1898

STERN, Selma (Hg.), *Der preußische Staat und die Juden*, Tl. 1: Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I., Abt. 1: Darstellung [1. Aufl. 1925, 2. Aufl. 1962], Abt. 2: Akten [1. Aufl. 1925, 2. Aufl. 1962], Tl. 2: Die Zeit Friedrich Wilhelms I., Abt. 1: Darstellung [1962], Abt. 2: Akten [1962], Tl. 3: Die Zeit Friedrichs des Großen, Abt. 1: Darstellung [1971], Abt. 2, 1–2: Akten [1971], Tl. 4: Gesamtregister zu den sieben Bänden der Teile 1–3 [1975] (= Leo Baeck Institute/Wissenschaftliche Abhandlungen des Leo-Baeck Instituts, Bde. 7, 1–2; 8, 1–2; 24, 1–24, 2, 2; 32), Tübingen 1925/1962–1975

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg

Bd. 1: Politische Verhandlungen, Bd. 1, Berlin 1864

Bd. 10: Ständische Verhandlungen, Bd. 2, Berlin 1880

Bd. 15: Ständische Verhandlungen, Bd. 3/Preußen, Bd. 1, Berlin 1894

Bd. 16,1–2: Ständische Verhandlungen, Bd. 3/Preußen, Bd. 2, Tle. 1–2, Berlin 1899

Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffenden Stücken [...], 2 Bde., Köln 1772/1773

Wahrhaft- und Verfolg-Mäßiger Geschichts-Abtruck ... [Abtei Heisterbach um 1765] – s. Literatur: THOMAS, Robert: Ort Flerzheim, S. 105–170

WEBER, Matthias, *Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen in der frühen Neuzeit* (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 5), Köln u. a. 1996

WEISS, Carl Theodor, *Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg*, besonders in dem jetzt badischen Teile, nach Akten dargestellt, Bonn 1896

WIARDA, Tileman Dothias, *Ostfriesische Geschichte*, 10 Tle., Aurich/Leer 1791–1817 [ND Leer 1817]

Wie und welcher Gestalt Christliche Oberkeit den Juden vnter Christen zu wohnen gestatten könne, und wie mit ihnen zu verfahren sey, hg. von der Theologischen Fakultät der Universität Gießen, Gießen 1614

WILLE, Jakob/Gustav CHRIST (Hgg.), *Judenordnung des Kurfürsten Karl Ludwig vom 16. April 1662*, in: Mannheimer Geschichtsblätter 18 (1917), Sp. 34–39

WINKLER, Karl, *Die „Judenverfolgung“ zu Straubing im Jahre 1435*, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung 40 (1937), S. 16–29

ZUCKERMANN, Mendel, *Die Vorarbeiten der Hannoverschen Regierung zur Emanzipation der Juden im Königreich Hannover*. Nach den Akten des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover dargestellt, Hannover 1909

1.2 Literatur

ABERT, Joseph Friedrich, *Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe* bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, 1225–1698. Eine historisch-diplomatische Studie, in: *Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 46 (1904), S. 27–186

ACKERMANN, Konrad, *Testamente als Elemente territorialer Religionspolitik*. Die letztwilligen Verfügungen der pfälzischen Kurfürsten Friedrich III. (1559–1576) und Ludwig VI. (1576–1583), in: *Bayern vom Stamm zum Staat*. FS für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag, hg. von DEMS., Bd. 1 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 140), München 2002, S. 361–398

AGETHEN, Manfred, *Bekehrungsversuche und Judentaufen in der frühen Neuzeit*, in: *Aschkenas* 1 (1991), S. 65–94

DERS., Manfred, *Die Situation der jüdischen Minderheit in Schlesien unter österreichischer und preußischer Herrschaft*, in: Peter BAUMGART (Hg.), *Kontinuität und Wandel. Schlesien zwischen Österreich und Preußen* [...], Sigmaringen 1990, S. 307–331

AJZENSZTEJN, Andrea, *Die jüdische Gemeinde in Königsberg*. Von der Niederlassung bis zur rechtlichen Gleichstellung (= *Hamburger Beiträge zur Geschichte des östlichen Europa*, Bd. 10), Hamburg 2004

ALTMANN, Adolf, *Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg* von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Salzburg 1988 [ND der zweibändigen Erstausgabe 1913/1930 in einem Band]

AMRHEIN, August, *Gottfried IV. Schenk von Limpurg*, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken. 1442–1455 (dritter Teil), in: *Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 52 (1910), S. 1–75

ARING, Paul Gerhard, *Christen und Juden heute – und die „Judenmission“? Geschichte und Theologie protestantischer Judenmission in Deutschland*, dargestellt und untersucht am Beispiel des Protestantismus im mittleren Deutschland, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1989

ARNOLD, Hermann, *Juden in der Pfalz*. Vom Leben pfälzischer Juden, 2. Aufl., Landau 1988

ARNOLDI, Udo, *Pro Iudaeis*. Die Gutachten der hallischen Theologen im 18. Jahrhundert zu Fragen der Judentoleranz (= *Studien zu Kirche und Israel*, Bd. 14), Berlin 1993

ARNTZ, Hans-Dieter, *Juden in der Voreifel*, 2. überarb. Aufl., Euskirchen 1983

ASCH, Ronald G./Heinz DUCHHARDT (Hgg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)* (= *Münstersche Historische Forschungen*, Bd. 9), Köln u. a. 1999

ASCHE, Susanne, *Geschichte der Juden in Durlach* bis 1715, in: Heinz SCHMITT (Hg.), *Juden in Karlsruhe*. Beiträge zu ihrer Geschichte bis zur nationalsozialistischen

Machtergreifung (= Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs, Bd. 8), Karlsruhe 1988, S. 21–40

ASCHOFF, Diethard, *Die Juden in Westfalen* zwischen Schwarzem Tod und Reformation (1350–1530), in: WF 30 (1980), S. 78–106

DERS., *Die Juden zwischen Antike und Mittelalter*, in: Michael ZIMMERMANN (Hg.), *Geschichte der Juden im Rheinland und in Westfalen* (= Schriften zur politischen Landeskunde Nordrhein-Westfalens, Bd. 11), Stuttgart 1998, S. 15–78

DERS., *Die Judenpolitik des Fürstbistums Münster zur Zeit des Absolutismus* (1650–1803/06), in: WZ 156 (2006), S. 85–115

DERS., *Das münsterländische Judentum* bis zum Ende des Dreissigjährigen Krieges, in: Theokratia 3 (1979), S. 125–184

DERS., *Die Stadt Münster und die Juden* in dem letzten Jahrhundert der städtischen Unabhängigkeit, in: WF 27 (1975), S. 84–113

ASSALL, Paul, *Juden im Elsaß*, Bühl-Moos 1984

AUBIN, Hermann/Josef NIESSEN (Bearb.), *Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz* (= Veröffentlichung des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn), 1. Aufl., Bonn 1926

AUFGEBAUER, Peter, *Die Geschichte der Juden in der Stadt Hildesheim* im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (= Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim, Bd. 12), Hildesheim 1984

DERS., *Judenpolitik* im Zeitalter der Reformation, vornehmlich in Norddeutschland, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 51 (1989), S. 27–44

DERS., *Zwischen Schutz und Vertreibung. Zur Judenpolitik der Brandenburger Bischöfe* im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Roderich SCHMIDT (Hg.), *Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter*, Lüneburg 1988, S. 95–114

BACHMANN, Siegfried, *Die Landstände des Hochstifts Bamberg*. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, Bamberg 1962

BACK, Irene, *Zwischen Aufklärung und Staatsinteresse: Die Judenpolitik des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal*, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Beiträge zur Geschichte der Mainzer Juden in der Frühneuzeit*, Mainz 1981, S. 133–146

BACKHAUS, Fritz, *Die Hostienschändungsprozesse* von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg, in: *Jb für brandenburgische Landesgeschichte* 39 (1988), S. 7–26

DERS., *Judenfeindschaft* und Judenvertreibungen im Mittelalter. Zur Ausweisung der Juden aus dem Mittelraum im 15. Jahrhundert, in: *Jb für Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 36 (1987), S. 275–332

BADE, Klaus J./Jochen OLTMER, Art. „Deutschland“, in: DIES. (Hgg.), *Enzyklopädie Migration in Europa vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Paderborn u. a. 2007, S. 141–170

BÄCKER, Lars, *Juden in Schwedisch-Vorpommern*, Neuvorpommern von 1648–1871, Diss. phil., Greifswald 1993 (masch.)

BARON, Salo Wittmayer, *A social and religious history of the Jews*, Bd. 11: Late Middle Ages and Era of European expansion, 1200–1650, 2. Aufl., New York 1967

BATTENBERG, Friedrich, *Das europäische Zeitalter der Juden*. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1650, Bd. 2: Von 1650 bis 1945, Darmstadt 1990

DERS., *Fürstliche Ansiedlungspolitik und Landjudenschaft im 17./18. Jahrhundert. Merkantilistische Politik und Juden im Bereich von Sachsen-Anhalt*, in: Aschkenas 11, H. 1 (2001), S. 59–85

DERS., *Gesetzgebung und Judenemanzipation im Ancien Régime. Dargestellt am Beispiel Hessen-Darmstadt*, in: ZHF 13 (1983), S. 44–63

DERS., *Juden als „Bürger“ des Heiligen Römischen Reichs im 16. Jahrhundert. Zu einem Paradigmenwechsel im „Judenrecht“ in der Reformationszeit*, in: Matthieu ARNOLD/Rolf DECOT (Hgg.), *Christen und Juden im Reformationszeitalter (= VeröffInst EuropG, Abt. Abendländische Religionsgeschichte, Beih. 72)*, Mainz 2006, S. 175–197

DERS., *Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (= EdG, Bd. 60)*, 1. Aufl., München 2001

DERS., *Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, in: HZ 245 (1987), S. 545–599

DERS., *Die „Privilegia contra Iudaeos“. Zur Privilegienpraxis der römisch-deutschen Kaiser in der Frühen Neuzeit*, in: Barbara DÖLEMEYER/Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 2 (= Ius Commune, Sonderh. 125)*, Frankfurt a. M. 1999, S. 85–115

DERS., *Die Privilegierung von Juden und der Judenschaft im Bereich des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation*, in: Barbara DÖLEMEYER/Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 1 (= Ius Commune, Sonderh. 93)*, Frankfurt a. M. 1997, S. 139–190

DERS., *Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorien*, in: Rolf KIEBLING (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches (= Colloquia Augustana, Bd. 2)*, Berlin 1995, S. 53–79

DERS., *Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: ZHF 6 (1979), S. 129–183

DERS., *Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches*, Wetzlar 1992

DERS., *Von der Kammerknechtschaft zum Judenregal. Reflexionen zur Rechtsstellung der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich am Beispiel Johannes Reuchlins*, in: Sabine HÖDL/Peter RAUSCHER/Barbara STAUDINGER (Hgg.), *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Berlin/Wien 2004, S. 65–90

DERS., Art. „*Schutzjuden*“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 1. Aufl., hg. von Adalbert ERLER/Ekkehard KAUFMANN, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1535–1541

BAUCH, Andreas, *Zur Kapistranforschung in Franken*, in: *Jb für fränkische Landesforschung* 26 (1966), S. 1–8

BAUMGART, Peter, *Absoluter Staat und Judenemanzipation in Brandenburg-Preußen*, in: *Jb für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 13/14 (1965), S. 60–87

DERS., *Absolutismus ein Mythos? Aufgeklärter Absolutismus ein Widerspruch? Reflexionen zu einem kontroversen Thema gegenwärtiger Frühneuzeitforschung*, in: ZHF 27 (2000), S. 573–589

DERS., *Zur Geschichte der kurmärkischen Stände im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Dietrich GERHARD (Hg.), *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (= VeröffMPIRechtsG, Bd. 27)*, 2. Aufl., Göttingen 1974, S. 131–161

BAUMGARTEN, Ernst, *Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669–1672*, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 18 (1903), S. 30–133 [Tl. 1] u. 19 (1905), S. 1–63 [Tl. 2], 22 (1909), S. 101–186

BECKER, Friedrich Wilhelm, *Otto Heinrich von Bylandt zu Rheydt 1554–1608*. Politik am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges (= Rheydter Jahrbuch, Bd. 16), Mönchengladbach 1987

BECKER-JÄKLI, Barbara, *Juden in Brühl* (= Schriftenreihe zur Brühler Geschichte, Bd. 14), Brühl 1988

BEHR, Hans-Joachim, *Judenschaft, Landstände und Fürsten* in den geistlichen Staaten Westfalens im 18. Jahrhundert, in: Peter FREIMARK/Helmut RICHTERING (Hgg.), Gedenkschrift für Bernhard Brilling, Hamburg 1988, S. 121–155

BEHR, Volker, Zur zivilrechtlichen *Stellung deutscher Juden* nach frühneuzeitlichen Rechtsordnungen, in: Aschkenas 16, H. 1 (2006), S. 1–16

BEHREND, Manfred, *Zwischen Wertschätzung und Diskreditierung* – SED-Führung und Juden, in: Glasnost-Archiv, Oktober 2001

URL: <http://www.glasnost.de/autoren/behrend/sedjuden.html>

BEINART, Haim, *Geschichte der Juden*. Atlas der Verfolgung und Vertreibung im Mittelalter, Bechtermünz 1992

BELOW, Georg von, *Die landständische Verfassung in Jülich und Berg*, 3 Bde., Düsseldorf 1885–1891 [ND in einem Bd., Aalen 1965]

BERBÜSSE, Volker, *Geschichte der Juden in Waldeck*. Emanzipation und Antisemitismus vor 1900 (= Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Bd. XI), Wiesbaden 1990

BIERMANN, Friedhelm, *Der Weserraum im hohen und späten Mittelalter*. Adels Herrschaften zwischen welfischer Hausmacht und geistlichen Territorien (= Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 49), Bielefeld 2007

BITZ, Matthias, *Die Judenpolitik Johann Philipps von Schönborn*, in: Heinz DUCHARDT (Hg.), Beiträge zur Geschichte der Mainzer Juden in der Frühneuzeit, Mainz 1981, S. 121–132

BLASTENBREI, Peter, *Die kurpfälzischen Judenkonzessionen von 1744*. Entstehung, Bedingungen, Folgen, in: Ulrich NIEß (Hg.), Das Gedächtnis der Verwaltung und ein Haus der Geschichte. Stadtarchivarbeit im 21. Jahrhundert. FS für Jörg Schadt anlässlich seines 65. Geburtstags, Heidelberg u. a. 2003, S. 157–175

BLICKLE, PETER, *Begriffsverfremdung*. Über den Umgang mit dem wissenschaftlichen Ordnungsbegriff Kommunalismus, in: ZHF 22 (1995), S. 246–253

DERS. (Hg.), *Gemeinde und Staat im alten Europa* (= HZ, Beih., N. F. 25), München 1998

BLOCK, Ernst, „Wir waren eine glückliche Familie ... Zur Geschichte und den Schicksalen der *Juden in Salzwedel/Altmark*“ (= Museen des Altmarkkreises Salzwedel. Schriften zur Regionalgeschichte, Bd. 1), Salzwedel 1998

BOELCKE, Willi A., *Verfassungswandel und Wirtschaftsstruktur*. Die mittelalterliche und neuzeitliche Territorialgeschichte ostmitteldeutscher Adels Herrschaften als Beispiel (= Beihefte zum Jb der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, H. 8 = Der Göttinger Arbeitskreis, Bd. 373), Würzburg 1969

BÖMELBURG, Hans-Jürgen, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen (1756–1806)* (= Schriften des Bundesinstituts für Ostdeutsche Kultur und Geschichte, Bd. 5), München 1995

BOHNKE-KOLLWITZ, Jutta (Hg.), *Köln und das rheinische Judentum: FS Germania Judaica 1959–1984*, Köln 1984

BOSL, Karl, Art. „*Albrecht II.*“, in: DERS./Günther FRANZ/Hanns Hubert HOFMANN (Hgg.), *Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte*, Bd. 1, München 1973, S. 54 [unveränd. ND Augsburg 1995]

BRADEN, Jutta, *Luthertum und Handelsinteressen – Die Judenpolitik des Hamburger Senats im 17. Jahrhundert*, in: Monika RICHARZ (Hg.), *Die Hamburger Kauffrau Glikl von Hameln. Jüdische Existenz in der frühen Neuzeit* (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 24), Hamburg 2001, S. 159–194

BRÄUNCHE, Ernst Otto, *Vom Schutzjuden zum Bürger zweiter Klasse. Die jüdische Gemeinde bis zum Erlass des Judenedikts 1809*, in: Heinz SCHMITT (Hg.), *Juden in Karlsruhe. Beiträge zu ihrer Geschichte bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung* (= Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs, Bd. 8), Karlsruhe 1988, S. 41–80

BRAUBACH, Max, *Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß*, in: Franz PETRI/Georg DROEGE (Hgg.), *Neuzeit* (= Rheinische Geschichte, Bd. 2), 3. Aufl., Düsseldorf 1980, S. 219–365

BRESOL, Maria Pia, *Il de Vita et moribus judeorum di Victor de Carben*, Diss. phil., Rom 1989

BREUER, Mordechai, *Frühe Neuzeit und Beginn der Moderne*, in: DERS./Michael GRAETZ (Hgg.), *Tradition und Aufklärung: 1600–1780* (= Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 1), München 1996, S. 85–247

BROCKE, Michael/Cläre PELZER/Herbert SCHÜÜRMAN, *Juden in Emmerich* (= Emmericher Forschungen, Bd. 12), Emmerich 1993

BROSSEDER, Johannes, *Die Juden im theologischen Werk von Johann Eck*, in: Matthieu ARNOLD/Rolf DECOT (Hgg.), *Christen und Juden im Reformationszeitalter* (= Veröffentlichungen EuropG, Abt. Abendländische Religionsgeschichte, Beih. 72), Mainz 2006, S. 77–96

BRÜNING, Ulf, *Wege landständischer Entscheidungsfindung. Das Verfahren auf den Landtagen des rheinischen Erzstifts zur Zeit Clemens Augusts*, in: Frank Günter ZEHNDER (Hg.), *Im Wechselspiel der Kräfte. Politische Entwicklungen des 17. und 18. Jahrhunderts in Kurköln* (= Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche, Bd. 2), Köln 1999, S. 160–185

BRUGGAIER, Ludwig, *Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt. 1259–1790. Eine historisch-kanonistische Studie*, Freiburg i. Br. 1915

BRUNNER, Otto, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 5. Aufl., Wien 1965 [unveränd. ND Darmstadt 1984]

BURGARD, Friedhelm/Alfred HAVERKAMP/Gerd MENTGEN (Hgg.), *Judenvertreibungen in Mittelalter und Früher Neuzeit* (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Bd. A 9), Hannover 1999

BURGHARDT, Franz J., *Die Geheimen Räte der Herzogtümer Jülich und Berg 1692–1742. Ein Beitrag zur niederrheinischen Gesellschaftsstruktur im Zeitalter des Absolutismus* (= Kölner genealogische Blätter, H. 12/13), Meschede 1992

BURKERT, Günther R., *Landesfürst und Stände. Karl V., Ferdinand I. und die österreichischen Erbländer im Ringen um Gesamtstaat und Landesinteressen* (= Forschungen

und Darstellungen der Historischen Landeskommision für Steiermark, Bd. 1), Graz 1987

BURKHARDT, [C. A. H.], *Die Judenverfolgungen im Kurfürstentum Sachsen*, in: Theologische Studien und Kritiken [Leipzig] 70 (1897), S. 593–598

BURMEISTER, Karl Heinz, „... daß die Judenschaft auf ewige Zeiten aus unseren Vorarlbergischen Herrschaften abgeschafft und ausgerottet bleibe ...“ *Die Judenpolitik der Vorarlberger Landstände*, in: Werner DREIER (Hg.), *Antisemitismus in Vorarlberg: Regionalstudie zur Geschichte einer Weltanschauung* (= Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs, Bd. 4), Bregenz 1988, S. 19–64

CARL, Horst, *Okkupation und Regionalismus*. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg (= VeröffInstEuropG, Abt. Universalgeschichte, Bd. 150), Mainz 1993

CARLEBACH, Julius (Hg.), *Wissenschaft des Judentums*. Anfänge der Judaistik in Europa, Darmstadt 1992

CARSTEN, Francis L., *Die Judenfrage* in der Auseinandersetzung zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den Landständen, in: Tijdschrift voor geschiedenis 53 (1938), S. 52–60

CHRIST, Günter, *Erzstift und Territorium Mainz*, in: DERS./Georg MAY (Hgg.), *Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen* (= Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 2), Würzburg 1997, S. 17–444

DERS., *Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel* in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: ZHF 16 (1989), S. 257–328

CLUSE, Christoph, *Zum Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenvertreibung* im 13. Jahrhundert, in: Friedhelm BURGARD/Alfred HAVERKAMP/Gerd MENTGEN (Hgg.), *Judenvertreibungen in Mittelalter und Früher Neuzeit* (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Bd. A 9), Hannover 1999, S. 135–163

COHN, Abraham, *Beiträge zur Geschichte der Juden in Hessen-Kassel* im 17. und 18. Jahrhundert. Staat und Umwelt in ihrem Verhältnis zu den Juden (Teildruck), Marburg 1933

CONRAD, Horst, *Quellen zur Geschichte der Juden* im 19. und 20. Jahrhundert in westfälischen Kommunalarchiven, in: WF 39 (1989), S. 351–358

CONRING, Marie-Christina, *Des Königs neues Land*. Die Ostfriesische Kriegs- und Domänenkammer und die Eindeichung des Landschaftspolders im Jahre 1752, in: Jb der Gesellschaft für bildende Kunst u. vaterländische Altertümer in Emden 76 (1996), S. 72–95

CONZE, Werner, *Die Strukturgeschichte des technisch-industriellen Zeitalters* als Aufgabe für Forschung und Unterricht (= Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, H. 66), Köln/Opladen 1957

DERS./Otto Gerhard OEXLE/Rudolf WALTHER, Artikel „Stand, Klasse“, in: Otto BRUNNER/Werner CONZE/Reinhart KOSELLECK (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 155–284

DEETERS, Walter, *Fridericianische Bilanz* in Ostfriesland, in: Emden Jb 66 (1986), S. 136–151

DERS., *Urkunden- und Aktenvernichtungen* in Ostfriesland, in: Emden Jb 72 (1992), S. 5–18

DETMERS, Achim, *Reformation und Judentum*. Israel-Lehren und Einstellungen zum Judentum von Luther bis zum frühen Calvin (= Judentum und Christentum, Bd. 7), Stuttgart u. a. 2001

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. 6, Weimar 1927

DEVENTER, Jörg, *Das Abseits als sicherer Ort? Jüdische Minderheit und christliche Gesellschaft im Alten Reich am Beispiel der Fürstabtei Corvey (1550–1807)* (= Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 21), Paderborn 1996

DERS., *Konversion und Konvertiten* im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, in: Aschkenas 15, H. 2 (2005), S. 257–270

DICK, Bettina, *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 10), Köln u. a. 1981

DIEMLING, Maria, *„Christliche Ethnographien“ über Juden und Judentum in der Frühen Neuzeit: Die Konvertiten Victor von Carben und Anthonius Margaritha und ihre Darstellung jüdischen Lebens und jüdischer Religion*, Diss. phil., Wien 1999 (masch.)

DIETERT, Eike, *Die Ansiedlung von Juden im Fürstentum Göttingen seit 1670 und das Vorgehen der Landesregierung gegen eigenmächtige Judenaufnahmen durch die Inhaber der Adligen Gerichte*, in: Herbert OBENAU (Hg.), *Landjuden in Nordwestdeutschland. Vorträge des Arbeitskreises Geschichte der Juden in der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, Bremen und die ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe, Bd. 224), Hannover 2005, S. 15–33

DILLINGER, Johannes, *Demokratie im Kurstaat? Deputierte von Bauern und Bürgern auf den Landtagen des Kurfürstentums Trier*, in: *Kurtrierisches Jb* 46 (2006), S. 201–216

DINER, Dan (Hg.), *Neue politische Geschichte* (= Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 20), Tel Aviv 1999

DOPSCH, Heinz, *Salzburg im 15. Jahrhundert*, in: DERS. (Hg.), *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land*, Bd. 1: Vorgeschichte – Altertum – Mittelalter, Salzburg 1981, S. 487–593

DOWE, Ludger, *Die jüdischen Friedhöfe im Kreis Düren*, in: *Jb des Kreises Düren* 1989, S. 87–95

DUCHHARDT, Heinz, *Absolutismus – Abschied von einem Epochenbegriff?*, in: *HZ* 258 (1994), S. 113–122

DERS., *Judenpolitik am Mittelrhein nach dem Dreißigjährigen Krieg*, in: *JbWestdtLG* 8 (1982), S. 13–24

DÜMIG, Erwin, *Die Ratsprotokolle der Stadt Würzburg im 17. Jahrhundert (1600–1700) als Rechtsquelle*, Würzburg 1974

EBELING, Hans-Heinrich, „... beschützen und beschermen, vor aller gewalt ...“ *Juden in niedersächsischen Städten zwischen Schutz, Vertreibung und Pogromen vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit*, in: Matthias PUHLE (Hg.), *Hanse – Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500. Ausstellung Kulturhistorisches Museum Magdeburg 28. Mai bis 25. August 1996*, Bd. 1: Aufsätze (= *Magdeburger Museumsschriften*, Bd. 4/1), Magdeburg 1996, S. 268–285

ECKSTEIN, Adolf, *Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg*, Bamberg 1898 [ND ebd. o. Dat.]

DERS., *Geschichte der Juden im Markgrafentum Bayreuth*, Bayreuth 1907

EGGERSGLÜB, Georg, *Die Auricher Judenschaft 1744–1808*, in: Emder Jb 70 (1990), S. 83–92

DERS., *Die Emanzipation der Juden in Ostfriesland*, in: Ostfriesland, Zeitschrift für Kultur, Wirtschaft und Verkehr 1974, H. 4, S. 10–15

DERS., *Die Hofjuden der Cirksena 1635–1744*, in: Emder Jb 77 (1997), S. 52–67

DERS., *Hofjuden und Landrabbiner in Aurich* und die Anfänge der Auricher Judengemeinde, in: Herbert REYER/Martin TIELKE (Hgg.), *Frisia Judaica* (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 67), Aurich 1988, S. 113–125

DERS., *Die ostfriesische Judenschaft* und ihre Verfassung nach den Geleitsbriefen bis 1736. Der Rechtsstatus einer Minderheit im Feudalstaat, in: EmderJb 81 (2001), S. 62–109

EHMER, Hermann, Art. „*Matthias von Ram(m)ung*“, in: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon 5 (1993), Sp. 1039–1042

EHRENPREIS, Stefan/Ute LOTZ-HEUMANN, *Reformation und konfessionelles Zeitalter* (= Kontroversen um die Geschichte), Darmstadt 2002

DERS./Andreas GOTZMANN/Stephan WENDEHORST, *Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis: Ein neuer Zugang zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich?*, in: Aschkenas 11 (2001), S. 39–59

EHRlich, Ernst Ludwig, *Geschichte und Kultur der Juden* in den rheinischen Territorialstaaten. Vom Beginn der Neuzeit bis zum Absolutismus, in: Konrad SCHILLING (Hg.), *Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein*. Handbuch, 2. verb. Aufl., Köln 1964, S. 242–281

EIMERS, Enno, *Kleine Geschichte der Stadt Leer*, Leer 1993

DERS., *Das Ständewesen in Ostfriesland*, in: Peter BAUMGART (Hg.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung; Arbeitstagung „Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen“ vom 29. Oktober – 1. November 1980*, Berlin/New York 1983, S. 409–425

EISSING, Uwe, *Zur Reform der Rechtsverhältnisse der Juden im Königreich Hannover (1815–1842)*, in: Niedersächsisches Jb für Landesgeschichte 64 (1992), S. 287–340

EMBERGER, Gudrun/Rotraud RIES, *Der Fall Joseph Süß Oppenheimer*. Zum historischen Kern und den Wurzeln seiner Medialisierung, in: Alexandra PRZYREMBEL/Jörg SCHÖNERT (Hgg.), „*Jud Süß*“. Hofjude, literarische Figur, antisemitisches Zerrbild, Frankfurt a. M. u. a. 2006, S. 29–55

ENDRES, Rudolf, *Zur Geschichte der Juden in Franken*, in: Archiv für Geschichte von Oberfranken 69 (1989), S. 49–61

DERS., *Zünfte und Unterschichten* als Elemente der Instabilität in den Städten, in: Peter BLICKLE (Hg.), *Revolte und Revolution in Europa* (= HZ, Beih., N. F. 4), München 1975, S. 151–170

ENGELHARDT, Ulrich, *Zum Begriff der Glückseligkeit* in der kameralistischen Staatslehre des 18. Jahrhunderts (J. H. G. v. Justi), in: ZHF 8 (1981), S. 37–79

ENNEN, Edith, *Die kurkölnische Residenz Bonn* und ihr Umland in einem Jahrhundert der Kriege, in: Dietrich HÖROLDT (Hg.), *Geschichte der Stadt Bonn*, Bd. 3, Bonn 1989, S. 205–349

ERB, Rainer, *Persistenz und Wandel antijüdischer Vorurteile* im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Rolf KIEBLING (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*, Berlin 1995, S. 217–245

ERB, Rainer/Werner BERGMANN, *Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Emanzipation der Juden in Deutschland 1780–1860* (= Antisemitismus und jüdische Geschichte, Bd. 1), Berlin 1989

ESSER, Raingard, *Landstände im Alten Reich. Ein Forschungsüberblick*, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 27, H. 3/4 (2005), S. 254–271

FABRICIUS, Wilhelm, *Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bd. 2: Die Karte von 1789. Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600 bis 1794* (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. XII/2), Bonn 1898 [unveränd. ND ebd. 1965]

FAIX, Gerhard, „Im Schoße der Untertanen“. Graf Eberhard im Bart (1445–1496) als Leitfigur im Königreich Württemberg, in: Hans-Joachim GEHRKE (Hg.), *Geschichtsbilder und Gründungsmythen*, Würzburg 2001, S. 349–389

FLACHENECKER, Helmut, *Wittelsbachische Kirchenpolitik in der Frühen Neuzeit. Beobachtungen zur Funktion bayerischer Wahlkommissare bei Bischofswahlen*, in: ZBLG 56, H. 1 (1993), S. 299–316

FLEERMANN, Bastian, *Marginalisierung und Emanzipation. Jüdische Alltagskultur im Herzogtum Berg 1779–1847* (= Bergische Forschungen, Bd. XXX), Neustadt a. d. Aisch 2007

FRÄSS-EHRFELD, Claudia, *Geschichte Kärntens*, Bd. 1: Das Mittelalter, Klagenfurt 1984

FRAUENDORFER, Max, *Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus* (= Nationalsozialistische Bibliothek, Bd. 40), München 1932

FREIST, Dagmar, *Zwangsbekehrung jüdischer Kinder in der Kurpfalz im 18. Jahrhundert. Zur Frage der Toleranz in der Zeit der Aufklärung*, in: Horst LADEMACHER (Hg.), *Ablehnung, Duldung, Anerkennung. Toleranz in den Niederlanden und in Deutschland. Ein historischer und aktueller Vergleich* (= Studien zur Geschichte und Kultur Nordwesteuropas, Bd. 9), Münster i. W. u. a. 2004, S. 400–421

FREUND, Ismar, *Die Emanzipation der Juden in Preußen [...]*, Bd. 1: Darstellung, Berlin 1912

FREY, Sabine, *Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert* (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 30), Frankfurt a. M. 1983

FRIEDEBURG, Robert von, *Kommunaler Antisemitismus. Christliche Landgemeinden und Juden zwischen Eder und Werra vom späten 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, in: Monika RICHARZ/Reinhard RÜRUP (Hgg.), *Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte* (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts, Bd. 56), London/Tübingen 1997, S. 139–171

DERS., „Kommunalismus“ und „Republikanismus“ in der frühen Neuzeit? Überlegungen und politischen Mobilisierung sozial differenzierter ländlicher Gemeinden unter Agrar- und sozialhistorischem Blickwinkel, in: ZHF 21 (1994), S. 65–91

FRIEDHOFF, Jens, *Die Familie von Hatzfeld. Adelige Wohnkultur und Lebensführung zwischen Renaissance und Barock* (= Vereinigte Adelsarchive im Rheinland, Schriften, Bd. 1), Düsseldorf 2004

FRIEDRICH, Martin, *Zwischen Abkehr und Bekehrung. Die Stellung der deutschen evangelischen Theologie zum Judentum im 17. Jahrhundert* (= Beiträge zur historischen Theologie, Bd. 72), Tübingen 1988

FUHS, Maria, *Hermann IV. von Hessen*. Erzbischof von Köln 1480–1508 (= Kölner Historische Abhandlungen, Bd. 40), Köln u. a. 1995

GABEL, Helmut, *Widerstand und Kooperation*. Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien (1648–1794) (= Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 2), Tübingen 1995

GATZ, Erwin (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches*. Ein biographisches Lexikon, Bd. 1: 1198 bis 1448, Berlin 2001

GERBER, Barbara, *Jud Süß*. Aufstieg und Fall im frühen 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Historischen Antisemitismus- und Rezeptionsforschung, Hamburg 1990

GERHARD, Dietrich, *Regionalismus und ständisches Wesen* als Grundthema europäischer Geschichte, erstmals in: HZ 174 (1952), S. 307–337

Germania Judaica, Bd. III: 1350–1519; Teilbd. 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen; Teilbd. 2: Ortschaftsartikel Mährisch-Budweitz – Zwolle, Teilbd. 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hg. von Arye MAIMON/Mordechai BREUER/Yacov GUGGENHEIM, Tübingen 1987–2003

Germania Sacra, Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches, Neue Folge

Bd. 13,3: Das Bistum Würzburg, Bd. 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617, bearb. von Alfred WENDEHORST (= N. F. 13, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, Das Bistum Würzburg, Teil 3), Berlin/New York 1978

Bd. 38,1: Das exemte Bistum Bamberg, Bd. 3: Die Bischofsreihe von 1522 bis 1693, bearb. von Dieter J. WEIB (= N. F. 38,1, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das exemte Bistum Bamberg, Teil 3), Berlin/New York 2000

GLÜBER, Wolfgang, „Die Judengaßen thet man zerstören/ der hymelkünigin zu ernen.“ *Synagogenzerstörung und Marienkirchenbau*, in: Johannes HEIL/Rainer KAMPLING (Hgg.), *Maria Tochter Sion? Mariologie, Marienfrömmigkeit und Judenfeindschaft*, Paderborn u. a. 2001, S. 163–186

GÖDEKEN, Lina, *Die Frühzeit der Norder Juden* (ca. 1550–1602), in: Herbert REYER/Martin TIELKE (Hgg.), *Frisia Judaica* (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 67), Aurich 1988, S. 59–76

GÖLLER, Andreas, *Hinein ins Ghetto? Zur Judenpolitik Franz Ludwigs von Pfalz-Neuburg als Erzbischof von Trier* (1716–1729), in: Frank G. HIRSCHMANN/Gerd MENTGEN (Hgg.), „Campana pulsante convocati“. FS anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, Trier 2005, S. 197–222

GÖSE, Frank, *Rittergut – Garnison – Residenz*: Studien zur Sozialstruktur und politischen Wirksamkeit des brandenburgischen Adels 1648–1763 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 51), Berlin 2005

GÖTZ, Hannelore, *Würzburg im 16. Jahrhundert*. Bürgerliches Vermögen und städtische Führungsschichten zwischen Bauernkrieg und fürstbischöflichem Absolutismus (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg, Bd. 2), Würzburg 1986

GOLD, Hugo (Hg.), *Geschichte der Juden in Österreich*, Tel Aviv 1971

GOTZMANN, Andreas/Stephan WENDEHORST (Hgg.), *Juden im Recht*. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich (= ZHF, Beih. 39), Berlin 2007

GRAU, Wilhelm, *Geschichte der Judenfrage*, in: HZ 153 (1936), S. 336–349

GRÖTTRUP, Hendrik, *Die Verfassung und Verwaltung des Harlingerlandes 1581–1744* (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, H. 38), Aurich 1962

GROTEFEND, Ulrich, Geschichte und rechtliche Stellung der *Juden in Pommern*. Von den Anfängen bis zum Tode Friedrichs des Großen, in: *Baltische Studien N. F.* 32 (1930), S. 83–198 (Diss. Marburg, 1931)

GRUBE, Georg, *Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts* (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd. B 55), Stuttgart 1969

GRUBE, Walter, *Quellen zur Geschichte der Judenfrage in Württemberg*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 2 (1938), S. 117–154

GÜDE, Wilhelm, *Die rechtliche Stellung der Juden* in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1981

GUTH, Klaus, *Landjudentum* in Franken. Lebensformen einer Minderheit im 18. Jahrhundert, in: *Archiv für Geschichte von Oberfranken* 65 (1985), S. 363–378

HAASIS, Hellmut G., *Joseph Süß Oppenheimer*, genannt Jud Süß. Finanzier, Freidenker, Justizopfer, Reinbek 1998

HÄRTER, Karl, „Gute Ordnung Policey“ des Alten Reiches in der Region: Zum Einfluß der Reichspoliceygesetzgebung auf die Ordnungsgesetzgebung süddeutscher Reichsstädte, in: Rolf KIEBLING/Sabine ULLMANN (Hg.), *Das Reich in der Region. Während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (= Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen, Bd. 6), Konstanz 2005, S. 187–223

HAHN, Peter-Michael, Ein Geburtsstand zwischen Beharrung und Bewegung: *Der niedere Adel in der frühen Neuzeit*, in: Günther Schulz (Hg.), *Sozialer Aufstieg. Funktionselementen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit* (= Deutsche Führungsschichten in der Frühen Neuzeit, Bd. 25 = Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000/2001), München 2002, S. 193–219

DERS., *Landesstaat und Ständetum* im Kurfürstentum Brandenburg während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Peter BAUMGART (Hg.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 55), Berlin/New York 1983, S. 41–79

HALAMA, Walter, Autonomie oder staatliche Kontrolle. Ansiedlung, Heirat und Hausbesitz von *Juden im Fürstentum Halberstadt* und in der Grafschaft Hohenstein (= Geschichte, Bd. 2), Bochum 2005

HAMM, Berndt, *Reformation als normative Zentrierung* von Religion und Gesellschaft, in: *Jb für biblische Theologie* 7 (1992), S. 241–279

HASSELMEIER, Hans-Heinrich, *Die Stellung der Juden in Schaumburg-Lippe*. Von 1648 bis zur Emanzipation (= Schaumburger Studien, Bd. 19), Bückeburg 1967

HASSINGER, Herbert, *Die Landstände der österreichischen Länder*. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.–18. Jahrhundert, in: *Jb für Landeskunde von Niederösterreich* 36 (1964), S. 989–1035

HAUG-MORITZ, Gabriele, *Württembergischer Ständekonflikt* und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd. B 122), Stuttgart 1992

HAVERKAMP, Alfred, *Die Juden im Erzstift Trier* während des Mittelalters, in: Alfred EBENBAUER/Klaus ZATLOUKAL (Hgg.), *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt*, Wien u. a. 1991, S. 67–89

DERS., *Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte*, in: DERS. (Hg.), *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 24), Stuttgart 1981, S. 27–93

DERS., *Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit* – Erscheinungsformen und Zusammenhänge, Betrachtungsweisen und Erkenntnischancen. Zur Orientierung, in: Friedhelm BURGARD/DERS./Gerd MENTGEN (Hgg.), *Judenvertreibungen in Mittelalter und Früher Neuzeit* (= Forschungen zur Geschichte der Juden A 9), Hannover 1999, S. 1–21

HEGENSCHEID, Enno, *Das Entstehen der Synagogengemeinde Neustadtgödens und der Pogrom von 1782*, in: Herbert REYER/Martin TIELKE (Hgg.), *Frisia Judaica* (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 67), Aurich 1988, S. 97–112

HEIBER, Helmut, *Walter Frank und sein Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands* (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 13), Stuttgart 1966

HEIDER, Hedwig, *Die Rechtsgeschichte des deutschen Judentums bis zum Ausgang des Absolutismus und die Judenordnungen in den rheinischen Territorialstaaten*, Diss. jur., Bielefeld 1979

HEIL, Johannes, *Bedingte Toleranz*. Der preußische Staat und die Juden, in: Kurt SCHILDE (Hg.), *Toleranz – Weisheit, Liebe oder Kompromiß? Multikulturelle Diskurse und Orte*, Opladen 2004, S. 129–144

HEIMANN, Heinz-Dieter, „*Testament*“, „*Ordnung*“, „*Gifte unter dem Lebendigen*“. Bemerkungen zu Form und Funktion deutscher Königs- und Fürstentestament- sowie Seelgerätstiftungen, u. a. in: Dieter BERG/Hans-Werner GOETZ (Hgg.), *Ecclesia et Regnum*. FS für Franz Josef Schmale. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter, Bochum 1989, S. 273–284

HEINEMANN, Hartmut, *Forschungen zur Geschichte des Judentums in Hessen*, in: Ulrich REULING/Winfried SPEITKAMP (Hgg.), *Fünzig Jahre Landesgeschichtsforschung in Hessen* (= Hessisches Jb für Landesgeschichte, Bd. 50), Marburg 2000, S. 351–360

HEISE, Werner, *Die Juden in der Mark Brandenburg bis zum Jahre 1571* (= Historische Studien, Bd. 220), Berlin 1932 [ND Vaduz 1965]

HEIBLER, Sabine, *Die „Ostfriesische Singularität“ – Die politische und soziale Stellung der ostfriesischen Landstände im beginnenden Absolutismus 1660 bis 1690*, Diss. phil., Mannheim 1994 [Mikrofiche-Veröffentlichung 1995]

HEISTER, C[arl] v., *Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg bis zum Jahre 1769*, in: *Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg [Schwerin]* 15 (1865), S. 369–418

HELBIG, Herbert, *Fürsten und Landstände im Westen des Reiches im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, in: *RhVjbl* 29 (1964), S. 32–72

HERSCHE, Peter, *Intendierte Rückständigkeit*. Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich, in: Georg SCHMIDT (Hg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich* (= VeröffInst EuropG, Abt. Universalgeschichte, Beih. 29), Stuttgart 1989, S. 133–149

HERZFELD, Erika, *Juden in Brandenburg-Preussen*. Beiträge zu ihrer Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, 1. Aufl., Berlin 2001

HERZIG, Arno, *Berührungspunkte und Konfliktzonen von jüdischer Minderheit und christlicher Gesellschaft im 18. Jahrhundert am Beispiel der beiden westfälischen Kleinstaaten Paderborn und Limburg*, in: Peter FREIMARK/Helmut RICHTERING (Hgg.),

Gedenkschrift für Bernhard Brilling (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 14), Hamburg 1988, S. 150–189

DERS., *Juden und Judentum* in der sozialgeschichtlichen Forschung, in: Wolfgang SCHIEDER (Hg.), *Soziale Gruppen in der Geschichte* (= Sozialgeschichte in Deutschland, Bd. 4), Göttingen 1987, S. 109–132

DERS., Zur Problematik deutsch-jüdischer Geschichtsschreibung, in: Menora 1 (1990), S. 209–234

HETTIGER, Gg. Mart., Wirken und Segen der Stiftung [am Juliusspital Würzburg, S. L.], in: Clemens Valentin HEBDÖRFER (Hg.), *Julius Echter von Mespelbrunn: Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573–1617). Eine Festschrift*, Würzburg 1917, S. 190–223

HEUSGEN, Paul, *Das Dekanat Zülpich* (= Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln, Bd. III), Siegburg 1958

HEYDE, Jürgen, *Zwischen Polen und Preußen*. Die jüdische Bevölkerung in der Zeit der Teilungen Polens, in: Helga SCHNABEL-SCHÜLE (Hg.), *Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechsels in Europa* (= Inklusion, Exklusion, Bd. 1), Frankfurt a. M. 2006, S. 297–332

HEYDENREUTER, Reinhard, *Die Ausgrenzung der Juden im Recht süddeutscher Territorien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, in: Waltraud SCHREIBER (Hg.), *Kontakte, Konflikte, Kooperationen. Der Umgang mit Fremden in der Geschichte* (= Eichstätter Kontaktstudium zum Geschichtsunterricht, Bd. 2), Neuried 2001, S. 133–152

HIRN, Ferdinand, *Geschichte der Tiroler Landtage von 1518 bis 1525*. Ein Beitrag zur sozialpolitischen Bewegungen des 16. Jahrhunderts (= Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssen Geschichte des deutschen Volkes, Bd. IV, H. 5), Freiburg i. Br. 1905

HIRSCH, Heinz, *Juden in Mecklenburg*. 1813–1850, URL: <http://www.uni-rostock.de/bildung/download/fortbildungsmaterial/juden-in-mecklenburg.pdf>

HOCHEDLINGER, Michael, *Bürokratisierung, Zentralisierung, Sozialdisziplinierung, Konfessionalisierung, Militarisierung*. Politische Geschichte der Frühen Neuzeit als „Machtstaatsgeschichte“, in: Hans-Christof KRAUS/Thomas NICLAS (Hgg.), *Geschichte der Politik. Alte und neue Wege* (= HZ, Beih. 44), München 2007, S. 239–269

HÖDL, Günther, Art. „*A[lbrecht] II.*“, in: *Lexikon des Mittelalters* 1 (1980), Sp. 313–314

HÖDL, Sabine, „... dem gemeinen Mann überall zu Verderben und menniglich zu unleidlichen Beschwarungen ...“ Studien zur *Judenfeindlichkeit in Österreich* von 1496 bis 1620, in: Martha KEIL (Hg.), *Studien zur Geschichte der Juden in Österreich* (= Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Bd. B 3), Bodenheim 1997, S. 35–64

DIES., Eine Suche nach jüdischen Zeugnissen in einer Zeit ohne Juden. Zur Geschichte der *Juden in Niederösterreich* von 1420 bis 1555, in: *Mitteilungen aus den österreichischen Staatsarchiven* 45 (1997), S. 271–296

HOFER, Johannes, *Johannes Kapistran. Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche*, 2 Bde., 2. neu bearb. Aufl., Heidelberg 1964/1965

HOFFMANN, Georg, *Die Juden im Erzstift Köln im 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung in der Hoffinanz*, Diss. München, Aachen o. J. [1927]

HOLLENBERG, Günter, *Die hessen-kasselschen Landstände im 18. Jahrhundert*, in: *Hessisches Jb für Landesgeschichte* 38 (1988), S. 1–22

HOLTHAUSEN, Maria, *Die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen*, in: WZ 96 (1940), S. 48–152 [zugleich Diss. Münster i. W. 1941]

HORLING, Thomas, *Anmerkungen zur Rolle des Domkapitels im Herrschaftsgefüge des Hochstifts Würzburg während des 18. Jahrhunderts*, in: Jb für fränkische Landesforschung 61 (2001), S. 111–159

HORTZITZ, Nicoline, *Die Sprache der Judenfeindschaft in der frühen Neuzeit (1450–1700). Untersuchungen zu Wortschatz, Text und Argumentation* (= Sprache – Literatur und Geschichte, Bd. 28), Heidelberg 2005

HSIA, Ronnie Po-chia, *The Jews and the emperors*, in: Charles INGRAO (Hg.), *State and society in early modern Austria*, West Lafayette/Ind. 1994, S. 71–80, S. 75–76

DERS., *Die Juden im Alten Reich: Forschungsaufgaben zur Geschichte der Juden im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: Georg SCHMIDT (Hg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich* (= VeröffInstEuropG, Abt. Universalgeschichte, Beih. 29), Stuttgart 1989, S. 211–221

HUNDSNURSCHER, Franz, *Die Heidelberger Juden 1500 bis 1648*, in: *Geschichte der Juden in Heidelberg* (= Buchreihe der Stadt Heidelberg, Bd. 6), Heidelberg 1996, S. 42–45

ISENMANN, Eberhard, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988

ISRAEL, Jonathan, *European Jewry in the Age of Mercantilism*, 3. Aufl., London, u. a. 1998

JÄGER, Berthold, *Das geistliche Fürstentum Fulda in der frühen Neuzeit: Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte kleiner Territorien des Alten Reiches* (= Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, Bd. 39), Marburg 1986

JÄSCHKE, Kurt-Ulrich, *Judenschutz – eine mittelalterliche Königstugend?*, in: Reinhard SCHNEIDER (Hg.), *Juden in Deutschland. Lebenswelten und Einzelschicksale* [Ringvorlesung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes im Wintersemester 1988/1989] (= Annales Universitatis Saraviensis, Philosophische Fakultät, Bd. 1), St. Ingbert 1995, S. 35–149

JANSSEN, Wilhelm, *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter, Teil 1* (= Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 2,1), Köln 1995

JEGEL, August, *Geschichte der Landstände in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth, 1500–1533*, in: *Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken* 24, (1910), H. 2 [Tl. 1], S. 60–126 u. 25 (1912), H. 1, S. 1–52 [Tl. 2]

JERSCH-WENZEL, Stefi, *Der Neubeginn jüdischen Lebens in Berlin seit 1671: Die ersten Generationen*, in: Reinhard RÜRUP (Hg.), *Jüdische Geschichte in Berlin. Essays und Studien*, Berlin 1995, S. 13–24

DIES., *Rechtslage und Emanzipation*, in: Michael BRENNER/DIES./Michael A. MEYER (Hgg.), *Emanzipation und Akkulturation: 1780–1871* (= Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 2), München 1996, S. 15–56

JOESTEN, Josef, *Zur Geschichte der Hexen und Juden in Bonn. Eine kulturgeschichtliche Studie*, Bonn 1900

JOESTER, Ingrid, *Enno Rudolph Brenneysen (1669–1734) und die ostfriesische Territorialgeschichtsschreibung. Versuch eines Beitrags zur historischen Empirie des frühen 18. Jahrhunderts*, Diss. Münster i. W. 1962 (masch.)

JÜTTE, Daniel, *Abramo Colorni*, jüdischer Hofalchemist Herzog Friedrichs I., und die hebräische Handelskompanie des Maggino Gabrielli in Württemberg am Ende des 16. Jahrhunderts. Ein biographischer und methodologischer Beitrag zur jüdischen Wissenschaftsgeschichte, in: *Aschkenas* 15, H. 2 (2005), S. 435–498

JUNG, Martin, *Die Württembergische Kirche und die Juden* in der Zeit des Pietismus (1675–1780) (= Studien zur Kirche in Israel, Bd. 13), Berlin 1992

KAISER, Michael, *Nähe und Distanz*. Beobachtungen zum Verhältnis zwischen den Landständen von Kleve und Mark und ihrem Landesherrn im 17. Jahrhundert, in: *WF* 53 (2003), S. 71–108

KAPPELHOFF, BERND, *Emden als quasiautonome Stadtrepublik*. 1611 bis 1749 (= Geschichte der Stadt Emden, Bd. 2 = Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. 11), Leer 1994

DERS., „Niederlandes Schlüssel, Deutschlands Schloß“. *Ostfriesland und die Niederlande* vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: *Niedersächsisches Jb für Landesgeschichte* 67 (1995), S. 59–80

DERS., *Die ostfriesischen Landstände* und die Stadt Emden. Probleme der landständischen Einbindung einer quasiautonomen Stadtrepublik, in: *Niedersächsisches Jb für Landesgeschichte* 63 (1991), S. 73–86

DERS., *Politische Partizipation* und frühmoderner Staat. Ostfriesland vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: Hajo van LINGEN (Hg.), *Collectanea Frisica*. Beiträge zur historischen Landeskunde Ostfrieslands. Walter Deeters zum 65. Geburtstag (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 74), Aurich 1995, S. 267–290

DERS., *Die soziale Reichweite* der ostfriesischen Landstände im frühen 18. Jahrhundert und das Problem der ständischen Repräsentation, in: *Fragen der Ständeforschung am Beispiel der ostfriesischen Landschaft*. Kolloquium des Forschungsinstituts für den friesischen Küstenraum am 6. Mai 1978 (= Forschungsinstitut für den friesischen Küstenraum. Beiträge und Ergebnisse der Kolloquien, H. 3), Aurich 1981, S. 15–25

KASPER-HOLTKOTTE, Cilli, *Juden im Aufbruch*. Zur Sozialgeschichte einer Minderheit im Saar-Mosel-Raum (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Bd. A 3), Hannover 1996

KATZ, Jacob, *Die Hep-Hep-Verfolgungen* des Jahres 1819 (= Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin, Reihe Dokumente, Texte, Materialien, Bd. 8), Berlin 1994

KAUFMANN, David, *Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich*. Ihre Vorgeschichte (1625–1670) und ihre Opfer, Wien 1889

DERS./Max FREUDENTHAL, *Die Familie Gomperz* (= Zur Geschichte jüdischer Familien, Bd. 3), Frankfurt a. M. 1907

KAUFMANN, Thomas, *Konfession und Kultur*. Lutherischer Protestantismus in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts (= Spätmittelalter und Reformation, N.R., Bd. 29), Tübingen 2006

KEINEMANN, Friedrich, *Zeitgenössische Ansichten* über die Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur in den westfälischen Territorien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: *WZ* 120 (1970), S. 399–354

KEUCK, Bernhard, *Die Juden im Gelderland* bis zum Ende des Ancien Régime, in: DERS. (Hg.), *Juden in der Geschichte des Gelderlandes* (= Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Geldern und Umgegend, Bd. 101), Geldern 2002, S. 11–27

KIESEL, Helmuth, „*Bei Hof, bei Höll*“. Untersuchungen zur literarischen Hofkritik von Sebastian Brant bis Friedrich Schiller (= Studien zur deutschen Literatur, Bd. 80), Tübingen 1979

KIEBLING, Rolf (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches* (= Colloquia Augustana, Bd. 12), Berlin 1995

DERS., *Zwischen Schutzherrschaft und Reichsbürgerschaft*. Die schwäbischen Juden und das Reich, in: DERS./Sabine ULLMANN (Hg.), *Das Reich in der Region. Während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (= Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen, Bd. 6), Konstanz 2005, S. 99–122

DERS./Sabine ULLMANN (Hgg.), *Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit*, Berlin 1999

KIRMEIER, Josef, *Aufnahme, Verfolgung und Vertreibung. Zur Judenpolitik der bayerischen Herzöge im Mittelalter*, in: DERS./Manfred TREML (Hgg.), *Geschichte und Kultur der Juden in Bayern*, Bd. 1: Aufsätze (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 17/88), München u. a. 1988, S. 95–104

DERS./Manfred TREML (Hgg.), *Geschichte und Kultur der Juden in Bayern*, Bd. 1: Aufsätze (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 17/88), München u. a. 1988

KIRN, Hans-Martin, *Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts*. Dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns (= Texts and Studies in Medieval and Early Modern Judaism, Bd. 3), Tübingen 1989

KISCH, Guido, *Erasmus' Stellung zu Juden und Judentum* (= Philosophie und Geschichte, Bd. 83/84), Tübingen 1969

DERS., *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden während des Mittelalters nebst Bibliographien* [leicht variierende Einzeltitel] (= Ausgewählte Schriften, Bde. 1–3), 3 Bde., Sigmaringen 1978–1980

KISSENER, Michael, *Ständemacht und Kirchenreform*. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des alten Reiches (= Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F. Bd. 67), Paderborn 1993

DERS., „*Unterm Krummstab ist gut leben*“?, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt. 111 (1994), S. 281–300

KISSLING, Peter, *Die Eglofser Freien*. Integration und Ausgrenzung als Probleme korporativer Verbände mit hoher Autonomie, in: André HOLENSTEIN/Sabine ULLMANN (Hgg.), *Nachbarn, Gemeindegossen und die anderen. Minderheiten und Sondergruppen im Südwesten des Reiches während der Frühen Neuzeit* (= Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 12), Epfendorf 2004, S. 153–171

KLEIN, Birgit E., „*Unter der Herrschaft einer gnädigen Obrigkeit*“ – Das *Kurköln*er *Landesrabbinate* von den Anfängen bis in die Zeit von Kurfürst Clemens August, in: Frank Günter ZEHNDER (Hg.), *Hirt und Herde. Religiosität und Frömmigkeit im Rheinland des 18. Jahrhunderts* (= Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche, Bd. 5), Köln 2000, S. 251–278

DIES., *Wohltat und Hochverrat*. Kurfürst Ernst von Köln, Juda bar Chajjim und die Juden im Alten Reich (= Netvia, Bd. 5), Hildesheim 2003

KLINGEBIEL, Thomas, *Migrationen im frühneuzeitlichen Europa*: Anmerkungen und Überlegungen zur Typologiediskussion, in: COMPARATIV. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 7, H.5/6 (1997), S. 23–38

KLUCKHOHN, August, *Friedrich der Fromme*. Churfürst von der Pfalz, der Schützer der reformierten Kirche, 1559–1576, Nördlingen 1877

KNETSCH, Gustav, *Die landständische Verfassung und ritterschaftliche Bewegung im Kurstaat Trier* vornehmlich im 16. Jahrhundert (= Historische Studien, Bd. 75), Berlin 1909

KOBER, Adolf, *Aus der Geschichte der Juden im Rheinland*, in: Falk WIESEMANN (Hg.), *Zur Geschichte und Kultur der Juden im Rheinland*, Düsseldorf 1985, S. 11–98 [Neuauf. der Erstfassung 1931]

KOCH, Walther, *Die Entstehung des Testamentes Herzog Wolfgangs von Pfalz-Zweibrücken* und sein Entwurf von Kanzler Dr. Ulrich Sitzinger, in: *Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz* 63 (1965), S. 95–129

KOEHLER, B., Art. „Geleit“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 1. Aufl., hg. von Adalbert ERLER/Ekkehard KAUFMANN, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1481–1489

KÖHLER, Max, *Die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden von Halberstadt und Umgebung während des 17. und 18. Jahrhunderts*, Marburg 1927

KÖNIG, Imke, *Judenverordnungen im Hochstift Würzburg (15.–18. Jh.)* (= Studien zu Policy und Policywissenschaft), Frankfurt a. M. 1999

KOHNKE, Meta, *Preußen und die ostfriesischen Juden*, in: Marlies BUCHHOLZ u. a. (Hgg.), *Nationalsozialismus und Region. FS für Herbert Obenaus zum 65. Geburtstag* (= Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte, Bd. 11), 1. Aufl., Bielefeld 1996, S. 43–61

KOLLER, Heinrich, Art. „Friedrich III.“, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989), Sp. 40–943

KOSCHE, Rosemarie, *Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter* (= *Forschungen zur Geschichte der Juden*, Abt. A, Bd. 15), Trier 2002

KRAFT, Hildegard, *Die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage der Juden im Hochstift Paderborn*, in: *WZ* 44 (1938), S. 101–224

KRAUSS, Samuel, *Die Wiener Geserah vom Jahre 1421*, Wien/Leipzig 1920

KREMER, Johannes, *Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen* (Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Erzstiftes Trier) (= *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst*, Erg.-H. XVI), Trier 1911

KRÜGER, Kersten, *Die Landständische Verfassung* (= *EdG*, Bd. 67), München 2003

KÜPPERS-BRAUN, Ute, *Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adliger Frauen* in Essen, 2. Aufl., Essen 2002

KULICK, Robert, *Die kurkölnische Hofkammer von 1692 bis zur Flucht der kurkölnischen Behörden im Jahr 1794* (= *Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins*, Bd. 14), Köln 1936

KULKA, O[tto] D[ov], *Die deutsche Geschichtswissenschaft über den Nationalsozialismus und die „Endlösung“*, in: *HZ* 240 (1985), S. 599–640

LÄMMERHIRT, Maike, *Juden in den wettinischen Herrschaftsgebieten. Recht, Verwaltung und Wirtschaft im Spätmittelalter* (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe*, Bd. 21), Köln u. a. 2007

LANDWEHR, Achim, *Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 85, H. 1 (2003), S. 71–117

DERS., *Norm, Normalität, Anomale*. Zur Konstitution von Mehrheit und Minderheit in württembergischen Policeyordnungen der Frühen Neuzeit: Juden, Bettler, Vaganten, in: Mark HÄBERLEIN/Martin ZÜRN (Hgg.), *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum*, St. Katharinen 2001, S. 41–74

DERS., *Policey im Alltag*. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg (= Studien zu Policey und Policywissenschaft), Frankfurt a. M. 2000

DERS., *Die Rhetorik der „guten Policey“*, in: ZHF 30 (2003), S. 251–287

LANDWEHR, Hugo, *Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten*, Berlin 1894

LANG, Stefan, *Ausgrenzung und Koexistenz*. Judenpolitik und jüdisches Leben in Württemberg und im „Land zu Schwaben“ (1492–1650) (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 63), Tübingen 2008

DERS., *Die Judenpolitik des Herzogtums Württemberg in der Frühen Neuzeit*, in: Rolf KIEBLING u. a. (Hgg.), *Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800* (= Colloquia Augustana, Bd. 25), Berlin 2007, S. 121–143

LANGBRANDTNER, Hans-Werner, *Die Bedeutung der Adelsarchive für die örtliche Geschichtsschreibung am Beispiel von Adelsarchiven in der Erftregion*, in: Kerpener Heimatblätter XLV (2007), S. 210–224

LANGE, Ulrich, *Zum Problem der Handlungsfähigkeit landständischer Versammlungen – welfische Territorien als Beispiel*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 6 (1986), S. 15–24

LÄSSIG, Simone, *Jüdische Wege ins Bürgertum*. Kulturelles Kapital und sozialer Aufstieg im 19. Jahrhundert (= Bürgertum, N. F. 1), Göttingen 2004

LAUBERT, M[anfred], *Die Judenfrage auf den Posener Provinziallandtagen von 1827 und 1845*, in: ZGJD N. F. 4, H. 1 (1932), S. 30–46

LAUFNER, Richard, *Geschichte der jüdischen Gemeinde Triers*, in: Reiner NOLDEN (Bearb.), *Juden in Trier*. Katalog einer Ausstellung von Stadtarchiv und Stadtbibliothek Trier, März – Nov. 1988, Trier 1988, S. 11–28

DERS., *Die Landstände von Kurtrier im 17. und 18. Jahrhundert*, in: RhVjbl 32 (1968), S. 290–317

LAUX, Stephan, Gravamen und Geleit. *Tendenzen und Konsequenzen ständischer Einflussnahme auf die ‚Judenpolitik‘ im Herzogtum Westfalen (ca. 1600–1850)*, in: Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum* (= WF, Bd. 53), Münster i. W. 2003, S. 131–158

DERS., „Ich bin der Historiker der Hoffaktoren“ – Zur antisemitischen Forschung von *Heinrich Schnee* (1895–1968), in: Simon Dubnow Institute Yearbook V (2006), S. 485–514

DERS., *Judenschutz und Judengesetzgebung in den Herzogtümern Jülich und Berg in der Frühen Neuzeit (ca. 1500–1779)*, in: Bastian FLEERMANN/Ulrike SCHRADER (Hgg.), *Jüdischer Alltag. Geschichte und Kultur der Juden im Bergischen Land von 1500 bis zur Gegenwart*, Wuppertal 2009, S. 16–36

DERS., *Dem König eine „ergetzlikhait“*. Die *Vertreibung der Juden aus der Steiermark* (1496/1497), in: Gerald LAMPRECHT (Hg.), *Jüdisches Leben in der Steiermark*.

Marginalisierung – Auslöschung – Annäherung (= Schriften des Centrums für Jüdische Studien, Bd. 5), Bozen u. a. 2004, S. 33–57

DERS., *Reformationsversuche* in Kurköln (1542–1548). Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landstädtischer Reformation (Neuss, Kempen, Andernach Linz) (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, H. 143), Münster i. W. 2001

DERS., *Rheinische Frühneuzeitforschung*. Traditionen – Stand – Perspektiven, in: Manfred GROTEN/Andreas RUTZ (Hgg.), *Rheinische Landesgeschichte an der Universität Bonn. Traditionen – Entwicklungen – Perspektiven*, Bonn 2007, S. 197–231

DERS., Zwischen Anonymität und amtlicher Erfassung. *Herrschaftliche Rahmenbedingungen* jüdischen Lebens in den rheinischen Territorialstaaten vom 16. Jahrhundert bis zum Beginn der ‚Emanzipationszeit‘, in: Monika GRÜBEL/Georg MÖLICH (Hgg.), *Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Köln u. a. 2005, S. 79–110

LEHMANN, Hartmut, *Die württembergischen Landstände im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Dietrich GERHARD (Hg.), *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert* (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte der Verfassung, Bd. 27), 2. Aufl., Göttingen 1974, S. 183–207

LEVY, Alphonse, *Geschichte der Juden in Sachsen*, Berlin 1900

LEWIN, Reinhold, *Die Judengesetzgebung Friedrich Wilhelms II.*, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 57 (1913), S. 74–98, 211–234, 363–372, 461–481, 567–590

LHOTSKY, Alphons, *AEIOV*. Die ‚Devise‘ Kaiser Friedrichs III. und sein Notizbuch, in: Hans WAGNER (Hg.), *Aufsätze und Vorträge*, Bd. 2: *Das Haus Habsburg*, Wien 1971, S. 164–222

LIEBE, Georg, Die rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände der *Juden im Erztstift Trier*, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 12 (1893), 311–374

LINNEMEIER, Bernd-Wilhelm, *Jüdisches Leben im Alten Reich. Stadt und Fürstentum Minden* in der Frühen Neuzeit (= Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 15), Bielefeld 2002

LIPSCHER, Vladimir, *Zwischen Kaiser, Fiskus, Adel, Zünften: Die Juden im Habsburgerreich* des 17. und 18. Jahrhunderts am Beispiel Böhmens und Mährens, Diss. Zürich 1983

LITT, Stefan, *Territoriale Organisationsformen* der Juden in Thüringen während der Frühen Neuzeit, in: Aschkenas 10, H. 1 (2000), S. 245–253

LOHRMANN, Klaus, *Fürstenschutz* als Grundlage jüdischer Existenz im Mittelalter. Zur Frage der Toleranz gegenüber Juden im Mittelalter, in: Alexander PATSCHOVSKY/Harald ZIMMERMANN (Hgg.), *Toleranz im Mittelalter* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 45), Sigmaringen 1988, S. 75–99

DERS., *Judenpolitik in Österreich* bis 1420, in: Alfred EBENBAUER/Klaus ZATLOUKAL (Hgg.), *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt*, Wien u. a. 1991, S. 113–129

LOKERS, Jan, *Die Juden in Emden 1530–1806*. Eine sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studie zur Geschichte der Juden in Norddeutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zur Emanzipationsgesetzgebung (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 70), Aurich 1990

LORDICK, Harald, Die „Judenstadt“ an der Leba. Zum Plan einer Stadtgründung in Pommern im 18. Jahrhundert, in: Margret HEITMANN/Julius H. SCHOEPS (Hgg.), „Halte

fern dem ganzen Lande jedes Verderben ...“ Geschichte und Kultur der Juden in Pommern, Hildesheim 1996, S. 255–263

LORENZ, Sönke, *Das Reichskammergericht*. Ein Überblick für den angehenden Benutzer von Reichskammergerichts-Akten über Geschichte, Rechtsgang und Archiv des Reichsgerichtes mit besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, in: ZWLG 43 (1984), S. 175–203

LUFT, Robert R., *Landjudenschaft* und Judenlandtage in Kurmainz, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Beiträge zur Geschichte der Mainzer Juden in der Frühneuzeit*, Mainz 1981, S. 7–32

MAASS, Herbert Adolf, *Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Bielefeld*, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 65 (1966/1967), S. 79–94

MAIMON, Arye, *Der Judenvertreibungsversuch Albrechts II. von Mainz* und sein Mißerfolg (1515/1516), in: JbWestdtLG 4 (1978), S. 191–220

MARZI, Werner, *Judentoleranz im Territorialstaat der Frühen Neuzeit*. Judenschutz und Judenordnung in der Grafschaft Nassau-Wiesbaden-Idstein und im Fürstentum Nassau-Usingen (= Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Bd. 16), Wiesbaden 1999

MAURER, Hans-Martin, *Eberhard im Bart* auf dem Reichstag in Worms von 1495, in: ZWLG 59, 2000, S. 11–28

DERS., *Herzog Christoph* als Landesherr, in: *Blätter für württembergische Landesgeschichte* 68/69 (1968/1969), S. 112–138

MAY, Jakob, *Die Steuern und Abgaben der Juden im Erzstift Trier*, in: ZGJD N. F. 7, H. 2/3 (1937), S. 156–179

MAYER-TASCH, Peter Cornelius, *Korporatismus und Autoritarismus*. Eine Studie zu Theorie und Praxis der berufsständischen Rechts- und Staatsidee, Frankfurt a. M. 1971

MEIER, Brigitte, *Das brandenburgische Stadtbürgertum* als Mitgestalter der Moderne. Die kommunale Selbstverwaltung und die politische Kultur des Gemeindeliberalismus (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 44), Berlin 2001

MEINERS, Werner, *Nordwestdeutsche Juden* zwischen Umbruch und Beharrung: Judenpolitik und jüdisches Leben im Oldenburger Land bis 1827 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 204), Hannover 2001

MELCHERS, Thorsten, *Ostfriesland: Preußens atypische Provinz?* Preußische Integrationspolitik im 18. Jahrhundert, Diss. (Univ. Oldenburg) 2002. URL: <http://docserver.bis.uni-oldenburg.de/publikationen/dissertation/2002/melost02/inhalt.html>

MENK, Gerhard, *Der deutsche Territorialstaat* in Veit Ludwig von Seckendorffs Werk und Wirken, in: Heide WUNDER (Hg.), *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit*. Geschlechter und Geschlecht (= ZHF, Beih. 28), Berlin 2002, S. 55–92

MENTGEN, Gerd, „*Die Juden waren stets eine Randgruppe*“. Über eine fragwürdige Prämisse der aktuellen Judenforschung, in: Friedhelm BURGARD u. a. (Hgg.), *Liber Amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit*. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde (= Trierer historische Forschungen, Bd. 28), Trier 1996, S. 393–411

DERS., *Juden zwischen Koexistenz und Pogrom*, in: Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, neu bearb. Ausg., Warendorf 2001, S. 335–386

DERS., Studien zur Geschichte der *Juden im mittelalterlichen Elsaß* (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Bd. A 2), Hannover 1995

MERTENS, Dieter, *Eberhard im Bart* als politische Leitfigur im frühneuzeitlichen Württemberg, in: ZWL 59 (2000), S. 44–56

MEUMANN, Markus/Ralf PRÖVE, *Die Faszination des Staates* und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, in: DIES. (Hgg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses* (= Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, Bd. 2), Münster i. W. 2004, S. 11–49

MEYER, Michael A., *Jüdische Gemeinden im Übergang*, in: Michael BRENNER/DERS./Stefi JERSCH-WENZEL (Hgg.), *Emanzipation und Akkulturation: 1780–1871* (= Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 2), München 1996, S. 96–134

MILLER, Thomas, *Die Judenpolitik Eberhards*, in: Graf Eberhard von Württemberg im geistigen und kulturellen Geschehen seiner Zeit, Stuttgart 1938, S. 83–105

DERS., *Schwabentum gegen Judentum*. Der Kampf um die Judenemanzipation in Württemberg im Spiegel der öffentlichen Meinung, Stuttgart 1939

MOHNHAUPT, Heinz, *Die Mitwirkung der Landstände an der Gesetzgebung*. Argumente und Argumentationsweise in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Michael STOLLEIS (Hg.), *Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*. FS für Sten Gagnér, München 1991, S. 249–264

MOLITOR, Hansgeorg, *Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe, 1515–1688* (= Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 3), Köln 2008

MONSALVO ANTON, José María, *Cortes de Castilla y León y minorías*, in: Las Cortes de Castilla y León en la Edad Media. Actas de la Primera Etapa del Congreso Científico sobre la Historia de las Cortes de Castilla y León, Bd. 2, Valladolid 1988, S. 143–191

MORDSTEIN, Johannes, „daß wür ebenfahlß Eur Hochgräffliche Excellenz gehorsame unterthanen seint“. *Partizipation von Juden an der Legislationspraxis des frühmodernen Staates* am Beispiel der Grafschaft Oettingen 1637–1806, in: Rolf KIEBLING u. a. (Hgg.), *Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800* (= Colloquia Augustana, Bd. 25), Berlin 2007, S. 79–105

DERS., *Selbstbewußte Untertänigkeit*. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen 1637–1806 (= Veröffentlichungen der Schwäbische Forschungsgemeinschaft, Reihe II, Bd. 2), Epfendorf 2005

MÜHLE, Eduard, *Jüdische Ansiedlungsversuche in Lippstadt* während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1808–1847), in: WF 34 (1984), S. 190–206

DERS., *Jüdische Bürgerschaft im 18. Jahrhundert?* Die Bürgerbucheinträge Lippstädter Schutzjuden (1739–1772). Ein Beitrag zur Geschichte der Vorform lokaler Emanzipation, in: Der Märker 36 (1987), S. 179–194

MÜLLER, Friedrich, *Georg Nigrinus* in seinen Streitschriften „Judenfeind, Papistische Inquisition und Anticalvinismus“. Ein Beitrag zur Charakteristik des Lutherthums am Ende des 16. Jahrhunderts, in: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte 12 (141), S. 105–152

DERS., *Jüdische Bürgerschaft im 18. Jahrhundert?* Die Bürgerbucheinträge Lippstädter Schutzjuden (1739–1772) – ein Beitrag zur Geschichte der Vorformen lokaler Emanzipation, in: Der Märker 36 (1987), S. 179–194

MÜLLER, Gerhard, *Protestantische Orthodoxie*, in: Karl Heinrich RENGSTORF/Siegfried von KORTZFLEISCH (Hgg.), *Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden. Darstellungen und Quellen*, Bd 1., München 1968, S. 453–404 [1. Aufl., Stuttgart 1968]

MÜLLER, Karlheinz, *Die jüdische Gemeinde*, in: Ulrich WAGNER (Hg.), *Geschichte der Stadt Würzburg*, Bd. I: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, Stuttgart 2001, S. 515–542

MÜLLER, Klaus, *Unter pfalz-neuburgischer und pfalz-bayerischer Herrschaft (1614–1806)*, in: Hugo WEIDENHAUPT (Hg.), *Von der Residenzstadt zur Beamtenstadt (1614–1900) (= Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd. 2)*, 1. Aufl., Düsseldorf 1988, S. 7–312

MÜLLER, Siegfried, *Leben im alten Hannover*. Kulturbilder einer deutschen Stadt, Hannover 1986

MÜLLER, Uwe, *Die ständische Vertretung in den fränkischen Markgräflümern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Schriften des Zentralinstituts für Fränkische Landeskunde und Allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, Bd. 24)*, Neustadt a. d. Aisch 1984

MÜLLER, Winfried, *Hofbeichtväter und geistliche Ratgeber zur Zeit der Gegenreformation*, in: DERS. u. a. (Hgg.), *Universität und Bildung. FS Laetitia Boehm zum 60. Geburtstag*, München 1991, S. 141–155

MÜTSCHLE, Sabine, *Juden in Augsburg, 1212–1440*, Stuttgart 1996 (masch.)

MUHS, Rudolf, *Zwischen Schutzherrschaft und Gleichberechtigung, die Juden im Hochstift Paderborn um 1800 (= Heimatkundliche Schriftenreihe, Bd. 16)*, Paderborn 1985

NEUGEBAUER, Wolfgang, *Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Peter BAUMGART (Hg.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 55)*, Berlin/New York 1983, S. 170–207

NIENHAUS, Franz, *Juden im ehemaligen Herzogtum Cleve unter brandenburgisch-preußischer Verwaltung*, Diss. Münster 1914

NOCKEN, Ulrich, *Korporatistische Theorien und Strukturen in der deutschen Geschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts*, in: Ulrich von ALEMANN (Hg.), *Neokorporatismus*, Frankfurt a. M. u. a. 1981, S. 17–39

NOWAK, Kurt, *Judenpolitik in Preußen. Eine Verfügung Friedrich Wilhelms III. aus dem Jahr 1821*, in: Anselm DOERING-MANTEUFFEL/DERS. (Hgg.), *Religionspolitik in Deutschland. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Martin Greschat zum 65. Geburtstag (= Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse 136, H. 3)*, Stuttgart/Leipzig 1998, S. 127–147

NUBOLA, Cecilia/Andreas WÜGLER (Hgg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 19)*, Berlin 2005

OBENAU, Herbert (Hg.), *Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen*, 2 Bde., Göttingen 2005

OBERMAN, Heiko A., *Wurzeln des Antisemitismus. Christenangst und Judenplage im Zeitalter von Humanismus und Reformation*, 2. Aufl., Berlin 1981

OESTREICH, Gerhard, *Strukturprobleme* des europäischen Absolutismus, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55 (1969), S. 329–347

OVERDICK, Renate, *Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung* der Juden in Südwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert, Konstanz 1965

PALME, Rudolf, Zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Sozial- und Rechtsgeschichte der *Juden in Tirol*, in: Alfred EBENBAUER/Klaus ZATLOUKAL (Hgg.), *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt*, Wien u. a. 1991, S. 184–203

PAUSER, Josef, *Gravamina und Policey*. Zum Einfluß ständischer Beschwerden auf die landesfürstliche Gesetzgebungspraxis in den niederösterreichischen Ländern vornehmlich unter Ferdinand I. (1521–1564), in: *Parliaments, Estates & Representation* 17 (1997), S. 13–38

PENNING, Wolf-Dietrich, Herrschaft – Anspruch und Durchsetzung im Erzstift Köln am Ende des 17. Jahrhunderts. Eine *Fallstudie zum Phänomen der Unterherrschaft*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 201 (1998), S. 167–182

PERSCH, Martin, Art. „*Otto von Ziegenhain*“, in: *Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon* 6 (1993), Sp. 1375–1377

PERTZ, Dietmar, *Die Reichsherrschaft Ippendorf*, in: *Wormersdorf 1175*, FS 2007, Wormersdorf o. J. [2007], S. 46–50

PETERS, Leo, *Zur Geschichte der Kerpener Juden*. in: *Kerpener Heimatblätter* 25, Jg. IX, H. 2 (1971), S. 33–35

PFISTER, Christian, *Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500–1800* (= EdG, Bd. 28), München 1994

PIECHOROWSKI, Arno, *Beiträge zur Geschichte der Juden in der Grafschaft Bentheim* (= *Das Bentheimer Land*, Bd. 101), Bentheim 1982

PLODECK, Karin, Zur sozialgeschichtlichen *Bedeutung der absolutistischen Polizei- und Landesordnungen*, in: *ZBLG* 39, H. 1 (1976), S. 79–125

POHL, Hans, *Kupfergewinnung, Kupferverarbeitung und Kupferhandel im Aachen-Stolberger Raum* von 1500 bis 1650, in: DERS. (Hg.), *Wirtschaft, Unternehmen, Kreditwesen, soziale Probleme*, Bd. 1 (= *Vierteljahrshefte für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Beih. 178), Stuttgart 2005, S. 187–203

POHLMANN, Klaus, *Juden in Lippe* in Mittelalter und Früher Neuzeit. Zwischen Pogrom und Vertreibung 1350–1614 (= *Schriften der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Lippe*, Bd. 13), Detmold 1995

POST, Bernhard, *Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz 1774–1813* (= *Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen*, Bd. 7), Wiesbaden 1985

PRACHT[-JÖRNS], Elfi, *Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen, Teil I: Regierungsbezirk Köln* (= *Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland*, Bd. 34.1), Köln 1997

PRIEBATSCH, Felix, *Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus* im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit*. FS Dietrich Schäfer, Jena 1915, S. 564–651

PRIEUR, Jutta, *Wesel und die Juden* im Herzogtum Kleve, in: DIES. (Hg.), *Auf den Spuren der Juden in Wesel. Aufsätze zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Wesel seit dem Mittelalter* (= *Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel*, Bd. 11), Wesel 1988, S. 9–36

PURIN, Bernhard, *Die Juden von Sulz. Eine jüdische Landgemeinde in Vorarlberg, 1676–1744* (= Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs, Bd. 9), Bregenz 1991

RADE, Hans Jürgen, *Konversionen von Jüdinnen und Juden zur katholischen Kirche im ehemaligen Kreis Lippstadt vom 17. bis 19. Jahrhundert*, in: Südwestfalen-Archiv 3 (2003), S. 79–112

RAUSCHER, Peter, *Feinde der Städte, Diener des Adels?* Die Entwicklung jüdischer Siedlungen in Niederösterreich (16.–17. Jahrhundert), in: Rolf KIEBLING u. a. (Hgg.), *Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800* (= Colloquia Augustana, Bd. 25), Berlin 2007, S. 47–77

DERS., *Der lange Weg aus dem Mittelalter. Die beginnende Emanzipation der Juden im Alten Reich um 1800*, in: Peter Claus HARTMANN (Hg.), *Das Heilige Römische Reich und sein Ende 1806. Zäsur in der deutschen und europäischen Geschichte*, Regensburg 2006, S. 140–150

REICHWEIN, Horst, *Die Juden in der ostfriesischen Herrlichkeit Dornum (1662–1940)* [...], Dornum 1995

REINHARD, Wolfgang, *Gegenreformation als Modernisierung?* Prolegomena einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: Archiv für Reformationsgeschichte 68 (1977), S. 226–251

DERS., *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 1. Aufl., München 1999

DERS., *Man nehme den modernen Staat*, haue das morsche Innere heraus. Und fertig ist die klassische Republik unserer Väter noch lange nicht: Die Geschichte der Macht zwischen Nostalgie und Aufklärung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 25.6.2002, Nr. 144, S. 49

DERS., *Sozialdisziplinierung – Konfessionalisierung – Modernisierung. Ein historio-graphischer Diskurs*, in: Nada BOSKOVSKA LEIMGRUBER (Hg.), *Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge*, Paderborn 1997, S. 39–55

REININGHAUS, Wilfried, *Die Zünfte im Herzogtum Westfalen*, in: WZ 157 (2007), S. 234–285

REINKE, Andreas: „Man fügt ihnen unendlich Schmach zu“. *Proteste und Widerstände gegen die Hugenotten* in den deutschen Staaten, in: Sabine BENEKE/Hans OTTO-MEYER (Hgg.), *Zuwanderungsland Deutschland* [Katalog der Ausstellung des Deutschen Historischen Museums, 22. Oktober 2005 bis 12. Februar 2006], Berlin 2005, S. 65–72

REITER, Ernst, *Rezeption und Beachtung von Basler Dekreten in der Diözese Eichstätt* unter Bischof Johann von Eych (1445–1446), in: Remigius BÄUMER (Hg.), *Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum*. Festgabe August Franzen, München u. a. 1972, S. 215–232

Repertorium der Polizeyordnungen der Frühen Neuzeit

Bd. 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier), bearb. von Karl HÄRTER (= Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 84), Frankfurt a. M. 1996

Bd. 2,1–2: Brandenburg-Preußen mit Nebenterritorien (Kleve-Mark, Magdeburg und Halberstadt), bearb. von Thomas SIMON (= Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 111), Frankfurt a. M. 1998

Bd. 3: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken), bearb. von Lothar SCHILLING und Gerhard SCHUCK (= Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 116), Frankfurt a. M. 1999

Bd. 4: Baden und Württemberg, bearb. von Achim LANDWEHR/Thomas SIMON (= Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 139), Frankfurt a. M. 2001

RESMINI, Bertram, *Juden am Mittelrhein* im 16. Jahrhundert, in: *JbWestdtLG* 7 (1981), S. 75–103

REUTER, Heinz, *Die Juden im Vest Recklinghausen*. Ihre gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, unter besonderer Berücksichtigung der Synagogengemeinde Recklinghausen, in: *Vestische Zeitschrift* 77/78 (1978/1979), S. 19–156 [mit kleineren Ergänzungen von D. ASCHOFF ebd. 81 (1982), S. 379–380 u. W. KOPPE ebd. 82/83 (1983/1984), S. 327–329]

REYER, Herbert, *Die Ansiedlung von Juden* in den Herrlichkeiten der Grafschaft Ostfriesland, in: Herbert OBENAU (Hg.), *Landjuden in Nordwestdeutschland*. Vorträge des Arbeitskreises Geschichte der Juden in der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, Bremen und die ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe, Bd. 224), Hannover 2005, S. 35–48

DERS./Martin TIELKE (Hgg.), *Frisia Judaica*. Beiträge zur Geschichte der Juden in Ostfriesland (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 67), Aurich 1988

Rheinischer Städteatlas, hg. v. Landschaftsverband Rheinland, Lieferungen I–XVI, Nr. 1–88, Köln u. a. 1972–2007

RICHARZ, Monika, *Tödliche Heimat*. Zur neueren Ortsgeschichte der Juden, in: *Geschichte im Westen* 3, H. 2 (1988), S. 198–202

RIES, Rotraud, *Alte Herausforderungen unter neuen Bedingungen?* Zur politischen Rolle der Elite in der Judenschaft des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts, in: Sabine HÖDL/Peter RAUSCHER/Barbara STAUDINGER (Hgg.), *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Berlin/Wien 2004, S. 91–141

DIES., Ein ambivalentes Verhältnis – *Soest und seine Juden* in der frühen Neuzeit, in: Ellen WIDDER (Hg.), *Soest. Geschichte der Stadt*, Bd. 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit (= Soester Beiträge, Bd. 54), Paderborn 1995, S. 549–635

DIES., „De joden to verwissen“ – *Judenvertreibungen* in Nordwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert, in: Friedhelm BURGARD/Alfred HAVERKAMP/Gerd MENTGEN (Hgg.), *Judenvertreibungen in Mittelalter und Früher Neuzeit* (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Bd. A 9), Hannover 1999, S. 189–224

DIES., *Jüdisches Leben in Niedersachsen* im 15. und 16. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 35 = Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit, Bd. 13), Hannover 1994

DIES., Zum Zusammenhang von *Reformation und Judenvertreibung*: Das Beispiel Braunschweig, in: *Civitatium Communitas*. Studien zum europäischen Städtewesen. FS für Heinz Stoob, Bd. 2 (= Städteforschung, Bd. A 21), Köln/Wien 1984, S. 630–654

RINGS, Anita/Anton RINGS, Die ehemalige jüdische Gemeinde in *Linz am Rhein*. Erinnerung und Gedenken, 2. erw. u. veränd. Aufl., Linz a. Rh. 1992

RITTER, Moriz, Zur Geschichte deutscher *Finanzverwaltung* im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20 (1884), S. 1–32

RIXEN, Carl, Geschichte und Organisation der *Juden im ehemaligen Stift Münster* (= Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung 20, N. F. 8), Münster 1906

RODEN, Günter von, Geschichte der *Duisburger Juden*, Bd. 1 (= Duisburger Forschungen, Bd. 34), Duisburg 1986

RÖSENER, Werner, *Adelsherrschaft* als kulturhistorisches Phänomen. Paternalismus, Herrschaftssymbolik und Adelskritik, in: HZ 268 (1999), S. 1–33

ROHRBACHER, Stefan, Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreibungen in Vormärz und Revolution (1815–1848/49) (= Schriftenreihe des Zentrums für Antisemitismusforschung Berlin, Bd. 1), Frankfurt a. M./New York 1993

DERS., *Die jüdische Landgemeinde im Umbruch der Zeit*. Traditionelle Lebensform, Wandel und Kontinuität im 19. Jahrhundert, Göppingen 2000

ROKAHR, Gerd, Die *Juden in Esens*. Die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Esens von den Anfängen im 17. Jahrhundert zu bis ihrem Ende in nationalsozialistischer Zeit (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 65), Aurich 1987

ROSENTHAL, Ludwig, Zur Geschichte der *Juden im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Hanau* [...] (= Hanauer Geschichtsblätter, Bd. 19), Hanau 1963

ROTH, Ernst, Die *Geschichte der jüdischen Gemeinden am Rhein* im Mittelalter. Von der Epoche der Kreuzzüge bis zur Auflösung der Großgemeinden im 15. Jahrhundert, in: Konrad SCHILLING (Hg.), Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Handbuch, 2. verb. Aufl., Köln 1964, S. 60–130

ROTHENBERG, Ignaz, *Andreas Baumkircher* und seine Fehde mit Kaiser Friedrich III. (1469–1471), in: Zeitschrift des Historischen Vereines Steiermark 6, H. 1/2, (1909), S. 47–94

RUDERSDORF, Manfred, Die *Generation der lutherischen Landesväter* im Reich. Bausteine zu einer Typologie des deutschen Reformationsfürsten, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 7: Bilanz – Forschungsperspektiven – Register (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 57), Münster i. W. 1997, S. 137–170

RÜBSAM, Augustin, *Kardinal Bernhard Gustav*, Markgraf von Baden-Durlach, Fürstabt von Fulda 1671–1677 (= Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, Bd. XII), Fulda 1923

RUPNOW, Dirk, *Judenforschung im Dritten Reich*. Wissenschaft zwischen Ideologie, Propaganda und Politik, in: Matthias MIDDELL (Hg.), Historische West- und Ostforschung in Zentraleuropa zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg. Verflechtungen und Vergleich, Leipzig 2004, S. 107–132

SABELLECK, Rainer, *Aufenthalt auf Abruf* – Zur Praxis der Schutzbriefgewährung im Kurfürstentum und Königreich Hannover, in: DERS. (Hg.), Juden in Südniedersachsen. Geschichte, Lebensverhältnisse, Denkmäler (= Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Südniedersachsen, Bd. 2), Hannover 1994, S. 83–99

SASSENBERG, Marina, *Selma Stern* (1890–1981). Das eigene in der Geschichte. Selbstentwürfe und Geschichtsentwürfe einer Historikerin (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts, Bd. 69), Tübingen 2004

SCHAAB, Meinrad, Art. „Geleit“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, 1. Aufl., Stuttgart 2000, Sp. 1204–1205

SCHÄFER, Regina, *Landesherrliche Rechte?* Regalien als statusstabilisierende Faktoren für spätmittelalterliche Adelsherrschaften, in: Stefan ESDERS (Hg.), *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt*, Münster i. W. 2005, S. 123–145

SCHANZE, Frieder, *Meisterliche Liedkunst* zwischen Heinrich von Mügeln und Hans Sachs, Bd. 1: Untersuchungen (= Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters, Bd. 82), München 1983

SCHENK, Tobias, *An den Grenzen der Aufklärung*. Friderizianische Judenpolitik im Spiegel von Anekdoten um Moses Mendelssohn, in: *Mendelssohn Studien* 16 (2009), S. 371–396

DERS., „*Dienen oder fort*“? Soziale, rechtliche und demographische Auswirkungen friderizianischer Judenpolitik in Westfalen (1763–1806), in: *Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde* 84 (2006), S. 27–64

DERS., *Friedrich und die Juden*, in: *Friedrich300 – Colloquien*, Friedrich der Große – eine perspektivische Bestandsaufnahme, 2008. URL: http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-bestandsaufnahme/schenk_juden

DERS., *Generalfiskal Friedrich Benjamin Loriol de la Grivillière d’Anières* (1736–1803). Ankerungen zu Vita, Amtsführung und Buchbesitz als Beitrag zur Erforschung preußischer Judenpolitik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: *Aschkenas* 17 (2007), S. 185–223

DERS., „*Der Preußische Staat und die Juden*“. Eine ambivalente Geschichte aus ostmitteleuropäischer Perspektive, in: *Simon Dubnow Institute Yearbook* VII (2008), S. 435–467

DERS., *Der preußische Weg der Judenemanzipation*. Zur Judenpolitik des „aufgeklärten Absolutismus“, in: *ZHF* 35 (2008), S. 449–482

DERS., *Wegbereiter der Emanzipation?* Studien zur Judenpolitik des „Aufgeklärten Absolutismus“ in Preußen (1763–1812) (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 39), Berlin 2010

SCHERER, J[ohann] E[gid], *Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern* (= Beiträge zur Geschichte des Judenrechts im Mittelalter mit besonderer Bedachtnahme auf die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. 1), Leipzig 1901

SCHILLING, Heinz, *Konfessionskonflikt und Staatsbildung*. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 48), Gütersloh 1981

SCHILLING, Konrad (Hg.), *Monumenta Judaica*. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Handbuch, 2. verb. Aufl., Köln 1964

SCHLEMMER, Thomas, *Grenzen der Integration*. Die CSU und der Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit – der Fall Dr. Max Frauendorfer, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 48 (2000), S. 675–721

SCHLUMBOHM, Jürgen, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663

SCHMAUDER, Andreas, *Der Tübinger Vertrag* von 1514, in: Otto BORST (Hg.), *Südwestdeutschland: Die Wiege der deutschen Demokratie*, Tübingen 1997, S. 11–23

SCHMID, Alois, *Eichstätt*, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 4: Mittleres Deutschland (= *Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung*, Bd. 52), Münster i. W. 1992, S. 166–181

DERS., Art. „Eych, Johann von“, in: Erwin GATZ (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1996, S. 173–174

SCHMIDT, Heinrich, *Politische Geschichte Ostfrieslands* (= *Ostfriesland im Schutze des Deiches*, Bd. 5), Leer 1975

SCHMITZ, Ferdinand, *Die Herrschaft des Abtes von Heisterbach zu Flerzheim und Neukirchen* in der Sürst, in: *Beiträge zur Geschichte des Niederrheins* 17 (1902), S. 156–178

SCHOCHOW, Werner, *Deutsch-Jüdische Geschichtswissenschaft. Eine Geschichte ihrer Organisationsformen unter besonderer Berücksichtigung der Fachbibliographie* (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 3), Berlin 1969

SCHÖNEWALD, Beatrix, *Herzog Ludwig der Reiche* von Bayern-Landshut, in: *Sammelheft des Historischen Vereins Ingolstadt* 106 (1997), S. 9–20

SCHOEPS, Julius H., „Ein jeder soll vor alle und all vor ein stehn“. *Die Judenpolitik in Preußen* in der Regierungszeit König Friedrich Wilhelm I., in: Friedrich BECK/DERS. (Hgg.), *Der Soldatenkönig. Friedrich Wilhelm I. in seiner Zeit* (= *Brandenburgische Historische Studien*, Bd. 12), Potsdam 2003, S. 141–160

SCHOLL, Rochus, *Juden und Judenrecht im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken*. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte eines deutschen Kleinstaates am Ende des alten Reiches (= *Rechtshistorische Reihe*, Bd. 139), Frankfurt a. M. u. a. 1995

SCHRECKENBERG, Heinz, *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld* (13.–20. Jh.), Bd. 3 (= *Europäische Hochschulschriften*, Reihe XXIII, Bd. 497), Frankfurt a. M. u. a. 1994

SCHRÖTER, Hermann, *Geschichte der Juden in Stadt und Stift Essen* im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Das Münster am Hellweg* 41 (1988), S. 82–107

SCHUBERT, Ernst, *Die Landstände des Hochstifts Würzburg* (= *Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte*, Reihe 9, Bd. 22), Würzburg 1967

SCHULER, Peter-Johannes, *Recht und Billigkeit als politische Forderung der Reformschriften des 15. Jahrhunderts*, in: Paul-Joachim Heinig (Hg.), *Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des des 500. Todestags am 19. August 1493/1993*, Köln u. a. 1993, S. 301–315

SCHULTE, Anton, *Die kurkölnischen Landstände unter der Administration des Domkapitels (1702–1714)*, Diss. phil., Bonn 1949 (masch.)

SCHULTE, Klaus H. S., *Bonner Juden und ihre Nachkommen bis um 1930. Eine Familien- und sozialgeschichtliche Dokumentation* (= *Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn*, Bd. 16), Bonn 1976

DERS., *Dokumentation* zur Geschichte der Juden am linken Niederrhein seit dem 17. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln, Bd. 12), Düsseldorf 1972

DERS., Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, Dormagen 1988 (masch.)

SCHULTZ, Helga, *Berlin 1650–1800. Sozialgeschichte einer Residenz*, Berlin 1987

SCHULTZE, Johannes, *Die Mark Brandenburg*, Bd. 3: Die Mark unter Herrschaft der Hohenzollern (1415–1535), Berlin 1961 [2. unveränd. Aufl., Berlin 1989]

SCHULZE, Winfried, Ein kulturhistorisches Experimentierfeld par excellence: Gerichtsakten als Quelle. Möglichkeiten und Grenzen: Interview mit Prof. Dr. Winfried Schulze, in: *zeitenblicke* 3 (2004), Nr. 3 [13.12.2004], URL: <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/interview/schulze.htm>

DERS., Die *ständische Gesellschaft* des 16./17. Jahrhunderts und die moderne historische Forschung, in: Hans Erich BÖDEKER/Ernst HINRICHS (Hgg.), *Alteuropa – Ancien Régime – Frühe Neuzeit. Probleme und Methoden der Forschung* (= *Problemata*, Bd. 124), Stuttgart 1991, S. 51–77

DERS., Die *veränderte Bedeutung sozialer Konflikte* im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1* (1975), S. 277–302

SCHWARZ, Stefan, *Die Juden in Bayern* im Wandel der Zeiten, München/Wien 1963

SCHWENNICKÉ, Andreas, Der *Einfluß der Landstände* auf die Regelungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, in: Günter BIRTSCHE (Hg.), *Reformabsolutismus und ständische Gesellschaft. Zweihundert Jahre Preußisches Allgemeines Landrecht* (= *Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Beiheft, N. F. 3*), Berlin 1998, S. 113–129

DERS. (Bearb.), *Europäische Stammtafeln*. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Begründet von Wilhelm Karl Prinz zu Isenburg, fortgeführt von Frank Baron Freytag von Loringhoven. Neue Folge, Marburg/Frankfurt a. M. 1980ff.

SELLIN, Volker, *Die Finanzpolitik Karl Ludwig von der Pfalz. Staatswirtschaft im Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Krieg*, Stuttgart 1978

SERESSE, Volker, *Politische Normen in Kleve-Mark* während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der frühen Neuzeit (= *Frühneuzeit-Forschungen*, Bd. 12), Epfendorf 2005

SEYBOTH, Reinhard, *Die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach* unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1486–1515) (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, Bd. 24), Göttingen 1985

SHACHAR, Isaiah, *The Judensau. A medieval anti-jewish motif and its history* (= *Warburg Institute Surveys*, Bd. V), London 1974

SIMON, Thomas, *Hofrat und Hofkammer in Kurköln*. Funktionsprofil und Verwaltungsverständnis der Spitzenbehörden eines geistlichen Territoriums, in: Frank Günter ZEHDNER (Hg.), *Im Wechselspiel der Kräfte. Politische Entwicklungen des 17. und 18. Jahrhunderts in Kurköln* (= *Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche*, Bd. 2), Köln 1999, S. 236–266

SPÄTH, Andreas, *Luther und die Juden* (= *Biblia et Symbiotica*, Bd. 18), Bonn 2001

STAUDINGER, Barbara, *Ritualmord und Schuldklage*. Prozesse fränkischer Juden vor dem Reichshofrat im 16. und 17. Jahrhundert, in: Gerhard TADDEY (Hg.), „... geschützt, geduldet, gleichberechtigt ...“ Die Juden im baden-württembergischen Franken vom

17. Jahrhundert bis zum Ende des Kaiserreichs (1918) (= Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 52), Ostfildern 2005, S. 47–59

STERN, Selma, *Das Judenproblem im Wandel der Staatsformen*, in: ZGJD N. F. 2, H. 1 (1930), S. 1–13

STICHWEH, Rudolf, *Systemtheorie der Exklusion*. Zum Konflikt von Wohlfahrtsstaatlichkeit und Globalisierung der Funktionsorgane, in: DERS., *Die Weltgesellschaft: Soziologische Analysen*, Frankfurt a. M. 2000, S. 85–102

STIEVERMANN, Dieter, *Absolutistischer Zentralismus* oder ständischer Regionalismus? Preußen und seine westlichen Provinzen im 17. und 18. Jahrhundert, in: WZ 138 (1988), S. 51–65

STIMMING, Manfred, *Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233–1788)*, Göttingen 1909

STOLLBERG-RILINGER, Barbara, *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches* (= Historische Forschungen, Bd. 64), Berlin 1999

DIES., *Was heißt landständische Repräsentation?* Überlegungen zur argumentativen Verwendung eines politischen Begriffs, in: Zeitsprünge 4 (2000), S. 120–135

STRAUB, Theodor, Bayern im Zeichen der *Teilungen und der Teilherzogtümer* (1347–1450), in: Max SPINDLER (Hg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. 2: Das Alte Bayern [...], 2. Aufl., München 1977, S. 185–267

STRAUBEL, Rolf, *Die Handelsstädte Königsberg und Memel in friderizianischer Zeit*. Ein Beitrag zur Geschichte des ost- und gesamtpreußischen „Commerciums“ sowie seiner sozialen Träger (1773–1806/15) (= Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 10), Berlin 2003

DERS., *Zum Wechselspiel* von „Wirtschaftsbürgern“, mittleren Beamten und Kommunalbehörden in den mittleren und östlichen Provinzen Preußens ausgangs des 18. Jahrhunderts, in: Klaus NEITMANN (Hg.), *Das brandenburgische Städtewesen im Übergang zur Moderne*. Stadtbürgertum, kommunale Selbstverwaltung und Standortfaktoren vom preußischen Absolutismus bis zur Weimarer Republik (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 43), Berlin 2001, S. 77–99

STRAUS, Raphael, *Die Judenpolitik Herzog Heinrichs des Reichen von Landshut*, in: ZGJD N. F. 1, H. 2 (1929), S. 96–118

STREECK, Wolfgang, *Vielfalt und Interdependenz*. Korporatismus in Deutschland zwischen Nationalstaat und Europäischer Union, Frankfurt a. M. 1999

STROHMEYER, Arno, *Die Disziplinierung der Vergangenheit*: Das „alte Herkommen“ im politischen Denken der niederösterreichischen Stände im Zeitalter der Konfessionskonflikte (ca. 1570 bis 1630), in: Joachim BAHLCKE (Hg.), *Die Konstruktion der Vergangenheit*. Geschichtsdanken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa (= Zeitschrift für historische Forschung, Beih. 29), Berlin 2002, S. 99–127

DERS., *Von Vätern und Köpfen*: Anthropologische Dimensionen landesfürstlich-ständischer Kommunikationsräume in habsburgischen Territorien (16./17. Jahrhundert), in: Gerhard AMMERER u. a. (Hgg.), *Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie* (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 49), München 2007, S. 45–67

SWART, Haiko, *Juden in Norden* in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Emder Jb 70 (1990), S. 73–81

TÄNZER, Paul, *Die Rechtsgeschichte der Juden in Württemberg 1806–1828*, Berlin u. a. 1922

TEUFEL, Helmut, *Zur politischen und sozialen Geschichte der Juden in Mähren vom Antritt der Habsburger bis zur Schlacht am Weissen Berg (1526–1620)*, Diss. phil., Erlangen-Nürnberg 1971 (masch.)

THOMAS, Robert, *Der Ort Flerzheim an der Swist* (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Rheinbach, Bd. 4), Rheinbach 1987

TOCH, Michael, *Die Juden im mittelalterlichen Reich* (= EdG, Bd. 44), 2. Aufl., München 2003

TOURY, Jacob, *Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847–1871. Zwischen Revolution und Emanzipation* (= Schriftenreihe des Instituts für Deutsche Geschichte, Universität Tel Aviv, Bd. 2), Düsseldorf 1977

TREUE, Wolfgang, *Diener dreier Herren. Möglichkeiten und Unmöglichkeiten jüdischen Lebens in der frühen Neuzeit*, in: Frank G. HIRSCHMANN/Gerd MENTGEN (Hgg.), „Campana pulsante convocati“. FS anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, Trier 2005, S. 563–597

DERS., *Landgrafschaft Hessen-Marburg* (= Germania Judaica, Tl. IV [1520–1650], Bd. 2), Tübingen 2009

DERS., *Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475–1588)* (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Bd. A 4), Hannover 1996

DERS., *Zwei hessische Diplomaten. „Hauptleut“ und „vorgänger“ im 16. Jahrhundert*, in: Kalonymos 12, H. 4 (2009), S. 1–4 [Begriffe in Anführungsstrichen in der Vorlage kursiv, S. L.]

ULLMANN, Sabine, *Sabbatmägde und Fronleibnam. Zu religiösen Konflikten zwischen Christen und Juden in den schwäbischen Landgemeinden*, in: Hartmut LEHMANN (Hg.), *Im Zeichen der Krise. Religiosität im Europa des 17. Jahrhunderts* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 152), Göttingen 1999, S. 243–264

VEITSHANS, Helmut, *Die Judensiedlungen der württembergischen Landstädte im Mittelalter*, in: Hugo OTT (Hg.), *Die Klostergrundherrschaft St. Blasien im Mittelalter* (= Arbeiten zum historischen Atlas von Südwestdeutschland, H. 4), Stuttgart 1969, S. 44–53

DERS., *Die Juden im Fürstentum Pfalz-Neuburg*, in: ZBLG 26 (1963), S. 560–605

DERS., *Die Juden in der Oberpfalz im 14. Jahrhundert*, in: ZBLG 30 (1967), S. 161–200

VOLKOV, Shulamit, *Juden in Deutschland 1780–1918* (= EdG, Bd. 16), München 1994

VOLTMER, Ernst, *Zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Speyer. Die Judengemeinde im Spannungsfeld zwischen König, Bischof und Stadt*, in: Alfred HAVERKAMP (Hg.), *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 24), Stuttgart 1981, S. 94–121

WADL, Wilhelm, *Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1867*, 2. erw. Aufl. (= Das Kärntner Landesarchiv, Bd. 9,2), Klagenfurt 1992

WAGNER, Stefan, *Staatssteuern in Jülich-Berg* von der Schaffung der Steuerverfassung im 15. Jahrhundert bis zur Auflösung der Herzogtümer in den Jahren 1801 und 1806 (= Kölner Vorträge und Abhandlungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, H. 7), Köln 1977

WALLENBORN, Hiltrud, *Die Ansiedlung von Juden* in Brandenburg-Preußen (1671) im Kontext europäischer Tolerierungsdebatten des 17. Jahrhunderts, in: Willi JASPER/Joachim H. KNOLL (Hgg.), *Preußens Himmel breitet seine Sterne ... Beiträge zur Kultur-, Politik- und Geistesgeschichte der Neuzeit. FS zum 60. Geburtstag von Julius H. Schoeps*, Bd. 1 (= Haskala, Bd. 26/1), Hildesheim 2002, S. 183–202

DIES., *Bekehrungseifer*, Judenangst und Handelsinteresse. Amsterdam, Hamburg und London als Ziele sefardischer Migration im 17. Jahrhundert (= Haskala, Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 27), Hildesheim u. a. 2003

WALZ, Rainer, *Stände und frühmoderner Staat*. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert (= Bergische Forschungen, Bd. 17), Neustadt a. d. Aisch 1982

WASMUTH, Britta, *Im Spannungsfeld zwischen Hof, Stadt und Judengemeinde. Soziale Beziehungen und Mentalitätswandel der Hofjuden in der kurpfälzischen Residenzstadt Mannheim* am Ausgang des Ancien Régime (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Mannheim, Nr. 32), Ludwigshafen 2005

WEBER, Ottmar, *Die Entwicklung der Judenemanzipation* in Württemberg bis zum Judengesetz von 1828. Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte der Judenemanzipation in Deutschland (= Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, Bd. 32), Stuttgart 1940

WEISER, Adelheid, *Juden in Oberschlesien*. Ein historischer Überblick, in: DIES./Peter MASER (Hgg.), *Juden in Oberschlesien*, Tl. 1: Historischer Überblick. Jüdische Gemeinden (= Schriften der Stiftung Haus Oberschlesien, Landeskundliche Reihe, Bd. 3,1), Berlin 1992, S. 15–63

WENDEHORST, Alfred, *Das Juliusspital in Würzburg*, Bd. 1: Kulturgeschichte, Würzburg 1976

WENDT, Heinrich, Art. „*Priebatsch*, Felix“, in: *Schlesische Lebensbilder* 3 (1928), S. 396–401

WENNINGER, Markus J., *Das gefährliche Fest*. Ostern als zeitlicher Kristallisationspunkt antijüdischen Verhaltens, in: Detlef ALTENBURG u. a. (Hgg.), *Feste und Feiern im Mittelalter* (= Kongreßakten des ... Symposions des Mediävistenverbandes, Bd. 3), Sigmaringen 1991, S. 323–332

DERS., *Man bedarf keiner Juden mehr*. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 14), Wien u. a. 1981

WIESEMANN, Falk (Hg.), *Zur Geschichte und Kultur der Juden im Rheinland*, Düsseldorf 1985

WIESFLECKER, Hermann, *Kaiser Maximilian I.*, Bd. 1: Jugend, burgundischen Erbe und Römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft 1459–1493; Bd. 5: Der Kaiser und seine Umwelt: Hof, Staat, Wirtschaft und Kultur, München 1971/1986

WILLOWEIT, Dietmar, *Struktur und Funktion intermediärer Gewalten* im Ancien Régime, in: Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE u. a. (Hgg.), *Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem. Intermediäre Gewalten, Assoziationen, Öffentliche Körperschaften im 18. und 19. Jahrhundert* (= Beihefte zu „Der Staat“, H. 2), Berlin 1978

WITTMER, Siegfried, *Juden in der Oberpfalz* von den Anfängen bis 1918, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 132 (1992), S. 27–92

WOLFF, Thomas, *Lokale Verwaltung* in der frühen Neuzeit. Das Jülicher Amt Grevenbroich unter dem Amtmann Hermann von Hochsteden (1649–1686) (= Vereinigte Adelsarchive im Rheinland, Bd. 2), Düsseldorf 2005

WOLLENHAUPT, Leo, *Die Cleve-Märkischen Landstände* im achtzehnten Jahrhundert (= Historische Studien, H. 158), Berlin 1924 [ND Vaduz 1965]

WÜRLER, Andreas, *Desideria und Landesordnungen*. Kommunal- und landständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel 1650–1800, in: Peter BLICKLE (Hg.), *Gemeinde und Staat im alten Europa* (= HZ, Beih., N. F. 25), München 1998, S. 149–207

WÜST, Wolfgang, *Die Judenpolitik der geistlichen Territorien Schwabens* während der Frühen Neuzeit, in: Rolf KIEBLING (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches* (= Colloquia Augustana, Bd. 2), Berlin 1995, S. 128–153

ZAUNMÜLLER, Karl-Heinz, *Nikolaus von Cues und die Juden*. Zur Stellung der Juden in der christlichen Gesellschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den deutschen Landen, Diss. Trier 2001 [Internetpublikation 2005]. URL: <http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2005/348>

ZEDLER, Gottfried, *Zur Erziehung des Grafen Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg am Dillenburger Hofe*, in: Nassauische Annalen 32 (1901), S. 57–60

ZEHNTER, J[ohann] A., *Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden*, in: ZGO 50 (1896), S. 337–441

DERS., *Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach*, in: ZGO 51 (1897), S. 335–436

ZIMMERMANN, Gunter, *Die Theologie der politischen Testamente* der Landgrafen von Hessen-Darmstadt, in: Jb der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung 40 (1989), S. 239–258

ZIWES, Franz-Josef, *Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet* während des hohen und späten Mittelalters (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Bd. A 1), Hannover 1995

DERS., *Territoriale Judenvertreibungen* im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert, in: Friedhelm BURGARD/Alfred HAVERKAMP/Gerd MENTGEN (Hgg.), *Judenvertreibungen in Mittelalter und Früher Neuzeit* (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Bd. A 9), Hannover 1999, S. 165–187

ZSCHAECK, Fritz, *Der deutsche Judenvertreibungsplan von 1516*, in: Weltkampf. Die Judenfrage in Geschichte und Gegenwart. Wissenschaftliche Vierteljahresschrift des Instituts zur Erforschung der Judenfrage/Die Hohe Schule, Außenstelle Frankfurt, München, Jg. 1943, S. 1–18

2. Siglen und Abkürzungen

AB	s. gedruckte Quellen: Acta Borussica [...]
Abt.	Abteilung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd./Bde.	Band/Bände
Bearb.	Bearbeiterin/Bearbeiter
Bü	Büschel
Beih.	Beiheft(e)
Cap. .	Caput
CCM	s. gedruckte Quellen: MYLIUS, Christian Otto, Corpus Constitutionum Marchicarum [...]
Dies./Ders.	Dieselbe, Dieselben, Derselbe
DK	Domkapitel
ebd.	ebenda
EdG	Enzyklopädie deutscher Geschichte
f.	folio
Fasz.	Faszikel
Fbf./Fbtl.	Fürstbischof/Fürstbistum
Frhr.	Freiherr
FS	Festschrift
Ftm.	Fürstentum
GD	Generaldirektorium (General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium)
Gf.	Graf
GJ	s. Literatur: Germania Judaica
GS	s. Literatur: Germania Sacra [...]
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Berlin)
HAStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
H.	Heft(e)
Hg./Hgg.	Herausgeberin/Herausgeber etc.
HStAD	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen/Hauptstaatsarchiv NRW Düsseldorf
HStAH	Niedersächsisches Landesarchiv/Hauptstaatsarchiv Hannover
HStAM	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen/Staatsarchiv Münster
HStAS	Landesarchiv Baden-Württemberg/Hauptstaatsarchiv Stuttgart
HZ	Historische Zeitschrift
Hzg., hzgl., Hztm.	Herzog, herzoglich, Herzogtum
Jb	Jahrbuch
JB	Jülich-Berg [Archivbestand, HStAD]

Jh.	Jahrhundert
KDK	Kriegs- und Domänenkammer
Kf., kfl., Kftm.	Kurfürst, kurfürstlich, Kurfürstentum
Kg.	König
Kgr.	Königreich
KK	Kurköln [Archivbestand, HStAD]
KM	Kleve-Mark [Archivbestand, StAM]
Ks., ksl.	Kaiser, kaiserlich
Lfg.	Lieferung
Lgfin/Lgf.	Landgräfin/Landgraf
LHAK	Landeshauptarchiv Koblenz
Lit.	Literatur
Kohnke	s. gedruckte Quellen: KOHNKE, Meta (Bearb.), Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz [...]
masch.	maschinenschriftlich (ungedruckt)
Mgf.in/Mgf.	Markgräfin/Markgraf
NCC	s. gedruckte Quellen: MYLIUS, Christian Otto, Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum [...]
ND	Nachdruck
N. F.	neue Folge
Nr.	Nummer
o.	ohne
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
Pag.	Paginierung
Pak.	Paket
praes.	praesentatum
r.	recto
Reg.	Regest
Reichs-Abschiede	s. gedruckte Quellen: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede
Rep.	Repositur
Reyscher	s. gedruckte Quellen: Sammlung
RhStA	s. Literatur: Rheinischer Städteatlas
RPFN	s. gedruckte Quellen: Repertorium der Polizeyordnungen der Frühen Neuzeit
RPO	Reichspolizeyordnung
RTA	s. gedruckte Quellen: Deutsche Reichstagsakten
Rtl.	Reichstaler
S.	Seite
s.	siehe
SCOTTI	s. gedruckte Quellen: SCOTTI, Johann Joseph, Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...]
Sp.	Spalte
StA AU	Niedersächsisches Landesarchiv/Staatsarchiv Aurich

Stern	s. gedruckte Quellen: STERN, Selma, Der preußische Staat und die Juden
Tab.	Tabelle
Tit.	Titulus
TL./Tle.	Teil/Teile
Tom.	Tomus
UA	s. gedruckte Quellen: Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg
URL	Uniform Resource Locator (Internetadresse)
v.	verso
Verf.in/Verf.	Verfasserin/Verfasser
VeröffInstEuropG	Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz
VeröffMPIRechtsG	Veröffentlichungen des Max-Planck Instituts für Rechtsgeschichte
vgl.	vergleiche
WF	Westfälische Forschungen
WZ	Westfälische Zeitschrift
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZGJD	Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
Zit./zit.	Zitat/zitiert
ZWLK	Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

3. Orts- und Personenregister

Regenten reichsunmittelbarer Territorien sind den Herrschaftsgebieten untergeordnet und werden dort in chronologischer Folge geführt (Kaiser und Könige unter „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation“, Päpste dagegen unter einem separaten Lemma im Personenregister). Jahresspannen geben stets Regentschaften bzw. Amtszeiten an. Funktionsträger (Beamte) werden ebenfalls unter den jeweiligen Herrschaftsgebieten des Ortsverzeichnisses verzeichnet. Personen jüdischen Glaubens werden bedingt durch das Fehlen konstanter Nachnamen in einer zusätzlichen Liste alphabetisch in der Regel nach ihren Vornamen gelistet. Auf sie wird je nach bezeugtem Aufenthaltsort auch im geographischen Register verwiesen. Auf die Berücksichtigung von Forscherpersönlichkeiten der Gegenwart wurde verzichtet. Mit Asterisk versehene Ziffern verweisen auf Nennungen in den Fußnoten.

3.1 Orte, Gebiete und Personen in geographischer Zuordnung

- | | |
|---|---|
| Aachen (Reichsstadt) 174*, 176*, 281 | – – Georg „der Fromme“ (1527–1543) 67–68 |
| Altona (holstein. Stadt) 105, 238 | – – Georg Friedrich (im „Oberland“, 1556–1603) 68 |
| Andernach → s. Köln (Kftm.) | – – Christian (im „Oberland“, 1603–1655) 68 |
| Anhalt (Ftm.) 94 | – – Joachim Ernst (Ansbach, 1603–1625) 68 |
| Ansbach u. Bayreuth-Kulmbach (Ftm.) 13*, 36, 67–68, 106* | Arnsberg → s. Westf. (Hztm.) |
| – Städte u. Orte | Augsburg (Btm., Hochstift, Reichsstadt) |
| – – Ansbach 45*, 68 | – Hochstift 36, 52, 164, 228, 323 |
| – – Baiersdorf 68 | – – Fürstbischöfe |
| – – Fürth 68, 105, 160, 327* | – – – Johann Eglof v. Knöringen (1573–1575) 52 |
| – – – Judenschaft in F. 105, 160 | – Reichsstadt Augsburg 31–32, 34, 99–100 |
| → s. auch: Tochtermann | Aurich → s. Ostfr. (Ftm.) |
| – – Kulmbach 68*, 76* | Baden-Baden (Mgft.) 39*, 106 |
| – – Neustadt a.d. Aisch 68 | Baden-Durlach (Mgft.) 85, 99*, 101, 106*, 146–147 |
| – Fürsten | – Städte u. Orte |
| – – Johann III. (Mgf. von Brandenburg-Kulmbach, 1398–1422) 42 | – – Karlsruhe 99* |
| – – Friedrich VI. (Burggf. von Nürnberg, 1397–1422) 42 | |
| – – Sigmund (1486–1495) 67 | |
| – – Friedrich (1486/1495–1515) 42, 67 | |
| – – Kasimir (1515–1527) 67–68 | |

- Pforzheim 101, 327*
- Juden in Pf. → s. Model
- Markgrafen
- Karl II. (1552/1553–1577) 101, 154
- Ernst Friedrich (1584–1604) 154
- Georg Friedrich (1604–1622) 85, 154
- Friedrich V. (1622–1659) 85*
- Bamberg (Btm., Hochstift, Stadt)
- Hochstift 13*, 36, 39, 42–43, 54–57, 67
- Städte u. Orte
- Bamberg 33, 56
- Herzogenaurach 42
- Fürstbischöfe
- Friedrich III. v. Aufseß (1421–1431) 42
- Philipp II. v. Henneberg (1475–1487) 56
- Franz v. Hatzfeld (1633–1642) 55, 57
- Melchior Otto Voit v. Salzburg (1642–1653) 57
- Philipp Valentin Voit v. Rieneck (1653–1672) 57
- Basel (eidgen. Stadt) 31, 46
- Bayern (Hztm. u. Kftm.) 13–14, 36, 43, 46, 61, 82, 99*, 103, 146, 164
- Teilherrschaften
- Bayern-Landshut 44, 61, 65
- Herzöge
- Ludwig IX. „der Reiche“ (1450–1479) 44, 61
- Bayern-München 62*
- Herzöge
- Ernst (1397–1438) 43–44
- Albrecht III. „der Fromme“ (1438–1460) 43–44, 87*
- Vereinigtes Bayern
- Herzöge u. Kurfürsten
- Albrecht V. „der Großmütige“ (1550–1579) 62
- Wilhelm V. „der Fromme“ (1579–1597) 62
- Maximilian (1597–1651) 82
- Maximilian II. Emanuel (1679–1726) 287
- Maximilian III. Joseph (1745–1777) 277
- Karl Theodor (1777–1799) 146
- Bayreuth-Kulmbach → s. Ansbach (Ftm.)
- Bentheim (Gft.) 106*
- Berg (Hztm., Großhztm.)
- Hztm. 36–37, 82, 107, 167–168, 171, 173, 184, 186–187, 268–278, 290, 314, 340, 356
- Städte u. Orte
- Düsseldorf 16, 174–175, 177*, 211, 269–270, 273–277, 351
- Honnef 290*
- Ratingen 273
- Siegburg 269
- Urdenbach 290*
- Unterherrschaften
- Broich (Mülheim) 167
- Hardenberg 167
- Herzöge
- Wilhelm v. Jülich u. Berg (1474–1511) 269
- Herzöge seit 1511–1609 → s. Kleve (Hztm.)
- Großhztm. (seit 1806) 203
- Berlin(-Cölln) → s. Brandenburg-Preußen (Kftm.)
- Bielefeld → s. Ravensberg (Gft.)
- Böhmen (Kgr.) 36, 62*, 71
- Landschaften
- Mähren 71, 228
- Städte u. Orte
- Prag 79
- Brandenburg (Btm., Hochstift) 46
- Fürstbischöfe
- Stephan Bodecker (1421–1459) 46
- Hieronymus v. Gramschuetz (1507–1520) 46*

- Brandenburg-Preußen (Mgft., Kftm., Kgr.) 9, 18–19, 92, 95, 99, 105, 107, 110–142, 147, 160–161, 187–197, 204–205, 216, 228–268, 271, 339–341, 346–347, 351, 356–358, 362
- Judenschaft in Br.-Pr. 18–19, 38, 68–69, 95, 111–142, 229–238; → s. auch: Gompertz, Elias; Gompertz, Moses; Gugenheim, Fromet; Isaak Abraham; Lippold, Ben Chluchim; Mendelssohn, Moses
- Landschaften
- – Altmark 125*, 135, 204
- – Neumark 113–117, 125, 130, 141, 213*, 216*, 234, 238
- – Prignitz 125*, 135
- – Uckermark 125*
- Städte u. Orte
- – Berlin(-Cölln) 16, 94, 113–140, 155, 161, 201, 204–205, 213, 215, 229–231, 234, 246–248, 251, 264, 266–267, 274, 301
- – – Judenschaft in B. 94, 113–142, 229–231, 234, 264; → s. auch: Gompertz, Elias; Gompertz, Moses; Gugenheim, Fromet; Lippold, Ben Chluchim; Mendelssohn, Moses
- – Eberswalde 120*
- – Frankfurt a.d. Oder 69*, 114, 204, 230
- – Fürstenwalde 134
- – – Juden in F. → s. Isaak Abraham
- – Landsberg 230
- – Salzwedel (Perver) 144*, 204
- – Stendal 69
- – Zehden (Neumark) 216*
- Markgrafen, Herzöge, Kurfürsten, Könige
- – Friedrich I. (1415–1440) 42
- – Albrecht Achilles (1471–1486) 67, 69, 87
- – Joachim I. „Nestor“ (1499–1535) 69, 84
- – Joachim II. „Hector“ (1535–1571) 69, 84
- – Friedrich Wilhelm I., „der Große Kurfürst“ (1640–1688) 95, 113–115, 122, 161–162; 201–203, 229–230, 232, 234–236, 256, 258–266, 271, 351*
- – Friedrich III. (1701 Kg. Friedrich I.; 1688–1713) 107, 112–113, 117, 123, 162
- – Friedrich Wilhelm I., „der Soldatenkönig“ (1713–1740) 117, 122, 124, 126–131, 235, 257, 264, 266
- – Friedrich II. „der Große“ (1740–1786) 107, 117, 121–122, 125–126, 129, 132, 134, 137–138, 140–141, 189*, 196, 235, 240, 250–251, 254, 267, 340, 357
- – Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) 138*, 141–142, 196
- – Friedrich Wilhelm III. (1797–1840) 216
- – Friedrich Wilhelm IV. (1840–1861) 255
- Beamte (der Gesamtmonarchie)
- – d’Anières, Friedrich Benjamin (Generalfiskal) 136*, 140
- – Bartholdi, Christian (Vors. d. Judenkomm.) 118–119, 263*
- – Broich, Balthasar Conrad (Vors. d. Judenkomm.) 118–121, 133
- – Bügel, Caspar Heinrich (Kriegs- u. Domänenrat in Ostfr.) 191*, 240–242, 245–248
- – Carmer, Johann Heinrich v. (Großkanzler) 268*
- – Chwalkowsky, Samuel (Geh. Rat) 123
- – Cocceji, Samuel (Großkanzler, 1744 Leiter d. preuß. Verw. in Ostfr.) 121*, 125*, 133*, 240–242, 245–246
- – Danckelmann, Eberhard (Geh. Rat) 204

- Danckelmann, Wilhelm Friedrich (Vors. d. Judenkomm.) 121, 264*
- Derschau, Christoph Friedrich (Reg.präs. in Ostfr.) 191
- Dewitz, Carl Joseph (Vizekanzler d. pommerschen Reg.) 125
- Dohm, Christian Wilhelm (Diplomat u. Schriftsteller) 135, 140–141, 342, 358
- Durham, Wilhelm (Generalfiskal) 117*, 119, 123*
- Fürst, Karl Frhr. v. (Großkanzler) 140
- Ernst v. Brandenburg (Statthalter der Kurmark) 229
- Gerbett, Gustav (Generalfiskal) 127
- Grumbkow, Friedrich Wilhelm (Vizepräs. d. Generaldir.) 130
- Homfeld, Sebastian Anton (Geh. Rat u. Kanzler in Ostfr.) 191, 240–242, 246
- Lauwitz, Johann Phillip (Oberapp.-gerichtsrat) 234*
- Lentz, Daniel (Kammerpräs. in Ostfr.) 189*
- Lonicerus, Wendelin (Hausvogt in Berlin) 117*, 123*
- Manitius, Adolph Gebhard (Geh. Rat) 118*, 120–121, 130
- Mylius, Christian Otto (Generalauditor u. Hg. von Gesetzessammlungen) 99–100*
- Nassau-Siegen, Johann Moritz von (Statthalter von Kleve) 163*, 258–259*, 265
- Norprath, Johann v. (Statthalter von Kleve) 256*
- Printzen, Ludwig (Vors. d. Judenkomm.) 117
- Sandrart (Sandart o.ä.), Carl Wilhelm Johann (Steuerrat im Krs. Xanten) 136
- Schlippenbach, Karl Christoph (Vors. d. Judenkomm.) 118, 131, 135, 264
- Spaen, Alexander v. (Statthalter von Kleve) 255
- Spaen, Jakob v. (klev. Reg.rat) 255
- Uhden, Johann Christian (Generalfiskal) 118*, 120–121, 128, 132*, 133*, 252–253
- s. auch: Halberstadt (Ftm.); Magdeburg (Ftm.); Minden (Ftm.); Moers (Gft. u. Ftm.); Netzedistrikt; Neuostpreußen; Ostfriesland (Ftm.); Ostpreußen (Hztm. u. Kgr.); Pommern (Hztm.); Ravensberg (Gft.); Südpreußen; Westpreußen
- Bonn → s. Köln (Kftm.)
- Braunschweig-Calenberg-Göttingen (Hztm.) 38, 145, 165–166
- Städte u. Orte
- Celle 166
- Herzöge
- Erich II. (1545–1584) 145*
- Braunschweig-Grubenhagen (Hztm.) 38
- Braunschweig-Lüneburg (Hztm., seit 1692 „Kurhannover“) 70, 101
- Herzöge
- Julius (1568–1589) 70
- Heinrich Julius (1589–1613) 70, 262*
- Friedrich Ulrich (1613–1634) 70
- Braunschweig-Wolfenbüttel (Hztm.) 38, 155, 165–166
- Städte u. Orte
- Wolfenbüttel 101
- Herzöge
- Friedrich Ulrich (1613–1634) 70
- Breisach (Reichsstadt, 1648 zu Frankreich) 31
- Bremen (Freie Stadt) 32, 164*
- Brixen (Btm., Hochstift) 46
- Burgau (Mgft.) 83, 93, 106*, 156*, 160
- Burgenland (Landschaft) 36
- Cammin → s. Kammin

Colmar (Reichsstadt, 1679 zu Frankreich) 31
 Corvey (Reichsabtei, Stadt)
 – Reichsabtei 37, 97, 106*, 108, 145, 202, 351*
 – – Städte u. Orte
 – – – Corvey 202
 – – – Höxter 202
 – – Fürstäbte
 – – – Christoph Bernhard v. Galen (1661–1678) 108
 – – – Christoph v. Bellinghausen (1678–1696) 108
 Dänemark (Kgr.) 71
 Danzig (Freie Stadt) 341, 357
 Deutscher Orden (Ordensstaat) 164, 314
 Dithmarschen (Landschaft/Bauernrep.) 228
 Donauwörth (Reichsstadt bis 1607) 32
 Dortmund (Reichsstadt) 32, 34, 37, 164*
 Düren → s. Jülich (Hztm.)
 Düsseldorf → s. Berg (Hztm.)
 Duisburg → s. Kleve (Hztm.)
 Eichsfeld → s. Mainz (Kftm.)
 Eichstätt (Reichsabtei, seit 1752 Hochstift, Stadt)
 – Reichsabtei 43–47, 57–58, 61*
 – – Städte u. Orte
 – – – Eichstätt 36
 – – Fürstäbte
 – – – Johann III. v. Eych (1445–1464) 44–46
 – – – Johann Christoph v. Westerstetten (1612–1637) 57–58
 Eifel (Landschaft u. a. im Kftm. Trier u. Hztm. Jülich) 294
 Elsass (Landschaft) 31, 322
 Emden → s. Ostfr. (Ftm.)
 Emmerich → s. Kleve (Hztm.)
 England (Kgr./Commonwealth) 95
 – Städte u. Orte

– – London 75*
 Erfurt (Reichsstadt, seit 1664 zu Kurmainz) 33, 45
 Essen (Reichsabtei, Stadt)
 – Reichsabtei 106*, 143*, 151*, 198
 – – Städte u. Orte
 – – – Essen 33, 198
 – – Fürstäbtissinnen
 – – – Elisabeth v. Manderscheid-Blankenheim (1588–1598) 198*
 Franken (Landschaft) 8, 42, 52–57, 166–167
 – Judenschaft in F. 42, 44, 52–59, 67–68, 91, 163
 → s. auch: Bamberg (Hochstift), Würzburg (Hochstift), Ansbach-Bayreuth (Ftm.)
 Frankenberg (Adelssitz bei Aachen) 174
 Frankfurt (Reichsstadt) 14–15, 35, 49, 78, 100, 106, 164*, 198, 213, 244
 Frankreich (Kgr.) 278, 287
 – Könige
 – – Ludwig XIV. (1643–1715) 286
 Freiburg i. Br. (Freie Reichsstadt 1415–1427) 33
 Friedberg (Reichsstadt) 35
 Fulda (Reichsabtei, Stadt)
 – Reichsabtei 58–59, 106*, 341, 357
 – – Städte u. Orte
 – – – Fulda 58–59
 – – – Hammelburg 58–59
 – – Fürstäbte
 – – – Wolfgang Dietrich v. Eusigheim (1550–1558) 58*
 – – – Wolfgang Schutzbar (gen. Milching; 1558–1567) 58*
 – – – Kardinal Bernhard Gustav v. Baden-Durlach (1671–1677) 50*, 59
 – – – Adalbert I. v. Schleiffras (1700–1714) 59
 Fürth (fränk. Stadt [Kondominium]) 68, 105, 160, 327*
 Galizien (Landschaft) 342

- Geldern (Hztm.) 37, 167
 Gelnhausen (Reichsstadt) 32
 Geseke → s. Westf. (Hztm.)
 Giengen an der Brenz (Reichsstadt) 34
 Glatz (Gft.) 158, 216
 Görz (Gft., Stadt) 36, 66*
 Goslar (Reichsstadt) 32
 Graz → s. Steiermark (Hztm.)
 Hagenau (Reichsstadt bis 1648) 35
 Halberstadt (Btm., Hochstift, Fstm., Stadt)
 – Judenschaft in Stadt u. Fstm. 38, 112, 117*, 136–137, 147, 217, 235–237, 264, 341, 357
 – Städte u. Orte
 – – Halberstadt 112, 147, 217, 235–237, 264
 – Hochstift 38
 – Fürstentum (mit Gft. Hohenstein) 117*, 125, 134, 136–137, 147, 162, 235–238, 264, 341, 347, 357
 → s. auch: Brandenburg-Preußen
 Halle → s. Magdeburg (Ftm.)
 Hamburg (Freie Stadt) 16, 32, 75*, 92–93, 95, 153, 238
 Hamm → s. Mark (Gft.)
 Hanau-Lichtenberg (Gft.) 106*, 143
 – Städte u. Orte
 – – Assenheim 143*
 – – Hanau 143–144
 – – Münzenberg 143*
 – – Ortenberg 143*
 – – Windecken 143
 – Grafen
 – – Philipp Ludwig II. v. Hanau-Münzenberg (1580/1595–1612) 143*
 Hannover (Kgr.) 146, 209*, 254
 Harlingerland → s. Ostfriesland
 Heilbronn (Reichsstadt) 320
 Heiliges Römisches Reich deutscher Nation
 – Judenschaft 1–12, 31–33, 61–62, 82*, 100–104, 162–164, 238, 283, 322, 335–367; → s. auch: Josel von Rosheim
 – Kaiser u. Könige
 – – Karl IV. (röm.-dt. Kg. seit 1347; Ks. 1355–1378) 203
 – – Wenzel v. Luxemburg (röm.-dt. König 1378–1400) 31
 – – Ruprecht v. der Pfalz (röm.-dt. Kg. 1400–1410) 32*, 40–41
 – – Sigismund v. Luxemburg (röm.-dt. Kg. seit 1411; Ks. 1433–1437) 44
 – – Albrecht II. (röm.-dt. Kg. 1438–1439) 41, 62*
 – – Friedrich III. (röm.-dt. Kg. seit 1440; Ks. 1452–1493) 62, 88
 – – Maximilian I. (röm.-dt. Kg. seit 1486; Ks. 1508–1519) 32, 34, 52, 63–65, 66*
 – – Karl V. (röm.-dt. Kg. seit 1519; Ks. 1530–1556) 66
 – – Ferdinand I. (röm.-dt. Kg. seit 1531; Ks. 1556–1564) 66*, 164
 – – Maximilian II. (röm.-dt. Kg. seit 1562; Ks. 1564–1576) 55, 164
 – – Rudolf II. (röm.-dt. Kg. seit 1575; Ks. 1576–1612) 55, 70–71, 283
 – – Matthias (röm.-dt. Kg. u. Ks. 1612–1619) 164
 – – Ferdinand II. (röm.-dt. Kg. u. Ks. 1619–1637) 79
 – – Joseph I. (röm.-dt. Kg. seit 1690; Ks. 1705–1711) 59, 186
 – – Karl VI. (röm.-dt. Kg. u. Ks. 1711–1740) 186
 – – Joseph II. (röm.-dt. Kg. seit 1764; Ks. 1765–1790) 66*, 342
 Heisterbach (Zisterzienserabtei) 180–182
 Henneberg-Schleusingen (Gft.) 38
 Herford (Stift, Stadt)
 – Herford (Stadt) 202
 Hessen (Lgft.)
 – Landgrafen

- Philipp I. „der Großmütige“ (1509/1518–1567) 80*, 108, 312, 316
- Hessen-Darmstadt (Lgft.) 3, 27, 79, 80, 98*, 103, 106–109, 119, 126, 137*, 144–145, 153, 304, 311, 340, 342, 356, 358
- Judenschaft in der Lgft. H.-D. 3, 79–80, 103, 107, 109, 137*, 144–145, 153, 311*, 340, 342
- Städte u. Orte
- Darmstadt 109
- Landgrafen
- Georg II. (1626–1661) 79–80, 103, 153
- Ludwig VI. (1661–1678) 79–80
- Ernst Ludwig (1678–1739) 99*
- Ludwig VIII. (1739–1768) 144–145
- Ludwig IX. (1768–1790) 145
- Ludwig X. (auch „Ludewig“; seit 1806 als Großhzg. Ludwig I.; 1790–1830) 108
- Hessen-Kassel (Lgft.) 8, 38, 58, 80*, 106*, 153, 161, 212*, 311–318, 346–347
- Judenschaft in der Lgft. H.-K. 153, 212*, 311–318
- Städte u. Orte
- Allendorf 314*
- Biedenkopf 312
- Gudensberg 314*
- Hamberg 314*
- Hersfeld 314*
- Kassel 312–313, 315, 318
- Kirchhain 313*
- Lichtenau 314*
- Marburg (vorübergehend zu Hessen-K.) 15, 313–314
- Rauschenberg 314*
- Schmalkaden (Exklave) 38
- Schwar(t)zenborn 314*
- St. Goar 313*
- Waldkappel 314*
- Landgrafen
- Wilhelm V. „der Beständige“ (1627–1637) 58–59
- Amalie Elisabeth (1637–1650 Vormundschaftsregentin) 312
- Friedrich I. (1730–1751, seit 1720 Kg. von Schweden) 313
- Friedrich II. (1760–1785) 314–315
- Beamte
- Ulrich Friedrich Kopp 316–318
- Hessen-Marburg (Lgft.) 106*, 311*, 314
- Hildesheim (Stadt im Fbmt. H.) 32–33
- Hohenlohe (Gft.) 324
- Hoh(e)nstein (Gft.) → s. Halberstadt (Ftm.)
- Ipplendorf (Reichsherrschaft) 171
- Jever (Herrschaft) 193
- Jülich (Hztm. u. Stadt)
- Hztm. 8, 82, 104, 107, 167–187, 218–219, 268–278, 290, 293–294, 314, 340
- Judenschaft im Hztm. J. 8, 82, 104, 107, 170–187, 268–278, 290, 294, 314
- Landschaft Eifel (Vordereifel) 294
- Städte u. Orte
- Dormagen 290*
- Düren (auch Kreis D.) 171–172, 176–177, 183, 269, 271, 290
- Euskirchen 174–175, 290*, 294*
- Gladbach (Mönchengladbach) 171, 185, 273
- Kreuzau 171
- Linnich 183, 271
- Münstereifel 273, 294*
- Stolberg 176*
- Ämter
- Bracht 185
- Grevenbroich 185
- Hülchrath 148
- Juden in H. → s. Sander
- Unterherrschaften
- Büllesheim 168*, 174
- Juden in B. → s. Salomon Levi
- Burscheid (Vogtei) 174*

- Drove 167*, 171, 180
- Frechen 167*, 185
- Frens (?) 300
- Hambach 271, 273
- Inden 172
- Merzenich 168*, 290*
- Roitzheim u. Billig 175–176
- Sinzenich 168*, 172, 290*
- Stolberg 168*, 175–176
- Tetz 168*, 175, 183, 295
- Titz 183*
- Weisweiler 167*, 175–176, 180, 185
- Herzöge
- Wilhelm v. Jülich u. Berg (1474–1511) 269
- Herzöge bis u. nach 1609 → s. Kleve (Hztm.)
- Beamte
- Codonaeus, Johann Jakob (Syndicus) 174–177
- Hochsteden, Hermann v. (Amtmann von Grevenbroich) 185
- Labroix (Vogt u. Kellner von Hülchrath) 148
- Kärnten (Hztm.) 36, 62–64
- Judenschaft im Hztm. K. 36, 63–64
- Städte u. Orte
- Friesach 64*
- Klagenfurt 64*
- St. Veith 64*
- Kammin (Btm., Hochstift) 38, 233–234
- Kirberg („Flecken“/Kondominat in Hessen) 343
- Kleve (Hztm. u. Stadt)
- Hztm. 8, 26, 36–37, 104, 112, 123*, 125*, 127*, 131–132, 135–137, 144*, 165, 167, 203–205, 227*, 238*, 255–268 [Kleve-Mark], 269–271, 282, 351*
- Judenschaft im Hztm. K. 26, 104, 127*, 131–132, 137, 144*, 255–268, 351*; → s. auch: Gompertz; Jacob u. Levi; Marcus u. Rosen; Meyer u. Jacob; Salomon Michael; Samuel Moses
- Städte u. Orte
- Büderich 135–136, 256
- Duisburg 16, 203–204, 256–257, 261–262
- Emmerich 125, 136*, 257*, 259*, 261, 263
- Gennep 255
- Goch 255, 263
- Juden in G. → s. Moises
- Holten 255
- Kalkar 136*, 255, 257*
- Kervenheim 256
- Kleve 113, 131*, 255–267
- Juden in K. → s. Salomon Michael
- Rees 256–257, 263
- Ruhrort 204, 255, 262
- Juden in R. → s. Samuel Moses
- Sonsbeck 127*, 135–136, 255
- Juden in S. → s. Jacob u. Levi; Marcus u. Rosen; Meyer u. Jacob
- Uedem 136*, 255
- Wesel 241*, 256–257, 261–263
- Xanten 257, 263, 271
- Herzöge
- Johann III. „der Friedfertige“ (1511–1539) 269
- Wilhelm V. „der Reiche“ (1539–1592) 165, 257, 270–271
- Johann Wilhelm (1592–1609) 165, 270–271
- Wolfgang Wilhelm (von Pfalz-Neuburg, 1609/1614–1653) 173, 271–272
- Philipp Wilhelm (1653–1679) 172–174, 261, 272–275
- Johann Wilhelm („Jan Wellem“; 1679–1716) 170–177, 184–185, 272*, 275–278
- Karl Theodor (1742–1795) 107, 109, 277

- Maximilian Joseph (1799–1806) 277–278
- Koblenz → s. Trier (Kftm.)
- Köln (Ebtm., Kftm., Reichsstadt)
 - Kftm. 4, 8, 18*, 37, 39, 47–48, 51, 99–100, 106*, 111, 147, 152, 156–157, 167, 170–172, 177–185, 213, 217–218, 221–223, 228–229, 271–272, 276, 281–304, 309, 311, 340, 342, 344–345, 347, 350, 356, 358–359
- Judenschaft im Kftm. K. 39, 47–48, 111, 147–148, 177–179, 217, 271, 281–301, 304, 311, 345; → s. auch: Abraham Moyses; Assur Meier; Baruch Meier; David Vaes; Geseler; Judith; Lazarus Blauth; Levi Goldschmidt; Levi u. Marcus; Manes Benjamin; Meier zu Metternich; Meyer zum Goldstein; Michael Hirsch; Michael Kahn; Moyes (Moses) Horn; Nathan; Rosel Abraham; Samuel Cahn; Seligmann; Seligmann; Wolf Meier; Wolff
- Städte u. Orte
 - Ahrweiler 290*, 295–296, 341–342, 358
 - Juden in A. → s. Rosel Abraham
 - Andernach 39, 221, 282, 297
 - Bonn 15, 33, 39, 147–148, 156–157, 170, 178–179, 182, 221, 281–282, 284–292, 297–301–302
 - Judenschaft in B. 33, 39, 286–289, 297–301; → s. auch: Assur Meier; Baruch Meier; Judith; Lazarus Blauth; Levi Goldschmidt; Meyer zum Goldstein; Moyes (Moses) Horn; Nathan; Samuel Cahn; Seligmann; Wolf Meier (Bonn)
 - Breitbach (Rheinbreitbach) 217–218, 222, 290*
 - Brühl 39, 48, 172*, 282*
 - Deutz 26, 39, 148, 156, 214, 218–220, 269, 287*, 300
 - Judenschaft in D. 26, 39, 148, 156, 214, 218–220, 269, 287*, 300; → s. auch: Michael Kahn
 - Duisdorf 288
 - Juden in D. → s. Seligmann
 - Frenzdorf (bei Bonn) 300
 - Glehn 221
 - Juden in G./Gymnich → s. David Vaes
 - Keldenich 148
 - Juden in K. → s. Michael Hirsch
 - Linn 223*
 - Linz 220–222, 292*, 295–296
 - Juden in L. → s. Manes Benjamin
 - Königswinter 156
 - Metternich 147, 166
 - Juden in M. → s. Meier zu Metternich
 - Miesenheim (bei Andernach) 221
 - Mülheim (bei Köln) 156
 - Neuenahr 282
 - Neuss 34, 39, 282, 297
 - Odenkirchen 148
 - Rheinbach 171, 180
 - Rheinberg 295–297, 300
 - Juden in R. → s. Abraham Moyses
 - Rhens 148
 - Uerdingen 300
 - Unkel 218
 - Walberberg 172*
 - Zeltingen(-Rachtig) 156–157
 - Juden in Z. → s. Levi; Marcus
 - Zulpich 157–158, 183, 223*, 290*, 294–297, 299*
 - Juden in Z. → s. Geseler
 - Herrschaften („Unterherrschaften“)
 - Flerzheim 180–182, 350
 - Glehn 221
 - Miel 170–171
 - Kurfürsten u. Erzbischöfe
 - Hermann IV. v. Hessen (1480–

- 1508) 39, 47–48
- Philipp II. v. Daun (1508–1515) 39*, 48*
- Hermann V. v. Wied (1515–1547) 39*
- Salentin v. Isenburg (1567–1577) 304
- Gebhard I. Truchseß v. Waldburg (1577–1582) 281–282
- Ernst v. Bayern (1583–1612) 60*, 282–283, 323
- Ferdinand v. Bayern (1595/1612–1650) 283, 299*
- Maximilian Heinrich v. Bayern (1650–1688) 60*, 284, 286–287, 301
- Wilhelm Egon v. Fürstenberg (Administrator; 1688) 286
- Joseph Clemens v. Bayern (1688–1723) 286–289
- Clemens August I. v. Bayern (1723–1761) 4, 177, 219, 281*, 291, 298, 300*, 305–306
- Maximilian Friedrich v. Königsegg-Rothenfels (1761–1784) 299–300
- Beamte
- Dierath (Städtesyndikus) 223, 292*
- Fabri (Schultheiß u. Kellner von Zülpich) 294–295
- Kaas, Friedrich Ludwig (Amtmann von Deutz) 219
- Nuppeney (Schultheiß von Andernach) 221
- Reichsstadt Köln 15–16, 32, 34, 55, 164*, 175–176, 212, 220, 281, 287
- Konstanz (Reichsstadt bis 1547) 35, 164
- Kornelimünster (Reichsabtei) 179
- Krain (Hztm.) 62, 64
- Städte u. Orte
- Laibach 64–65
- Krefeld → s. Moers (Gft.)
- Landau (Reichsstadt) 32
- Lemgo → s. Lippe (Gft.)
- Lindau (Reichsstadt) 31
- Lippe (Gft.) 27, 37, 70, 199
- Städte u. Orte
- Lemgo 199
- Grafen
- Simon VI. (1563–1613) 70, 199
- Simon VII. (1613–1627) 70
- Lippstadt → s. Mark (Gft.)
- Lübeck (Reichsstadt) 32
- Magdeburg (Btm., Hochstift, Ftm., „Freie Stadt“)
 - Hochstift 38
 - Ftm. (zu Preußen seit 1648) 94*, 112, 118, 124–125, 162
 - Städte u. Orte
 - Halle 112, 117*
 - Magdeburg 32, 34, 112, 211–212, 237, 247
 - Juden in M. → s. Abraham Liebmann
- Mainz (Ebtm., Kftm., Stadt)
 - Kftm. 8, 14*, 36, 39, 48–49, 51, 52, 93, 99*, 106, 152, 157, 164, 228, 278–280, 309, 342, 358
 - Judenschaft im Kftm. M. 33, 36, 39, 48–49, 51–52, 93, 278–280
 - Landschaften
 - Eichsfeld 278
 - Rheingau 52
 - Städte u. Orte
 - Aschaffenburg 279–280
 - Bingen 39, 52, 278
 - Damm 280*
 - Großostheim 280*
 - Mainz 33, 39, 99*, 228, 278–280
 - Seligenstadt 280*
 - Kurfürsten u. Erzbischöfe
 - Adolf II. v. Nassau (1461–1475) 36, 39
 - Albrecht v. Brandenburg (1514–1545) 14*, 39, 48–49, 51–52
 - Daniel Brendel v. Homburg (1555–1582) 52

- Johann Philipp v. Schönborn
(1647–1673) 93, 226*, 278
- Johann Friedrich Karl v. Ostein
(1743–1763) 279
- Friedrich Karl Joseph v. Erthal
(1774–1802) 280, 342, 358
- Mansfeld (Gft.) 162
- Mark (Gft.; seit 1609 zu Brandenburg-
Preußen) 37, 131–132, 135–136,
202–205, 210, 213, 227*, 238*, 255–
269
- Judenschaft in der Gft. M. 37, 131–
132, 135–136, 213, 255–268; → s.
auch: Caspar Hertz; Elias Mares
- Städte u. Orte
- Bochum 263
- Hamm 37, 135–136, 202–204,
207*, 210, 257, 261, 263, 267*
- Judenschaft in H. 37, 203, 261,
263
- s.auch Caspar Hertz; Elias Mares
- Hattingen 37
- Iserlohn 257*
- Kamen 37, 257*, 263
- Lipstadt (seit 1666 Kondominium
zwischen Brandenburg-Preußen u.
Gft. Lippe) 37, 202–204, 213–214
- Judenschaft in L. 37, 203, 213–
214
- Lünen 257*
- Schwerte 257*
- Soest (seit 1449 zu Kleve-Mark)
37, 73*, 170*, 202–203
- Unna 37, 257–258, 263
- Wattenscheid 263
- Grafen
- Gerhard v. der Mark (1437–1461)
261*
- Herzöge bis 1609 → s. Kleve
(Hztm.)
- Herzöge seit 1609 → s. Branden-
burg-Preußen
- Mecklenburg (Hztm.) 34, 38
- Städte u. Orte
- Sternberg 38
- Wismar 32
- Merseburg (Btm., Hochstift, seit 1652
zu Sachsen) 38
- Minden (Btm., Hochstift, Ftm. seit
1648, Stadt)
- Hochstift 37, 106*, 137, 199–200,
342, 358
- Fürstbischöfe
- Christian v. Braunschweig-Lüne-
burg (prot. Administrator, 1599–1625)
199
- Ftm. (1648 zu Preußen) 94, 125–126,
137, 191, 200–202, 237, 268, 342,
347*, 358
- Judenschaft im Hochstift u. Fstm. M.
37, 137, 199–202
- Städte u. Orte
- Minden 191, 199–202, 242, 267*
- Juden in M. → s. Moses Fränkel
- Petershagen 201*
- Moers (Gft., Ftm., Stadt)
- Gft. 167, 265
- Städte u. Orte
- Krefeld 265, 273
- Mühlhausen (Reichsstadt) 32, 103, 164*
- Münster (Btm., Hochstift, Stadt)
- Hochstift 37, 59–60, 106*, 108, 165,
211, 228, 306
- Judenschaft im Hochstift M. 34,
37, 59–60, 108, 165, 211, 306; → s.
auch: Joest u. Anna
- Städte u. Orte
- Lembeck (Herrschaft) 165
- Münster 15, 34, 59–60, 108, 211,
228
- Raesfeld 165
- Juden in R. → s. Joest u. Anna
- Fürstbischöfe
- Franz v. Waldeck (1532–1553)
34, 37, 59
- Bernhard v. Raesfeld (1557–1566)

- 34*, 60
- — — Johann Wilhelm v. Jülich-Kleve (1574–1584) 165
- — — Christoph Bernhard v. Galen (1650–1678) 108, 211
- Nassau-Dietz (Gft.) 106*
- Nassau-Dillenburg (Gft. u. Ftm.) 143
- Nassau-Oranien (Gft.) 106*
- Nassau-Saarbrücken (Gft. u. Ftm.) 107, 211
- Ämter
- — Ottweiler (Oberamt) 211*
- Städte u. Orte
- — Saarbrücken 211
- — St. Ingbert 211
- Grafen u. Fürsten
- — Ludwig (1768–1794) 211
- Nassau-Usingen (Gft.) 18*, 106*, 108–110, 157, 343
- Netzedistrikt (seit 1772 poln. Teilungsgebiet zu Preußen) 140–141, 197
- Neustpreußen (seit 1795 poln. Teilungsgebiet zu Preußen) 112, 140–142, 216
- Niederlande (seit 1648 Rep.) 95, 131, 188–9, 221, 229*, 240, 254, 257, 265
- Juden in der N. → s. Elberfeld; Gabriel Fraenckel; Loeb Fraenckel
- Landschaft Holland 131, 221
- — Städte u. Orte
- — — Amsterdam 75*, 251, 327
- — — — Juden in A. → s. Elberfeld; Gabriel Fraenckel; Lob Fraenckel
- — — Delfzijl 206
- Niederösterreich (Landschaft/Herrschaft) 36, 39, 59, 66*, 93*, 161*, 341
- Städte u. Orte
- — Wien (Niederösterreich) 36, 42, 44, 59, 63, 71, 79, 88, 210, 341
- — Wiener Neustadt (Niederösterreich) 36
- Norden → s. Ostfr. (Ftm.)
- Nordhausen (Reichsstadt) 32
- Nördlingen (Reichsstadt) 32, 99*
- Nürnberg (Reichsstadt) 32, 34, 57*, 67–68, 74*, 78, 89*
- Oberehnheim (Reichsstadt, 1679 zu Frankreich) 31
- Oberlausitz (Landschaft) 169
- Oberösterreich (Landschaft/Herrschaft) 66, 310
- Oberpfalz (Landschaft) 35–36, 146, 273 → s. auch: Pfalz-Neuburg (Hztm.)
- Österreich
- Landschaften, Städte, Orte → s. Burgenland, Galizien, Kärnten, Krain, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Vorderösterreich
- Herzöge
- — Albrecht V. (1404–1439) [als röm.-dt. Kg. Albrecht II.] 36, 41–42, 44
- — Friedrich IV. v. Tirol (1406–1439) 63
- — Albrecht VI. „der Freigiebige“ (1446–1463) 44, 87*
- s. auch: „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation“ (Kaiser u. Könige)
- Oettingen-Wallerstein (Gft.) 6, 12*, 148–149, 160
- Grafen
- — Johann Alois I. (Oett.-Spielberg) 148–149
- — Johann Friedrich (Oett.-Wallerstein) 148–149
- Oldenburg (Gft., Landschaft „Oldenburger Land“) 71, 106*, 193
- Oppenheim (Reichsstadt) 32, 35*
- Osnabrück (Btm., Hochstift, Stadt)
- Hochstift 37, 211
- — Städte u. Orte
- — — Osnabrück 33, 200, 210
- Ostfriesland (Gft. u. Ftm., seit 1744 zu Preußen) 8, 21, 23, 92, 125*, 126*,

- 157, 187–197, 205–210, 238–255
- Judenschaft im Ftm. Ostfr. 8, 92, 157, 187–197, 205–210, 215, 238–255; → s. auch: Abraham(s) Beer; Benjamin Simons; Goldschmidt; Gossel Isaak; Hertz Simons; Isaac Levy; Jakob Simons; Jonas Lazarus; Joseph Jonas; Levy Beer; Samson Salomon; Samuel Jonas; Zadeck Cosmar
- Landschaften
- – Geist u. Marsch 239
- – Harlingerland 208
- Städte u. Orte
- – Aurich 157*, 189–193, 205, 209, 239–254
- – – Juden in A. → s. Abraham(s) Beer; Levy Beer
- – Behrum (Amt) 252*
- – – Juden in B. → s. Jakob Simons
- – Bunde 251*
- – Detern 252*
- – – Juden in D. → s. Hertz Simons
- – Emden 188–192, 196, 205–210, 215*, 238–255
- – – Judenschaft in E. 105, 189–192, 196, 205–210, 215, 238–253; → s. auch: Goldschmidt
- – Esens 208, 244, 249–250, 252*
- – – Juden in Esens → s. Benjamin Simons; Joseph Jonas; Samson Salomon
- – Greetsiel 195, 197, 241*, 249*
- – Leer (u. Leerort) 208–209, 243, 249*
- – Norden 190, 205–206, 208, 239–240, 243–244, 249–250
- – Wittmund 208, 249–250, 252
- – – Juden in W. → s. Zadeck Cosmar
- Herrlichkeiten
- – Bargebur 190–191
- – – Juden in B. → s. Gossel Isaak
- – Dornum 188–189, 247–249
- – – Juden in D. → s. Isaac Levy
- – Gödens (mit Neustadtgödens) 157, 188–190, 192–193, 247–250
- – Jennelt 188
- – Lütetsburg 188–193, 248–249
- – Oldersum (zu Emden) 189, 193, 249*
- – Petkum 188
- – Rysum 188–190, 247–248, 249*
- s. auch: Brandenburg-Preußen (Beamte)
- Grafen u. Fürsten
- – Ulrich I. (Häuptling von Greetsiel, Graf 1464–1466) 195
- – Edzard II. (1561–1599) 206
- – Enno III. (1599–1625) 207
- – Georg Albrecht (1708–1734) 192*, 207–208, 244
- – Carl Edzard (1734–1744) 188
- Ostpreußen (seit 18. Jh. Bezeichnung für das Kgr. u. frühere Hztm. Preußen) 130*, 141, 161–162, 231–232
- Judenschaft im Hztm. Pr. 141, 161–162, 213–233; → s. auch: Benedix Jeremias; Moses Jacobsen
- Städte u. Orte
- – Goldap 232
- – Königsberg (1724 gebildet aus Königsberg Altstadt, Kneiphof u. Löbenicht) 19*, 115, 212, 232–233, 235
- – – Juden in K. → s. Benedix Jeremias
- – Memel 19*, 212*, 232
- – – Juden in M. → s. Moses Jacobsen
- – Preuschmark (Preußisch Mark) 162
- Paderborn (Btm., Hochstift, Stadt)
- Hochstift 14*, 27, 37, 102, 106*, 118, 305–307, 343, 358
- – Judenschaft im Hochstift P. 102, 305–307, 343, 358
- Städte u. Orte
- – Paderborn 213, 306, 343
- – Warburg 305*
- Fürstbischöfe
- – Dietrich IV. v. Fürstenberg (1585–

- 1618) 305
- Ferdinand II. v. Fürstenberg (1661–1683) 306
- Padua (venezische Stadt) 44
- Passau (Hochstift) 36
- Pfalz (Kftm.) 35, 40–41, 82–83, 84*, 92–93, 106–107, 109, 143–144, 146, 164, 186, 228, 340
- Judenschaft im Kftm. Pfalz 35, 40–41, 82–83, 92–146; → s. auch: Lazarus
- Städte u. Orte
- Mannheim 92
- s. auch: Oberpfalz
- Pfalzgrafen bzw. Kurfürsten
- Ruprecht II. (1390–1398) 40
- Ruprecht III. (1398–1410) 40–41
- Ludwig V. „der Friedfertige“ (1508–1544) 106
- Ottheinrich (Pfalz-Neuburg; 1556–1559) 41, 82–84
- Friedrich III. „der Fromme“ (Pfalz-Simmern; 1559–1576) 41
- Friedrich IV. (Pfalz-Simmern; 1583–1610) 166
- Karl I. Ludwig (Pfalz-Simmern; 1648–1680) 92–93
- Karl IV. Theodor (Pfalz-Sulzbach; 1742–1777) 92*, 107, 109, 146
- Pfalz-Birkenfeld (Gft.) 155
- Städte u. Orte
- Alsenz 155
- Pfalzgrafen
- Gustav Samuel Leopold (1718–1731) 155
- Pfalz-Neuburg (Hztm.) 36, 41, 106*, 145–146, 154, 256, 268, 272–274, 277
- Judenschaft im Hztm. Pf.-N. 36–41, 83, 92–93, 154–155
- Städte u. Orte
- Lauingen 154, 274
- Neuburg 173*
- Herzöge
- Ottheinrich (1505/1522–1557) 41
- Wolfgang Wilhelm (1614–1653) 92–93, 154
- Philipp Wilhelm (1653–1690) 154–155
- Karl Philipp (1716–1742) 145
- Pfalz-Simmern (pfälz. Nebenlinie) 164
- Pfalz-Sulzbach (Hztm.) 146
- Pfalz-Veldenz (Gft.) 164
- Pfalz-Zweibrücken (Hztm.) 27, 82–82, 91, 106*, 155–156, 211, 342
- Judenschaft im Hztm. Pf.-Z. 82–83, 155, 211, 342, 358
- Städte u. Orte
- Zweibrücken 211
- Herzöge
- Wolfgang (1532–1569) 83, 155
- Friedrich Ludwig (1661–1681) 83, 155
- Karl I. (Pfalz-Kleeburg; 1681–1697; als Karl XI. Kg. von Schweden) 83
- Polen-Litauen (Kgr.) 9, 112, 129, 140–142, 197, 210, 216, 233, 234–235, 341
- Städte u. Orte
- Breslau 33, 45, 210*, 216
- Warschau 210*
- Wilna 210*
- Pommern (Hztm., seit 1648 zu Brandenburg-Preußen) 38, 94, 118, 125–126, 141, 161–162, 233–235
- Judenschaft im Hztm. P. 94, 107, 130, 141, 161, 233–235
- Landschaften
- Hinterpommern (zu Preußen) 161–162, 233–235
- Vorpommern (zu Schweden) 233–234
- Städte u. Orte
- Greifswald 33
- Leba 130, 234–235
- Pyritz 161–162
- Stargard 107, 234

- Stettin 234*
- Stralsund 33, 234
- s. auch: Brandenburg-Preußen;
Kammin
- Preußen → s. Brandenburg-Preußen
- Ravensburg (Gft.; seit 1609 zu Brandenburg-Preußen) 112, 185, 255–257, 262, 269
- Städte u. Orte
- Bielefeld 202, 257*, 262
- Grafen
- Otto IV. (1306–1328) 202
- Ravensburg (Reichsstadt) 31, 99*
- Recklinghausen (Vest [zu Kurköln]) 37, 304–305
- Judenschaft im Vest R. 304–305
- Städte u. Orte
- Dorsten 304
- Recklinghausen 304
- Regensburg (Reichsstadt) 32, 34, 73–74, 100, 212
- Reutlingen (Reichsstadt) 34
- Rheingau (Landschaft) → s. Mainz (Kftm.)
- Rheydt (Herrschaft) 185
- Rothenburg ob der Tauber (Reichsstadt) 32, 73, 212
- Rottweil (Hofgericht) 322
- Sachsen (Landschaft, Hztm., Kftm.) 34, 38, 81–82, 106*
- Herzöge u. Kurfürsten
- Johann Friedrich I. „der Großmütige“ (1532–1547/1554) 38
- Salzburg (Ebtm., Hochstift, Stadt)
- Hochstift 36, 65
- Erzbischöfe
- Leonhard v. Keutschach (1495–1519) 65–66
- Städte u. Orte
- Salzburg 65
- Schaumburg-Lippe (Gft.) 108, 124
- Schlesien (Landschaft, Hztm.) 6–7, 36, 71, 158, 197, 210, 216
- Städte u. Orte
- Breslau 33, 45, 210*, 216
- Schwäbisch Gmünd (Reichsstadt) 34
- Schweinfurt (Reichsstadt) 32, 34
- Soest → s. Mark (Gft.)
- Spanien (Kgr. Kastilien-León) 348
- Speyer (Btm., Hochstift, Reichsstadt)
- Hochstift 35, 164
- Fürstbischöfe
- Matthias v. Ramming (Rammung; 1464–1478) 47*
- Reichsstadt Speyer 31, 47*, 101, 177, 199
- Steiermark (Hztm.) 36, 62–65, 226*
- Judenschaft im Hztm. St. 36, 63–65
- Städte u. Orte
- Graz 63–64
- Radkersburg 63*
- Straßburg (Btm., Hochstift, Reichsstadt, seit 1681 zu Frankreich)
- Hochstift 35, 52, 106*, 164
- Fürstbischöfe
- Albrecht Pfalzgraf v. Mosbach (1478–1506) 52*
- Wilhelm III. v. Hohnstein (1506–1541) 52*
- Reichsstadt 31, 34, 325
- Stuttgart → s. Württemberg (Hztm.)
- Südpreußen (seit 1793 poln. Teilungsgebiet zu Preußen) 140, 142
- Thüringen (Landschaft, Lgft.) 25*, 37–38, 162
- Landgrafen
- Friedrich II. „der Sanftmütige“ (1440–1445) 37–38
- Trient (Btm., Hochstift, Stadt) 47*, 56, 67, 228
- Fürstbischöfe
- Johannes IV. v. Hinderbach (1464–1478) 47*
- Trier (Ebtm., Kftm., Stadt)
- Kftm. 8, 35, 51, 106*, 164*, 307–311
- Judenschaft im Kftm. Trier 35, 50–

- 51, 211, 297, 307–311; → s. auch:
 Gabrielli, Maggino
- Städte u. Orte
 - Fell 307
 - Koblenz 106*, 307, 309–311
 - Leiwien 307
 - Longuich 307
 - Trier 16, 211, 297, 309–311
 - Kurfürsten u. Erzbischöfe
 - Otto v. Ziegenhain (1418–1430) 35, 51
 - Richard v. Greiffenklau zu Vollrads (1511–1531) 51, 307
 - Johann V. v. Isenburg (1547–1556) 307
 - Johann VI. v. der Leyen (1556–1567) 307
 - Jakob III. v. Eltz (1567–1581) 307
 - Johann VII. v. Schönenberg (1581–1599) 307–308
 - Lothar v. Metternich (1599–1623) 308–309
 - Philipp Christoph v. Sötern (1623–1652) 308, 310
 - Karl Kaspar v. der Leyen (1652–1676) 310
 - Johann Hugo v. Orsbeck (1676–1711) 308, 310
 - Franz Ludwig v. Pfalz-Neuburg (1716–1729) 308–309
 - Überlingen (Reichsstadt) 31
 - Ulm (Reichsstadt) 32, 99*, 320
 - Ungarn (Kgr.) 36, 62–63
 - Vorarlberg (Landschaft) 63*, 349
 - Vorderösterreich (Landschaft/Herrschaft) 66–67, 75–76, 106*, 349
 - Vorpommern → s. Pommern
 - Waldeck (Gft.) 92
 - Westfalen (Landschaft, Hztm. [zu Kurköln])
 - Judenschaft im Hztm. Westf. 4–5, 111, 118, 147–148, 156–157, 170, 172, 177–178, 182–183, 213–215, 217–228, 291, 299, 301–304, 306, 343–344; → s. auch: Abraham; Benedict; Calman; Jacob Benjamin; Jeremias Meyer; Judith; Leuer; Manes; Meyer Katz; Meyer Moyses; Michael Beifus; Samuel Aaron; Samuel Meier; Zander Abraham
 - Landschaft 22, 34, 36–37, 39*, 59, 61*, 137, 151*, 160, 185, 199–205, 210, 214, 217–221, 255–268, 283, 299, 301–307, 322*, 341, 343, 349, 357
 - Hztm. 4, 7–8, 14, 27, 37, 111, 147–148, 167–179, 182–183, 215, 217–223, 226*, 289, 291, 301–304, 343–344
 - Städte u. Orte
 - Arnberg 211, 220, 283, 301
 - Attendorn 148
 - Juden in A. → s. Jeremias Meyer
 - Brilon 156–157, 170*, 215, 302
 - Erwitte 220
 - Juden in E. → s. Abraham
 - Geseke 156, 213–214, 221, 303
 - Juden in G. → s. Calman; Meyer Katz; Samuel Aaron
 - Hallenberg 156, 214, 222
 - Juden in H. → s. Leuer; Manes
 - Lenhausen 74
 - Marsberg (auch „Stattberg“) 170, 214, 219–220, 344
 - Meschede 220
 - Neheim 220
 - Juden in N. → s. Abraham
 - Schmallenberg 214–215
 - Juden in S. → s. Michael Beifus
 - Volkmarsen 222–223
 - Juden in V. → s. Meyer Moyses; Zander Abraham
 - Werl 118, 215, 220
 - Juden in W. → s. Jacob Benjamin
 - Unterherrschaften
 - Alme 170

- Canstein 170
- Hovestadt 170, 183
- Padberg 170
- Westpreußen (preuß. Provinz seit 1773)
 - 140–141, 197, 216, 341
- Kammerdistrikte
- Marienwerder 140, 231*
- Netzedistrikt 140–141, 197
- Wickrath (Reichsherrschaft) 171
- Wied-Runkel (Gft.) 107–108
- Wien; Wiener Neustadt → s. Nieder-
österreich
- Worms (Hochstift, Reichsstadt)
 - Hochstift 106*, 164
 - Reichsstadt 34, 213
- Württemberg (Landschaft u. Hztm.)
 - Judenschaft im Hztm. W. 35, 47, 82, 99, 104, 152–153, 319–333; → s. auch: Oppenheimer, Joseph („Jud Süß“)
 - Landschaften
 - Schwaben 158*, 160 (Bayerisch Schw.), 166, 333
 - Schwarzwald 329
 - Städte u. Orte
 - Affaltrach 326*
 - Altensteig 332
 - Cannstatt 320*
 - Ebingen 332
 - Göppingen 320*
 - Herrenberg 320*
 - Kirchheim unter Teck 320*
 - Lehensteinsfeld 326*
 - Ludwigsburg 20, 327–328
 - Münsingen 319
 - Nagold 332
 - Neidlingen 324
 - Reichenweier 320*
 - Steinenfeld 326*
 - Stuttgart 20, 320*, 324, 327–329
 - Juden in St. → s. auch: Oppenheimer, Joseph („Jud Süß“)
 - Tübingen 320*
- Wildberg 320*
- Hztm. 8, 13–14, 19–21, 35, 47, 82, 88, 99–100, 103–104, 107, 152–153, 161, 164, 228, 308, 319–333, 340, 346, 349, 361
- Grafen u. Herzöge
 - Eberhard (Gf. V., Hzg. I.) „im Bart“ (1459/1495–1496) 35, 47, 82, 88, 153, 320, 324, 333
 - Eberhard II. (1496–1498) 321
 - Ulrich (1498–1550) 82, 319–322
 - Christoph (1550–1568) 323
 - Eberhard III. (1628/1633–1674) 325–326
 - Eberhard IV. Ludwig (1677 bzw. 1693–1733) 326–330
 - Karl Alexander (1733–1737) 153, 330–331
 - Karl II. Eugen (1737/1744–1793) 332
- Würzburg (Btm., Hochstift, Stadt)
 - Hochstift 18*, 36, 42–43, 47*, 52–56, 87*, 103, 106*, 164, 228, 342, 347*, 358
 - Städte u. Orte
 - Würzburg 34, 53–57, 228
 - Fürstbischöfe
 - Johann II. v. Brunn (1411–1440) 42, 54
 - Gottfried IV. Schenk v. Limpurg (1443–1455) 47*, 85
 - Konrad III. v. Bibra (1540–1544) 52–53
 - Melchior Zobel v. Giebelstadt (1544–1558) 53–54
 - Friedrich v. Wirsberg (1558–1573) 53–54, 323*
 - Julius Echter v. Mespelbrunn (1573–1617) 54–55
 - Franz v. Hatzfeld (1631–1642) 55, 57
 - Johann Hartmann v. Rosenbach (1673–1675) 56

3.2 Personen

3.2.1 Personen allgemein

- Aleander, Hieronymus (päpstl. Nuntius) 75*
- Anton, Paul (prot. Theologe) 154
- Baron, Salo W. (Historiker) 72
- Baumkircher, Andreas (österr. Heerführer) 63
- Beheim, Michel (Dichter u. Schriftsteller) 86–88
- Bekmann, Johann Christoph* (preuß. Chronist) 38*, 116–117
- Below, Georg (Historiker) 19, 168–170
- Brenz, Samuel Friedrich (Schriftsteller) 49*, 78*
- Bernauer, Agnes (morgan. Ehefrau Hzg. Albrechts III. v. Bayern) 43–44
- Brachel, Johann Wilhelm (Inhaber d. Unterherrschaft Tetz im Hztm. Jülich) 183
- Brant, Sebastian (Humanist u. Schriftsteller) 87
- Brenneysen, Enno Rudolph (ostfr. Kanzler) 192, 196, 240, 247
- Buecken, Nicolaus (Pastor von Königswinter) 156
- Bylandt, Otto v. (adlige Familie im Linksrheinischen) 185
- Capestrano, Johannes (ital. Geistlicher u. Inquisitor) 45
- Carben, Viktor v. (katholischer Geistlicher) 47–49
- Christian v. Anhalt (prot. Heerführer) 58
- Cirksena (ostfr. Fürstengeschlecht) → s. Ostfriesland (Grafen u. Fürsten) 188, 192–193, 195, 208–209, 243–244
- Closter, Haro v. (Herr von Dornum) 188–189
- Cramer, Johann Ulrich v. (RKG-Ass.) 102
- Cusanus (Kues), Nikolaus (Humanist u. Kardinal) 43, 45–47, 62
- Damm, Hajo Laurentz (ostfr. Jurist u. Schriftsteller) 240*, 242*
- Dohm, Christian Wilhelm → s. Brandenburg-Preußen (Beamte)
- Echter v. Mespelbrunn (adlige Familie in Franken) 54*
- Eck, Johannes (kath. Theologe) 79
- Eisenmenger, Johann Andreas (prot. Hebraist u. Schriftsteller) 122
- Erasmus von Rotterdam (Humanist u. Schriftsteller) 76
- Eugen IV. → s. Päpste
- Frank, Walter (nationalsoz. Historiker) 10
- Geissler, Ferdinand Otto (Pfarrer von Zulpich) 157–158, 183, 295, 294–297
- Gerhard, Dietrich (Historiker) 7
- Gerson, Christian (Konvertit) 49*
- Greifen (pommersches Adelsgeschlecht → s. Pommern)
- Harff zu Dreiborn (Adelsfamilie im Rhld.) 175
- Hatzfeld, Adolf Alexander Gf. (Herr zu Weisweiler, Wildenburg etc.) 175–180, 185
- Hutten, Ulrich v. (Humanist u. Schriftsteller) 321*
- Inn- und Knyphausen (adlige Familie in Ostfr.) 188–190, 192*
- Innhausen- und Knyphausen, Carl Philipp (Präs. d. ostfr. Landschaft) 189*
- Josel von Rosheim (Vertreter d. dt. Judentenschaft) 61–62, 82*, 101
- Karben, Victor von → s. Carben
- Klesl, Melchior (Kardinal) 79
- Kneusgen, Hermann (Abt von Heisterbach) 181
- Kopp, Ulrich Friedrich → s. Hessen-Kassel (Beamte)
- Kues, Nikolaus → s. Cusanus

- Lers zu Tetz (Adelsfamilie im Rhld.)
- Lichtenberger, Johannes (Astrologe) 87
- Luhmann, Niklas (Soziologe) 22
- Luther, Martin (Theologe u. Reformator) 73–78, 81, 89*, 108, 153
- Malsburg, Otto v. (Deputierter d. Ritterschaft in Hessen-Kassel) 312
- Margaritha, Anthonius (Konvertit u. antijüd. Schriftsteller) 49*
- Martin V. → s. Päpste
- Merode(-Houffalize)* (Adelsfamilie im Rhld.) 174
- Miller, Thomas (nationalsoz. Historiker u. Bibliothekar) 320*, 333
- Mittermeier (Pastor von Brilon) 156
- Mohl, Robert v. (württemberg. Staatsrechtler) 333
- Moser, Johann Jacob (württemberg. Staatsrechtler) 12, 102–103
- Nigri(nus), Georg (prot. Theologe u. antijüd. Schriftsteller) 77–78
- Nigri, Peter (Dominikanermönch) 56
- Nikolaus V. → s. Päpste
- Oberman, Heiko A. (prot. Theologe u. Historiker) 76–77, 88–89
- Oestreich, Gerhard (Historiker) 10, 360
- Osiander, Andreas (Theologe u. Reformator) 79
- Päpste
- Martin V. (1417–1431) 45
- Eugen IV. (1447) 45
- Nikolaus V. (1447–1455) 62
- Pfefferkorn, Johannes (antijüd. Pamphletist u. Schriftsteller) 47, 49*
- Piccolomini, Aeneas Sylvius (Humanist u. Schriftsteller, späterer Papst) 87
- Priebatsch, Felix (Historiker) 18–19
- Quadt (Adelsfamilie im Rhld.) 171
- Ritter, Moriz (Historiker) 168–169
- Savonarola, Girolamo (ital. Dominikaner u. Bußprediger) 47–48
- Schad zu Mittelbiberach (adlige Familie in Franken) 163
- Schaesberg, Johann Friedrich Frhr. (rhein. Adliger) 185–186
- Schellhard, Gf. (Inhaber der Herrschaft Gürzenich) 176
- Schulenburg (Adelsgeschlecht in der Gft. Mansfeld) 162
- Schenken von Limpurg (adlige Familie in Franken u. Württemberg) 54*
- Schenk(en) zu Schweinsberg (adlige Familie in Hessen) 316
- Schnee, Heinrich (nationalsoz. Historiker) 14–15
- Seckendorff, Veit Ludwig v. (u. a. sachsen-goth. Beamter u. Staatstheoretiker) 95
- Sinzenich (Adelsfamilie im Rhld.) 172
- Sommerfeldt, Josef (nationalsoz. Historiker) 337*
- Spengler, Lazarus (Nürnberger Stadtschreiber u. Ratsherr) 89*
- Stern, Selma (Historikerin) 14*, 19, 27, 50, 117, 121–122, 128, 138*, 225–226, 229*, 351–352, 362
- Tilly, Johann t'Serclaes v. (kath. Heerführer) 200
- Valkenauer, Hans (Bildhauer) 65*
- Vlatten (Adelsfamilie im Rhld.) 180
- Waldbott-Bassenheim, Franz Emmerich Wilhelm v. (1643–1720) 175–176
- Waldburg, Karl Heinrich Erbtruchseß Gf. zu Waldburg (1686–1721) 231*
- Wedel (adlige Familie in Ostfr.) 189, 192–193
- Welzer, Veit (Landesverweser u. -hauptmann von Kärnten) 64
- Wentzel, Franz (Pfarrer von Glatz, Niederschlesien) 158
- Wiarda, Dothias (ostfr. Chronist u. Kanzler) 208
- Zobel v. Giebelstadt (adlige Familie in Franken) 54*

3.2.2 Personen jüdischen Glaubens

- Abraham (Erwitte u. Neheim) 220
 Abraham Liebmann (Händler in Magdeburg) 211–212
 Abraham Moyses (Moises; Rheinberg) 296
 Abraham(s) Beer (Aaron ben Abraham Oppenheim; Hofjude u. Parnass in Aurich/Ostfr.) 209*, 244, 248–249, 251
 Assur Meier (Bonn) 299–300
 Baruch Meier (Bonn) 299–300
 Benedict (Hztm. Westfalen) 148
 Benedix Jeremias (Hofjude in Königsberg) 233
 Benjamin Simons (Esens) 252*
 Callmann Abraham (Herrschaft „zur Heiden“) 182–183
 Calman (Geseke) 214
 Caspar Hertz (Hamm) 261
 David Vaes von Gymnich (Glehn/Gymnich) 221
 Elberfeld (Resident in Amsterdam) 251
 Elias Mares (Hamm) 261
 Gabriel Fraenckel (Amsterdam) 327*
 Gabrielli, Maggino (Fernhändler u. a. in Kurtrier) 308, 324
 Geseler (Zülpich) 295
 Goldschmidt (Familie in Emden) 253*
 Gompertz (Familie im Hztm. Kleve) 262–263
 Gompertz, Elias (Bankier in Berlin u. Kleve) 124, 256*, 260–264
 Gompertz, Moses (Berlin) 124
 Gossel Isaak (Bargebur/Ostfr.) 191
 Gugenheim, Fromet (Berlin, Frau Moses Mendelssohns) 139
 Hertz Simons (Detern/Ostfr.) 252*
 Isaac Levy (Hoffaktor in d. ostfr. Herrschaft Dornum) 189
 Isaak Abraham (Fürstenwalde) 134
 Jacob Benjamin (Werl) 223
 Jacob, Levi (Sonsbeck) 135
 Jakob Simons (ostfr. Amt Behrum) 252*
 Jeremias Meyer (Attendorf) 148
 Joest u. Anna (Raesfeld) 165
 Jonas Lazarus (Parnass in Ostfr.) 253*
 Joseph Jonas (Esens) 252*
 Judith (Hztm. Westfalen) 148
 Judith (Witwe in Bonn) 147
 Lazarus (Heidelberg) 83
 Lazarus Blauth (Bonn) 147
 Leuer (Hallenberg) 156
 Levi (Gürzenich) 176–177
 Levi (Zeltingen) 156
 Levi Goldschmidt (Vorgänger in Bonn) 287*
 Levy Beer (Aurich) 252*
 Lippold, Ben Chluchim (Münzmeister u. Finanzier in Berlin) 69
 Löb Fraenckel (Amsterdam) 327*
 Manes (Hallenberg) 156
 Manes Benjamin (Linz, Kftm. Köln) 222
 Marcus (Zeltingen) 156
 Marcus, Rosen (Sonsbeck) 135
 Meier zu Metternich (wohl in Metternich) 147
 Mendelssohn, Moses (Berlin, Philosoph d. Aufklärung) 139
 Meyer Katz (Geseke) 221
 Meyer Moyses (Volkmarsen)
 Meyer zum Goldstein (Vorgänger in Bonn) 287*
 Meyer, Jacob (Sonsbeck) 135
 Michael Beifus (Schmallenberg) 214–215
 Michael Hirsch (Keldenich) 148
 Michael Kahn (Deutz, Kftm. Köln) 156
 Model (Pforzheim) 327*
 Moises (Goch) 255
 Moses Fränkel (Minden) 201
 Moses Jacobsen (Memel) 232
 Moyes (Moses) Horn (Vorgänger in Bonn) 287–288

- Nathan (Bonn) 147
Oppenheimer, Joseph („Jud Süß“; Stuttgart) 19, 21, 153, 326–333
Rosel Abraham (Ahrweiler) 341–342, 358
Salomon Levi (Herrschaft Büllesheim) 174–175
Salomon Michael (Kleve) 255
Samson Salomon (Esens) 252*
Samuel Aaron (Geseke) 303
Samuel Cahn (Bonn) 300
Samuel Jonas (Ostfr.) 245
Samuel Meier (Vorsteher d. Judenschaft im Hztm. Westfalen) 221, 303
Samuel Moses (Ruhrort) 262
Sander (Amt Hülchrath) 148
Seligmann (Duisdorf bzw. Bonn) 288–289
Tochtermann [Matronym] Beer (Fürth) 327*
Wolf Meier (Bonn) 300
Wolff (kurköln. Leibmedicus) 222
Zadeck Cosmar (Wittmund) 252*
Zander Abraham (Volkmarsen) 223